

## Stadtrat

### **BEKANNTMACHUNG**

zur 35. Sitzung des Stadtrates  
am Dienstag, 31.03.2020, 17:30 Uhr  
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

---

#### **Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

#### **Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (16/1147 DS)  
(Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
- 3. Resolution des Rates der Stadt Voerde zur Abfederung der Auswirkungen (16/1153 DS)  
der Corona-Pandemie auf die Kommunen;  
Anträge der CDU-Fraktion vom 19.03.2020 sowie der SPD-Fraktion vom  
25.03.2020
- 4. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der (16/1154 DS)  
Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und im  
Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von  
COVID-19 für den Monat April 2020
- 5. Besetzung der Ausschüsse (16/1110 DS)
- 6. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen und Arbeitskreisen (16/1152 DS)
- 7. Ergänzungswahl zum Umlegungsausschuss (16/1128 DS)
- 8. Neubesetzung des Aufsichtsrates der Wohnbau Dinslaken GmbH (16/1149 DS)
- 9. Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt (16/1105 DS)  
Voerde  
hier: Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Jahre 2020/21 ff.
- 10. Trägerauswahl für die neu zu errichtende Kindertageseinrichtung in (16/1146 DS)  
Spellen
- 11. Umgestaltung des Kirchplatzes und der Dammstraße in (16/1137 DS)  
Götterswickerhamm
- 12. Bebauungsplan Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße", (16/846 DS)  
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung
- 13. Bebauungsplan Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" (16/870 DS)  
hier: Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 14. | 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße"<br>Bebauungsplan Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße"<br>hier: Feststellungsbeschluss sowie Satzungsbeschluss | (16/1111 DS) |
| 15. | Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung "Spellen-Mitte"<br>hier: Satzungsbeschluss   | (16/1112 DS) |
| 16. | 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Weseler Straße, Böskensteinstraße"<br>hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung  | (16/1118 DS) |
| 17. | Ergänzung der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork"<br>hier: Satzungsbeschluss   | (16/1123 DS) |
| 18. | 66. Änderung Flächennutzungsplan "Löhnen"<br>hier: erneuter Offenlagebeschluss  | (16/1129 DS) |
| 19. | Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 140 "Kombibad Voerde"   | (16/1136 DS) |
| 20. | Kunstrasenplatz Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße<br>hier: Gestaltung des Kunstrasengroßspielfeldes im Rahmen der Entwicklung der Sportanlage Rönkenstraße zum Sport- und Quartierszentrum                                 | (16/1142 DS) |
| 21. | Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Umbau der Dinslakener Straße   | (16/1144 DS) |
| 22. | Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“<br>hier: 3. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente                                  | (16/1115 DS) |
| 23. | Mitteilungen der Verwaltung   |              |
| 24. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung   |              |

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | Standortsuche für die neu zu errichtende Kindertageseinrichtung in Spellen<br>hier: Aufnahme von Grundstücksverhandlungen | (16/1122 DS) |
| 2. | Vermarktung von Gewerbegrundstücken, Gewerbestraße  | (16/1101 DS) |
| 3. | Beteiligung an einer Bodenentsorgungsmaßnahme   | (16/1116 DS) |
| 4. | Mitteilungen der Verwaltung   |              |
| 5. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung   |              |

Voerde, 24.03.2020

Bürgermeister  
Dirk Haarmann

# STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtrat

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 35. Sitzung des Stadtrates  
am Dienstag, 31.03.2020, 17:30 Uhr bis 17:46 Uhr  
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Haarmann, Dirk

#### Anwesend:

##### **SPD-Fraktion**

Schwarz, Ulrike

Buhren-Goch, Gisela

Goemann, Uwe Jan

Kinder, Joachim

Kolbe, Tanja

17:38 - 17:50 Uhr

Lemm, Bastian

Marzin, Gisela

Meulendyck, Hans-Peter

Neßbach, Ulrich Philipp

Rieser, Ralf

Sarres, Mark

Weltgen, Stefan

##### **CDU-Fraktion**

Mölleken, Bert

Aydin, Engin

Hülser, Ingo

Langenfurth, Jan

Pollmann, Andreas

Schneider, Georg Heinrich

Seelig, Walter

##### **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Hassmann, Ingrid

Klenner, Michael Bernhard

Meiners, Stefan

##### **Fraktion Wählergemeinschaft Voerde**

Garden, Christian

#### Entschuldigt fehlten:

Alakas, Abdullah (SPD)

Altmeppen, Bernd (CDU)

Bendig, Wilhelm (SPD)

Bergmann, Hans-Peter

Claus, Jürgen (WGV)  
Fregin, Manfred Robert (WGV)  
Goltz, Udo Herbert  
Gördü, Hasan (CDU)  
Holl, Reinhold Arnold (CDU)  
Kleinherne, Uwe (SPD)  
Kleinschmidt, Elke (SPD)  
Krieg, Wolfgang (SPD)  
Neukäter, Friedrich Heinrich (CDU)  
Niewerth, Michaela Anja  
Rohr, Gabriele Maria (B' 90/Grüne)  
Rommelswinkel, Janina (CDU)  
Sarres, Hans-Bernd (CDU)  
Schmitz, Stefan (SPD)  
Wunschik, Franca (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann  
Beigeordneter Herr Rütten  
Kämmerer Herr Hülser  
Herr Hänisch (FB 1)  
Frau Feldkamp (FD 1.1)

Zuhörer:

2 Herren

Presse:

1 Dame und 2 Herren

## Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

## **Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (16/1147 DS)  
(Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
- 3. Resolution des Rates der Stadt Voerde zur Abfederung der Auswirkungen (16/1153 DS)  
der Corona-Pandemie auf die Kommunen;  
Anträge der CDU-Fraktion vom 19.03.2020 sowie der SPD-Fraktion vom  
25.03.2020
- 4. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der (16/1154 DS)  
Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und im  
Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von  
COVID-19 für den Monat April 2020
- 5. Besetzung der Ausschüsse (16/1110 DS)
- 6. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen und Arbeitskreisen (16/1152 DS)
- 7. Ergänzungswahl zum Umlegungsausschuss (16/1128 DS)
- 8. Neubesetzung des Aufsichtsrates der Wohnbau Dinslaken GmbH (16/1149 DS)
- 9. Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt (16/1105 DS)  
Voerde  
hier: Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Jahre 2020/21 ff.
- 10. Trägerauswahl für die neu zu errichtende Kindertageseinrichtung in Spel- (16/1146 DS)  
len
- 11. Umgestaltung des Kirchplatzes und der Dammstraße in Götterswicker- (16/1137 DS)  
hamm
- 12. Bebauungsplan Nr. 137 "Polzeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße", (16/846 DS)  
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung
- 13. Bebauungsplan Nr. 137 "Polzeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" (16/870 DS)  
hier: Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen
- 14. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des (16/1111 DS)  
Bebauungsplanes Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße"  
Bebauungsplan Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße"  
hier: Feststellungsbeschluss sowie Satzungsbeschluss
- 15. Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung "Spellen-Mitte" (16/1112 DS)  
hier: Satzungsbeschluss
- 16. 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Weseler Straße, Böskenstrasse" (16/1118 DS)  
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung
- 17. Ergänzung der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork" (16/1123 DS)  
hier: Satzungsbeschluss

18. 66. Änderung Flächennutzungsplan "Löhnen" (16/1129 DS)  
hier: erneuter Offenlagebeschluss
19. Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 140 „Kombibad Voerde“ (16/1136 DS)
20. Kunstrasenplatz Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße (16/1142 DS)  
hier: Gestaltung des Kunstrasengroßspielfeldes im Rahmen der Entwicklung der Sportanlage Rönkenstraße zum Sport- und Quartierszentrum
21. Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Umbau der Dinslakener Straße (16/1144 DS)
22. Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW (16/1115 DS)  
„Gute Schule 2020“  
hier: 3. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

# Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sitzung des Stadtrates und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse. Er weist eingangs auf die besonderen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln hin, die im Zuge der Corona-Pandemie erforderlich sind.

## Öffentliche Sitzung

### Zur Geschäftsordnung

#### **a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

#### **b Feststellung der Tagesordnung**

Bürgermeister Haarmann weist auf die Erweiterung der Tagesordnung um die Drucksachen 16/1153 und 16/1154 hin. Hier handelt es sich um eine gemeinsame Resolution des Rates zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen als Ausfluss von Fraktionsanträgen der CDU und der SPD sowie um die Beschlussfassung zur Aussetzung der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020. Der Stadtrat hat gegen die Erweiterung keine Einwände, so dass die Tagesordnung gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt wird.

#### **c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW**

Bürgermeister Haarmann stellt fest, dass bei keinem Ratsmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

## Tagesordnung

### **1. Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor.

### **2. Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde 16/1147 DS (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020**

Der Stadtrat fasst folgenden

#### Beschluss:

- a) Die Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) (siehe Anlage I zu dieser Niederschrift) einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 mit den Anlagen (siehe Anlage II zu dieser Niederschrift) wird in der vorgelegten Fassung (Anlage zur Drucksache Nr. 16/1147) beschlossen.

- b) Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in der vorgelegten Fassung (siehe Anlage III zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**3. Resolution des Rates der Stadt Voerde zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen; Anträge der CDU-Fraktion vom 19.03.2020 sowie der SPD-Fraktion vom 25.03.2020** 16/1153 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) verabschiedet die der Drucksache 16/1153 als Anlage 3 beigefügte Resolution zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen und beauftragt die Verwaltung zur Weiterleitung an die Bundes- und die Landesregierung.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung

**4. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020** 16/1154 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Stadt Voerde setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Tagespflege, der Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Voerde und der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der angekündigten Kostenübernahmeregelung von 50% der tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfälle durch den Landesgesetzgeber.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen



## 5. Besetzung der Ausschüsse

16/1110 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

### Beschluss:

Der Stadtrat hebt den Beststellungsbeschluss vom 21.03.2017 gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW für die folgenden bisherigen beratenden Mitglieder auf:

Schulausschuss	Doris Pöggel
Planungs- und Umweltausschuss	Manfred Gockel
Bau- und Betriebsausschuss	Manfred Gockel

Ebenso aufgehoben wird die Bestellung der beratenden Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 10 der Satzung für das Jugendamt i. V. m. § 58 Abs. 1 GO NRW für Helen Fuchs und Melanie Dera.

Der Stadtrat beschließt die Umwandlung der Mitgliedschaft des Rats Herrn Udo Goltz im Wahlprüfungsausschuss von einer beratenden Mitgliedschaft gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW in eine beratende Mitgliedschaft gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Jugendamtselternbeirat Frau Alexandra Klein als Nachfolgerin für Frau Ebru Wilhelm als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss bestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

## 6. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen und Arbeitskreisen

16/1152 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

### Beschluss:

Die nachstehenden Gremien werden wie folgt umbesetzt:

#### Kultur- und Sportausschuss:

für das bisherige ordentliche Mitglied  
Bülent Ögüt (s. B.)

Jürgen Fink (s. B.)

#### Arbeitskreis „Kultur“:

für das bisherige ordentliche Mitglied  
Bülent Ögüt (s. B.)

Jürgen Fink (s. B.)

#### Arbeitskreis „Sport“:

für das bisherige ordentliche Mitglied  
Bülent Ögüt (s. B.)

Jürgen Fink (s. B.)

#### Arbeitskreis „Wohnumfeldverbesserung“:

für das bisherige ordentliche Mitglied  
Bülent Ögüt (s. B.)

Hakan Yirtik (s. B.)

für das bisherige stellvertretende Mitglied  
Hakan Yirtik (s. B.)

Jürgen Fink (s. B.)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

## 7. Ergänzungswahl zum Umlegungsausschuss

16/1128 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

### Beschluss:

Als nicht dem Stadtrat angehörige Mitglieder werden in den Umlegungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein) gewählt:

Mitglied mit der Befähigung für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bzw. mit der Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in NRW:

Sonja Koppers

Stellvertreter: Guido Vedder

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

## 8. Neubesetzung des Aufsichtsrates der Wohnbau Dinslaken GmbH

16/1149 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde entsendet für die Amtszeit ab 25.06.2020 folgende Personen in den Aufsichtsrat der Wohnbau Dinslaken GmbH:

1. Bürgermeister Dirk Haarmann
2. Georg Schneider
3. Mark Sarres

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

## 9. Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde hier: Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Jahre 2020/21 ff.

16/1105 DS

Bürgermeister Haarmann weist auf die Vorberatung des Jugendhilfeausschusses hin, in deren Verlauf der Beschlussvorschlag unter Ziffer 2 einstimmig um folgenden Satz ergänzt wurde:

„Die Verwaltung wird beauftragt, geringfügige Änderungen, die sich bis zu Stichtag der Meldung am 15. März ergeben, vorzunehmen und im nächsten Sitzungszug darüber zu informieren.“

Der Stadtrat fasst folgenden

### Beschluss:

1. Der in der Drucksache Nr. 16/1105 dargestellten Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege für die Kindergartenjahre 2020/21 ff. wird zugestimmt.
2. Der als Anlage zur Drucksache Nr. 16/1105 beigefügten Gruppenplanung für Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Voerde für das Kindergartenjahr 2020/21 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, geringfügige Änderungen, die sich bis zu Stichtag der Meldung am 15. März ergeben, vorzunehmen und im nächsten Sitzungszug darüber zu informieren.

3. Der Aufnahme der in der Drucksache Nr. 16/1105 benannten Kindertageseinrichtungen in die Jugendhilfeplanung als plus-KITA-Einrichtungen mit der dargestellten Verteilung der entsprechenden Mittel für die Kindergartenjahre 2020/21 bis 2024/25 wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Kindergartenjahr 2020/21 eine viergruppige Übergangslösung zu gestalten und die dafür erforderlichen Finanzmittel im Haushalt bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

#### **10. Trägersauswahl für die neu zu errichtende Kindertageseinrichtung in 16/1146 DS Spellen**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde beauftragt das Christliche Jugenddorfwerk Deutschland e. V. (CJD) mit dem Betrieb der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung in Voerde-Spellen.
2. Bis zur Fertigstellung dieses Gebäudes wird der ausgewählte Träger mit dem Betrieb einer Interimskita, ab Bereitstellung, beauftragt.
3. Der Rat beschließt die Übernahme von Trägeranteilen des beauftragten Trägers entsprechend der Ausführungen in der Konzeption.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

#### **11. Umgestaltung des Kirchplatzes und der Dammstraße in Götterswickerhamm 16/1137 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die vorgestellte Entwurfsplanung zur Umgestaltung des Kirchplatzes und der Dammstraße zwischen dem Kreisverkehr und Dammstraße 54.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der evangelischen Kirche und dem Landesbetrieb Straßenbau eine Vereinbarung über die Kostenteilung auf der Grundlage der Entwurfsplanung unter Berücksichtigung des Städtebauförderprogramms zu erreichen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

#### **12. Bebauungsplan Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße", hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung 16/846 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und § 2 BauGB für

- den in der Anlage 1 der Drucksache 16/846 DS dargestellten Bereich.
2. Der Planungs- und Umweltausschuss wird beauftragt, gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**13. Bebauungsplan Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" 16/870 DS**  
**hier: Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Einziehung der in Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/870 dargestellten Verkehrsfläche – Parkplatz und Wegefläche – an der Friedrichsfelder Straße durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 0 Stimmenthaltungen

**14. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße" 16/1111 DS**  
**Bebauungsplan Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße"**  
**hier: Feststellungsbeschluss sowie Satzungsbeschluss**

Eine Zusammenstellung aller im Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird während der Sitzung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

- 1a. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 16/1111 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“.
- 1b. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den als Anlage 2 der Drucksache 16/1111 beigefügten Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ einschließlich der in Anlage 6 dargestellten Änderungen. Der als Anlage 3 der Drucksache 16/1111 beigefügten Begründung mit Umweltbericht wird einschließlich der in Anlage 6 dargestellten Änderungen zugestimmt.
- 2a. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 16/1111 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“.
- 2b. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den als Anlage 4 der Drucksache 16/1111 beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße gem. § 10 BauGB einschließlich der in Anlage 6 dargestellten Änderungen als Satzung. Der als Anlage 5 der Drucksache 16/1111 beigefügten Begründung mit Umweltbericht wird einschließlich der in Anlage 6 dargestellten Änderungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**15. Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung "Spellen-Mitte"  
hier: Satzungsbeschluss**

**16/1112 DS**

Eine Zusammenstellung aller im Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird während der Sitzung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stimmt den in Anlage 1 der Drucksache 16/1112 beigefügten Abwägungsvorschlägen zu.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den als Anlage 2 der Drucksache 16/1112 beigefügten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“ gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB einschließlich der in Anlage 5 dargestellten Änderungen als Satzung. Der als Anlage 3 der Drucksache 16/1112 beigefügten Begründung wird einschließlich der in Anlage 5 dargestellten Änderungen zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt die Verwaltung, den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend den Darstellungen in Anlage 4 zur Drucksache 16/1112 zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**16. 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Weseler Straße, Böskens-  
straße"  
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeitsbetei-  
ligung**

**16/1118 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskensstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und § 2 BauGB für den in der Anlage 1 zur Drucksache 16/1118 DS dargestellten Bereich.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskensstraße“ einschließlich Begründung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB für die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung

**17. Ergänzung der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork"  
hier: Satzungsbeschluss**

**16/1123 DS**

Eine Zusammenstellung aller im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wird während der Sitzung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde folgt den in der Anlage 4 zur Drucksache 16/1123 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen zur Satzung zur Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“.

2. Der Rat der Stadt Voerde beschließt die Satzung zur Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den in der Anlage 1 der DS 16/1123 dargestellten Bereich und in der als Anlage 2 beigefügten Fassung (siehe Anlage IV zu dieser Niederschrift). Der als Anlage 3 zur DS 16/1123 dargelegten Begründung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**18. 66. Änderung Flächennutzungsplan "Löhnen" 16/1129 DS**  
**hier: erneuter Offenlagebeschluss**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beauftragt die Verwaltung, den in der Anlage 1 zur DS 16/1129 dargelegten Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“ einschließlich der als Anlage 2 zur DS 16/1129 beigefügten Begründung und den bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen, gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB findet die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung statt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**19. Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 140 „Kombibad Voerde“ 16/1136 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 140 „Kombibad Voerde“ für den in der Anlage 1 zur Drucksache. 16/1136 dargestellten Bereich.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**20. Kunstrasenplatz Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße 16/1142 DS**  
**hier: Gestaltung des Kunstrasengroßspielfeldes im Rahmen der**  
**Entwicklung der Sportanlage Rönkenstraße zum Sport- und Quar-**  
**tierszentrum**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das vom Planungsbüro Geo 3, 47551 Bedburg-Hau, erstellte Entwurfskonzept als Grundlage der aufzustellenden Ausführungsplanung und Vergabeunterlagen mit/ohne Ergänzung einer Tribünenanlage auf dem Kunstrasenplatz. Nach Genehmigung des Haushaltsplanes 2020 ist das öffentliche Vergabeverfahren für die Modernisierung der Sportanlage Rönkenstraße zum Sport- und Quartierszentrum einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**21. Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Umbau der Dinslakener Straße 16/1144 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 52.200 € für das Haushaltsjahr 2019 für die Baumaßnahme „Umbau der K17/Dinslakener Straße von Rahmstraße bis Steinstraße“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**22. Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“ 16/1115 DS**  
**hier: 3. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde beschließt das als Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/1115 beigefügte, weiterentwickelte Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" bereitgestellten Kreditkontingente.
2. Der aktuelle Umsetzungsstand der Maßnahmen aus dem Förderprogramm "NRW.BANK.Gute Schule 2020" (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung wird weiterhin mit der Umsetzung des Konzeptes unter enger Beteiligung der Schulleitungen und des Arbeitskreises Schule beauftragt. Der Schulausschuss ist weiterhin laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**23. Mitteilungen der Verwaltung**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

**24. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung**

Es liegen keine Anfragen vor.

Bürgermeister Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Stadtrates um 17:46 Uhr.

Bürgermeister

Dirk Haarmann

Schriftführer

Armin Hänisch

## Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 31.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	95.204.985 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	96.416.942 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	90.420.530 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	88.638.548 EUR

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	16.803.493 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	27.085.614 EUR

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	10.282.121 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	2.959.200 EUR

festgesetzt.

### § 2

#### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

10.282.121 EUR

festgesetzt.



**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

17.133.800 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.211.957 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

300 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

690 v. H.

**2. Gewerbesteuer auf**

470 v. H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

## § 7

### Haushaltssicherung

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

### Budgetierung

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- (3) Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- (4) In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- (5) Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ sowie des Produktbereiches 57 „Wirtschaft und Tourismus“ werden jeweils zu einem Budget verbunden.
- (6) Die zentralen Haushaltsansätze für Büro-/PC- und iPad-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- (7) Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (8) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (9) Der zentrale Haushaltsansatz für das Projekt 7.100.545 (bauliche Maßnahmen Komponentensystem) wird für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes erklärt.

## Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021

Ifd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
<b>Gesamtverwaltung</b>							
1	Personalaufwand	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen
2	Personalaufwand	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	Abbau von jährlich einer Stelle
3	Öffentliche Bekanntmachungen	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015
127	Reintegration des KBV in die Kernverwaltung	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand) <b>ehemals KBV</b>
150	Betriebsferien	0	0	0	0	0	Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr
<b>11 - Innere Verwaltung</b>							
4	Verwaltungsgebühren	1.000	800	800	800	800	Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch <b>-bereits umgesetzt-</b>
5	Mitgliedsbeiträge	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge <b>-bereits umgesetzt-</b>
6	Miet- und Pachterträge	1.342	4.700	4.700	4.700	4.700	Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha
84	Ehejubiläen	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	Reduzierung der Aufwendungen für Präsente
85	Tageszeitungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Optimierung der Abonnementsanzahl
117 a	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung des Mietzinses Die Beträge werden derzeit noch ermittelt. <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>
123	Grundstücksreservierungsgebühr	0	600	600	600	600	Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
124	Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauzinses durch Kinderbonus	0	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
125	Gebühren für die Erteilung von Grundbucheklärungen	1.820	1.100	1.100	1.100	1.100	Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucheklärungen
128	Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit	16.261	100.000	100.000	100.000	100.000	Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
129	Ratsinformationssystem	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)
130	Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft	0	30.000	40.000	40.000	40.000	Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft
72	Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste	40.900	50.000	50.000	50.000	50.000	Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsentschädigungen. Einsparung von Bauunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können. <b>ehemals KBV</b>

## Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021

Ifd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
73	Personalaufwand	0	50.000	50.000	50.000	50.000	Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
74	Energiemanagement	535.700	290.000	290.000	290.000	290.000	Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule <b>ehemals KBV</b>
76	Optimierung Eigenreinigung	63.400	70.000	70.000	70.000	70.000	Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. <b>ehemals KBV</b>
77	Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften	166.900	95.000	96.000	97.000	98.000	Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden <b>ehemals KBV</b>
117 b	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung diverser Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge, Betrag wird derzeit noch ermittelt. <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
132	Wirtschaftlichkeitsvergleich KBV und Gewerbliche	0	0	0	0	0	Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Leistungen des KBV und gewerblichen Leistungen <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
147	Fraktionszuwendungen	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%
151	Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder	0	0	0	1.800	7.202	Reduzierung von 42 auf 40 Mitglieder <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
<b>12 - Sicherheit und Ordnung</b>							
7	Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich. -bereits umgesetzt-
8	Bürgerbüro Friedrichsfeld	Die Maßnahme konnte nicht umgesetzt werden, da der Eigentümer für das Objekt andere Planungen vorgesehen hatte. Auf einen Teil der Mietzahlungen hat der Eigentümer verzichtet. Im Frühjahr 2014 ist das Bürgerbüro in die Räumlichkeiten der Sparkasse umgezogen (s. Maßnahme Nr. 10).					Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro
9	Bücherei Friedrichsfeld						
10	Bürgerbüro Friedrichsfeld	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse -bereits umgesetzt-
133	Verwaltungsgebühren Standesamt	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes

## Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021

Ifd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
139	Schließung Bürgerbüro Friedrichsfeld	102.000	102.000	111.700	112.500	112.500	Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld -bereits umgesetzt-
<b>21 - Schulträgeraufgaben</b>							
11	Schülerbeförderungskosten	700	700	700	700	700	Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)
12	Schülerbeförderungskosten	37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	Optimierung der Fahrtakte / Wegfall OGS-Fahrten -bereits umgesetzt-
13	Mieten und Pachten Schulräume	210	250	250	250	250	Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10% -bereits umgesetzt-
14	Schulbudgets	13.840	15.000	15.000	15.000	15.000	Kürzung der Schulbudgets um 10 % -bereits umgesetzt-
15	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	800	750	750	750	750	Einführung von Pauschalleihgebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag -bereits umgesetzt-
16	Mensabetrieb Gesamtschule	43.965	0	0	0	0	Einsparung von Personal und Sachaufwand durch Vergabe des Mensabetriebes der Gesamtschule an ein Cateringunternehmen
17	Aufgabe von Grundschulstandorten	600.000	600.000	600.000	750.000	900.000	Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten der Hausmeister - Kosten der Schulsekretärinnen - Kosten Schülerlotsen - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.
88	Erhöhung Beiträge OGS	51.876	34.000	34.000	34.000	34.000	Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).
<b>25 - Kultur- und Wissenschaft</b>							
18	Kulturveranstaltungen	Entfällt durch Übertragung des Aufgabenbereichs an die VHS					Reduzierung der Veranstaltungen und Anpassung der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen Am 01.07.2012 wurde der Aufgabenbereich der VHS übertragen. Hierdurch wurden im Kulturbereich 1,5 Stellen eingespart. -bisherige HSK-Maßnahme entfällt-
19	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	1.180	1.500	1.500	1.500	1.500	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich -bereits umgesetzt-
140	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	590	600	600	600	600	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017
20	Kündigung von Mitgliedschaften	500	500	500	500	500	Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011 -bereits umgesetzt-
21	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	150	150	150	150	150	Einstellung der Bezuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-Kanal -bereits umgesetzt-

## Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021

Ifd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
22	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	500	500	500	500	500	Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 % -bereits umgesetzt-
23	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	1.000	1.000	0	1.000	0	Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre) -bereits umgesetzt-
24	Kostenerstattung für interne Dienstleistungen	12.000	12.000	0	6.000	6.000	Kostenerstattung für Straßenreinigung, Absperrmaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre (ab 2020: linearisierung: 6.000 EUR / Jahr) -bereits umgesetzt-
25	Bücherei Friedrichsfeld	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadteilbücherei durch einen Trägerverein -bereits umgesetzt-
26	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 % -bereits umgesetzt-
93	Internationale kulturelle Begegnungen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen
94	Veranstaltungen "Voerder Art"	0	0	0	0	0	Reduzierung des Zuschusses in 2015 zur Veranstaltung "Voerder Art"
95	Veranstaltung "r(h)ein- Kultur-Welt"	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "R(h)ein- Kultur-Welt"
97	Zuschuss Brauchtumpflege	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumpflege
102	Zuschuss "Kinderbuchtage"	1.200	1.200	0	1.200	0	Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)
107	Zuschuss Stockumer Schule	925	925	925	925	925	Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele
126	Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde	1.564	1.690	1.690	1.690	1.690	Anpassung der Gebührensätze der Büchereien
<b>31 - Soziale Leistungen</b>							
27	Förderung der Wohlfahrtshilfe	920	920	920	920	920	Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung -bereits umgesetzt-
28	Förderung der Wohlfahrtshilfe	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauzentrum Voerde" (vormals Weiberwirtschaft) -bereits umgesetzt-
29	Förderung der Wohlfahrtshilfe	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken" -bereits umgesetzt-
30	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des Friedens -bereits umgesetzt-
31	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund -bereits umgesetzt-

## Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021

Ifd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
32	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	500	Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes -bereits umgesetzt-
33	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	500	Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat -bereits umgesetzt-
34	Seniorenangelegenheiten	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind -bereits umgesetzt-
35	Soziale Einrichtungen	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	Aufgabe des Wachdienstes an der Bühlstr. 145 (jetzt: Alte Bühlstr.) -bereits umgesetzt-
36	Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten -bereits umgesetzt-
141	Benutzungsgebühren Obdachlosen- und Asylbewerberheime	16.757	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Benutzungsgebühren an die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte
<b>36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>							
37	Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband -bereits umgesetzt-
38	Unterhaltung der Spielekiste	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten -bereits umgesetzt-
39	Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und notwendig ist -bereits umgesetzt-
104	Politische Partizipation	5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt
105/110	Projektfördermittel offene Jugendarbeit / Zuschüsse "Offene Jugendarbeit"	0	0	0	0	0	Kürzung des Zuschusses an die Stockumer Schule um 10 % - Maßnahme nicht umsetzbar - <b>wird nicht weiter verfolgt.</b>
106 a	"Ein Ritterleben in Voerde"	9.700	9.700	9.700	9.700	9.700	Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde". Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern dem Verein Pro Jugend e.V. durchgeführt. Infolgedessen Einsparung der gesamten Kosten der Veranstaltung.
108	Zuschuss Ferienfreizeiten	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen
109	Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen
134	Kita-Beiträge	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383
<b>42 - Sportförderung</b>							
40	Hallenbad	4.318	10.000	10.000	10.000	10.000	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad -bereits umgesetzt-
41	Hallenbad	50.000	27.000	27.000	27.000	27.000	Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich -bereits umgesetzt-

## Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021

Ifd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
42	Freibad	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeiten von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr -bereits umgesetzt-
43	Freibad	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200	Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad -bereits umgesetzt-
44	Freibad	600	600	600	600	600	Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 € -bereits umgesetzt-
45	Hallenbad / Freibad	355	1.200	1.200	1.200	1.200	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 € je Sportler/in und Nutzung -bereits umgesetzt-
46	Hallenbad / Freibad	300	300	300	300	300	Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals -bereits umgesetzt-
47	Lehrschwimmbad	Entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades					Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbades der Pestalozzischule -bereits umgesetzt-
48	Sporthallen	297	500	500	500	500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in Sporthallen -bereits umgesetzt-
49	Sportanlagen	250	250	250	250	250	Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den Sportanlagen -bereits umgesetzt-
50	Sportanlagen	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400	Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bänder, nach Dienstschluss des Hausmeisters -bereits umgesetzt-
51	Sportförderung	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine -bereits umgesetzt-
52	Sportförderung	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der Ursprungsförderung -bereits umgesetzt-
53	Sportförderung	120.500	120.500	120.500	120.500	120.500	Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine -bereits umgesetzt-
71	Aufgabe des Lehrschwimmbades	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus. <b>ehemals KBV</b>



## Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021

Ifd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme	
		€	€	€	€	€		
112	Hallenbad	1.230	4.500	4.500	4.500	4.500	Tarifierhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages	
113	Werbung Beckenböden Hallenbad	0	1.500	1.500	1.500	1.500	Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>	
114	Betriebsaufwand Freibad	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Ehrenamtlichen	
<b>51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation</b>								
54	Verwaltungsgebühren	Entfällt, da keine Nachfrage besteht						Gebührenerhebung für die Weitergabe von Luftbildern <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
55	Projekt VOERDE 2030	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 -beits umgesetzt-	
56	Projekt VOERDE 2030	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	
57	Projekt VOERDE 2030	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 -bereits umgesetzt-	
143	Verwaltungsgebühren	401	350	350	350	350	Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>	
144	Fachliteratur	0	0	0	0	0	wird noch ermittelt <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>	
145	Wartungsarbeiten	0	10.850	10.850	10.850	10.850	Verzicht auf CAD-Software-Wartung und Updates <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>	
<b>52 - Bauen und Wohnen</b>								
146	Verwaltungsgebühren	3.000	2.025	2.025	2.025	2.025	Anpassung der Gebühren für Bauakteneinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerwGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von Gutachtern.	
149	Stellplätze	0	0	0	0	0	Erhöhung der Ablösesumme bzw. Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung - wird noch ermittelt - <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>	
<b>53 - Ver- und Entsorgung</b>								
75	Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Kanalkataster	0	0	0	0	0	Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da durch Ablaufoptimierung keine Gebührenerhebung mehr gerechtfertigt war <b>ehemals KBV</b>	
<b>54 - Verkehrsflächen und -anlagen</b>								
78	Sonderreinigung Straßen	8.400	8.400	0	8.400	0	Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug. <b>ehemals KBV</b>	

## Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021

Ifd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
80	Winterdienst	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Einschränkung des Winterdienstes um 50 % Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig. -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
81	Unterhaltung Bahnunterführungen	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung bereitgestellt werden. -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
82	Weihnachtsbeleuchtung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt) -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
83	Straßenbeleuchtung	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltsentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED. <b>ehemals KBV</b>
86	Einführung Sondernutzungsgebühr	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler) <b>ehemals KBV</b>
<b>55 - Natur- und Landschaftspflege</b>							
120	Hochzeitshain	6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeitshain <b>ehemals KBV</b>
79	Grünflächenunterhaltung	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten. -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
121	Steiger Götterswickerhamm	0	2.100	2.100	2.100	2.100	Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschiffahrt in Götterswickerhamm <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
<b>57 - Wirtschaft und Tourismus</b>							
131	Verkauf Beteiligung Flugplatz Schwarze Heide	0	0	0	0	0	Verkauf der Anteile der Beteiligung "Flugplatz Schwarze Heide"
<b>61 - Allgemeine Finanzwirtschaft</b>							
58	Grundsteuer A	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
59	Grundsteuer A	0	2.400	2.400	2.400	2.400	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017

## Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021

Ifd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
118	Grundsteuer A	9.280	7.300	7.300	7.300	7.300	Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016
60	Grundsteuer B	291.000	291.000	294.200	297.400	300.700	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011 -bereits umgesetzt-
61	Grundsteuer B	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
62	Grundsteuer B	0	225.000	225.000	225.000	225.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015
63	Grundsteuer B	0	230.000	230.000	230.000	230.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 Hinweis: Maßnahmen 62 und 63 werden ersetzt durch Maßnahme 119
119	Grundsteuer B	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015
138	Grundsteuer B	1.067.552	1.081.800	1.095.300	1.109.500	1.123.900	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.
64	Gewerbsteuer	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbsteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014 -bereits umgesetzt-
65	Gewerbsteuer	285.000	285.000	285.000	285.000	285.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbsteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017
66	Vergnügungssteuer	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
67	Vergnügungssteuer	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
136	Vergnügungssteuer	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte
68	Hundesteuer	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	Anhebung der Hundesteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden -bereits umgesetzt-
69	Hundesteuer	7.800	12.000	12.000	12.000	12.000	Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund -bereits umgesetzt-
142	Hundesteuer	24.623	23.000	23.000	23.000	23.000	Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €.
70	Gestattungsentgelte	49.275	23.300	23.300	23.300	23.300	Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung -bereits umgesetzt-
135	Besteuerung sexuellen Vergnügens	4.050	8.000	8.000	8.000	8.000	Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügen
137	Wettbürosteuer	7.593	15.000	15.000	15.000	15.000	Erhebung einer Wettbürosteuer

<b>Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021</b>							
Ifd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
	<b>Summe HSK-Maßnahmen</b>	<b>7.007.789</b>	<b>6.814.325</b>	<b>6.829.125</b>	<b>7.016.725</b>	<b>7.180.227</b>	

	lfd. Nr.	FB / FD	PB
	ohne (1)	FD 2.3	
	ohne (2)	FD 2.3	
	ohne (3)	FD 1.2	
1	1	FD 1.2	gesamt
2	2	FD 1.2	gesamt
3	3	FD 1.1	gesamt
4	4	StWuL	11 - Innere Verwaltung
5	5	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
6	6	StWuL	11 - Innere Verwaltung
7	7	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
8	8	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
9	9	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
10	10	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
11	11	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
12	12	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
13	13	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
14	14	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
15	15	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
16	16	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
17	17	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben

18	18	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
19	19	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
20	20	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
21	21	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
22	22	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
23	23	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
24	24	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
25	25	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
26	26	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
27	27	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
28	28	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
29	29	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
30	30	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
31	31	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
32	32	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
33	33	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
34	34	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
35	35	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
36	36	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
37	37	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
38	38	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
39	39	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
40	40	FB 8	42 - Sportförderung
41	41	FB 8	42 - Sportförderung
42	42	FB 8	42 - Sportförderung
43	43	FB 8	42 - Sportförderung
44	44	FD 7.3	42 - Sportförderung
45	45	FB 8	42 - Sportförderung
46	46	FB 8	42 - Sportförderung
47	47	FB 8	42 - Sportförderung
48	48	FB 8	42 - Sportförderung
49	49	FB 8	42 - Sportförderung
50	50	FB 8	42 - Sportförderung
51	51	FB 8	42 - Sportförderung
52	52	FB 8	42 - Sportförderung
53	53	FB 8	42 - Sportförderung
54	54	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
55	55	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
56	56	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

57	57	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
58	58	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
59	59	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
60	60	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
61	61	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
62	62	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
63	63	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
64	64	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
65	65	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
66	66	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
67	67	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
68	68	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
69	69	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
70	70	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
71	71	FD 7.3	42 - Sportförderung
72	72	FD 7.3	11 - Innere Verwaltung
73	73	FD 1.2	11 - Innere Verwaltung
74	74	FD 7.3	11 - Innere Verwaltung
75	75	FD 7.1	53 - Ver- und Entsorgung
76	76	FD 7.3	11 - Innere Verwaltung
77	77	FD 7.3	11 - Innere Verwaltung
78	78	FD 7.2	54 - Verkehrsflächen und -anlagen
79	79	FD 7.2	55 - Natur- und Landschaftspflege

80	80	FD 7.2	54 - Verkehrsflächen und -anlagen
81	81	FD 7.2	54 - Verkehrsflächen und -anlagen
82	82	FD 7.2	54 - Verkehrsflächen und -anlagen
83	83	FD 7.2	54 - Verkehrsflächen und -anlagen
84	84	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
85	85	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
86	86	FD 7.2	54 - Verkehrsflächen und -anlagen
87	87	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
88	88	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
89	89	StWuL	57 - Wirtschaft und Tourismus
90	90	StWuL	57 - Wirtschaft und Tourismus
91	91	StWuL	57 - Wirtschaft und Tourismus
92	92	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
93	93	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
94	94	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
95	95	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
96	96	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
97	97	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
98	98	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
99	99	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
100	100	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
101	101	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
102	102	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
103	103	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
104	104	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
105	105/110	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
106	106 a	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
107	107	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
108	108	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
109	109	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
110	110	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
111	111	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe



112	112	FB 8	42 - Sportförderung
113	113	FB 8	42 - Sportförderung
114	114	FB 8	42 - Sportförderung
115	115	FB 8	42 - Sportförderung
116	116	FB 8	42 - Sportförderung
117	117 a	StWuL	11 - Innere Verwaltung
118	117 b	FD 7.3	11 - Innere Verwaltung
119	118	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
120	119	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
121	120	FD 7.2	55 - Natur- und Landschaftspflege
122	121	FD 7.2	55 - Natur- und Landschaftspflege
123	122	FD 7.2	53 - Ver- und Entsorgung
124	123	StWuL	11 - Innere Verwaltung
125	124	StWuL	11 - Innere Verwaltung
126	125	StWuL	11 - Innere Verwaltung
127	126	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
128	127	FD 3.1	gesamt
129	128	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
130	129	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
131	130	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
132	131	StWuL	57 - Wirtschaft und Tourismus
133	132	GV / FB 7.2	11 - Innere Verwaltung
134	133	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
135	134	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
136	135	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
137	136	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
138	137	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
139	138	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
140	139	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
141	140	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
142	141	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
143	142	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

144	143	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
145	144	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
146	145	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
147	146	FD 6.1	52 - Bauen und Wohnen
148	147	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
149	148		
150	149	FD 6.1	52 - Bauen und Wohnen
151	150	FD 1.1	gesamt
152	151	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
<b>Summe HSK-Maßnahmen</b>			

zuständiger Fachausschuss	Be-schluss-jahr
	2011
	2011
	2011
Haupt- und Finanzausschuss	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2013
Haupt- und Finanzausschuss	2010
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2010
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2014
Haupt- und Finanzausschuss	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2011
Haupt- und Finanzausschuss	2011
Haupt- und Finanzausschuss	2014
Schulausschuss	2010
Schulausschuss	2011
Schulausschuss	2010
Schulausschuss	2010
Schulausschuss	2010
Schulausschuss	2014
Schulausschuss	2013

Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2012
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Jugendhilfeausschuss	2010
Jugendhilfeausschuss	2010
Jugendhilfeausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2014
Kultur- und Sportausschuss	2013
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2012
Planungs- und Umweltausschuss	2010
Planungs- und Umweltausschuss	2010
Planungs- und Umweltausschuss	2010

Planungs- und Umweltausschuss	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2013
Haupt- und Finanzausschuss	entfallen
Haupt- und Finanzausschuss	2011
Haupt- und Finanzausschuss	2013
Haupt- und Finanzausschuss	entfallen
Haupt- und Finanzausschuss	entfallen
Haupt- und Finanzausschuss	2013
Haupt- und Finanzausschuss	2013
Haupt- und Finanzausschuss	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2014
Haupt- und Finanzausschuss	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2014
Haupt- und Finanzausschuss	2014
Kultur- und Sportausschuss	2013
Bau- und Betriebsausschuss	2013
Bau- und Betriebsausschuss	2013
Bau- und Betriebsausschuss	2013
Bau- und Betriebsausschuss	2010
Bau- und Betriebsausschuss	2012
Bau- und Betriebsausschuss	2012
Bau- und Betriebsausschuss	2010
Bau- und Betriebsausschuss	2010

Bau- und Betriebsausschuss	2010
Bau- und Betriebsausschuss	2010
Bau- und Betriebsausschuss	2010
Bau- und Betriebsausschuss	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Bau- und Betriebsausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	offen
Schulausschuss	2015
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	offen
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	offen
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	offen
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	offen
Jugendhilfeausschuss	2015
Jugendhilfeausschuss	2015
Jugendhilfeausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	2015
Jugendhilfeausschuss	2015
Jugendhilfeausschuss	2015
Jugendhilfeausschuss	offen
Jugendhilfeausschuss	offen

Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	offen
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2015
Bau- und Betriebsausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Bau- und Betriebsausschuss	2015
Bau- und Betriebsausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	offen
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2015
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2015
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2015
Kultur- und Sportausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2015
Bau- und Betriebsausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Jugendhilfeausschuss	2016
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Kultur- und Sportausschuss	2017
Sozialausschuss	2017
Haupt- und Finanzausschuss	2017

Planungs- und Umweltausschuss	2017
Planungs- und Umweltausschuss	2017
Planungs- und Umweltausschuss	2017
Planungs- und Umweltausschuss	2017
Haupt- und Finanzausschuss	2017
Planungs- und Umweltausschuss	2017
Haupt- und Finanzausschuss	2017
Haupt- und Finanzausschuss	2017



## Maßnahmenkatalog des Haushaltssiche

### Konsolidierungsmaßnahme

Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindergärten Dritter (gesetzliche Pflichtzuschüsse): Schließung einer Gruppe in 2010 in der Kita Waymannskath und Schließung einer Gruppe in 2011 in der Kita St. Paulus.

Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindergärten Dritter (vereinbarte Zuschüsse): Schließung einer Gruppe in 2010 in der Kita Waymannskath und Schließung einer Gruppe in 2011 in der Kita St. Paulus.

Personalaufwand: Refinanzierung eines Technikers durch den Gebührenhaushalt gem. § 61 a LWG NRW

Personalaufwand: Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen

Personalaufwand: Abbau von jährlich einer Stelle

Öffentliche Bekanntmachungen: Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015

Verwaltungsgebühren: Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch

Mitgliedsbeiträge: Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge

Miet- und Pächterträge : Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha

Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel : Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich.

Bürgerbüro Friedrichsfeld: Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro

Bücherei Friedrichsfeld: Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro

Bürgerbüro Friedrichsfeld: Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse

Schülerbeförderungskosten: Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)

Schülerbeförderungskosten: Optimierung der Fahrtakte / Wegfall OGS-Fahrten

Mieten und Pachten Schulräume: Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10%

Schulbudgets: Kürzung der Schulbudgets um 10 %

Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte: Einführung von Pauschalleihgebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag

Mensabetrieb Gesamtschule : Einsparung von Personal und Sachaufwand durch Vergabe des Mensabetriebes der Gesamtschule an ein Cateringunternehmen

Aufgabe von Grundschulstandorten: Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen:

- Kosten der Bauunterhaltung
- Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.)
- Kosten der Hausmeister
- Kosten der Schulsekretärinnen
- Kosten Schülerlotsen
- Abschreibungen
- Einsparung der Schulbudgets

Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.

Kulturveranstaltungen: Reduzierung der Veranstaltungen und Anpassung der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen. Am 01.07.2012 wurde der Aufgabenbereich der VHS übertragen. Hierdurch wurden im Kulturbereich 1,5 Stellen eingespart. -bisherige HSK-Maßnahme entfällt-
Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich
Kündigung von Mitgliedschaften: Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011
Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung der Bezuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-
Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 %
Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre)
Kostenerstattung für interne Dienstleistungen: Kostenerstattung für Straßenreinigung, Absperurmaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre
Bücherei Friedrichsfeld: Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadtteilbücherei durch einen Trägerverein
Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 %
Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung
Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauenzentrum Voerde" (vormals Weiberwirtschaft)
Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken"
Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des
Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund
Seniorenangelegenheiten: Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes
Seniorenangelegenheiten: Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat
Seniorenangelegenheiten: Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind
Soziale Einrichtungen: Aufgabe des Wachdienstes an der Bühlstr. 145 (jetzt: Alte Bühlstr.)
Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten: Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten
Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband: Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband
Unterhaltung der Spielekiste: Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten
Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche: Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und
Hallenbad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad
Hallenbad: Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich
Freibad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeit von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr
Freibad: Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad
Freibad: Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 €
Hallenbad / Freibad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 € je Sportler/in und Nutzung
Hallenbad / Freibad: Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals
Lehrschwimmbad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbades der Pestalozzischule
Sporthallen: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in
Sportanlagen: Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den
Sportanlagen: Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bündler, nach Dienstschluss des Hausmeisters
Sportförderung: Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine
Sportförderung: Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der
Sportförderung: Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine
Verwaltungsgebühren: Gebührenerhebung für die Weitergabe von Luftbildern
Projekt VOERDE 2030: Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030
Projekt VOERDE 2030: Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030

Projekt VOERDE 2030: Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030
Grundsteuer A: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013
Grundsteuer A: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017 -ersetzt durch Maßnahme 118-
Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011
Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013
Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015 -ersetzt durch Maßnahme 119-
Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 -ersetzt durch Maßnahme 119-
Gewerbsteuer: Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014
Gewerbsteuer: Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017
Vergnügungssteuer: Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse
Vergnügungssteuer : Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse
Hundsteuer: Anhebung der Hundsteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden
Hundsteuer: Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundsteuer) von 80 € auf 600 € je Hund
Gestattungsentgelte: Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung
Aufgabe des Lehrschwimmbades: Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus;
Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste: Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsentschädigungen. Einsparung von Bauunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können.
Personalaufwand: Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten;
Energiemanagement: Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der
Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Kanalkataster; Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da durch Ablaufoptimierung keine Gebührenerhebung mehr gerechtfertigt war --
Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. --
Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften: Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden
Sonderreinigung Straßen: Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug.
Grünflächenunterhaltung: Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten.

Winterdienst: Einschränkung des Winterdienstes um 50 %. Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig.
Unterhaltung Bahnunterführungen: Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung
Weihnachtsbeleuchtung: Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt)
Straßenbeleuchtung: Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltsentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED.
Ehejubiläen: Reduzierung der Aufwendungen für Präsente
Tageszeitungen: Optimierung der Abonnementsanzahl
Einführung Sondernutzungsgebühr : Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler)
Schließung Bürgerbüro Friedrichsfeld: Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld. Es besteht ein Mietvertrag für den Zeitraum von 10 Jahren (ab 2014).
Erhöhung Beiträge OGS: Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).
Entsorgungsaufwendungen Weihnachtsmarkt: Einstellung der Entsorgungsaufwendungen für den Weihnachtsmarkt Voerde.
Städtische Leistung Weihnachtsmarkt: Einstellung der Absperrmaßnahmen im Rahmen des Weihnachtsmarktes Voerde.
Stromversorgung Weihnachtsmarkt: Einstellung der Stromaufwendungen für den Weihnachtsmarkt Voerde.
Kostenerstattung für interne Dienstleistungen: Einstellung des Zuschusses für Straßenreinigung u. a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug. Bisher alle 2 Jahre gewährt.
Internationale kulturelle Begegnungen: Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen
Veranstaltungen "Voerder Art": Reduzierung des Zuschusses in 2015 zur Veranstaltung "Voerder Art"
Veranstaltung "r(h)ein- Kultur- Welt": Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "R(h)ein- Kultur- Kulturveranstaltungen der VHS: Einstellung des Zuschusses an die VHS zur Durchführung von Kulturveranstaltungen (Vertrag).
Zuschuss Brauchtumspflege: Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumspflege
Zuschuss Burghofbühne: Einstellung des Mitgliedbeitrages zum Landestheater Burghofbühne.
Zuschuss Tambourcorps: Einstellung des Zuschusses an 8 Tambourcorps in Voerde. (Ratsbeschluss)
Zuschuss Chöre: Einstellung des Zuschusses an 9 Chöre in Voerde. (Ratsbeschluss)
Zuschuss Musikschule Voerde: Einstellung der Zuschussgewährung an die Musikschule Voerde.
Zuschuss "Kinderbuchtage": Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)
Zuschüsse Büchereien: Einstellung der Zuschüsse an die Fördervereine zur Führung der Stadtteilbüchereien. (Ratsbeschluss und Vertrag). Frühestens ab 2017 umsetzbar.
Politische Partizipation: Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt
Projektfördermittel offene Jugendarbeit / Zuschüsse "Offene Jugendarbeit": Kürzung des Zuschusses an die Stockumer Schule um 10 % - Maßnahme nicht umsetzbar -
"Ein Ritterleben in Voerde": Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde"
Zuschuss Stockumer Schule: Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele
Zuschuss Ferienfreizeiten: Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und
Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger: Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen
s. Maßnahme 105/110
Einstellung Kinderferientage: Verzicht auf die Durchführung der Kinderferientage (ohne Personalkostenanteil; entspricht 0,38 Stellen).

Hallenbad: Tarifierhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages
Werbung Beckenböden Hallenbad: Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad
Betriebsaufwand Freibad: Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Sportanlagen "Am Tannenbusch" und "Heidestraße": Übernahme Sportanlagen "Am Tannenbusch" und "Heidestraße" durch den SV 08/29 Friedrichsfeld e.V. (vorbehaltlich steuerlicher Bewertung).
Wegfall Zuschüsse Sportvereine: Wegfall der konsumtiven (52.000 €) und investiven (50.000 €) Zuschüsse an die Sportvereine.
Mietverträge mit Dritten: Prüfung und Anpassung des Mietzinses Die Beträge werden derzeit noch ermittelt.
Mietverträge mit Dritten: Prüfung und Anpassung diverser Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge, Betrag wird derzeit noch ermittelt.: Die bestehenden Mietverträge sowie deren Miethöhen werden derzeit
Grundsteuer A: Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016
Grundsteuer B: Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015
Hochzeithain: Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeithain;
Steiger Götterswickerhamm: Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschiffahrt in Götterswickerhamm
Brunnenanlagen im Stadtgebiet: Einstellung der Bereithaltung von Brunnenanlagen im Stadtgebiet.
Grundstücksreservierungsgebühr: Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus
Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauzinses durch Kinderbonus: Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen
Gebühren für die Erteilung von Grundbucheklärungen: Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucheklärungen
Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde: Anpassung der Gebührensätze der Büchereien
Reintegration des KBV in die Kernverwaltung: Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand);
Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit: Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
Ratsinformationssystem: Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)
Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft: Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft
Verkauf Beteiligung Flugplatz Schwarze Heide: Verkauf der Anteile der Beteiligung "Flugplatz Schwarze Heide"
Wirtschaftlichkeitsvergleich KBV und Gewerbliche: Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Leistungen des KBV und gewerblichen Leistungen
Verwaltungsgebühren Standesamt: Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes
Kita-Beiträge: Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383
Besteuerung sexuellen Vergnügens: Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügens
Vergnügungssteuer: Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte
Wettbürosteuer: Erhebung einer Wettbürosteuer
Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.
Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld
Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017
Benutzungsgebühren Obdachlosen- und Asylbewerberheime
Hundesteuer: Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €.

Verwaltungsgebühren: Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen

Fachliteratur

Wartungsarbeiten: Verzicht auf CAD-Software-Wartung und Updates

Verwaltungsgebühren: Anpassung der Gebühren für Bauakteneinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerwGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von Fraktionszuwendungen: Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%

- nicht vergeben -

Stellplätze: Erhöhung der Ablösesumme bzw. Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung

Betriebsferien: Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr

Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder

## runskonzeptes 2011 - 2021

2017	2017 (IST)	2018	2018 (IST)	2019	2019 (IST 30.06.)	2019 (IST)
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	90.000	180.000
250.000	250.000	300.000	300.000	300.000	150.000	300.000
28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	14.000	28.000
800	1.000	800	1.000	800	500	1.000
3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	1.500	3.000
4.700	1.166	4.700	1.342	4.700	0	1.500
5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	2.850	5.700
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	4.100	8.200
700	700	700	700	700	350	700
37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	18.950	37.900
250	210	250	210	250	105	210
15.000	13.840	15.000	13.840	15.000	6.920	13.840
750	650	750	800	750	700	700
0	43.935	0	43.965	0	21.983	43.965
600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	300.000	600.000





1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	700	1.400
3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	1.800	3.600
0	0	0	0	0		
287.800	287.800	291.000	291.000	294.200	145.500	291.000
278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	139.000	278.000
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	125.000	250.000
285.000	285.000	285.000	285.000	285.000	142.500	285.000
25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	12.500	25.000
60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	30.000	60.000
35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	17.500	35.000
12.000	7.800	12.000	7.800	12.000	3.900	7.800
23.300	41.618	23.300	49.275	23.300	24.638	49.275
60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	30.000	60.000
50.000	39.200	50.000	40.900	50.000	20.450	40.900
50.000	0	50.000	0	50.000	0	0
280.000	538.900	290.000	535.700	290.000	267.850	535.700
0	0	0	0	0		
70.000	83.645	70.000	63.400	70.000	31.700	63.400
94.000	88.100	95.000	166.900	96.000	83.450	166.900
0	0	8.400	8.400	0	0	0
6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	3.000	6.000

25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	12.500	25.000
5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	2.850	5.700
20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	10.000	20.000
70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	35.000	70.000
1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	940	1.880
1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	500	1.000
12.500	5.042	12.500	12.500	12.500	6.250	12.500
0	0	0	0	0	0	0
34.000	52.020	34.000	51.876	34.000	25.938	51.876
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	2.000	4.000
0	0	0	0	0	0	0
3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	1.900	3.800
0	0	0	0	0	0	0
3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	1.750	3.500
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
0	0	1.200	1.200	0	600	1.200
0	0	0	0	0	0	0
5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	2.625	5.250
0	0	0	0	0	0	0
800	8.700	9.700	9.700	9.700	4.850	9.700
925	925	925	925	925	463	925
8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	4.000	8.000
2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	1.000	2.000
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

4.500	2.450	4.500	1.230	4.500	0	1.230
1.500	0	1.500	0	1.500	0	0
15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	7.500	15.000
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
7.300	9.572	7.300	9.280	7.300	4.640	9.280
1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	798.500	1.597.000
6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	3.093	6.185
2.100	0	2.100	0	2.100	0	0
0	0	0	0	0	0	0
600	0	600	0	600	0	0
8.000	7.500	8.000	0	8.000	0	0
1.100	1.820	1.100	1.820	1.100	910	1.820
1.690	1.236	1.690	1.564	1.690	782	1.564
50.000	74.332	100.000	100.000	100.000	50.000	100.000
50.000	19.311	100.000	16.261	100.000	727	3.416
15.000	0	15.000	15.000	15.000	7.500	15.000
20.000	0	30.000	0	40.000	0	0
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	5.000	10.000
7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	3.500	7.000
8.000	0	8.000	4.050	8.000	2.025	4.050
40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	20.000	40.000
15.000	30.000	15.000	7.593	15.000	3.796	7.593
1.067.400	1.152.991	1.081.800	1.067.552	1.095.300	533.776	1.067.552
102.000	102.000	102.000	102.000	111.700	51.000	102.000
600	612	600	590	600	295	590
0	0	10.000	16.757	10.000	14.000	28.000
0	0	23.000	24.623	23.000	13.093	26.186

350	473	350	401	350	201	401
0	0	0	0	0	0	0
0	0	10.850	0	10.850	0	0
2.025	2.025	2.025	3.000	2.025	1.500	3.000
2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	1.050	2.100
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0		
74.400	74.400	0	0	0		
0	0	0	0	0		
<b>6.624.775</b>	<b>6.955.701</b>	<b>6.814.325</b>	<b>7.007.789</b>	<b>6.829.125</b>	<b>3.518.872</b>	<b>7.047.985</b>

		bereits umgesetzt / entfallen	erledigt
2020	2021		
0	0	✗	✗
0	0	✗	✗
0	0	✗	✗
180.000	180.000	✓	✓
300.000	300.000	✓	✓
28.000	28.000	✓	✓
800	800	✓	✓
3.000	3.000	✓	✓
4.700	4.700	✓	✓
5.700	5.700	✓	✓
0	0	✗	✗
0	0	✗	✗
8.200	8.200	✓	✓
700	700	✓	✓
37.900	37.900	✓	✓
250	250	✓	✓
15.000	15.000	✓	✓
750	750	✓	✓
0	0	✓	✓
750.000	900.000	✓	✓

0	0	✗	✗
1.500	1.500	✓	✓
500	500	✓	✓
150	150	✓	✓
500	500	✓	✓
1.000	0	✓	✓
12.000	0	✓	✓
47.000	47.000	✓	✓
1.500	1.500	✓	✓
920	920	✓	✓
1.000	1.000	✓	✓
5.100	5.100	✓	✓
2.000	2.000	✓	✓
2.600	2.600	✓	✓
500	500	✓	✓
500	500	✓	✓
4.100	4.100	✓	✓
7.500	7.500	✓	✓
20.000	20.000	✓	✓
1.200	1.200	✓	✓
3.400	3.400	✓	✓
11.000	11.000	✓	✓
10.000	10.000	✓	✓
27.000	27.000	✓	✓
6.500	6.500	✓	✓
3.200	3.200	✓	✓
600	600	✓	✓
1.200	1.200	✓	✓
300	300	✓	✓
0	0	✗	✗
500	500	✓	✓
250	250	✓	✓
18.400	18.400	✓	✓
2.050	2.050	✓	✓
3.000	3.000	✓	✓
120.500	120.500	✓	✓
0	0		
5.000	5.000	✓	✓
2.000	2.000	✓	✓

1.400	1.400	✓	✓
3.600	3.600	✓	✓
0	0	✗	✗
297.400	300.700	✓	✓
278.000	278.000	✓	✓
0	0	✗	✗
0	0	✗	✗
250.000	250.000	✓	✓
285.000	285.000	✓	✓
25.000	25.000	✓	✓
60.000	60.000	✓	✓
35.000	35.000	✓	✓
12.000	12.000	✓	✓
23.300	23.300	✓	✓
60.000	60.000	✓	✓
50.000	50.000	✓	✓
50.000	50.000		
290.000	290.000	✓	✓
0	0	✗	✗
70.000	70.000	✓	✓
97.000	98.000	✓	✓
8.400	0	✓	✓
6.000	6.000	✓	✓

25.000	25.000	✓	✓
5.700	5.700	✓	✓
20.000	20.000	✓	✓
70.000	70.000	✓	✓
1.880	1.880	✓	✓
1.000	1.000	✓	✓
12.500	12.500	✓	✓
0	0	✗	✗
34.000	34.000	✓	✓
0	0		
0	0		
0	0		
0	0		
4.000	4.000	✓	✓
0	0	✓	✓
3.800	3.800	✓	✓
0	0		
3.500	3.500	✓	✓
0	0		
0	0		
0	0		
0	0		
1.200	0	✓	✓
0	0		
5.250	5.250	✓	✓
0	0		
9.700	9.700	✓	✓
925	925	✓	✓
8.000	8.000	✓	✓
2.000	2.000	✓	✓
0	0	✗	✗
0	0		



4.500	4.500	✓	✓
1.500	1.500		
15.000	15.000	✓	✓
0	0		
0	0		
0	0		
0	0		
7.300	7.300	✓	✓
1.597.000	1.597.000	✓	✓
6.185	6.185	✓	✓
2.100	2.100		
0	0		
600	600		
8.000	8.000		
1.100	1.100	✓	✓
1.690	1.690	✓	✓
100.000	100.000	✓	✓
100.000	100.000		
15.000	15.000	✓	✓
40.000	40.000		
0	0		
0	0		
10.000	10.000	✓	
7.000	7.000	✓	
8.000	8.000	✓	
40.000	40.000	✓	
15.000	15.000	✓	
1.109.500	1.123.900	✓	
112.500	112.500	✓	
600	600	✓	
10.000	10.000	✓	
23.000	23.000	✓	

350	350	✓	
0	0		
10.850	10.850		
2.025	2.025	✓	
2.100	2.100	✓	
0	0	✗	✗
0	0		
0	0	✓	
1.800	7.202	✓	
<b>7.022.725</b>	<b>7.174.227</b>		

Bemerkung	1	
	0	1
	0	1
	0	1
	0	
Seit 2013 Abbau von jährlich einer Stelle.	0	
	0	
wie Vorjahr	0	
	0	
Erhebung im November; gesunkene Mehreinnahmen durch Flächenkündigungen	0	
	0	
Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).	0	1
Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).	0	1
Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).	0	
	0	
	0	
Durch Schließung von Schulstandorten (z.B. Parkschule) Reduzierung der zur Verfügung stehenden Proberäume.	0	
Zielerreichung hier nicht 100%, da zwischenzeitlich 3 Schulstandorte weggefallen sind (PES, PAS u. JKS), eingesparte Schulbudgets in Maßnahme 17	0	
keine Nachfrage 2018	0	
Der für die HSK-Maßnahme ursächliche Mensabetrieb endete in dieser Form zum 30.06.2015. Durch die neue Vergabe der Mittagsverpflegung ab dem Schuljahr 2015/2016 entfallen dauerhaft städtische Personal- und Sachaufwendungen.	0	
	1	

Aufgabenübertragung an die VHS		
	0	1
HSK-Ziel konnte zuletzt aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen (aktuell noch 295) nicht vollständig erreicht werden.	0	
	0	
	0	
	0	
Konsolidierungsbeitrag in allen "geraden" Jahren	0	
Konsolidierungsbeitrag in allen "geraden" Jahren	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
Hallenbad im 1Hj. 2019 geschlossen	0	
Reduzierte Betriebskosten wegen verlängerter Schließung	0	
	0	
	0	
	0	
Hallenbad im 1Hj. 2019 geschlossen	0	
	0	
HSK-Maßnahme entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades	0	1
Von vormals 3-4 Seniorenturnieren finden nur noch 2 regelmäßig statt	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
keine Nachfrage - <b>wird nicht weiter verfolgt</b>	0	
	0	
	0	

	0	
	0	
	0	1
	0	
	0	1
	0	
	0	1
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
Differenz der Zielerreichung durch niedrigeren Bestand von gefährlichen Hunden (derzeit: 15); ordnungspolitisches Ziel erreicht	0	
gem. aktuellen Vertragsdaten	0	
	0	
Einspareffekt im Hausmeisterdienst aktuell unter Erwartung, Kompensation durch Übererfüllung in Maßnahme 77 (Sachzusammenhang)		
	0	
<b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0	
Einsparungen u.a. durch neue Heizungsanlagen Gymnasium, GS Spellen, GS Friedrichfeld; Neuvertrag Gasversorgung (seit 2013). Verbrauchsbedingte Schwankungen möglich.		
	0	
	0	1
	0	
s. auch Nr. 72		
	0	
Konsolidierungsbeitrag nur in "geraden" Jahren		
	0	
	0	

	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
s. Maßnahme 139	0	1
Übererfüllung durch Mehranmeldung für beitragspflichtige Gruppen	0	
	0	
	0	
	0	
Entfall wg/ Rückführung KBV	0	
	0	
einmalig im Jahr 2015	0	1
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
Konsolidierungsbeitrag alle 2 Jahre	0	
	0	
	0	
<b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0	
Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern von ProJugend e.v. durchgeführt. Der resultierende Minderaufwand im städtischen Haushalt beträgt unter Berücksichtigung der wegfallenden Eintrittsgelder insgesamt rd. 9.700 EUR.	0	
	0	
	0	
	0	
	0	1
	0	

Durch die verlängerte Schließung des Hallenbades konnte die geplante Mehreinnahme nicht voll realisiert werden (Öffnung wie im Vorjahr nur max. ca. 4 Monate)	0
Umsetzung der Maßnahme nicht realistisch (Bedingungen im Hallenbad technisch ungünstig); s. Niederschrift zur Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 28.02.2017 - <b>wird nicht weiter verfolgt</b>	0
HSK-Maßnahme bereits umgesetzt, keine Veränderung zu erwarten.	0
	0
	0
Die bestehenden Pacht-/ Mietverträge lassen eine Erhöhung momentan nicht zu. Es werden kontinuierlich Gespräche mit den Vertragspartnern über sachgerechte Anpassungen gesucht.	0
s. 117a	0
	0
	0
	0
Bislang kein Antrag zur Nutzung des Steigers <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0
	0
Flächenreservierungen müssen auf den Kaufpreis angerechnet werden, außerdem grundsätzlich investiv. Kein Effekt im Ergebnisplan <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0
kein Effekt im Ergebnisplan, Grundstücksverkäufe investiv <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0
	0
Die Mehreinnahmen sind abhängig von der Nutzerzahl.	0
Einsparung: Prüfungsaufwand (WP+GPA) + anteiliger Personalaufwand	0
Archiv: Bestehende Kooperation mit der Gemeinde Hünxe; Derzeit niedrigerer HSK-Effekt w/ Elternzeit Fr. Lehmkuhl. Beauftragung des KSC Wesel geplant ("Überlaufsfunktion" Hotline) HSK-Effekt (ab 2020) noch zu beziffern.	0
	0
nach Leistungsanalyse Beitritt zu "KoPart eG" derzeit in Vorberitung, genauer HSK-Effekt (ab 2020) noch zu beziffern.	0
	0
Bewertung steht noch aus. <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
Aufwandsreduzierung für Personal und Datenleitungsnutzung. Ab 01.09.2016 zzgl. Einsparung von Mietaufwendungen: Mietvertrag zum 31.08.2016 aufgehoben.	0
Der Mitgliedsbeitrag wurde zur Saison 2017/18 um 2 EUR je Mitglied erhöht.	0
Die neue Benutzungs- und Gebührensatzung ist zum 01.07.2018 inkraft getreten. Konsolidierungseffekte daher erstmals nur 2.HJ 2018. 2019 ähnlicher Effekt auf Gesamtjahresbasis zu erwarten.	0
Effekt = 10% Erhöhung	0

Infolge der Inspire-Richtlinie müssen sämtliche Bebauungspläne den Bürgern im Internet kostenlos zugänglich gemacht werden <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>
<b>- wird nicht weiter verfolgt</b>
Die erforderlichen Vertragskündigungen sind nicht erfolgt, da sie sich nach Detailprüfung als wirtschaftlich nicht umsetzbar erwiesen haben. <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>
umgesetzt, keine Veränderung, nächste Reduzierung Ende 2020
Stellplatzablöse im Kreisvergleich bereits überdurchschnittlich hoch. <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>
Schließung 2017 umgesetzt

0  
0  
0  
0  
0  
0  
0  
0  
0

1



**Stellenplan der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2020**

## Teil A: Beamte

Wahlbeamte, Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019	Erläuterungen
		Insgesamt	davon aus- gesondert			
1	2	3	4	5	6	7
<b>Stadt Voerde (Niederrhein)</b>						
Wahlbeamte	B5	1,00		1,00	1,00	
	B2	1,00		1,00	1,00	
	A16	1,00		1,00		
Laufbahngruppe 2	A15	1,00		1,00	1,00	
	A14	5,00		5,00	5,00	
	A13 (2. EA)			1,00	1,00	
	A13	1,00		2,00	1,00	
	A12	8,00		9,00	8,00	1,00 ku (A 11) + 1,00 ku (-)
	A11	14,70		12,70	11,88	1,61 ku (A 10)
	A10	24,98		22,98	16,34	1,00 ku (A 9)
	A9 (1. EA)			1,00	1,00	
Laufbahngruppe 1	A9	2,46		1,46	1,46	
	A8	1,00		1,00	1,00	
<b>Stadt Voerde (Niederrhein) Insgesamt:</b>		61,14		60,14	49,69	
<b>Teil A: Beamte gesamt:</b>		61,14		60,14	49,69	

**Stellenplan der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2020**

## Teil B: Beschäftigte

Entgeltgruppe / Sondertarife	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019	Erläuterungen
1	2	3	4	5
<b>Stadt Voerde (Niederrhein)</b>				
EG 15		1,00	1,00	
EG 14	2,00	1,00	1,00	
EG 12	7,00	8,00	7,00	
EG 11	16,00	14,00	13,21	
EG 10	13,64	14,64	14,64	1,00 ku (-)
EG 9a	13,30	14,25	12,68	
EG 9b	13,64	13,64	11,64	
EG 9c	6,50	3,50	3,50	
EG 8	32,88	36,88	33,36	1,50 ku (06 TVöD)
EG 7	10,51	10,00	9,00	1,00 ku (06 TVöD)
EG 6	54,47	52,22	51,22	1,00 ku (05 TVöD)
EG 5	16,82	16,76	16,60	
EG 4	4,31	5,54	5,54	
EG 3	2,67	2,94	2,52	
EG 2	10,41	10,72	10,62	10,43 kw
EG 1	2,73	3,00	3,00	2,73 kw
S 17	1,35	0,85	0,85	
S 15	2,90	2,90	3,41	
S 14	7,26	6,00	5,86	
S 13	1,67	0,85	0,85	
S 12	1,79	2,29	1,94	
S 10		0,83	0,83	
S 9	0,77	0,77	0,77	
S 11b	1,53	1,53	1,53	
S 8 a	12,40	11,77	11,72	
S 4	0,94	0,94	0,94	0,94 ku (S 03 TVöD SuE)
S 3	1,72	1,72	1,72	
<b>Stadt Voerde (Niederrhein) Insgesamt:</b>	<b>239,20</b>	<b>238,55</b>	<b>226,92</b>	
<b>Teil B: Beschäftigte gesamt:</b>	<b>239,20</b>	<b>238,55</b>	<b>226,92</b>	

**Gesamtübersicht der Stellen**

zur Information

<b>Bezeichnung</b>	<b>Zahl der Stellen 2020</b>	<b>Zahl der Stellen 2019</b>	<b>Differenz</b>
Beamte	61,14	60,14	+1,00
Beschäftigte	239,20	238,55	+0,66
<b>Summe</b>	<b>300,34</b>	<b>298,69</b>	<b>+1,66</b>

**Stellenübersicht**  
**Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung**  
 - Beamte -

Produktbereich	Bezeichnung	Stellen für 2020	Wahlbeamte			Laufbahngruppe 2								Laufbahngruppe 1	
			B5	B2	A16	A15	A14	A13 2.EA	A13	A12	A11	A10	A9 1.EA	A9	A8
	<b>Stadt Voerde</b>														
11	Innere Verwaltung	28,80	1,00	1,00	1,00	1,00	2,25			4,67	8,83	8,05			1,00
12	Sicherheit und Ordnung	4,46					1,00				1,00	1,00		1,46	
21	Schulträgeraufgaben	1,00							1,00						
25	Kultur und Wissenschaft	1,00												1,00	
31	Soziale Hilfen	11,07								1,95		9,12			
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	6,89								0,89	1,00	5,00			
51	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInformationen	1,55					0,55				0,40	0,60			
52	Bauen und Wohnen	1,87								0,16	1,71				
53	Ver- und Entsorgung	2,50					0,55				1,25	0,70			
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,80					0,15				0,25	0,40			
55	Natur- und Landschaftspflege	0,32					0,15				0,17				
56	Umweltschutz	0,54					0,35				0,09	0,10			
57	Wirtschaft und Tourismus	0,33								0,33					
	<b>Stadt Voerde gesamt:</b>	<b>61,14</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>5,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1,00</b>	<b>8,00</b>	<b>14,70</b>	<b>24,98</b>	<b>0,00</b>	<b>2,46</b>	<b>1,00</b>
<b>Gesamt:</b>		<b>61,14</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>5,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1,00</b>	<b>8,00</b>	<b>14,70</b>	<b>24,98</b>	<b>0,00</b>	<b>2,46</b>	<b>1,00</b>

**Stellenübersicht****Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung**

- Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich	Bezeichnung	Stellen für 2020	TVöD Beschäftigte															
			EG 15	EG 14	EG 12	EG 11	EG 10	EG 9a	EG 9b	EG 9c	EG 8	EG 7	EG 6	EG 5	EG 4	EG 3	EG 2	EG 1
	Stadt Voerde																	
11	Innere Verwaltung	88,10			5,10	4,65	7,34	8,20	6,24	1,50	12,98	2,56	17,92	7,29	0,25	0,92	10,41	2,73
12	Sicherheit und Ordnung	17,50				1,00	1,00		1,00	3,50	7,00		2,00	1,00	1,00			
21	Schulträgeraufgaben	12,55				0,10	2,00		1,00		1,00		4,06	2,18	1,31	0,90		
25	Kultur und Wissenschaft	4,65				1,00	1,00				1,65		1,00					
31	Soziale Hilfen	9,75		0,47		0,19		2,30	2,00	1,00	0,50		1,50					
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	35,92		0,47		0,71	0,15		0,15		2,78		1,14					
42	Sportförderung	7,90					0,85	1,00	0,85		2,35			2,00		0,85		
51	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInformationen	4,28		0,70	0,70	1,80					1,08							
52	Bauen und Wohnen	3,07		0,07		2,00					1,00							
53	Ver- und Entsorgung	10,80			0,15	2,95	1,30	0,05	0,80		0,20	3,75	0,80		0,80			
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	21,08		0,05	0,50	0,70		0,15	0,80		0,63	1,95	13,90	2,40				
55	Natur- und Landschaftspflege	21,96		0,05	0,45	0,45		1,60	0,80		1,31	2,25	12,15	1,95	0,95			
56	Umweltschutz	0,91		0,20	0,10	0,45					0,16							
57	Wirtschaft und Tourismus	0,73								0,50	0,23							
<b>Stadt Voerde gesamt:</b>		<b>239,20</b>		<b>2,00</b>	<b>7,00</b>	<b>16,00</b>	<b>13,64</b>	<b>13,30</b>	<b>13,64</b>	<b>6,50</b>	<b>32,88</b>	<b>10,51</b>	<b>54,47</b>	<b>16,82</b>	<b>4,31</b>	<b>2,67</b>	<b>10,41</b>	<b>2,73</b>
<b>Gesamt:</b>		<b>239,20</b>		<b>2,00</b>	<b>7,00</b>	<b>16,00</b>	<b>13,64</b>	<b>13,30</b>	<b>13,64</b>	<b>6,50</b>	<b>32,88</b>	<b>10,51</b>	<b>54,47</b>	<b>16,82</b>	<b>4,31</b>	<b>2,67</b>	<b>10,41</b>	<b>2,73</b>

**Stellenübersicht****Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung**

- Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich	Bezeichnung	Stellen für 2020	TVöD Beschäftigte											
			S 17	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 9	S 8a	S 4	S 3		
	Stadt Voerde													
11	Innere Verwaltung	88,10												
12	Sicherheit und Ordnung	17,50												
21	Schulträgeraufgaben	12,55												
25	Kultur und Wissenschaft	4,65												
31	Soziale Hilfen	9,75					1,79							
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	35,92	1,35	2,90	7,26	1,67		1,53	0,77	12,40	0,94	1,72		
42	Sportförderung	7,90												
51	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInformationen	4,28												
52	Bauen und Wohnen	3,07												
53	Ver- und Entsorgung	10,80												
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	21,08												
55	Natur- und Landschaftspflege	21,96												
56	Umweltschutz	0,91												
57	Wirtschaft und Tourismus	0,73												
<b>Stadt Voerde gesamt:</b>		<b>239,20</b>	<b>1,35</b>	<b>2,90</b>	<b>7,26</b>	<b>1,67</b>	<b>1,79</b>	<b>1,53</b>	<b>0,77</b>	<b>12,40</b>	<b>0,94</b>	<b>1,72</b>		
<b>Gesamt:</b>		<b>239,20</b>	<b>1,35</b>	<b>2,90</b>	<b>7,26</b>	<b>1,67</b>	<b>1,79</b>	<b>1,53</b>	<b>0,77</b>	<b>12,40</b>	<b>0,94</b>	<b>1,72</b>		

**Stellenübersicht**  
Dienstkräfte in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2020	Beschäftigt am 01.10.2019	Erläuterungen
1	2	3	4	5

<b>Stadt Voerde (Niederrhein)</b>				
-----------------------------------	--	--	--	--

**Nachwuchskräfte**

Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	5	4
Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	6	5
Straßenwärter/in	Ausbildungsvergütung	1	1
Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsvergütung	1	0
Anerkennungspraktikanten/innen	Praktikantenvergütung	2	1

<b>Insgesamt</b>		<b>15</b>	<b>11</b>	
------------------	--	-----------	-----------	--

**Stellenübersicht**

informativ beschäftigte Dienstkräfte (u.a. Zeitverträge)

Bezeichnung	Art der Vergütung	BesGr./EG	Vorgesehen für 2020	Beschäftigt am 01.10.2019	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

<b>Stadt Voerde (Niederrhein)</b>					
-----------------------------------	--	--	--	--	--

**informativ beschäftigte Dienstkräfte****Beamte**

FD 1.2 Beamtin	keine	A 10	1,00	1,00	in Beurlaubung bis 2021
----------------	-------	------	------	------	-------------------------

**Tariflich Beschäftigte**

FD 1.1 Prüfung Elektrogeräte	Vergütung TVöD	E 06	1,00	1,00	befristeter Arbeitsvertrag bis 2021
FD 1.2 Beschäftigte	keine	E 06	1,00	1,00	in Beurlaubung bis 2021
FD 2.2 Hauswarte	Vergütung TVöD	E 03	2,35	2,35	befristet
GB 2.31 ASD	Vergütung TVöD	S 14	3,67	3,00	befristet
FB 6 Flächennutzungsplan	Vergütung TVöD	E 11	1,00	0,00	befristet f. 2/3 Jahre gedeckt durch Dienstleistungsbudget
FD 6.1 Klimaschutzmanager	Vergütung TVöD	E 11	1,00	1,00	befristeter Arbeitsvertrag bis 2022 (refinanziert)
FD 7.1 SB Glasfaser	Vergütung TVöD	E 11	1,00	0,00	bef. für 2 Jahre
FD 7.2 Saisonkraft Grünflächenunterhaltung	Vergütung TVöD	E 04	0,50	0,50	befristeter Arbeitsvertrag Mitte März bis Mitte November
FD 7.3 Schulhausmeister	Vergütung TVöD	E 03	1,00	1,00	befristeter Arbeitsvertrag bis 2021 (gefördert von der Agentur für Arbeit)
FD 7.3 Handwerksmeister Tech. Gebäudeausrüstung	Vergütung TVöD	E 09b	1,00	1,00	befristeter Arbeitsvertrag bis 2021

<b>Insgesamt</b>			<b>14,52</b>	<b>11,85</b>	
------------------	--	--	--------------	--------------	--



## **Entwurf der Satzung**

### **zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Voerde vom .....**

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebietsabgrenzung**

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Plan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2 Textliche Festsetzungen**

Für den nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB festgesetzten Ergänzungsbereich gelten für die, dem Wohnen dienenden Grundstücke, folgende Festsetzungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Es gilt eine Mindestgrundstücksgröße für Baugrundstücke von 650 m<sup>2</sup>.

#### **§ 3 Eingriff und Ausgleich**

1. Der Eingriff ist auf das für das Bauvorhaben notwendige Maß zu begrenzen. Vorhandene Gehölzstrukturen wie Bäume und Hecken sind vorrangig zu erhalten.
2. Zum Ausgleich für die Versiegelung der Flächen sind auf den nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB festgesetzten Grundstücken Ausgleichspflanzungen vorzunehmen.
  - 2.1 Auf jedem Baugrundstück sind mindestens 3 kleinkronige Laubbäume sowie eine mindestens 40 m lange zweireihige Laubhecke zu pflanzen. Die Laubbäume und mindestens die Hälfte der vorgenannten Laubhecke sind dabei auf dem zum Außenbereich liegenden Baugrundstücksbereich (Eingrünung zur Ackerfläche) zu pflanzen.
  - 2.2 Für die durch diese Satzung festgesetzten Anpflanzungen ist ausschließlich die Verwendung von gebietsheimischen und standortgerechten Laubgehölzen zulässig.
  - 2.3 Anzupflanzende Bäume müssen, gemessen in 1 m Höhe, einen Mindeststammumfang von 12 cm aufweisen. Gehölze sind mit einer Höhe von mind. 80 cm zu pflanzen. Heckenpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1 m sowie einem Abstand in der Reihe von 0,5 m zu pflanzen. Hecken sollen auf eine Mindesthöhe von 1,20 m gebracht werden.
  - 2.4 Alle aufgrund dieser Satzung anzupflanzenden Gehölze sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
  - 2.5 Die Maßnahmen gemäß § 3 Punkt 2.1 sind spätestens zwei Pflanzperioden nach Erteilung der Baugenehmigung herzustellen.

#### **§ 4 Festsetzungen zu Wasser-, Natur- und Ortsbildbelangen**

Künstliche sichtbehindernde Einfriedungen sind nur bis zu einer Länge von 4 m je Baugrundstück zulässig. Vorgärten sind zu mindestens 60 Prozent zu begrünen. Für diese Begrünung sind vorrangig blühende Pflanzen, Stauden und/oder Gewürzpflanzungen zu verwenden.

## § 5 Hinweise

1. Der Satzungsbereich liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Nachfolgerin der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen.
2. Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III a der Wassergewinnung Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.
3. Das Plangebiet liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebietes des Rheins (Teileinzugsbereich Rheingraben Nord) und wird durch den Deich geschützt. Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebietes möglich.
4. Im Planbereich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) geschätzten Vorsorgewerte von Arsen, Chrom, Nickel, Zink und Quecksilber überschritten.
5. Auf den Baugrundstücken soll das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von bebauten und allen befestigten Flächen gemäß Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort versickert werden. Bei der Versickerung auf den Grundstücksflächen sind auch aus Bodenschutzgründen vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme). Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen, ist eine Schachtversickerung unzulässig.  
Zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit hat der Bauherr im Rahmen einer Baugenehmigung die wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der zuständigen Fachbehörde einzuholen.
6. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.
7. Bautätigkeiten, Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie Gebäudeabrisse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen. Jedermann hat ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen. Es wird empfohlen sich bei Fragen zum Artenschutz an die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel zu wenden. Unabhängig von den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG) ist es nach § 39 BNatSchG u.a. verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (sog. Vogelschutzzeit).

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Voerde vom ..... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung einschließlich Begründung wird im Rathaus Voerde (Fachdienst Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:** Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz-LNatSchG NRW in der Fassung vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW. S. 193, 214)) treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde mit Rechtskraft der Satzung außer Kraft.

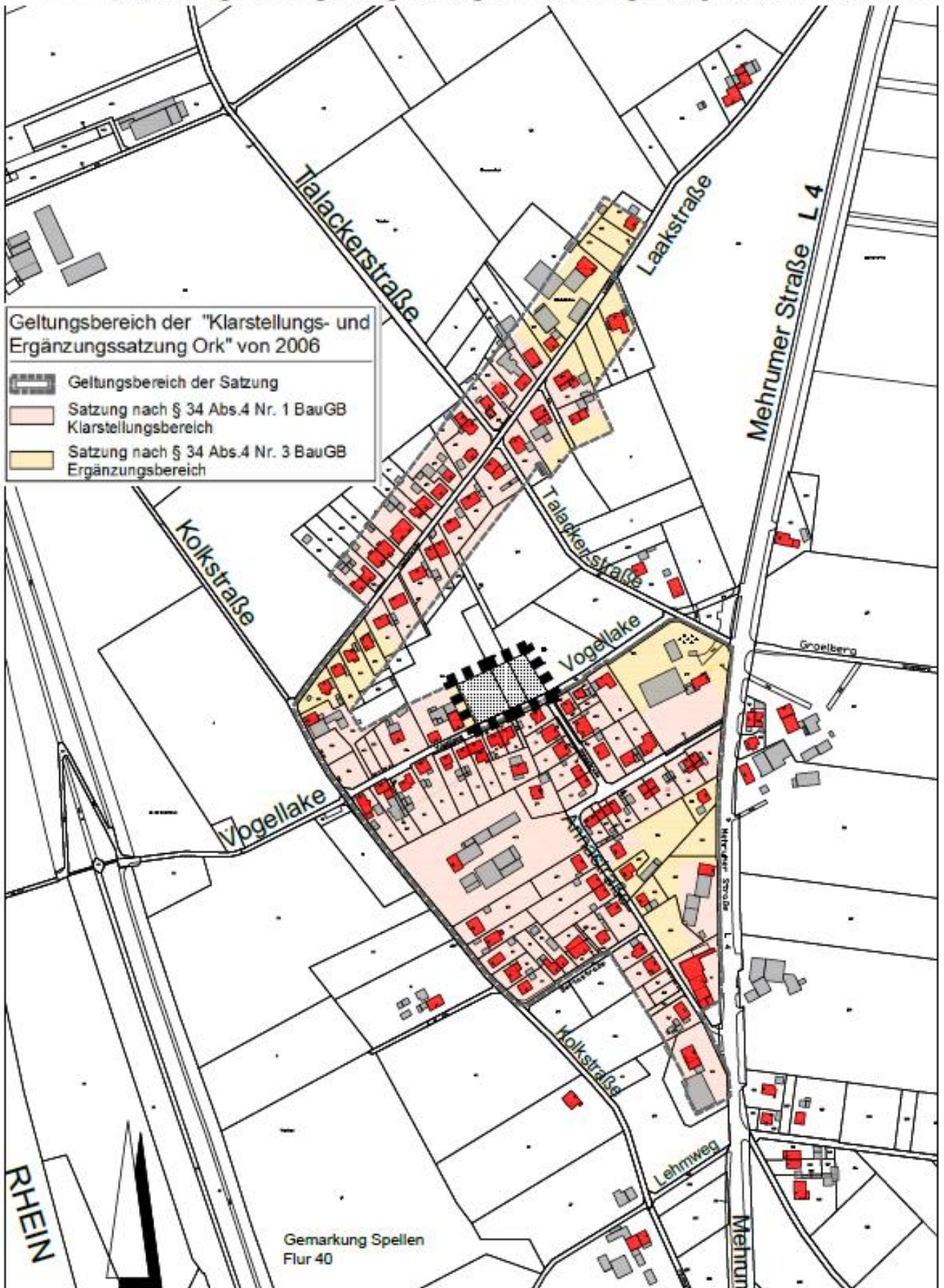
**Anlage:** Übersichtsplan

Der Bürgermeister

Voerde (Niederrhein), den .....

.....  
Haarmann

 Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung zur Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ von 2006 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.03.2020

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	31.03.2020	vorberatend
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020

#### Beschlussvorschlag:

- Die Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 mit den Anlagen wird in der vorgelegten Fassung (Anlage zur Drucksache Nr. 16/1147) beschlossen.
- Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Gemäß Haushaltsplan

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 mit den Anlagen wurde am 10.12.2019 im Rat der Stadt eingebracht.

Der Entwurf des Ergebnisplans wies mit Erträgen von 94.425.145 € und Aufwendungen von 95.318.402 € einen Fehlbedarf von 893.257 € aus. Dieser Fehlbedarf kann, wie in den Vorjahren, nicht mehr durch eine Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Die Fortschreibung und Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes wird dadurch zwingend erforderlich.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 (3) GO NRW am 13.12.2019 öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 06. Januar bis einschließlich 22. Januar 2020 konnten Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Dies erfolgte nicht.

Die in die Zuständigkeiten

- des Ausschusses für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (03.03.2020; DS 16/1109),
- des Jugendhilfeausschusses (05.03.2020; DS 16/1119),
- des Sozialausschusses (10.03.2020; DS 16/1124) und
- des Schulausschusses (11.03.2020; DS 16/1130)

fallenden Produktbereiche, Produktgruppen, Produkte des Haushaltsplanentwurfes 2020 sowie die HSK-Einzelmaßnahmen des Maßnahmenkataloges des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 -

2021 wurden unter Berücksichtigung der sich darstellenden Veränderungen für diese Bereiche bereits vorberaten.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen und der in diesem Zusammenhang erforderlich gewordenen Sofortmaßnahmen mussten die Fachausschüsse

- Planungs- und Umweltausschuss (17.03.2020),
- Kultur- und Sportausschuss (18.03.2020),
- Bau- und Betriebsausschuss (19.03.2020) sowie
- Haupt- und Finanzausschuss (24.03.2020)

und somit die Vorberatungen der in ihre Zuständigkeit fallenden Produktbereiche, Produktgruppen, Produkte des Haushaltsplanentwurfes 2020 sowie die HSK-Einzelmaßnahmen des Maßnahmenkataloges des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021 entfallen. Die Beratung der Haushaltssatzung der Stadt Voerde einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 mit den Anlagen ersetzt insofern die Vorberatungen in den abgesagten Fachausschüssen. Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit dem „Beschluss über die Bildung von Ausschüssen in der Stadt Voerde (Niederrhein) und die Übertragung von Zuständigkeiten gem. § 41 (2) GO NRW (Zuständigkeitsordnung) vom 13.12.2016 (nach dem Stand der Änderung vom 12.12.2017)“.

Unter Berücksichtigung aller vorgeschlagenen Veränderungen (**Anlage 1**) schließen die Gesamtergebnisplanung sowie die Gesamtfinanzplanung bis 2023 wie folgt ab:

Gesamtergebnisplan	Ansatz 2020 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR
+ Ordentliche Erträge	93.827.494	96.940.606	98.578.752	100.978.971
- Ordentliche Aufwendungen	95.415.807	96.721.989	97.605.387	99.057.904
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.588.313</b>	<b>218.617</b>	<b>973.365</b>	<b>1.921.067</b>
+ Finanzerträge	1.377.491	1.394.896	1.402.600	1.407.600
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.001.135	1.125.650	1.303.750	1.496.750
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>376.356</b>	<b>269.246</b>	<b>98.850</b>	<b>-89.150</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-1.211.957</b>	<b>487.863</b>	<b>1.072.215</b>	<b>1.831.917</b>

Gesamtfinanzplan	Ansatz 2020 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.420.530	94.064.687	95.600.137	97.410.846
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.638.548	89.677.845	90.631.343	92.247.460
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.781.982</b>	<b>4.386.842</b>	<b>4.968.794</b>	<b>5.163.386</b>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.803.493	13.925.685	8.258.099	6.725.707
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.085.614	19.414.784	10.353.934	7.675.334
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-10.282.121</b>	<b>-5.489.099</b>	<b>-2.095.835</b>	<b>-949.627</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-8.500.139</b>	<b>-1.102.257</b>	<b>2.872.959</b>	<b>4.213.759</b>
+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	10.282.121	5.489.099	2.095.835	949.627
- Tilgung von Krediten für Investitionen	2.959.200	2.797.000	2.643.100	2.639.200
<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>7.322.921</b>	<b>2.692.099</b>	<b>-547.265</b>	<b>-1.689.573</b>
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>-1.177.218</b>	<b>1.589.842</b>	<b>2.325.694</b>	<b>2.524.186</b>

Die aktualisierte Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2020 ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

## Haushaltsausgleich

Gemäß § 75 (2) GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr der Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan oder der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Im aktualisierten Entwurf des Ergebnisplanes 2020 ergibt sich nach dem vorläufigen Ergebnis der bisherigen Beratungen und unter Berücksichtigung sich ergebender Haushaltsveränderungen (**Anlage 1**) ein Fehlbedarf von rd. 1.211.957 €. Eine fiktive Deckung des Fehlbedarfs durch die Ausgleichsrücklage ist nicht möglich. Der Fehlbedarf führt in vollem Umfang zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage.

Für 2021 ist nach derzeitiger Planung ein Überschuss in einer Größenordnung von 487.863 € zu erwarten. Die zu prognostizierenden Überschüsse im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (2021 bis 2023) belaufen sich auf insgesamt rd. 3.391.995 €.

### Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Da der Haushalt im Jahr 2020 nicht ausgeglichen ist und der Fehlbedarf nicht mehr durch eine Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann, wird gem. § 76 (1) GO NRW zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit eine Fortschreibung und Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich. Darin ist der nächstmögliche Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt wird. Gem. § 76 (2) GO NRW ist der Haushaltsausgleich spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr (=2021) zu erreichen. Für die Stadt Voerde wird ein Haushaltsausgleich nachzeitigem Kenntnisstand innerhalb dieser Frist im Jahr 2021 erwartet. Das HSK (Textteil und Maßnahmenkatalog) wurde bereits dem Haushaltsplanentwurf 2020 beigefügt. Der Maßnahmenkatalog ist als **Anlage 3** beigefügt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung der bereits mit den Haushalten 2012 bis 2019 beschlossenen Maßnahmen. Die im Vorjahr im Rahmen des regelmäßigen HSK-Controllings identifizierten Maßnahmen, bei denen die weitere Verfolgung durch Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen oder aufgrund sonstiger Sachgründe zu beenden war, sind im Maßnahmenkatalog entsprechend gekennzeichnet. Hierbei ergaben sich im Rahmen der erfolgten Beratungen in den Fachausschüssen sowie weiterer Veränderungen zusätzlich für die HSK-Maßnahmen mit den lfd. Nr. 117a und 117b entsprechende gleichlautende Kennzeichnungen.

Eine wertmäßige Kompensation aus anderen bereits beschlossenen und erfolgreich umgesetzten HSK-Maßnahmen ist gewährleistet.

Die HSK-Maßnahmen führen im Ergebnis planmäßig zu folgenden Haushaltsverbesserungen (2012 – 2018: IST-Ergebnisse):

- Ergebnisplan 2012 rd. 1.122.174 €,
- Ergebnisplan 2013 rd. 1.867.308 €,
- Ergebnisplan 2014 rd. 2.306.014 €,
- Ergebnisplan 2015 rd. 4.673.887 €,
- Ergebnisplan 2016 rd. 6.378.578 €,
- Ergebnisplan 2017 rd. 6.955.701 €,
- Ergebnisplan 2018 rd. 7.007.789 €,
- Ergebnisplan 2019 rd. 6.829.125 €,
- Ergebnisplan 2020 rd. 7.016.725 €,
- Ergebnisplan 2021 rd. 7.180.227 €.

Die vorgenannten Konsolidierungsbeträge sind bereits in den Haushaltsansätzen enthalten.

Haarmann

#### Anlage(n):

- (1) Übersicht über die Haushaltsveränderungen
- (2) Haushaltssatzung 2020
- (3) Maßnahmenkatalog Haushaltssicherungskonzept 2020

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2020 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2020				2021		2022		2023		Erläuterungen
		Ansatz 2020 Entwurf in €	Ansatz 2020 neu in €	Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		Ergebnisplan 2022		Ergebnisplan 2023		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				779.840	-1.098.540	20.500	-72.480	21.100	-17.000	21.800	-17.000	
<b>11 Innere Verwaltung</b>												
1.100.11.10.70	Sonstige ordentliche Aufwendungen	80.000	120.000	0	-40.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Aufwendungen für zentrale Beratungsleistungen, insbesondere Fortführung der Projekte aus dem Vorjahr
1.100.11.20.90	Sonstige Transfererträge	0	657.540	657.540	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Schuldendiensthilfen des Landes an die aktualisierte Planung der Aufwendungen im Rahmen des Projektes Gute Schule 2020 (s.a. Drucksache 16/1115)
1.100.11.20.90	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	657.540	0	-657.540	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Bauunterhaltungsaufwendungen im Rahmen des Projektes Gute Schule 2020 (s.a. Drucksache 16/1115)
1.100.11.20.90	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	275.000	0	-275.000	0	0	0	0	0	0	Herrichtung des Grundstücks für die Inbetriebnahme einer 2. Interimskita
1.100.11.20.90	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	-55.480	0	0	0	0	Anpassung der Mietaufwendungen für die Fortführung der Interimskita am Gymnasium Voerde
<b>12 Sicherheit und Ordnung</b>												
1.100.12.20.30	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.078	20.078	0	-16.000	0	0	0	0	0	0	Anschaffung neuer Möbel für das Standesamt nach dem Umbau
<b>42 Sportförderung</b>												
1.100.42.10.20	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.240	63.240	0	-52.000	0	0	0	0	0	0	Mehraufwendungen im Bereich Sportunterhaltung
<b>55 Natur- und Landschaftspflege</b>												
1.100.55.20.20	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	141.815	198.815	0	-57.000	0	-17.000	0	-17.000	0	-17.000	Jahresausschreibung Beseitigung Eichenprozessionsspinner (17.000 €) und Mehraufwendungen für die Beseitigung von Trockenheitsschäden im Baumbestand (40.000 €)
1.100.55.20.20	Sonstige ordentliche Aufwendungen	40.800	52.800	0	-12.000	0	0	0	0	0	0	Kosten für erforderliche Fahrerlaubnisse Mitarbeiter für neu angeschaffte Fahrzeuge im Grünflächenbereich (Hubsteiger, Zweifachsanhänger)



**Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2020 - Ergebnisplan**

Projekt	Bezeichnung	2020				2021		2022		2023		Erläuterungen
		Ansatz 2020 Entwurf in €	Ansatz 2020 neu in €	Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		Ergebnisplan 2022		Ergebnisplan 2023		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				779.840	-1.098.540	20.500	-72.480	21.100	-17.000	21.800	-17.000	
1.100.55.30	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	80.000	28.000	0	52.000	0	0	0	0	0	0	Minderaufwendungen im Gewässerbereich
1.100.55.40	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	41.400	79.400	0	-38.000	0	0	0	0	0	0	Mehraufwendungen Beseitigung Trockenheitsschäden Baumbestand Friedhof.
1.100.55.40	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.013	8.013	0	-3.000	0	0	0	0	0	0	Kosten für erforderliche Fahrerlaubnisse Mitarbeiter für neu angeschaffte Fahrzeuge im Friedhofsbereich.
<b>61 Allgemeine Finanzwirtschaft</b>												
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Steuern und ähnliche Abgaben	1.716.000	1.735.600	19.600	0	20.500	0	21.100	0	21.800	0	Anpassung der Kompensationsleistungen des Familienleistungsausgleichs an den aktuellen Festsetzungsbescheid
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.390.700	19.449.400	58.700	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Schlüsselzuweisungen des Landes an den aktuellen Festsetzungsbescheid
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	sonstige ordentliche Erträge	0	44.000	44.000	0	0	0	0	0	0	0	Abrechnung der Einheitslasten 2018 (ELAG)

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2020 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2020				2021		2022		2023		Erläuterungen
		Ansatz 2020 Entwurf in €	Ansatz 2020 neu in €	Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				2.049.420	-1.512.180	2.316.130	-3.982.000	50.100	-250.000	0	-110.000	
<b>11 Innere Verwaltung</b>												
<b>7.100.416 Bauliche Maßnahmen Turnhalle Steinstraße</b>												
7.100416.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	-250.000	0	0	Anpassung der Maßnahmen aus dem Projekt "Gute Schule 2020" (Sanierung Umkleide, Dusche u.a.)
<b>7.100.434 Inventar/ Arbeitsgeräte Baubetrieb</b>												
7.100434.710.002	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	64.500	135.500	0	-71.000	0	0	0	0	0	0	Bewässerungsbehälter für die städtischen Grünflächen, Betriebssteuerungssoftware für den Grünflächenbereich.
<b>7.100.453 Bauliche Maßnahmen Hallenbad Voerde</b>												
7.100453.700.002	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	150.000	0	-150.000	0	0	0	0	0	0	Lüftungsanlage Cafeteria und Sauna Hallenbad
<b>7.100.472 Bauliche Maßnahmen Bauhof</b>												
7.100472.700.100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	325.000	0	-325.000	0	0	0	0	0	0	Halle Bauhof
7.100472.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	120.000	0	0	120.000	0	800.000	0	0	0	0	Umplanung des neuen Betriebsgebäudes für die Kanalunterhaltung auf dem Gelände des Pumpwerks am Kasselweg (siehe unten Projekt 7.100560)
<b>7.100.497 Außenanlagen Sportplätze</b>												
7.100497.710.003	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	65.000	88.000	0	-23.000	0	0	0	0	0	0	Mehrkosten Stehtribüne
7.100497.705.001	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	23.000	0	0	0	0	0	Eigenanteil Verein für Stehtribüne
<b>7.100.499 Alleebad Voerde</b>												
7.100499.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	500.000	0	-500.000	0	500.000	0	0	0	0	Anpassung der Aufteilung der Baukosten auf die Veranschlagungsjahre

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2020 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2020				2021		2022		2023		Erläuterungen
		Ansatz 2020 Entwurf in €	Ansatz 2020 neu in €	Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
<b>7.100.504</b>	<b>Garage Feuerwehr Spellen</b>											
7.100504.700	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	20.000	0	-20.000	0	0	0	0	0	0	Aufstellung einer zweiten Garage am Feuerwehrgerätehaus Spellen
<b>7.100.523</b>	<b>Neubau Kita Friedrichsfeld</b>											
7.100.523.705.001	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	820.000	1.608.000	788.000	0	0	0	0	0	0	0	Erhöhung Zuwendung aufgrund der aktuellen Förderbescheide
<b>7.100.524</b>	<b>Mehrgenerationenspielfläche Sportanlage Am Tannenbusch</b>											
7.100524.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	65.200	0	-65.200	0	0	0	0	0	0	Anpassung Baukosten an die Baumaßnahme
7.100524.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	67.050	161.100	94.050	0	22.330	0	0	0	0	0	Anpassung Zuwendung an förderfähigen Anteil der Baukosten
<b>7.100.561</b>	<b>Neubau Kita Spellen</b>											
7.100561.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	300.000	0	-300.000	0	-2.900.000	0	0	0	0	Baukosten einer neuen Kita in Spellen
7.100561.705.001	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	2.000.000	0	0	0	0	0	Zuwendungen zu den Baukosten einer neuen Kita in Spellen
<b>7.100.560</b>	<b>Bauliche Maßnahmen Betriebsgebäude Kanalunterhaltung Kasselweg</b>											
7.100560.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	120.000	0	-120.000	0	-800.000	0	0	0	0	Baukosten eines neuen Betriebsgebäudes für die Kanalunterhaltung auf dem Gelände des Pumpwerks am Kasselweg (Umplanung vom Projekt 7.100472)
<b>12</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>											
<b>7.100.030</b>	<b>Festwert Büroausstattung Standesamt</b>											
7.100030.785	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	10.500	0	-10.500	0	0	0	0	0	0	Anschaffung neuer Möbel für das Standesamt nach dem Umbau

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2020 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2020				2021		2022		2023		Erläuterungen
		Ansatz 2020 Entwurf in €	Ansatz 2020 neu in €	Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
<b>21 Schulträgeraufgaben</b>												
<b>7.100.237 Inventar Gymnasium</b>												
7.100237.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	8.750	48.750	0	-40.000	0	-300.000	0	0	0	0	Anpassung und Umplanung der Maßnahmen aus dem Projekt "Gute Schule 2020" (Ergänzung Mensa-Küche und Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume)
<b>7.100.251 Inventar Otto-Willmann-Schule</b>												
7.100251.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-15.000	Anpassung und Umplanung der Maßnahmen aus dem Projekt "Gute Schule 2020" (Neue OGS-Küche)
<b>7.100.288 Inventar Gesamtschule</b>												
7.100288.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	20.000	20.000	0	0	0	-340.000	0	0	0	0	Anpassung und Umplanung der Maßnahmen aus dem Projekt "Gute Schule 2020" (Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume und Einrichtung einer zweiten Lehrküche)
<b>7.100.482 Gute Schule 2020</b>												
7.100482.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	624.720	0	0	624.720	0	0	0	0	0	0	Anpassung und Umplanung der Maßnahmen aus dem Projekt "Gute Schule 2020"
<b>7.100.562 Digitalpakt Schulen</b>												
7.100562.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	1.207.170	1.207.170	0	0	0	0	0	0	0	Aufnahme der Zuwendungen zu den Maßnahmen zum Digitalpakt Schulen
7.100562.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.341.300	0	-1.341.300	0	0	0	0	0	0	Aufnahme der Maßnahmen zum Digitalpakt Schulen
<b>36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>												
<b>7.100.491 Spielgeräte und Schilder Spiel- und Bolzplätze</b>												
7.100491.710	Auszahlungen für Baumaßnahmen	100.000	200.000	0	-100.000	0	-100.000	0	0	0	0	Anpassung des Haushaltsansatzes in den Jahren 2020 und 2021
<b>53 Ver- und Entsorgung</b>												
<b>7.100.403 RW-Kanal Föhrenweg</b>												
7.100403.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	350.000	20.000	0	330.000	0	-330.000	0	0	0	0	Maßnahme um ein Jahr verschoben
7.100403.715	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	148.400	0	-148.400	0	148.400	0	0	0	0	0	Maßnahme um ein Jahr verschoben

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2020 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2020				2021		2022		2023		Erläuterungen
		Ansatz 2020 Entwurf in €	Ansatz 2020 neu in €	Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
<b>7.100.467</b>	<b>Druckrohrleitung Pumpwerk Bahnhofstraße</b>											
7.100.467.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	155.000	20.000	0	135.000	0	-280.000	0	0	0	0	Anpassung Kosten an die Baumaßnahme und um ein Jahr verschoben
<b>7.100.513</b>	<b>RW-Kanal Schwanenstraße</b>											
7.100.513.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	-147.000	0	0	0	0	Maßnahme um ein Jahr verschoben
7.100.513.705	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	147.000	0	0	0	0	0	Maßnahme um ein Jahr verschoben
<b>7.100.564</b>	<b>SW-Kanal Gewerbestraße</b>											
7.100.564.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	41.000	0	-41.000	0	0	0	0	0	0	Einzelumpstation mit Anschlussleitung
<b>54</b>	<b>Verkehrsflächen und -anlagen, OPNV</b>											
<b>7.100.209</b>	<b>Umgestaltung von Bushaltestellen</b>											
7.100209.700.004	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	210.000	0	-210.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung an den aktuellen Zuwendungsbescheid für die Neuerrichtung von Haltestellen und deren Umbau
7.100209.700.007	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	-85.000	0	0	0	0	Anpassung an den aktuellen Zuwendungsbescheid für die Neuerrichtung von Haltestellen und deren Umbau
7.100209.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	35.000	194.800	159.800	0	-24.600	0	50.100	0	0	0	Anpassung an den aktuellen Zuwendungsbescheid für die Neuerrichtung von Haltestellen und deren Umbau
<b>7.100.512</b>	<b>Straßenausbau Zufahrt Baubetrieb</b>											
7.100.512.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	150.000	10.000	0	140.000	0	0	0	0	0	0	Planungsleistungen 2020, Ausbau der Straße Folgejahre
7.100.512.715	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	51.200	0	-51.200	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung an den aktuellen Zuwendungsbescheid für die Neuerrichtung von Haltestellen und deren Umbau
<b>7.100.515</b>	<b>Straße Stichweg Handwerkerstraße</b>											
7.100.515.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	52.000	66.900	0	-14.900	0	0	0	0	0	0	Planungskosten aus 2019 neu veranschlagt
<b>7.100.563</b>	<b>Straße Stichstraße Gewerbestraße</b>											
7.100.563.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	50.000	0	-50.000	0	0	0	0	0	-95.000	Auf Grundlage der 1. vereinfachten Änderung des Bpl 77 (Verfahren läuft) ist die Verlängerung der Stichstraße der Gewerbestraße auszubauen
<b>57</b>	<b>Wirtschaft und Tourismus</b>											
<b>7.100.558</b>	<b>Beteiligung Stromnetzgesellschaft Voerde</b>											
7.100558.730	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	4.900.000	4.380.000	0	520.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf zur Beteiligung an der Stromnetzgesellschaft

## Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 31.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	95.204.985 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	96.416.942 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	90.420.530 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	88.638.548 EUR

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	16.803.493 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	27.085.614 EUR

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	10.282.121 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	2.959.200 EUR

festgesetzt.

### § 2

#### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

10.282.121 EUR

festgesetzt.

### § 3

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

17.133.800 EUR

festgesetzt.

### § 4

#### **Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.211.957 EUR

festgesetzt.

### § 5

#### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 6

#### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

300 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

690 v.H.

##### **2. Gewerbesteuer** auf

470 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

### § 7

#### **Haushaltssicherung**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

### Budgetierung

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- (3) Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- (4) In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- (5) Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ sowie des Produktbereiches 57 „Wirtschaft und Tourismus“ werden jeweils zu einem Budget verbunden.
- (6) Die zentralen Haushaltsansätze für Büro-/PC- und iPad-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- (7) Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (8) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (9) Der zentrale Haushaltsansatz für das Projekt 7.100.545 (bauliche Maßnahmen Komponentensystem) wird für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes erklärt.



lfd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
<b>Gesamtverwaltung</b>							
1	Personalaufwand	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen
2	Personalaufwand	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	Abbau von jährlich einer Stelle
3	Öffentliche Bekanntmachungen	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015
127	Reintegration des KBV in die Kernverwaltung	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand) <b>ehemals KBV</b>
150	Betriebsferien	0	0	0	0	0	Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr
<b>11 - Innere Verwaltung</b>							
4	Verwaltungsgebühren	1.000	800	800	800	800	Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch -bereits umgesetzt-
5	Mitgliedsbeiträge	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge -bereits umgesetzt-
6	Miet- und Pachterträge	1.342	4.700	4.700	4.700	4.700	Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha
84	Ehejubiläen	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	Reduzierung der Aufwendungen für Präsente
85	Tageszeitungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Optimierung der Abonnementsanzahl
117 a	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung des Mietzinses Die Beträge werden derzeit noch ermittelt. <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>
123	Grundstücksreservierungsgebühr	0	600	600	600	600	Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
124	Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauzinses durch Kinderbonus	0	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
125	Gebühren für die Erteilung von Grundbucheklärungen	1.820	1.100	1.100	1.100	1.100	Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucheklärungen
128	Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit	16.261	100.000	100.000	100.000	100.000	Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
129	Ratsinformationssystem	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)
130	Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft	0	30.000	40.000	40.000	40.000	Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft
72	Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste	40.900	50.000	50.000	50.000	50.000	Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsentschädigungen. Einsparung von Bauunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können. <b>ehemals KBV</b>

lfd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
73	Personalaufwand	0	50.000	50.000	50.000	50.000	Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
74	Energiemanagement	535.700	290.000	290.000	290.000	290.000	Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule <b>ehemals KBV</b>
76	Optimierung Eigenreinigung	63.400	70.000	70.000	70.000	70.000	Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. <b>ehemals KBV</b>
77	Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften	166.900	95.000	96.000	97.000	98.000	Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden <b>ehemals KBV</b>
117 b	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung diverser Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge, Betrag wird derzeit noch ermittelt. <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
132	Wirtschaftlichkeitsvergleich KBV und Gewerbliche	0	0	0	0	0	Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Leistungen des KBV und gewerblichen Leistungen <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
147	Fraktionszuwendungen	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%
151	Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder	0	0	0	1.800	7.202	Reduzierung von 42 auf 40 Mitglieder <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
<b>12 - Sicherheit und Ordnung</b>							
7	Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich. -bereits umgesetzt-
8	Bürgerbüro Friedrichsfeld	Die Maßnahme konnte nicht umgesetzt werden, da der Eigentümer für das Objekt andere Planungen vorgesehen hatte. Auf einen Teil der Mietzahlungen hat der Eigentümer verzichtet. Im Frühjahr 2014 ist das Bürgerbüro in die Räumlichkeiten der Sparkasse umgezogen (s. Maßnahme Nr. 10).					Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro
9	Bücherei Friedrichsfeld						
10	Bürgerbüro Friedrichsfeld	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse -bereits umgesetzt-
133	Verwaltungsgebühren Standesamt	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes

lfd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
139	Schließung Bürgerbüro Friedrichsfeld	102.000	102.000	111.700	112.500	112.500	Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld -bereits umgesetzt-
<b>21 - Schulträgeraufgaben</b>							
11	Schülerbeförderungskosten	700	700	700	700	700	Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)
12	Schülerbeförderungskosten	37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	Optimierung der Fahrakte / Wegfall OGS-Fahrten -bereits umgesetzt-
13	Mieten und Pachten Schulräume	210	250	250	250	250	Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10% -bereits umgesetzt-
14	Schulbudgets	13.840	15.000	15.000	15.000	15.000	Kürzung der Schulbudgets um 10 % -bereits umgesetzt-
15	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	800	750	750	750	750	Einführung von Pauschalleihgebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag -bereits umgesetzt-
16	Mensabetrieb Gesamtschule	43.965	0	0	0	0	Einsparung von Personal und Sachaufwand durch Vergabe des Mensabetriebes der Gesamtschule an ein Cateringunternehmen
17	Aufgabe von Grundschulstandorten	600.000	600.000	600.000	750.000	900.000	Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten der Hausmeister - Kosten der Schulsekretärinnen - Kosten Schülerlotsen - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.
88	Erhöhung Beiträge OGS	51.876	34.000	34.000	34.000	34.000	Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).
<b>25 - Kultur- und Wissenschaft</b>							
18	Kulturveranstaltungen	Entfällt durch Übertragung des Aufgabenbereichs an die VHS					Reduzierung der Veranstaltungen und Anpassung der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen Am 01.07.2012 wurde der Aufgabenbereich der VHS übertragen. Hierdurch wurden im Kulturbereich 1,5 Stellen eingespart. -bisherige HSK-Maßnahme entfällt-
19	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	1.180	1.500	1.500	1.500	1.500	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich -bereits umgesetzt-
140	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	590	600	600	600	600	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017
20	Kündigung von Mitgliedschaften	500	500	500	500	500	Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011 -bereits umgesetzt-
21	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	150	150	150	150	150	Einstellung der Bezuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-Kanal -bereits umgesetzt-

lfd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
22	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	500	500	500	500	500	Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 % -bereits umgesetzt-
23	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	1.000	1.000	0	1.000	0	Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre) -bereits umgesetzt-
24	Kostenerstattung für interne Dienstleistungen	12.000	12.000	0	6.000	6.000	Kostenerstattung für Straßenreinigung, Abspermaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre (ab 2020: linearisierung: 6.000 EUR / Jahr) -bereits umgesetzt-
25	Bücherei Friedrichsfeld	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadtteilbücherei durch einen Trägerverein -bereits umgesetzt-
26	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 % -bereits umgesetzt-
93	Internationale kulturelle Begegnungen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen
94	Veranstaltungen "Voerder Art"	0	0	0	0	0	Reduzierung des Zuschusses in 2015 zur Veranstaltung "Voerder Art"
95	Veranstaltung "r(h)ein- Kultur-Welt"	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "R(h)ein- Kultur-Welt"
97	Zuschuss Brauchtumpflege	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumpflege
102	Zuschuss "Kinderbuchtage"	1.200	1.200	0	1.200	0	Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)
107	Zuschuss Stockumer Schule	925	925	925	925	925	Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele
126	Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde	1.564	1.690	1.690	1.690	1.690	Anpassung der Gebührensätze der Büchereien
<b>31 - Soziale Leistungen</b>							
27	Förderung der Wohlfahrtshilfe	920	920	920	920	920	Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung -bereits umgesetzt-
28	Förderung der Wohlfahrtshilfe	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauzentrum Voerde" (vormals Weiberwirtschaft) -bereits umgesetzt-
29	Förderung der Wohlfahrtshilfe	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken" -bereits umgesetzt-
30	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des Friedens -bereits umgesetzt-
31	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund -bereits umgesetzt-

lfd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
32	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	500	Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes -bereits umgesetzt-
33	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	500	Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat -bereits umgesetzt-
34	Seniorenangelegenheiten	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind -bereits umgesetzt-
35	Soziale Einrichtungen	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	Aufgabe des Wachdienstes an der Bühlstr. 145 (jetzt: Alte Bühlstr.) -bereits umgesetzt-
36	Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten -bereits umgesetzt-
141	Benutzungsgebühren Obdachlosen- und Asylbewerberheime	16.757	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Benutzungsgebühren an die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte
<b>36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>							
37	Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband -bereits umgesetzt-
38	Unterhaltung der Spielekiste	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten -bereits umgesetzt-
39	Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und notwendig ist -bereits umgesetzt-
104	Politische Partizipation	5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt
105/110	Projektfördermittel offene Jugendarbeit / Zuschüsse "Offene Jugendarbeit"	0	0	0	0	0	Kürzung des Zuschusses an die Stockumer Schule um 10 % - Maßnahme nicht umsetzbar - <b>wird nicht weiter verfolgt.</b>
106 a	"Ein Ritterleben in Voerde"	9.700	9.700	9.700	9.700	9.700	Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde". Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern dem Verein Pro Jugend e.V. durchgeführt. Infolgedessen Einsparung der gesamten Kosten der Veranstaltung.
108	Zuschuss Ferienfreizeiten	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen
109	Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen
134	Kita-Beiträge	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383
<b>42 - Sportförderung</b>							
40	Hallenbad	4.318	10.000	10.000	10.000	10.000	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad -bereits umgesetzt-
41	Hallenbad	50.000	27.000	27.000	27.000	27.000	Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich -bereits umgesetzt-

lfd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme	
		€	€	€	€	€		
42	Freibad	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeit von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr -bereits umgesetzt-	
43	Freibad	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200	Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad -bereits umgesetzt-	
44	Freibad	600	600	600	600	600	Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 € -bereits umgesetzt-	
45	Hallenbad / Freibad	355	1.200	1.200	1.200	1.200	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 € je Sportler/in und Nutzung -bereits umgesetzt-	
46	Hallenbad / Freibad	300	300	300	300	300	Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals -bereits umgesetzt-	
47	Lehrschwimmbad	Entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades						Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbades der Pestalozzischule -bereits umgesetzt-
48	Sporthallen	297	500	500	500	500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in Sporthallen -bereits umgesetzt-	
49	Sportanlagen	250	250	250	250	250	Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den Sportanlagen -bereits umgesetzt-	
50	Sportanlagen	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400	Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bündler, nach Dienstschluss des Hausmeisters -bereits umgesetzt-	
51	Sportförderung	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine -bereits umgesetzt-	
52	Sportförderung	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der Ursprungsförderung -bereits umgesetzt-	
53	Sportförderung	120.500	120.500	120.500	120.500	120.500	Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine -bereits umgesetzt-	
71	Aufgabe des Lehrschwimmbades	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus. <b>ehemals KBV</b>	

Ifd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme	
		€	€	€	€	€		
112	Hallenbad	1.230	4.500	4.500	4.500	4.500	Tariferhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages	
113	Werbung Beckenböden Hallenbad	0	1.500	1.500	1.500	1.500	Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>	
114	Betriebsaufwand Freibad	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Ehrenamtlichen	
<b>51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation</b>								
54	Verwaltungsgebühren	Entfällt, da keine Nachfrage besteht						Gebührenerhebung für die Weitergabe von Luftbildern <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
55	Projekt VOERDE 2030	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 - bereits umgesetzt-	
56	Projekt VOERDE 2030	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	
57	Projekt VOERDE 2030	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 - bereits umgesetzt-	
143	Verwaltungsgebühren	401	350	350	350	350	Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>	
144	Fachliteratur	0	0	0	0	0	wird noch ermittelt <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>	
145	Wartungsarbeiten	0	10.850	10.850	10.850	10.850	Verzicht auf CAD-Software-Wartung und Updates <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>	
<b>52 - Bauen und Wohnen</b>								
146	Verwaltungsgebühren	3.000	2.025	2.025	2.025	2.025	Anpassung der Gebühren für Bauakteneinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerwGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von Gutachtern.	
149	Stellplätze	0	0	0	0	0	Erhöhung der Ablösesumme bzw. Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung - wird noch ermittelt - <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>	
<b>53 - Ver- und Entsorgung</b>								
75	Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Kanalkataster	0	0	0	0	0	Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da durch Ablaufoptimierung keine Gebührenerhebung mehr gerechtfertigt war <b>ehemals KBV</b>	
<b>54 - Verkehrsflächen und -anlagen</b>								
78	Sonderreinigung Straßen	8.400	8.400	0	8.400	0	Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug. <b>ehemals KBV</b>	

lfd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
80	Winterdienst	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Einschränkung des Winterdienstes um 50 % Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig. -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
81	Unterhaltung Bahnunterführungen	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung bereitgestellt werden. -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
82	Weihnachtsbeleuchtung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt) -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
83	Straßenbeleuchtung	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltsentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED. <b>ehemals KBV</b>
86	Einführung Sondernutzungsgebühr	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler) <b>ehemals KBV</b>
<b>55 - Natur- und Landschaftspflege</b>							
120	Hochzeitshain	6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeitshain <b>ehemals KBV</b>
79	Grünflächenunterhaltung	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten. -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
121	Steiger Götterswickerhamm	0	2.100	2.100	2.100	2.100	Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschiffahrt in Götterswickerhamm <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
<b>57 - Wirtschaft und Tourismus</b>							
131	Verkauf Beteiligung Flugplatz Schwarze Heide	0	0	0	0	0	Verkauf der Anteile der Beteiligung "Flugplatz Schwarze Heide"
<b>61 - Allgemeine Finanzwirtschaft</b>							
58	Grundsteuer A	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
59	Grundsteuer A	0	2.400	2.400	2.400	2.400	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017



lfd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
118	Grundsteuer A	9.280	7.300	7.300	7.300	7.300	Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016
60	Grundsteuer B	291.000	291.000	294.200	297.400	300.700	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011 -bereits umgesetzt-
61	Grundsteuer B	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
62	Grundsteuer B	0	225.000	225.000	225.000	225.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015
63	Grundsteuer B	0	230.000	230.000	230.000	230.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 Hinweis: Maßnahmen 62 und 63 werden ersetzt durch Maßnahme 119
119	Grundsteuer B	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015
138	Grundsteuer B	1.067.552	1.081.800	1.095.300	1.109.500	1.123.900	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.
64	Gewerbsteuer	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014 -bereits umgesetzt-
65	Gewerbsteuer	285.000	285.000	285.000	285.000	285.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017
66	Vergnügungssteuer	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
67	Vergnügungssteuer	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
136	Vergnügungssteuer	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte
68	Hundesteuer	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	Anhebung der Hundesteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden -bereits umgesetzt-
69	Hundesteuer	7.800	12.000	12.000	12.000	12.000	Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund -bereits umgesetzt-
142	Hundesteuer	24.623	23.000	23.000	23.000	23.000	Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €
70	Gestattungsentgelte	49.275	23.300	23.300	23.300	23.300	Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung -bereits umgesetzt-
135	Besteuerung sexuellen Vergnügens	4.050	8.000	8.000	8.000	8.000	Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügen
137	Wettbürosteuer	7.593	15.000	15.000	15.000	15.000	Erhebung einer Wettbürosteuer

**Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021**

Ifd. Nr.	Bereich	2018 (IST)	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	
	<b>Summe HSK-Maßnahmen</b>	7.007.789	6.814.325	6.829.125	7.016.725	7.180.227	



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.03.2020

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### **Resolution des Rates der Stadt Voerde zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen; Anträge der CDU-Fraktion vom 19.03.2020 sowie der SPD-Fraktion vom 25.03.2020**

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) verabschiedet die der Drucksache 16/1153 als Anlage 3 beigefügte Resolution zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen und beauftragt die Verwaltung zur Weiterleitung an die Bundes- und die Landesregierung.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 19. und 25.03.2020 haben die CDU- bzw. die SPD-Fraktion Anträge in Bezug auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie gestellt. Im Rahmen einer interfraktionellen Einigung haben die Fraktionen sich darauf verständigt, eine gemeinsame Resolution zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen zu verabschieden.

Haarmann

#### Anlagen:

- (1) CDU betr. finanzielle Entlastung nach Coronakrise
- (2) SDP betr. Bewältigung Auswirkungen Coronakrise
- (3) Resolution des Rates der Stadt Voerde - Corona



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Voerde - Rathausplatz 20 - 46562 Voerde

An den Bürgermeister der Stadt Voerde  
Herrn Dirk Haarmann  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

**Bernd Altmeppen**  
**Fraktionsgeschäftsführer**

Kronprinzenstraße 75  
46562 Voerde

Mobil +49 171 41 65 761  
E-Mail [altmeppen@cdu-voerde.de](mailto:altmeppen@cdu-voerde.de)

Voerde, den 19.03.2020

### **Finanzielle Entlastung nach Corona-Maßnahmen**

Sehr geehrter Herr Haarmann,

die CDU-Fraktion beantragt, die Eltern, die von den Maßnahmen gegen das Corona-Virus betroffen sind und ihre Kinder nicht in den Kindergarten schicken können, im April von den Beiträgen für diese städtische Leistung zu befreien. Ebenso soll mit den Beiträgen für die Offene Ganztagschule (OGS) und die Kindertagesstätten verfahren werden.

Nutzungsgebühren für die städtischen Sportanlagen, für Schulen und weitere städtische Liegenschaften sind im April nicht zu erheben, wenn sie durch die von Bund und Land angeordneten Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden können.

Die Stadt soll ihren Pächtern im April die Pacht erlassen, wenn diese nachweisen, dass sie von Bund und Land trotz eingereicherter Anträge keine finanzielle Unterstützung bekommen.

Dieser Antrag bezieht sich zunächst nur auf den Monat April und nicht auf den eigentlichen vorläufigen Maßnahmenzeitraum 16. März bis 19. April 2020, um der Verwaltung aufwendige Arbeit zu ersparen.

Ein freundlicher Gruß

Bernd Altmeppen im Auftrag von **Ingo Hülser** (Fraktionsvorsitzender)



## SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 25.03.2020  
Fraktionsvorsitzender:  
Uwe Goemann  
Holthausener Str. 24  
46562 Voerde  
Tel.: 02855/961796  
Handy: 0174/9621083

Stadt Voerde  
Bürgermeister  
Dirk Haarmann  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

### **Antrag der SPD-Fraktion zur Bewältigung der Auswirkungen in der Coronakrise**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,

geschlossene Geschäfte und der Wegfall von Aufträgen aufgrund der Coronakrise sorgen für Unsicherheit. Viele Bürgerinnen und Bürger wissen aktuell nicht, wie es für ihre Arbeitsplätze, Unternehmen und Selbstständigkeit in nächster Zeit weitergehen soll. Lokale Unternehmen brauchen schnelle und weitgehende Unterstützungsangebote. Hier muss die Stadt Voerde, in effektiver Ergänzung zu Programmen von Bund und Land, nach ihren Möglichkeiten dazu beitragen und unterstützen.

Die Stadt Voerde muss sich für eine Entlastung der betroffenen Betriebe im Stadtgebiet einsetzen und ihnen beratend und unterstützend zur Seite stehen. Verfügbare Hilfsprogramme sollen auf verschiedenen Kanälen kommuniziert werden, um möglichst viele Betriebe zu erreichen.

Zusätzlich soll sich Voerde für eine finanzielle Kompensation der Beiträge der Eltern für Kita und Offenen Ganztage einsetzen.

In einem Eilantrag werden wir daher die folgenden Schritte fordern:

- Der Städte und Gemeindebund setzt sich für die Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, die Stundung von Steuerforderungen sowie den Verzicht auf Stundungszinsen, Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge ein. Analog dazu soll sich die Stadt Voerde für entsprechende Maßnahmen einsetzen, um kleine und mittlere Unternehmen, die durch die Coronakrise nachweislich betroffen sind, zu entlasten. Die Stadt soll sich hierbei mit der Forderung an das Land NRW wenden, die daraus entstehenden finanziellen Ausfälle zu kompensieren.
- Einrichtung einer Beratungshotline für Unternehmen in Voerde, welche aus einer Zusammenarbeit der Voerder Wirtschaftsförderer und der Wirtschaftsförderung des Kreises Wesel (EAW) koordiniert wird und aktiv nach außen kommuniziert wird.
- Die Voerder Wirtschaftsförderer erstellen eine laufend aktualisierte Übersicht zu Hilfsprogrammen, die für Voerder Unternehmen potenziell in Frage kommen könnten, und kommunizieren diese insbesondere auf der Internetseite der Stadt. Auf diesem Wege soll auch darüber informiert werden, wo und wie die interessierten Unternehmen ihre Anträge für die jeweiligen Programme einreichen müssen.

- Die Stadt Voerde sollte die Beiträge der Eltern für Kita und Offenen Ganztag aussetzen, insofern die Landesregierung die Erstattung der für die Kommune anfallenden Kosten übernimmt.

Besonders die Coronakrise macht den Bedarf eines wirksamen Entschuldungsprogrammes und den fehlenden strukturellen Ausgleich von Landes- und Bundesaufgaben deutlich, damit die Handlungsfähigkeit von Kommunen sichergestellt wird. Dies ist von Bund und Land nach wie vor versäumt worden und stellt viele Kommunen gerade jetzt vor große Herausforderungen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Goemann  
Fraktionsvorsitzender

## **Resolution des Rates der Stadt Voerde zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen;**

Anträge der CDU-Fraktion vom 19.03.2020 sowie der SPD-Fraktion vom 25.03.2020

Die vom Bund in Abstimmung mit den Ländern getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Corona-Virus haben von jetzt auf gleich das öffentliche Leben weitestgehend herunter gefahren. Sie zeigen bereits jetzt massive Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft, die sich mit Fortdauer der Maßnahmen deutlich verschärfen werden.

Trotz umfangreicher Rettungsschirme für die Betriebe durch Bund und Land steht die Wirtschaft nach Meinung der Experten vor einer tiefen Rezession. Dies wird umso heftiger ausfallen, je länger die kontaktreduzierenden Maßnahmen gelten.

Der Rat der Stadt Voerde bekennt sich zur Notwendigkeit der ergriffenen Maßnahmen und unterstützt die Verwaltung in ihrem Handeln zur konsequenten Kontrolle und zur Beachtung dieser Maßnahmen.

Ebenso unterstützt der Rat der Stadt Voerde die Verwaltung in ihrem Bemühen, im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten die von der Corona-Pandemie betroffene heimische Wirtschaft sowie die Voerder Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. Dazu dienen die folgenden Maßnahmen:

- die antragsbezogene und bedarfsgerechte Stundung von Forderungen gegen die heimische Wirtschaft, möglichst unter Verzicht auf Stundungszinsen und unter Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen,
- die aktive Unterstützung der heimischen Wirtschaft durch zusätzliche Beratungsangebote der Wirtschaftsförderung und die Bündelung relevanter Informationen für die Wirtschaft – insbesondere zu Hilfsprogrammen auf der Internetseite,
- die Stundung der Elternbeiträge für die Betreuungsleistungen in Kita, Tagespflege und OGS, da diese Betreuungsleistungen dem allergrößten Teil der Eltern nicht zur Verfügung stehen,
- die Aussetzung der Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Sportanlagen, Schulen und weitere Liegenschaften, wenn sie durch Maßnahmen von Bund und Land nicht in Anspruch genommen werden können,
- den Pächterlass für den Fall, dass Pächter trotz finanzieller Unterstützungsprogramme bzw. ohne eine Unterstützung Corona-bedingte wirtschaftliche Einbußen nachweisen können.

Die aktuelle Ankündigung des Landes NRW zum Erlass der Elternbeiträge für den Monat April ist ein wichtiger Schritt, um die Eltern zu entlasten. Der dabei gefundene Kompromiss zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden, dass Land und Kommunen jeweils 50 % der ausfallenden Beiträge tragen, greift jedoch zu kurz, denn er unterstellt flächendeckend eine entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen.

Die Stadt Voerde ist allerdings weiterhin in einer schwierigen finanziellen Ausgangslage. Trotz jahrelanger und durchaus erfolgreicher Konsolidierungsbemühungen weist der Haushalt 2020 aktuell einen Fehlbedarf von rd. 1,2 Mio. € aus.

Zwar sind die finanziellen Auswirkungen der oben beschriebenen Maßnahmen so lange gering, wie die gestundeten Beträge dann später eingehen.

Neben diesen Effekten werden jedoch auch Herabsetzungen bzw. Ausfälle von Gewerbesteuerzahlungen zu erwarten sein. Die erwartete Rezession wird die kommunalen

Haushalte zusätzlich durch weitere Steuerausfälle und erhöhte Transferaufwendungen erheblich belasten.

Der Rat der Stadt Voerde fordert daher das Land NRW und den Bund auf, auch einen Rettungsschirm für die kommunalen Haushalte aufzuerlegen, über den die Negativeffekte für die Kommunen abgedeckt werden.

Nur so kann erreicht werden, dass die jahrelangen erfolgreichen Konsolidierungsbemühungen nicht am Ende wirkungslos werden und die teilweise wiedergewonnene Handlungsfähigkeit der Kommunen nicht wieder verloren geht.

Dabei muss endlich auch die seit zu vielen Jahren diskutierte Entschuldung der Kommunen im Bereich der Kassenkredite, verbunden mit einem nachhaltigen strukturellen Ausgleich der Ergebnishaushalte umgesetzt werden.

Es ist nicht auszumalen, wenn diese bei den Städten verbleiben würden und die Corona-Auswirkungen nur durch weitere Schulden der Kommunen finanziert werden müssten.





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 30.03.2020

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### **Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020**

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Voerde setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Tagespflege, der Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Voerde und der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der angekündigten Kostenübernahmeregelung von 50% der tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfälle durch den Landesgesetzgeber.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	-71.000 €		
Aufwendungen			
<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>71.000 €</b>	<b>0 €</b>	
<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>einmalig <input checked="" type="checkbox"/></span> <span>jährlich <input type="checkbox"/></span> </div>			

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	----------------------------

Sachdarstellung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragsatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch die Drucksache 16/1154 die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die Stadt Voerde verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 142.000 Euro für April 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produktbereiche wie folgt aufteilt:

Produktbereich 12 (Schulträgeraufgaben):	42.000 Euro
Produktbereich 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe):	100.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen. Insofern ist auch der Ratsbeschluss unter dem Vorbehalt zu fassen, dass die angekündigte Kostenübernahmeregelung durch den Landesgesetzgeber beschlossen wird.

Haarmann



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 10.02.2020

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### Besetzung der Ausschüsse

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hebt den Bestellungsbeschluss vom 21.03.2017 gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW für die folgenden bisherigen beratenden Mitglieder auf:

Schulausschuss	Doris Pöggel
Planungs- und Umweltausschuss	Manfred Gockel
Bau- und Betriebsausschuss	Manfred Gockel

Ebenso aufgehoben wird die Bestellung der beratenden Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 10 der Satzung für das Jugendamt i. V. m. § 58 Abs. 1 GO NRW für Helen Fuchs und Melanie Dera.

Der Stadtrat beschließt die Umwandlung der Mitgliedschaft des Rats Herrn Udo Goltz im Wahlprüfungsausschuss von einer beratenden Mitgliedschaft gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW in eine beratende Mitgliedschaft gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Jugendamtselternbeirat Frau Alexandra Klein als Nachfolgerin für Frau Ebru Wilhelm als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss bestellt.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 28.10.2019 hat der Jugendamtselternbeirat Frau Alexandra Klein, wohnhaft Verbindungsweg 8 in 46562 Voerde, als neues beratendes Mitglied anstelle von Frau Ebru Wilhelm in den Jugendhilfeausschuss gewählt. Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 AG KJHG i. V. m. § 4 Abs. 3 Ziffer 8 der Satzung für das Jugendamt handelt es sich hierbei um eine beratende Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Einer Wahl durch den Stadtrat bedarf es somit nicht.

Mit Austritt des Rats Herrn Goltz aus der FDP-Fraktion zum 31.12.2019 hat sich die FDP-Fraktion faktisch aufgelöst. Durch die Auflösung der Fraktion verlieren die Ratsmitglieder der ehemaligen FDP-Fraktion nicht ihre Mitgliedschaft in den Ausschüssen. Jedoch ist der Bestellungsbeschluss

für die in Anwendung des § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW gewählten beratenden Ausschussmitglieder aufzuheben, da mit Auflösung der Fraktion die rechtliche Grundlage für die Bestellung wegfällt.

Hiermit entfällt ebenso die rechtliche Grundlage zur Bestellung der beratenden Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss, die gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 10 der Satzung für das Jugendamt i. V. m. § 58 Abs. 1 GO NRW erfolgte. Dies betrifft die nunmehr fraktionslosen sachkundigen Bürgerinnen Helen Fuchs (vormals FDP-Fraktion) als auch Melanie Dera (vormals Fraktion DIE LINKE).

Haarmann



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.03.2020

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### Ergänzungswahlen zu Ausschüssen und Arbeitskreisen

#### Beschlussvorschlag:

Die nachstehenden Gremien werden wie folgt umbesetzt:

#### Kultur- und Sportausschuss:

für das bisherige ordentliche Mitglied  
Bülent Ögüt (s. B.)

Jürgen Fink (s. B.)

#### Arbeitskreis „Kultur“:

für das bisherige ordentliche Mitglied  
Bülent Ögüt (s. B.)

Jürgen Fink (s. B.)

#### Arbeitskreis „Sport“:

für das bisherige ordentliche Mitglied  
Bülent Ögüt (s. B.)

Jürgen Fink (s. B.)

#### Arbeitskreis „Wohnumfeldverbesserung“:

für das bisherige ordentliche Mitglied  
Bülent Ögüt (s. B.)

Hakan Yirtik (s. B.)

für das bisherige stellvertretende Mitglied  
Hakan Yirtik (s. B.)

Jürgen Fink (s. B.)

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Mit E-Mail vom 20.03.2020 hat die WGV-Fraktion eine Umbesetzung des Kultur- und Sportausschusses sowie diverser Arbeitskreise beantragt. Die Vorschläge der Fraktion sind im Beschlussvorschlag wiedergegeben.

Haarmann



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.02.2020

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### Ergänzungswahl zum Umlegungsausschuss

#### Beschlussvorschlag:

Als nicht dem Stadtrat angehörige Mitglieder werden in den Umlegungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein) gewählt:

Mitglied mit der Befähigung für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bzw. mit der Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in NRW:

Sonja Koppers

Stellvertreter: Guido Vedder

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Herr Klaus Eßmann hat mitgeteilt, dass er zum 31.03.2020 seine Tätigkeit als Mitglied im Umlegungsausschuss der Stadt Voerde niederlegen wird. Für die vakante Position ist eine Nachbesetzung erforderlich, zumal die Funktion des stellvertretenden Mitgliedes bei der Neuwahl der nicht dem Stadtrat angehörigen Mitglieder des Umlegungsausschusses am 20.03.2018 nicht besetzt werden konnte, da zum damaligen Zeitpunkt kein/e Nachfolger/in zur Verfügung stand.

Nunmehr haben sich die Leiterin des Fachdienstes 8.1 Vermessungswesen der Stadt Moers, Frau Sonja Koppers, und der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Guido Vedder aus Voerde bereit erklärt, die Wahl als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Umlegungsausschusses anzunehmen. Beide erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 in der gegenwärtigen Fassung, wonach ein Mitglied die Befähigung für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzen muss oder als Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in in NRW zugelassen sein muss.

Die Amtszeit der nicht aus der Mitte des Rates zu wählenden Mitglieder des Umlegungsausschusses ist laut der Durchführungsverordnung auf 5 Jahre festgelegt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Haarmann



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.03.2020

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### Neubesetzung des Aufsichtsrates der Wohnbau Dinslaken GmbH

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde entsendet für die Amtszeit ab 25.06.2020 folgende Personen in den Aufsichtsrat der Wohnbau Dinslaken GmbH:

1. Bürgermeister Dirk Haarmann
2. Georg Schneider
3. Mark Sarres

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 09.01.2020 teilt die Wohnbau Dinslaken GmbH mit, dass die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrates am 25.06.2020 endet. Mit selbigem Datum wird die konstituierende Sitzung des neuen Aufsichtsrates terminiert, für die die Stadt Voerde gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages drei Personen entsenden kann. Laut § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW sind die Vertreter vom Rat zu bestellen; weiterhin muss gemäß § 113 Abs. 3 der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern zählen, sofern mehr als ein Mitglied entsandt wird. In der ablaufenden Amtsperiode hat der Stadtrat folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt:

1. Bürgermeister Dirk Haarmann
2. Mark Sarres
3. Georg Schneider

Im Rahmen einer interfraktionellen Übereinkunft soll an der Besetzung des Aufsichtsrates keine Änderung vorgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Amtszeit des neuen Aufsichtsrates im Hinblick auf die Kommunalwahlen auf ein Jahr verkürzt wird.

Haarmann

# Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.02.2020

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	05.03.2020	vorberatend
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

## Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde hier: Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Jahre 2020/21 ff.

### Beschlussvorschlag:

1. Der in der Drucksache Nr. 16/1105 dargestellten Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege für die Kindergartenjahre 2020/21 ff. wird zugestimmt.
2. Der als Anlage zur Drucksache Nr. 16/1105 beigefügten Gruppenplanung für Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Voerde für das Kindergartenjahr 2020/21 wird zugestimmt.
3. Der Aufnahme der in der Drucksache Nr. 16/1105 benannten Kindertageseinrichtungen in die Jugendhilfeplanung als plus-KITA-Einrichtungen mit der dargestellten Verteilung der entsprechenden Mittel für die Kindergartenjahre 2020/21 bis 2024/25 wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Kindergartenjahr 2020/21 eine viergruppige Übergangslösung zu gestalten und die dafür erforderlichen Finanzmittel im Haushalt bereitzustellen.

### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			Erstes Jahr Inbetriebnahme einer Interimskita: Erschließungskosten in Höhe von 275.000 €/ Mietkosten in Höhe von 62.500 € Folgejahr 2021: 150.000
Aufwendungen	337.500 €	150.000 €	
<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>337.500 €</b>	<b>150.000 €</b>	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Die veranschlagten Mittel sind mit in dem Änderungsdienst aufzunehmen und im HH 2020 und 2021 bereitzustellen.

### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------



## Sachdarstellung:

### **Rechtslage**

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung haben gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis unter drei Jahren kann der Anspruch über Kindertageseinrichtungen (Kitas) oder Kindertagespflege gedeckt werden. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung besteht der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Zur Erfüllung der Betreuungsansprüche ist nach § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung ein mehrjähriger Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erforderlich, der jährlich fortgeschrieben wird.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt gemäß § 33 KiBiz auf der Grundlage der o.a. Jugendhilfeplanung. Diese entscheidet darüber, welche Gruppenformen und Betreuungszeiten in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden. Für die Zuordnung zu den Gruppenformen ist das Alter der Kinder zum 01. November des jeweiligen Kita-Jahres zu Grunde zu legen. Soweit es erforderlich ist, sind Gruppenformen auch kombinierbar. Ausgehend von diesen Planungsvorgaben ergeben sich bis zum 15. März eines jeden Jahres die Höhe und die Anzahl der Kindpauschalen im Rahmen der Beantragung der Betriebskosten für die jeweiligen Kitas.

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege erfolgt gemäß § 24 KiBiz ebenfalls auf der Grundlage der o.a. Jugendhilfeplanung. Auf Basis dieser Planungsvorgaben ergeben sich zum 15. März eines jeden Jahres die Höhe und die Anzahl der Kindertagespflegepauschalen.

Die finanzielle Förderung der Fachberatung erfolgt gemäß § 47 KiBiz auf Basis einer zum 15. März vorzulegenden verbindlichen Mitteilung über die Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk und die Anzahl der Kindertagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden.

### **Bedarfsplanung**

Die Planung für die Kita-Jahre 2020/21 ff. basiert auf den von den Eltern im Anmeldeverfahren angezeigten Bedarfen sowie der auf Grundlage dieser Ergebnisse prognostizierten weiteren Entwicklung. Die als Anlage zu dieser Drucksache beigefügte Festsetzung der Plätze für das Kita-Jahr 2020/21 sowie die Planung für die Folgejahre wurden in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ am 06.02.2020 abgestimmt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein dynamisches Verfahren handelt, in dem sowohl vor als auch nach dem 01.08.2020 weitere Anmeldungen für Kitas wie auch für die Tagespflege erfolgen können, denen aufgrund des Rechtsanspruches der Kinder zu entsprechen ist. Gerade im Bereich der Kindertagespflege ist dies erfahrungsgemäß häufig der Fall.

Darüber hinaus ist als Planungsgröße zu beachten, dass die 210 investiv geförderten U3-Plätze, die in den Kita-Jahren 2008/09 bis 2013/14 geschaffen wurden, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist (20 Jahre) grundsätzlich vorrangig mit U3-Kindern zu belegen sind.

### **Planung für das Kita-Jahr 2020/21**

Auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen der Eltern können zum Kita-Jahr 2020/21 insgesamt 1211 Plätze in den 17 Kitas in Voerde bereitgestellt werden. Darunter sind 234 Plätze für U3-Kinder (205 Plätze für 2- Jährige, 24 Plätze für 1- Jährige und 5 Plätze für unter 1- Jährige) und 977 Plätze für Ü3-Kinder. In diesen Zahlen sind die 4. Gruppe an der Kita Elisabethstraße in Spellen, die ihren Betrieb unterjährig (voraussichtlich Anfang 2021) aufnehmen wird, sowie die Kita Grünstraße (3-gruppige Interimskita) enthalten. Zudem sind im Ü3-Bereich die Weiterführung der Notgruppe „Am Gymnasium“ sowie der halben Notgruppe „Am Park“ und darüber hinaus 14 Überbelegungen vorgesehen. Auch ist hier bereits eine Interimskita bis zur Fertigstellung einer neuen,

viergruppigen Kita in Spellen eingeplant, für die sich die Stadt derzeit in den Umsetzungsüberlegungen befindet.

Die oben genannten investiv geförderten U3-Plätze können im Kita-Jahr 2020/21 aufgrund der Altersstrukturen der einzelnen Gruppen (z. B. zu wenige Einschulungen und Überbelegungen der vergangenen Jahre) nicht vollständig mit U3-Kindern belegt werden. 30 Plätze werden in diesem Kita-Jahr mit Ü3-Kindern belegt.

In der Tagespflege können zum Kita-Jahr 2020/21 in den bereits bestehenden 12 Großtagespflegestellen 108 Plätze für U3-Kinder zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommen 12 weitere U3-Plätze bei privaten Kindertagespflegepersonen sowie 18 Plätze für U3-Kinder in den zwei in Planung befindlichen Großtagespflegestellen. Für Ü3-Kinder werden von privaten Kindertagespflegepersonen zudem etwa 15 Plätze vorgehalten. Damit stehen in der Kindertagespflege im Kita-Jahr 2020/21 insgesamt 138 U3- und 15 Ü3-Plätze zur Verfügung. Diese 153 Plätze werden von insgesamt 51 Kindertagespflegepersonen über das ganze Stadtgebiet verteilt angeboten.

Trotz der deutlichen Ausweitungen des Platzangebotes im Vergleich zum Vorjahr würden ohne die bereits erwähnte weitere Interimskita in Spellen zum Stand 25.02.2020 68 Ü3- und 78 U3-Kinder in den Kitas unversorgt bleiben. Mit dieser Interimskita fehlen 7 Plätze für Ü3- und 63 Plätze für U3-Kinder. Von den U3-Kindern können 53 über die freien Plätze in der Tagespflege versorgt werden. Hinzu kommen Kinder, deren Bedarf in den nächsten Monaten noch angemeldet wird, sowie unterjährige Anmeldungen im laufenden Kita-Jahr 2020/21, die alle ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben.

Diese werden zu einem gewissen Teil durch Abmeldungen bspw. durch Wegzüge kompensiert. Insgesamt ist aber über das Jahr mit einem Nettomehrbedarf zu rechnen. Dies zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre in Voerde, diese Differenz ist aber nicht näher zu beziffern.

**Vergleich Anmeldungen und Platzangebot im Kita-Jahr 2020/21 (Stand: 25.02.2020)****Kindertageseinrichtungen ohne Interimskita Spellen**

Kindergarten-bezirk	Bedarf ü3	Platzangebot ü3	Differenz	Bedarf 2-Jährige	Platzangebot 2-Jährige	Differenz	Bedarf 1-Jährige	Platzangebot 1-Jährige	Differenz	Bedarf 0-Jährige	Platzangebot 0-Jährige	Differenz	Bedarf U3 gesamt	Platzangebot U3 gesamt	Differenz
Friedrichsfeld	334	300	-34	76	56	-20	18	9	-9	2	1	-1	96	66	-30
Spellen	124	123	-1	36	23	-13	3	0	-3	0	0	0	39	23	-16
Voerde-West	234	241	7	51	59	8	1	4	3	0	0	0	52	63	11
Voerde-Ost	208	173	-35	70	38	-32	16	4	-12	2	2	0	88	44	-44
Möllen	84	79	-5	15	17	2	5	4	-1	2	2	0	22	23	1
<b>Voerde gesamt</b>	<b>984</b>	<b>916</b>	<b>-68</b>	<b>248</b>	<b>193</b>	<b>-55</b>	<b>43</b>	<b>21</b>	<b>-22</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>-1</b>	<b>297</b>	<b>219</b>	<b>-78</b>

**Kindertageseinrichtungen mit Interimskita Spellen**

Kindergarten-bezirk	Bedarf ü3	Platzangebot ü3	Differenz	Bedarf 2-Jährige	Platzangebot 2-Jährige	Differenz	Bedarf 1-Jährige	Platzangebot 1-Jährige	Differenz	Bedarf 0-Jährige	Platzangebot 0-Jährige	Differenz	Bedarf U3 gesamt	Platzangebot U3 gesamt	Differenz
Friedrichsfeld	334	300	-34	76	56	-20	18	9	-9	2	1	-1	96	66	-30
Spellen	124	184	60	36	35	-1	3	3	0	0	0	0	39	38	-1
Voerde-West	234	241	7	51	59	8	1	4	3	0	0	0	52	63	11
Voerde-Ost	208	173	-35	70	38	-32	16	4	-12	2	2	0	88	44	-44
Möllen	84	79	-5	15	17	2	5	4	-1	2	2	0	22	23	1
<b>Voerde gesamt</b>	<b>984</b>	<b>977</b>	<b>-7</b>	<b>248</b>	<b>205</b>	<b>-43</b>	<b>43</b>	<b>24</b>	<b>-19</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>-1</b>	<b>297</b>	<b>234</b>	<b>-63</b>

Anzahl Kindertageseinrichtungen: 17  
Davon in kirchlicher Trägerschaft: 9  
Davon in anderer freier Trägerschaft: 6  
Davon in städtischer Trägerschaft: 2



## Kindertagespflege

Bedarf Ü3: 15  
 Bedarf 2-Jährige: 19  
 Bedarf 1-Jährige: 63  
 Bedarf 0-Jährige: 1  
 Bedarf U3 ohne exakte Altersangabe: 2  
 Bedarf U3 gesamt: 85

Platzangebot U3: 138  
 Platzangebot Ü3: 15

Differenz: 53

Anzahl Tagespflegepersonen: 51

Die Erkenntnisse aus dem aktuellen Anmeldeverfahren haben weiter gezeigt, dass im Ü3-Bereich die 45 Stunden-Betreuung inzwischen die 35 Stunden-Betreuung als häufigste Buchungszeit abgelöst hat. Dagegen ist im U3-Bereich die 35 Stunden-Betreuung weiterhin eindeutig die beliebteste Buchungszeit. Die 25 Stunden-Betreuung wird für U3-Kinder häufiger gewählt als für Ü3-Kinder.

Die genaue Verteilung der Betreuungszeiten kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Bezüglich der 45 Stunden-Betreuung für Ü3-Kinder ist hierzu anzumerken, dass eine Steigerung des Platzkontingentes im Vergleich zum Vorjahr rechtlich auf 4 Prozentpunkte gedeckelt ist.

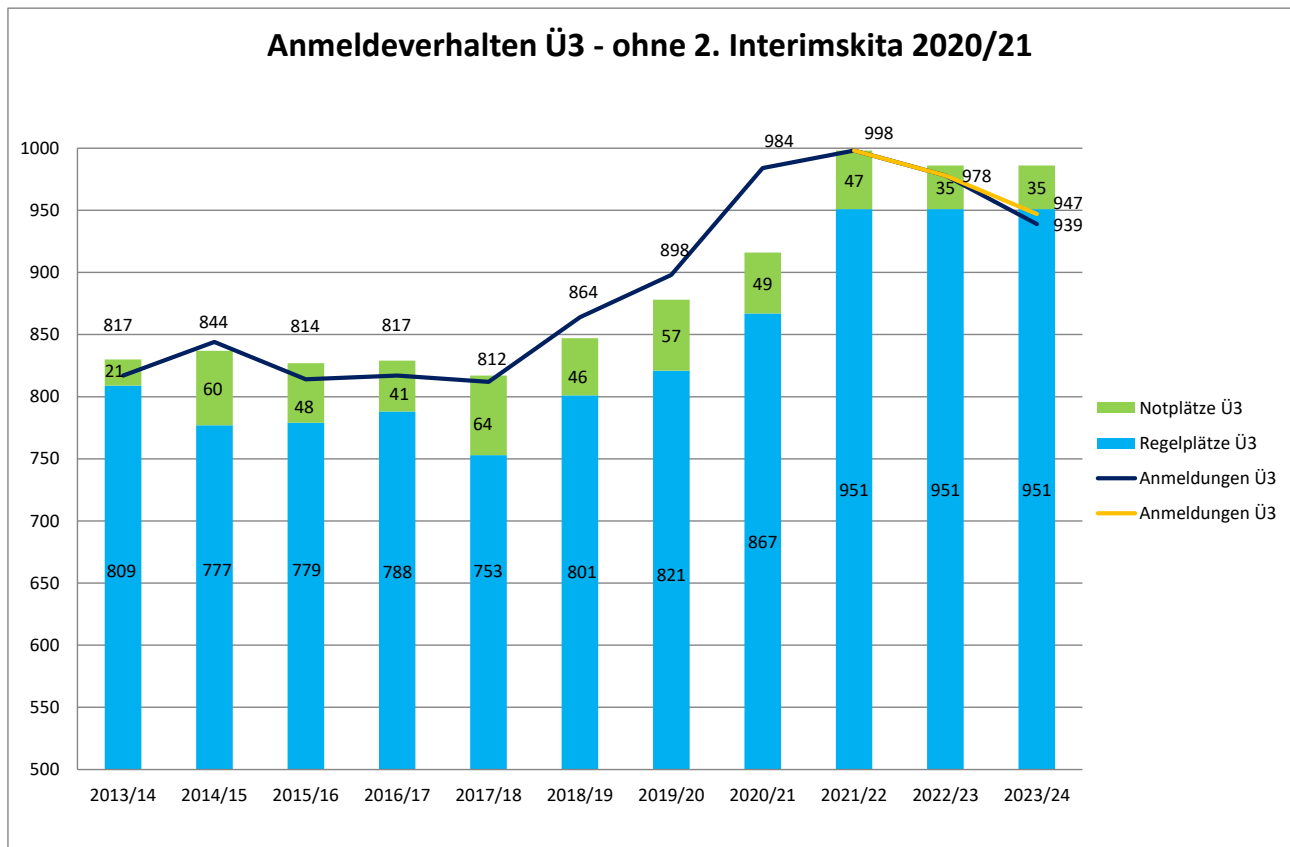
	Bedarfs- meldungen	Gruppen- planung	Bedarfs- meldungen	Gruppen- planung
	KJ 2019/20		KJ 2020/21	
<b>Ü3-Kinder</b>				
25 Std./Wo.	9,7 %	7,1 %	8,2 %	5,8 %
35 Std./Wo.	46,9 %	47,0 %	46,2 %	44,8 %
45 Std./Wo	43,7 %	45,9 %	45,5 %	49,3 %
	KJ 2019/20		KJ 2020/21	
<b>U3-Kinder</b>				
25 Std./Wo.	14,6 %	12,1 %	14,1 %	7,3 %
35 Std./Wo.	54,9 %	52,5 %	53,2 %	53,0 %
45 Std./Wo	28,0 %	35,4 %	32,7 %	39,7 %

Zum Kita-Jahr 2020/21 werden in Voerde außerdem 30 integrative Plätze in 6 I-Gruppen sowie 17 weitere Einzelintegrationen in Regelgruppen – verbunden mit 13 Platzreduzierungen – in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

### Ausblick auf die Kita-Jahre 2021/22 bis 2023/24

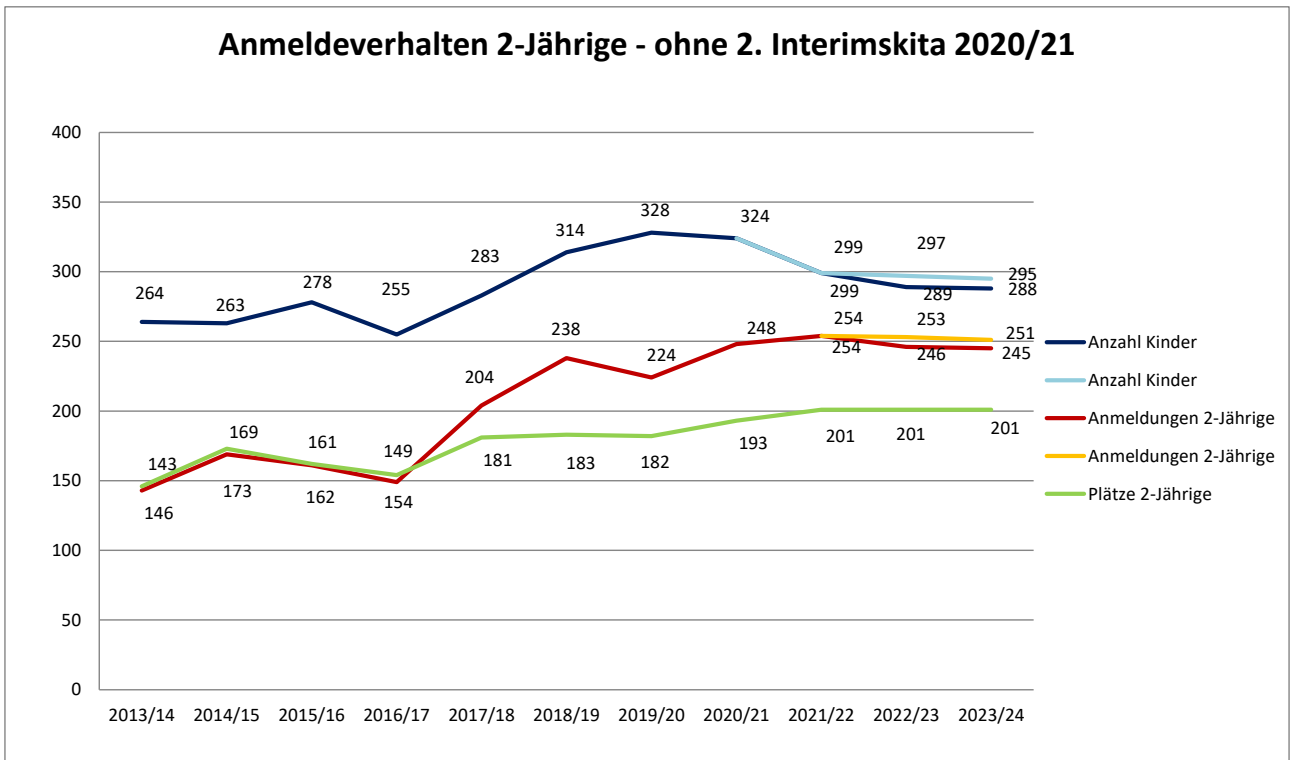
In den folgenden Grafiken sind die Entwicklungen von Bedarf und Platzangebot in den nächsten Jahren inkl. eines Rückblicks auf die vergangenen Jahre dargestellt. Die Datenbasis für die Platzzahlen beinhaltet alle bereits beschlossenen Maßnahmen ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Umsetzung sowie den bereits mehrfach verschobenen Abbau der halben Notgruppe in der Kita Am Park. Tagespflegeplätze sind in diesen Darstellungen nicht enthalten. Ab dem Kita-Jahr 2021/22 kann das Platzdefizit für U3-Kinder in den Kitas dadurch gedeckt werden.

Die erwartete Entwicklung der Kinder- und Anmeldezahlen basiert auf der Geburtenprognose zum Stichtag 31.10.2019. Da die Realität die Prognosen der vergangenen Jahre stets übertroffen hat, wird neben der üblichen Prognose auch ein mögliches Maximum dargestellt. Je weiter der betrachtete Planungszeitraum in der Zukunft liegt, desto unsicherer werden die Prognosen. Für das Anmeldeverhalten wurden folgende Quoten zugrunde gelegt (bei den Ü3-Kindern nur für Kitas, bei den U3-Kindern für Kita und Tagespflege zusammen): 100 % der Ü3-Kinder, 85 % der 2-Jährigen, 25 % der 1-Jährigen und 2 % der 0-Jährigen. Letztere werden im Folgenden nicht dargestellt, da der Bedarf mit ca. 6 Plätzen sehr gering ist und ein Anspruch nur bei begründetem Bedarf besteht.



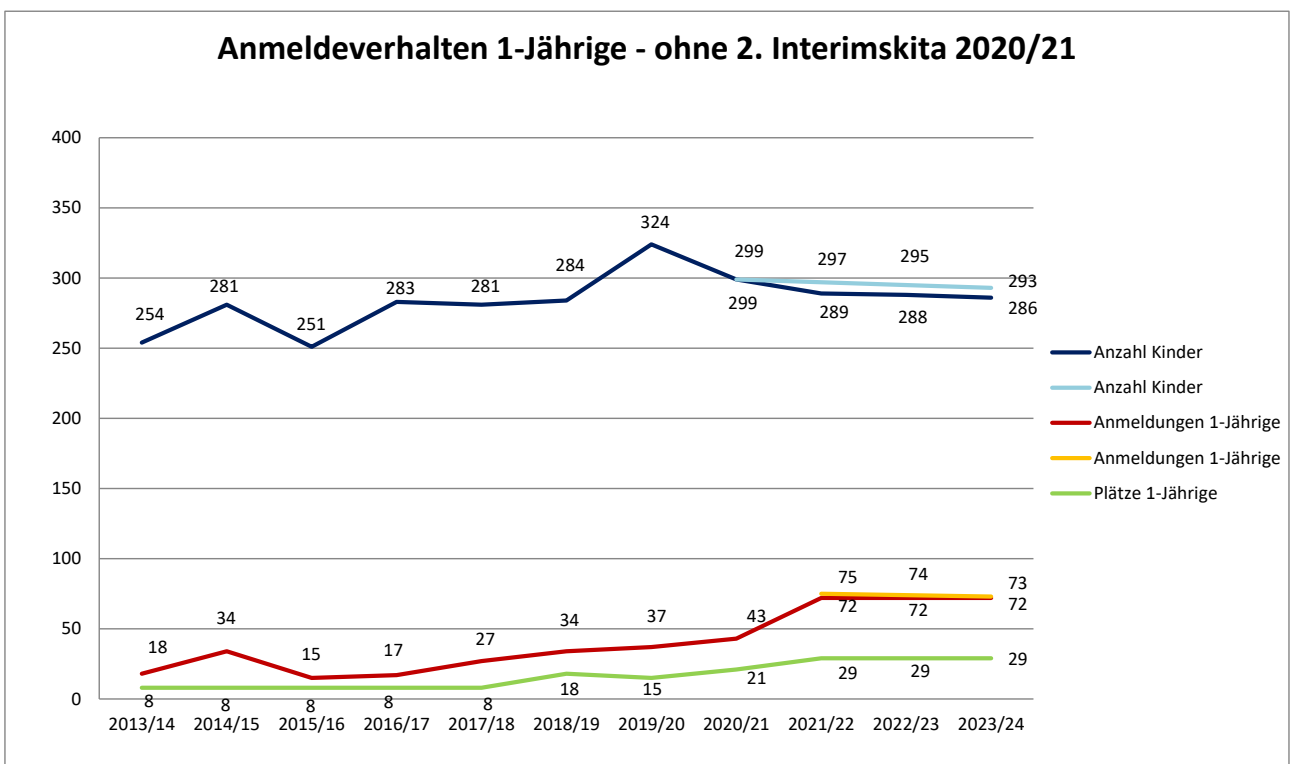
#### Fazit zur Bedarfsplanung für Ü3-Kinder:

Im Kita-Jahr 2020/21 fehlen unter Einbezug von 49 Notplätzen dennoch 68 Plätze vor Einrichtung einer weiteren Interimskita. In den Jahren 2021/22 und 2022/23 kann der Bedarf mit Notplätzen gedeckt werden. Wenn sich die prognostizierten Bedarfe so verfestigen, sind ab dem Kita-Jahr 2023/24 ggf. Gruppenumwandlungen zugunsten von mehr Kita-Plätzen für U3-Kinder möglich.



**Fazit zur Bedarfsplanung für 2-Jährige:**

Seit dem Kita-Jahr 2017/18 steigt nicht nur die Anzahl sondern auch der Anteil der 2-Jährigen, die für einen Betreuungsplatz angemeldet werden, kontinuierlich an. Nur ein geringer Teil dieser Anmeldungen wird für die Tagespflege getätigt, der Wunsch der Eltern bezieht sich in der Regel auf eine Betreuung in einer Kita. Im Kita-Jahr 2020/21 fehlen 55 Plätze in Kitas. Diese Zahl reduziert sich durch die weitere Interimskita um 12 Plätze. Wenn sich die Anmeldezahlen auf diesem Niveau verfestigen, kann der Bedarf in den Folgejahren über die Tagespflege gedeckt werden.



### Fazit zur Bedarfsplanung für 1-Jährige:

Auch bei den 1-Jährigen ist der Betreuungsbedarf in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Hier sind die Anmeldezahlen für die Tagespflege etwas höher als für die Kitas, der Unterschied ist allerdings gering. Im Kita-Jahr 2020/21 fehlen ohne die weitere Interimskita 22 Plätze in Kitas. Wenn sich die Anmeldezahlen auf diesem Niveau verfestigen, kann der Bedarf in den Folgejahren über die Tagespflege gedeckt werden.

### plusKITA-Einrichtungen

In den §§ 44 und 45 KiBiz sind die ab 01.08.2020 gültigen Bestimmungen zu plusKITA-Einrichtungen dargestellt. Von Seiten des Landes werden zur Verteilung der Mittel die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im SGB-II-Bezug im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl (mit 75 % gewichtet) sowie die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl (mit 25 % gewichtet) herangezogen. Im Ergebnis stehen im Jugendamtsbezirk Voerde für die Kita-Jahre 2020/21 bis 2024/25 je Kita-Jahr 165.000 € zur Verfügung. Die als plusKITAs ausgewählten Einrichtungen müssen als solche für mindestens fünf Jahre in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden und mindestens 30.000 € Förderung je Kita-Jahr erhalten.

Die Kriterien zur Verteilung der Mittel im Stadtgebiet Voerde sowie die Höhe der Förderung je Kita wurden nach einer Vorabstimmung mit allen in Voerde tätigen Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ am 06.02.2020 abgestimmt.

Es wurden fünf Kitas anhand der folgenden Kriterien ausgewählt:

- Anteil armutsbetroffener- und gefährdeter Kinder je Kita (Berechnung auf Basis der Einkommensgruppen 0 und 1 je Kita über einen Zeitraum von fünf Jahren; Gewichtung 55 %)
- Anteil der Kinder mit nicht Deutscher Familiensprache je Kita (Gewichtung 25 %)
- Sozialraum (Anteil Alleinerziehender, Anteil Menschen mit Migrationshintergrund und Anteil Hilfen zur Erziehung je Kita-Bezirk (Gewichtung 20 %).

Es wurde einstimmig vereinbart, dass die über die 30.000 € Mindestförderung hinausgehenden vorhandenen Fördermittel von 15.000 € nicht „mit der Gießkanne“ auf alle fünf Einrichtungen verteilt werden sollen, sondern die Einrichtung, in der die Auswahlkriterien in besonderem Maße zum Tragen kommen, eine stärkere Förderung erhält.

Im Ergebnis wird empfohlen, die u.a. Einrichtungen für die Kita-Jahre 2020/21 bis 2024/25 als plusKITAs in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen und wie angegeben zu fördern. Nach drei Jahren soll eine erste Auswertung erfolgen, inwiefern die benannten Kindertageseinrichtungen weiterhin den Kriterien entsprechen. Die vollständige Rangfolge aller Kitas nach Bewertung anhand der o.g. Kriterien ist der Drucksache als Anlage beigefügt.

Auf dem Bänder: 37.000 €

Christian Morgenstern: 32.000 €

Waymannskath: 32.000 €

Am Park: 32.000 €

St. Elisabeth: 32.000 €

## **Maßnahmenplanung**

### **Maßnahmen im Kita-Bereich**

In der oben dargestellten Entwicklung der Platzzahlen sind die am 08.10.2019 beschlossenen Maßnahmen der 1. und 2. Ergänzung zur DS 16/943 bereits enthalten. Die neu zu errichtende Kita an der Grünstraße ist für das Kita-Jahr 2020/21 dreigruppig am Interimsstandort am Gymnasium in Friedrichsfeld und ab dem Kita-Jahr 2021/22 viergruppig an ihrem endgültigen Standort in Voerde-Mitte eingeplant. Ab dem Kita-Jahr 2020/21 stehen hier Plätze für Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Der Anbau einer vierten Gruppe an der Kita an der Elisabethstraße in Spellen ist mit Plätzen für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung eingeplant und wird voraussichtlich Anfang 2021 den Betrieb aufnehmen.

Zudem ist die Weiterführung der halben Notgruppe der Kita Am Park bis einschließlich 2021/22 vorgesehen.

Ab dem Kita-Jahr 2021/22 ist die in der DS 16/943 angekündigte neue, vier-gruppige Kindertageseinrichtung in Spellen ebenfalls mit eingeplant. Auch hier werden Betreuungsangebote für Kinder im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung angeboten.

Für das Kita-Jahr 2020/21 wird eine viergruppige Übergangslösung benötigt. Diese Plätze sind ebenfalls bereits mit eingeplant. Dies kann derzeit nur über eine Containerlösung – analog zur Interimskita Grünstraße – erfolgen. Aktuell werden die Sondierungen über mögliche Standorte abgeschlossen.

### **Maßnahmen im Tagespflege-Bereich**

Im Kita-Jahr 2019/20 existieren 12 Großtagespflegestellen im Stadtgebiet Voerde, die 108 Betreuungsplätze bereithalten. Für neun Großtagespflegestellen war bisher ein geplantes Laufzeitende mit Ablauf des Kita-Jahres 2019/20 vorgesehen. Wie die oben dargestellte Planung zeigt, werden für das Kita-Jahr 2020/21 alle 12 Großtagespflegestellen, die aktuell in Betrieb sind, weiterhin benötigt.

Bis zu drei weitere Großtagespflegestellen können gemäß der Stadtratbeschlüsse vom 20.03.2018 und 02.04.2019 bei Bedarf eingerichtet werden, sofern geeignete Räumlichkeiten dafür gefunden werden. Zwei dieser Großtagespflegestellen – 18 zusätzliche Betreuungsplätze – sind in der Planung für das Kita-Jahr 2020/21 bereits enthalten.

Im Hinblick auf die geplanten Gesamtmaßnahmen und die Prognosen können frühestens zum Kita-Jahr 2021/22, spätestens aber zum Kita-Jahr 2022/23, die ersten Großtagespflegestellen abgebaut werden.

### **Fazit**

Trotz großzügiger Prognosen und intensiver Bemühungen, den Ausbau von Kinderbetreuungsmöglichkeiten voranzutreiben, wurden diese Bemühungen von den tatsächlichen Entwicklungen in Bezug auf den Zuzug von Familien und Kindern sowie die Entwicklung der Geburten- und Anmeldezahlen überholt.



Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz ist für die Stadt Voerde mit weiteren erheblichen finanziellen Lasten verbunden. Hier stellt sich als zusätzliche Herausforderung die Zeitschiene in der Erstellung der neuen Kindertageseinrichtungen dar, die zu weiteren notwendigen Übergangsmaßnahmen führt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 - Gruppenplanung
- (2) Anlage 2 - Ergebnisse plusKITA

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Anlage 1 - Gruppenplanung für das Kindergartenjahr 2020/21

Stadt Voerde  
Kindergartenjahr 2020/ 2021

**Friedrichsfeld**

Bülowstr.	Gruppen- form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen- form	unter 3		Gesamt	Gruppen- form	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
3 Gruppen 2 Platzred.	I a 25h	0	0	1	0	1	II a 25h	0	0	0	III a 25h	2	0	2	0	3	3
	b 35h	4	0	15	0	19	b 35h	0	0	0	b 35h	12	1	13	4	28	32
	c 45h	5	0	15	0	20	c 45h	0	0	0	c 45h	5	1	6	5	21	26
															9	52	61

Am Park	Gruppen- form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen- form	unter 3		Gesamt	Gruppen- form	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
5 Gruppen (2 I-Gr. mit je 17 Kd.) incl. 12 Notpl. Typ III	I a 25h	3	0	3	0	6	II a 25h	0	0	0	III a 25h	1	0	1	3	4	7
	b 35h	9	0	13	0	22	b 35h	0	0	0	b 35h	16	5	21	9	34	43
	c 45h	3	0	19	0	22	c 45h	5	0	5	c 45h	19	5	24	8	43	51
															20	81	101

An der Schule	Gruppen- form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen- form	unter 3		Gesamt	Gruppen- form	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
3 Gruppen ohne Platzred. 3 Überbelegungen	I a 25h	0	0	4	1	5	II a 25h	0	0	0	III a 25h	0	0	0	0	5	5
	b 35h	8	0	20	0	28	b 35h	0	0	0	b 35h	0	0	0	8	20	28
	c 45h	4	0	26	0	30	c 45h	0	0	0	c 45h	0	0	0	4	26	30
															12	51	63

Am Gymnasium	Gruppen- form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen- form	unter 3		Gesamt	Gruppen- form	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
3 Gruppen 2 Überbeleg.	I a 25h	1	0	1	0	2	II a 25h	0	0	0	III a 25h	1	0	1	1	2	3
	b 35h	5	0	11	0	16	b 35h	0	0	0	b 35h	5	0	5	5	16	21
	c 45h	5	0	18	0	23	c 45h	0	0	0	c 45h	16	0	16	5	34	39
															11	52	63

Kastanienallee	Gruppen- form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen- form	unter 3		Gesamt	Gruppen- form	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
4 Gruppen ohne Platzred. 2 Überbelegung	I a 25h	0	0	1	0	1	II a 25h	0	0	0	III a 25h	6	0	6	0	7	7
	b 35h	2	0	8	0	10	b 35h	5	0	5	b 35h	22	0	22	7	30	37
	c 45h	2	0	8	0	10	c 45h	5	0	5	c 45h	18	1	19	7	27	34
															14	64	78

Kita-Bezirk Friedrichsfeld gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
	66	300	366

**Spellen**

Elisabethstr.	Gruppen- form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen- form	unter 3		Gesamt	Gruppen- form	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
3 Gruppen incl. 4. Gruppe unterjährig	I a 25h	1	0	2	0	3	II a 25h	0	0	0	III a 25h	1	0	1	1	3	4
	b 35h	6	0	21	0	27	b 35h	0	0	0	b 35h	12	0	12	6	33	39
	c 45h	6	0	24	0	30	c 45h	0	0	0	c 45h	10	0	10	6	34	40
															13	70	83

Mehrumer Str.	Gruppen- form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen- form	unter 3		Gesamt	Gruppen- form	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
3 Gruppen inkl. 1 Platzred.	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	0	0	0	0	0	0
	b 35h	8	0	17	1	26	b 35h	0	0	0	b 35h	19	0	19	8	37	45
	c 45h	2	0	11	0	13	c 45h	0	0	0	c 45h	5	0	5	2	16	18
															10	53	63

Interimskita Spellen	Gruppen- form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen- form	unter 3		Gesamt	Gruppen- form	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
4 Gruppen ohne Platzred.	I a 25h	0	0	1	0	1	II a 25h	0	0	0	III a 25h	6	0	6	0	7	7
	b 35h	2	0	7	0	9	b 35h	5	0	5	b 35h	22	0	22	7	29	36
	c 45h	3	0	7	0	10	c 45h	5	0	5	c 45h	18	0	18	8	25	33
															15	61	76

Kita-Bezirk Spellen gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
	38	184	222

**Voerde West**

Steinstr.	Gruppen- form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen- form	unter 3		Gesamt	Gruppen- form	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
5 Gruppen (2 I-Gr. mit je 15 Kd.) inkl. 3 Platzred.	I a 25h	4	0	2	0	6	II a 25h	0	0	0	III a 25h	3	0	3	4	5	9
	b 35h	8	0	18	2	28	b 35h	0	0	0	b 35h	7	4	11	8	31	39
	c 45h	3	0	21	0	24	c 45h	0	0	0	c 45h	10	6	16	3	37	40
															15	73	88

Bahnacker	Gruppen- form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen- form	unter 3		Gesamt	Gruppen- form	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
4 Gruppen 1 Überbelegung	I a 25h	2	0	2	0	4	II a 25h	0	0	0	III a 25h	4	0	4	2	6	8
	b 35h	6	0	25	0	31	b 35h	0	0	0	b 35h	5	0	5	6	30	36
	c 45h	5	0	21	0	26	c 45h	0	0	0	c 45h	13	0	13	5	34	39
															13	70	83

Waymannskath	Gruppen- form	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppen- form	unter 3		Gesamt	Gruppen- form	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
4 Gruppen 1 Überbelegung 1 Einzelintegr.	I a 25h	4	0	2	0	6	II a 25h	0	0	0	III a 25h	4	0	4	4	6	10
	b 35h	7	0	22	0	29	b 35h	0	0	0	b 35h	6	0	6	7	28	35
	c 45h	4	0	20	2	26	c 45h	0	0	0	c 45h	12	0	12	4	34	38
															15	68	83

Grünstr. 3 Gruppen (Interimskita)	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder		
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.						
I a	25h	0	0	0	0	0	II a	25h	0	0	0	III a	25h	0	0	0	0	0	
b	35h	5	0	19	0	24	b	35h	6	0	6	b	35h	0	0	0	11	19	30
c	45h	5	0	11	0	16	c	45h	4	0	4	c	45h	0	0	0	9	11	20
															20	30	50		

<b>Kita-Bezirk Voerde-West gesamt</b>	<b>63</b>	<b>241</b>	<b>304</b>
---------------------------------------	-----------	------------	------------

#### Voerde Ost

Akazienweg 4 Gruppen	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder		
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.						
I a	25h	0	0	0	0	0	II a	25h	0	0	0	III a	25h	1	0	1	0	1	1
b	35h	8	0	6	0	14	b	35h	7	0	7	b	35h	19	0	19	15	25	40
c	45h	4	0	22	0	26	c	45h	3	0	3	c	45h	4	0	4	7	26	33
															22	52	74		

Rönskenstr. 4 Gruppen 2 Platzred. 3 Überbeleg.	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder		
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.						
I a	25h	0	0	1	0	1	II a	25h	0	0	0	III a	25h	1	0	1	0	2	2
b	35h	8	0	21	1	30	b	35h	0	0	0	b	35h	7	0	7	8	29	37
c	45h	6	0	21	1	28	c	45h	0	0	0	c	45h	15	0	15	6	37	43
															14	68	82		

Brunnenweg 3 Gruppen 2 Überlegungen 4 Platzred.	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder		
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.						
I a	25h	2	0	3	0	5	II a	25h	0	0	0	III a	25h	2	0	2	2	5	7
b	35h	5	0	11	2	18	b	35h	0	0	0	b	35h	10	0	10	5	23	28
c	45h	1	0	14	1	16	c	45h	0	0	0	c	45h	9	1	10	1	25	26
															8	53	61		

<b>Kita-Bezirk Voerde-Ost gesamt</b>	<b>44</b>	<b>173</b>	<b>217</b>
--------------------------------------	-----------	------------	------------

#### Möllen

Auf dem Bänder 3 Gruppen (2 I-Gruppen mit je 15 Kd.)	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder		
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.						
I a	25h	0	0	0	0	0	II a	25h	0	0	0	III a	25h	0	0	0	0	0	0
b	35h	3	0	7	1	11	b	35h	0	0	0	b	35h	0	0	0	3	8	11
c	45h	5	1	15	3	24	c	45h	0	0	0	c	45h	10	5	15	6	33	39
															9	41	50		

Memellandstr. 3 Gruppen 2 Platzred.	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder		
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.						
I a	25h	0	0	0	0	0	II a	25h	0	0	0	III a	25h	1	0	1	0	1	1
b	35h	3	0	1	0	4	b	35h	4	0	4	b	35h	17	0	17	7	18	25
c	45h	1	0	15	0	16	c	45h	6	0	6	c	45h	2	2	4	7	19	26
															14	38	52		

<b>Kita-Bezirk Möllen gesamt</b>	<b>23</b>	<b>79</b>	<b>102</b>
----------------------------------	-----------	-----------	------------

#### Stadt Voerde

61 Gruppen 14 Überbelegungen 13 Platzreduzierungen	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder		
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.						
I a	25h	17	0	23	1	41	II a	25h	0	0	0	III a	25h	33	0	33	17	57	74
b	35h	97	0	242	7	346	b	35h	27	0	27	b	35h	179	10	189	124	438	562
c	45h	64	1	288	7	360	c	45h	28	0	28	c	45h	166	21	187	93	482	575

<b>Gesamtzahl Plätze Stadt Voerde</b>	<b>234</b>	<b>977</b>	<b>1211</b>
---------------------------------------	------------	------------	-------------

Kitas	17
Gruppen	61
I-Gruppen	6
Einzelintegrationen in I-Gruppen	30
Einzelintegrationen in Regelgr.	17
Platzred.	13
Ü3 Überbeleg.	14
Tagespflegeplätze für U3-Kinder	138
Tagespflegeplätze für Ü3-Kinder	15

## Anlage 2 – Ergebnisse der Auswertung für die Verteilung der plusKITA-Mittel

<b>Kindergarten</b>	<b>ETB Gruppe 0 und 1</b>	<b>Familiensprache nicht Deutsch</b>	<b>Sozialraum</b>	<b>Durch- schnitt</b>	<b>Rang</b>
Mehrumer Straße	14	14	5	12	12
Elisabethstraße	13	14	5	12	12
Akzienweg	15	13	3	12	12
Rönskenstraße	7	10	3	7	8
Brunnenweg	6	11	3	7	8
Bahnacker	3	5	2	3	2
Waymannskath	2	4	2	3	2
Steinstraße	9	3	2	6	6
Bülowstraße	4	7	4	5	5
Am Park	5	2	4	4	4
Am Gymnasium	11	12	4	10	10
An der Schule	12	9	4	10	10
Kastanienallee	10	8	4	8	9
Memellandstraße	8	6	1	6	6
Auf dem Bündler	1	1	1	1	1

### Verteilung der Mittel:

Auf dem Bündler: 37.000 €

Waymannskath: 32.000 €

Bahnacker: 32.000 €

Am Park: 32.000 €

Bülowstraße: 32.000 €

=> Befristung für 5 Kitajahre, Zwischenauswertung nach 3 Jahren



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.03.2020

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend
Jugendhilfeausschuss	27.05.2020	zur Kenntnis

### Trägerauswahl für die neu zu errichtende Kindertageseinrichtung in Spellen

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde beauftragt das Christliche Jugenddorfwerk Deutschland e.V. (CJD) mit dem Betrieb der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung in Voerde-Spellen.
2. Bis zur Fertigstellung dieses Gebäudes wird der ausgewählte Träger mit dem Betrieb einer Interimskita, ab Bereitstellung, beauftragt.
3. Der Rat beschließt die Übernahme von Trägeranteilen des beauftragten Trägers entsprechend der Ausführungen in der Konzeption.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine im Rahmen der Trägerauswahl

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		

#### Sachdarstellung:

Am 05.03.2020 hat der Jugendhilfeausschuss über die 3. Ergänzung zur Drucksache 16/943 beraten. Im Rahmen der Diskussion meldeten die Fraktionen weiteren Beratungsbedarf an und baten die Verwaltung darum, die Daten und Fakten für die drei vorgestellten Interessenten nochmals aufzuarbeiten, zu vereinheitlichen, teilweise zu ergänzen und die vorliegenden PowerPoint-Präsentationen der neuen Beratungsvorlage beizufügen. Das Ergebnis ist dieser Drucksache zu entnehmen. Diese Beratungsvorlage nimmt Bezug auf die eingangs erwähnte Drucksache.

Im Nachgang zur o.g. Jugendhilfeausschusssitzung und zur Vorbereitung der Ratssitzung am 31.03.2020 hat die Verwaltung zusammen mit allen im Rat vertretenen Fraktionen Einvernehmen erzielt, das Christliche Jugenddorfwerk Deutschland e.V ( CJD ) mit der Trägerschaft des neuen Kindergartens zu betrauen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Steckbrief CJD
- (2) Steckbrief Kunterbunt
- (3) Steckbrief StepKids
- (4) Präsentation CJD
- (5) Präsentation Kunterbunt
- (6) Präsentation Stepke-KiTas

Allgemeine Informationen zum Träger

Thema	Angaben des Trägers
Struktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingetragener Verein</li> <li>• Gründung des Vereins: 1947</li> <li>• Zentrale des Vereins: Ebersbach an der Fils (Baden-Württemberg)</li> <li>• Zuständig für Voerde: CJD NRW Nord mit Sitz in Dortmund</li> <li>• 75 Kitas bundesweit ab August 2020</li> <li>• Ab August 2020 19 Kitas in NRW, davon 2 Kitas in Neukirchen-Vluyn (hier seit 01.08.2019 eine 2-gruppige Interimskita, ab 01.08.2020 4-gruppige Kita)</li> </ul>
Anerkennung nach § 75 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegt als Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vor</li> </ul>
Konfession	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Evangelisch</li> </ul>
Steuerung der Umsetzung vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachbereichsleitung örtlich eingebunden an Rhein und Ruhr</li> <li>• Fachberatung</li> </ul>
Stehen für	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Christliche Werte</li> </ul>

Qualität

Thema	Angaben des Trägers
Fachberatung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgt durch den Wohlfahrtsverband Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonie RWL)</li> </ul>
Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige, individuelle Fortbildungsmöglichkeiten</li> <li>• Interne Teamfortbildungstage</li> </ul>
Qualitätsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Total Quality Management (TQM) durch Qualitätszirkel (MitarbeiterInnen, Leitungen und externer Qualitätsmanagementbeauftragter des Trägers)</li> <li>• Jahresgespräche</li> <li>• Kollegiale Fallberatungen</li> <li>• Möglichkeit der Supervision</li> <li>• Insoweit erfahrene Fachkraft intern</li> </ul>
Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitung wird vollständig freigestellt (Vollzeit)</li> <li>• Küchenpersonal und Hauswirtschaftskraft</li> </ul>
Beteiligung von Kindern und Eltern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschwerdemanagement für Kinder</li> <li>• Partizipation der Kinder</li> <li>• Elternbefragung</li> </ul>

Finanzierung

Thema	Angaben des Trägers
Trägeranteil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 % werden selbst getragen</li> <li>• Vertragliche Regelungen zur Laufzeit des Angebotes und Variablen in Bezug auf Veränderungen des KiBiz notwendig</li> </ul>
Ersteinrichtung/Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Ausstattungsförderung beim LVR</li> <li>• 10 % Trägeranteil muss von der Stadt übernommen werden</li> </ul>
Vorlaufphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für z.B. Container sind von der Stadt zu tragen</li> <li>• Mehrkosten über KiBiz-Förderung hinaus sind von der Stadt zu tragen</li> </ul>

Pädagogische Arbeit

Thema	Angaben des Trägers
Konzept	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszüge aus Reggio, Freinet, Waldorf, Montessori</li> <li>• Situations- und stärkenorientierte pädagogische Arbeit</li> <li>• Berliner Eingewöhnungsmodell</li> <li>• Päd. Kräfte als Partner und Co-Gestalter der Lernprozesse des Kindes (s.u.)</li> <li>• 4 Kernkompetenzen: Religionspädagogik, Sport- und Gesundheitspädagogik, Musische Bildung, Politische Bildung</li> <li>• Christliche Feste werden gefeiert</li> <li>• Unterschiedliche Religionen und Kulturen werden thematisiert</li> <li>• Jeder Mensch wird mit allen Facetten geachtet und respektiert</li> <li>• Kurssystem für Ü3-Kinder möglich</li> <li>• Vorschulförderung ½ Jahr</li> <li>• Stärkung des Selbstbewusstseins durch das Erleben von Individualität und Selbstwirksamkeit</li> <li>• Heranführung an die englische Sprache</li> </ul>
Bild des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind im Mittelpunkt</li> <li>• Kind als Selbstgestalter des Lernens</li> <li>• Recht auf Einzigartigkeit</li> <li>• Interesse des Kindes am Lernen wird gestärkt</li> </ul>
Elternarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Enge Zusammenarbeit mit Eltern</li> <li>• Eltern als „Miterzieher“ bei Ausflügen, Veranstaltungen, Personalmangel</li> </ul>

Allgemeine Informationen zur Kita

Thema	Angaben des Trägers
Erstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerne Bau durch Investor</li> <li>• Erfahrung mit Investorenmodellen</li> <li>• Investor für Bau in Voerde vorhanden</li> </ul>
Vorlaufphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzierung s.u.</li> <li>• Enge Abstimmung mit der Stadt bzgl. der Organisation und Umsetzung</li> </ul>
Öffnungs- und Betreuungszeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• I. d. R. 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr, bei Bedarf Anpassung möglich</li> <li>• Flexible Betreuungszeiten bei 35-Stunden-Buchung: Betreuungsbeginn wird zu Beginn eines Kita-Jahres festgelegt (kein starres Zeitfenster)</li> </ul>
Schließzeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen Weihnachten und Neujahr</li> <li>• Pädagogische Tage</li> </ul>
Mittagessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitativ gutes Angebot an Speisen und Getränken</li> <li>• In der Einrichtung frisch zubereitetes Mittagessen</li> </ul>
Netzwerkarbeit/ Öffnung für Sozialraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständige Freistellung der Leitung einer 4-gruppigen Kita, um Ressourcen für Netzwerkarbeit zu schaffen</li> <li>• Kooperation mit anderen Institutionen (z.B. Schulen, Beratungsstellen, ASD, therapeutische Einrichtungen)</li> <li>• Angebote auch für andere Gruppen (z.B. Senioren)</li> </ul>



Allgemeine Informationen zum Träger

Thema	Angaben des Trägers
Struktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinnützige GmbH (im Laufe der Zeit verschiedene Gesellschafter mit sozialem Bezug; seit 2017 Klettgruppe, die verschiedene Schul- und Kitaträger unterstützt)</li> <li>• 1998 als Elterninitiative gegründet (eingetragener Verein)</li> <li>• Gründer der Elterninitiative ist bis heute Geschäftsführer</li> <li>• Sitz in Nürnberg</li> <li>• Regionalbüro in Bonn</li> <li>• Spezialisiert auf betriebliche/betriebsnahe Kindertagesbetreuung</li> <li>• 80 Kitas bundesweit</li> <li>• 30 Kitas in NRW, u.a. in Essen, Kleve, Mülheim</li> </ul>
Anerkennung nach § 75 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegt beim Land Bayern vor</li> </ul>
Konfession	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überkonfessionell</li> </ul>
Steuerung der Umsetzung vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulung aller MitarbeiterInnen vor Beginn der Tätigkeit</li> <li>• Partnerkitas</li> <li>• Fachberatung und weitere Verwaltungskräfte im Regionalbüro</li> </ul>
Stehen für	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarkeit von Familie und Beruf</li> </ul>

Qualität

Thema	Angaben des Trägers
Fachberatung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsleitung beinhaltet Fachberatung für 10 – 12 Kitas</li> </ul>
Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten</li> <li>• Festes, personenbezogenes Fortbildungsbudget</li> <li>• Koordination der Fortbildung (Abdeckung unterschiedlicher Themenbereiche) durch Qualitätsleitung</li> <li>• Trägerinterner Lernzielkatalog</li> </ul>
Qualitätsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätssicherung nach intern festgelegten Strukturen</li> <li>• Regelmäßige Mitarbeiterbefragung</li> <li>• Mitarbeiterbezogene Zielvereinbarungsgespräche durch Qualitätsleitung</li> <li>• Wöchentliche Einzel-, Gruppen-, Teamgespräche</li> </ul>
Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitung wird vollständig freigestellt (Vollzeit vorgesehen)</li> <li>• Hauswirtschaftskraft zur Unterstützung</li> <li>• Springerkräfte</li> <li>• In Krankheitsfällen unterstützen sich Kitas untereinander</li> <li>• 2. Wert der Personalberechnung nach KiBiz wird erfüllt</li> </ul>
Beteiligung von Kindern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Partizipation der Kinder, werden an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt</li> </ul>

Finanzierung

Thema	Angaben des Trägers
Trägeranteil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 % werden selbst getragen</li> </ul>
Ersteinrichtung/ Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Ausstattungsförderung beim LVR</li> <li>• 10 % Trägeranteil wird selbst getragen</li> <li>• Nicht förderfähiges Material wird selbst getragen</li> </ul>
Vorlaufphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch Bau einer Interimslösung möglich: Kosten für Mietmodule und Montage ca. 210.000 € + 12.000 € Miete monatlich</li> </ul>

Pädagogische Arbeit

Thema	Angaben des Trägers
Konzept	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ko-konstruktiver Ansatz</li> <li>• Teiloffenes Konzept</li> <li>• Münchener Eingewöhnungsmodell</li> <li>• Stärkung des Selbstbewusstseins durch das Erleben von Individualität und Selbstwirksamkeit</li> <li>• Stärkenorientierte pädagogische Arbeit</li> </ul>
Bild des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der Lernkompetenz des Kindes</li> <li>• Dem Kind zugewandte, positive Grundhaltung</li> <li>• Kinder mit Benachteiligungen nicht als „Fürsorgeobjekt“ betrachten, sondern ressourcenorientiert fördern</li> </ul>
Elternarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern als Experten für ihre Kinder</li> <li>• Enger Austausch über die Entwicklung der Kinder</li> </ul>

Allgemeine Informationen zur Kita

Thema	Angaben des Trägers
Erstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigener, kitanaher Investor vorhanden</li> <li>• Miete oder Erbpacht möglich</li> <li>• Erfahrung mit vielfältigen Baumöglichkeiten/ Bauzeitplänen</li> </ul>
Vorlaufphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Erstellung durch die Stadt: 5 Monate vor Eröffnung garantierter Übergabetermin benötigt</li> <li>• Auch Bau einer Interimslösung möglich: Kosten s.o.</li> </ul>
Öffnungszeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• An den Bedarf vor Ort angepasst</li> <li>• Kernzeit 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr</li> <li>• Stundengenaue Buchung der Betreuungszeiten möglich</li> <li>• Erhöhung der Betreuungszeit jederzeit möglich, sofern Kontingente vorhanden</li> <li>• Verringerung der Betreuungszeit 1x im Jahr mit 3 Monaten Vorlaufzeit möglich</li> <li>• Randzeitenbetreuung bis maximal 18.30 Uhr</li> </ul>
Schließzeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen Weihnachten und Neujahr, aber Bedarfsgruppen möglich</li> <li>• Zusammenlegung von Gruppen an Brückentagen</li> </ul>
Mittagessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beikochküche, ergänzt um frische Zutaten</li> <li>• Überwiegend Bio-Qualität</li> <li>• Kinder können bei der Zubereitung mithelfen</li> <li>• Orientierung an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE)</li> </ul>
Netzwerkarbeit/ Öffnung für Sozialraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Netzwerkarbeit durch Leitung</li> <li>• Zusammenarbeit mit Träger, Elternbeirat, Jugendamt, Behörden und Kooperationspartnern (z.B. Grundschulen, Frühförderstellen)</li> <li>• Mehrzweckraum steht außerhalb der Öffnungszeiten für andere Angebote zur Verfügung (kann gemietet werden)</li> <li>• Schrittweiser Aufbau des Netzwerkes: zunächst Grundschulen, Kitas, Tagespflegepersonen, danach weitere Institutionen mit dem Ziel der engen Sozialraumvernetzung</li> </ul>

Allgemeine Informationen zum Träger

Thema	Angaben des Trägers
Struktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinnützige GmbH</li> <li>• Träger existiert seit 2013</li> <li>• Sitz in Berlin</li> <li>• Regionalbüro NRW in Wuppertal (und Oberhausen im Aufbau)</li> <li>• Zur Zeit 24 Kitas in 3 Bundesländern</li> <li>• 19 Kitas in NRW</li> <li>• Teil von AcadeMedia Deutschland und damit von AcadeMedia (betreiben 655 Schulen, Kitas und Erwachsenenbildungseinrichtungen in Schweden und Norwegen)</li> </ul>
Anerkennung nach § 75 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegt beim Land NRW vor</li> </ul>
Konfession	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überkonfessionell</li> </ul>
Steuerung der Umsetzung vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Örtliche Präsenz durch Regionalbüros</li> <li>• Intensive Betreuung durch Fachberatung</li> </ul>
Stehen für	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschiedliche Angebote/Projekte</li> </ul>

Qualität

Thema	Angaben des Trägers
Fachberatung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Fachberatung für 5 Kitas</li> </ul>
Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigene Fortbildungsakademie</li> </ul>
Qualitätsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsmanagement auf Basis von Best-Practice-Modellen</li> <li>• Regelmäßige Evaluation</li> <li>• Detailliertes Schutzkonzept zum Thema Kindeswohlgefährdungen</li> <li>• Beschwerdemanagement</li> <li>• Supervision</li> </ul>
Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitung wird vollständig freigestellt (Vollzeit)</li> <li>• Küchenpersonal und Hauswirtschaftskraft</li> </ul>
Beteiligung von Kindern und Eltern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Partizipation der Kinder: z.B. Einfluss auf Tagesgestaltung, Entscheidung über die Teilnahme an Angeboten</li> <li>• Beteiligung von Kindern erwünscht</li> </ul>

Finanzierung

Thema	Angaben des Trägers
Trägeranteil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 % werden selbst getragen</li> </ul>
Ersteinrichtung/ Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Ausstattungsförderung beim LVR</li> <li>• Trägeranteil von 10 % wird aufgeteilt:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 % werden selbst übernommen</li> <li>• 8 % müssen von der Stadt getragen werden</li> </ul> </li> </ul>
Vorlaufphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzierung wie bei der endgültigen Einrichtung</li> </ul>

Pädagogische Arbeit

Thema	Angaben des Trägers
Konzept	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Situations- und stärkenorientierte pädagogische Arbeit</li> <li>• Wesentliche Elemente der Reggio-Pädagogik (u.a. Projektarbeit)</li> <li>• Elemente der Pädagogik nach Emmi Pikler</li> <li>• Eingewöhnung in Anlehnung an das Berliner Modell</li> <li>• Stärkung des Selbstbewusstseins durch das Erleben von Individualität und Selbstwirksamkeit</li> <li>• Wassergewöhnung und Schwimmen</li> <li>• Heranführung an die englische Sprache</li> <li>• Christliche Feste und Feste anderer Kulturen werden in Abstimmung mit den Kindern und Eltern gefeiert</li> </ul>
Bild des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind als aktiver und kreativer Gestalter seiner Entwicklung</li> <li>• Selbstgestaltungsprozess wird von pädagogischen Kräften begleitet und unterstützt</li> </ul>
Elternarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Enge Zusammenarbeit mit den Eltern</li> <li>• Geplante konkrete Umsetzung des Konzeptes in der Kita wird im Vorfeld bei Elternabenden thematisiert und entsprechend der Bedarfe angepasst</li> <li>• Besondere Fertigkeiten der Eltern werden in die Arbeit der Kita einbezogen</li> </ul>

Allgemeine Informationen zur Kita

Thema	Angaben des Trägers
Erstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Investorenmodell mit Grundstückskauf oder Erbpacht möglich</li> <li>• Kontakt zu einem Investor</li> <li>• Modell der Refinanzierung über Mietkosten</li> </ul>
Vorlaufphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehen von Start in Vollbesetzung aus</li> </ul>
Öffnungszeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Montag – Freitag maximal 9 Stunden</li> <li>• Unterschiedliche Zeitfenster innerhalb der Öffnungszeiten buchbar, nach den Bedürfnissen der Eltern und Kinder anpassbar</li> <li>• Randzeiten- und Notfallbetreuung nach Bedarf</li> </ul>
Schließzeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Wochen Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, Brückentage, 2 Konferenz- und Grundreinigungstage</li> <li>• Betreuungslösungen wie Notgruppen oder Kooperationen mit anderen Kitas werden nach den Bedarfslagen der Eltern organisiert</li> </ul>
Mittagessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittagessen wird in der Einrichtung frisch gekocht</li> <li>• Vollwerternährung</li> <li>• Ernährung richtet sich nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE)</li> <li>• Regelmäßig gemeinsames Backen oder Zubereitung von Speisen in den Kinderküchen</li> </ul>
Netzwerkarbeit/ Öffnung für Sozialraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kooperation mit umliegenden Institutionen und Vereinen ist selbstverständlich</li> <li>• Einbeziehung externer Anbieter in Angebotsstruktur der Kita</li> <li>• Regelmäßige Kontakte zu anderen Kitas, Sport- und Schwimmhallen, Bezirksamt, Jugendhilfe, Sport- und Freizeitangeboten, Polizei, Krankenhäusern, Feuerwehr, Schulen, Heilpädagogen, Frühförderstellen, Kinderpsychologen, Kinderärzten etc.</li> <li>• Kooperationsmöglichkeiten mit umliegenden Pfarrgemeinden und der umliegenden Trägerlandschaft</li> </ul>



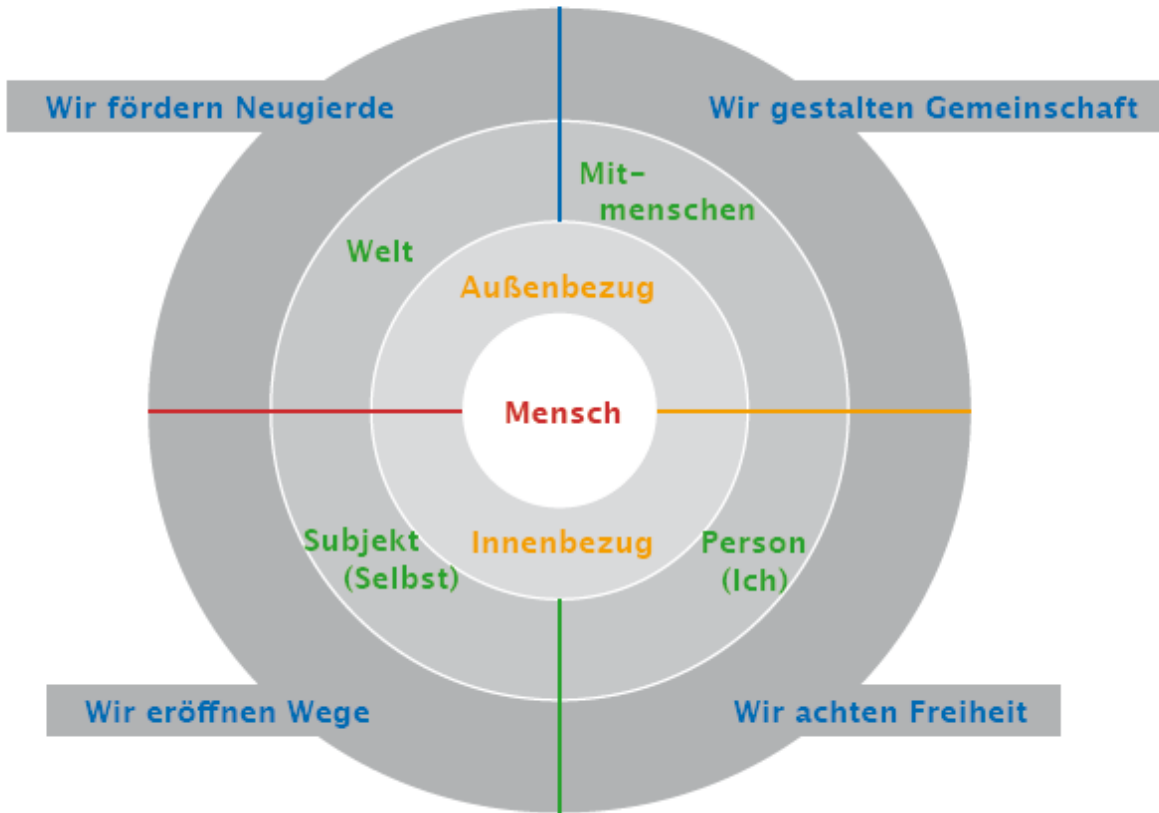
**CJD NRW Nord – KiTa**

## Fachbereich Elementarpädagogik

- Angebot der Frühen Hilfen
  - Maßnahme „Sicherer Start – Chancen geben“ in Essen
- Kindertageseinrichtungen
  - Ab August 2020 hat das CJD insgesamt 75 Kindertageseinrichtungen bundesweit
  - Ab August 2020 hat das CJD insgesamt 19 Kindertageseinrichtungen in ganz NRW
  - Das CJD NRW Nord hat derzeit 2 KiTas in den Städten Neukirchen-Vluyn und Gronau und eröffnet im August 2021 eine weitere KiTa in Dortmund

# Bildungsverständnis

## DIE VIER BEZÜGE IM WESEN JEDES MENSCHEN



# Bildungsverständnis





# Bildungsverständnis



# Öffnungs- und Betreuungszeiten

---

## Bedarfsorientierung

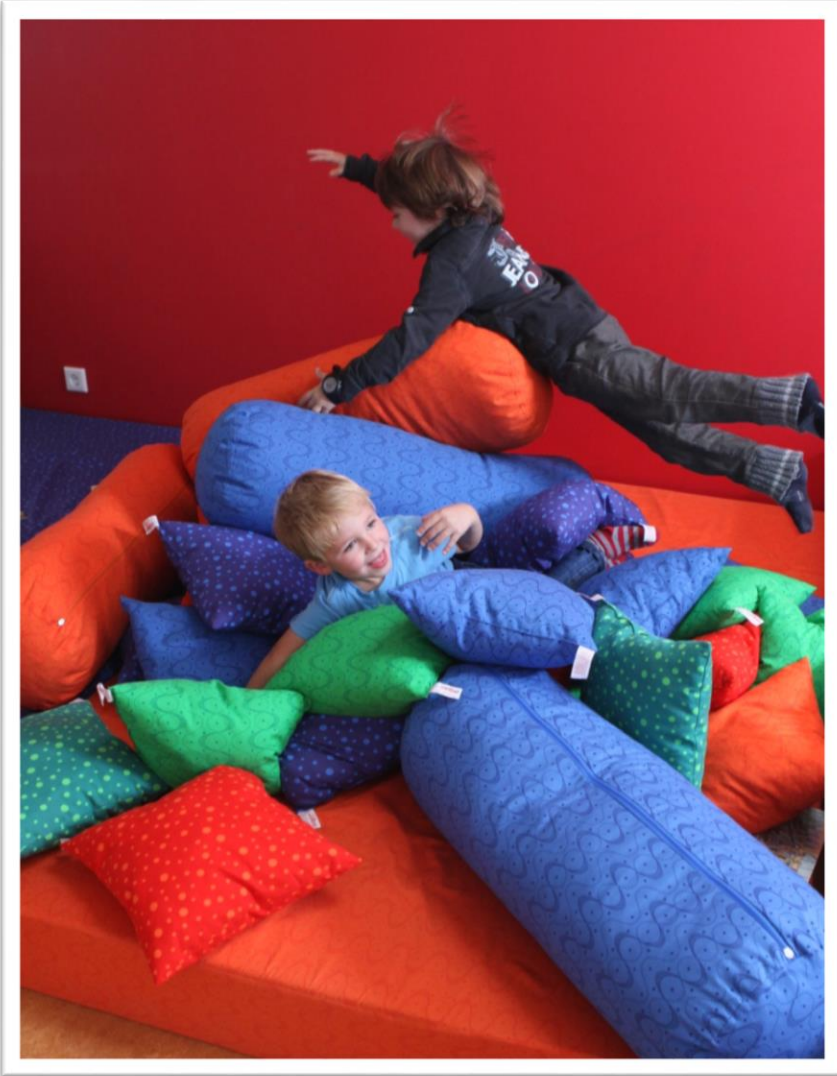
- Flexible Betreuungszeiten für 35 Stunden Plätze
  - Legen Betreuungsbeginn für ein Kindergartenjahr fest
  - Orientierung an den Bedarf der Eltern
  - Möglichkeit die Mitarbeitenden zu den Zeiten der höchsten Betreuungsdichte zu bündeln
- Schließungszeit nur zwischen Weihnachten und Neujahr und für pädagogische Tage

# Kinderzentren Kunterbunt gGmbH

Voerde 03.03.2020



## » KINDERZENTREN KUNTERBUNT ALS VERLÄSSLICHER PARTNER

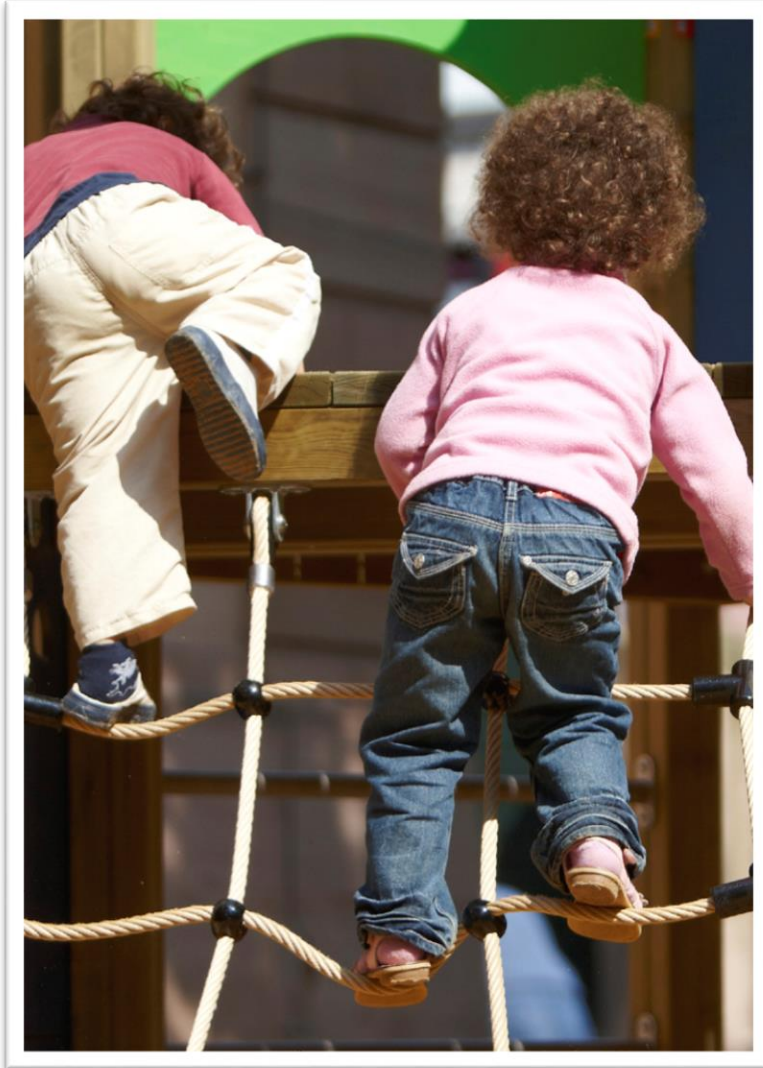


### **Kinderzentren Kunterbunt...**

... mit Herz und Seele für die bestmögliche Betreuung und Förderung der Kinder

... mit Qualität und Professionalität für eine starke Partnerschaft

## » MEILENSTEINE VON KINDERZENTREN KUNTERBUNT



- » **1998** Gegründet als gemeinnütziger Trägerverein von Kinderbetreuungseinrichtungen
- » **2006** Bundesweiter Träger der freien Jugendhilfe
- » **2011** Umwandlung zur gemeinnützigen GmbH
- » **2015** Konzeptentwicklung Kokonstruktion

### **Auszeichnungen:**

- » Social Entrepreneur Germany
- » Kitapreis NRW 2020
- » Querdenker Award
- » Unternehmerheld des Netzwerk Nordbayern
- » Mestemacher Kita Preis zur besonderen Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- » ÖkoKids
- » Nominierung für den Großen Preis des Mittelstandes

## » AKTUELLE UND GEPLANTE KITASTANDORTE DEUTSCHLANDWEIT

### NRW

- 1 x Leverkusen
- 2 x Bonn
- 4 x Köln (1 x Eröffnung 2021)
- 2 x St. Augustin
- 1 x Alfter
- 2 x Hennef
- 2 x Brühl (1x Eröffnung 2020)
- 1 x Gütersloh
- 4 x Troisdorf
- 3 x Mülheim a.d. Ruhr (1x Eröffnung 2021)
- 2 x Pulheim
- 4 x Euskirchen (1x Eröffnung 2020)
- 2 x Meerbusch (1x Eröffnung 2020)
- 3 x Neuss (2x Eröffnung 2020)
- 2 x Telgte
- 2 x Kleve (1x Eröffnung 2020)
- 2 x Swisttal
- 1 x Harsewinkel
- 2 x Essen (Eröffnung 2020/2021)
- 2 x Langenfeld
- 1 x Hattingen (Eröffnung 2020)

### Baden-Württemberg

- |                      |                |                     |
|----------------------|----------------|---------------------|
| 1 x Weinheim         | 4 x Heidelberg | 1 x Nürtingen       |
| 1 x Sindelfingen     | 1 x Offenburg  | 1 x Bad Mergentheim |
| 1 x Künzelsau        | 1 x Biberach   | 1 x Stuttgart       |
| 1 x Waldshut-Tiengen | 2 x Wernau     |                     |



### Hessen

- 2 x Rüsselsheim

### Hamburg

- 2 x Hamburg

### Mecklenburg-Vorpommern

- 2 x Neustadt-Glewe

### Berlin

- 1 x Berlin

### Thüringen

- 2 x Tabarz

### Bayern

- 4 x Nürnberg
- 1 x Neumarkt
- 5 x Regensburg
- 11 x München
- 2 x Herzogenaurach
- 1 x Donauwörth
- 2 x Augsburg

### Rheinland-Pfalz

- 1 x Mainz

### Bremen

- 1 x Bremen

## » KINDERZENTREN KUNTERBUNT ALS ERFAHRENER PARTNER



## » REFERENZEN VON KINDERZENTREN KUNTERBUNT - BETRIEBSKITAS



**KiKu Burgmäuse**  
Mülheim Ruhr/ALDI Süd  
Eröffnung 08/17  
Schwerpunkt:  
Inklusion, Bewegung  
und Gesundheit, FAMZ



**KiKu Seepferdchen**  
Gütersloh  
Eröffnung 11/13  
Schwerpunkte:  
Naturpädagogik



**KiKu-Bullerbue**  
Harsewinkel  
Eröffnung 09/17  
Schwerpunkte:  
Clever in Sonne und  
Schatten



**LANXESS AG**  
Leverkusen  
Eröffnung 09/13  
Schwerpunkte:  
Forschen &  
Bilingualität



**Dt. Post AG**  
Bonn  
Eröffnung 03/13  
Schwerpunkte:  
Natur, Ernährung &  
Bilingualität



**KiKu Emspiraten**  
Telgte  
Eröffnung 09/18  
Schwerpunkte:  
Werden noch mit  
dem Team  
entwickelt.





## » KIKU KONZEPTE & ANSÄTZE



### Gesetzliche Grundlagen

- » SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- » Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
- » Vorgaben der GUV und des HACCP

### Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 – 14 Jahren

- » Förderung in den einzelnen Bildungsbereichen, z.B. Bewegung, Gesundheit und Ernährung, Sprache



### Eingewöhnung

- » Das Münchner Eingewöhnungsmodell ermöglicht Kindern und Eltern einen sanften Einstieg
- » Die Eingewöhnung des Kindes orientiert sich an dessen individuellen Bedürfnissen

### Dokumentation

- » Beller – Bögen
- » Portfolio
- » Sprachentwicklung (Basik)
- » Fallbesprechungen

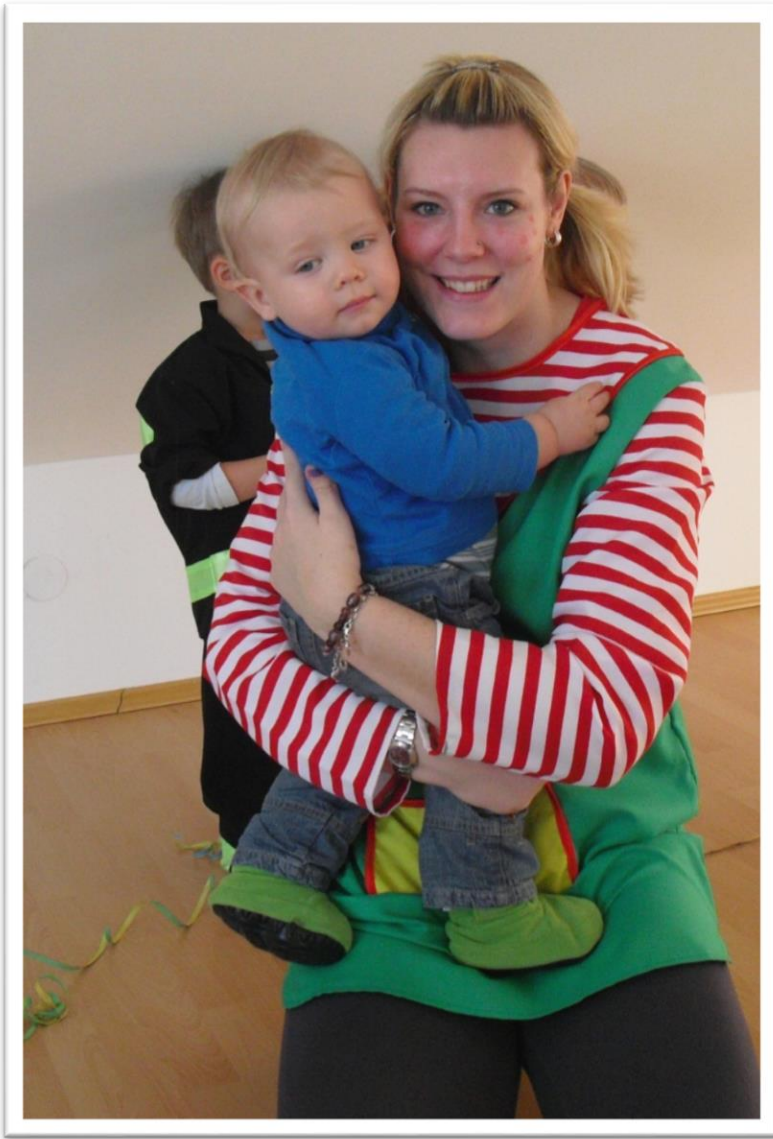
## » PÄDAGOGISCHES KONZEPT DER KINDERZENTREN KUNTERBUNT



### **Ko-Konstruktiver Ansatz**

- » Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten für Kinder
- » Bedürfnisse, Interessen und Stärken der Kinder stehen im Vordergrund
- » Die Kinder sind selbstverantwortliche, mitgestaltende und teilhabende Menschen. Sie bauen diese Kompetenzen während ihrer Kita-Zeit aus.

**Das Kind wird als aktiver Ko-Konstrukteur seiner Entwicklung und Bildung betrachtet, das von Anfang an und in Kooperation mit Eltern, Fachkräften und anderen Kindern daran beteiligt ist.**



### **Bild vom Kind**

- » Die Persönlichkeit des Kindes wird respektiert
- » Individuell stattfindende Entwicklungsschritte werden unterstützt
- » Die Selbstständigkeit wird gestärkt

### **Partizipation**

- » Teilhabe der Kinder an Entscheidungsprozessen
- » Freier Zugang zu Spielzeugen und Gebrauchsgegenständen



### Unsere Schritte zur gelebten Inklusion

- » Alle Angebote stehen allen Kindern offen
- » Mechanismen der Ausgrenzung werden reduziert
- » „Die Kinder zeigen uns den Weg“ – vom Kind lernen
- » Mitarbeiter werden angehalten ihr inklusives Denken zu schulen - Reflexion anhand von Indexfragen
- » Kein Arbeits- sondern ein Lebensprinzip

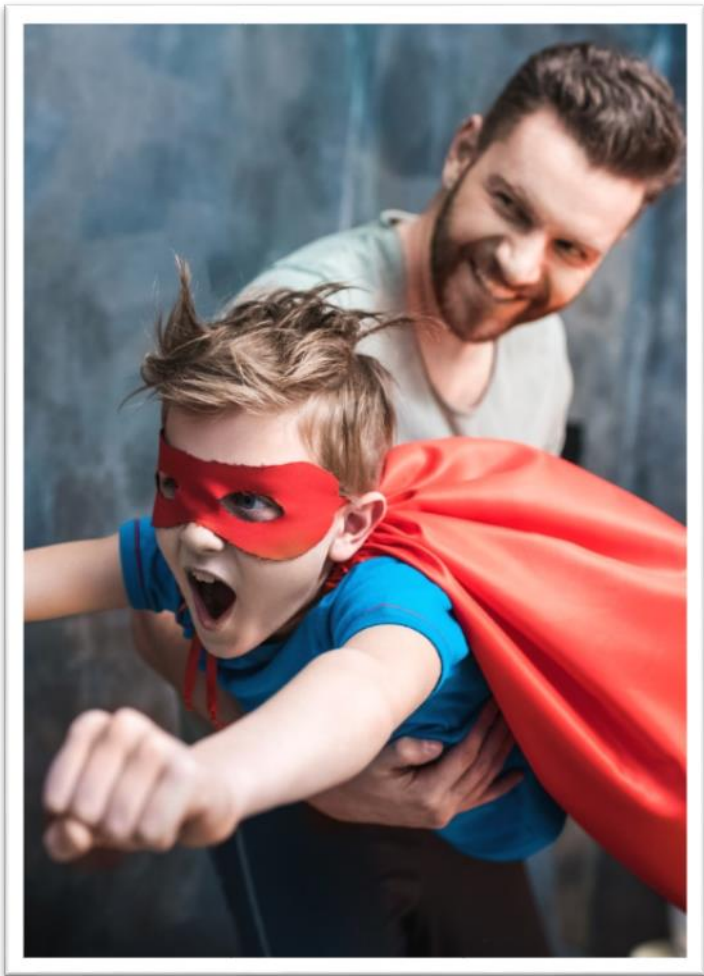
## » PÄDAGOGISCHES KONZEPT – BEISPIELE



- » Laufpläne
- » Essenspläne
- » Kinderbeteiligung



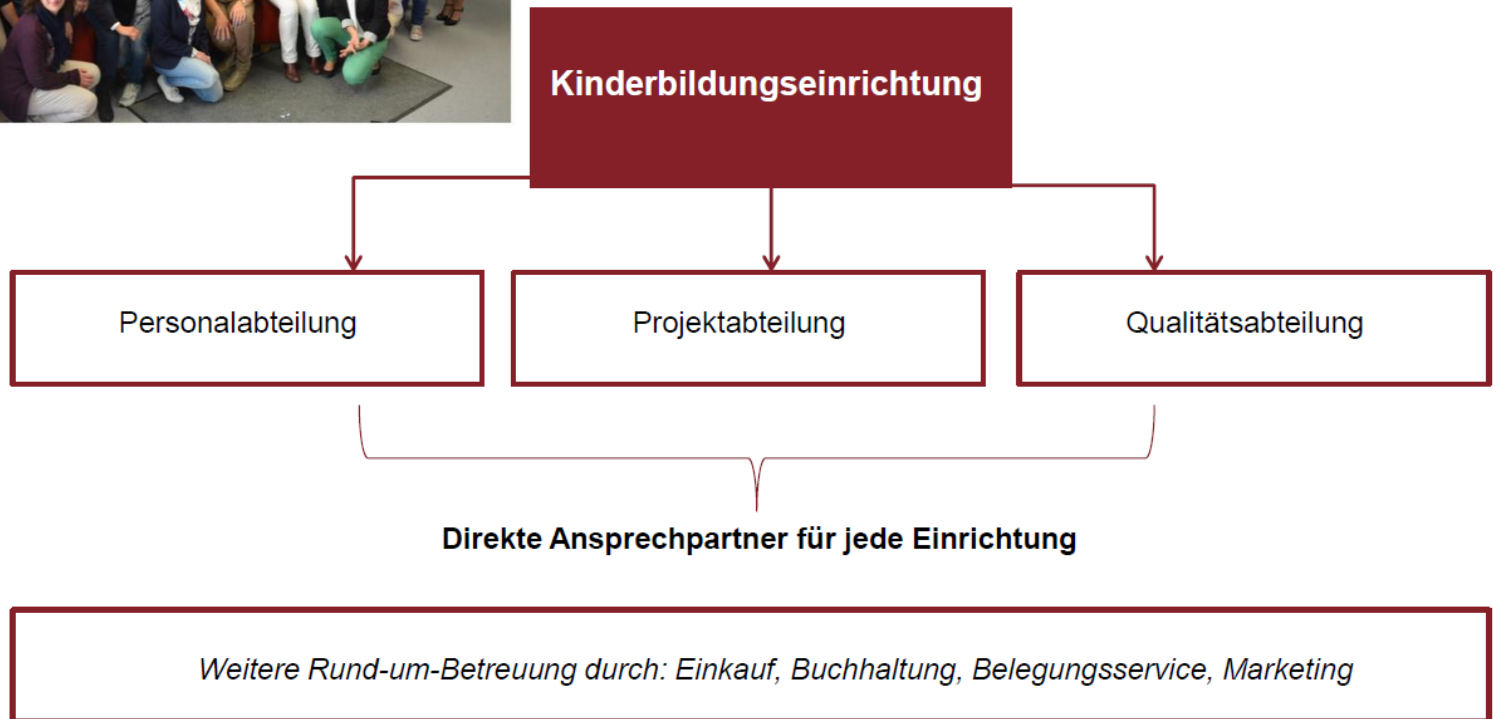
## » WIE WIR KINDERBETREUUNG VERSTEHEN



- » Regelöffnungszeiten (7:00 bis 16:90)
- » Regelmäßige Bedarfsabfragen
- » Keine Schließzeiten (außer Weihnachten und an 2 päd. Schließtagen)
- » Pauschalen für Hygieneartikel und Windeln (ca. 18 €)
- » Gesunde Verpflegung
- » Beikoch- oder Frischküchen
- » „Wir versuchen die bestmögliche Lösung für die Kita zu finden“



## » BEGLEITUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG



## » QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG

### Mitarbeiter

- » Jährliche Mitarbeiterbefragung
- » Bildungsplannachweise
- » Fortbildungsberichte
- » Persönlicher Lernzielkatalog
- » Hospitationsberichte
- » KiKu Akademie

### Kinder & Einrichtung

- » Eingewöhnungsprotokolle
- » Verfahren der Krippen- und Kindergarten Einschätzungsskala
- » Stichprobenkontrollen
- » Einrichtungsinterner Lernzielkatalog
- » Jährlicher Hygienecheck

### Eltern

- » Jährliche Elternbefragung
- » Quartalsweise Befragung der Elternbeiräte
- » Feedbackbögen bei Elternkursen
- » Trägersprechstunde
- » Trägerteilnahme bei Elternabenden

## » MITARBEITER



- » Ausschließlich fest angestelltes päd. Personal
- » Bezahlung anlehnend an den TVÖD → 40h/W
- » 29 Urlaubstage
- » Fortbildung des Teams durch ein festes Fortbildungsbudget
- » Zusammenstellung des Teams anhand unterschiedlicher Lebenserfahrungen, beruflicher Werdegänge und vielfältiger Begabungen
- » Hospitation in anderen Einrichtungen
- » Austausch bei regelmäßigen Treffen
- » Betriebliche Altersvorsorge
- » Jobticket/ Nettolohnoptimierung

**Kompetente Vorbereitung und Einarbeitung des Teams sowie optimaler Teamfindungsprozess**

## Duales Studium Kindheitspädagogik (B.A.) Kinderzentren & EU/FH – Start 01.10.2019



- » Studium trifft Praxis
- » Praktische Erfahrungen in unseren Einrichtungen
- » Blockmodell 3 Monate Praxis, 3 Monate an der FH
- » Theoretische und praktische Ausbildung aufeinander abgestimmt
- » Übernahme der Studiengebühren
- » Freistellung während der Hochschulphasen
- » Sicherer Arbeitsplatz bei Kinderzentren nach Abschluss
- » Urlaub



## » UNSERE KITAS



**Sankt Augustin, Mülheim Ruhr, Brühl, Meerbusch und Gütersloh**

Massivbau, 3-6 Gruppen mit 55-110 Plätzen  
Bauzeit: ca. 10 Monate



**Swisttal, Telgte I und Telgte II, Kleve, Langenfeld I & Langenfeld II**

Modulbau Stahlständerbau, 3-6 Gruppen mit 55-110 Plätzen, Bauzeit: ca. 4-5 Monate



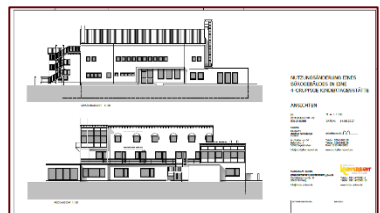
**Rüsselsheim**

Holzständerbauweise, 6 Gruppen mit 75 Plätzen, Bauzeit: 6 Monate

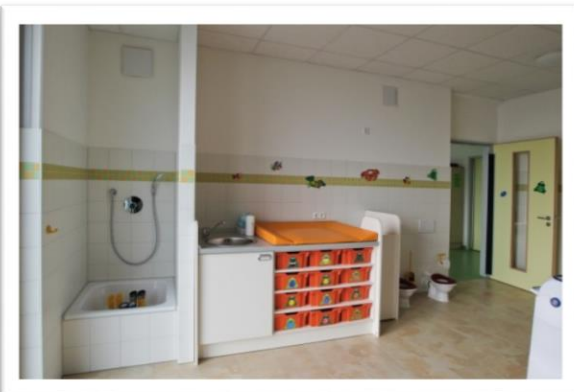


**Sankt Augustin II, Bonn I und Bonn II**

Umbau Bestandsgebäude. 4-6 Gruppen mit 60-95 Plätzen  
Bauzeit: 3-6 Monate



## » RÄUMLICHKEITEN



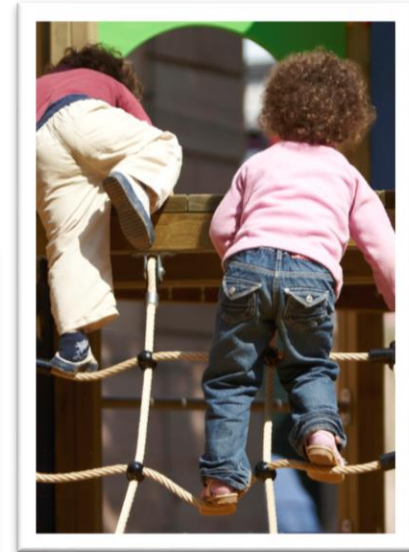
- » Großzügig, hell und freundlich
- » Funktionsbereiche in den Gruppenräumen
- » Schlaf- und Ruheräume als weitere Funktionsräume
- » Altersgerechte Sanitärbereiche – Wasser erleben
- » Funktionsräume, z.B. Turnraum, Werkstatt oder Rollenspiel
- » Küche als weiterer Funktionsraum für Kinder

## » AUSSENBEREICH



### Naturerlebnisse durch naturnahe Außengestaltung

- » Bewegungsangebot auf vielfältigen Bodenbelägen
- » Vielfalt an fein- und grobmotorischen Aktivitäten
- » Spielangebot mit kindgerechten / krippengerechten Geräten
- » Naturnahe Gestaltung
- » Obst, Gemüse und Kräuter mit den Kindern zusammen anbauen, pflegen und verwerten





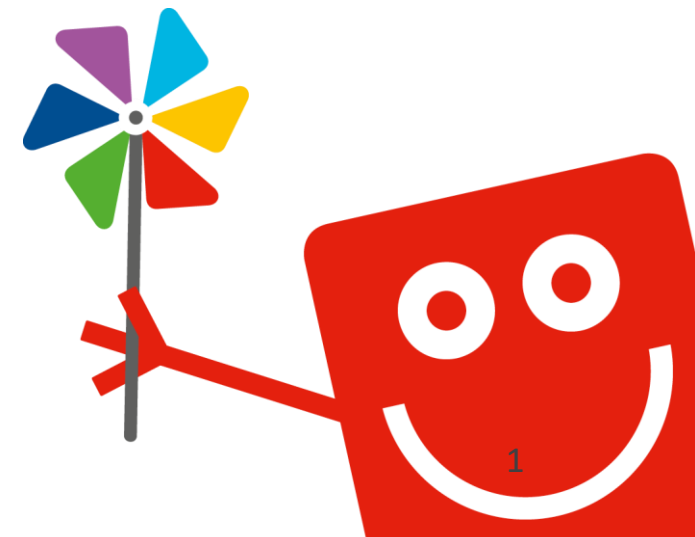


*„Ohne Kinder wäre die Welt eine Wüste.“* Jeremias Gotthelf







## Stepke-KiTa

Wohlfühlorte  
erleben






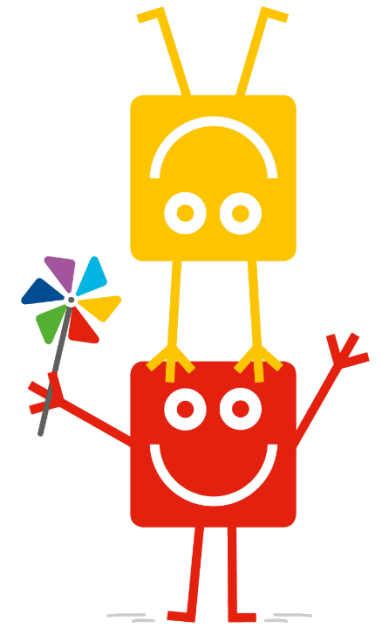
# Das sind wir: Stepke



-  Die Step Kids KiTas gGmbH (Stepke) ist ein gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten und Krippen
-  Wir arbeiten nach einem einheitlichen Konzept, das jeweils den lokalen Gegebenheiten angepasst wird
-  Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen für Familien und ihre Kinder
-  Wir nehmen einen Bildungsauftrag für Kinder im Alter von 6 Wochen bis zum Schuleintritt wahr

## Daten & Fakten:

-  ca. 450 Mitarbeiter\*innen
-  20 Standorte in NRW, Berlin und Brandenburg
-  Weitere KiTa-Einrichtungen befinden sich bereits im Bau oder in konkreten Planungen



# Stepke und AcadeMedia



Seit dem 1. April 2017 gehört Stepke zur AcadeMedia-Gruppe.

- + AcadeMedia Deutschland ist Teil der führenden nordeuropäischen Bildungsgruppe AcadeMedia. Mit 44 Kitas sind wir deutschlandweit vertreten.
- + Die Gruppe betreibt in Schweden und Norwegen über 650 Kitas, Schulen und Einrichtungen für Erwachsenenbildung und ist in beiden Ländern Mitglied in einer Vielzahl von staatlichen und kommunalen Gremien, die sich mit der Weiterentwicklung von Bildungskonzepten beschäftigen.
- + Die Bildungsziele in Skandinavien und Deutschland sind sehr ähnlich. Nach dem Motto „Best of both worlds“ können wir von den Erfahrungen des vielfach preisgekrönten skandinavischen Bildungsmodells profitieren.

In Deutschland gehören neben **Stepke** die Marken „Joki Kinderbetreuung“, „espira Kinderbetreuung“ sowie „Kita Luna & Zwergerlhaus“ zur AcadeMedia-Gruppe.



# Die Stepke-Wohlfühlorte in NRW



- |                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| <b>Dortmund-Jungferntal</b> | – KiTa Zaubertanz (5-gruppig)     |
| <b>Köln-Merheim</b>         | – KiTa Walnussweg (8-gruppig)     |
| <b>Köln-Niehl</b>           | – KiTa Niehler Pänz (6-gruppig)   |
| <b>Köln-Nippes</b>          | – KiTa Wichtelstadt (8-gruppig)   |
| <b>Köln-Ostheim</b>         | – KiTa Löwenherz (6-gruppig)      |
| <b>Köln-Rodenkirchen</b>    | – KiTa Zitronenfalter (3-gruppig) |
| <b>Köln-Roggendorf</b>      | – KiTa Matschpiraten (6-gruppig)  |
| <b>Köln-Westhoven</b>       | – KiTa Kleine Entchen (4-gruppig) |
| <b>Köln-Zollstock</b>       | – KiTa Zollstöckchen (4-gruppig)  |
| <b>Wuppertal-Barmen</b>     | – KiTa Tal-Strolche (3-gruppig)   |
| <b>Wuppertal-Langerfeld</b> | – KiTa Samoasträße (8-gruppig)    |
| <b>Wuppertal-Oberbarmen</b> | – KiTa Quellstein (2-gruppig)     |
| <b>Wuppertal-Vohwinkel</b>  | – KiTa Zaunkönige (6-gruppig)     |
| <b>Arnsberg – Moosfelde</b> | – Moosfelder Kids (3-gruppig)     |
| <b>Arnsberg - Hüsten</b>    | – Hüstenzwerge (3-gruppig)        |

- Bestehende KiTa:
- KiTa im Bau
- KiTa in Planung



Wir planen stetig neue Wohlfühlorte.

# Die Stepke-Wohlfühlorte in Berlin/Brandenburg



Bestehende KiTas  
KiTas im Bau  
KiTas in Planung

- |                            |                                     |
|----------------------------|-------------------------------------|
| <b>Berlin-Lichtenberg</b>  | – KiTa Weltentdecker (7-gruppig)    |
| <b>Berlin-Mitte</b>        | – KiTa Am Mauerpark (5-gruppig)     |
| <b>Berlin-Wilhelmsruh</b>  | – KiTa Pankebären (5-gruppig)       |
| <b>Werder an der Havel</b> | – KiTa HannaLegoranTo (6-gruppig)   |
| <b>Zeesen</b>              | – KiTa Tannenzapfen (5-gruppig)     |
| <b>Schöneberg</b>          | – Kita Friedenauer Höhe (8-gruppig) |
| <b>Lichtenberg</b>         | – Kita Charlottenstraße (2-gruppig) |



Wir planen stetig neue Wohlfühlorte.

# Die Stepke-Wohlfühlorte in Bremen



- Bestehende KiTas
- KiTas im Bau
- KiTas in Planung

## Bremen-Hemelingen

– KiTa Schlangstraße (6-gruppig)

## Bremen-Huchting

– KiTa Zwischen Dorpen (8-gruppig)



Wir planen stetig neue Wohlfühlorte.



# Stepke „Richtig gute KiTa.“



## RÄUME

Unser speziell konzipiertes und liebevoll durchdachtes Raumkonzept regt Kinder zum Entdecken, Bewegen und Experimentieren an und lädt zum Wohlfühlen ein.



## ERNÄHRUNG

Wir kochen täglich ausgewogen und frisch für eine gesunde Ernährung. Dabei ist uns eine einladende und ästhetische Tischkultur besonders wichtig.



## ENGLISCH

Wir fördern den Umgang mit der englischen Sprache durch gezielte Angebote. Kinder können so spielerisch in diese eintauchen und sich ausprobieren.



## NATUR

Bei festen Waldtagen und Projektwochen erleben die Kinder Natur pur. Durch viel Bewegung erweitern sie ihren Erfahrungsschatz – bei Sonne, Wind und Wetter.



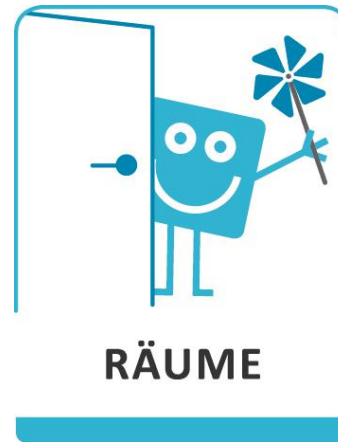
## SCHWIMMEN

Durch spielerische Wassergewöhnung stärken wir das Körperbewusstsein der Kinder und legen damit den Grundstein für zukünftige kleine „Seepferdchen“.



## QUALITÄT

Zu unseren Qualitätsstandards gehören regelmäßige Evaluationen, die Stepke Akademie, ein hoher Fachberatungsschlüssel und eine schnelle, flexible Verwaltung.



Unser speziell konzipiertes und liebevoll durchdachtes Raumkonzept regt Kinder zum Entdecken, Bewegen und Experimentieren an und lädt zum Wohlfühlen ein.







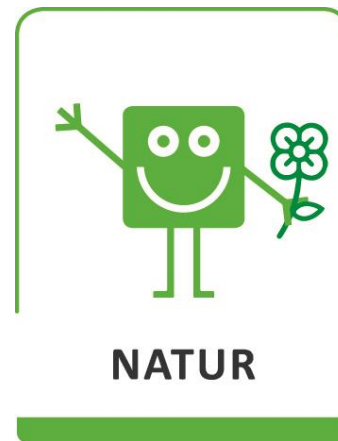
Wir kochen in allen Einrichtungen nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) – FIT KID-Programm. Dabei ist uns eine einladende und ästhetische Tischkultur besonders wichtig.



Übergeordnete Koordinatoren begleiten und überprüfen regelmäßig die Umsetzung des englischen Angebotes in den KiTas, geben Impulse und leiten Qualitätszirkel zur kontinuierlichen Qualitätssicherung an.



Wir fördern den Umgang mit der englischen Sprache durch gezielte Angebote. Kinder können so spielerisch in diese eintauchen und sich ausprobieren.



Bei festen Waldtagen und Projektwochen erleben die Kinder Natur pur. Durch viel Bewegung erweitern sie ihren Erfahrungsschatz bei Sonne, Wind und Wetter.



- + Übergeordnete Schwimmlehrer\*innen schulen regelmäßig unsere Schwimmbegleiter\*innen und laden zu Qualitätszirkeln ein
- + Eigene Shuttlebusse bringen die Kinder in die Schwimmbäder



- + Kinder ab 4 Jahren erfahren regelmäßig eine abwechslungsreiche Wassergewöhnung bis hin zum Seepferdchen
- + Eltern werden in die Prozesse mit einbezogen (Elternabende)





- + Bedarfsgerechte Öffnungszeiten sowie Randzeit- und Ferienbetreuung
- + Einbeziehung und gute Zusammenarbeit der Eltern und Elternräte
- + Sehr guter Fachkraftschlüssel
- + Inklusion: Wir arbeiten interdisziplinär und vernetzt mit allen Kooperationspartnern zum Wohl unserer Kinder zusammen

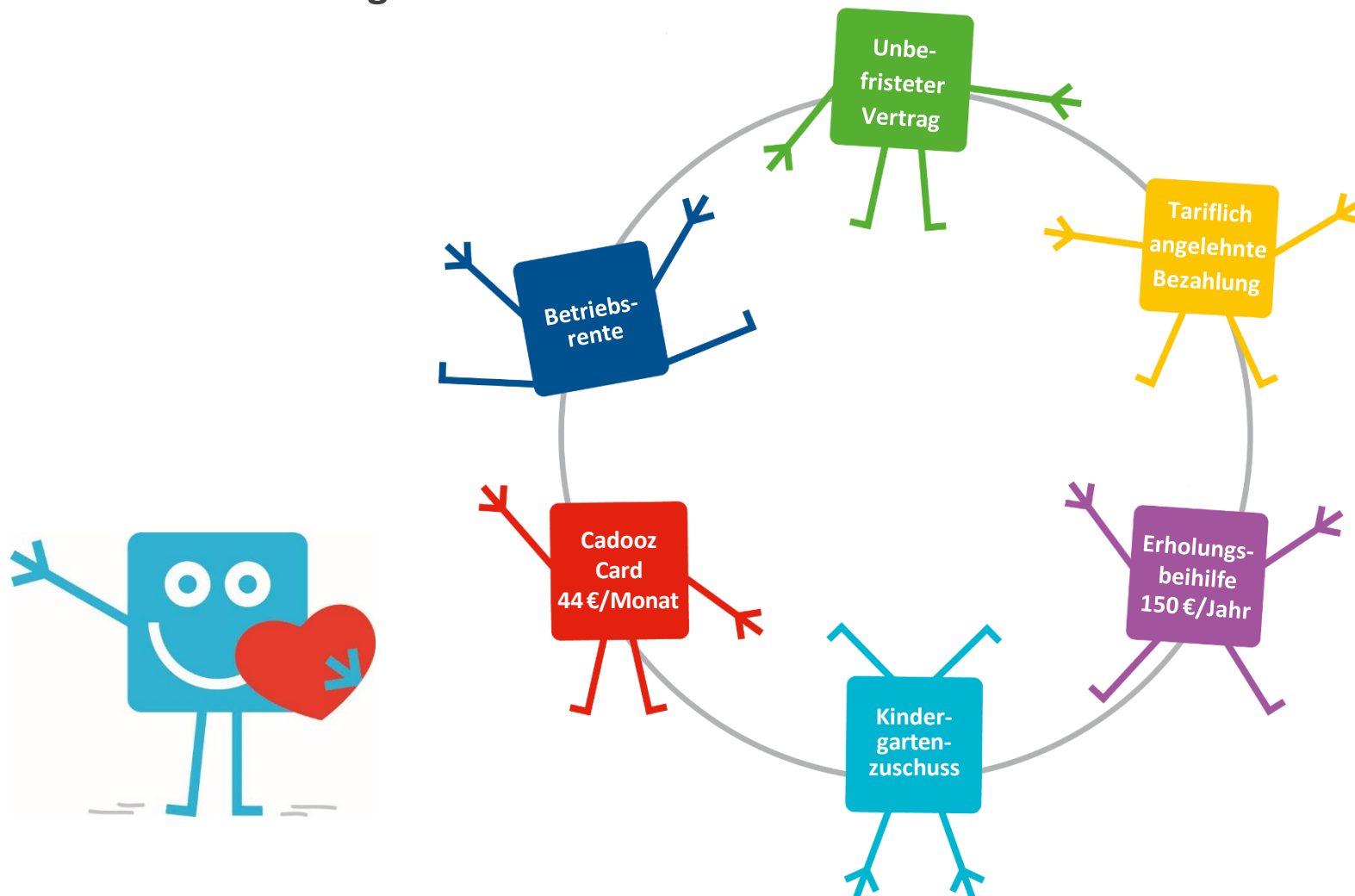


Zu unseren Qualitätsstandards gehören regelmäßige Evaluationen, die Stepke Akademie, ein hoher Fachberatungsschlüssel und eine schnelle, flexible Verwaltung.

# Zufriedene Mitarbeiter\*innen



Das Fundament für gute Arbeit



## Unsere Extras!

- + Bewerberorientiertes Recruiting
- + Karrieremöglichkeiten
- + Betriebsausflüge
- + Supervisionen
- + Fortbildungen
- + Bildungsurlaube

# Die Stepke Akademie



## Workshops für die KiTa-Praxis!

Unsere pädagogischen Fach- und Führungskräfte sind das „Herz“ unserer Einrichtungen.

Deshalb fördern wir sie in ihrer pädagogischen Aufgabe mit unseren praxisorientierten Workshops und Trainings. Unsere Teilnehmer\*innen erhalten fruchtbare Impulse für ihre Kreativität sowie mehr Sicherheit und Struktur für den KiTa-Alltag.

Unsere Expert\*innen vermitteln umfangreiches Praxiswissen und beantworten gern individuelle Fragen.

So integrieren wir das Gelernte unmittelbar in die pädagogische Praxis!

- 📄 Workshops
- 📄 Seminare
- 📄 Lehrgänge
- 📄 Trainings

## Die Stepke Akademie bietet

- + Impulse und nützliche Übungen für die pädagogische Praxis
- + kreativen Austausch unter Fachkolleg\*innen
- + exklusive hausinterne Teamschulungen
- + Führungskräfte- und individuelles Coaching
- + Trainee-Programm zur Entwicklung des Führungsnachwuchses

Weitere Informationen unter [www.stepke-akademie.de](http://www.stepke-akademie.de)



# Unser Fachberatungsteam



Bei Stepke betreut eine Fachberatung 5 KiTas!



# Mobile KiTas



## So gelingt soziale und sprachliche Integration direkt vor Ort

Damit nicht nur Kinder in unseren Einrichtungen eine gute Betreuung erfahren, haben wir ein besonderes Projekt gestartet: Wir schicken unsere KiTas „on Tour“ zu Flüchtlingsunterkünften – innovativ und unkompliziert vor Ort, wo wir gebraucht werden.

Unsere qualifizierten Mitarbeiter\*innen sind in Flüchtlingsunterkünften im Einsatz und bieten den Kindern ein Programm mit Herz: In amerikanischen Schulbussen finden sie an fünf Tagen in der Woche Spiel- und Lernmaterialien sowie abwechslungsreiche Aktivitäten, die von unserem pädagogischen Personal geleitet werden. Die Kinder tauchen in die deutsche Sprache ein und haben die Möglichkeit, sich mit vielfältigen Angeboten zu beschäftigen. Im nahen Lernraum erfahren sie Begleitung und Unterstützung und können die oftmals schrecklichen Erfahrungen des Krieges und der Flucht hinter sich lassen. Das Projekt ist in Unterkünften in Düsseldorf und Köln gestartet. Als niederschwelliges Angebot eingerichtet, unterstützt die Mobile KiTa das Ziel, das Vertrauen der Kinder in die Menschen wieder aufzubauen.



# Wir freuen uns auf Ihre Fragen



**Dr. Kurt Berlin**

*Geschäftsführung*

k.berlin@stepke-kitas.de



**Johannes Nagel**

*Geschäftsführung*

j.nagel@stepke-kitas.de



**Frauke Schittek**

*Regionalleitung NRW Mitte*

f.schittek@stepke-kitas.de



**Denise Landmann**

*Projektleitung Business*

*Development*

d.landmann@stepke-kitas.de

## Step Kids KiTas gGmbH (Stepke)

### Hauptsitz Berlin

Am Friedrichshain 22 | 10407 Berlin

Tel.: +49 30 420 259 29

Fax: +49 30 420 259 35

### Regionalbüro NRW

Wittener Straße 324 | 42279 Wuppertal

Tel.: +49 202 281 943 0

info@stepke-kitas.de

[www.stepke-kitas.de](http://www.stepke-kitas.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



[www.stepke-kitas.de](http://www.stepke-kitas.de)



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.03.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	19.03.2020	beschließend
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### Umgestaltung des Kirchplatzes und der Dammstraße in Götterswickerhamm

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die vorgestellte Entwurfsplanung zur Umgestaltung des Kirchplatzes und der Dammstraße zwischen dem Kreisverkehr und Dammstraße 54.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der evangelischen Kirche und dem Landesbetrieb Straßenbau eine Vereinbarung über die Kostenteilung auf der Grundlage der Entwurfsplanung unter Berücksichtigung des Städtebauförderprogramms zu erreichen.



**Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:**

Investitionsmaßnahmen							
<b>Produktbereich:</b>	54 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV						
<b>Maßnahme:</b>	7.100481 - Städtebauliche Anpassungsmaßnahmen Götterswickerhamm						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2020	2021	2022	2023	später
<b>Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:</b>							
Einzahlungen	492.000 €		22.000 €		125.000 €	345.000 €	
Auszahlungen	1.103.200 €	165.000 €	92.200 €		301.000 €	545.000 €	
städt. Eigenanteil	611.200 €	165.000 €	70.200 €	0 €	176.000 €	200.000 €	0 €
<b>Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:</b>							
Einzahlungen	492.000 €		22.000 €		125.000 €	345.000 €	
Auszahlungen	1.103.200 €	165.000 €	92.200 €		301.000 €	545.000 €	
städt. Eigenanteil	611.200 €	165.000 €	70.200 €	0 €	176.000 €	200.000 €	0 €
<b>Abweichung zur bisherigen Veranschlagung</b>							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
<b>Folgekosten</b>							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand		26.850 €					
Abschreibungen ./ . Auflösung SoPo		17.900 €					
Summe Folgeaufwand	<b>0 €</b>	<b>44.750 €</b>		einmalig <input type="checkbox"/>		jährlich <input checked="" type="checkbox"/>	
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt				ja <input checked="" type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Die finanziellen Mittel sind im Entwurf des Haushaltsplans 2020 ff. eingeplant.

**Klimaschutzrelevanz:**

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	----------------------------

## Sachdarstellung:

### **1. Veranlassung**

Flankierend zur Hochwasserschutzplanung des Deichverbandes Mehrum „Deichsanierung Mehrum 3“ soll der Kirchplatz als Zentrum von Götterswickerhamm umgestaltet werden. Ziel ist es, das Dorfbild zu verbessern und den Ortskern städtebaulich wieder stärker erlebbar zu machen. Für die Umgestaltung sind Fördermittel des Landes in Aussicht gestellt worden.

Nach Durchführung des erforderlichen wettbewerblichen Vergabeverfahrens hat der Bau- und Betriebsausschuss am 28.11.2019 beschlossen, das Büro Landschaft planen + bauen NRW GmbH (Lp+b) mit der Planung zu beauftragen (DS 16/1076).

Neben der städtebaulichen Aufgabe, die Umgestaltung des Kirchplatzes in vorhandene Strukturen einzupassen, waren umfangreiche Abstimmungsgespräche erforderlich. So mussten die Belange des Hochwasserschutzes, der evangelischen Kirchengemeinde, des Denkmalschutzes (Bodendenkmal, Bauwerk Kirche), des Straßenbaulastträgers der Dammstraße (Straßen.NRW) und des Baumschutzes berücksichtigt werden.

Auf Grundlage dieser Vorgaben hat Lp+b einen Vorentwurf erarbeitet und unter Beteiligung von Vertretern der Kirche, des Deichverbandes, der Bezirksregierung Düsseldorf (Hochwasserschutz), und Straßen.NRW in einer Arbeitssitzung am 19.02.2020 im Rathaus vorgestellt.

Am 09.03.2020 wird die Planung mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Fördermittelgeber abgestimmt. Neben den Förderbedingungen soll auch der Umfang des Antrages besprochen werden. Über das Ergebnis wird in der Ausschusssitzung berichtet.

Die abgestimmte Planung wird durch das Büro Lp+b in der Sitzung vorgestellt.

### **2. Vorstellung des Planungskonzepts**

Der Raum zwischen Kirche und Gaststätte soll über die Dammstraße hinweg zu einem extensiven Dorfplatz und Begegnungsort (kein Veranstaltungsort) aufgewertet werden. Die barrierefreie Erreichbarkeit hat dabei eine ebenso hohe Priorität wie die Anlage von Grünflächen.

Zur Sichtverbesserung wird die Dammstraße um 50 cm abgesenkt und mit einem abgestreuten Gussasphaltbelag optisch in die Platzgestaltung integriert. Die Straßenführung wird dabei mit Hilfe der Rinnenführung und von Pollern erkennbar bleiben. Für eine gelegentliche Anfahrt der Kirche können die Poller teilweise entfernt werden.

Die Kirchmauer kann – da baufällig – nicht erhalten bleiben, wird aber in Abstimmung mit der Bau- und Denkmalbehörde in einer neuen Ausprägung teilrekonstruiert. Dazu erhält sie ergänzend zu ihrer Stützfunktion der Straße eine vorgelagerte Sitzmauer.

Der nach Tieferlegung verbleibende Höhenunterschied zum Niveau der Kirche von 65 cm wird über Stufen und Sitzstufen vermittelt. Aus der neuen Kirchmauer entwickelt sich als "grüne Harfe" eine Grünfläche, in die der Kirchbaum integriert wird. Der östliche Platzbereich wird als barrierearme Rampe ausgebildet.

Das Ehrenmal kann in einen neu zu schaffenden Grünbereich versetzt werden.

Zur Entwässerung wird eine Versickerung in die tieferen Bodenschichten der Rheinsande erforderlich werden, da der Platz aufgrund der Tieflage keinen Kanalanschluss ermöglicht. Hier soll noch mit der Kirchengemeinde abgestimmt werden, ob ein kleiner Teilbereich der nördlich angrenzenden Friedhofswiese genutzt werden kann. Alternativ ist eine unterirdische Versickerung (z. B. in Rigolen) außerhalb des Gräberfeldes zu planen.

Als Materialien werden Gussasphalt mit einer Abstreuerung aus warmgrauem Natursplitt vorgeschlagen sowie die Verwendung eines regionaltypischen Klinkerbelags für das unmittelbare Umfeld der Kirche. Zur Vermittlung zwischen Geschichte, Denkmalwesen und zeitgenössischer Baukunst wird eine farbliche Harmonisierung des Klinkers mit der Abstreufarbe des Gussasphalts in einem warmgrauen Farbton empfohlen. Dieser noch auszuwählende Klinkerstein soll auch für die

Neukonstruktion von Kirch- und Sitzmauer sowie für die Stufen der "Harfe" verwendet werden. Ein besonderes Element sind dabei die "Bänke", die aus dem Klinker quasi herauswachsen und stellenweise einen Belag aus Holz bekommen.

### **3. Kostenvereinbarungen**

Die zu überplanende Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt, der evangelischen Kirchengemeinde Götterswickerhamm und von Straßen.NRW als Baulastträger der Dammstraße.

#### Kirchplatz

Ein großer Anteil der künftigen Platzanlage befindet sich im Eigentum der Kirche, weswegen auch rund 2/3 der Umbaukosten von dort zu tragen wären. Zwar hat sich die ev. Gemeinde grundsätzlich positiv zum geplanten Umbau geäußert, jedoch noch keine konkrete Zusage zur Finanzierungsübernahme gemacht.

#### Fahrbahn und Nebenanlagen

Straßen.NRW hat erklärt, sich an den Umbaukosten der Dammstraße zu beteiligen. Bislang wurde ein Festbetrag von 420.000 € als Ersatz für eine grundhafte Erneuerung der Fahrbahn im Planabschnitt angeboten. Weitere Untersuchungen im Zuge der Hochwasserschutzplanung haben jedoch ergeben, dass auch Aufwendungen für die Ertüchtigung der Kirchmauer als Schwergewichtsstützmauer des Straßenkörpers und den Umbau der Straßenentwässerung von Straßen.NRW zu tragen sind. Da hier auch Belange der Platzgestaltung sowie des Hochwasserschutzes zu integrieren sind, muss über die Aufteilung der Kosten eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

### **4. Kosten**

Die geschätzten Umbaukosten der vorgestellten Planung belaufen sich auf rd. 670.000 €. Der städtische Anteil liegt voraussichtlich bei 346.000 €, wegen der allerdings noch laufenden Verhandlungen können sich hier noch Veränderungen ergeben. Grundsätzlich wurde der Stadt in Aussicht gestellt, dass 65 % der zuwendungsfähigen Kosten des Platzumbaus gefördert werden können. Gemäß den Förderbedingungen ist der Zuwendungsbetrag allerdings auf maximal 250.000 € begrenzt.

Haarmann

#### Anlage(n):

(1) Planungskonzept Lp+b

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:







## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 25.10.2018

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	17.03.2020	vorberatend
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### **Bebauungsplan Nr. 137 "Polzeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße",** hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung

#### Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polzeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und § 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 16/846 DS dargestellten Bereich.
- Der Planungs- und Umweltausschuss wird beauftragt, gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		

#### Sachdarstellung:

Auf der in Anlage 1 dargestellten Fläche im Bereich Friedrichsfelder Straße / Im Osterfeld ist die Errichtung einer neuen Polizeiwache, die den Anforderungen an eine bürgernahe und moderne Einrichtung entspricht, geplant. Sie soll als Ersatz für die derzeitige Wache an der Frankfurter Straße dienen. Diese ist auf Grund ihrer Struktur nicht mehr geeignet, die heutigen Anforderungen zu erfüllen. Auch liegt der Standort in Randlage. Auf dem derzeitigen Gelände an der Frankfurter Straße kann die Zielsetzung einer modernen Polizeiwache nicht erreicht werden.

Neben dem sich jetzt in Planung befindlichen Standort wurden weitere alternative Standorte geprüft. Diese waren entweder eigentumsrechtlich nicht verfügbar oder erfüllten nicht die Anforderungen, die an die Polizeiwache gestellt werden.

Die Fläche des Plangebietes ist zum Teil in privatem, zum Teil ist sie in städtischem Eigentum. Es ist vorgesehen, dass ein Investor die Flächen erwirbt, bebaut sowie die Außenanlagen errichtet

und vermietet. Im Hinblick auf die städtischen Flächen tritt der zukünftige Kaufvertrag zwischen der Stadt Voerde (NdrRh.) und dem Investor vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Voerde (NdrRh.) in Kraft.

Die betroffene städtische Grundstücksfläche wird derzeit zum größten Teil als öffentlicher Parkplatz genutzt. Weiterhin verläuft hier der Fuß- und Radweg, der die Straße Im Osterfeld an die Friedrichsfelder Straße anbindet.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist hinsichtlich des zukünftigen Streckenverlaufs des Fuß- und Radweges eine Regelung zu finden. Denkbar ist, dass er zukünftig über die südlich gelegene Grünanlage verläuft und so die Straße Im Osterfeld und die Friedrichsfelder Straße verbinden könnte.

Auf dem Gelände verlaufen unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen mit ihren Schutzstreifen, die ggf. verlegt werden müssen.

Die Polizeiwache wird über die Friedrichsfelder Straße erschlossen.

Planungsrechtlich setzt der Bebauungsplan Nr. 17 / 7. vereinfachte Änderung „Im Osterfeld“, der überwiegend von der Planung betroffen ist, „Reines Wohngebiet“, maximal 3 Vollgeschosse, geschlossene Bauweise, eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 1,0 fest. Der Bebauungsplan Nr. 17 „Im Osterfeld“, der nur in einem kleinen Bereich der Planung liegt, setzt „Reines Wohngebiet“ und für die angrenzenden überbaubaren Grundstücksflächen zwingend 8 Vollgeschosse fest. Der östlich anschließende Bebauungsplan Nr. 53 „Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“ beinhaltet für diesen Bereich öffentliche Verkehrsfläche (s. Anlage 2 – Übersicht Bebauungspläne für den betroffenen Bereich).

Die Verkehrsfläche mit den PKW-Stellplätzen und dem Fuß- und Radweg ist zu entwidmen und soll entfallen. Eine Drucksache zur Einleitung des Entwidmungsverfahrens wird dem Planungs- und Umweltausschuss in derselben Sitzung vorgelegt.

Hinsichtlich der aktuell geltenden Festsetzungen besteht für den Bereich des Planvorhabens das Erfordernis zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes, da die derzeitigen Festsetzungen dem künftigen Nutzungszweck entgegenstehen. Daher ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ erforderlich. Für den Geltungsbereich soll gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB „Fläche für den Gemeinbedarf – Öffentliche Verwaltung, Zweckbestimmung Polizei“ festgesetzt werden (siehe Anlage 1).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt.

Entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB soll als nächster Schritt eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchgeführt werden.

Auch wenn der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, sind die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt im nachfolgenden Planverfahren zu untersuchen. Insbesondere ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Da die Polizeiwache von den bereits erwähnten Bebauungsplänen mit der Festsetzung „Reines Wohngebiet“ nahezu vollständig umgeben ist, ist des Weiteren eine Beurteilung der Schallimmissionen vorzunehmen.

Der Bebauungsplan ist grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieser stellt für den Planbereich „Wohnbaufläche“ dar. Da die zukünftigen Festsetzungen des geplanten Bebauungsplanes Nr. 137 der Darstellung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen werden, ist der Flächennutzungsplan nach § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Regionalverband Ruhr wird im weiteren Verfahren als Träger der Landesplanung um Mitteilung gebeten, welche Ziele für den Planbereich vorhanden sind und ob landesplanerische Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen.

Zur Verwirklichung der Planung ist neben der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Investor und der Stadt Voerde (NdrRh.) gemäß § 11 BauGB erforderlich.

Über den Verkauf der städtischen Fläche wird in nichtöffentlicher Sitzung gesondert beraten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Entwurf des Bebauungsplans Nr. 137
- (2) Übersicht Bebauungspläne des betroffenen Bereichs
- (3) Luftbild

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

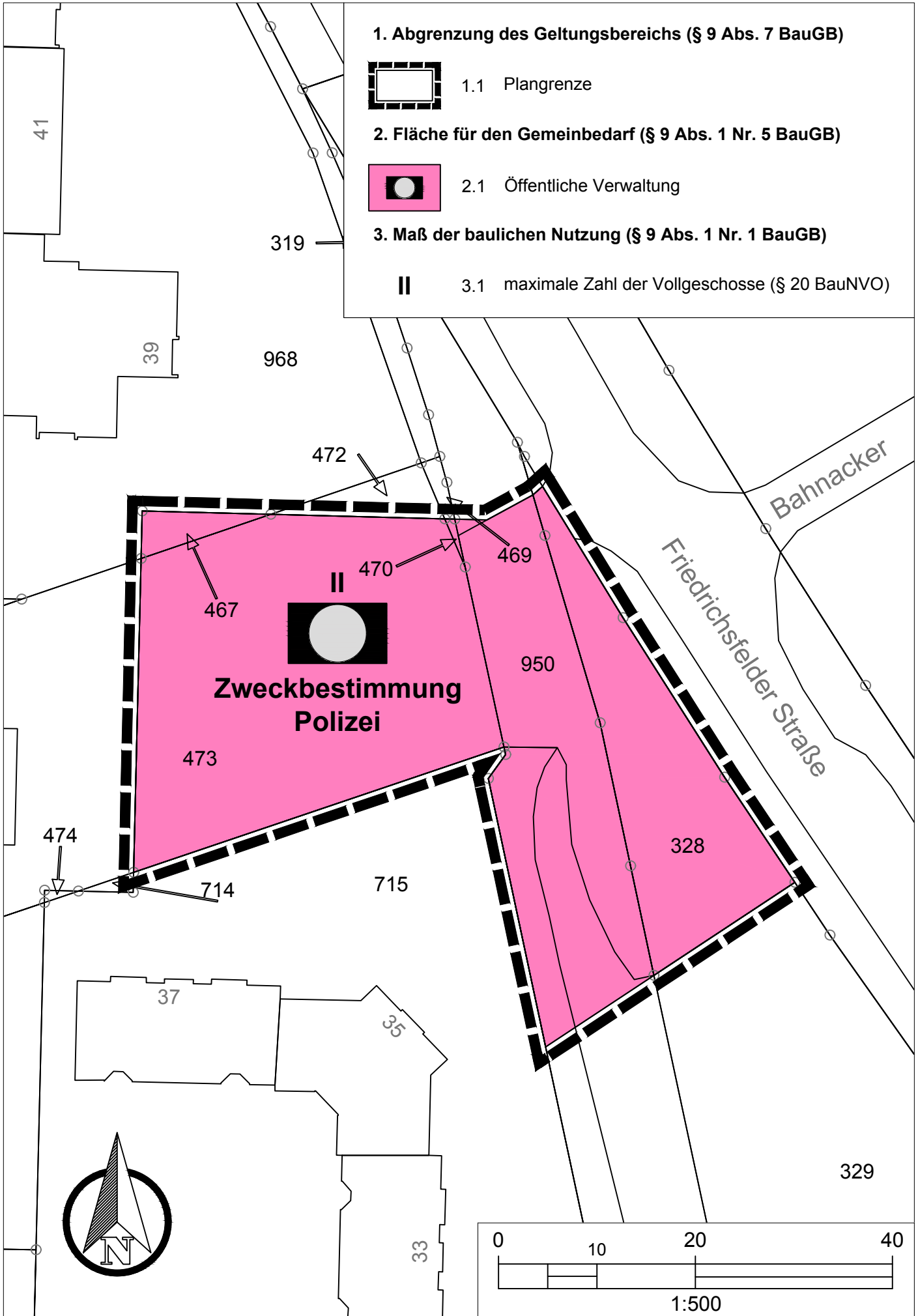
Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmersers:

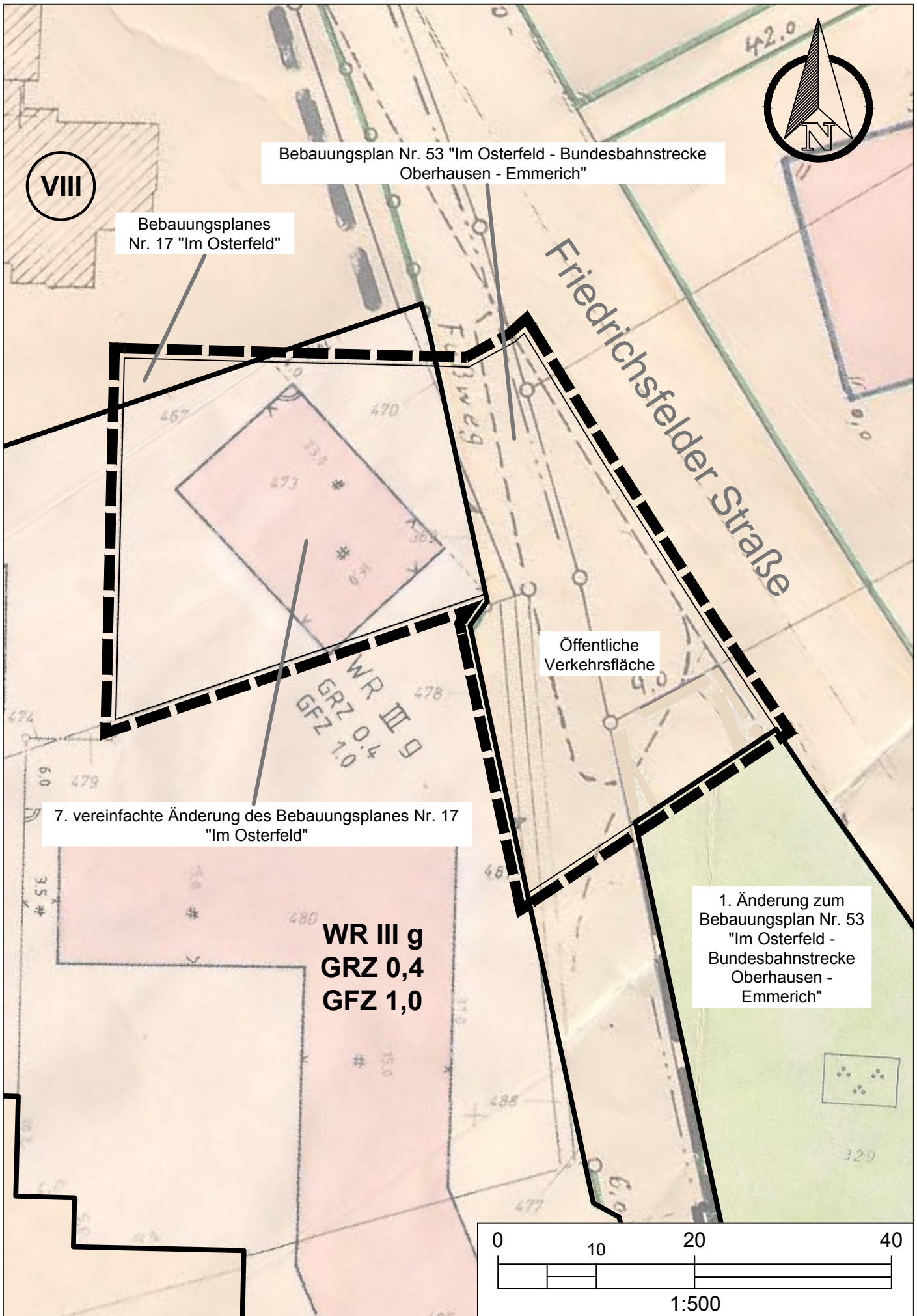
Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:



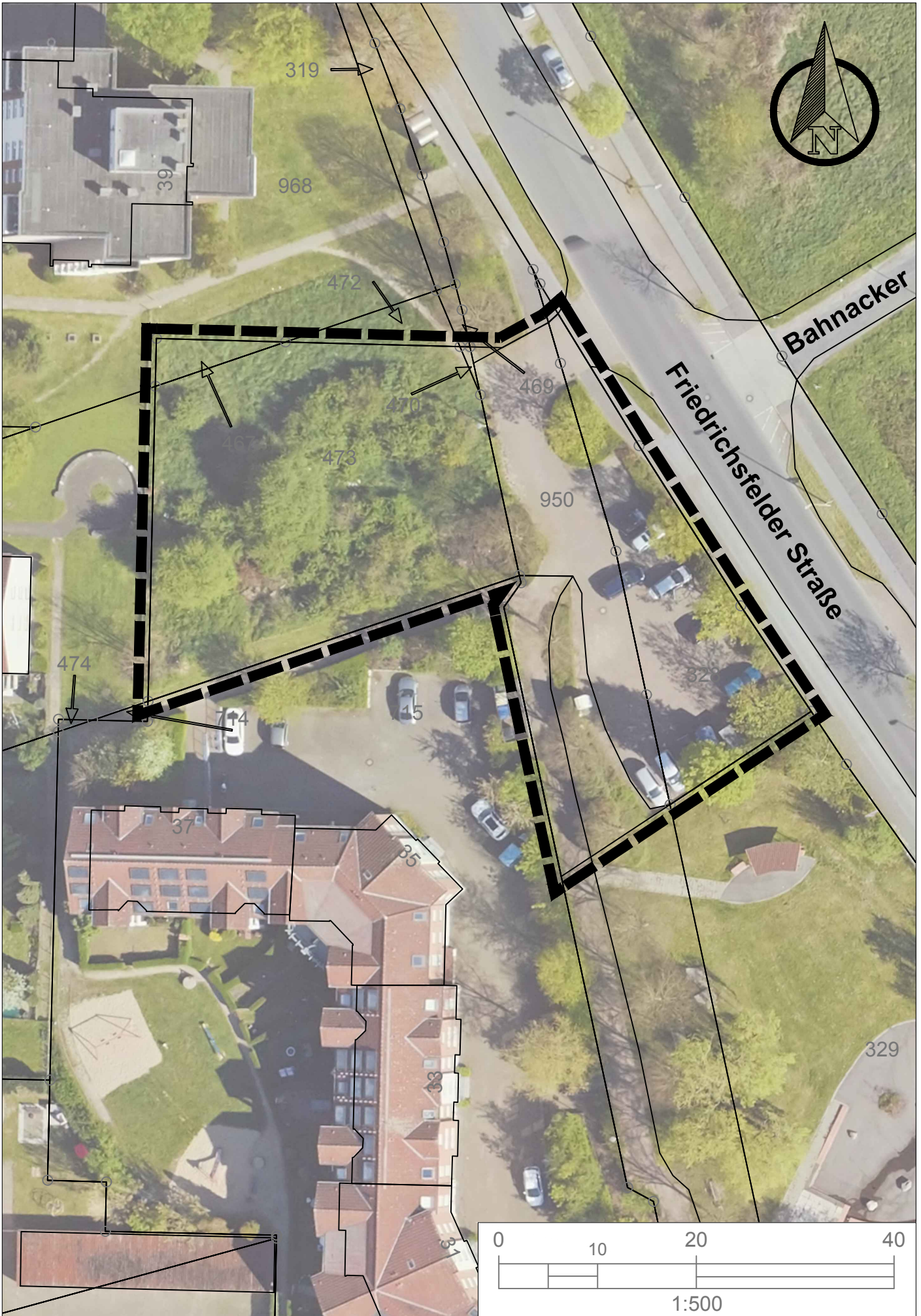
# Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 137



# Übersicht Bebauungspläne für den betroffenen Bereich



# Luftbild





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.02.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### **Bebauungsplan Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" hier: Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen**

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Einziehung der in Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/870 dargestellten Verkehrsfläche – Parkplatz und Wegefläche – an der Friedrichsfelder Straße durchzuführen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Wie in der Drucksache Nr. 16/846 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ bereits dargestellt wurde, ist auf einer Fläche im Bereich Friedrichsfelder Straße / Im Osterfeld die Einrichtung einer neuen Polizeiwache geplant, die als Ersatz für die derzeitige Wache an der Frankfurter Straße dienen soll.

Der gegenüber der Einmündung der Straße Bahnacker gelegene Parkplatz und ein Teil der Wegefläche sollen über die Festsetzung als „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Polizei“ der neuen Polizeiwache zugeordnet werden. Der vorgenannte Parkplatz und die Wegefläche sind 1988 als Bestandteil der Friedrichsfelder Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW kann die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße (hier: die in Anlage 1 dargestellte Teilfläche) verfügen, wenn dafür überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls sind hier zu bejahen, da eine „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Polizei“ dem öffentlichen Wohl dient und höher zu bewerten ist als das Interesse der Anwohner/Verkehrsteilnehmer an frei verfügbaren Stellplätzen.

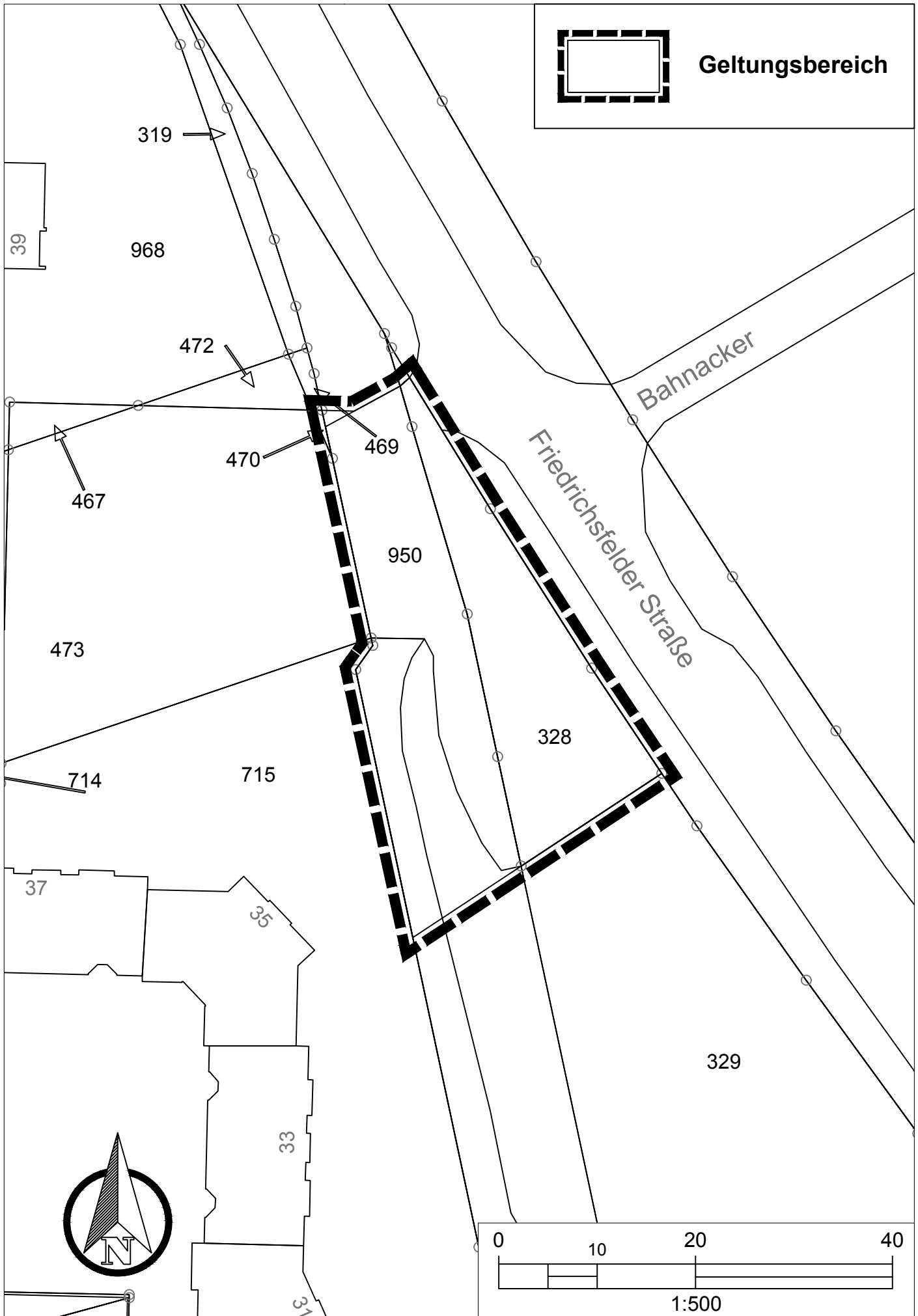
Die Absicht der Einziehung ist mindestens 3 Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Haarmann

Anlage:

(1) Einziehungsfläche Parkplatz und Wegefläche

# Begrenzung der Einziehungsfläche





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.02.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### **73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße"**

#### **Bebauungsplan Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße"**

#### **hier: Feststellungsbeschluss sowie Satzungsbeschluss**

#### Beschlussvorschlag:

- 1a. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 16/1111 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“.
- 1b. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den als Anlage 2 der Drucksache 16/1111 beigefügten Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ einschließlich der in Anlage 6 dargestellten Änderungen. Der als Anlage 3 der Drucksache 16/1111 beigefügten Begründung mit Umweltbericht wird einschließlich der in Anlage 6 dargestellten Änderungen zugestimmt.
- 2a. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 16/1111 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“.
- 2b. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den als Anlage 4 der Drucksache 16/1111 beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße" gem. § 10 BauGB einschließlich der in Anlage 6 dargestellten Änderungen als Satzung. Der als Anlage 5 der Drucksache 16/1111 beigefügten Begründung mit Umweltbericht wird einschließlich der in Anlage 6 dargestellten Änderungen zugestimmt.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die Spalte „erstes Jahr“ enthält die Gesamtkosten für die externe Betreuung des Bauleitplans sowie die Erstellung von Gutachten (Einzelhandelsuntersuchung, Schallgutachten, Verkehrsgutachten) seit Beginn des Bauleitplanverfahrens einschließlich 2020. Die Aufwendungen für das Jahr 2020 belaufen sich auf 10.500 €. Mittel sind in ausreichender Höhe unter dem PSP-Element 1.100.51.10 veranschlagt.

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			
Aufwendungen	61.978 €		
<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>61.978 €</b>	<b>0 €</b>	einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Durch die Bauleitplanung wird der bereits baulich umgesetzte Bestand gesichert. Die Verkaufsflächenerweiterungen der Einzelhandelsbetriebe werden größtenteils auf bereits versiegelten Flächen umgesetzt (Parkplatzbereich).		

Sachdarstellung:

Am 20.03.2018 hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) den Aufstellungsbeschluss der 73. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ gefasst (Drucksache Nr. 16/731). Die Bauleitpläne haben zur Aufgabe die Entwicklung der zentrenrelevanten Sortimente entlang der Bahnhofstraße/Ringstraße zu steuern, um die Ziele und Grundsätze des Einzelhandelskonzeptes umzusetzen und einer Schwächung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt entgegenzuwirken.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 werden die bestehenden Bebauungspläne Nr. 12a sowie dessen 1. Änderung und 2. vereinfachte Änderung vollständig überplant. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ gelten die neuen Festsetzungen für das gesamte Plangebiet.

Mit den damals vorliegenden Entwürfen wurden am 15.05.2018 die Bürgerinnen und Bürger in einer öffentlichen Anhörung beteiligt. Hierbei sind keine wesentlichen Bedenken oder Anregungen vorgebracht worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 26.04.2018 – 08.06.2018 statt. Alle vorgebrachten Anregungen und Hinweise sowie die Beratungs- und Abwägungsvorschläge können der Anlage 1 der Drucksache Nr. 16/1111 entnommen werden.

Im laufenden Verfahren sind die Planungsinhalte nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange durch einen weiteren gerichtlich vorgeschlagenen Vergleich modifiziert worden. Für den im Plangebiet ansässigen Discounter LIDL ist nun eine Erweiterung auf 1.200 qm Verkaufsfläche zulässig. Im Zuge der Gleichbehandlung wird dem Aldi-Markt eine moderate Erweiterung um 150 qm Verkaufsfläche zugestanden (aktuell 1.050 qm VKF). Der vorhandene Netto-Markt darf die Grenze der Großflächigkeit nicht erreichen. Die Verkaufsfläche muss demzufolge unter 800 qm liegen. Auf der Fläche der seit längerem leerstehenden Einzel-



handelsimmobilie (Flurstück 208, 209) wird Gewerbegebiet festgesetzt. Die grundsätzliche Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens hat sich durch die Anpassung der Verkaufsflächen nicht verändert.

Der Offenlagebeschluss wurde am 10.12.2019 durch den Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) gefasst (Drucksache 16/1060). Die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne fand in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020 statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Wesentliche Anregungen und Hinweise sind im Verfahren vor allem von folgenden Trägern eingebracht worden:

Die **Handwerkskammer Düsseldorf** weist darauf hin, dass das Sondergebiet SO 1 neben dem Discounter auch die ansässige Bäckerei und die KFZ-Werkstatt umfasst, die textlichen Festsetzungen sich jedoch ausschließlich auf den Discounter beziehen würden. Demnach sei im SO1 nur ein einziger Lebensmitteldiscounter mit 1.200 m<sup>2</sup> VKF zulässig. Die Bäckerei sei jedoch kein Discounter bzw. würde dem Wortlaut der Festsetzung nach mit dem Discounter um die Verkaufsfläche konkurrieren. Eine solche Festsetzung sei nicht zulässig. Ebenso passe der ansässige KFZ Betrieb nicht zu der getroffenen SO 1 Festsetzung. Die Handwerkskammer schlägt eine Ausweisung als Gewerbegebiet vor, die nahversorgungsrelevanten Einzelhandel zulässt, sofern diese dem Werkstattbereich untergeordnet ist.

Zwischen der Stadt Voerde und dem Betreiber des Discounters ist ein vom Verwaltungsgericht vorgeschlagener Vergleich über eine Verkaufsflächenerweiterung von knapp unter 800 qm auf 1.200 qm Verkaufsfläche geschlossen worden. Die Stadt Voerde schafft mit der Bauleitplanung unter anderem die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um einen großflächigen Discounter gemäß Vergleich zu ermöglichen. Dies ist nur mit einer Sondergebietsausweisung möglich. Eine Erweiterung des bestehenden Marktes in der Größenordnung von 1.200 qm VKF ist jedoch nicht auf den aktuell zur Verfügung stehenden Flächen zu realisieren. Eine Erweiterung der Sondergebietsfläche ist notwendig und liegt im Bereich des Bäckereibetriebs sowie der Kfz-Werkstatt. Die dort bestehenden Nutzungen genießen auch nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 135 weiterhin Bestandsschutz. Zukünftig soll auf der gesamten Sondergebietsfläche (SO-1) ein einziger Lebensmitteldiscounter ermöglicht werden.

Zusätzlich hat der **Betreiber des Lebensmitteldiscounters auf der Bahnhofstraße 145a** vorgeschlagen die Sortimente „Kosmetika und Parfümartikel“ den „nahversorgungsrelevanten Sortimenten“ zuzuschreiben. Ferner merkt der Betreiber an, dass dem Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb auf der Bahnhofstraße 151 (Festsetzung Mischgebiet) entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten zugestanden werden sollen, um den Bebauungsplan für Dritte nicht angreifbar zu machen. Gleiches gilt für den aktuellen Leerstand auf der Bahnhofstraße 145 (Festsetzung Gewerbegebiet), da auch hier – aufgrund des möglichen Bestandsschutzes - ein Lebensmitteldiscountmarkt denkbar wäre.

Der Rat der Stadt Voerde hat die Grundsätze für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung gemeinsam mit dem Gutachten zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts als zukünftiges städtebauliches Entwicklungskonzept für die Einzelhandelsentwicklung im Voerder Stadtgebiet beschlossen. Bestandteil der Grundsätze ist die Sortimentsliste der Stadt Voerde. Kosmetika und Parfümartikel werden dementsprechend als sonstige zentrenrelevante Sortimente eingeordnet. Eine Anpassung der Sortimentsliste ist ohne entsprechenden Ratsbeschluss nicht möglich.

Vor dem Hintergrund gerichtlich geschlossener Vergleiche werden im Plangebiet zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung/Lebensmittel festgesetzt bzw. dargestellt. Anhand einer Einzelhandelsuntersuchung wurde die Verträglichkeit der maximal zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen untersucht. Weitere großflächige Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet sind nicht verträglich und würden den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt schädigen.

Zusätzlich wurden nach Beendigung der öffentlichen Auslegung der beiden Bauleitpläne einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die der Anlage 6 zusammengefasst dargestellt sind. Die Anpassungen betreffen im Wesentlichen das Kapitel 3.3.9 Schutzgut Mensch beider Begründungen. Hierbei sind Ergebnisse aus dem Kapitel 2.4 Schallschutzgutachten bezüglich Gewerbe- und Verkehrslärm nochmals auf das Schutzgut Mensch übertragen worden. Hierfür wurden lediglich die Ergebnisse aus dem Schallschutzgutachten nochmals beschrieben. Eine erneute Offenlage der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Der Umgang mit allen eingegangenen Stellungnahmen während des Planverfahrens kann der Anlage 1 „Abwägungsvorschläge“ entnommen werden.

Der Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplans „Bahnhofstraße/Ringstraße“ kann somit beschlossen werden.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ kann somit als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Die im gesamten Planverfahren eingegangenen Anregungen sind in einem gesonderten Ordner zusammengefasst, der während der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses sowie während der Sitzung des Stadtrates und im Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz den Rats- und Ausschussmitgliedern zur Einsichtnahme bereitsteht.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Abwägungsvorschläge
- (2) Planurkunde 73. Änderung Flächennutzungsplan
- (3) Begründung 73. Änderung Flächennutzungsplan
- (4) Planurkunde Bebauungsplan Nr. 135
- (5) Begründung Bebauungsplan Nr. 135
- (6) Änderungen nach Offenlage

**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB ; §§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB ; § 2 Abs. 2 BauGB sowie §§ 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NRW zum Bauleitplanverfahren 73. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“**

**a= Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**b= Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	EinwenderIn / Anregung vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
a	Amprion GmbH  03.05.2018	Im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>  <b>Beteiligung weiterer Versorgungsträger ist erfolgt</b>
b	Amprion GmbH  22.01.2020	Im Planbereich der o.a. Maßnahmen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>  <b>Beteiligung weiterer Versorgungsträger ist erfolgt</b>
	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 65 Rechtsangelegenheiten	-	-
a	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  16.05.2018	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:  Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 44a“ im Eigentum [REDACTED], sowie über dem ebenfalls auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 44b“, im Eigentum [REDACTED] und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen“, ebenfalls im Eigentum [REDACTED].	<b>Anmerkungen zu bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet sind in der Planurkunde des Bebauungsplans unter Hinweis Nr. 3 „Bergbau“ aufgenommen.</b>  <b>Die Ausführungen werden in der Begründungen ergänzt (siehe Kapitel 2.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 135).</b>  <b>Feldeseigentümer der bestehenden Bergwerksfelder sind am Verfahren beteiligt worden.</b>

		<p>Weiter liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung Distriktsfeld“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist [REDACTED].</p> <p>Außerdem liegt das o. g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „Walsum-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist [REDACTED].</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecke „WeselGas“. Inhaberin der Erlaubnis ist [REDACTED].</p> <p>[REDACTED]. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich , grundsätzlich dem o. g. Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus be-</p>	
--	--	---	--

		<p>reits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Gemäß Ihrem beiliegendem Verteiler wurden die o. g. Feldeseigentümer der bestehenden Bergwerksfelder bereits am Verfahren beteiligt.</p>	
b	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</p> <p>20.01.2020</p>	<p>Der o.g. Geltungsbereich ist gegenüber Ihrer Anfrage vom 23.04.2018 (Ihr Zeichen: FD 6.1 bf) unverändert. Unsere Stellungnahme vom 16.05.2018 (unser Az.: 65.52.1-2018-271) bleibt daher weiterhin bestehen.</p> <p>Allerdings wurde das Erlaubnisfeld „WeselGas“ mit Wirkung vom 26.09.2019 widerrufen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zum Thema Bergbau wurde bereits in der Begründung zum Bebauungsplan unter „5.3 Festsetzungen – 3. Bergbau“ aufgenommen.</p>	<p><b>Anmerkungen zu bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet sind in der Planurkunde des Bebauungsplans unter Hinweis Nr. 3 „Bergbau“ aufgenommen.</b></p> <p><b>Die Ausführungen werden in der Begründungen ergänzt (siehe Kapitel 2.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 135).</b></p> <p><b>Feldeseigentümer der bestehenden Bergwerksfelder sind am Verfahren beteiligt worden.</b></p>
a	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22 Kampfmittelbeseitigung</p> <p>03.05.2018</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und Schützenloch).</p> <p><b>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte.</b></p> <p>Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i> auf unserer Internetseite<sup>1</sup>. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung</p>	<p><b>Anregungen zur Kampfmittelbeseitigung sind in die Planurkunde des Bebauungsplans unter Hinweis Nr. 4 „Kampfmittel“ aufgenommen.</b></p> <p><b>Der Empfehlung einer Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte wird auf Ebene des zukünftigen Baugenehmigungsverfahrens gefolgt. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut.</b></p>

		<p>des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <i>Merkblatt für Baugrundeingriffe</i>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer <i>Internetseite</i>.</p> <p><sup>1</sup> Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p>	
	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 35</p> <p>27.02.2020</p>	<p>Zwischenzeitlich konnte ich mir die Ergänzungen in der Begründung und im Umweltbericht zu den in der Stellungnahme des RVR vom 27.05.2019 angesprochenen kritischen Punkte anschauen.</p> <p>Bezüglich der Lärmschutzproblematiken wurden entsprechende Passagen ergänzt und die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung klargestellt. Die potentielle Störfallproblematik für die „Gewerbliche Baufläche“ wird thematisiert und die Darstellung der Straßenverkehrsfläche begründet.</p> <p>Im Kap. 3.3.9 Schutzgut Mensch, sollte - für den zukünftigen Fall von wesentlichen Neu- bzw. Umbauten - im Sinne einer „Auswirkungs-Prognose“ auf die Vorgaben des § 78b Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) verwiesen werden und der Umweltbericht um diesen Hinweis noch redaktionell ergänzend werden.</p> <p>Zur besseren Information aller Beteiligten ist es mehrheitlich üblich, in der Planurkunde auch die im rechtswirksamen Flächennutzungs-</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Hinweis bezüglich Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten wurde in beiden Begründungen unter Kapitel 3.3.9 Schutzgut Mensch ergänzt</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p>

		<p>plan bisher dargestellte Nutzung des Änderungsgebietes in einer zweiten Zeichnung zu zeigen (vorher/nachher) und die dabei verwendeten zusätzlichen Planzeichen in der Legende ebenfalls zu erläutern.</p> <p>Für zukünftige Flächennutzungsplanänderungen halte ich es darüber hinaus zur besseren Information aller Beteiligten für wünschenswert, wenn auch die Nutzungen der näheren Umgebung des Änderungsgebietes im Plan – zur besseren Einschätzung möglicher Belange – dargestellt werden und die verwendeten Planzeichen in der Legende erläutert werden.</p> <p>Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnte und weise darauf hin, dass meine oben genannten städtebaulichen Hinweise aus einer stichprobenartigen Sichtung der eingereichten Unterlagen resultieren. Darüber hinaus gehende, hier nicht erwähnte kritische Punkte und Abwägungsdefizite können möglicherweise auch erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden. Die vollständige Prüfung der Unterlagen zur FNP-Änderung bleibt dem Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB vorbehalten.</p> <p>Ergänzend darf ich, soweit noch nicht bekannt, auf unsere Handreichung für die Kommunen zur Vorlage Flächennutzungsplanänderungen zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (<a href="http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/bauleitplanung/service/Handreichung_FNP.pdf">http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/bauleitplanung/service/Handreichung_FNP.pdf</a>) hinweisen.</p> <p><i>Bezüglich der parallel eingereichten Vorlage nach Ziffer 5.6 Einzelhandelserlass, Bericht von 02.05.2019 – 6-19-05 (Eingang 10.05.2019- Az. 35.01.01.02-27Voe-NetEr-1019) bitte ich um kurze schriftliche Information wie die Stadt (FD 6.2) mit der Bauvoranfrage „[REDACTED]“ – unter Beachtung der Stellungnahme des RVR vom 27.05.2019 - weiter verfahren wird.</i></p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p>
a	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um	

	<p>28.05.2018</p>	<p>Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Zur Wahrung sämtlicher denkmalpflegerischer Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rhein-land -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Nach Prüfung der Unterlagen auf Betroffenheit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf komme ich zu dem Ergebnis, dass solche von der Darstellungsänderung nicht betroffen sind. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis. Die genannten Träger wurden entsprechend beteiligt</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis. Der Kreis als untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt.</b></p>
--	-------------------	--	---



		<p>BauGB ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht des Dez. 52 bestehen hier keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><b>ÜSG</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Risikogebiet (nach § 73 WHG) des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasser-schutzeinrichtungen bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden könnte. Gemäß den §§ 5 und 9 BauGB sind Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des WHG im FNP und B-Plan zu vermerken. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen.</p> <p>Mit dem Hochwasserschutzgesetz II vom 30. Juni 2017 sind Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft getreten, die der weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen sollen. Ich weise besonders auf die Neuregelung des § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin. Danach sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Den Anregungen des Dezernats 54 wurde insoweit gefolgt, dass das Risikogebiet HQ extrem des Rhein als Nachrichtliche Übernahme sowohl in die Planurkunde des FNP als auch des Bebauungsplans aufgenommen wurde.</b></p> <p><b>Weitere Ausführungen zum vorhandenen Risikogebiet finden sich unter Kapitel 3.3.7 Schutzgut Wasser der jeweiligen Begründungen.</b></p>
--	--	---	---

		<p><b>Wasserversorgung</b></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Löhnen“ in der Zone IIIB. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind daher einzuhalten.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen die 73. Änderung des FNP und die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 Bahnhofstr. bestehen nicht.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:  <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html</a>          und  <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf</a></p>	<p><b>Anregungen zur Wasserversorgung sind in der Planurkunde des Bebauungsplans unter dem Hinweis Nr. 5 „Wasserschutzgebiet“ aufgenommen.</b></p>
b	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53 19.02.2020</p>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez.25) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p>

		<p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez.33) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeit nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich – falls nicht bereits geschehen - den LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez.51) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Nach Prüfung der Unterlagen auf Betroffenheit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf komme ich zu dem Ergebnis, dass solche von der Darstellungsänderung nicht betroffen sind. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez.52) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez.54) ergeht folgende Stellungnahme:</b> <b>ÜSG</b> Das Plangebiet befindet sich im Risikogebiet (nach §73 WHG) des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasser-</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis. Die genannten Träger wurden entsprechend beteiligt</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis. Der Kreis als untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt.</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Den Anregungen des Dezernats 54 wurde insoweit gefolgt, dass das Risikogebiet HQ extrem des Rhein als Nachrichtliche Übernahme sowohl in die Planurkunde des FNP als auch des Bebauungsplans aufgenommen wurde.</b></p>
--	--	--	---

		<p>schutzeinrichtungen bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden könnte. Gemäß den §§5 und 9 BauGB sind Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des WHG im FNP und B-Plan zu vermerken. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen.</p> <p>Mit dem Hochwasserschutzgesetz II vom 30. Juni 2017 sind Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft getreten, die der weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen sollen. Ich weise besonders auf die Neuregelung des § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin. Danach sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p><b>Wasserversorgung</b></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Löhnen“ in der Zone IIIB. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind daher einzuhalten.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen die 73. Änderung des FNP und die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 Bahnhofstr. bestehen nicht.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p><b>Weitere Ausführungen zum vorhandenen Risikogebiet finden sich unter Kapitel 3.3.7 Schutzgut Wasser der jeweiligen Begründungen.</b></p> <p><b>Anregungen zur Wasserversorgung sind in der Planurkunde des Bebauungsplans unter dem Hinweis Nr. 5 „Wasserschutzgebiet“ aufgenommen.</b></p>
--	--	--	--

		Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04TOEB.html">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04TOEB.html</a> und <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksrgierung/04TOEBZustaendigkeiten.html">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksrgierung/04TOEBZustaendigkeiten.html</a>	
	Bezirksregierung Köln, Topographische Informationserhebung	-	-
	Biologische Station im Kreis Wesel	-	-
a	Bischöfliches Generalvikariat  15.05.2018	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
a	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  04.05.2018	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	<b>Kein Handlungserfordernis. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen keine baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 30m.</b>
b	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	<b>Kein Handlungserfordernis. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen keine baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 30m.</b>

	20.01.2020	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich im Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.</p>	
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-
	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH	-	-
b	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, T-NL West -PTI13, Wesel</p> <p>12.02.2020</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
b	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung, Bayreuth</p> <p>17.01.2020</p>	<p>Wir betreiben in dem markierten Planungsgebiet von Voerde keinen Richtfunk. Die benachbarten Richtfunktrassen haben ausreichend Sicherheitsabstand.</p> <p>Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns</p>	<b>Kein Handlungserfordernis. Die Firma Ericsson ist im Verfahren beteiligt worden.</b>

		<p>leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p>	
b	<p>Ericsson Services GmbH 15.01.2020</p>	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich Ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls noch nicht geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis. Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist im Verfahren beteiligt worden.</b></p>
	Familienstiftung Kaszony	-	-
	Fernwärmeverbund Niederrhein Duisburg/Dinslaken GmbH & Co. KG	-	-
	Finanzamt Dinslaken	-	-
a	<p>Gelsenwasser Energienetze GmbH 08.05.2018</p>	<p>In dem genannten Bereich (siehe beigefügter Lageplan BNT 25335) befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens.  Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden.  Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.  Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind die bestehenden Leitungen zu berücksichtigen.</b></p>
b	Gelsenwasser Energienetze	Für die Benachrichtigung über die o.g. Planung danken wir.	<b>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleit-</b>

	<p>GmbH</p> <p>05.02.2020</p>	<p>In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 26694, befindet sich eine Gasleitung unseres Unternehmens.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitung gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<p><b>planung zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind die bestehenden Leitungen zu berücksichtigen.</b></p>
	<p>Gemeinde Hünxe</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
	<p>Handelsverband NRW Niederrhein e.V.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>a</p>	<p>Handwerkskammer Düsseldorf</p> <p>22.05.2018</p>	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 23. April 2018 baten Sie uns um Stellungnahme zu oben genannten Bauleitplanungen. Die Planungen dienen insbesondere der Steuerung des Einzelhandels. Langfristig soll der Einzelhandel zu Gunsten der innerstädtischen Handelsentwicklung reduziert werden.</p> <p>Im Planbereich befinden sich verschiedene, auch Handel betreibende Handwerksbetriebe. Belange des Handwerks sind damit grundsätzlich betroffen. Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Baugebietsausweisungen</u> Der örtliche ALDI bzw. LIDL wird laut Plankonzept über die Sondergebietsausweisung auf den genehmigten Bestand beschränkt, wobei der ALDI kürzlich erweitert wurde. Die Sondergebietsausweisung für den LIDL erschließt sich nicht, da die Verkaufsfläche auf</p>	<p><b>Die Stellungnahme bezieht sich auf einen überholten Planungsstand. Der Lidl-Markt plant nun ebenfalls eine Erweiterung in die Großflächigkeit. Im Rahmen einer</b></p>



		<p>max. 800 m<sup>2</sup> festgesetzt wurde. Den gleichen Regelungsgehalt hätte damit auch eine Gewerbegebietsausweisung. Damit fällt die Regelung nicht unter das in §11 Abs. 1 BauNVO genannte Kriterium, nach der eine SO Ausweisung in Frage kommt, wenn die Planung sich von den anderen Baugebieten wesentlich unterscheidet.</p> <p>Im dargestellten Gewerbegebiet befindet sich ein Bäckereibetrieb mit Produktion und Verkauf. Für das GE sollen nahversorgungsrelevante Sortimente ausgeschlossen werden. Die Genehmigung erfolgte noch auf Grundlage des alten Einzelhandelskonzeptes. Nach Angabe des Betriebes fiel der Verkauf der Backwaren noch unter den sog. Annexhandel. Dieser ist nun über das EHK 2017 sowie die textlichen Festsetzungen für nahversorgungsrelevante Sortimente ausgeschlossen. Die Kammer regt an zu prüfen, inwiefern die Regelung zum Annexhandel auch zum Bestandteil der Baugenehmigung gemacht wurde. Aus unserer Sicht ist dies nicht der Fall. Damit würde die vorgelegte Planung zur planungsrechtlichen Unzulässigkeit der Bäckerei führen und damit der Baugenehmigung widersprechen. Die Rechtmäßigkeit der Planung wäre somit anzuzweifeln. Die GRZ lässt noch deutliche Erweiterungsmöglichkeiten zu.</p> <p>Die Mischgebietsausweisungen spiegeln im Wesentlichen die faktische Situation vor Ort wieder – insbesondere im Bereich Ringstraße / Alexanderstraße. Entlang der Bahnhofstraße ist zu prüfen, inwiefern die Mischgebietsausweisung sich nur auf die Bebauung entlang der Straße bezieht. So sind im Bereich der Hausnummern 151-155 größere Gewerbebetriebe/ Produktions- und Werkstatteinheiten im hinteren Grundstücksbereich. Wir sehen hier nicht unbedingt eine Mischgebietsverträglichkeit, sondern legen eine Gewerbegebietsausweisung nahe. Gleiches gilt für den Kfz-Betrieb mit der Hausnummer 149 (Flst. 212) und das angrenzende Flurstück (Nr. 234). Letzteres wäre auch nochmal vor dem Hintergrund zu prüfen, wie für den ALDI-Markt im vermutlich im Baugenehmigungsverfahren</p>	<p><b>außergerichtlichen Einigung wurde zwischenzeitlich ein Vergleich mit der Stadt Voerde geschlossen, der eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf maximal 1.200 qm vorsieht. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt somit eine Festsetzung als Sondergebiet i.S.d. § 11 (3) BauNVO.</b></p> <p><b>Im aktuellen Bebauungsplanentwurf wird der genannte Bäckereibetrieb als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel überplant. (siehe Abwägung zur Stellungnahme der Handwerkskammer vom 23.01.2020)</b></p> <p><b>Die Mischgebietsausweisungen im Plangebiet sind zu etwa gleichen Teilen geprägt durch Wohngebäude und unterschiedliche gewerbliche Nutzungen. Im weiteren Planverfahren sind die als atypisch einzustufenden Betriebe schalltechnisch näher untersucht worden (Afi, April 2019). Dies betrifft zwei genehmigte Kfz-Werkstätten sowie den ansässigen Steinmetzbetrieb.</b></p> <p><b>Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (60 dB(A) tags) heute an allen umgebenden Immissionsorten unterschritten. Nachtbetrieb findet nicht statt. Bei den genannten Betrieben handelt es sich somit in Hinblick auf das Emissionsverhalten um nicht wesentlich störendes Gewerbe und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewährleistet werden. Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Betrieben durch eine sog. „Fremdkörperfestsetzung“ gem. § 1 (10) BauNVO ein erweiterter Bestandsschutz gewährt. Das Flurstück Nr. 234 ist Bestandteil des Betriebsgrundstücks des angrenzenden Lebens-</b></p>
--	--	---	---

		<p>ren erbrachten Lärmgutachten die Immissionsorte festgesetzt wurden. Bei Lage des festgesetzten Baufensters ist ein Heranrücken von Wohnbebauung möglich. Dementsprechend kann es u. U. zu Nutzungskonflikten kommen, sofern die IO an den Gebäudekanten und nicht im Bereich der Grundstücksgrenzen gesetzt wurden (s. auch Flst. 137).</p> <p>Wir regen für die Flst. 234 und 212 daher eine GE-Festsetzung an.</p> <p><u>Eigentumsrechte</u></p> <p>Im Planentwurf verlaufen die Baugrenzen teilweise durch Gebäudeteile u. a. im Bereich unserer Mitgliedsbetriebe in der Ringstraße 4 und 6. Hierdurch wird die Nutzung dahingehend eingeschränkt, dass z. B. im Schadensfall genehmigte Gebäudeteile nicht wieder wie aktuell bestehend errichtet werden dürfen. Bisläng fehlt die Auseinandersetzung mit eigentumsrechtlichen Belangen unserer Mitgliedsbetriebe im Sinne von §1 Abs. 7 BauGB. Aus den Planunterlagen drängt sich die Nutzungseinschränkung nicht auf. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus: „Der Satzungsgeber muss ebenso wie der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Inhalten und Schranken des Eigentums die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Er muss sich dabei im Einklang mit allen anderen Verfassungsnormen halten; insbesondere ist er an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentum aufzuerlegenden Belastungen. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weiter gehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Der Kernbereich der Eigentumsgarantie darf dabei nicht ausgehöhlt werden. Zu diesem gehört sowohl die Privatnützigkeit als auch die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand“ (BVerfG 1 BvR 1402/01, Urteil vom 19.</p>	<p><b>mitteldiscounters und wird somit als Sondergebiet festgesetzt.</b> <b>Gemäß des nachfolgend erstellten Schallgutachtens liegt im Hinblick auf den Gewerbelärm des ALDI-Marktes keine Beeinträchtigung der angrenzenden Mischgebiete vor.</b> <b>Der Anregung wird somit nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Die Baugrenzen wurden entsprechend an die bestehende Bebauung angepasst.</b> <b>Der Anregung wurde somit gefolgt</b></p>
--	--	---	---

		<p>Dezember 2002).</p> <p><u>Fremdkörperfestsetzung</u> Wir begrüßen die Fremdkörperfestsetzung sowie deren Ausgestaltung für den Steinmetzbetrieb in der Ringstraße 4. Bei Festsetzung für den Kfz-Betrieb bitten wir nochmals zu prüfen, um welchen Betrieb es sich hier handelt. In den Planunterlagen werden die Flst. 79,80 und 244 angegeben. Hier befindet sich unseres Erachtens ein relativ kleiner Betrieb. Daher erschließt sich nicht, weshalb eine entsprechende Regelung für das Flst. 212, wo sich ein deutlich größerer Betrieb befindet, nicht getroffen wurde.</p>	<p><b>Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurden die beiden genannten Kfz-Werkstätten sowie der Steinmetzbetrieb als Fremdkörper festgesetzt und gesichert. Der Anregung wurde somit gefolgt.</b></p>
b	<p>Handwerkskammer Düsseldorf</p> <p>23.01.2020</p>	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 13.01.2020 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>In der frühzeitigen Trägerbeteiligung hatten wir mit Stellungnahme vom 22.05.2018 verschiedene Aspekte zum Planentwurf angemerkt. Vielen Anregungen wurde gefolgt, was für die ansässigen Handwerksbetriebe eine Sicherung ihrer Standorte bedeutet und zu keinen negativen Auswirkungen auf anderer Seite führen wird. Daher begrüßen wir die Abänderungen, insbesondere für den Steinmetzbetrieb auf der Ringstraße, ausdrücklich.</p> <p>Es verbleibt die SO 1 Festsetzung für den Bereich der Bäckerei Schollin in der Bahnhofstraße 143 sowie der ebenfalls dort ansässigen Kfz Werkstatt. Im Verfahren nach § 4 (1) BauGB hatten wir angemerkt, dass der Verkaufsbereich der Bäckerei durch den Ausschluss nahversorgungsrelevanter Sortimente planungsrechtlich unzulässig werden würde.</p> <p>Dem ist die Stadt derart begegnet, dass der Grundstücksbereich auch dem SO 1 zugeordnet wurde. Die textlichen Festsetzungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf den westlich angrenzenden LIDL-Markt. So ist im SO 1 nur <u>ein einziger</u> Lebensmitteldiscounter mit 1.200 m<sup>2</sup> VKF zulässig. Die Bäckerei ist jedoch kein Discounter bzw. würde dem Wortlaut der Festsetzung nach mit dem LIDL-</p>	<p><b>Am 18.03.2019 wurde zwischen der Stadt Voerde und dem ansässigen Lidl-Markt, ein vom Verwaltungsgericht Düsseldorf vorgeschlagener Vergleich über eine Verkaufsflächenerweiterung von knapp unter 800 qm auf 1.200 qm geschlossen. Die Stadt Voerde möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 135 die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um einen großflächigen Discounter gemäß gerichtlichem Vergleich zu ermöglichen. Dies ist nur mit einer Sondergebietsausweisung möglich.</b></p> <p><b>Die Einzelhandelsuntersuchung Bahnhofstraße hat die Verträglichkeit eines Lebensmitteldis-</b></p>

		<p>Markt um die VKF konkurrieren. Eine Festsetzung, die so ein Windhundrennen auslöst, ist nicht zulässig: <i>Eine Kontingentierung der Verkaufsflächen, die auf das Sondergebiet insgesamt bezogen ist, öffnet das Tor für sog. „Windhundrennen“ potentieller Investoren und Bauantragsteller und schließt die Möglichkeit ein, dass Grundeigentümer im Fall der Erschöpfung des Kontingents von der kontingentierten Nutzung ausgeschlossen sind. Dieses Ergebnis widerspricht dem der Baugebietstypologie (§§ 2 bis 9 BauNVO) zugrundeliegenden Regelungssatz, demzufolge im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Grunde jedes Baugrundstück für jede nach dem Nutzungskatalog der jeweiligen Baugebietsvorschrift zulässige Nutzung soll in Betracht kommen können.</i> (vgl. BVerwG 4 CN 3.07 vom 03. April 2008, Rndnr. 17, ebenfalls OVG NRW 7 D 125/14.NE, Urteil vom 10. März 2016, Rndnr. 71). Schlussendlich passt der ansässige Kfz-Betrieb insgesamt nicht zur getroffenen SO 1 Festsetzung.</p> <p>Wir schlagen daher eine GE Ausweisung vor, die nahversorgungsrelevanten Einzelhandel zulässt, sofern diese dem Werkstattbereich, z.B. bezogen auf die Bruttogeschossfläche, untergeordnet ist. Möglicherweise liegt auch lediglich ein zeichnerischer Fehler vor. So gilt im GE der Einzelhandelsausschluss nur für zentrenrelevante Sortimenten aber nicht mehr für nahversorgungsrelevante Sortimente. Mit dieser Regelung bei gleichzeitiger GE-Ausweisung für das Grundstück, auf dem die Bäckerei Schollin ansässig ist, wäre den betrieblichen Rechten unseres Erachtens ebenfalls entsprechend Rechnung getragen. Bei beiden Varianten wäre aus Sicht der Kammer kein erneutes Beteiligungsverfahren notwendig. Wir würden jedoch um kurze telefonische oder schriftliche Rückmeldung bitten, wie die zu beschließende Festsetzung ausgestaltet wurde. Eine ggf. durch die Bäckerei eingereichte Stellungnahme bitten wir ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen bzw. die gemeinsame Erarbeitung einer tragfähigen Lösung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p><b>counters mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 qm an diesem Standort nachgewiesen.</b></p> <p><b>Eine Erweiterung des bestehenden LIDL-Marktes ist auf den Flurstücken 103, 106, 121; Flur 25; Gemarkung Voerde vor dem Hintergrund eines zeitgemäßen Marktes nicht zu realisieren. Eine zusätzliche Fläche ist als Sondergebiet festzusetzen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Marktes mit 1.200 qm VKF zu schaffen.</b></p> <p><b>Die bestehenden Nutzungen an der Bahnhofstraße 143 (Bäckerei, Kfz-Werkstatt) genießen nach wie vor Bestandsschutz. Eine weitere Gewerbegebietsausweisung im Bereich der Bäckerei, die nahversorgungsrelevanten Einzelhandel zulässt, würde die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt zusätzlich beeinträchtigen. Dies widerspricht der Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde, die eine Stärkung der Innenstadt als Zielvorgabe formuliert.</b></p> <p><b>Zukünftig soll auf der gesamten Sondergebietsfläche ein einziger Discounter ermöglicht werden. Denkbar ist auch eine Lösung, in der die Bäckerei mit in den neuen Markt integriert wird.</b></p>
	Katholische Kirchengemein-	-	-

	de St. Peter und Paul		
a	Kreis Wesel, Kreisplanung 17.05.2018	73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ Gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
b	Kreis Wesel, Kreisplanung 20.01.2020	73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 135 „Bahnhofstr./Ringstr.“ Gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
a	Kreis Wesel, Kreisplanung 17.05.2018	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Bahnhofstraße / Ringstraße“ der Stadt Voerde Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 bestehen keine Bedenken.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
b	Kreis Wesel, Kreisplanung 20.01.2020	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ der Stadt Voerde Aus Sicht des Kreises bestehen gegen die Planung keine Bedenken.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
	Kreis Wesel Als untere staatliche Verwaltungsbehörde 27.05.2019	73. FNP-Änderung der Stadt Voerde für den räumlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ <b>Hier: landesplanerische Anfrage gem. § 34 (5) LPIG</b>  Sehr geehrte Damen und Herren,  mit Schreiben vom 25.04.2019 bittet die Stadt Voerde um landesplanerische Stellungnahme gem. § 34 Abs. 5 LPIG zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“. Aus Sicht des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde bestehen gegen geplante Änderung des FNP keine Bedenken. Die Belange des Artenschutzes sind im weiteren Verfahren in Form einer Artenschutzprüfung zu berücksichtigen. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes rege ich eine schalltechnische Untersuchung der Nachbarschaftsverträglichkeit	<b>Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes wurde geklärt (ASP Stufe I), ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden und damit einer</b>

		<p>der Erweiterungen der Lebensmittelmärkte im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung an.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes/Altlasten weise ich auf folgenden Umstand hin: Auf Seite 22 wird die Altlastenverdachtsfläche an der Bahnhofstraße 151 (ehemaliges Autohaus Gebrüder Elspass OHG) erwähnt, nicht jedoch eine zweite Fläche (Fall 11-72) ehemalige Tankstelle Bahnhofstraße, Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 81 (teilweise). Für den Fall 11-17 ehemalige Tankstelle Bahnhofstraße wurde im Oktober 1997 eine Erstbewertung durchgeführt. Hierbei wurden drei Bodenluftproben entnommen und auf BTEX und LHKW untersucht. Aromaten konnten in zwei Proben in geringen Konzentrationen nachgewiesen werden (0,05 und 0,35 mg/m<sup>3</sup>), chlorhaltige Kohlenwasserstoffe waren nicht nachweisbar. Der Fall wurde damals abgeschlossen, da zu dem Zeitpunkt kein weiterer Handlungsbedarf bestand. Der Fall wird nachrichtlich im Altlastenkataster geführt. Sollten im o.g. Bereich zukünftig Erdarbeiten stattfinden, sind diese bodengutachterlich zu begleiten. Bei einer Nutzungsänderung sind hier eventuell weitere Untersuchungen nötig.</p>	<p><b>Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen (vgl. Kap. 4).</b> <b>Der Anregung wurde somit gefolgt.</b></p> <p><b>Der Anregung eine schalltechnische Untersuchung vorzunehmen wurde gefolgt.</b></p> <p><b>Anmerkungen zu Altlastenverdachtsflächen sind in der Planurkunde des Bebauungsplanes Nr. 135 unter Hinweis Nr. 7 „Altlastenverdacht“ aufgenommen.</b> <b>Der Anregung wurde somit gefolgt.</b></p>
Kreis Wesel Als untere staatliche Verwaltungsbehörde  03.02.2020	<p>73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ Hier: landesplanerische Anfrage gem. § 34 (5) LPIG</p> <p>mit Schreiben vom 13.01.2020 bittet die Stadt Voerde gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz um landesplanerische Stellungnahme zu o.g. Verfahren. Aus Sicht des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde bestehen gegen die 73. Änderung des FNP der Stadt Voerde keine Bedenken.</p>	<b>Kein Handlungserfordernis</b>	
Kreishandwerkerschaft	-	-	
Kreispolizeibehörde Wesel	-	-	
Landesbetrieb Straßenbau	-	-	

	NRW – Betriebssitz Gelsenkirchen		
a	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein -Außenstelle Wesel  29.05.2018	<p>Die Belange der von hier betreuten Straße B 8 Abs. 110 werden durch Ihre Planung berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Planverfahren wurde ein Schallschutzgutachten zur Beurteilung des Gewerbe- und Verkehrslärms erstellt (siehe Kapitel 2.4 der Begründungen)</b>
b	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein -Außenstelle Wesel  17.01.2020	<p>Die Belange der von hier betreuten Straße B8 Abs. 110 werden durch Ihre Planung berührt.</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm/Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planverfahren wurde ein Schallschutzgutachten zur Beurteilung des Gewerbe- und Verkehrslärms erstellt (siehe Kapitel 2.4 der Begründungen)</b>
a	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Niederrhein-	Gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>

	03.05.2018		
a	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Niederrhein  03.05.2018	Aus forstbehördlicher Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße / Ringstraße“ keine Bedenken vorgetragen, da kein Wald betroffen ist.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
b	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Niederrhein  27.01.2020	Gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
b	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Niederrhein  27.01.2020	Aus forstbehördlicher Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ keine Bedenken vorgetragen, da kein Wald betroffen ist.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
	Landesbüro der Naturschutzverbände	-	-
a	Landschaftsverband Rheinland – Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement –  06.06.2018	Hiermit leite ich Ihnen mit der Anlage die Stellungnahme meines Fachbereiches 91 zu der o.g. Maßnahme weiter. Ferner möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass ansonsten aus Sicht des Gebäude- und Liegenschaftsbereiches keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	<b>Kein Handlungserfordernis. Die genannten Träger wurden ebenfalls beteiligt.</b>
a	Landschaftsverband Rheinland – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege-	Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: – die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>



	06.06.2018	<p>Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die in §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach §1a Abs. 2 und 3 BauGB.</li><li>- die in §1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten“</li></ul> <p>Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Art und Weise der Prüfung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ (vormals: Kultur- und Sachgüter) in vielen Umweltberichten die jüngsten gesetzlichen Änderungen nicht widerspiegelt. Daher möchte ich nachfolgend auf die Berücksichtigung folgender Aspekte hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In §2 (1), 4 heißt es jetzt „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter“. Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d. h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4b) der Anlage 4 des UVP Berichts für</li></ul>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Umweltbericht wurde nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen erstellt.</b></p>
--	------------	--	--

		<p>die Umweltverträglichkeitsprüfung).<sup>1</sup> Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen.</p>							
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="607 544 779 619"><b>Schutzgut</b></th> <th colspan="2" data-bbox="779 544 1431 619"><b>zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="607 619 779 1114"><b>Kulturelles Erbe</b> (vorm. Kultur- und Sachgüter)</td> <td data-bbox="779 619 1003 1114">Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)</td> <td data-bbox="1003 619 1431 1114">Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Schutzgut</b>	<b>zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</b>		<b>Kulturelles Erbe</b> (vorm. Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)	
<b>Schutzgut</b>	<b>zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</b>								
<b>Kulturelles Erbe</b> (vorm. Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)							

			<p>Bundesnatur- schutzgesetz (Stand 07/2017)</p>	<p>Bewahrung historisch gewach- sener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verun- staltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§1 Abs. 4 Nr. 1)</p>	
			<p>Landesdenk- malschutzge- setz (Stand 11/2016)</p>	<p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erfor- schen; bei öffentlichen Pla- nungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmal- schutzes und der Denkmal- pflege angemessen zu be- rücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)</p>	

		<p>UVPG (Stand 08.09.2017)</p>	<p>„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§2 (1),4)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Beschränkung der Prüfung denkmalrechtlich geschützter Bau- und/oder Bodendenkmäler ist nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen.</li> <li>- Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen<sup>2</sup>. In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben.</li> <li>- Für die Maßnahme ist aus der Fachsicht der Kulturlandschaftspflege zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen von 2007 <u>und</u> im Fachbeitrag zur Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (2014)<sup>3</sup> ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche ergeben. Die historischen Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplänebene (KLB50) leiten sich aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen von 2007<sup>4</sup> ab. Sie sind in den genannten Fachbeiträgen knapp beschrieben und mit konkreten Zielen versehen. <u>Hinweis:</u> Die räumliche Kennzeich-</li> </ul>
--	--	--------------------------------	--	---

		<p>nung der Kulturlandschaftsbereiche der Regionalpläne ist als maßstabsgebundene Markierung zu verstehen. Sie erfolgte auf der regionalplangebundenen Maßstabsebene 1:50.000. Bei der Beurteilung von Auswirkungen von Planungsvorhaben auf untergeordnete Planungsebenen muss diese Maßstabsebene verlassen werden, da hier z.B. der Flächennutzungsplan die Bezugsebene darstellt. Die Abgrenzung und Dimensionen der historischen Kulturlandschaftsbereiche verändern sich damit. Die KLBs der Regionalplanebene unterlagern die KLBs der LEP-Ebene nicht flächendeckend. Das Fehlen eines KLBs auf LEP-Ebene entbindet nicht von der Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf letztgenannten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass historische Kulturlandschaftsbereiche nicht an Verwaltungsgrenzen enden, auch wenn die Kartenmarkierungen in den Fachbeiträgen sich an diesen Grenzen orientieren.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zur besseren Bearbeitung in einem GIS kann die kulturlandschaftliche Gliederung Nordrhein-Westfalens als WMS-Kartendienst mit der URL <a href="https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaften_NRW?">https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaften_NRW?</a> eingebunden werden, ebenso die landesbedeutsamen und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für das Land Nordrhein-Westfalen (URL <a href="https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_NRW?">https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_NRW?</a>). Die Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene binden Sie bitte mit <a href="https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_Regionalplan_Koeln?">https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_Regionalplan_Koeln?</a> ein.</li><li>- Ergänzend möchte ich als Quelle für die Flächenbewertungen auf das Portal LVR-KuLaDig hinweisen (<a href="https://www.kuladig.de/">https://www.kuladig.de/</a>). Dort finden Sie neben den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kul-</li></ul>	
--	--	--	--

		<p>turellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Bedeutungen von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.</p> <p><sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010, zuletzt geändert durch Art. G vom 8.9.2017</p> <p><sup>2</sup> UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014</p> <p><sup>3</sup> Landschaftsverband Rheinland; Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltene Kulturlandschaftsentwicklung. S. 118, Köln, Münster.</p> <p><sup>4</sup> Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Hrsg.: LVR und LWL, Münster/Köln 2007.</p>	
	Landwirtschaftskammer NRW	-	-
b	Lippeverband 18.02.2020	<p>Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ und 73. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-
	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	-	-
	Mingas-Power GmbH	-	-
a	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer 30.04.2018	<p>Mit Schreiben vom 23.04.2018 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Planverfahren.</p> <p>Die Überplanung entspricht dem Ziel 6.5-7 des Landesentwicklungsplanes und der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes und soll eine weitere Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen über</p>	

		<p>das heutige Maß hinaus am vorhandenen Standort verhindern. Dementsprechend werden u.a. ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel – Lebensmitteldiscountmarkt“ und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmitteldiscountmarkt“ mit einer genehmigten Verkaufsfläche als Maximalwert festgesetzt. Die Bauleitplanung dient dem Schutz des zentralen Versorgungsbereiches Voerde, da der Standort an der Bahnhofstraße sich in den vergangenen Jahren als erhebliche Konkurrenz zur Voerder Innenstadt entwickelt hat. In diesem Sinne sollen mit der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festschreibung des genehmigten Bestandes von Einzelhandelsnutzungen in dem bisherigen Gewerbegebiet geschaffen werden.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings würden wir empfehlen, geringfügige Erweiterungen der Verkaufsflächen ausnahmsweise zuzulassen, um Anpassungen an aktuelle betriebliche Anforderungen zu ermöglichen. Eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche ist in einem solchen Fall aus unserer Sicht nicht zu befürchten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme bezieht sich auf einen überholten Planungsstand.</b>  <b>Im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung wurde ein Vergleich zwischen der Stadt Voerde und dem Betreiber des Lidl-Marktes (SO 1) geschlossen, der eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf maximal 1.200 qm vorsieht. Im Sinne einer Gleichbehandlung erhält auch der Aldi-Markt am Standort Bahnhofstraße die Möglichkeit geringfügig - max. 1.200 qm Verkaufsfläche - zu erweitern.</b>  <b>Anhand einer Verträglichkeitsuntersuchung können negative städtebauliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden.</b></p>
b	<p>Niederrheinische Industrie- und Handelskammer</p> <p>20.01.2020</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ und 73. FNP-Änderung</p> <p>Mit Schreiben vom 13.01.2020 baten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Planverfahren. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan.</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p>

		<p>Die Überplanung entspricht dem Ziel 6.5-7 des Landesentwicklungsplanes und der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes und soll eine weitere Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen über das heutige Maß hinaus am vorhandenen Standort verhindern. Dementsprechend werden u.a. ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel – Lebensmitteldiscountmarkt“ und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmitteldiscountmarkt“ mit jeweils maximal 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche festgesetzt. Die Bauleitplanung dient dem Schutz des zentralen Versorgungsbereiches Voerde, da der Standort an der Bahnhofstraße sich in den vergangenen Jahren als erhebliche Konkurrenz zur Voerder Innenstadt entwickelt hat.</p> <p>In diesem Sinne sollen mit der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festschreibung des genehmigten Bestandes von Einzelhandelsnutzungen in dem bisherigen Gewerbegebiet geschaffen werden.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken. Wir begrüßen, dass die maximal zulässigen Verkaufsflächen gegenüber dem Entwurf aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung erhöht wurden. Dies gibt den Betrieben die Möglichkeit, Anpassungen an aktuelle betriebliche Anforderungen durchzuführen.</p>	
	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG	-	-
a	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij  30.06.2018	<p>Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange a Bauleitplanungen der Stadt Voerde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“</p> <p>anhand Ihres Antrages haben wir festgestellt, dass unsere Leitung nicht von Ihren Arbeiten betroffen ist. Wenn Ihre Arbeiten von der angegebenen Stelle abweichen oder bei Fragen bitten wir Sie Kontakt aufzunehmen</p> <p>Falls Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssen, bitten wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.</p>	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
	PVG GmbH Resources Ser-	-	-



	vices und Managemant		
	RAG Deutsche Steinkohle	-	-
	RAG Montan Immobilien GmbH	-	-
	<p>Regionalverband Ruhr, Regionalplanung</p> <p>(sowie Hinweise des Dezernats 35 der Bezirksregierung Düsseldorf in ihrer Funktion als Genehmigungsbehörde)</p> <p>07.06.2018</p>	<p>Mit Schreiben vom 9.04.2018, beim RVR eingegangen am 27.04.2018, bitten Sie um unsere Stellungnahme gem. §34 Abs. 1 LPlG zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ sowie zur zugehörigen 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde im Parallelverfahren gem. §8 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Geplant ist, den Standortbereich an der Bahnhofstraße im Sinne des Einzelhandelskonzepts der Stadt Voerde zu überplanen. Dabei sollen die bestehenden Einzelhandelsnutzungen (Lebensmitteldiscounter) auf den genehmigten Bestand beschränkt werden, um einer Schädigung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt entgegenzuwirken. Zwei der drei Lebensmitteldiscounter sollen durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. §11 Abs. 3 BauNVO mit einer dem Bestand entsprechenden Verkaufsflächenobergrenze und Beschränkung der zulässigen Sortimente planungsrechtlich gesichert werden, ein weiterer Lebensmitteldiscounter befindet sich innerhalb eines vorgesehenen Mischgebietes und bleibt dort aufgrund seiner bestehenden Verkaufsflächengröße auch weiter planungsrechtlich zulässig. Ein kleiner Teilbereich soll als Gewerbegebiet festgesetzt werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Hier ist anstelle der bisherigen gewerblichen Baufläche die Darstellung einer gemischten Baufläche, zweier Sonderbauflächen und einer gewerblichen Baufläche vorgesehen. Die Darstellung von Verkaufsflächenobergrenzen und Sortimentsbeschränkungen im Flächennutzungsplanentwurf bislang nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme bezieht sich auf einen überholten Planungsstand.</b></p>

		<p>Der Planungsbereich liegt innerhalb eines im Regionalplan GEP 99 festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs, jedoch außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs.</p> <p>Die vorgesehene Überplanung der Einzelhandelsagglomeration an der Bahnhofstraße wird aus Sicht der Regionalplanungsbehörde positiv gesehen und ausdrücklich unterstützt. Es handelt sich um eine Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel im Sinne von Ziel 6.5-7 LEP NRW, mit dem einer Verfestigung und Erweiterung einer Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von Ziel 6.5-8 des LEP NRW entgegengewirkt werden soll. Insofern entspricht die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei der Darstellung von Sondergebieten für Einzelhandel für die Überprüfung der Vereinbarkeit mit landes- und regionalplanerischen Festlegungen und insbesondere für eine rechtmäßige Abwägung im Sinne von §1 Abs. 7 und §2 Abs. 3 BauGB regelmäßig schon auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht nur die genaue Zweckbestimmung anzugeben ist, sondern es sind grundsätzlich auch Angaben zur maximal zulässigen Verkaufsfläche (z.B. durch Darstellung der Gesamtverkaufsfläche, der Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Sortimente bzw. der Geschossfläche) zu machen. Andernfalls kann es sowohl an der hinreichenden Berücksichtigung der städtebaulichen Belange (z. B. Erhalt und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung) als auch an der Abstimmung mit den Nachbarkommunen (§2 Abs. 2 BauGB) mangeln.</p> <p>Der Flächennutzungsplan kann seiner bestehenden Aufgabe Nutzungskonflikte zu lösen, nach einschlägiger Rechtsprechung regelmäßig nur dann gerecht werden, wenn derartige Verkaufsflächenbeschränkungen schon auf dieser Ebene feststehen. Andern-</p>	<p><b>Die Stellungnahme bezieht sich auf einen überholten Planungsstand.</b></p> <p><b>Der Anregung wurde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gefolgt. Im Rahmen der FNP-Änderung werden Angaben zur genauen Zweckbestimmung und zur maximal zulässigen Verkaufsfläche für die geplanten Sondergebiete dargestellt.</b></p>
--	--	---	---

		<p>falls lassen sich die möglichen Auswirkungen nicht abschätzen, was regelmäßig zu einem Abwägungsfehler führt.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Daneben leiten wir Ihnen folgende Hinweise des Dezernats 35 der Bezirksregierung Düsseldorf in ihrer Funktion als Genehmigungsbehörde gemäß §6 BauGB weiter:</p> <p>1) Die grundsätzliche Planungskonzeption wird begrüßt. Die <b>Begründung</b> und der Umweltbericht sind noch in Bearbeitung. Da noch keine schalltechnische Prognose vorliegt und somit die Angabe wesentlicher Umweltauswirkungen noch fehlen, z. B. Aussagen zur Umsetzbarkeit bzw. Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Fehlentwicklungen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine städtebauliche Stellungnahme hierzu abgegeben werden.</p> <p>2) Eine <b>artenschutzrechtliche Prüfung</b> werde im Rahmen des Bebauungsplanes durchgeführt. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind im Umweltbericht als Teil der Begründung bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten; die Vorgehensweise hinreichend detailliert zu erläutern. Die Ergebnisse der Prüfung sind eindeutig in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu dokumentieren.</p> <p>3) Da es sich bei der Planung v. a. um eine Bestandssicherung handelt, sollte die Stadt die Darstellung von Sondergebieten für den <b>Einzelhandel</b> favorisieren, da die Planung folglich ausreichend konkret ist. Bei der Darstellung von Sondergebieten für den Einzelhandel ist dann für eine rechtmäßige Abwägung im Sinne von §1 Abs. 7 und §2 Abs. 3 BauGB regelmäßig schon auf Ebene des</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planverfahren wurde ein Schallschutzgutachten zur Beurteilung des Gewerbe- und Verkehrslärms erstellt (siehe Kapitel 2.4 der Begründungen)</b></p> <p><b>Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes wurde geklärt (ASP Stufe I), ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden und damit einer Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen (vgl. Kap. 4).</b></p> <p><b>Den Anregungen wurde auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gefolgt. Im Rahmen der FNP-Änderung werden Sondergebiete, Angaben zur maximal zulässigen Verkaufsfläche und Gesamtverkaufsfläche der zentrenrelevanten Sortimente dargestellt</b></p>
--	--	--	--

		<p>Flächennutzungsplanes nicht nur die genaue <b>Zweckbestimmung</b> (hier: Nahversorgung) anzugeben (diese fehlt in der Planzeichnung auch für die gewählte Darstellung: Sonderbaufläche), sondern auch Angaben zur maximal zulässigen Verkaufsfläche (<b>Gesamtverkaufsfläche</b> und Gesamtverkaufsfläche der zentrenrelevanten Sortimente) zu machen. Andernfalls kann es sowohl an der hinreichenden Berücksichtigung der städtebaulichen Belange (z. B. Erhalt und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung) als auch an der Abstimmung mit den Nachbarkommunen (§2 Abs. 2 BauGB) mangeln.</p> <p>Der Flächennutzungsplan kann seiner bestehenden Aufgabe Nutzungskonflikte zu lösen, nach einschlägiger Rechtsprechung regelmäßig nur dann gerecht werden, wenn derartige Verkaufsflächenbeschränkungen schon auf dieser Ebene feststehen. Andernfalls lassen sich die möglichen Auswirkungen nicht abschätzen, was regelmäßig zu einem Abwägungsfehler führt. Daher sind diese Angaben eindeutig als textliche Darstellung oder im Einzelfall zumindest in der Begründung anzugeben.</p> <p>In der vorgelegten Planzeichnung finden sich keinerlei Angaben zu Verkaufsflächen. Die Zweckbestimmung wird ebenfalls nicht näher eingegrenzt.</p> <p>Die Festlegung auf <b>90% nahversorgungsrelevante Sortimente</b>, sollte ergänzend in der Legende zum FNP aufgeführt werden. Dies, da die Zweckbestimmung gemäß der Erläuterungen auf die Funktion der „Nahversorgung/Lebensmittel“ begrenzt werden soll. Mit der beabsichtigten Deckelung der vorhandenen max. Verkaufsflächengrößen kann auf eine detaillierte Einzelhandelsuntersuchung verzichtet werden.</p> <p>4) Mit der 73. FNP-Änderung soll die Darstellung einer <b>gewerblichen Baufläche</b> zwischen den Einzelhandelsnutzungen dargestellt werden. Es ist zunächst davon auszugehen, dass zukünftig auch die Ansiedlung von Betrieben, die unter die Störfallverordnung fal-</p>	<p><b>Der Anregung wurde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gefolgt.</b></p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird festgesetzt, dass im Gewerbegebiet nur solche Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen</b></p>
--	--	--	--

	<p>len, möglich ist, In der Nähe befinden sich jedoch schutzwürdige Nutzungen (Wohngebiete, Einzelhandel, Sportstudio...). Aufgrund §50 BImSchG besteht für die Bauleitplanung die Verpflichtung, die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen aus die dem Wohnen dienenden Gebiete (sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete) so weit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). Da ich in dem bisher vorliegenden Unterlagen keine Auseinandersetzung zum Thema <b>Störfallschutz</b> erkennen kann, ist im weiteren Verfahrensablauf eine Auseinandersetzung mit diesem Thema anzuraten und aufzuzeigen, auf welche Art und Weise der Schutz der Bevölkerung vor schweren Unfällen in den Betriebsbereichen gem. § 50 BImSchG berücksichtigt werden soll.</p> <p>5) Des Weiteren ist es schon auf der FNP-Ebene geboten, sich in den dargestellten <b>gemischten Bauflächen</b> mit der zukünftigen Gewährleistung der erforderlichen Nutzungsmischung konkreter auseinanderzusetzen. Ggf. liegen hierzu zum begleitenden Bebauungsplanverfahren schon Aussagen vor, die in die Begründung zur FNP-Änderung übernommen werden könnten.</p> <p>Kennzeichnend für den Baugebietstyp „Mischgebiet“ ist die Gleichwertigkeit und Gleichwertigkeit von Wohnen und das Wohnen nicht störendem Gewerbe. Dieses gleichwertige Nebeneinander zweier Nutzungsarten setzt zum einen wechselseitige Rücksichtnahme der einen Nutzung auf die anderen und deren Bedürfnisse voraus, es bedeutet zum anderen auch, dass keine der Nutzungsarten ein deutliches Übergewicht über die andere gewinnen soll. Eine Störung des gebotenen quantitativen Mischungsverhältnisses kann sich aus einem übermäßig großen Anteil einer Nutzungsart an der Grundfläche des Baugebiets, einem Missverhältnis der Geschossflächen oder der Zahl der eigenständigen gewerblichen Betriebe im Verhältnis zu den vorhandenen Wohngebäuden, oder auch erst aus mehreren solcher Merkmale zusammengenommen ergeben. Erforderlich ist stets eine <b>Bewertung</b> aller für eine quantitative Beurtei-</p>	<p><b>nicht wesentlich stören. Anlagen und Betriebe, die einen Betriebsbereich i.S.d. § 3 (5a) BImSchG bilden würden, sind somit unzulässig.</b></p> <p><b>Der Änderungsbereich ist zu etwa gleichen Teilen geprägt durch Wohngebäude und unterschiedliche nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen.</b></p>
--	---	---

		<p>lung in Frage kommenden tatsächlichen Umstände. Diese Aufarbeitung und Bewertung ist der späteren Begründung beizufügen.</p> <p>6) Nach § 2 Abs. 4 BauGB muss für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem <b>Umweltbericht</b> beschrieben und bewertet werden. Dabei ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden und der Umweltbericht sinnvollerweise danach aufzubauen. Ich gehe davon aus, dass das Verfahren nach neuem Recht (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) durchgeführt wird. Somit sind auch die ergänzenden Inhalte des Umweltberichtes aufzuführen und differenzierter zu behandeln.</p> <p>Wesentliche ergänzende Aspekte sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Recherche und Darstellung baubedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange nach §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a) bis i);</li><li>- Art und Menge an Emissionen von Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc);</li><li>- Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc);</li><li>- Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee);</li><li>- Die kumulativen Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ff);</li><li>- Beschreibung des Ausmaßes der Treibhausgasemissionen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg);</li><li>- Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (An-</li></ul>	<p><b>Der vorliegende Umweltbericht zur FNP-Änderung wurde nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen erstellt.</b></p>
--	--	---	--

		<p>lage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e);</li> <li>- Beschreibung von Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (so weit diese direkt oder indirekt betroffen sind) (§1 Abs. 6 Nr. 7 i);</li> <li>- Explizite Aufnahme des Belangs „Fläche“ als eigenständigen Punkt;</li> </ul> <p>Ergänzung eines Kapitels „Referenzliste der Quellen“.</p> <p>7) Das Plangebiet liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes <b>HQ Extrem</b>. Ich weise darauf hin, dass im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4a BauGB die Information jeweils auch (textlich)nachrichtlich im Plan zu übernehmen ist.</p> <p>Meine oben genannten städtebaulichen Hinweise resultieren aus einer stichprobenartigen Sichtung der eingereichten Unterlagen. Darüber hinaus gehende, hier nicht erwähnte kritische Punkte und Abwägungsdefizite können möglicherweise auch erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden. Die vollständige Prüfung der Unterlagen zur FNP-Änderung bleibt dem Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB vorbehalten.</p>	<p><b>Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme wurde in die Planurkunde zur FNP-Änderung aufgenommen.</b></p>
	<p>Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde</p> <p>(sowie Hinweise des Dezernats 35 der Bezirksregierung</p>	<p>Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ sowie 73. Änderung des Flächennutzungsplans</p>	

	<p>Düsseldorf in ihrer Funktion als Genehmigungsbehörde)</p> <p>27.05.2019</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 25.04.2019 bitten Sie um unsere Stellungnahme gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ sowie zur zugehörigen 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde im Parallelverfahren.</p> <p>Zu dem Verfahren hatten wir bereits gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW mit Schreiben vom 07.06.2018 Stellung genommen und festgestellt, dass die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Diese Einschätzung wird weiterhin vertreten.</p> <p>Daneben hatten wir darauf hingewiesen, dass bei der Darstellung von Sondergebieten für Einzelhandel regelmäßig schon auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht nur die genaue Zweckbestimmung anzugeben ist, sondern grundsätzlich auch Angaben zur maximal zulässigen Verkaufsfläche zu machen sind. Diesem Hinweis ist die Stadt Voerde nachgekommen, indem die beiden Sondergebiete mit Zweckbestimmung (§ 11 BauNVO) in der Planzeichnung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend konkretisiert wurden.</p> <p>Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Im weiteren Verfahrensverlauf sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessungsentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 § 4 Abs. 1 ROG). Dies gilt entsprechend in Bezug auf den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) vom 18.01.2019.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Planbereich weiterhin als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt, so dass sich daraus keine geänderte Beurteilungsgrundlage ergibt. Im Entwurf</p>	
--	--	--	--



des LEP NRW sind ebenfalls keine Änderungen beabsichtigt, die sich auf die vorliegenden Planverfahren auswirken.

Somit bestätigen wir, dass die vorgelegten Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ sowie der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst sind.

Mit Schreiben vom 02.05.2019 wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gem. Ziff. 5. 6 Einzelhandelserlass NRW und Bauvoranfrage zum Umbau und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters [REDACTED] [REDACTED] vorgelegt. Dem Anschreiben ist die Aussage zu entnehmen, dass die geplante Änderung des [REDACTED] [REDACTED]marktes entsprechend des zulassenden Umfangs in die weitere Planaufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ einbezogen werden soll. Dies ist bislang nicht Gegenstand der gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW vorgelegten Bauleitplanverfahren.

Da aus den Unterlagen zur Bauvoranfrage nicht klar wird, wie und wann genau die Einbeziehung in die Bauleitplanverfahren der beantragten Erweiterung [REDACTED] [REDACTED] erfolgen soll, geben wir vorsorglich folgende Hinweise:

Gemäß Ziel 6.5-7 LEP NRW dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen überplant werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandschutz genießen, zu begrenzen. Da sich dieses Ziel nur auf Standorte bezieht, deren Vorhaben bereits großflächig sind, ist ein erstmaliger Sprung in die Großflächigkeit gem. Ziel 6.5-7 nicht vorgesehen. Entscheidend ist daher, welche Verkaufsflächengröße zum Zeitpunkt der Überplanung maßgeblich ist und ob diese bereits die Vermutungsregel der Großflächigkeit gem. § 11 Abs. 3 BauNVO überschritten hat. Dies ist derzeit für den [REDACTED] nicht der Fall.

**Die Stellungnahme bezieht sich auf einen überholten Planungsstand. Eine Erweiterung der Verkaufsfläche ist auf unter 800 qm begrenzt.**

		<p>Die beantragte Erweiterung ist zudem auch nicht mehr als nur geringfügig im Sinne von Ziel 6.5-7 des LEP NRW anzusehen. Beantragt wurde eine Erweiterung von derzeit 699 Quadratmetern auf 906 Quadratmetern Verkaufsflächengröße, was einer Erweiterung um etwa 30% entspricht!</p> <p>Gemäß Ziel 6.5-8 des LEP NRW haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentralrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.</p> <p>Im vorliegenden Fall besteht eine solche Einzelhandelsagglomeration, der die Stadt Voerde entgegenwirken muss. Dies entspricht im Übrigen auch dem Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde, in dem unter Ziff. 9.3.6.2 festgestellt wird, dass der autokundenorientierte Standort Gewerbegebiet Bahnhofstraße den Zielen des Einzelhandelskonzeptes entgegensteht und eine Weiterentwicklung des Standortes mit zentralrelevanten Sortimenten grundsätzlich nicht anzustreben ist. Der Standort stelle zudem eine erhebliche Konkurrenz dar. Eine langfristige Reduzierung des bestehenden Einzelhandelsbesatzes vor dem Hintergrund der Ziele (Stärkung der Innenstadt, Stadtteilzentren und Nahversorgungszentren) sei anzustreben. Im Zusammenhang damit sei auch eine Verlagerung der dort angesiedelten Betriebe in geeignetere Lagen (zentrale Versorgungsbereiche) wünschenswert.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Daneben leiten wir Ihnen folgende Hinweise des Dezernats 35 der Bezirksregierung Düsseldorf in ihrer Funktion als Genehmigungs-</p>	
--	--	--	--

		<p>behörde gemäß § 6 BauGB weiter, die uns per E-Mail zugegangen sind:</p> <p>„Beim Abgleich mit unserer ergänzenden Stellungnahme zu § 34 (1) LPIG ist uns aufgefallen, dass folgende Punkte leider nicht abschließend behandelt wurden, eine Behandlung und eine Auseinandersetzung mit diesen Themen für die Genehmigung jedoch erforderlich ist.</p> <p>V.a. zu Punkt 2 liegt ggf. ein beachtlicher Rechtsmangel vor, der einer Genehmigung entgegenstehen könnte. Bezüglich der Thematik „Lärmimmission“ halte ich eine Überarbeitung der Begründung und des Umweltberichts für notwendig, um die Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB und somit die Umsetzbarkeit der Planung überzeugend darzustellen. Dies ist m. E. nur dann der Fall, wenn dargelegt wird, dass das Problem der unterschiedlichen Lärmimmissionen bezüglich der geplanten Nutzungsmischung erkannt wurde. So eindeutig ist dies momentan in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung nicht herauslesbar.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1) Das Plangebiet liegt gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten im Extremhochwassergebiet (vergl. Kap. 3.3.7 Schutzgut Wasser). Ich weise darauf hin, dass im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4a BauGB Risikogebiete „HQextrem“ nachrichtlich zu übernehmen sind. <b>Die nachrichtliche Übernahme fehlt im Planwerk.</b> Im neuen § 78b WHG werden für Risikogebiete, die außerhalb der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete liegen, angemessene und der jeweiligen Risikolage angepasste Maßnahmen der Hochwasservorsorge verlangt. Aussagen hierzu sind in der Begründung noch zu verifizieren. Ich verweise hierzu auf das auch der Stadt Voerde zugesandte</p>	<p><b>Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme erfolgte in der Planurkunde zur FNP Änderung. Weitere Ausführungen zum vorhandenen Risikogebiet finden sich unter Kapitel 3.3.7 Schutzgut Wasser der jeweiligen Begründungen.</b></p>
--	--	---	---

		<p><b>Informationspapier</b> zur Bauleitplanung in <b>Risikogebieten</b> außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG), Februar 2019.</p> <p>2) In der Begründung, Kap. 3.3.9 wird angegeben, dass bestehende Konflikte in Bezug auf Lärmimmissionen zwischen gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen nicht bekannt seien. Nur die im Bereich der gemischten Bauflächen befindlichen Betriebe (Steinmetz, Kfz-Werkstätten) seien schalltechnisch näher untersucht worden. Im Ergebnis würden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (60 db(A) tags) heute an allen umgebenden Immissionsorten unterschritten. Nachtbetrieb fände nicht statt. Bei den genannten Betrieben handelt es sich somit in Hinblick auf das Emissionsverhalten um nicht wesentlich störendes Gewerbe und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewährleistet werden. Aber auf Grundlage des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens (s.o.) werden die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen, die aus dem Straßenverkehr resultieren, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch passive Schallschutzmaßnahmen durch entsprechende Festsetzung von Lärmpegelbereichen sichergestellt.</p> <p>In der Auswirkungstabelle für die Umweltschutzgüter wird dargelegt, dass bestehende Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr (Werte für Mischgebiete werden in Teilbereichen überschritten), wobei eine Zunahme an Immissionen im Vergleich zum genehmigten Bestand nicht anzunehmen seien, über passive Schallschutzmaßnahmen und Festsetzung von Lärmpegelbereichen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln sind. Die Aussagen zu den einzelnen Lärmarten sind insgesamt klarer darzustellen und zu konkretisieren. Immissionsbezogene Aussagen zu den Einzelhandelsnutzungen fehlen jedoch gänzlich. Insbesondere die Belange des Immissionsschutzes der Einzelhandelsnut-</p>	<p><b>Auf Grundlage dieser Anregung wurde im Rahmen des weiteren Planverfahrens ein Verkehrs- sowie ein zusätzliches Schallschutzgutachten beauftragt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Kapitel 2.4 „Schallschutzgutachten“ beider Begründungen dargestellt.</b></p>
--	--	--	---

		<p>zungen sind schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans, dem Konkretisierungsgrad der Planung angemessen – hier: Überplanung und Erweiterung von Verkaufsflächen (Lidl von ca. 799 qm auf 1.200 qm / vom Verwaltungsgericht Düsseldorf vorgeschlagener Vergleich und Aldi von 1050 qm auf 1200 qm) – zu berücksichtigen (jeweils nach § 34 (1) LPlG mit RVR abgestimmt / Ziel 6.5.7 LEP NRW), um gem. § 1 Abs. 6 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Dies erfordert eine diesbezügliche erklärende Auseinandersetzung mit einem hier zu unterzustellenden Verkehrszuwachs durch den großflächigen Einzelhandel (Anlieferung, Warenumschlag, Parkplatzverkehre, etc.) v.a. in Bezug zu den jeweils angrenzenden schützenswerten Wohnnutzungen. In der Begründung sind dann auch hier ggf. Aussagen zu treffen, mit welchen Mitteln absehbare Problemlagen begegnet werden kann und soll. Die Prüfung, ob Besonderheiten vorliegen, die doch nachteilige Auswirkungen auf einzelne Belange erwarten lassen, z.B. weil der notwendige Immissionschutz für eine schutzbedürftige Wohnnutzung in der Nachbarschaft des Vorhabens bisher nicht gewährleistet wurde oder werden kann oder weil es unlösbare Verkehrsprobleme geben könnte, wird nicht thematisiert. Im Rahmen des FNP-Verfahrens muss grundsätzlich, prognostisch die Machbarkeit der Planung nachvollziehbar dargelegt werden. Da im Bebauungsplanverfahren ggf. ein Immissionsgutachten vorliegt, ist es natürlich möglich, dessen Ergebnisse auf die Flächennutzungsplanebene zu überführen und qualifizierte Aussagen zu treffen. Eine ausschließliche Verschiebung in das nachfolgende Bebauungsplanverfahren ist nicht möglich. Die Begründung, bzw. der Umweltbericht ist dementsprechend zu ergänzen.</p> <p>3) Die Bauleitplanung hat aufgrund § 50 BImSchG verpflichtet die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von</p>	<p><b>Die Begründung wurde unter Kapitel 5.2 „Darstellungen“ bezüglich der Darstellung „Ge-</b></p>
--	--	--	---

		<p>schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, z.B. wichtige Verkehrswege, so weit wie möglich vermieden werden. Mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine gewerbliche Baufläche, in der Störfallbetriebe möglicherweise zulässig sein könnten, dem vorhandenen Wohngebiet an der Bahnhofstraße räumlich benachbart zugeordnet. In der Begründung findet sich keine Ausführung zum Planungsziel der Darstellung einer „Gewerbliche Baufläche“. Da sich die Vorgaben des § 50 BImSchG nicht nur an die verbindliche Bauleitplanung sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, ist auch in der Begründung zur 73. FNP-Änderung darzulegen wie der Störfallschutz berücksichtigt wird und die Darstellung der gewerblichen Baufläche zu begründen.</p> <p>4) In der Planzeichnung wird eine Straßenverkehrsfläche dargestellt, die im Osten des Geltungsbereiches eine innere Erschließung der gemischten Baufläche hervorhebt. Der westliche Teil der „Ringstraße“ wird jedoch überlagernd innerhalb der gemischten Baufläche dargestellt. Es wird nicht begründet, warum dieses Erschließungsteilstück von besonderer Bedeutung ist, so dass die Darstellung im Maßstab des Flächennutzungsplanes nachvollziehbar ist und in die Systematik des Gesamt-FNP eingeht. Eine entsprechende Erläuterung sollte ergänzt, bzw. die Darstellung überdacht werden.</p> <p>5) In der Planzeichnung unter „Planzeichenerklärung“ ist der Begriff der „textlichen Festsetzung“ zu streichen.</p> <p>Meine oben genannten städtebaulichen Hinweise resultieren aus einer stichprobenartigen Sichtung der eingereichten Unterlagen. Darüber hinaus gehende, hier nicht erwähnte kritische Punkte und Abwägungsdefizite können möglicherweise auch erst zu einem</p>	<p><b>werblichen Baufläche“ entsprechend angepasst.</b></p> <p><b>Die Begründung wurde unter Kapitel 5.2 „Darstellungen“ bezüglich der Darstellung „Straßenverkehrsflächen“ entsprechend angepasst.</b></p> <p><b>Der Anregung, den Begriff der „textlichen Festsetzung“ zu streichen, wurde gefolgt.</b></p>
--	--	---	---

		<p>späteren Zeitpunkt erkannt werden. Die vollständige Prüfung der Unterlagen zur FNP-Änderung bleibt dem Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB vorbehalten.</p>	
<p>Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde</p> <p>04.02.2020</p>	<p>Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW (erneute Vorlage)</p> <p>Mit Schreiben vom 13.01.2020 bitten Sie erneut um unsere Stellungnahme gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ sowie zur zugehörigen 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde im Parallelverfahren.</p> <p>Zu dem Verfahren hatten wir bereits gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW mit Schreiben vom 07.06.2018 sowie mit Schreiben vom 27.05.2019 gem. § 34 Abs.5 LPIG NRW Stellung genommen und festgestellt, dass die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.</p> <p>Diese Einschätzung wird weiterhin vertreten. Gegenüber den mit Schreiben vom 25.04.2019 vorgelegten Planunterlagen sind nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden, die nicht zu einer geänderten regionalplanerischen Beurteilung führen. Somit bestätigen wir erneut, dass die vorgelegten Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ sowie der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst sind.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p>	
<p>Regionalverband Ruhr, FB Landschaftsentwicklung und</p>	-	-	

	Umwelt		
	Regionalverband Ruhr, Masterplanung, Wasserbau, Bergbau, Verkehr, Immissionsschutz, Landschaftsplanung, Abgrabungen, Aufschüttung, Einzelhandel	-	-
	Regionalverkehr Niederrhein GmbH	-	-
	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	-	-
a	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H  27.04.2018	<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
b	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H  20.01.2020	<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
	Stadt Dinslaken	-	-
	Stadt Duisburg	-	-



	Stadt Rheinberg	-	-
	Stadt Wesel	-	-
	Stadtwerke Dinslaken GmbH	-	-
b	Stadtwerke Voerde GmbH  05.02.2020	<p>In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 26695, befindet sich eine Wasserleitung unseres Unternehmens.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitung gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<b>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitung zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind die bestehenden Leitungen zu berücksichtigen.</b>
a	STEAG GmbH  18.05.2018	Für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Wir haben diese in unserem Hause prüfen lassen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
b	STEAG GmbH  03.02.2020	Für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren danken wir Ihnen. Wir haben die Unterlagen in unserem Hause prüfen lassen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
a	TBG Bergwerkseigentum UG  06.06.2018	In Beantwortung Ihrer oben genannten Anfrage beziehen wir uns auf die anliegende, Ihnen mit Schreiben vom 14.05.2018 übersandte Stellungnahme der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
a	Thyssengas GmbH  23.04.2018	Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>

		Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	
a	Thyssen-Vermögensverwaltung GmbH  14.05.2018	Wir haben Ihre o.g. Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich Ihr Baugrundstück auf Steinkohlen- und Steinsalz-Berechtsamen der [REDACTED] befindet. In diesen Bergwerksfeldern ist aber in der Vergangenheit kein aktiver Abbau betrieben worden, so dass von unserer Gesellschaft ausgehend keine Einwirkungen entstehen können. Da im Nahbereich Ihres Grundstücks aber die Deutsche Steinkohle AG Kohlen abgebaut hat, empfehlen wir Ihnen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Diese Abteilung kann Ihnen mitteilen, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf Ihr Grundstück zu erwarten sind. Insoweit wünschen wir Ihnen ein erfolgreiches Bauvorhaben, das nicht durch Bergbaueinwirkungen beeinträchtigt wird.	<b>Kein Handlungserfordernis. Die genannten Träger wurden im Verfahren beteiligt</b>
b	Thyssen- Vermögensverwaltung GmbH  24.01.2020	Zu den o.g. Sachverhalten wird unsererseits keine Stellungnahme abgegeben. Die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH ist von den Plänen nicht betroffen.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
a	Unitymedia NRW GmbH  25.05.2018	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V.	-	-
	Verwaltungsamt im ev. Kirchenkreis Dinslaken	-	-
b	Vodafone NRW GmbH  18.02.2020	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Einige Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.  Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung,	<b>Kein Handlungserfordernis</b>

		<p>Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
a	<p>Wasserversorgung Voerde 08.05.2018</p>	<p>In dem genannten Bereich (siehe beigefügter Lageplan BNT 25335) befinden sich Wasserleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind die bestehenden Leitungen zu berücksichtigen.</b></p>
b	<p>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, Netzplanung 12.02.2020</p>	<p>wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereich der Mittel-, Niederspannung &lt;= 10 kV im Namen und für Rechnung [REDACTED]</li> <li>• sowie im Bereich &gt; 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für [REDACTED]</li> </ul> <p>als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG und der Westnetz GmbH [REDACTED]</p> <p>Bezug nehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass</p>	<p><b>Die Hinweise in Bezug auf die bestehende Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

		<p>keine Anlagen direkt von der Bebauung betroffen sind. Es befindet sich lediglich auf dem östlichen Randflurstück, welches als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ gewidmet ist, ein Fernmeldekabel. Alle anderen Bestandsleitungen liegen in den bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen und sind somit nicht von einer möglichen Überbauung betroffen. Einen entsprechenden Bestandsplan unserer Versorgungsleitungen haben wir der E-Mail beigefügt.</p> <p>Gegen das o. g. Verfahren bestehen folglich unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Gerne beteiligen wir uns im Rahmen unseres Versorgungsauftrages aus dem Konzessionsvertrag an der Realisierung des Plangebietes.</p> <p>Für die weitere Beteiligung am Verfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
	Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM- Spezialservice Strom-	-	-
	<p>Discounter SO-2</p> <p>21.02.2020</p>	<p>Als Eigentümerin [REDACTED] dürfen wir im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes Folgendes mitteilen:</p> <p>1. Grundsätzlich begrüßen wir es sehr, dass der Bebauungsplan für das in unserem Eigentum stehende Grundstück ein Sondergebiet festsetzt, auf dem einen Lebensmitteldiscountmarkt mit maximal 1.200m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig ist. Wir wären insoweit jedoch dankbar, die Sortimente „Kosmetika und Parfümartikel“ den „nahversorgungsrelevanten Sortimenten“ zuzuschreiben, da diese bislang nicht unter die zentrenrelevanten Randsortimente bei einer [REDACTED] gefasst werden.</p> <p>2. Gemeinsames Interesse aller Beteiligten dürfte es sein, dass der Bebauungsplan für Dritte nicht angreifbar ist.</p>	<p><b>Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 die Grundsätze für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung gemeinsam mit dem Gutachten zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts als zukünftiges städtebauliches Entwicklungskonzept für die Einzelhandelsentwicklung im Voerder Stadtgebiet beschlossen. Bestandteil der Grundsätze ist die Sortimentsliste der Stadt Voerde. Kosmetika und Parfümerieartikel werden dementsprechend als sonstige zentrenrelevante Sortimen-</b></p>

		<p>Insoweit ist uns Folgendes aufgefallen:</p> <p>Während unser Grundstück, sowie [REDACTED] was für uns auch wichtig ist- entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten zugestanden werden, ist dies bei dem [REDACTED] Markt (Bahnhofstr. 151) nicht der Fall.</p> <p>Für den ehemaligen [REDACTED] Markt (Bahnhofstr. 145) wird ebenso ein Gewerbegebiet festgesetzt, so dass hier lediglich ein Discountmarkt mit maximal 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig wäre. Der Markt steht zwar leer, unserer Kenntnis nach dürfte jedoch der Bestandsschutz noch nicht durch den Leerstand verloren gegangen sein, so dass es durchaus denkbar wäre, dass hier wieder ein Lebensmitteldiscountmarkt betrieben wird. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass das Grundstück nicht anderweitig nutzbar ist. Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>te eingeordnet. Eine Anpassung der Sortimentsliste ist ohne entsprechenden Ratsbeschluss nicht möglich.</b></p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b></p> <p><b>Vor dem Hintergrund gerichtlich geschlossener Vergleiche werden im Plangebiet zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel festgesetzt bzw. dargestellt. Anhand einer Einzelhandelsuntersuchung wurde die Verträglichkeit der maximal zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen untersucht. Weitere großflächige Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet sind nicht verträglich und würden den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt schädigen.</b></p>
	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden	-	-
	ZuhörerIn 06 Bürgeranhörung vom 15.05.2018	Zukünftige Bewohner des Standortes der ehemaligen Pestalozzischule müssten ebenfalls von den Discountern versorgt werden. Rückfrage ob es Bestandsschutz für die Geschäfte am Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße gäbe.	<b>Kein Handlungserfordernis. Die genannten Betriebe liegen außerhalb des Planbereichs.</b>
	ZuhörerIn 11 Bürgeranhörung vom 15.05.2018	Die Lebensmitteldiscounter nehmen eine wichtige Funktion ein und sind auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad gut erreichbar.	<b>Die Nahversorgung der Bevölkerung vor Ort soll durch die Planung gesichert werden</b>
	Mehrere Zuhörer Bürgeranhörung vom 15.05.2018	Ursachen der negativen Entwicklung der Innenstadt lägen bereits in der Vergangenheit durch den Wegfall des Edeka-Marktes am Marktplatz oder die Ansiedlung des Marktkaufes im Gewerbegebiet Grenzstraße. Zum damaligen Zeitpunkt seien die Bedenken der Bürger nicht ausreichend beachtet worden	<b>Ziel der Bauleitplanung ist es unter anderem den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt zu stärken und einer weiteren Schädigung entgegenzuwirken.</b>
	Fachdienst 3.1	-	-

	Fachdienst 5.1	-	-
	Fachdienst 5.2	-	-
	Fachdienst 6.2 Untere Denkmalbehörde  21.01.2020	Seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Voerde werden keine Bedenken oder Anregungen zu dem o.g. Planverfahren vorgebracht.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
	Fachbereich 4	-	-
	Fachdienst 7.1 – Erschließung	-	-
	Fachdienst 7.1 - Tiefbau	-	-
	Fachdienst 7.2	-	-
	Fachbereich 8	-	-
	Stabstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	-	-

**HINWEIS:**

**Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein. Die Originalstimmungen können vor bzw. während der Sitzung durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder die Stellungnahme im Original im Rathaus Zimmer 232 einzusehen.**

Angefertigt :

Voerde (Niederrhein), den ..... 20

.....  
Technischer Angestellter

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... 20 beschlossen, für den Plan die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Voerde (Niederrhein), den ..... 20

.....  
Der Bürgermeister

Der Plan, seine Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... 20 bis einschließlich ..... 20 öffentlich ausgelegen.

Voerde (Niederrhein), den ..... 20

.....  
Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... 20 diesen Plan als Flächennutzungsplan beschlossen.

Voerde (Niederrhein), den ..... 20

.....  
Der Bürgermeister

Diese Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom ..... 20 mit Az. : ..... genehmigt worden.

Düsseldorf, den ..... 20

.....  
Bezirksregierung

Die Genehmigungsverfügung ..... vom ..... 20 ist am ..... 20 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Voerde (Niederrhein), den ..... 20

.....  
Der Bürgermeister



Stadt Voerde  
(Niederrhein)



### 73. Änderung des Flächennutzungsplans "Bahnhofstraße / Ringstraße"

#### Planzeichenerklärung

#### Darstellungen gemäß BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung

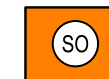
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-,  
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



Gemischte Bauflächen  
(§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)



Gewerbliche Bauflächen  
(§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)



Sondergebiet mit Zweckbestimmung  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 11 BauNVO)

Verkehrsflächen

(§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Änderungsbereichs

#### Nachrichtliche Übernahme

##### Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich im Risikogebiet HQextrem des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden könnte. Alle Flurstücke liegen entweder innerhalb des Risikogebiets oder unmittelbar an der Abgrenzung (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstücke: 79, 80, 88, 244, 280, 281) des Risikogebiets.

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, (GV.NRW. 2018 S. 421)

in den jeweils gültigen Fassungen

Maßstab 1:5000

Stand der Plangrundlage: .....



..... Ausfertigung

## 73. Änderung des Flächennutzungsplans

### - Bahnhofstraße / Ringstraße -

#### *Begründung*

##### **Inhaltsübersicht**

1	Zweck und Ziele der Planung .....	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
2.1	Landes- und Regionalplanung.....	5
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte .....	6
2.3	Einzelhandelsuntersuchung .....	7
2.4	Schallschutzgutachten .....	8
3	Umweltbericht .....	11
3.1	Einleitung .....	12
3.1.1	Umsetzung der Planziele .....	12
3.1.2	Planvarianten .....	12
3.2	Umweltschutzziele .....	13
3.2.1	Landschaftsplan .....	13
3.2.2	FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.....	13
3.2.3	Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele.....	13
3.2.4	Zusammenfassung: wesentliche Ziele für den Änderungsbereich .....	17
3.3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase .....	17
3.3.1	Naturräume .....	17
3.3.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt .....	19
3.3.3	Arten- und Biotopschutz .....	20
3.3.4	Schutzgut Landschaft.....	21
3.3.5	Schutzgut Fläche .....	22
3.3.6	Schutzgut Boden.....	23
3.3.7	Schutzgut Wasser .....	25
3.3.8	Schutzgut Klima und Luft .....	27
3.3.9	Schutzgut Mensch.....	28
3.3.10	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	30
3.3.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	31
3.4	Kompensation .....	31
3.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) .....	31



3.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	32
3.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	32
3.8	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich .....	32
3.9	Zusätzliche Angaben.....	33
3.9.1	Datenerfassung/ Methodik .....	33
3.9.2	Monitoring .....	33
3.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	33
4	Arten- und Biotopschutz .....	35
5	Planungsrechtliche Umsetzung .....	36
5.1	Planerische Grundentscheidung.....	36
5.2	Darstellungen .....	36
6	Versorgung und Entsorgung.....	39
6.1	Niederschlagswasser .....	39
6.2	Schmutzwasser.....	40
6.3	Löschwasser .....	40
6.4	Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger .....	40
7	Städtebauliche Daten .....	40
8	Kosten.....	41
9	Literaturverzeichnis .....	41

### **73. Änderung des Flächennutzungsplans – Bahnhofstraße / Ringstraße –**

## **Begründung**

### **1 Zweck und Ziele der Planung**

Für den Änderungsbereich war seit 1973 der Bebauungsplan Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ rechtsverbindlich. 1998 wurde die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a beschlossen und 2007 die 1. Änderung. Im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen die Versagung einer Verkaufsflächenerweiterung eines Lebensmitteldiscounters wurden begründete Zweifel an der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 12a geäußert. Aus diesem Grund wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße / Ringstraße“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12a neu aufgestellt. Ferner sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 der Bebauungsplan Nr. 12a sowie dessen 1. Änderung und 2. vereinfachte Änderung aufgehoben werden.

Der Änderungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde ist nahezu vollständig bebaut. Die Erschließung der privaten Grundstücke wird über die Ringstraße, die Alexanderstraße und die Bahnhofstraße gesichert. Ansässig sind hier insbesondere Handwerksbetriebe, Dienstleister und sonstige Gewerbebetriebe. In etwa gleichem Umfang befinden sich Wohnnutzungen (teilweise betriebszugehörig) im Änderungsbereich. Westlich der Alexanderstraße grenzen Wohngebäude an den Änderungsbereich und nördlich befinden sich vereinzelt Wohngebäude, landwirtschaftliche Flächen sowie der Bruckhauser Leitgraben. Im Nordosten bildet die Bundesstraße B 8 den Abschluss des Änderungsbereichs. Im Südosten verläuft die Grenze des Änderungsbereichs entlang der für das Stadtzentrum bedeutsamen Haupteerschließungsstraße Bahnhofstraße, auf deren Südseite sich ebenfalls Wohnviertel anschließen.

Entlang der Bahnhofstraße sind bereits drei Lebensmitteldiscountmärkte (Aldi, Lidl, Netto) ansässig sowie eine leerstehende Einzelhandelsimmobilie, die ursprünglich von einem weiteren Lebensmitteldiscounter genutzt wurde. Der vorhandene Aldi-Markt hat infolge eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf nach Abschluss eines Vergleichs kürzlich eine Erweiterung von knapp unter 800 qm auf insgesamt 1.050 qm Verkaufsfläche realisiert. Aufgrund der begründeten Zweifel an der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 12a wurde am 18.03.2019 zwischen der Stadt Voerde und dem ansässigen Lidl-Markt, ein vom Verwaltungsgericht Düsseldorf vorgeschlagener Vergleich über eine Verkaufsflächenerweiterung von knapp unter 800 qm auf 1.200 qm geschlossen. Der dritte Markt verfügt derzeit über eine Verkaufsfläche

von 700 qm. Eine weitere Einzelhandelsimmobilie liegt zwischen den beiden großflächigen Märkten und steht seit längerem leer. Weitere Einzelhandelsansiedlungen sowie Erweiterungen bestehender Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen durch die Planung vermieden werden.

Um zukünftig die städtebauliche Ordnung am Standort Bahnhofstraße wieder herzustellen und die Einzelhandelsentwicklungen nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen steuern zu können, ist es erforderlich den Flächennutzungsplan der Stadt Voerde zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ aufzustellen.

Ein wesentlicher Zweck der vorliegenden Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde. Als Ziel wird insbesondere die „Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels-/Funktionsvielfalt sowie der Zentralität der Innenstadt“ (Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donato Acocella, Februar 2017) genannt. Laut Gutachten stellt die in integrierter Lage befindliche Einzelhandelskonzentration „Gewerbegebiet Bahnhofstraße“ durch das große Angebot im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel eine erhebliche Konkurrenz für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt dar. Eine Weiterentwicklung des Standortes „Gewerbegebiet Bahnhofstraße“ mit zentrenrelevanten Sortimenten sei deshalb nicht anzustreben. Vielmehr sollte die Strategie verfolgt werden, den Einzelhandelsbesatz im Änderungsbereich langfristig zu reduzieren und in diesem Zusammenhang die Verlagerung bestehender Betriebe in den zentralen Versorgungsbereich zu fördern.

Um dennoch künftig die Nahversorgung für den Bereich östlich der Bahnlinie im Stadtteil Voerde in einem ausreichenden Maße zu gewährleisten, sieht das der Bauleitplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzept vor, die bestehenden Einzelhandelsnutzungen (Lebensmitteldiscounter) im Wesentlichen auf den Bestand zu beschränken und so einer Schädigung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt entgegenzuwirken. Anhand einer Verträglichkeitsuntersuchung<sup>1</sup> wurde nachgewiesen, dass aus den Verkaufsflächenobergrenzen am Standort Bahnhofstraße keine negativen städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen hervorgehen.

Neben den Einzelhandelsnutzungen sind im weiteren Änderungsbereich Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen zu etwa gleichen Teilen vorhanden. Ziel ist es hier, langfristig Immissionskonflikten vorzubeugen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Zukunft zu sichern. Des Weiteren sollen Entwicklungspotenziale für wohnverträgliche Gewerbebetriebe erhalten bleiben. Da der Änderungsbereich den östlichen Ortszugang von Voerde markiert, soll zukünftig auch eine funktionale und gestalterische Aufwertung angestrebt werden.

---

<sup>1</sup> Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA): Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Köln, Dezember 2018

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt die Bauflächen im westlichen Änderungsbereich als gemischte Bauflächen und im östlichen Änderungsbereich als gewerbliche Bauflächen dar. Teile der Ringstraße sind als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Entsprechend dem Bestand und dem oben formulierten Planungsziel ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes von Teilbereichen der „gewerblichen Baufläche“ zu „gemischte Baufläche“ erforderlich. Auch der bestehende Netto-Markt liegt zukünftig innerhalb der gemischten Baufläche, da alternative Nutzungsoptionen erhalten werden sollen. Erweiterungen sind nur bis unter 800 qm Verkaufsfläche zulässig.

Des Weiteren werden die beiden großflächigen Lebensmitteldiscountmärkte im Änderungsbereich gem. § 11 (3) BauNVO als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung/Lebensmittel“ dargestellt. Im Rahmen eines Klageverfahrens erfolgte eine außergerichtliche Einigung in Form eines Vergleichs zwischen der Stadt Voerde und dem Betreiber des Lidl-Marktes (SO 1). Dieser Vergleich sieht eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf maximal 1.200 qm vor. Im Sinne der Gleichbehandlung soll auch der östliche Lebensmitteldiscountmarkt Aldi die Möglichkeit erhalten, auf max. 1.200 qm Verkaufsfläche zu erweitern. Ergänzend erfolgt somit die Darstellung der maximal zulässigen Verkaufsfläche von jeweils 1.200 qm. Entsprechend der Charakteristik eines Lebensmittelmarktes, erfolgt eine Beschränkung der sonstigen zentrenrelevanten Randsortimente.

Die Flächen im zentralen Änderungsbereich, auf denen sich eine seit mehreren Jahren leerstehende kleinflächige Einzelhandelsimmobilie befindet, werden wie bisher als gewerbliche Baufläche dargestellt.

## **2 Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **2.1 Landes- und Regionalplanung**

Die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) formulierten Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere die Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels zu prüfen. Gemäß Einzelhandelskonzept liegt der Änderungsbereich außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen. Grundlage für die vorliegende Planung sind die Regelungen des Ziels 6.5-7 LEP NRW wonach vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 (3) BauNVO abweichend von den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-6 außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 (3) BauNVO dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Ausnahmsweise kommen geringfügige Erweiterungen in Betracht,

wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

Voerde liegt im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan 99). Dieser Regionalplan gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans Ruhr, der derzeit durch den Regionalverband Ruhr aufgestellt wird. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfasst den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Der Änderungsbereich soll auch im Regionalplan Ruhr weiterhin als ASB dargestellt werden.

## 2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

Die Fläche liegt in der Schutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Bei Baumaßnahmen ist die geltende Schutzgebietsverordnung entsprechend zu beachten.

Entlang der Bundesfernstraße 8 gilt nach § 9 des Fernstraßengesetzes ein Anbauverbot für Hochbauten im Bereich von 20 m zum Straßenrand. Bis zu einer Entfernung von 40 m bedürfen Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 44a“ sowie über dem ebenfalls auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 44b“ und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen“. Weiter liegt der Änderungsbereich über dem bereits erloschenen, auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung Distriktsfeld“. Außerdem liegt der Änderungsbereich über dem Bewilligungsfeld „Walsum-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Ferner liegt der Änderungsbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecke „WeselGas“. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren zulässig. Allerdings wurde das Erlaubnisfeld „WeselGas“ mit Wirkung vom 26.09.2019 widerrufen.

### 2.3 Einzelhandelsuntersuchung

Anhand einer Verträglichkeitsuntersuchung<sup>2</sup> wurde nachgewiesen, dass aus den festgesetzten Verkaufsflächenobergrenzen am Standort Bahnhofstraße keine negativen städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen hervorgehen.

Zunächst erfolgten die Bewertung der Angebots- und Nachfragesituation sowie die Bewertung der Versorgungsfunktion in Voerde und die Bewertung der Versorgungsfunktion der Märkte im Änderungsbereich. Hierfür wurde eine Kundenwohnorterhebung durchgeführt. Auf Grundlage der Verkaufsflächenobergrenzen wurde ermittelt welche Kaufkraftbewegungen und Umsatzumverteilungen daraus resultieren. Anschließend wurden die städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Auswirkungen bewertet.

Die wesentlichen Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung stellen sich wie folgt dar:

Im Rahmen eines Klageverfahrens erfolgte eine außergerichtliche Einigung in Form eines vom Verwaltungsgericht vorgeschlagenen Vergleichs zwischen der Stadt Voerde und dem Betreiber des Lidl-Marktes (SO 1). Dieser Vergleich sieht eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf maximal 1.200 qm vor. Diese Verkaufsfläche ist somit im Rahmen der Bauleitplanung als Bestand anzusetzen. Im Sinne der Gleichbehandlung soll auch der Aldi-Markt am Standort Bahnhofstraße die Möglichkeit erhalten, geringfügig auf max. 1.200 qm Verkaufsfläche zu erweitern.

Insgesamt weist die Stadt Voerde sowohl räumlich, quantitativ als auch überwiegend qualitativ eine gute Ausstattung im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel auf. Als zentrale Versorgungsbereiche sind die Innenstadt von Voerde und die Stadtteilzentren Friedrichsfeld und Spellen ausgewiesen. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Stadtgebiet das perspektivische Stadtteilzentrum Möllen, das jedoch nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen ist. Darüber hinaus ist auf die Nahversorgungsstandorte Bahnhofstraße, Friedrichsfeld-West und Alte Hünxer Straße sowie das Gewerbegebiet Grenzstraße hinzuweisen.

In Bezug auf den Stadtteil Möllen ist festzuhalten, dass der hier ansässige Edeka-Markt über eine vergleichsweise kleine Verkaufsfläche und einen nicht mehr zeitgemäßen Marktauftritt verfügt. Grundsätzlich wäre eine Erweiterung des Marktes wünschenswert, ist jedoch aufgrund des begrenzten Einwohnerpotenzials (rd. 3.000 Einwohner) und des damit verbundenen geringen Kaufkraftpotenzials aus gutachterlicher Perspektive schwer umsetzbar.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im Stadtteil Voerde westlich der Bahnlinie nur das Edeka-Center ansässig ist, was jedoch aufgrund der Lage der Wohngebiete keine vollständige Versorgung der Einwohner im westlichen Bereich der Kernstadt ausüben

---

<sup>2</sup> Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA): Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Köln, Dezember 2018

kann. Grundsätzlich wäre hier zur Verbesserung des Betriebstypenmixes die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt wünschenswert. Dies würde zugleich auch zu einer Aufwertung der derzeit vorhandenen verbesserungswürdigen städtebaulichen Situation in der Innenstadt führen.

Bei dem Standort in der Bahnhofstraße, bestehend aus den Lebensmitteldiscountern Aldi, Lidl und Netto, handelt es sich grundsätzlich um einen integrierten Standort der Lebensmittelversorgung, der jedoch aufgrund seiner Agglomerationseffekte und der guten verkehrlichen Anbindung weit über den Nahbereich hinausstrahlt und insbesondere auf die Innenstadt starken Wettbewerbsdruck ausübt.

Selbst bei vollständiger Ausschöpfung der Verkaufsflächenobergrenzen der drei Lebensmitteldiscountmärkte sind keine städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen zu erwarten. Gegenüber dem zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt sind zwar wettbewerbliche Effekte festzuhalten, die Betriebsaufgabe eines einzelnen Anbieters ist jedoch auszuschließen. Gegenüber dem Stadtteilzentrum Möllen, das nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen ist, ist aufgrund der niedrigen absoluten Höhe der Umsatzumverteilungswirkungen (rd. 0,1 Mio. €) nicht von der Betriebsaufgabe des dort ansässigen Anbieters auszugehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass seitens der Stadt derzeit die Möglichkeit einer Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters im Stadtteil Möllen geprüft wird. Auch in den weiteren Stadtteilzentren und integrierten Lagen der Stadt Voerde ist durch die Erweiterung der Lebensmitteldiscounter am Standort keine negative städtebauliche Entwicklung zu erwarten.

#### 2.4 Schallschutzgutachten

Die Stadt Voerde hat das afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik mit der Erstellung eines Schallschutzgutachtens<sup>3</sup> beauftragt. Schallemissionen ergeben sich aus den umliegenden Verkehrswegen (Straße, Schiene) und den vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Änderungsbereich. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde die Lärmsituation anhand einer Ausbreitungsberechnung bestimmt, um die Schallimmissionen an den betroffenen Immissionsorten im Änderungsbereich und in der näheren Umgebung zu beurteilen und ggf. notwendige Schallschutzmaßnahmen festzulegen.

##### Gewerbelärm:

Im Rahmen der Berechnungen werden die im Änderungsbereich ansässigen Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe untersucht. Für die leerstehende Immobilie (Bahnhofstr. 145) wird eine gewerbliche Nachnutzung angenommen. Für die Betriebe werden Lärmemissionsansätze für die jeweiligen Betriebsabläufe sowie für das Verkehrsauf-

---

<sup>3</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019

kommen auf Basis des Verkehrsgutachtens (Untersuchung des gewerblichen Verkehrsaufkommens im Bereich Bahnhofstr/Ringstr. in Voerde, TSC, Essen, 9.10.2019) angenommen. Eine Lärmvorbelastung durch Gewerbebetriebe außerhalb des Änderungsbereichs liegt nicht vor.

Die relevanten Immissionsorte innerhalb des Änderungsbereichs werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zukünftig als Mischgebiet festgesetzt (I 001-006). Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. die gleichgesetzten Orientierungswerte nach DIN 18005 liegen somit bei 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Südlich der Bahnhofstraße (I 012-013) sind entsprechend den Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 29b und Nr. 134 die Werte für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tagsüber / 40 dB(A) nachts) anzusetzen. Für die als allgemeines Wohngebiet einzustufenden Immissionsorte südlich der Bahnhofstraße (I 007-011) ist es nach Nr. 6.7 TA Lärm aufgrund der benachbarten Gewerbebetriebe und der sich daraus ergebenden Gemengelage nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen, als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit den 1970er-Jahren, so dass von einer städtebaulich gewachsenen Gemengelage gesprochen werden kann und von der Ortsüblichkeit der Geräusche (Vorbelastung), die schon derzeit die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete nicht einhalten, auszugehen ist. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, so dass mit dieser Zwischenwertbildung für die Bestandsbebauung in der bestehenden Situation gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden können.

Im Ergebnis werden die o.g. Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Änderungsbereichs unterschritten.

#### Verkehrslärm:

Auf den Änderungsbereich wirken außerdem Schallimmissionen aus dem Straßen- und Schienenverkehr ein. Aufgrund der demographischen Entwicklung in westdeutschen Städten ist mit einer langfristigen Abnahme der Bevölkerung und einem höheren Durchschnittsalter und einer damit verbundenen Abnahme der Mobilität zu rechnen. Für den innerstädtischen Bereich wird deshalb für den Prognosezeitraum keine allgemeine Verkehrssteigerung im Straßenverkehr angesetzt. Der Analyse-Fall entspricht daher dem Nullfall im Prognosejahr. Als Schallquellen für den Straßenverkehrslärm werden die ermittelten Daten aus dem Verkehrsgutachten von TSC, Oktober 2019, zu Grunde gelegt. Für den Verkehr der DB AG im Prognosejahr wurden die planfestgestellten Angaben für den Ausbau der Betuwe-Linie, mitgeteilt von der DB AG, verwendet.

Die Beurteilungspegel im Änderungsbereich aus dem Verkehr an den zur Bahnhofstraße ausgerichteten Fassaden liegen tags zwischen 59 und 68 dB(A) und nachts



zwischen 50 und 60 dB(A). Die höchsten Werte wurden an der Wohnbebauung im östlichen Bereich des Änderungsbereichs mit Einfluss durch die Bahnhofstraße und die Hindenburgstraße ermittelt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts für Mischgebiete werden damit tags um bis zu 8 dB und nachts um bis zu 10 dB überschritten. Nördlich der Ringstraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete tags und nachts nahezu eingehalten.

In den Sondergebieten und der gewerblichen Baufläche werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) für Gewerbegebiete an den Fassaden der Bestandsbebauung eingehalten. Nachts wird der Orientierungswert von 55 dB(A) an den der Bahnhofstraße nächstliegenden Fassaden um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume (Wohnräume und Arbeitsräume) vor Verkehrslärm ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung von passivem Schallschutz erforderlich.

An den Fassaden der bestehenden Wohnbebauung außerhalb des Änderungsbereichs ergeben sich durch die Planungen Erhöhungen der Lärmimmissionen von < 1 dB tags. Nachts ergeben sich nahezu keine Veränderungen (< 0,1 dB). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete (allgemeines Wohngebiet 55 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts / Mischgebiet 60 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts) werden sowohl tags als auch nachts an den straßenseitigen Fassaden bereits im Nullfall ohne den Zusatzverkehr durch die Planung um bis zu 11 dB tags und 14 dB nachts überschritten. Die Planung verursacht keine Verschlechterung der Lärmsituation an den Bestandsgebäuden. Die prognostizierten Beurteilungspegel aus dem Verkehrslärm liegen jeweils inklusive des Verkehrs aus dem Plangebiet tags und nachts an allen relevanten Immissionsorten unter den als gesundheitlich bedenklich geltenden Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

### **3 Umweltbericht**

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die sachgerechte Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

In vorliegendem Fall umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

Der Begriff Umwelt beschreibt den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Im Fokus des Umweltberichtes stehen erhebliche Einwirkungen, das heißt solche, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, die Erheblichkeitsschwelle jedoch nicht überschreiten, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 und 1a BauGB). Der Gesetzgeber hat in unterschiedlicher Weise für eine

Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis - Planung - gesetzliche Anforderungen - konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

### 3.1 Einleitung

#### 3.1.1 *Umsetzung der Planziele*

Ein wesentliches Planungsziel ist die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde, insbesondere die "Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels-/Funktionsvielfalt sowie der Zentralität der Innenstadt". Um dennoch künftig die Nahversorgung für den Bereich östlich der Bahnlinie im Stadtteil Voerde in einem ausreichenden Maße zu gewährleisten, sieht das der Bauleitplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzept vor, die bestehenden Einzelhandelsnutzungen (Lebensmitteldiscounter) im Wesentlichen auf den Bestand zu beschränken und so einer Schädigung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt entgegenzuwirken. Aus diesem Grund werden die beiden großflächigen Lebensmitteldiscountmärkte im Änderungsbereich gem. § 11 (3) BauNVO als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung/Lebensmittel“ dargestellt.

Neben den Einzelhandelsnutzungen sind im weiteren Änderungsbereich Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen zu etwa gleichen Teilen vorhanden. Ziel ist es hier, langfristig Immissionskonflikten vorzubeugen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Zukunft zu sichern. Des Weiteren sollen Entwicklungspotenziale für wohnverträgliche Gewerbebetriebe erhalten bleiben. Entsprechend dem heutigen Bestand erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplanes von Teilbereichen der „gewerblichen Baufläche“ zu „gemischte Baufläche“.

#### 3.1.2 *Planvarianten*

Da sich das vorliegende Planvorhaben auf eine konkrete städtebauliche Situation bezieht sind zur Steuerung und Entwicklung u.a. der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt keine plankonformen Alternativen mit geringeren städtebaulichen und/ oder ökologischen Auswirkungen gegeben. Im Sinne des Entwicklungsgebotes gem. § 8 (2) BauGB soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

## 3.2 Umweltschutzziele

### 3.2.1 *Landschaftsplan*

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Dinslaken/ Voerde. In nördlicher Richtung schließt sich unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet „Holthäuser und Speller Heide“ (LSG-4306-0002) an.

### 3.2.2 *FFH- bzw. Vogelschutzgebiete*

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) von Bedeutung, welches westlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 2,6 km liegt. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg/ Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

Das nächste gemeldete Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) „Kaninchenberge“ (DE-4306-303) befindet sich in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,9 km.

Auf Grund der derzeitigen bestehenden Nutzungen und der gegebenen Entfernungen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzziele und Erhaltungszwecke der Schutzgebiete anzunehmen.

### 3.2.3 *Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele*

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG; Fassung vom 29.7.2009) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind

Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch die Bauleitplanung ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit sind ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter

Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.

Für Bau- oder Bodendenkmale ist das Denkmalschutzgesetz NRW zu beachten. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist darüber hinaus in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. So sind die im § 1 (6) BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ggf. zu berücksichtigen.

Die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft ergibt sich § 1 (4) BNatSchG.

Übergreifend regelt das ROG §2 (2): „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten“

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) enthalten; er legt in Anlehnung an § 14 (1) Landesplanungsgesetz auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Änderungsbereich fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, FNP) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.
- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

#### *3.2.4 Zusammenfassung: wesentliche Ziele für den Änderungsbereich*

Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ergeben sich die wesentlichen Ziele aufgrund der derzeitigen Nutzung des Änderungsbereiches und seinem Umfeld aus den fachlichen Normen in Bezug auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Darüber hinaus sind insbesondere die gesetzlichen Ziele des Artenschutzes die vorwiegend im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW vorgegeben sind zu beachten.

### 3.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basis-szenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

#### *3.3.1 Naturräume*

Das Gebiet der Stadt Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Nieder-rheinisches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - We-seler Rheinaue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslakener Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.



Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue": Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Taluebereichen des Rheines (z.B. südwestlich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene": Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nord-östlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortschaften Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem ehemaligen Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemassnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald.

Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte)-Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommboogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B 8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände

erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

### 3.3.2 *Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt*

#### **Bestand**

Der Änderungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist durch die bestehenden, vorwiegend gewerblichen Nutzungen (Einzelhandel, kleinere Gewerbebetriebe) und der damit einhergehenden Besucher-, Kundenparkplätze großflächig versiegelt. Die bestehenden Biotopstrukturen mit einer entsprechenden Relevanz für Tiere und Pflanzen bzw. die biologische Vielfalt werden daher aus den wenigen gärtnerisch angelegten Grünflächen gebildet.

Insbesondere im westlichen/ nordwestlichen Bereich des Änderungsbereiches liegen im rückwärtigen Bereich der Wohngebäude an der Alexanderstraße private Gärten, die durch einen Aufwuchs von Gehölzen gekennzeichnet sind. Im Eckbereich der Ringstraße (östlich dem Grundstück Ringstraße 5) befindet sich ein kleinflächiger Gehölzaufwuchs u.a. aus Eichen, Buchen und Vogelkirsche. Nach Angabe des Landesbetriebes Wald und Holz NRW sind keine Flächen mit einer entsprechenden Waldeigenschaft im Änderungsbereich vorhanden.

Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h. sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungslagen gewöhnt. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der gegebenen Ausstattung mit Biotoptypen und der hohen Störungsintensität durch die bestehenden Nutzungen von untergeordneter Bedeutung.

Der Änderungsbereich weist insgesamt für die betrachteten Schutzgüter aufgrund der bestehenden Nutzungen, der dadurch bedingten anthropogenen Störungen und auch der gegebenen Lage im Siedlungszusammenhang der Stadt keine relevanten Funktionen auf.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Etwaige baubedingte Auswirkungen könnten im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung entstehen und Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) umfassen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten, da mit dem Planvorhaben die derzeit bestehen-

de Situation planungsrechtlich gesichert bzw. für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung geordnet werden soll.

Unter Beachtung und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG im Zuge etwaiger genehmigungspflichtiger Vorhaben entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die Grünstrukturen sind deutlich anthropogen beeinflusst und weisen bereits nach derzeitigem Stand keine relevanten Funktionen für Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt auf. Mit dem Planvorhaben sind – unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Nutzung – insgesamt keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

### *3.3.3 Arten- und Biotopschutz*

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>4</sup> ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in Kap. 4 der vorliegenden Begründung – soweit auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich – geprüft.

### **Bestand**

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der intensiven (gewerblichen) Nutzung der bestehenden Gebäude sind die vorhandenen Grünstrukturen im Änderungsbereich von untergeordneter Bedeutung.

Vorkommen planungsrelevanter Arten sind aufgrund der mangelnden Biotopstrukturen nicht anzunehmen.

Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Planvorhaben nicht berührt.

---

<sup>4</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Da mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung die derzeit bestehende Situation planungsrechtlich gesichert bzw. für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung geordnet werden soll sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Durch die gegebene Störungsintensität durch die bestehende Nutzung ist davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung keine baubedingten artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die nach Umsetzung des eigentlichen Bauvorhabens betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen/Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Dies ist jedoch bereits auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. der vorhandenen Ist-Situation anzunehmen. Nach derzeitigem Stand liegen keine Hinweise vor, die auf voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen und damit auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit hinweisen.

#### **3.3.4 Schutzgut Landschaft**

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde prägen, wurden bereits in Kapitel 3.3.1 beschrieben. Die mit den einzelnen darin vorkommenden Biotoptypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

### **Bestand**

Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind durch die derzeit bestehenden Gebäude charakterisiert. Aufgrund der Lage im Siedlungszusammenhang bestehen jedoch keine relevanten Sichtbeziehungen von der sich im nördlichen Umfeld anschließenden freien Landschaft. Durch die im weiteren Umfeld befindlichen Waldflächen, ist eine Einbindung in den größeren landschaftlichen Kontext sichergestellt.

Der Änderungsbereich und sein auswirkungsrelevantes Umfeld übernehmen keine maßgebliche Funktion für die Naherholung. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsraumes ist nicht gegeben.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung sowie der umliegend im Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Gewerbebauflächen werden mit der vorliegenden Änderung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vorbereitet.

Darüber hinaus sind mit Umsetzung des Planvorhabens keine baulichen Auswirkungen zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind mit der planungsrechtlichen Sicherung des derzeitigen Ist-Zustandes nicht verbunden. Insgesamt sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die derzeitige Situation bleibt bestehen, d.h. es ist weiterhin mit Anwohner-, Kunden- und der gewerblichen Nutzung zugehörigen Anlieferungsverkehren zu rechnen. Voraussichtliche betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

#### **3.3.5 Schutzgut Fläche**

Das Schutzgut „Fläche“ beschreibt die Umwandlung von Freiflächen für die Entwicklung von Siedlungen und Verkehrswegen und wird daher allgemein auch als „Flächenverbrauch“ bezeichnet. Nach Angabe des Landesumweltamtes<sup>5</sup> wurden in den vergangenen fünf Jahren in Nordrhein-Westfalen jeden Tag etwa 10 ha freie Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, ist es in der Nachhaltigkeitsstrategie NRW festgeschriebenes Ziel der Landesregierung, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2020 auf 5 ha pro Tag zu begrenzen. Langfristig wird ein Netto-Null-Verbrauch angestrebt.

#### **Bestand**

Für den Änderungsbereich war seit 1973 der Bebauungsplan Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ rechtsverbindlich. 1998 wurde die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a beschlossen und 2007 die 1. Änderung. Die Flächen des Änderungsbereiches sind nahezu vollständig versiegelt und tragen nicht zu einem weiteren/ zusätzlichen Flächenverbrauch bei.

---

<sup>5</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2016): Jahresbericht 2016: Fläche – ohne Ende? Online:  
[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10\\_Jahre\\_LANUV\\_Jahresbericht\\_Fl%C3%A4che\\_ohne\\_Ende.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10_Jahre_LANUV_Jahresbericht_Fl%C3%A4che_ohne_Ende.pdf). Abgerufen: Mai 2018.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Der Änderungsbereich ist nahezu vollständig versiegelt, d.h. eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen i.S. von einer Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Produktionsmöglichkeiten, nachteiligen Auswirkungen auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutzflächen bzw. Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereichen durch ausufernde Siedlungsstrukturen sind nicht anzunehmen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Eine voraussichtliche betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

#### *3.3.6 Schutzgut Boden*

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Das Stadtgebiet mit seiner ausgeprägten Niederungslandschaft unterlag bis zu seiner heutigen Erscheinung mehrfach verändernden erdgeschichtlichen Prozessen. Zunächst bestimmten vor allem tektonische Vorgänge sowie das wiederholte Vordringen des Meeres die Entwicklung des Raumes. Nachdem sich das Meer vor mehreren 100 Mio. Jahren zurückzog, folgten festländische Ablagerungen von Mergelkalk - Konkretionen.

Die Terrassenbildung und Ablagerungen durch Inlandeis im Eiszeitalter (Pleistozän) waren weitere, das heutige Erscheinungsbild prägende Ereignisse. Die Ausbildung der Terrassen erfolgte durch den Wechsel von sehr kalten Eiszeiten und Zwischeneiszeiten. In dieser Zeit schüttete der Rhein einen Schwemmfächer (heutige Hauptterrasse)

auf, in den sich in den folgenden wärmeren Zeiten der Fluss eingrub und Terrassen ausformte.

Die Gletscher der Saale-Eiszeit hinterließen Geschiebesande und -lehme. Über das Niederterrassenmaterial legte sich in der erdgeschichtlichen Folge eine stark reliefausgleichende Flugsanddecke, die lediglich im Bereich von Fluss- oder Bachläufen unterbrochen wird.

Der Rheinauenbereich ist aus kalkhaltigem Auenlehm über Sand und Kies aufgebaut, woraus sich braune Auenböden mit hoher Basensättigung entwickelt haben. Auf den Terrassensanden und -kiesen ist eine bis zu 2 m mächtige Hochflut-Lehmdecke anzutreffen, die zur Bildung von Braunerden und Parabraunerden, in Rinnen und Senken auch zu Gleyen geführt hat.

### **Bestand**

Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1 : 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich ein Gley mit Bodenwertzahlen im mittleren Bereich zwischen 35 und 45 Bodenwertpunkten. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet.

Im Bereich der bestehenden Baukörper, Straßen und Parkplätze sowie deren Umfeld ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. Die Flächen sind entsprechend versiegelt/ anthropogen vorbelastet; die natürlichen Bodenfunktionen deutlich eingeschränkt.

Gemäß Altlastenkataster des Kreises Wesel liegt eine nachrichtlich geführte Altlastenverdachtsfläche an der Bahnhofstraße 151 (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 114), auf der jedoch bereits ein Einzelhandelsmarkt errichtet wurde. Bei den Bodenarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes wurden keine altlastenverdächtigen Funde bekannt. Aufgrund der großflächigen Versiegelung und der Nutzung sind die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser nicht gefährdet.

Das Grundstück Bahnhofstraße 157/157a (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 81) wird nachrichtlich im Altlastenkataster des Kreises geführt. Für die ehemalige Tankstelle wurde im Oktober 1997 eine Erstbewertung durchgeführt. Hierbei wurden drei Bodenluftproben entnommen und auf BTEX und LHKW untersucht. Aromaten konnten in zwei Proben in geringen Konzentrationen nachgewiesen werden (0,05 und 0,35 mg/m<sup>3</sup>), chlorhaltige Kohlenwasserstoffe waren nicht nachweisbar. Der Fall wurde damals abgeschlossen, da zu dem Zeitpunkt kein weiterer Handlungsbedarf bestand. Sollten im o.g. Bereich zukünftig Erdarbeiten stattfinden, sind diese bodengutachterlich zu begleiten. Bei einer Nutzungsänderung sind hier eventuell weitere Untersuchungen nötig.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Da der Änderungsbereich größtenteils versiegelt ist, sind keine baubedingten voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen mit dem Planvorhaben verbunden.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend bewertet werden, da die konkreten Vorhaben die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich planungsrechtlich vorbereitet werden, nicht bekannt sind. Betriebsbedingte Auswirkungen können jedoch i.d.R. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung durch geeignete Festsetzungen/ Nebenbestimmungen vermieden werden. Ggf. sind hierzu auch nachfolgend entsprechende gutachterliche Untersuchungen notwendig.

#### *3.3.7 Schutzgut Wasser*

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

### **Bestand**

Klassifizierte Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft jedoch der Bruckhauser Leitgraben als Abschnitt des Fließgewässers „Neuer Mommbach“ (Gewässerkennzeichen: 277592). Dieser dient im Wesentlichen der Ableitung von Oberflächenwasser aus umliegenden/ angrenzenden Grundstücken. Der Bruckhauser Leitgraben führt nur nach Niederschlägen oder während längerer Niederschlagsperioden Wasser; in niederschlagsarmen Zeiten fällt der Graben trocken.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Der Gesteinstyp



ist silikatisch, die Durchlässigkeit wird im Fachinformationssystem des Umweltministeriums NRW<sup>6</sup> als „hoch“ beurteilt.

Im Bereich der versiegelten Flächen ist von deutlich veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen.

Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Buchholtwelmen“ liegt außerhalb des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 350 m.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Löhen“ in der Zone IIIB. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind daher (bereits derzeit) einzuhalten.

Der Änderungsbereich befindet sich nach § 73 WHG im Risikogebiet HQ extrem des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden könnte. Alle Flurstücke liegen entweder innerhalb des Risikogebiets oder unmittelbar an der Abgrenzung (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstücke: 79, 80, 88, 244, 280, 281) des Risikogebiets.

Nur bei Deichbruch ist mit Überschwemmungen in Teilbereichen zu rechnen bis 0,5 m Höhe und vereinzelt bis 1,0 m. Aufgrund der geringen Höhe des nur bei Deichbruch zu erwartenden Hochwassers ist die Gefahr für den Änderungsbereich als gering einzuschätzen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Da keine klassifizierten Oberflächengewässer im Änderungsbereich vorkommen sind direkte Auswirkungen mit der vorliegenden Änderung nicht anzunehmen.

Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zu erwarten, da der Änderungsbereich bereits großflächig versiegelt ist.

Erhebliche Auswirkungen auf Hochwasserschutzanlagen sind baubedingt nicht zu prognostizieren.

Insgesamt sind keine voraussichtlichen erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen auf umliegende Gewässer können auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend betrachtet werden. Da die beabsichtigte Nut-

---

<sup>6</sup> Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>.  
Abgerufen: Mai 2018

zung jedoch der derzeitigen faktischen Nutzung entspricht sind werden mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sein.

### 3.3.8 Schutzgut Klima und Luft

Das Stadtgebiet von Voerde ist verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der ehemalige Kraftwerksstandort, die Gewerbe -und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, bewirken aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

#### **Bestand**

Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind lokalklimatisch einem Siedlungsklima zuzuordnen. Die Bereiche der Einzelhandelsbetriebe sowie der dazugehörigen Stellplatzanlagen können jedoch bereits lokale Wärmeinseln, insbesondere an strahlungsintensiven Sommertagen aufweisen. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die Versiegelungen im Bereich der Straßen (Ringstraße).

Die mit Wohngebäuden bestandenen Flächen weisen aufgrund der Gartenbereiche und der z.T. darin stehenden Baumbestände ein ausgeglicheneres Mikroklima auf.

Der Änderungsbereich übernimmt keine relevante Funktion als Kaltluftentstehungsbe- reich oder Frischluftkorridor für angrenzende Flächen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Da mit Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung keine Bauvorhaben anzunehmen sind, sind in vorliegendem Fall auch keine entsprechenden erheblichen Auswirkungen wie sonst durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen üblich, zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die derzeit bestehenden Vorbelastungen aufgrund des Betriebs der vorhandenen Gebäude bleiben unverändert. Es entstehen aktuell verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste der Gebäude aber auch die Zulieferer- und Kundenverkehre.

Mit dem Vorhaben werden insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

### 3.3.9 *Schutzgut Mensch*

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

#### **Bestand**

Gewerbelärm:

Innerhalb des Änderungsbereiches bestehen verschiedene Nutzungen, die sowohl gewerbliche (Dienstleistungen, Gastronomie, Handwerk, Handel) als auch Wohnnutzungen umfassen. Letztere sind insbesondere im westlichen Bereich des Änderungsbereiches entlang der Alexanderstraße vorzufinden. Insgesamt handelt es sich hier um eine heterogene Nutzungsstruktur. Aufgrund dieser durchmischten Struktur und der Vorbelastungen im Bereich der angrenzenden Bahnhofstraße ist die bestehende Situation in Anbetracht der geschilderten Situation hinsichtlich der Immissionsrichtwerte als Mischgebiet zu beurteilen. Südlich der Bahnhofstraße sind entsprechend den Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 29b und Nr. 134 die Werte für allgemeine Wohngebiete anzusetzen. Für die weiteren als allgemeines Wohngebiet einzustufenden Immissionsorte südlich der Bahnhofstraße (Immissionsorte 007 – 011 gem. Schallschutzgutachten) ist es nach Nr. 6.7 TA Lärm aufgrund der benachbarten Gewerbebetriebe und der sich daraus ergebenden Gemengelage nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen, als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit den 1970er-Jahren, so dass von einer städtebaulich gewachsenen Gemengelage gesprochen werden kann.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung<sup>7</sup> werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (60 dB(A) tags) heute an allen umgebenden Immissionsorten unterschritten. Bei den genannten Betrieben handelt es sich im Hinblick auf das Emissionsverhalten um nicht wesentlich störendes Gewerbe und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewährleistet werden.

Verkehrslärm:

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches bestehen zudem Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Bahnhofstraße sowie auf der Hindenburgstraße (B 8).

---

<sup>7</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019

Außerdem wirken Schallimmissionen aus dem Schienenverkehr ein. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete werden teilweise überschritten.

Der Änderungsbereich bzw. sein auswirkungsrelevantes Umfeld übernehmen keine relevante Funktion im Hinblick auf Erholungsnutzungen.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Da mit Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung keine relevanten Bauvorhaben anzunehmen sind, sind auch keine entsprechenden erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Für zukünftige wesentliche Neu- oder Umbauten sind die Vorgaben des § 78b Wasserhaushaltsgesetz (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) zu berücksichtigen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Gewerbelärm:

Bestehende Konflikte in Bezug auf Lärmimmissionen zwischen ansässigen Gewerbe- und Einzelhandelsbetrieben und vorhandenen Wohnnutzungen sind nicht bekannt. Im Bereich gewerblicher Bauflächen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die das Wohnen wesentlich stören, die Immissionsschutzansprüche der unmittelbar angrenzenden Wohn- und Mischgebiet sichergestellt werden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen der gewerblichen Nutzungen, einschließlich der Einzelhandelsbetriebe, wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung entsprechend berücksichtigt. Die geltenden Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete / Mischgebiete werden hiernach eingehalten.

Verkehrslärm:

Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zum Schutz vor Verkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwand gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auf Basis der im Gutachten ermittelten Lärmpegelbereiche festgesetzt.

An den Fassaden der bestehenden Wohnbebauung außerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sich durch die Planungen Erhöhungen der Lärmimmissionen von < 1 dB tags. Nachts ergeben sich nahezu keine Veränderungen (< 0,1 dB). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete werden sowohl tags als auch nachts an den straßenseitigen Fassaden bereits im Nullfall ohne den Zusatzverkehr durch die Planung um bis zu 11 dB tags und 14 dB nachts überschritten. Die Planung verursacht nach gutachterlicher Einschätzung keine Verschlechterung der Lärmsituation an den Bestandsgebäuden. Die prognostizierten Beurteilungspegel aus dem Verkehrslärm liegen jeweils inklusive des Verkehrs aus dem Plangebiet tags und nachts an allen relevanten Immissionsorten unter den als gesundheitlich bedenklich geltenden Werten

von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Insgesamt ist die vorliegende Bauleitplanung auf Grundlage des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens und Einhaltung der hierin benannten Maßnahmen als vollzugsfähig zu beurteilen.

### 3.3.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart

#### **Bestand**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.

Nach Abfrage des Informationssystems „KuLaDig“ des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) liegt der östliche Bereich des Änderungsbereiches im Bereich der Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein“ und der westliche Bereich in der Kulturlandschaft „Ruhrgebiet“. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Landesplanung/ Regionalplanung) bzw. gesetzlich geschützte Kulturdenkmäler liegen nach Angabe des Informationssystems im Bereich des Änderungsbereiches nicht vor. Das nächstgelegene Kulturlandschaftselement mit räumlicher Wirkung ist gem. Fachbeitrag Kulturlandschaft (LVR 2014) (Kartenteil, Nr. 34) das Haus Voerde (Wasserschloss) in einer Entfernung von rund 1,5 km in westlicher Richtung.

Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes, die in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum prägen liegen aufgrund der bestehenden Bebauung, der intensiven (gewerblichen) Nutzung und der Lage unmittelbar nördlich der Haupteinfallsstraße nicht vor.

Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Eine voraussichtliche erhebliche baubedingte Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei ent-

sprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.

#### *3.3.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern*

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler
- Binnendünenkomplexe
- Naturnahe Wälder

Durch das Planvorhaben werden diese wertvollen Biotopkomplexe weder bau- noch betriebsbedingt berührt. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen sind dementsprechend nicht zu erwarten.

#### *3.4 Kompensation*

Durch die Planung sind in erster Linie bereits großflächig versiegelte Flächen im innerstädtischen Bereich betroffen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

#### *3.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)*

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. als Gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie Straßenverkehrsflächen genutzt. Positive Entwicklungstendenzen für Natur- und Umwelt sind aufgrund naturschutzfachlicher Vorgaben für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

### 3.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG werden im Rahmen der erforderlichen Artenschutzprüfung (ASP I) konkretisiert und mit Umsetzung des Vorhabens eingehalten.

Die aus lärmimmissionsschutzgründen erforderlichen Maßnahmen sind auf Grundlage des Schallschutzgutachtens (vgl. Afi, 2019) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Durch die Planung sind in erster Linie bereits großflächig versiegelte Flächen im innerstädtischen Bereich der Stadt betroffen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

### 3.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da sich das Planvorhaben auf eine konkrete und bebaute Fläche bezieht, liegen keine anderweitigen alternativen Planungsmöglichkeiten vor. Hierbei können die an diesem Standort bestehenden Synergieeffekte wie der vorhandene günstige Verkehrsanschluss an die Bundesstraße (B 8) entsprechend genutzt werden.

### 3.8 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung als gemischte und gewerbliche Bauflächen, Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung/Lebensmittel“ sowie Straßenverkehrsflächen lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten, können jedoch auf der Flächennutzungsplanebene nicht abschließend betrachtet werden. Vorgaben zum Brandschutz sind in im Rahmen der nachfolgenden Planung / Genehmigung sicherzustellen.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

### 3.9 Zusätzliche Angaben

#### 3.9.1 *Datenerfassung/ Methodik*

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahe legen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands innerhalb des Änderungsbereiches sowie der näheren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten keine Schwierigkeiten auf.

#### 3.9.2 *Monitoring*

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

### 3.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ein wesentlicher Zweck der vorliegenden Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde, wobei die Strategie verfolgt werden soll, den Einzelhandelsbesatz im Änderungsbereich langfristig zu reduzieren und in diesem Zusammenhang die Verlagerung bestehender Betriebe in den zentralen Versorgungsbereich zu fördern.

Neben den Einzelhandelsnutzungen sind im weiteren Änderungsbereich Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen zu etwa gleichen Teilen vorhanden. Ziel ist es hier, langfristig Immissionskonflikten vorzubeugen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Zukunft zu sichern. Des Weiteren sollen Entwicklungspotenziale für wohnverträgliche Gewerbebetriebe erhalten bleiben.



Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden in der folgenden Tabelle übersichtlich zusammengestellt:

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Änderungsbereich sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Arten- und Biotopschutz	Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Änderungsbereich sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Landschaft	Nahezu vollständig bebauter Änderungsbereich, Sicherung der faktischen Ist-Situation, keine Bautätigkeiten zu erwarten	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Fläche	Keine, bereits durch bestehende Gebäude/ Anlagen vorbelastet	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Boden	Keine, bereits durch bestehende Gebäude/ Anlagen vorbelastet	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Wasser	Bebauter Änderungsbereich mit hoher Versiegelungsrate, Vorgaben hinsichtlich der Lage innerhalb der WSZ IIIb sind zu beachten, keine Veränderungen anzunehmen	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Klima und Luft	Keine	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Mensch	Bestandssicherung, bestehende Lärmimmissionen durch Straßenverkehr (Werte für Mischgebiete werden in Teilbereichen überschritten), Zunahme an Immissionen im Vergleich zum genehmigten Bestand nicht anzunehmen, keine Erholungsfunktionen	Nein	Passive Schallschutzmaßnahmen, Festsetzung von Lärmpegelbereichen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Kultur- und Sachgüter	Keine	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Wirkungsgefüge	Keine	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten

## 4 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>8</sup> ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

### • Bestandsbeschreibung

Der ca. 7,2 ha große Änderungsbereich liegt im Nordosten von Voerde in einem sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzten Bereich unmittelbar nördlich der Bahnhofstraße. In nördlicher Richtung wird der Änderungsbereich durch den Bruckhauser Leitgraben und private Grundstücke begrenzt. In westlicher Richtung befindet sich die Alexanderstraße und in östlicher Richtung begrenzt die Hindenburgstraße (B 8) den Änderungsbereich.

Der Änderungsbereich liegt maßgeblich innerhalb des Siedlungsraumes von Voerde. In nördlicher Richtung, jenseits der Rönkenstraße besteht jedoch ein Übergang in den land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Freiraum.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der derzeitigen intensiven (gewerblichen) Nutzung der bestehenden Gebäude sind die vorhandenen Grünstrukturen im Änderungsbereich von untergeordneter Bedeutung. Diese werden aus kleineren Baulücken zwischen den bestehenden Gebäuden sowie angepflanzten Gehölzstrukturen die der Eingrünung/ Durchgrünung der Gewerbebetriebe bzw. der Parkplätze der Einzelhandelsfilialen dienen, gebildet. Vereinzelt befinden sich weitere Grünstrukturen in den privaten Gartenbereichen Wohngebäude.

Insgesamt sind die vorhandenen Grünstrukturen aus artenschutzrechtlicher Sicht aufgrund der starken anthropogenen Einwirkungen von untergeordneter Bedeutung.

### • Vorabschätzung der Artenschutzbelange

---

<sup>8</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange, ist unter Berücksichtigung der Lage des Änderungsbereiches, der gegebenen Störungsintensität durch die bestehende Nutzung davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung zu konkretisieren.

## 5 Planungsrechtliche Umsetzung

### 5.1 Planerische Grundentscheidung

Die durch den Umweltbericht vorgenommene "umweltinterne" Bewertung der Veränderung der Umweltsituation auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter oder umweltrelevanten Ziele nicht oder nur unwesentlich (Klima und Luft, Kultur und Sachgüter, Landschaft, Boden, Wasser) beeinträchtigt bzw. die Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden kann (Mensch, Tiere und Pflanzen).

Alternativen zum Plankonzept, die zu einer geringeren Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern führen würden, haben sich bei der Prüfung der Umweltbelange nicht ergeben.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange erheblich zu beeinträchtigen.

### 5.2 Darstellungen

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung zusammengestellt:

Planinhalt	Begründung
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	Der Änderungsbereich ist zu etwa gleichen Teilen geprägt durch Wohngebäude und unterschiedliche nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen.  Im Änderungsbereich ansässige als atypisch für Mischge-

Planinhalt	Begründung
	<p>biete einzustufende Betriebe wurden schalltechnisch näher untersucht<sup>9</sup>. Immissionskonflikte bestehen nicht. Sofern erforderlich werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm festgesetzt.</p> <p>Entsprechend dem heutigen Bestand erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplanes von Teilbereichen der „gewerblichen Baufläche“ zu „gemischte Baufläche“.</p>
<p>Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)</p>	<p>Die Flächen im zentralen Änderungsbereich, auf denen sich eine seit mehreren Jahren leerstehende kleinflächige Einzelhandelsimmobilie befindet, werden wie bisher als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Aufgrund der Lage unmittelbar zwischen zwei großflächigen Lebensmittelmärkten soll auch zukünftig aus Gründen des Immissionsschutzes eine Ansiedlung von Wohnen in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Stattdessen soll unter Berücksichtigung der umliegenden gemischten Bauflächen eine Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden aufgrund des o.g. Planungsziels Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.</p> <p>Im Sinne eines passiv planerischen Störfallschutzes sind aufgrund der Nähe zu Wohnnutzungen Betriebe die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden unzulässig. Dies dient der Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude.</p>
<p>Sondergebiet mit Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 11 BauNVO)</p>	<p>Die beiden großflächigen Lebensmitteldiscountmärkte im Änderungsbereich werden gem. § 11 (3) BauNVO als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung/Lebensmittel“ dargestellt.</p>

<sup>9</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019

Planinhalt	Begründung
	<p>Im Rahmen eines Klageverfahrens erfolgte eine außergerichtliche Einigung in Form eines Vergleichs zwischen der Stadt Voerde und dem Betreiber des Lidl-Marktes (SO 1). Dieser Vergleich sieht eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf maximal 1.200 qm vor. Im Sinne der Gleichbehandlung soll auch der östliche Lebensmitteldiscountmarkt Aldi die Möglichkeit erhalten, auf max. 1.200 qm Verkaufsfläche zu erweitern. Ergänzend erfolgt somit die Darstellung der maximal zulässigen Verkaufsfläche von jeweils 1.200 qm. Entsprechend der Charakteristik eines Lebensmittelmarktes, erfolgt eine Beschränkung der sonstigen zentrenrelevanten Randsortimente. Unter Berücksichtigung der bestehenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungssituation erfolgt eine Beschränkung auf maximal 10 % bzw. 20 % der Gesamtverkaufsfläche. Eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche kann gutachterlich<sup>10</sup> ausgeschlossen werden.</p>
<p>Straßenverkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)</p>	<p>Änderungen der Erschließungssituation sind nicht vorgesehen. Teilbereiche der Ringstraße werden wie bereits im geltenden Flächennutzungsplan als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Dieses Teilstück der Ringstraße stellt eine Verbindung zur Rönkenstraße dar.</p> <p>Aufgrund des aktuellen Ausbauszustands kann noch nicht die Funktion eines örtlichen Hauptverkehrswegs erfüllt werden. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans muss vor dem Hintergrund der zukünftigen Zielsetzung geprüft werden, inwieweit die Darstellungen für den überörtlichen Verkehr und der örtlichen Hauptverkehrswege angepasst werden müssen.</p>
<p><b>Sonstige Planzeichen</b></p>	
<p>Grenze des räumlichen Änderungsbereichs</p>	<p>Der Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135. Der Änderungsbereich wird im Wesentlichen begrenzt durch den Bruckhauser Leitgraben, die Alexanderstraße und die Bahnhofstraße.</p>
<p><b>Nachrichtliche Übernahme</b></p>	
<p><b>Hochwasserschutz</b> Das Plangebiet befindet sich im Risikogebiet</p>	

<sup>10</sup> Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA): Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Köln, Dezember 2018

Planinhalt	Begründung
HQextrem des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden könnte. Alle Flurstücke liegen entweder innerhalb des Risikogebiets oder unmittelbar an der Abgrenzung (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstücke: 79, 80, 88, 244, 280, 281) des Risikogebiets.	

## 6 Versorgung und Entsorgung

### 6.1 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird in den bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet, ohne dass dadurch Kapazitätsprobleme verursacht werden.

Das im Änderungsbereich auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 51 a LWG örtlich versickert werden, sofern die Voraussetzungen des § 53 LWG zur Überlassung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfüllt sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird. Für Bereiche, auf denen mit mehr als geringen Verschmutzungen nicht zu rechnen ist (wie Dachflächen und Parkplätze für Pkw) wäre das grundsätzlich auch nicht problematisch. Anderenfalls muss vor einer Versickerung eine Reinigung durch den Betrieb oder eine Einleitung in den städtischen Regenwasserkanal erfolgen. Die Kapazität des Regenwasserkanals ist für einen Anschluss eines Teils der Betriebsflächen ausgelegt. Teilweise bestehen Einleitungsrechte in den Regenwasserkanal. Ein Großteil der Anlieger des Bruckhauser Leitgrabens leitet ihr Regenwasser in den Graben ein.

Die Dimensionierung der angeschlossenen Regenwasserkanäle sowie des nachgeschalteten Vorfluters lassen einen zusätzlichen Anschluss von Einleitern in den Regenwasserkanal zu.

Eine Verwendung des gesammelten Niederschlagswassers zur Ergänzung der Betriebswasserversorgung ist ebenfalls denkbar. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ergäbe insoweit keinen Sinn, als der Umfang des zur Deckung des Betriebswasserverbrauchs einzusetzenden Grund- bzw. Trinkwassers sich in dem Maße verringert, in dem das Betriebswasser durch Niederschlagswasser ergänzt werden kann. Daher wird darauf hingewiesen, dass gering belastetes Niederschlagswasser

grundsätzlich zu versickern (bzw. einzuleiten) ist (unter Berücksichtigung des § 53 LWG), wenn es nicht als Betriebswasser verwendet wird.

Durch die regelmäßige Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren bei gewerblichen Anlagen durch die Untere Wasserbehörde ist zudem sichergestellt, dass der Bauherr die beabsichtigte Niederschlagswasserentsorgung prüffähig darlegt und die ordnungsbehördlichen Vorgaben eingehalten werden.

### 6.2 Schmutzwasser

Der Änderungsbereich ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Voerde bereits enthalten und berücksichtigt, so dass die Kapazitäten der Kläranlage auf Grund der Planung nicht überschritten werden. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird das Maß der Bebauung nicht erhöht, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

### 6.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die bestehende Trinkwasserleitung. Nach dem Feuerlöschplan der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke sind in dem Gebiet mehrere leistungsfähige Anschlussleitungen mit einem Durchsatz von 192 m<sup>3</sup> vorhanden, so dass die erforderliche Löschwassermenge nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung gestellt werden kann.

### 6.4 Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger

Der Änderungsbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen bereits erschlossen.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

## 7 Städtebauliche Daten

Folgende Flächen werden im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes dargestellt (alle Angaben in ha):

<b>Gesamt</b>	<b>7,17 ha</b>
Gemischte Baufläche	4,98 ha
Gewerbliche Baufläche	0,39 ha
Sondergebiet	1,51 ha
Verkehrsflächen	0,28 ha

## 8 Kosten

Die Stadt Voerde hat die Bearbeitung der Bauleitplanung extern vergeben. Für die Flächennutzungsplanänderung entstehen Planungskosten in Höhe von 2.880 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

## 9 Literaturverzeichnis

Flörke, A. Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi) (Oktober 2019): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/ Ringstraße in Voerde. Haltern am See.

Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA)(2018): Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Köln

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2016): Jahresbericht 2016: Fläche – ohne Ende? Online: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10\\_Jahre\\_LANUV\\_Jahresbericht\\_Fl%C3%A4che\\_ohne\\_Ende.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10_Jahre_LANUV_Jahresbericht_Fl%C3%A4che_ohne_Ende.pdf). Abgerufen: Mai 2018.

Landschaftsverband Rheinland (LVR)(o.J.): Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe, KuLaDig. Online: <https://www.kuladig.de/Karte>. Abgerufen: Januar 2019.

Landschaftsverband Rheinland (LVR)(2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltene Kulturlandschaftsentwicklung. Köln, Münster.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Mai 2018.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.

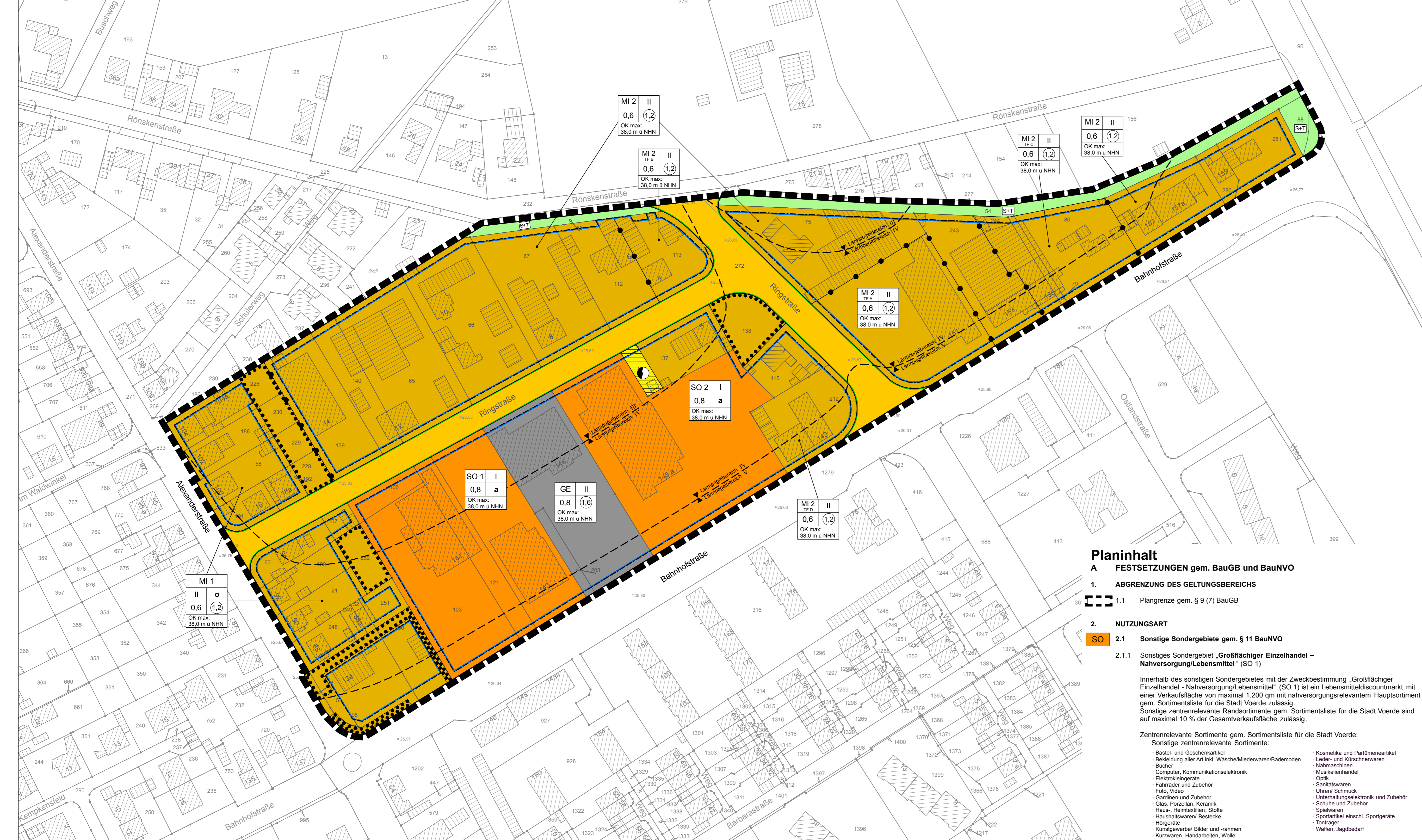
Voerde, den

In Vertretung:

Nicole Johann

Erste Beigeordnete





Für die Erarbeitung des Planentwurfes:  
 Voerde (Niederrhein), den .....  
 .....  
 technischer Angestellter  
 .....  
 Öffentl. best. Vermessungsingenieur  
 .....  
 Der Bebauungsplan, seine Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom  
 öffentlich ausgelegen.  
 Voerde (Niederrhein), den .....  
 .....  
 Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit, sowie die Eindeutigkeit der vermessungstechnischen Festsetzungen wird bescheinigt.  
 Voerde (Niederrhein), den .....  
 .....  
 Öffentl. best. Vermessungsingenieur  
 .....  
 Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... diesen Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht als Satzung beschlossen.  
 Voerde (Niederrhein), den .....  
 .....  
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... beschlossen, für diesen Plan die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.  
 Voerde (Niederrhein), den .....  
 .....  
 Bürgermeister  
 .....  
 Am ..... ist ortsüblich bekannt gemacht worden, dass dieser Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird.  
 Voerde (Niederrhein), den .....  
 .....  
 Bürgermeister

**Planinhalt**

**A FESTSETZUNGEN gem. BauGB und BauNVO**

**1. ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS**

1.1 Plangrenze gem. § 9 (7) BauGB

**2. NUTZUNGSART**

**SO 2.1 Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO**

2.1.1 Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 1)

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 1) ist ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 qm mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde zulässig.  
 Sonstige zentrenrelevante Randsortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde sind auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

Zentrenrelevante Sortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde:

Sonstige zentrenrelevante Sortimente:	Kosmetik und Parfümerieartikel
- Bastel- und Geschenkartikel	Leiden und Küchenwaren
- Bekleidung aller Art inkl. Wäsche/Miederwaren/Bademoden	Nähmaschinen
- Bücher	Musikalienhandel
- Computer, Kommunikationselektronik	Optik
- Elektrokleingeräte	Sanitärwaren
- Fahrräder und Zubehör	Uhren/ Schmuck
- Foto, Video	Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Gardinen und Zubehör	Schuhe und Zubehör
- Glas, Porzellan, Keramik	Spielewaren
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe	Sportartikel einschl. Sportgeräte
- Haushaltswaren/ Bestecke	Taschräger
- Höggeräte	Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen
- Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen	Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
- Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle	

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Arzneimittel
- (Schnitt-)Blumen
- Drogenwaren
- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Tabakwaren
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Zeitungen/ Zeitschriften
- Zoortikel - Tierhaltung und Zubehör

Nicht zentrenrelevante Sortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde:

- Bad-, Sanitärerichtungen und zubehör
- Bauelemente, Baustoffe
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Beschläge, Eisenwaren
- Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
- Boote, Bootzubehör
- Büromaschinen (ohne Computer)
- Elektrokleingeräte
- Farben und Lacke
- motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör
- Fliesen
- Gartenbedarf, Gartenhäuser, -geräte
- Installationsmaterial
- Küchen (inkl. Einbaugeräte)
- Kinderwagen/-sitze
- Matratzen
- Möbel (inkl. Büromöbel)
- Pflanzen und -gefäße
- Rollstühle und Markisen
- Werkzeuge
- Zooartikel - Tiermöbel und Lebendtiere

2.1.2 Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 2)

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 2) ist ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 qm mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 2.1.1) zulässig.  
 Sonstige zentrenrelevante Randsortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde sind auf maximal 20 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

**MI 2.2 Mischgebiete gem. § 6 BauNVO**

2.2.1 In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 - MI 2 sind gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO die gem. § 6 (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 2.1.1) nicht zulässig.

**GE 2.3 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO**

2.3.1 Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (5) BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

2.3.2 Betriebe und Anlagen die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden sind gem. § 1 (5) BauNVO unzulässig.

2.3.3 Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 2.1.1) unzulässig.

2.3.4 Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen sowie Wettannahmestellen unzulässig.

2.3.5 Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO die gem. § 8 (3) Nr. 1 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Vergnügungsstätten) unzulässig.

**3. DICHTHEIT DES BAUGEBIETS**

0,6 3.1 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

1,2 3.2 Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO

II 3.3 Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO

**4. BAUHÖHEN UND BAUGRENZEN**

OK max.: 4.1 Höhle baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO Die höchstzulässige Baukörperhöhe ist in der Planzeichnung bezogen auf Meter über NNH festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante (OK) des Gebäudes.

o 4.2 Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

a 4.3 Es wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind Gebäudelängen von bis zu 75 m zulässig.

4.4 Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

**5. VERKEHRSFLÄCHEN**

5.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

**6. VERSORGUNGSANLAGEN**

6.1 Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB mit der Zweckbestimmung "Elektrizität"

**7. GRÜNFLÄCHEN**

7.1 Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung "Schutz- und Trenngrün"

**8. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)**

8.1 Straßenverkehrslärm Zum Schutz vor Verkehrslärm sind gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB passive Lärmschutzmaßnahmen in dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Lärmpegelbereich III bis V erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung die Anforderung gemäß der DIN 4109-1: 2018-01, 7 erfüllen. Das gesamte, bewertete Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  von Außenbauteilen ist nach der Formel 6 der DIN 4109-1: 2018-01 (Schallschutz im Hochbau Mindestanforderungen) zu berechnen:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist  $K_{Raumart} = 25$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;  
 $K_{Raumart} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;  
 $K_{Raumart} = 35$  dB für Büroräume und Ähnliches;  
 $L_a$  der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1, Tabelle 7.

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB
III	65
IV	70
V	75

Mindestens einzuhalten sind:  
 $R'_{w,ges} = 35$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;  
 $R'_{w,ges} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen. Aufenthaltsräume in Ein-Zimmer-Wohnungen, Schlafräume sowie Kinderzimmer innerhalb der Flächen der Lärmpegelbereiche III bis V sind mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben. Die DIN 4109 kann bei der Stadt Voerde während der Dienststunden eingesehen werden.

**9. FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG**

9.1 Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

**10. SONSTIGE PLANINHALTE**

10.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

**B GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 89 BauNVO NRW 2018 i.V.m. § 9 (4) BauGB**

1. Einfriedungen der privaten Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

**C BESTANDSDARSTELLUNGEN**

123 Flurstücksgrenze  
 123 Flurstücksnummer  
 Gebäude

**D HINWEISE**

1 **ARTENSCHUTZ**  
 Es wird darauf hingewiesen, dass vor einem Abriss von Gebäuden im Zuge der Genehmigungsplanung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von an Gebäude gebundene Arten auszuschließen ist. Da Vorkommen sog. europäischer Vogelarten nicht kategorisch ausgeschlossen werden können, sind Geholze nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres zu entfernen.

2 **DENKMALSCHUTZ**  
 Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Bau- und Bodendenkmäler. Beim Auftreten archäologischer Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.

3 **BERGBAU**  
 Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. Bundesbergbaugesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmern/Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.

4 **KAMPFMITTEL**  
 Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und weitere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermerkte Bodenkampfanlagen und Bombenabwürfe. Ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet kann somit nicht ausgeschlossen werden. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeeiveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verformungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung in Düsseldorf zu verständigen.

5 **WASSERSCHUTZGEBIET**  
 Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Löhnen“. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind zu beachten.

6 **EINSCHTNAHME VORSCHRIFTEN**  
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46662 Voerde (Niederrhein) – während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

7 **ALLASTENVERDACHT**  
 Gemäß Altlastenkataster des Kreises Wesel liegt eine nachrichtlich geführte Altlastenverdachtsfläche an der Bahnhofstraße 151 (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 114), auf der jedoch bereits ein Einzelhandelsmarkt errichtet wurde. Bei den Bodenarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes wurden keine altlastenverdächtigen Funde bekannt. Das Grundstück Bahnhofstraße 157/157a (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 81) wird nachrichtlich im Altlastenkataster des Kreises geführt. Für die ehemalige Tankstelle wurde im Oktober 1997 eine Erstbewertung durchgeführt. Sollten im o.g. Bereich zukünftig Erdarbeiten stattfinden, sind diese bodengutachterlich zu begleiten. Bei einer Nutzungsänderung sind hier eventuell weitere Untersuchungen nötig.

**E NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gem. § 5 Abs. 4a BauGB**

Das Plangebiet befindet sich im Risikogebiet Höxterem des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen bei einem extremen Hochwasserereignis überschritten werden könnte. Alle Flurstücke liegen entweder innerhalb des Risikogebiets oder unmittelbar an der Abgrenzung (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstücke: 79, 80, 88, 244, 280, 281) des Risikogebiets.

**Stadt Voerde (Niederrhein)**

**Bebauungsplan Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße"**

**Rechtsgrundlagen:**  
 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
 BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3765)  
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZ 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)  
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

in den zurzeit gültigen Fassungen

Maßstab 1:1.000  
 Gemarkung Voerde, Flur 25  
 Stand der Plangrundlage: .....  
 ..... Ausfertigung

## Bebauungsplan Nr. 135

# - Bahnhofstraße / Ringstraße -

## *Begründung*

### Inhaltsübersicht

1	Erforderlichkeit der Planung .....	4
1.1	Zweck und Ziele .....	4
1.2	Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Plans .....	6
1.3	Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs.2 BauGB) .....	6
2	Städtebauliche Rahmenbedingungen.....	6
2.1	Nutzungen und Struktur .....	6
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte .....	7
2.3	Einzelhandelsuntersuchung .....	8
2.4	Schallschutzgutachten .....	10
3	Umweltbericht .....	12
3.1	Einleitung .....	13
3.1.1	Umsetzung der Planziele .....	13
3.1.2	Planvarianten .....	15
3.2	Umweltschutzziele .....	15
3.2.1	Landschaftsplan .....	15
3.2.2	FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.....	15
3.2.3	Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele.....	16
3.2.4	Zusammenfassung: wesentliche Ziele für das Plangebiet .....	19
3.3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase .....	20
3.3.1	Naturräume .....	20
3.3.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt .....	21
3.3.3	Arten- und Biotopschutz .....	22
3.3.4	Schutzgut Landschaft.....	24
3.3.5	Schutzgut Fläche .....	25
3.3.6	Schutzgut Boden.....	25
3.3.7	Schutzgut Wasser .....	28
3.3.8	Schutzgut Klima und Luft .....	29
3.3.9	Schutzgut Mensch.....	30
3.3.10	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	32
3.3.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	34
3.4	Kompensation .....	34

---

3.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) .....	34
3.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	34
3.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	35
3.8	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich .....	35
3.9	Zusätzliche Angaben.....	35
3.9.1	Datenerfassung/ Methodik .....	35
3.9.2	Monitoring .....	36
3.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	36
4	Arten- und Biotopschutz .....	37
5	Planungsrechtliche Umsetzung .....	42
5.1	Planerische Grundentscheidung.....	42
5.2	Planungsinstrumente.....	42
5.3	Festsetzungen.....	42
6	Versorgung und Entsorgung.....	55
6.1	Niederschlagswasser .....	55
6.2	Schmutzwasser .....	56
6.3	Löschwasser .....	56
6.4	Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger .....	56
7	Städtebauliche Daten .....	56
8	Kosten.....	57
9	Literaturverzeichnis .....	57

Anlage: Sortimentsliste für die Stadt Voerde

## ***Bebauungsplan Nr. 135 – Bahnhofstraße / Ringstraße –***

# **Begründung**

Für den Änderungsbereich war seit 1973 der Bebauungsplan Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ rechtsverbindlich. 1998 wurde die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a beschlossen und 2007 die 1. Änderung. Zweck der 1. Änderung war die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage, durch welche die kleingewerblichen Nutzungen erhalten und die zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen auf die Funktion der Nahversorgung begrenzt werden sollten.

Am 12.05.2015 hat der Rat der Stadt Voerde den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ zur Anpassung der Steuerungsmöglichkeiten des Einzelhandels gefasst. Gleichzeitig wurde zur Sicherung der Planungsziele eine Veränderungssperre beschlossen.

Im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen die auf den Bebauungsplan Nr. 12a, 1. Änderung gestützte Versagung einer Erweiterung eines Lebensmittelbetriebes, hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass begründete Zweifel an der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans bestünden. Dies gelte ebenso für die erlassene Veränderungssperre.

Daher hat der Rat der Stadt Voerde in der Folge diese Veränderungssperre aufgehoben und gleichzeitig zur Sicherung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 12a, 2. Änderung eine erneute Veränderungssperre beschlossen. Auf der Grundlage dieser erneuten Veränderungssperre wurde eine Bauvoranfrage auf Erweiterung eines weiteren Lebensmittelbetriebes abgelehnt. Hiergegen klagte der Antragsteller.

Ursprüngliches Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12a war es, die Gewerbe- und Einzelhandelssituation im Geltungsbereich unter Beibehaltung des Baugebietstyps „Gewerbegebiet“ zu regeln. Im Zuge der weiteren Bearbeitung hat eine Überprüfung der örtlichen Situation ergeben, dass die planungsrechtliche Steuerung der Nutzungen auf der Basis dieses Baugebietstyps für das gesamte Plangebiet nicht zielführend ist.

Da an der Wirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 12a ebenso rechtliche Bedenken bestehen, soll auch für den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplans ein neuer Bebauungsplan, der Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße / Ringstraße“, aufgestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Voerde am 20.03.2018 gefasst.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12a wurde in der Folge aufgehoben. Da somit die Grundlage für die erneute Veränderungssperre vom 14.02.2017 entfiel, wurde diese Satzung ebenfalls aufgehoben.

Aus den o.g Gründen werden der Bebauungsplan Nr. 12a sowie dessen 1. Änderung und 2. vereinfachte Änderung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 aufgehoben. Die Aufhebung soll auch im Falle einer Aufhebung oder Unwirksamkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 135 weiterhin Bestand haben. Die Zulässigkeit von Vorhaben wäre dann nach den Regelungen des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Der Aufhebungsbeschluss erfolgt durch einen selbstständigen Beschluss durch den Rat der Stadt Voerde.

## **1 Erforderlichkeit der Planung**

### **1.1 Zweck und Ziele**

Um zukünftig die städtebauliche Ordnung am Standort Bahnhofstraße neu zu strukturieren und die Einzelhandelsentwicklungen nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen steuern zu können, ist es erforderlich den Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ aufzustellen.

Ein wesentlicher Zweck der vorliegenden Bauleitplanung ist

- die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde (Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donato Acocella, Februar 2017).

Laut Gutachten ist in Verbindung mit dem deutlichen Rückgang der Einzelhandelsbetriebe seit dem Jahr 2005 auch ein deutlicher Anstieg der Leerstände innerhalb des gesamten Stadtgebietes und insbesondere der Innenstadt von Voerde festzustellen. Seit 2005 kam es innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt zu einem deutlichen Rückgang der Betriebe, der Verkaufsfläche und des Umsatzes. Innerhalb von knapp zehn Jahren hat sich die Anzahl der Leerstände etwa verdoppelt. Ein Teil dieses Rückgangs ist auf den Leerzug der Immobilie am Rathausplatz und die Leerstände im Gebäudekomplex Friedrichsfelder Straße/ Bahnhofstraße (Forum Voerde) zurückzuführen. Dieser Rückgang des Einzelhandelsangebotes (Schließung: Drogeriemärkte, Supermarkt, Getränkemarkt, Biogeschäft usw.) wirkt sich nachteilig auf die Attraktivität und Anziehungskraft der Innenstadt aus, die damit innerhalb der Stadt Voerde auch an Bedeutung verloren hat.

Bei den klassischen innenstadtrelevanten Sortimenten (u.a. Bekleidung, Schuhe) weist Voerde weiterhin per Saldo deutliche Kaufkraftabflüsse auf. Dies ist u.a. auf die vielfältigen Konkurrenzstandorte im Umfeld der Stadt zurückzuführen, wie z.B. das Centro Oberhausen sowie die Innenstädte von Dinslaken und Duisburg. Zudem weist Voerde eine disperse Siedlungsstruktur mit mehreren zentralen Versorgungsbereichen und einer eher "schwachen" Innenstadt auf.

Als Ziele werden in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes insbesondere die "Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels-/Funktionsvielfalt sowie der Zentralität der Innenstadt" und „die Erhaltung und Stärkung der Nahversorgung“ genannt.

Laut Gutachten stellt die in integrierter Lage befindliche Einzelhandelskonzentration „Gewerbegebiet Bahnhofstraße“ durch das große Angebot im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel eine erhebliche Konkurrenz für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt dar. Eine Weiterentwicklung des Standortes „Gewerbegebiet Bahnhofstraße“ mit zentrenrelevanten Sortimenten sei deshalb nicht anzustreben. Vielmehr sollte die Strategie verfolgt werden, den Einzelhandelsbesatz im Plangebiet langfristig zu reduzieren und in diesem Zusammenhang die Verlagerung bestehender Betriebe in den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt zu fördern.

Um dennoch künftig in einem ausreichenden Maße die Nahversorgung für den Bereich östlich der Bahnlinie im Stadtteil Voerde zu gewährleisten, Entwicklungsmöglichkeiten für die Innenstadt zu sichern sowie negative städtebauliche und versorgungsstrukturelle Auswirkungen zu vermeiden, erfolgte konkretisierend zum vorliegenden Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine detaillierte Einzelhandelsuntersuchung für den vorliegenden Standort (s. 2.3). Die der Bauleitplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzeption sieht grundsätzlich vor, die bestehenden Einzelhandelsnutzungen (Lebensmitteldiscounter) auf den Bestand zu beschränken und Neuansiedlungen zentrenrelevanter Einzelhandelsbetriebe auszuschließen, um so einer Schädigung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt entgegenzuwirken.

Ein weiterer wesentlicher Zweck der Planung ist die

- Neufestlegung der Art der Nutzung entsprechend der tatsächlichen und angestrebten Nutzung.

Im Bebauungsplan Nr. 12a sowie in der 1. Änderung wurden die Bauflächen im Plangebiet als Gewerbegebiet festgesetzt, um die Grundlage für sog. kleingewerbliche Nutzungen zu schaffen. Neben den Einzelhandelsnutzungen sind heute allerdings im weiteren Plangebiet nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen zu etwa gleichen Teilen vorhanden, was nicht mehr dem Gebietscharakter eines Gewerbegebietes entspricht. Aufgrund der vorhandenen Wohnnutzungen im und um das Plangebiet soll auch der Entwicklungsschwerpunkt zukünftig nicht rein im gewerblichen Bereich liegen. Ziel ist es, durch ein ausgeglichenes Verhältnis von nicht wesentlich störendem Gewerbe und Wohnen, langfristig Immissionskonflikten vorzubeugen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Zukunft zu sichern sowie Entwicklungspotenziale für wohnverträgliche Gewerbebetriebe zu erhalten.

Da das Plangebiet sich in verkehrsgünstiger Lage befindet und den östlichen Ortseingang von Voerde markiert, soll zukünftig auch eine funktionale und gestalterische Aufwertung durch eine hochwertig gemischte Nutzungsstruktur erreicht werden.

## 1.2 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Plans

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt die Bauflächen im westlichen Plangebiet als gemischte Bauflächen und im östlichen Plangebiet als gewerbliche Bauflächen dar. Teile der Ringstraße sind als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Die Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 werden vorrangig als Mischgebiete und in Teilbereichen als Sondergebiete und Gewerbegebiete festgesetzt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes von Teilbereichen „gewerblicher Baufläche“ zu „gemischte Baufläche“ und „Sondergebiet“ ist somit erforderlich.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 8 Absatz 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert. Es handelt sich um die 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde.

## 1.3 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs.2 BauGB)

Das Plangebiet betrifft fast ausschließlich einen Bereich, der bisher bzw. in der Vergangenheit weder als Wald noch als Fläche für die Landwirtschaft genutzt worden ist. Soweit gleichwohl andere Elemente des Freiraums, insbesondere natürliche Lebensräume in Anspruch genommen werden, wird darauf im nachfolgenden Umweltbericht eingegangen. Einer über die allgemeine städtebauliche Rechtfertigung hinausgehenden besonderen Begründung bedarf es insoweit nicht.

## 2 **Städtebauliche Rahmenbedingungen**

### 2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Voerde und umfasst eine Fläche von ca. 7,2 ha. Westlich der Alexanderstraße grenzen Wohngebäude an das Plangebiet und nördlich befinden sich vereinzelt Wohngebäude, landwirtschaftliche Flächen sowie der Bruckhauser Leitgraben. Im Nordosten bildet die Bundesstraße B 8 den Abschluss des Plangebietes. Im Südosten verläuft die Grenze des Plangebietes entlang der für das Stadtzentrum bedeutsamen Hupterschließungsstraße Bahnhofstraße, auf deren Südseite sich ebenfalls Wohnviertel anschließen.

Das Plangebiet ist nahezu vollständig bebaut. Die Erschließung der privaten Grundstücke wird über die Ringstraße, die Alexanderstraße und die Bahnhofstraße gesichert. Ansässig sind hier insbesondere Handwerksbetriebe, Dienstleister und sonstige Gewerbebetriebe. In etwa gleichem Umfang befinden sich Wohnnutzungen (teilweise betriebszugehörig) im Plangebiet.

Entlang der Bahnhofstraße sind bereits drei Lebensmitteldiscountmärkte (Aldi, Lidl, Netto) ansässig sowie eine leerstehende Einzelhandelsimmobilie, die ursprünglich von einem weiteren Lebensmitteldiscounter genutzt wurde. Der vorhandene Aldi-Markt hat infolge eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf nach Abschluss

eines Vergleichs kürzlich eine Erweiterung von knapp unter 800 qm auf insgesamt 1.050 qm Verkaufsfläche realisiert. Aufgrund der begründeten Zweifel an der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 12a wurde am 18.03.2019 zwischen der Stadt Voerde und dem ansässigen Lidl-Markt, ein vom Verwaltungsgericht Düsseldorf vorgeschlagener Vergleich über eine Verkaufsflächenerweiterung von knapp unter 800 qm auf 1.200 qm geschlossen. Der dritte Markt (Netto) verfügt derzeit über eine Verkaufsfläche von 700 qm. Bei zukünftigen Änderungen des Einzelhandelsbetriebs muss die Verkaufsfläche unter 800 qm betragen. Eine weitere Einzelhandelsimmobilie liegt zwischen den beiden großflächigen Märkten und steht seit längerem leer. Weitere Einzelhandelsansiedlungen sowie Erweiterungen bestehender Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen durch die Planung vermieden werden.

## 2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

Die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) formulierten Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere die Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels zu prüfen. Gemäß Einzelhandelskonzept liegt das Plangebiet außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen. Grundlage für die vorliegende Planung sind die Regelungen des Ziels 6.5-7 LEP NRW wonach vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 (3) BauNVO abweichend von den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-6 außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 (3) BauNVO dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Ausnahmsweise kommen geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

Voerde liegt im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan 99). Dieser Regionalplan gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans Ruhr, der derzeit durch den Regionalverband Ruhr aufgestellt wird. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfasst das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Das Plangebiet soll auch im Regionalplan Ruhr weiterhin als ASB dargestellt werden. Die B 8 wird als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ eingestuft. Der Bruckhauser Leitgraben wird im Regionalplan Ruhr erstmals als Fließgewässer dargestellt. Die Bauleitplanung entspricht somit den Zielen der Regionalplanung.

Wie unter Pkt. 1.2 erläutert, stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde die Bauflächen im Plangebiet bisher als „gemischte Bauflächen“ und „gewerbliche Bauflächen“ dar. Im Rahmen der parallelen 73. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine



Änderung der Darstellung von Teilbereichen der „gewerbliche Baufläche“ zu „gemischte Baufläche“ und „Sondergebiet“.

Die Fläche liegt in der Schutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Bei Baumaßnahmen ist die geltende Schutzgebietsverordnung entsprechend zu beachten.

Entlang der Bundesfernstraße 8 gilt nach § 9 des Fernstraßengesetzes ein Anbauverbot für Hochbauten im Bereich von 20 m zum Straßenrand. Bis zu einer Entfernung von 40 m bedürfen Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 44a“ sowie über dem ebenfalls auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 44b“ und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen“. Weiter liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung Distriktsfeld“. Außerdem liegt das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld „Walsum-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecke „WeselGas“. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren zulässig. Allerdings wurde das Erlaubnisfeld „WeselGas“ mit Wirkung vom 26.09.2019 widerrufen.

### 2.3 Einzelhandelsuntersuchung

Anhand einer Verträglichkeitsuntersuchung<sup>1</sup> wurde nachgewiesen, dass aus den festgesetzten Verkaufsflächenobergrenzen am Standort Bahnhofstraße keine negativen städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen hervorgehen.

Zunächst erfolgten die Bewertung der Angebots- und Nachfragesituation sowie die Bewertung der Versorgungsfunktion in Voerde und die Bewertung der Versorgungsfunktion der Märkte im Plangebiet. Hierfür wurde eine Kundenwohnorterhebung durchgeführt. Auf Grundlage der Verkaufsflächenobergrenzen wurde ermittelt welche Kaufkraftbewegungen und Umsatzumverteilungen daraus resultieren. Anschließend wurden die städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Auswirkungen bewertet.

Die wesentlichen Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung stellen sich wie folgt dar:

---

<sup>1</sup> Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA): Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Köln, Dezember 2018

Im Rahmen eines Klageverfahrens erfolgte eine außergerichtliche Einigung in Form eines vom Verwaltungsgericht vorgeschlagenen Vergleichs zwischen der Stadt Voerde und dem Betreiber des Lidl-Marktes (SO 1). Dieser Vergleich sieht eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf maximal 1.200 qm vor. Diese Verkaufsfläche ist somit im Rahmen der Bauleitplanung als Bestand anzusetzen. Im Sinne der Gleichbehandlung soll auch der Aldi-Markt am Standort Bahnhofstraße die Möglichkeit erhalten, geringfügig auf max. 1.200 qm Verkaufsfläche zu erweitern. Bei zukünftigen Änderungen des Netto-Marktes muss die Verkaufsfläche unter 800 qm betragen.

Insgesamt weist die Stadt Voerde sowohl räumlich, quantitativ als auch überwiegend qualitativ eine gute Ausstattung im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel auf. Als zentrale Versorgungsbereiche sind die Innenstadt von Voerde und die Stadtteilzentren Friedrichsfeld und Spellen ausgewiesen. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Stadtgebiet das perspektivische Stadtteilzentrum Möllen, das jedoch nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen ist. Darüber hinaus ist auf die Nahversorgungsstandorte Bahnhofstraße, Friedrichsfeld-West und Alte Hünxer Straße sowie das Gewerbegebiet Grenzstraße hinzuweisen.

In Bezug auf den Stadtteil Möllen ist festzuhalten, dass der hier ansässige Edeka-Markt über eine vergleichsweise kleine Verkaufsfläche und einen nicht mehr zeitgemäßen Marktauftritt verfügt. Grundsätzlich wäre eine Erweiterung des Marktes wünschenswert, ist jedoch aufgrund des begrenzten Einwohnerpotenzials (rd. 3.000 Einwohner) und des damit verbundenen geringen Kaufkraftpotenzials aus gutachterlicher Perspektive schwer umsetzbar.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im Stadtteil Voerde westlich der Bahnlinie nur das Edeka-Center ansässig ist, was jedoch aufgrund der Lage der Wohngebiete keine vollständige Versorgung der Einwohner im westlichen Bereich der Kernstadt ausüben kann. Grundsätzlich wäre hier zur Verbesserung des Betriebstypenmixes die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt wünschenswert. Dies würde zugleich auch zu einer Aufwertung der derzeit vorhandenen verbesserungswürdigen städtebaulichen Situation in der Innenstadt führen.

Bei dem Standort in der Bahnhofstraße, bestehend aus den Lebensmitteldiscountern Aldi, Lidl und Netto, handelt es sich grundsätzlich um einen integrierten Standort der Lebensmittelversorgung, der jedoch aufgrund seiner Agglomerationseffekte und der guten verkehrlichen Anbindung weit über den Nahbereich hinausstrahlt und insbesondere auf die Innenstadt starken Wettbewerbsdruck ausübt.

Selbst bei vollständiger Ausschöpfung der Verkaufsflächenobergrenzen der drei Lebensmitteldiscountmärkte sind keine städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen zu erwarten. Gegenüber dem zentralen Versorgungsbereich Innenstadt sind zwar wettbewerbliche Effekte festzuhalten, die Betriebsaufgabe eines einzelnen Anbieters ist jedoch auszuschließen. Gegenüber dem Stadtteilzentrum Möllen, das

nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen ist, ist aufgrund der niedrigen absoluten Höhe der Umsatzumverteilungswirkungen (rd. 0,1 Mio. €) nicht von der Betriebsaufgabe des dort ansässigen Anbieters auszugehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass seitens der Stadt derzeit die Möglichkeit einer Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters im Stadtteil Möllen geprüft wird. Auch in den weiteren Stadtteilzentren und integrierten Lagen der Stadt Voerde ist durch die Erweiterung der Lebensmitteldiscounter am Standort keine negative städtebauliche Entwicklung zu erwarten.

#### 2.4 Schallschutzgutachten

Die Stadt Voerde hat das afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik mit der Erstellung eines Schallschutzgutachtens<sup>2</sup> beauftragt. Schallemissionen ergeben sich aus den umliegenden Verkehrswegen (Straße, Schiene) und den vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Plangebiet. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde die Lärmsituation anhand einer Ausbreitungsberechnung bestimmt, um die Schallimmissionen an den betroffenen Immissionsorten im Plangebiet und in der näheren Umgebung zu beurteilen und ggf. notwendige Schallschutzmaßnahmen festzulegen.

##### Gewerbelärm:

Im Rahmen der Berechnungen werden die im Plangebiet ansässigen Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe untersucht. Für die leerstehende Immobilie (Bahnhofstr. 145) wird eine gewerbliche Nachnutzung angenommen. Für die Betriebe werden Lärmemissionsansätze für die jeweiligen Betriebsabläufe sowie für das Verkehrsaufkommen auf Basis des Verkehrsgutachtens (Untersuchung des gewerblichen Verkehrsaufkommens im Bereich Bahnhofstr./Ringstr. in Voerde, TSC, Essen, 9.10.2019) angenommen. Eine Lärmvorbelastung durch Gewerbebetriebe außerhalb des Plangebietes liegt nicht vor.

Die relevanten Immissionsorte innerhalb des Plangebietes werden im Rahmen der Bauleitplanung zukünftig als Mischgebiet festgesetzt (I 001-006). Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. die gleichgesetzten Orientierungswerte nach DIN 18005 liegen somit bei 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Südlich der Bahnhofstraße (I 012-013) sind entsprechend den Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 29b und Nr. 134 die Werte für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tagsüber / 40 dB(A) nachts) anzusetzen. Für die als allgemeines Wohngebiet einzustufenden Immissionsorte südlich der Bahnhofstraße (I 007-011) ist es nach Nr. 6.7 TA Lärm aufgrund der benachbarten Gewerbebetriebe und der sich daraus ergebenden Gemengelage nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen, als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit den 1970er-Jahren, so dass von einer

---

<sup>2</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019

städtebaulich gewachsenen Gemengelage gesprochen werden kann und von der Ortsüblichkeit der Geräusche (Vorbelastung), die schon derzeit die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete nicht einhalten, auszugehen ist. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, so dass mit dieser Zwischenwertbildung für die Bestandsbebauung in der bestehenden Situation gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden können.

Im Ergebnis werden die o.g. Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Plangebiets unterschritten.

#### Verkehrslärm:

Auf das Plangebiet wirken außerdem Schallimmissionen aus dem Straßen- und Schienenverkehr ein. Aufgrund der demographischen Entwicklung in westdeutschen Städten ist mit einer langfristigen Abnahme der Bevölkerung und einem höheren Durchschnittsalter und einer damit verbundenen Abnahme der Mobilität zu rechnen. Für den innerstädtischen Bereich wird deshalb für den Prognosezeitraum keine allgemeine Verkehrssteigerung im Straßenverkehr angesetzt. Der Analyse-Fall entspricht daher dem Nullfall im Prognosejahr. Als Schallquellen für den Straßenverkehrslärm werden die ermittelten Daten aus dem Verkehrsgutachten von TSC, Oktober 2019, zu Grunde gelegt. Für den Verkehr der DB AG im Prognosejahr wurden die planfestgestellten Angaben für den Ausbau der Betuwe-Linie, mitgeteilt von der DB AG, verwendet.

Die Beurteilungspegel im Plangebiet aus dem Verkehr an den zur Bahnhofstraße ausgerichteten Fassaden liegen tags zwischen 59 und 68 dB(A) und nachts zwischen 50 und 60 dB(A). Die höchsten Werte wurden an der Wohnbebauung im östlichen Bereich des Plangebietes mit Einfluss durch die Bahnhofstraße und die Hindenburgstraße ermittelt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts für Mischgebiete werden damit tags um bis zu 8 dB und nachts um bis zu 10 dB überschritten. Nördlich der Ringstraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete tags und nachts nahezu eingehalten.

In den Gewerbe- und Sondergebieten werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) für Gewerbegebiete an den Fassaden der Bestandsbebauung eingehalten. Nachts wird der Orientierungswert von 55 dB(A) an den der Bahnhofstraße nächstliegenden Fassaden um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume (Wohnräume und Arbeitsräume) vor Verkehrslärm ist im Plangebiet die Festsetzung von passivem Schallschutz erforderlich (siehe Kapitel 5.3).

An den Fassaden der bestehenden Wohnbebauung außerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sich durch die Planungen Erhöhungen der Lärmimmissionen von < 1 dB tags. Nachts ergeben sich nahezu keine Veränderungen (< 0,1 dB). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete (allgemeines Wohngebiet 55 dB(A) tags,

45 dB(A) nachts / Mischgebiet 60 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts) werden sowohl tags als auch nachts an den straßenseitigen Fassaden bereits im Nullfall ohne den Zusatzverkehr durch die Planung um bis zu 11 dB tags und 14 dB nachts überschritten. Die Planung verursacht keine Verschlechterung der Lärmsituation an den Bestandsgebäuden. Die prognostizierten Beurteilungspegel aus dem Verkehrslärm liegen jeweils inklusive des Verkehrs aus dem Plangebiet tags und nachts an allen relevanten Immissionsorten unter den als gesundheitlich bedenklich geltenden Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

### **3 Umweltbericht**

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die sachgerechte Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

In vorliegendem Fall umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts im wesentlichen das Plangebiet. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

Der Begriff Umwelt beschreibt den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Im Fokus des Umweltberichtes stehen erhebliche Einwirkungen, das heißt solche, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, die Erheblichkeitsschwelle jedoch nicht überschreiten, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 und 1a BauGB). Der Gesetzgeber hat in unterschiedlicher Weise für eine Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis - Planung - gesetzliche Anforderungen - konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

### 3.1 Einleitung

#### 3.1.1 *Umsetzung der Planziele*

Wie in Kapitel 1.1 erläutert werden mit der Planung die folgenden Zwecke verfolgt:

- die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde (Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donato Acocella, Februar 2017) und die
- Neufestlegung der Art der Nutzung entsprechend der tatsächlichen und angestrebten Nutzung.

Das Einzelhandelskonzept ist ein sonstiges städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, von dem keine unmittelbare Rechtswirkung im Hinblick auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen ausgeht. Daher erfolgt die planungsrechtliche Umsetzung orientiert an den konkreten städtebaulichen Erfordernissen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Ziel des Bebauungsplanes ist es, einen Beitrag zu der von der Stadt Voerde angestrebten Erhaltung und Entwicklung ihrer zentralen Versorgungsbereiche – insbesondere des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt – zu leisten.

Einzelhandel mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten soll primär im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt angesiedelt werden. Damit kann das Zentrum in seiner Attraktivität gesteigert und maßvoll entwickelt werden. Gleichzeitig gilt es, wichtige Einzelhandelsangebote planerisch zu steuern und damit ein Ungleichgewicht der sonstigen Standorte gegenüber den Zentren sowie die potenzielle Gefährdung der Zentren zu verhindern.

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde, insbesondere die "Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels-/Funktionsvielfalt sowie der Zentralität der Innenstadt" aber auch „die Erhaltung und Stärkung der Nahversorgung“. Um künftig die Nahversorgung für den Bereich östlich der Bahnlinie im Stadtteil Voerde in einem ausreichenden Maße zu gewährleisten, sieht das der Bauleitplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzept vor, die bestehenden Einzelhandelsnutzungen (Lebensmitteldiscounter) im Wesentlichen auf den Bestand zu beschränken und so einer Schädigung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt entgegenzuwirken. Aus diesem Grund werden die beiden großflächigen Lebensmitteldiscountmärkte im Plangebiet gem. § 11 (3) BauNVO als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ festgesetzt und so auf ein nachweislich verträgliches Maß beschränkt. In den übrigen Bereichen wird entsprechend den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten, mit Ausnahme des bestehenden Netto-Marktes, weitestgehend ausgeschlossen.

Wie in Kapitel 1.1 / 2.1 bereits erläutert entspricht die Gleichwertigkeit von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben und Wohnnutzungen im Plangebiet nicht der ursprünglichen Festsetzung eines Gewerbegebietes. Mischgebiete hingegen dienen sowohl der Wohnbebauung als auch nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Durch die Festsetzung eines Mischgebietes wird zukünftig eine Ansiedlung von störenden Betrieben zugunsten der bestehenden Wohnnutzung ausgeschlossen, um langfristig Immissionskonflikten vorzubeugen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Zukunft zu sichern.

Mit dieser Ausweisung soll ebenfalls eine funktionale Aufwertung der Ortseingangssituation durch Mischung von hochwertigem Gewerbe und Wohnnutzung erreicht werden.

Nördlich der Ringstraße stellt das Mischgebiet zudem einen Übergang zwischen den beiden Sondergebieten sowie der außerhalb des Plangebiets liegenden Wohnnutzung dar.

Das Plangebiet unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Bahnhofstraße sowie auf der Hindenburgstraße (B 8). Für das Plangebiet wurde daher eine schalltechnische Untersuchung<sup>3</sup> erarbeitet, in der die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen untersucht und geeignete Schallschutzmaßnahmen für die Bebauung im Plangebiet definiert wurden (siehe Kapitel 5.3).

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt über die bestehenden Netze. Die innere Erschließung ist durch die Ringstraße sichergestellt. Die äußere Erschließung erfolgt

---

<sup>3</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019

im Wesentlichen durch die unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufende Bahnhofstraße welche in östlicher Richtung auf die Hindenburgstraße (B 8) mündet. Das bestehende Straßennetz ist geeignet, die Verkehre verträglich aufzunehmen. Die erforderlichen Stellplätze für den ruhenden Verkehr, insbesondere der Besucherparkplätze der bestehenden Einzelhandelsbetriebe werden auf den jeweiligen privaten Grundstücksflächen nachgewiesen.

### *3.1.2 Planvarianten*

Da sich das vorliegende Planvorhaben auf eine konkrete städtebauliche Situation bezieht sind zur Steuerung und Entwicklung u.a. der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt keine plankonformen Alternativen mit geringeren städtebaulichen und/ oder ökologischen Auswirkungen gegeben. Mit Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll entsprechend den o.g. Planungszielen für den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplans der Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/ Ringstraße“ neu aufgestellt werden.

## *3.2 Umweltschutzziele*

### *3.2.1 Landschaftsplan*

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Dinslaken/ Voerde. In nördlicher Richtung schließt sich unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet „Holthausen und Speller Heide“ (LSG-4306-0002) an.

### *3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete*

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Bei der Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) von Bedeutung, welches westlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 2,6 km liegt. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg/ Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Vo-



erde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

Das nächste gemeldete Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) „Kaninchenberge“ (DE-4306-303) befindet sich in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,9 km.

Auf Grund der derzeitigen bestehenden Nutzungen und der gegebenen Entfernungen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzziele und Erhaltungszwecke der Schutzgebiete anzunehmen.

### *3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele*

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG; Fassung vom 29.7.2009) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten

jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für das sog. Störungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu ge-

währleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit sind ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.

Maßgeblich für Bau- oder Bodendenkmale ist das Denkmalschutzgesetz NRW. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist darüber hinaus in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. So sind die im § 1 (6) BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ggf. zu berücksichtigen.

Die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft ergibt sich aus § 1 (4) BNatSchG.

Übergreifend regelt das ROG § 2 (2): „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten“

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) enthalten; er legt in Anlehnung an § 14 (1) Landesplanungsgesetz auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, FNP) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.
- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilationsschneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

#### *3.2.4 Zusammenfassung: wesentliche Ziele für das Plangebiet*

Hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplanes ergeben sich die wesentlichen Ziele aufgrund der derzeitigen Nutzung des Plangebietes und seinem Umfeld aus den fachlichen Normen in Bezug auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und der Wahrung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen.

Darüber hinaus sind insbesondere die gesetzlichen Ziele des Artenschutzes die vorwiegend im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW vorgegeben sind zu beachten.

### 3.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

#### 3.3.1 Naturräume

Das Gebiet der Stadt Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Nieder-rheinisches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rheinaue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslakener Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue": Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Talauenbereichen des Rheines (z.B. südwestlich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene": Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nord-östlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem ehemaligem Kraftwerksstandort.

Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemaßnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald.

Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte)-Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommboogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B 8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

### 3.3.2 *Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt*

#### **Bestand**

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes ist durch die bestehenden, vorwiegend gewerblichen Nutzungen (Einzelhandel, kleinere Gewerbebetriebe) und der damit einhergehenden Besucher-, Kundenparkplätze großflächig versiegelt. Die bestehenden Biotopstrukturen mit einer entsprechenden Relevanz für Tiere und Pflanzen bzw. die biologische Vielfalt werden daher aus den wenigen gärtnerisch angelegten Grünflächen gebildet.

Insbesondere im westlichen/ nordwestlichen Bereich des Plangebietes liegen im rückwärtigen Bereich der Wohngebäude an der Alexanderstraße private Gärten, die durch einen Aufwuchs von Gehölzen gekennzeichnet sind. Im Eckbereich der Ringstraße (östlich dem Grundstück Ringstraße 5) befindet sich ein kleinflächiger Gehölzaufwuchs u.a. aus Eichen, Buchen und Vogelkirsche. Nach Angabe des Landesbetrieb Wald und Holz NRW sind keine Flächen mit einer entsprechenden Waldeigenschaft im Plangebiet vorhanden.

Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h. sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungslagen gewöhnt. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der gegebenen Ausstattung mit Biotoptypen und der hohen Störungsintensität durch die bestehenden Nutzungen von untergeordneter Bedeutung.

Das Plangebiet weist insgesamt für die betrachteten Schutzgüter aufgrund der bestehenden Nutzungen, der dadurch bedingten anthropogenen Störungen und auch der gegebenen Lage im Siedlungszusammenhang der Stadt keine relevanten Funktionen auf.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Etwaige baubedingte Auswirkungen könnten im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung entstehen und Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) umfassen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten, da mit dem Planvorhaben die derzeit bestehende Situation planungsrechtlich gesichert bzw. für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung geordnet werden soll.

Unter Beachtung und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG im Zuge etwaiger genehmigungspflichtiger Vorhaben entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die derzeit bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen sind genehmigt um eine Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen sicherzustellen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind folglich keine neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die derzeit vorhandenen Belastungen bleiben bestehen.

Die Grünstrukturen sind deutlich anthropogen beeinflusst und weisen bereits nach derzeitigem Stand keine relevanten Funktionen für Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt auf. Mit dem Planvorhaben sind insgesamt keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

### **3.3.3 Arten- und Biotopschutz**

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>4</sup> ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschütz-

---

<sup>4</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.

ter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit vereinfachtem Aufwand (ASP Stufe I) geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden und damit einer Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen (vgl. Kap. 4). Im Ergebnis sind mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Wirkfaktoren zu prognostizieren, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Etwaige artenschutzrechtliche Konflikte sind daher auf der vorliegenden Planungsebene/ mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Da das Plangebiet einen Lebensraum für relativ störungsunempfindliche „europäische Vogelarten“ (Drosseln, Finken, Fliegenschnäpper) darstellen kann wird darauf hingewiesen, dass die Entnahme von Gehölzen, sofern beabsichtigt, in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen ist.

#### **Bestand**

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der intensiven (gewerblichen) Nutzung der bestehenden Gebäude sind die vorhandenen Grünstrukturen von untergeordneter Bedeutung.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind ausweislich der durchgeführten Artenschutzprüfung (vgl. Kap. 4) mit Umsetzung des Planvorhabens nicht zu prognostizieren.

Gesetzlich geschützte Biotop sind von dem Planvorhaben nicht berührt.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Da mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes die derzeit bestehende Situation planungsrechtlich gesichert bzw. für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung geordnet werden soll sind baubedingt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Aufgrund der Störungsintensität durch die bestehende Nutzung ist davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung keine baubedingten artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die nach Umsetzung des Planvorhabens zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Dies ist jedoch bereits auf Grundlage der derzeitigen Ist-Situation anzunehmen. Nach derzeitigem Stand liegen keine Hinweise vor, die auf vo-



raussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen und damit auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit hinweisen.

### 3.3.4 Schutzgut Landschaft

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde prägen, wurden bereits in Kapitel 3.3.1 beschrieben. Die mit den einzelnen darin vorkommenden Biotoptypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

#### Bestand

Für das Plangebiet war seit 1973 der Bebauungsplan Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ rechtsverbindlich. 1998 wurde die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a beschlossen und 2007 die 1. Änderung. Das Plangebiet und sein Umfeld sind durch die derzeit bestehenden Gebäude charakterisiert. Aufgrund der Lage im Siedlungszusammenhang bestehen jedoch keine relevanten Sichtbeziehungen von der sich im nördlichen Umfeld anschließenden freien Landschaft. Durch die im weiteren Umfeld befindlichen Waldflächen, ist eine Einbindung in den größeren landschaftlichen Kontext sichergestellt.

Das Plangebiet und sein auswirkungsrelevantes Umfeld übernehmen keine maßgebliche Funktion für die Naherholung. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsraumes ist nicht gegeben.

#### Baubedingte Auswirkungen

Das zulässige Maß der Baukörperhöhen orientiert sich am Bestand und wird planungsrechtlich in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Durch die Planung werden keine Eingriffe in Vegetationsbestände oder Bausubstanzen ermöglicht, welche bis dahin prägende Elemente des Landschaftsbilds darstellten.

Darüber hinaus sind mit Umsetzung des Planvorhabens keine baulichen Auswirkungen zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind mit der planungsrechtlichen Sicherung des derzeitigen Ist-Zustandes nicht verbunden. Insgesamt sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die derzeitige Situation bleibt bestehen, d.h. es ist weiterhin mit Anwohner-, Kunden- und der gewerblichen Nutzung zugehörigen Anlieferungsverkehren zu rechnen. Voraussichtliche betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

#### *3.3.5 Schutzgut Fläche*

Das Schutzgut „Fläche“ beschreibt die Umwandlung von Freiflächen für die Entwicklung von Siedlungen und Verkehrswegen und wird daher allgemein auch als „Flächenverbrauch“ bezeichnet.

Nach Angabe des Landesumweltamtes<sup>5</sup> wurden in den vergangenen fünf Jahren in Nordrhein-Westfalen jeden Tag etwa 10 ha freie Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, ist es in der Nachhaltigkeitsstrategie NRW festgeschriebenes Ziel der Landesregierung, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2020 auf 5 ha pro Tag zu begrenzen. Langfristig wird ein Netto-Null-Verbrauch angestrebt.

### **Bestand**

Für den Änderungsbereich war seit 1973 der Bebauungsplan Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ rechtsverbindlich. 1998 wurde die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a beschlossen und 2007 die 1. Änderung. Die Flächen des Plangebietes sind nahezu vollständig versiegelt und tragen nicht zu einem weiteren/zusätzlichen Flächenverbrauch bei.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt, d.h. eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen i.S. von einer Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Produktionsmöglichkeiten, nachteiligen Auswirkungen auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutzflächen bzw. Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereichen durch ausufernde Siedlungsstrukturen sind nicht anzunehmen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Eine voraussichtliche betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

#### *3.3.6 Schutzgut Boden*

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer

---

<sup>5</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2016): Jahresbericht 2016: Fläche – ohne Ende? Online:  
[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10\\_Jahre\\_LANUV\\_Jahresbericht\\_Fl%C3%A4che\\_ohne\\_Ende.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10_Jahre_LANUV_Jahresbericht_Fl%C3%A4che_ohne_Ende.pdf). Abgerufen: Mai 2018.

Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Das Stadtgebiet mit seiner ausgeprägten Niederungslandschaft unterlag bis zu seiner heutigen Erscheinung mehrfach verändernden erdgeschichtlichen Prozessen. Zunächst bestimmten vor allem tektonische Vorgänge sowie das wiederholte Vordringen des Meeres die Entwicklung des Raumes. Nachdem sich das Meer vor mehreren 100 Mio. Jahren zurückzog, folgten festländische Ablagerungen von Mergelkalk - Konkretionen.

Die Terrassenbildung und Ablagerungen durch Inlandeis im Eiszeitalter (Pleistozän) waren weitere, das heutige Erscheinungsbild prägende Ereignisse. Die Ausbildung der Terrassen erfolgte durch den Wechsel von sehr kalten Eiszeiten und Zwischeneiszeiten. In dieser Zeit schüttete der Rhein einen Schwemmfächer (heutige Hauptterrasse) auf, in den sich in den folgenden wärmeren Zeiten der Fluss eingrub und Terrassen ausformte.

Die Gletscher der Saale-Eiszeit hinterließen Geschiebesande und -lehme. Über das Niederterrassenmaterial legte sich in der erdgeschichtlichen Folge eine stark reliefausgleichende Flugsanddecke, die lediglich im Bereich von Fluss- oder Bachläufen unterbrochen wird.

Der Rheinauenbereich ist aus kalkhaltigem Auenlehm über Sand und Kies aufgebaut, woraus sich braune Auenböden mit hoher Basensättigung entwickelt haben. Auf den Terrassensanden und -kiesen ist eine bis zu 2 m mächtige Hochflut-Lehmdecke anzutreffen, die zur Bildung von Braunerden und Parabraunerden, in Rinnen und Senken auch zu Gleyen geführt hat.

## Bestand

Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Plangebiet ein Gley mit Bodenwertzahlen im mittleren Bereich zwischen 35 und 45 Bodenwertpunkten. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet.

Im Bereich der bestehenden Baukörper, Straßen und Parkplätze sowie deren Umfeld ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. Die Flächen sind entsprechend versiegelt/ anthropogen vorbelastet; die natürlichen Bodenfunktionen deutlich eingeschränkt.

Gemäß Altlastenkataster des Kreises Wesel liegt eine nachrichtlich geführte Altlastenverdachtsfläche an der Bahnhofstraße 151 (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 114), auf der jedoch bereits ein Einzelhandelsmarkt errichtet wurde. Bei den Bodenarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes wurden keine altlastenverdächtigen Funde bekannt. Aufgrund der großflächigen Versiegelung und der Nutzung sind die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser nicht gefährdet.

Das Grundstück Bahnhofstraße 157/157a (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 81) wird nachrichtlich im Altlastenkataster des Kreises geführt. Für die ehemalige Tankstelle wurde im Oktober 1997 eine Erstbewertung durchgeführt. Hierbei wurden drei Bodenluftproben entnommen und auf BTEX und LHKW untersucht. Aromaten konnten in zwei Proben in geringen Konzentrationen nachgewiesen werden (0,05 und 0,35 mg/m<sup>3</sup>), chlorhaltige Kohlenwasserstoffe waren nicht nachweisbar. Der Fall wurde damals abgeschlossen, da zu dem Zeitpunkt kein weiterer Handlungsbedarf bestand. Sollten im o.g. Bereich zukünftig Erdarbeiten stattfinden, sind diese bodengutachterlich zu begleiten. Bei einer Nutzungsänderung sind hier eventuell weitere Untersuchungen nötig.

## Baubedingte Auswirkungen

Da das Plangebiet größtenteils versiegelt ist, sind keine baubedingten voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen mit dem Planvorhaben verbunden.

## Betriebsbedingte Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die genehmigten Nutzungen auf Grundlage des derzeitigen Bebauungsplans ist nicht von voraussichtlichen betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen.

Der anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt.

Insgesamt überschreiten die betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitschwelle in Bezug auf das Schutzgut voraussichtlich nicht.

### 3.3.7 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

#### Bestand

Klassifizierte Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft jedoch der Bruckhauser Leitgraben als Abschnitt des Fließgewässers „Neuer Mombach“ (Gewässerkennzeichen: 277592). Dieser dient im Wesentlichen der Ableitung von Oberflächenwasser aus umliegenden/ angrenzenden Grundstücken. Der Bruckhauser Leitgraben führt nur nach Niederschlägen oder während längerer Niederschlagsperioden Wasser; in niederschlagsarmen Zeiten fällt der Graben trocken.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Der Gesteinstyp ist silikatisch, die Durchlässigkeit wird im Fachinformationssystem des Umweltministeriums NRW<sup>6</sup> als „hoch“ beurteilt.

Im Bereich der versiegelten Flächen ist von deutlich veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen.

Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Buchholtwelmen“ liegt außerhalb des Plangebietes in einer Entfernung von rund 350 m.

Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Löhnen“ in der Zone IIIB. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind daher (bereits derzeit) einzuhalten.

---

<sup>6</sup> Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>.  
Abgerufen: Mai 2018

Das Plangebiet befindet sich nach § 73 WHG im Risikogebiet HQ extrem des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden könnte. Alle Flurstücke liegen entweder innerhalb des Risikogebiets oder unmittelbar an der Abgrenzung (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstücke: 79, 80, 88, 244, 280, 281) des Risikogebiets.

Nur bei Deichbruch ist mit Überschwemmungen in Teilbereichen zu rechnen bis 0,5 m Höhe und vereinzelt bis 1,0 m. Aufgrund der geringen Höhe des nur bei Deichbruch zu erwartenden Hochwassers ist die Gefahr für das Plangebiet als gering einzuschätzen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Da keine klassifizierten Oberflächengewässer im Plangebiet vorkommen und keine konkreten Baumaßnahmen anzunehmen sind, kann eine voraussichtliche, erhebliche Betroffenheit bei Durchführung des Planvorhabens ausgeschlossen werden. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind einzuhalten.

Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zu erwarten, da das Plangebiet bereits großflächig versiegelt ist.

Erhebliche Auswirkungen auf Hochwasserschutzanlagen sind baubedingt nicht zu prognostizieren.

Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen umfassen u.a. die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) oder den möglichen Eintrag bodenverunreinigender Stoffe. Aufgrund der bereits genehmigten Nutzungen im Plangebiet sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.

#### **3.3.8 Schutzgut Klima und Luft**

Das Stadtgebiet von Voerde ist verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der ehemalige Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, bewirken aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche

Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

#### **Bestand**

Das Plangebiet und sein Umfeld sind lokalklimatisch einem Siedungsklima zuzuordnen. Die Bereiche der Einzelhandelsbetriebe sowie der dazugehörigen Stellplatzanlagen können jedoch bereits lokale Wärmeinseln, insbesondere an strahlungsintensiven Sommertagen aufweisen. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die Versiegelungen im Bereich der Straßen (Ringstraße).

Die mit Wohngebäuden bestandenen Flächen weisen aufgrund der Gartenbereiche und der z.T. darin stehenden Baumbestände ein ausgeglicheneres Mikroklima auf.

Das Plangebiet übernimmt keine relevante Funktion als Kaltluftentstehungsbereich oder Frischluftkorridor für angrenzende Flächen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Da mit Umsetzung des Bebauungsplanes keine Bauvorhaben anzunehmen sind, sind in vorliegendem Fall auch keine entsprechenden erheblichen Auswirkungen wie sonst durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen üblich, zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die derzeit bestehenden Vorbelastungen aufgrund des Betriebs der vorhandenen Gebäude bleiben unverändert. Es entstehen aktuell verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste der Gebäude aber auch die Zulieferer- und Kundenverkehre.

Mit dem Vorhaben werden insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

### **3.3.9 Schutzgut Mensch**

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

## Bestand

### Gewerbelärm:

Innerhalb des Plangebietes bestehen verschiedene Nutzungen, die sowohl gewerbliche (Dienstleistungen, Gastronomie, Handwerk, Handel) als auch Wohnnutzungen umfassen. Letztere sind insbesondere im westlichen Bereich des Plangebietes entlang der Alexanderstraße vorzufinden. Insgesamt handelt es sich hier um eine heterogene Nutzungsstruktur. Aufgrund dieser durchmischten Struktur und der Vorbelastungen im Bereich der angrenzenden Bahnhofstraße ist die bestehende Situation in Anbetracht der geschilderten Situation hinsichtlich der Immissionsrichtwerte als Mischgebiet zu beurteilen. Südlich der Bahnhofstraße sind entsprechend den Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 29b und Nr. 134 die Werte für allgemeine Wohngebiete anzusetzen. Für die weiteren als allgemeines Wohngebiet einzustufenden Immissionsorte südlich der Bahnhofstraße (Immissionsorte 007 – 011 gem. Schallschutzgutachten) ist es nach Nr. 6.7 TA Lärm aufgrund der benachbarten Gewerbebetriebe und der sich daraus ergebenden Gemengelage nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen, als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit den 1970er-Jahren, so dass von einer städtebaulich gewachsenen Gemengelage gesprochen werden kann.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung<sup>7</sup> werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (60 dB(A) tags) heute an allen umgebenden Immissionsorten unterschritten. Bei den genannten Betrieben handelt es sich im Hinblick auf das Emissionsverhalten um nicht wesentlich störendes Gewerbe und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewährleistet werden.

### Verkehrslärm:

Aufgrund der Lage des Plangebietes bestehen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Bahnhofstraße sowie auf der Hindenburgstraße (B 8). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete werden teilweise überschritten.

Das Plangebiet bzw. sein auswirkungsrelevantes Umfeld übernehmen keine relevante Funktion im Hinblick auf Erholungsnutzungen.

## Baubedingte Auswirkungen

Da durch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans kein neues Baurecht geschaffen wird, sind keine baubedingten Änderungen der derzeitigen Situation zu prognostizieren. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen sind dementsprechend nicht anzunehmen. Für zukünftige wesentliche Neu- oder Umbauten sind die Vorgaben des

---

<sup>7</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019



§ 78b Wasserhaushaltsgesetz (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) zu berücksichtigen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Gewerbelärm:

Konflikte in Bezug auf Lärmimmissionen zwischen ansässigen Gewerbe- und Einzelhandelsbetrieben und vorhandenen Wohnnutzungen bestehen derzeit nicht. Im Bereich des Gewerbegebietes können durch den Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die das Wohnen wesentlich stören, die Immissionsschutzansprüche der unmittelbar angrenzenden Wohn- und Mischgebiete sichergestellt werden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen der gewerblichen Nutzungen, einschließlich der Einzelhandelsbetriebe, wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung entsprechend berücksichtigt. Die geltenden Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete / Mischgebiete werden hiernach eingehalten.

Verkehrslärm:

Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden zum Schutz vor Verkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwand gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auf Basis der im Gutachten ermittelten Lärmpegelbereiche festgesetzt.

An den Fassaden der bestehenden Wohnbebauung außerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sich durch die Planungen Erhöhungen der Lärmimmissionen von < 1 dB tags. Nachts ergeben sich nahezu keine Veränderungen (< 0,1 dB). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete werden sowohl tags als auch nachts an den straßenseitigen Fassaden bereits im Nullfall ohne den Zusatzverkehr durch die Planung um bis zu 11 dB tags und 14 dB nachts überschritten. Die Planung verursacht nach gutachterlicher Einschätzung keine Verschlechterung der Lärmsituation an den Bestandsgebäuden. Die prognostizierten Beurteilungspegel aus dem Verkehrslärm liegen jeweils inklusive des Verkehrs aus dem Plangebiet tags und nachts an allen relevanten Immissionsorten unter den als gesundheitlich bedenklich geltenden Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Insgesamt ist die vorliegende Bauleitplanung auf Grundlage des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens und Einhaltung der hierin benannten Maßnahmen als vollzugsfähig zu beurteilen.

Insgesamt sind mit Durchführung des Planvorhabens keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.

#### **3.3.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Kulturgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen be-

deutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart

### **Bestand**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.

Nach Abfrage des Informationssystems „KuLaDig“ des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) liegt der östliche Bereich des Plangebietes im Bereich der Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein“ und der westliche Bereich in der Kulturlandschaft „Ruhrgebiet“. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Landesplanung/ Regionalplanung) bzw. gesetzlich geschützte Kulturdenkmäler liegen nach Angabe des Informationssystems im Bereich des Plangebietes nicht vor. Das nächstgelegene Kulturlandschaftselement mit räumlicher Wirkung ist gem. Fachbeitrag Kulturlandschaft (LVR 2014) (Kartenteil, Nr. 34) das Haus Voerde (Wasserschloss) in einer Entfernung von rund 1,5 km in westlicher Richtung.

Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes, die in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum prägen liegen aufgrund der bestehenden Bebauung, der intensiven (gewerblichen) Nutzung und der Lage unmittelbar nördlich der Haupteinfallstraße nicht vor.

Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Eine voraussichtliche erhebliche baubedingte Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.

### *3.3.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern*

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler
- Binnendünenkomplexe
- Naturnahe Wälder

Durch das Planvorhaben werden diese wertvollen Biotopkomplexe weder bau- noch betriebsbedingt berührt. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen sind dementsprechend nicht zu erwarten.

### *3.4 Kompensation*

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet basierte bisher auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ und der 1. Änderung und der 2. vereinfachten Änderung. Dementsprechend sind die Flächen des Plangebietes nahezu vollständig bebaut.

Mit Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist planungsrechtlich keine Veränderung der zulässigen Versiegelung verbunden. Eine entsprechende Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung ist daher in vorliegendem Fall nicht erforderlich.

### *3.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)*

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ genutzt. Positive Entwicklungstendenzen für Natur- und Umwelt sind aufgrund naturschutzfachlicher Vorgaben für das Plangebiet nicht zu erwarten.

### *3.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen*

Da mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine Sicherung des derzeitigen Zustandes erfolgt, sind mit Umsetzung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass grundsätzlich folgende Vermeidungsmaßnahmen bestehen:

- vor einem Abriss von Gebäuden ist im Zuge der erforderlichen Genehmigung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Gebäude-bewohnenden Arten auszuschließen und
- Gehölze nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres zu entfernen sind.
- Bei der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung der genehmigten Gebäude / Gewerbebetriebe sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen.
- Es besteht die Möglichkeit, nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch den Bauherren/ Eigentümern im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.
- Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

### 3.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da sich das Planvorhaben auf eine konkrete und bebaute Fläche bezieht, liegen keine anderweitigen alternativen Planungsmöglichkeiten (plankonforme Alternativen) vor. Im Rahmen der nunmehr getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit die Anforderungen der Planung, insbesondere auch vor dem Hintergrund des beabsichtigten städtebaulichen Ziels optimal zu erfüllen.

### 3.8 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie sind in vorliegendem Fall nicht zu erwarten.

### 3.9 Zusätzliche Angaben

#### 3.9.1 Datenerfassung/ Methodik

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden.

Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahe legen.

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Schließlich hat die Verwaltung im Rahmen der Bürgerbeteiligung zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, die zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben.

Weitergehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

### *3.9.2 Monitoring*

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

### *3.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung*

Ein wesentlicher Zweck der vorliegenden Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde, wobei die Strategie verfolgt werden soll, den Einzelhandelsbesatz im Plangebiet langfristig zu reduzieren und in diesem Zusammenhang die Verlagerung bestehender Betriebe in den zentralen Versorgungsbereich zu fördern.

Neben den Einzelhandelsnutzungen sind im weiteren Plangebiet Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen zu etwa gleichen Teilen vorhanden. Ziel ist es hier, langfristig Immissionskonflikten vorzubeugen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Zukunft zu sichern. Des Weiteren sollen Entwicklungspotenziale für wohnverträgliche Gewerbebetriebe erhalten bleiben.

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden in der folgenden Tabelle übersichtlich zusammengestellt:

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Plangebiet sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten	Nein	Nicht erforderlich
Arten- und Biotopschutz	Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Plangebiet sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) ist erfolgt	Nein	Ja, diese sind jedoch bereits aktuell zu beachten und betreffen eine etwaige Entfernung von Gehölzen bzw. den ggf. erforderlichen Abbruch von Gebäuden
Landschaft	Nahezu vollständig bebautes Plangebiet, Sicherung der faktischen Ist-Situation, keine Bautätigkeiten zu erwarten	Nein	Nicht erforderlich
Fläche	Keine, bereits durch bestehende Gebäude/ Anlagen vorbelastet	Nein	Nicht erforderlich
Boden	Keine, bereits durch bestehende Gebäude/ Anlagen vorbelastet	Nein	Nicht erforderlich
Wasser	Bebautes Plangebiet mit hoher Versiegelungsrate, Vorgaben hinsichtlich der Lage innerhalb der WSZ IIIb sind zu beachten, keine Veränderungen anzunehmen	Nein	Nicht erforderlich
Klima und Luft	Keine	Nein	Nicht erforderlich
Mensch	Bestandssicherung, bestehende Lärmimmissionen durch Straßenverkehr (Werte für Mischgebiete werden in Teilbereichen überschritten), Zunahme an Immissionen im Vergleich zum genehmigten Bestand nicht anzunehmen, keine Erholungsfunktionen	Nein	Passive Schallschutzmaßnahmen, Festsetzung von Lärmpegelbereichen
Kultur- und Sachgüter	Keine	Nein	Nicht erforderlich
Wirkungsgefüge	Keine	Nein	Nicht erforderlich

#### 4 Arten- und Biotopschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>8</sup> ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. §

<sup>8</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.

44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Im Rahmen der vorliegenden ASP soll mit vereinfachtem Aufwand (Stufe I) geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden und damit einer Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen. Im Bedarfsfall und soweit auf Grundlage der vorliegenden Betrachtungsebene möglich, werden notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte dargestellt.

Da der vorliegenden ASP keine faunistischen Kartierungen sondern eine Erfassung der Grünstrukturen zugrunde liegt, wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung und unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen / Lebensräume das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten gutachterlich eingeschätzt und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten prognostiziert. Hierfür wird auch auf bereits vorhandene Daten, insbesondere des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zurückgegriffen.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die etwaige planungsrechtliche Situation ausschlaggebend.

- **Bestandsbeschreibung**

Das ca. 7,2 ha große Plangebiet liegt im Nordosten von Voerde in einem sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzten Bereich unmittelbar nördlich der Bahnhofstraße. In nördlicher Richtung wird das Plangebiet durch die Rönkenstraße und den Bruckhauser Leitgraben begrenzt. In westlicher Richtung befindet sich die Alexanderstraße und in östlicher Richtung begrenzt die Hindenburgstraße (B 8) das Plangebiet.

Das Plangebiet liegt maßgeblich innerhalb des Siedlungsraumes von Voerde. In nördlicher Richtung, jenseits der Rönkenstraße besteht jedoch ein Übergang in den land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Freiraum.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der derzeitigen intensiven (gewerblichen) Nutzung der bestehenden Gebäude sind die vorhandenen Grünstrukturen im Plangebiet von untergeordneter Bedeutung. Diese werden aus kleineren Baulücken zwischen den bestehenden Gebäuden sowie angepflanzten Gehölzstrukturen die der Eingrünung/ Durchgrünung der Gewerbebetriebe bzw. der Parkplätze der Einzelhandelsfilialen dienen, gebildet. Vereinzelt befinden sich weitere Grünstrukturen in den privaten Gartenbereichen der Wohngebäude.

Insgesamt sind die vorhandenen Grünstrukturen aus artenschutzrechtlicher Sicht aufgrund der starken anthropogenen Einwirkungen von untergeordneter Bedeutung.

- **Potentielles Artenvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems<sup>9</sup> (FIS) können innerhalb des Plangebietes (Messtischblatt 4306, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der vorkommenden Biotoptypen theoretisch 34 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 30 Vogel-, 2 Amphibien- und 2 Reptilienarten (s. Tab. 1).

Gem. Landschaftsinformationssammlung<sup>10</sup> liegt zudem ein Hinweis auf ein Vorkommen der (planungsrelevanten) Art Zwergfledermaus aus dem Jahr 2003 in einer Entfernung von rund 35 m südöstlich des Plangebietes vor. Dieser Nachweis (Jagdflug) wurde durch die Biologische Station mittels einer Detektorbegehung erbracht.

Weitere relevante Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen derzeit nicht vor, jedoch ist anzunehmen, dass die Zwergfledermaus sowie weitere Arten aus der Gruppe der „Siedlungsfledermäuse“ (z.B. Breitflügelfledermaus) auch innerhalb des Plangebietes vorkommen.

---

<sup>9</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt). Abgerufen: Mai 2018.

<sup>10</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online: [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp). Abgerufen: Mai 2018.



Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4306, Stand: Mai 2018. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. N = Nachweis vorhanden. R = Rast-/ Wintervorkommen. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art	Status	Erhaltungszustand	KlGehoeel	oVeg	Gaert	Gebaeu	HöhlB
WissenschaftlicherName	DeutscherName	inNRW(ATL)					
<b>Vögel</b>							
Accipitergentilis	Habicht	B	G-	(FoRu),Na	Na		
Accipiternisus	Sperber	B	G	(FoRu),Na	Na		
Alcedoatthis	Eisvogel	B	G		(Na)		
Anthustrivialis	Baumpieper	B	U	FoRu			
Asiootus	Waldohreule	B	U	Na	Na		
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	B	G			(FoRu)	
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	(FoRu)			
Cuculuscanorus	Kuckuck	B	U-	Na	(Na)		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	B	U		Na	FoRu!	
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	Na	Na		FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	(Na)			FoRu!
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U	(FoRu)			
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	(FoRu)	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	(Na)	Na	FoRu!	
Lanius collurio	Neuntöter	B	U	FoRu!			
Locustella naevia	Feldschwirl	B	U	FoRu			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	G	FoRu!	FoRu		
Passer montanus	Feldsperling	B	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S		(FoRu)		
Pernis paporus	Wespenbussard	B	U	Na			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	B	U	(Na)	FoRu!		
Riparia riparia	Uferschwalbe	B	U	(Na)	FoRu!		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	B	G	FoRu			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	G	(FoRu)			
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	FoRu	(Na)		
Strix uralo	Waldkauz	B	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Tringa chropus	Waldwasserläufer	R	G		(Ru),Na		
Tyto alba	Schleiereule	B	G	Na	Na	FoRu!	
<b>Amphibien</b>							
Bufo calamita	Kreuzkröte	N	U		Ru	(FoRu)	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	N	S		(Ru)	(FoRu)	
<b>Reptilien</b>							
Coronella austriaca	Schlingnatter	N	U	(FoRu)	(FoRu)		FoRu
Lacerta agilis	Zauneidechse	N	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

- **Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte**

Bei der Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte sind die mit Umsetzung des Planvorhabens verbundenen Wirkfaktoren, die geeignet sind artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszulösen zu beachten. Dabei können unter Berücksichtigung der Ausstattung des Plangebietes mit Grünstrukturen, die als potentiell Brut- und/ oder essentielles Nahrungshabitat geeignet sind häufig potentiell denkbare planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumsansprüche der betreffenden Arten erfüllen. Darüber hinaus kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ggf. auch durch die Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge einer nachfolgenden Genehmigung sachgerecht vermieden werden, so dass einer Umsetzung des Planvorhabens keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte entgegenstehen.

Da es sich bei dem vorliegenden Planvorhaben um die Sicherung bzw. städtebaulich-funktionale Steuerung des derzeitigen Ist-Zustandes handelt, sind mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Wirkfaktoren zu prognostizieren, die – auch im Sinne einer Worst-Case-Analyse – zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Etwaige artenschutzrechtliche Belange sind daher auf der vorliegenden Planungsebene / mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 nicht zu erwarten.

Sollten zukünftig Abbrucharbeiten im Plangebiet stattfinden, sind die artenschutzrechtlichen Belange gegenüber Gebäude-brütenden Arten im Rahmen der dann erforderlichen Genehmigung abschließend zu prüfen und in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde auszuschließen. Diese Vorgabe ist jedoch bereits auf der Grundlage des derzeit bestehenden Bebauungsplanes zu beachten.

Das Plangebiet kann einen Lebensraum für relativ störungsunempfindliche „europäische Vogelarten“ (Drosseln, Finken, Fliegenschnäpper) darstellen. Um daher nicht gegen die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu verstoßen wird darauf hingewiesen, dass die Entnahme von Gehölzen, sofern beabsichtigt, in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen ist.

- **Artenschutzrechtliche Hinweise**

Da mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine Sicherung des derzeitigen Ist-Zustandes bzw. funktionale Weiterentwicklung des Plangebietes beabsichtigt ist, ist mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes keine (bauliche) Umsetzung verbunden. Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG sind demnach nicht zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vor einem Abriss von Gebäuden im Zuge der Genehmigungsplanung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von an Gebäude-gebundene Arten auszuschließen ist. Da Vorkommen sog. europäischer Vogelarten nicht kategorisch ausgeschlossen

werden können, sind Gehölze nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres zu entfernen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

## 5 Planungsrechtliche Umsetzung

### 5.1 Planerische Grundentscheidung

Die durch den Umweltbericht vorgenommene "umweltinterne" Bewertung der Veränderung der Umweltsituation auf Grundlage der Bebauungsplanaufstellung hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter oder umweltrelevanten Ziele nicht oder nur unwesentlich (Klima und Luft, Kultur und Sachgüter, Landschaft, Boden, Wasser) beeinträchtigt bzw. die Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden kann (Mensch, Tiere und Pflanzen).

Alternativen zum Plankonzept, die zu einer geringeren Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern führen würden, haben sich bei der Prüfung der Umweltbelange nicht ergeben.


Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange erheblich zu beeinträchtigen.


### 5.2 Planungsinstrumente

Um die genannten Hauptziele der Planung rechtlich verbindlich umzusetzen, müssen geeignete Planungsinstrumente zur Anwendung kommen. Die Festsetzungsmöglichkeiten des vorliegenden Bebauungsplans sind ausreichend, um die genannten Planungsziele umzusetzen.


### 5.3 Festsetzungen

In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung dargestellt:

	Planinhalt	Begründung
<b>A</b>	<b>Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO</b>	
<b>1.</b>	<b>Abgrenzung des Geltungsbereichs</b>	
1.1	Plangrenze gem. §9 (7) BauGB 	Der Bebauungsplan umfasst den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12a. Das Plangebiet wird im Wesentlichen begrenzt durch den Bruckhauser Leitgraben, die Alexanderstraße und die Bahnhofstraße.

	Planinhalt	Begründung
2.	<b>Nutzungsart</b>	
2.1	<b>Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO</b>  	Die beiden großflächigen Lebensmitteldiscounter im Plangebiet werden gem. § 11 (3) BauNVO als Sonstige Sondergebiete festgesetzt.
2.1.1	<b>Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 1)</b>  Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 1) ist ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 qm mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde zulässig.  Sonstige zentrenrelevante Randsortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde sind auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.	Da der Standort außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen liegt, sind die Verkaufsflächen gem. Ziel 6.5-7 des LEP auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung wurde ein Vergleich zwischen der Stadt Voerde und dem Betreiber des Lebensmitteldiscountmarktes im SO 1 (Lidl) geschlossen, der eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf maximal 1.200 qm vorsieht. Diese maximal zulässige Verkaufsfläche ist somit im Rahmen der Bauleitplanung als Bestand anzunehmen und wird entsprechend festgesetzt. In diesem Zusammenhang ist auch eine Neustrukturierung und Erweiterung des Betriebsgrundstücks auf die östlich angrenzenden Parzellen geplant. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte auf den benachbarten Grundstücken eingehalten werden.  Entsprechend der Charakteristik eines Lebensmitteldiscountmarktes, sind zentrenrelevante Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.  Durch die Ausschöpfung der maximal zulässigen Verkaufsflächen der drei ansässigen Lebensmitteldiscounter (SO 1, SO 2, MI 2 - TF A) sind keine negativen städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen zu erwarten (s. 2.3).
2.1.2	<b>Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 2)</b>  Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 2) ist ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 qm mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 2.1.1) zulässig.  Sonstige zentrenrelevante Randsortimente	Da der Standort außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen liegt, sind die Verkaufsflächen gem. Ziel 6.5-7 des LEP auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Ausnahmsweise kommen geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.  Im Sinne der Gleichbehandlung soll auch der Lebensmitteldiscountmarkt im SO 2 (Aldi) am Standort Bahnhofstraße planungsrechtlich die Möglichkeit erhalten, von 1.050 qm auf max. 1.200 qm Verkaufsfläche zu erweitern. Erweiterungsabsichten sind nicht bekannt. Eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche kann gutachterlich ausgeschlossen werden (s. 2.3).


	Planinhalt	Begründung
	gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde sind auf maximal 20 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.	Entsprechend der Charakteristik eines Lebensmitteldiscountmarktes, erfolgt eine Beschränkung der zentrenrelevanten Randsortimente. Unter Berücksichtigung des bereits abgeschlossenen Vergleichs erfolgt eine Beschränkung auf maximal 20 % der Gesamtverkaufsfläche.
2.2	<p><b>Mischgebiete gem. § 6 BauNVO</b></p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;">MI</div>	Das Plangebiet ist zu etwa gleichen Teilen geprägt durch Wohngebäude und unterschiedliche gewerbliche Nutzungen. Entsprechend dem heutigen Bestand wird der Großteil der Bauflächen im Plangebiet als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Mit dieser Ausweisung soll auch eine funktionale Aufwertung der Ortseingangssituation erreicht werden.
2.2.1	In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 - MI 2 sind gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO die gem. § 6 (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 2.1.1) nicht zulässig.	Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen negative städtebauliche Auswirkungen als Folge von verstreuten Einzelhandelsansiedlungen verhindert werden. Da sich im Plangebiet bereits eine Einzelhandelsagglomeration entwickelt hat, die nicht der Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde entspricht (siehe Kapitel 1.1), soll durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten eine weitere Ansiedlung verhindert werden, um die zukünftige Entwicklung auf die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken und einer Zentrumschädigung vorzubeugen.
2.2.2	Im Mischgebiet MI 2 Teilfläche A (Flurstück 114, Flur 25, Gemarkung Voerde) ist abweichend von 2.2.1 der bestehende Lebensmitteldiscountmarkt weiterhin zulässig. Änderungen sind zulässig, sofern die Verkaufsfläche unter 800 qm beträgt.	Aus Gründen des Bestandsschutzes sind die Flächen des bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes (Netto) im Kreuzungsbereich Ringstraße/Bahnhofstraße von diesem Ausschluss ausgenommen. Durch die Ausweisung als Mischgebiet bieten sich eine Vielzahl weiterer Nutzungsalternativen. Im Rahmen zukünftiger Änderungen gilt aufgrund der Festsetzung eines Mischgebietes jedoch eine Verkaufsflächenobergrenze von unter 800 qm.
2.2.3	In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 - MI 2 sind gem. § 1 (5) BauNVO die gem. § 6 (2) Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.	Das Plangebiet bildet die östliche Eingangssituation in die Stadt und nimmt so eine repräsentative Funktion ein. Wichtig ist daher eine hohe städtebauliche Qualität und Nutzungsvielfalt. Mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen und Wettannahmestellen, geht häufig eine Verdrängung von traditionellen, hochwertigen Nutzungen und ein Rückgang der gewachsenen Angebots- und Nutzungsvielfalt einher.
2.2.4	In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 - MI 2 sind gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen sowie Wettannahmestellen unzulässig.	Aufgrund der meist nicht einsehbaren Erdgeschosszonen suggerieren derartige Nutzungen zusätzlich vermeintliche Leerstände. Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Dar-
2.2.5	In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 - MI 2 sind gem. § 1 (6) BauNVO die gem. §	







	Planinhalt	Begründung
	6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.	bietungen dienen und Wettannahmestellen wird ausgeschlossen, um die Gefahr von bereits einsetzenden Trading-Down-Effekten einzudämmen und einem damit einhergehenden Imageverfall des Standortes entgegen zu wirken.
2.2.6	Im Mischgebiet MI 2 Teilfläche B (Flurstück 113, Flur 25, Gemarkung Voerde) sind gem. § 1 (10) BauNVO Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der bestehenden Steinmetzwerkstatt zulässig.	Die gewerblichen Nutzungen im Plangebiet sind zum Großteil als nicht wesentlich störend einzustufen.  Die als atypisch für Mischgebiete einzustufenden Betriebe wurden schalltechnisch näher untersucht (siehe Kapitel 2.4).
2.2.7	Im Mischgebiet MI 2 Teilfläche C (Flurstücke 79, 80, 244, Flur 25, Gemarkung Voerde) sind gem. § 1 (10) BauNVO Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der bestehenden Kfz-Werkstatt zulässig.	Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (60 dB(A) tags) heute an allen umgebenden Immissionsorten unterschritten. Nachtbetrieb findet nicht statt. Bei den genannten Betrieben handelt es sich somit in Hinblick auf das Emissionsverhalten um nicht wesentlich störendes Gewerbe und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewährleistet werden.
2.2.8	Im Mischgebiet MI 2 Teilfläche D (Flurstück 212, Flur 25, Gemarkung Voerde) sind gem. § 1 (10) BauNVO Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der bestehenden Kfz-Werkstatt zulässig.	Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Betrieben durch eine sog. „Fremdkörperfestsetzung“ gem. § 1 (10) BauNVO ein erweiterter Bestandsschutz gewährt. Sofern erforderlich, ist im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte an den umgebenden Immissionsorten eingehalten werden.
2.3	<b>Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO</b>  	Die Flächen im zentralen Plangebiet, auf denen sich eine seit mehreren Jahren leerstehende kleinflächige Einzelhandelsimmobilie befindet, werden wie bisher als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Lage zwischen zwei großflächigen Lebensmittelmärkten soll eine Ansiedlung von Wohnnutzungen aus Gründen des Immissionsschutzes ausgeschlossen werden.
2.3.1	Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (5) BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.	Durch den Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die das Wohnen wesentlich stören könnten, soll der Immissionsschutzanspruch der unmittelbar angrenzenden Wohn- und Mischgebiete gewahrt und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert werden.
2.3.2	Betriebe und Anlagen die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden sind gem. § 1 (5) BauNVO unzulässig.	Nicht zulässig sind auch Betriebe und Anlagen die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden. Dies dient der Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders

	Planinhalt	Begründung
		empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude.
2.3.3	Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 2.1.1) unzulässig.	Da sich im Plangebiet bereits eine Einzelhandelsagglomeration entwickelt hat, die nicht der Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde entspricht, soll durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten eine weiteren Ansiedlung verhindert werden, um die zukünftige Entwicklung auf die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken und einer Zentrumschädigung vorzubeugen (siehe Kapitel 1.1).
2.3.4.	Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen sowie Wettannahmestellen unzulässig.	Das Plangebiet bildet die östliche Eingangssituation in die Stadt und nimmt so eine repräsentative Funktion ein. Wichtig ist daher eine hohe städtebauliche Qualität und Nutzungsvielfalt. Mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen und Wettannahmestellen, gehen häufig eine Verdrängung von traditionellen, hochwertigen Nutzungen und ein Rückgang der gewachsenen Angebots- und Nutzungsvielfalt einher.
2.3.5	Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO die gem. § 8 (3) Nr. 1 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Vergnügungsstätten) unzulässig.	Aufgrund der meist nicht einsehbaren Erdgeschosszonen suggerieren derartige Nutzungen zusätzlich vermeintliche Leerstände. Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen und Wettannahmestellen wird ausgeschlossen, um die Gefahr von bereits einsetzenden Trading-Down-Effekten einzudämmen und einem damit einhergehenden Imageverfall des Standortes entgegen zu wirken.  Um die Bauflächen im Plangebiet für gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören vorzuhalten, werden die gem. § 8 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgeschlossen.  Obwohl für Betriebswohnungen eine geminderte Schutzwürdigkeit bestünde ist außerdem nicht damit zu rechnen, dass im Gewerbegebiet gesunde Wohnverhältnisse gewahrt blieben, da die Parzellen zwischen zwei großflächigen Lebensmitteldiscountmärkten liegen, deren Hauptgeräuschquellen teilweise direkt auf das Gewerbegebiet ausgerichtet sind. In der Praxis ergeben sich in diesen Fällen häufig Probleme, insbesondere wenn z.B. durch eine Betriebsaufgabe betriebsunabhängige Wohnnutzungen entstehen.
3.	<b>Dichte des Baugebiets</b>	

	Planinhalt	Begründung
3.1	Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO  <div style="text-align: center; font-size: 24pt; font-weight: bold;">0,6</div>	<p>In dem <b>Mischgebiet</b> wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf das Maß von 0,6 als Höchstmaß festgesetzt. Dies entspricht der Obergrenze der baulichen Nutzung gemäß BauNVO und ermöglicht eine effiziente Ausnutzbarkeit der Grundstücke. Gem. § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung der GRZ durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen weiterhin bis maximal 0,8 zulässig. Grundsätzlich entspricht die Festsetzung dem baulichen Bestand im Plangebiet. Einzelne Grundstücke weisen derzeit eine nahezu vollständige Versiegelung auf. Im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren kommt es dort langfristig zu einer Entsiegelung des Bodens.</p> <p>In dem <b>Gewerbegebiet</b> und den <b>sonstigen Sondergebieten</b> wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf das Maß von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt. Dies entspricht den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12a und der 1. Änderung sowie den Obergrenzen der baulichen Nutzung gemäß BauNVO. Die Festsetzung ermöglicht eine effiziente Ausnutzbarkeit der Grundstücke. Derzeit ist das Gebiet nahezu vollständig versiegelt. Im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren kommt es somit langfristig zu einer Entsiegelung des Bodens.</p>
3.2	Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO  <div style="text-align: center; font-size: 24pt; font-weight: bold; border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">1,2</div>	<p>In dem Mischgebiet wird die Geschossflächenzahl (GFZ) auf das Maß von 1,2 als Höchstmaß festgesetzt. Dies ergibt sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl und Geschossigkeit und entspricht der Obergrenze der baulichen Nutzung gemäß BauNVO.</p> <p>In dem <b>Gewerbegebiet</b> wird die Geschossflächenzahl (GFZ) auf das Maß von 1,6 als Höchstmaß festgesetzt. Dies ergibt sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl und Geschossigkeit. Die Obergrenze gemäß BauNVO wird eingehalten bzw. unterschritten.</p>

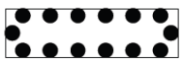



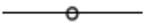

	Planinhalt	Begründung
3.3	Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO  <b>II</b>	Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird im Plangebiet entsprechend dem vorherrschenden Bestand festgesetzt. Neue Gebäude sollen sich so zukünftig in die bestehende Bebauungsstruktur einfügen.  Im Bereich der sonstigen Sondergebiete wird eine eingeschossige Bebauung festgesetzt. Im übrigen Plangebiet sind maximal zwei Geschosse zulässig.
<b>4.</b>	<b>Bauhöhen und Baugrenzen</b>	
4.1	Höhe baulicher Anlagen gem. §18 BauN-VO  Die höchstzulässige Baukörperhöhe ist in der Planzeichnung bezogen auf Meter über NHN festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante (OK) des Gebäudes.  <b>OK max:</b>	Die höchstzulässige Baukörperhöhe ist in der Planzeichnung bezogen auf Meter über NHN festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante (OK) des Gebäudes. Die festgesetzte Höhe orientiert sich am baulichen Bestand und entspricht etwa 12 m bezogen auf die umliegenden Verkehrsflächen. Neue Gebäude sollen sich so zukünftig in die bestehende Bebauungsstruktur einfügen.
4.2	Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO  <b>O</b>	Im Bereich der Alexanderstraße wird für das MI 1 eine offene Bauweise festgesetzt, um die bestehende aufgelockerte Bebauung planungsrechtlich zu sichern. Die Festsetzung entspricht auch der westlich angrenzenden Bebauungsstruktur.
4.3	Es wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind Gebäudelängen von bis zu 75 m zulässig.  <b>a</b>	Entsprechend dem Bestand und den baulichen Anforderungen von Lebensmitteldiscountmärkten, wird für die sonstigen Sondergebiete eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, in der in einer grundsätzlich offenen Bauweise im Sondergebiet auch Baukörper von bis zu 75 m Länge zulässig sind.
4.4	Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO  	Die überbaubaren Flächen werden wie auch im Bebauungsplan Nr. 12a und in dessen 1. Änderung großzügig durch Baugrenzen festgesetzt. Da die Grundstücke bereits vollständig bebaut sind berücksichtigen die Baugrenzen die derzeitige Lage der baulichen Anlagen und erhalten weitere geringfügige Entwicklungsspielräume. Zu den Verkehrsflächen und den rückwärtigen bzw. seitlichen Grundstücksgrenzen halten die Baugrenzen unter Berücksichtigung des Bestandes einen Abstand von 3,0 m ein.
<b>5.</b>	<b>Verkehrsflächen</b>	

	Planinhalt	Begründung
5.1	<p>Öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</p>  <p>Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB</p> 	<p>Der Bestand der öffentlichen Straße Ringstraße wird übernommen und entsprechend als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Änderungen der Erschließungssituation sind nicht vorgesehen.</p>
<b>6.</b>	<b>Versorgungsanlagen</b>	
6.1	<p>Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) Nr. 12,14 BauGB mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“</p> 	<p>Die im Bebauungsplan Nr. 12a, 1. Änderung bereits festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ werden im Rahmen der Neuaufstellung übernommen und weiterhin gesichert.</p>
<b>7.</b>	<b>Grünflächen</b>	
7.1	<p>Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“</p> 	<p>Im Planbereich wird der Übergang zum Bruckhauser Leitgraben als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ festgesetzt. Durch die Grünflächen soll wie bisher ein Übergang zur freien Landschaft formuliert werden. Im östlichen Plangebiet dient diese Festsetzung auch der Freihaltung der 20 m breiten Anbauverbotszone zur Bundesstraße B 8.</p>
<b>8.</b>	<b>Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</b> (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)	
8.1	<p> Lärmpegelbereich III   Lärmpegelbereich IV                      Straßenverkehrslärm</p> <p>Zum Schutz vor Verkehrslärm sind gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB passive Lärmschutzmaßnahmen in dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Lärmpegelbereich III bis</p>	<p>Das Plangebiet unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Bahnhofstraße sowie auf der Hindenburgstraße (B 8). Für das Plangebiet wurde daher eine schalltechnische Untersuchung<sup>11</sup> erarbeitet, in der die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen untersucht und geeignete Schallschutzmaßnahmen für die Bebauung im Plangebiet definiert wurden.</p>

<sup>11</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019

	Planinhalt	Begründung								
	<p>V erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung die Anforderung gemäß der DIN 4109-1: 2018-01, 7 erfüllen. Das gesamte, bewertete Schalldämm-Maß <math>R'_{w,ges}</math> von Außenbauteilen ist nach der Formel 6 der DIN 4109-1: 2018-01 (Schallschutz im Hochbau Mindestanforderungen) zu berechnen:</p> $R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$ <p>Dabei ist</p> <p><math>K_{Raumart} = 25</math> dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien</p> <p><math>K_{Raumart} = 30</math> dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;</p> <p><math>K_{Raumart} = 35</math> dB für Büroräume und Ähnliches</p> <p><math>L_a</math> der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1: 2018-01, 7.1, Tabelle 7</p> <table border="1" data-bbox="272 1330 738 1704"> <thead> <tr> <th>Lärmpegelbereich</th> <th>Maßgeblicher Außenlärmpegel <math>L_a</math> in dB</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>III</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td>IV</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>75</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mindestens einzuhalten sind:</p> <p><math>R'_{w,ges} = 35</math> dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien</p> <p><math>R'_{w,ges} = 30</math> dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume,</p>	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB	III	65	IV	70	V	75	<p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Grund der von dem Verkehr ausgehenden Lärmimmissionen für die innerhalb des Plangebietes zulässigen schutzwürdigen Nutzungen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, da die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete in den zur Bahnhofstraße orientierten Teilbereichen des Plangebietes tags und nachts überschritten werden. Nördlich der Ringstraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiet eingehalten.</p> <p>Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden daher passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwand gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auf Basis der im Gutachten ermittelten Lärmpegelbereiche festgesetzt.</p> <p>In der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau ist ausgeführt, dass schon bei einem nächtlichen Beurteilungspegel <math>&gt; 45</math> dB(A) eine ausreichende Nachtruhe bei geöffnetem Fenster häufig nicht mehr möglich ist. Fenster von nachts genutzten Räumen (I. d. R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis IV - wenn sie sich in den zu der Lärmquelle ausgerichteten Fassaden befinden - zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen/Rollladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes <math>R'_{w,res}</math> zu berücksichtigen.</p> <p>Ausnahmsweise kann von den vorgenannten Festsetzungen abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109 ermittelt wird, dass z.B. durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz erforderlich sind.</p> <p>Die im Rahmen des Schallgutachtens ermittelten Lärmpegelbereiche sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gekennzeichnet.</p>
Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB									
III	65									
IV	70									
V	75									

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	<p>Büroräume und Ähnliches.</p> <p>Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.</p> <p>Aufenthaltsräume in Ein-Zimmer-Wohnungen, Schlafräume sowie Kinderzimmer innerhalb der Flächen der Lärmpegelbereiche III bis V sind mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten. Gleiches gilt für die Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben. Die DIN 4109 kann bei der Stadt Voerde während der Dienststunden eingesehen werden.</p>	
<b>9.</b>	<b>Fläche zur Anpflanzung, Pflanz- und Erhaltungsbindung</b>	
9.1	<p>Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB</p> 	<p>Im Plangebiet befinden sich Flächen mit markantem Baumbestand, die im Rahmen der Planung wie bisher zum Erhalt gesichert werden sollen und entsprechend als Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden.</p> <p>Der zu erhaltende Baumbestand bildet die wesentlichen Grünstrukturen im Plangebiet. Im südwestlichen Plangebiet wird zudem eine abschirmende Wirkung zum Lebensmitteldiscounter erfüllt. Die in der 2. vereinfachten Änderung festgesetzten Flächen zur Anpflanzung wurden zwischenzeitlich hergestellt und somit als ebenfalls als Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 12a - 1. Änderung waren darüber hinaus entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze "Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt. Diese Festsetzung wird nicht übernommen, da die Festsetzung bisher nicht umgesetzt wurde und die Bereiche bereits überbaut sind.</p>
<b>10.</b>	<b>Sonstige Planinhalte</b>	
10.1	<p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO</p>	<p>Anhand dieses Planzeichens erfolgt die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen.</p>

	Planinhalt	Begründung
		
<b>B</b>	<b>Gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW 2018 i.V.m. § 9 (4) BauGB</b>	
1.	Einfriedungen der privaten Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.	Das Plangebiet bildet die östliche Eingangssituation in die Stadt und nimmt so eine repräsentative Funktion ein. Wichtig ist daher eine hohe städtebauliche Qualität. Zur Gestaltung des Übergangs von den privaten Grundstücken zum öffentlichen Straßenraum wird festgesetzt, dass Einfriedungen der privaten Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig sind. Dadurch wird verhindert, dass eine Isolierung des Plangebiets zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche entsteht.
<b>C</b>	<b>Bestandsdarstellungen</b>	
	Flurstücksgrenze 	
	Flurstücksnummer 123	
	Gebäude 	
<b>D</b>	<b>Hinweise</b>	
1	<b>Artenschutz</b> Es wird darauf hingewiesen, dass vor einem Abriss von Gebäuden im Zuge der Genehmigungsplanung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von an Gebäude gebundene Arten auszuschließen ist. Da Vorkommen sog. Europäischer Vogelarten nicht kategorisch ausgeschlossen werden können, sind Gehölze nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres zu entfernen.	Der Hinweis macht die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz deutlich, die jederzeit zu beachten sind.  Weiteres zur Betroffenheit der Artenschutzbelange kann dem Umweltbericht (Kapitel 3) entnommen werden.
2	<b>Denkmalschutz</b>	

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	<p>Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Bau- und Bodendenkmäler. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz – DschG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.</p>	
<b>3</b>	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. Bundesbergbaugesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen/Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Trotz Abbauende können bergbaubedingte Auswirkungen auf den Planbereich einwirken. Demzufolge ist mit den Bergwerksunternehmen und Feldeigentümern vor Baubeginn abzustimmen, ob gegebenenfalls bergbaulich bedingte Maßnahmen notwendig sind.</p>
<b>4</b>	<p><b>Kampfmittel</b></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und weitere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet kann somit nicht ausgeschlossen werden. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der</p>	

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung in Düsseldorf zu verständigen.	
<b>5</b>	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Lönnen“. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind zu beachten.</p>	Der Hinweis auf die rechtskräftige Schutzgebietsverordnung dient der Beachtung der Belange des Grundwasserschutzes im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Lönnen.
<b>6</b>	<p><b>Einsichtnahme Vorschriften</b></p> <p>Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) – während der Öffnungszeiten eingesehen werden.</p>	
<b>7</b>	<p><b>Altlastenverdacht</b></p> <p>Gemäß Altlastenkataster des Kreises Wesel liegt eine nachrichtlich geführte Altlastenverdachtsfläche an der Bahnhofstraße 151 (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 114), auf der jedoch bereits ein Einzelhandelsmarkt errichtet wurde. Bei den Bodenarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes wurden keine altlastenverdächtigen Funde bekannt. Das Grundstück Bahnhofstraße 157/157a (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 81) wird nachrichtlich im Altlastenkataster des Kreises geführt. Für die ehemalige Tankstelle wurde im Oktober 1997 eine Erstbewertung durchgeführt. Sollten im o.g. Bereich zukünftig Erdarbeiten stattfinden, sind diese bodengutachterlich zu begleiten. Bei einer Nutzungsänderung sind hier eventuell weitere Untersuchungen nötig.</p>	

	Planinhalt	Begründung
<b>E</b>	<b>Nachrichtliche Übernahme gem. §5 Abs. 4a BauGB</b>	
	<b>Risikogebiet</b>  Das Plangebiet befindet sich im Risikogebiet HQextrem des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden könnte. Alle Flurstücke liegen entweder innerhalb des Risikogebiets oder unmittelbar an der Abgrenzung (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstücke: 79, 80, 88, 244, 280, 281) des Risikogebiets.	

## 6 Versorgung und Entsorgung

### 6.1 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird in den bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet, ohne dass dadurch Kapazitätsprobleme verursacht werden.

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 51 a LWG örtlich versickert werden, sofern die Voraussetzungen des § 53 LWG zur Überlassung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfüllt sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird. Für Bereiche, auf denen mit mehr als geringen Verschmutzungen nicht zu rechnen ist (wie Dachflächen und Parkplätze für Pkw) wäre das grundsätzlich auch nicht problematisch. Anderenfalls muss vor einer Versickerung eine Reinigung durch den Betrieb oder eine Einleitung in den städtischen Regenwasserkanal erfolgen. Die Kapazität des Regenwasserkanals ist für einen Anschluss eines Teils der Betriebsflächen ausgelegt. Teilweise bestehen Einleitungsrechte in den Regenwasserkanal. Ein Großteil der Anlieger des Bruckhauser Leitgrabens leitet ihr Regenwasser in den Graben ein.

Die Dimensionierung der angeschlossenen Regenwasserkanäle sowie des nachgeschalteten Vorfluters lassen einen zusätzlichen Anschluss von Einleitern in den Regenwasserkanal zu.



Eine Verwendung des gesammelten Niederschlagswassers zur Ergänzung der Betriebswasserversorgung ist ebenfalls denkbar. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ergäbe insoweit keinen Sinn, als der Umfang des zur Deckung des Betriebswasserverbrauchs einzusetzenden Grund- bzw. Trinkwassers sich in dem Maße verringert, in dem das Betriebswasser durch Niederschlagswasser ergänzt werden kann.

Durch die regelmäßige Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren bei gewerblichen Anlagen durch die Untere Wasserbehörde ist zudem sichergestellt, dass der Bauherr die beabsichtigte Niederschlagswasserentsorgung prüffähig darlegt und die ordnungsbehördlichen Vorgaben eingehalten werden.

### 6.2 Schmutzwasser

Das Plangebiet ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Voerde bereits enthalten und berücksichtigt, so dass die Kapazitäten der Kläranlage auf Grund der Planung nicht überschritten werden. Durch den Bebauungsplan wird das Maß der Bebauung nicht erhöht, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

### 6.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die bestehende Trinkwasserleitung. Nach dem Feuerlöschplan der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke sind in dem Gebiet mehrere leistungsfähige Anschlussleitungen mit einem Durchsatz von 192 m<sup>3</sup> vorhanden, so dass die erforderliche Löschwassermenge nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung gestellt werden kann.

### 6.4 Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen bereits erschlossen.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt. Bei der Straßenplanung sind die Erfordernisse für die Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt worden.

## 7 Städtebauliche Daten

Folgende Flächengrößen werden durch den Bebauungsplan festgesetzt (alle Angaben in ha):

<b>Gesamt</b>	<b>7,18 ha</b>
Mischgebiet	4,43 ha
Gewerbegebiet	0,39 ha

Sondergebiet	1,47 ha
Verkehrsflächen	0,65 ha
Öffentliche Grünflächen	0,22 ha
Sonstige Flächen	0,02 ha

## 8 Kosten

Die Stadt Voerde hat die Bearbeitung der Bauleitplanung extern vergeben. Für die Bebauungsplanaufstellung inklusive Gutachten entstehen Planungskosten in Höhe von 61.977,55 € (inkl. MwSt.).

## 9 Literaturverzeichnis

Flörke, A. Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi) (Oktober 2019): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/ Ringstraße in Voerde. Haltern am See.

Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA)(2018): Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Köln

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt). (Blatt 4306) Abgerufen: Mai 2018

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp). Abgerufen: Mai 2018-05-04

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2016): Jahresbericht 2016: Fläche – ohne Ende? Online: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10\\_Jahre\\_LANUV\\_Jahresbericht\\_FI%C3%A4che\\_ohne\\_Ende.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10_Jahre_LANUV_Jahresbericht_FI%C3%A4che_ohne_Ende.pdf). Abgerufen: Mai 2018.

Landschaftsverband Rheinland (LVR)(o.J.): Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe, KuLaDig. Online: <https://www.kuladig.de/Karte>. Abgerufen: Januar 2019.

Landschaftsverband Rheinland (LVR)(2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltene Kulturlandschaftsentwicklung. Köln, Münster.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Mai 2018

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010

Voerde, den

In Vertretung:

Nicole Johann

Erste Beigeordnete

Anlage: Sortimentsliste für die Stadt Voerde

zentrenrelevante Sortimente	nicht zentrenrelevante Sortimente
<p><b>sonstige zentrenrelevante Sortimente</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bastel- und Geschenkartikel</li> <li>• Bekleidung aller Art inkl. Wäsche/ Miederwaren/ Bademoden</li> <li>• Bücher</li> <li>• Computer, Kommunikationselektronik</li> <li>• Elektrokleingeräte</li> <li>• Fahrräder und Zubehör</li> <li>• Foto, Video</li> <li>• Gardinen und Zubehör</li> <li>• Glas, Porzellan, Keramik</li> <li>• Haus-, Heimtextilien, Stoffe</li> <li>• Haushaltswaren/ Bestecke</li> <li>• Hörgeräte</li> <li>• Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen</li> <li>• Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle</li> <li>• Kosmetika und Parfümerieartikel</li> <li>• Leder- und Kürschnerwaren</li> <li>• Nähmaschinen</li> <li>• Musikalienhandel</li> <li>• Optik</li> <li>• Sanitätswaren</li> <li>• Uhren/ Schmuck</li> <li>• Unterhaltungselektronik und Zubehör</li> <li>• Schuhe und Zubehör</li> <li>• Spielwaren</li> <li>• Sportartikel einschl. Sportgeräte</li> <li>• Tonträger</li> <li>• Waffen, Jagdbedarf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör</li> <li>• Bauelemente, Baustoffe</li> <li>• Beleuchtungskörper, Lampen</li> <li>• Beschläge, Eisenwaren</li> <li>• Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten</li> <li>• Boote, Bootszubehör</li> <li>• Büromaschinen (ohne Computer)</li> <li>• Elektrogroßgeräte</li> <li>• Farben und Lacke</li> <li>• motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör</li> <li>• Fliesen</li> <li>• Gartenbedarf, Gartenhäuser, -geräte</li> <li>• Installationsmaterial</li> <li>• Küchen (inkl. Einbaugeräte)</li> <li>• Kinderwagen/ -sitze</li> <li>• Matratzen</li> <li>• Möbel (inkl. Büromöbel)</li> <li>• Pflanzen und -gefäße</li> <li>• Rollläden und Markisen</li> <li>• Werkzeuge</li> <li>• Zooartikel - Tiermöbel und Lebewesen</li> </ul>
<p><b>nahversorgungsrelevante Sortimente</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arzneimittel</li> <li>• (Schnitt-)Blumen</li> <li>• Drogeriewaren</li> <li>• Nahrungs- und Genussmittel inkl. Tabakwaren</li> <li>• Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf</li> <li>• Reformwaren</li> <li>• Zeitungen/ Zeitschriften</li> <li>• Zooartikel - Tiernahrung und Zubehör</li> </ul>	

(Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donato Acocella, Februar 2017)

**Korrigierte Textpassagen (redaktionelle Änderungen) nach Offenlage der Begründungen zum Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“. Die angepassten Texte sind rot markiert.**

### **73. Änderung des Flächennutzungsplans „Bahnhofstraße/Ringstraße“**

Begründung Seite 6 (2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte)

Ferner liegt der Änderungsbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecke „WeselGas“. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren zulässig. **Allerdings wurde das Erlaubnisfeld „WeselGas“ mit Wirkung vom 26.09.2019 widerrufen.**

Begründung Seite 28-30 (3.3.9 Schutzgut Mensch)

#### **Bestand**

##### **Gewerbelärm:**

Innerhalb des Änderungsbereiches bestehen verschiedene Nutzungen, die sowohl gewerbliche (Dienstleistungen, Gastronomie, Handwerk, Handel) als auch Wohnnutzungen umfassen. Letztere sind insbesondere im westlichen Bereich des Änderungsbereiches entlang der Alexanderstraße vorzufinden. Insgesamt handelt es sich hier um eine heterogene Nutzungsstruktur. Aufgrund dieser durchmischten Struktur und der Vorbelastungen im Bereich der angrenzenden Bahnhofstraße ist die bestehende Situation in Anbetracht der geschilderten Situation hinsichtlich der Immissionsrichtwerte als Mischgebiet zu beurteilen. **Südlich der Bahnhofstraße sind entsprechend den Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 29b und Nr. 134 die Werte für allgemeine Wohngebiete anzusetzen. Für die weiteren als allgemeines Wohngebiet einzustufenden Immissionsorte südlich der Bahnhofstraße (Immissionsorte 007 – 011 gem. Schallschutzgutachten) ist es nach Nr. 6.7 TA Lärm aufgrund der benachbarten Gewerbebetriebe und der sich daraus ergebenden Gemengelage nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen, als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit den 1970er-Jahren, so dass von einer städtebaulich gewachsenen Gemengelage gesprochen werden kann.** Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung<sup>1</sup> werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (60 dB(A) tags) heute an allen umgebenden Immissionsorten unterschritten. Bei den genannten Betrieben handelt es sich im Hinblick auf das Emissionsverhal-

<sup>1</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019

ten um nicht wesentlich störendes Gewerbe und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewährleistet werden.

#### **Verkehrslärm:**

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches bestehen **zudem** Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Bahnhofstraße sowie auf der Hindenburgstraße (B 8). Außerdem wirken Schallimmissionen aus dem Schienenverkehr ein. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete werden teilweise überschritten.

Der Änderungsbereich bzw. sein auswirkungsrelevantes Umfeld übernehmen keine relevante Funktion im Hinblick auf Erholungsnutzungen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Da mit Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung keine relevanten Bauvorhaben anzunehmen sind, sind auch keine entsprechenden erheblichen Auswirkungen zu erwarten. **Für zukünftige wesentliche Neu- oder Umbauten sind die Vorgaben des § 78b Wasserhaushaltsgesetz (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) zu berücksichtigen.**

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

##### **Gewerbelärm:**

Bestehende Konflikte in Bezug auf Lärmimmissionen zwischen **ansässigen Gewerbe- und Einzelhandelsbetrieben und vorhandenen** Wohnnutzungen sind nicht bekannt. Im Bereich gewerblicher Bauflächen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die das Wohnen wesentlich stören, die Immissionschutzansprüche der unmittelbar angrenzenden Wohn- und Mischgebiet sichergestellt werden.

**Die betriebsbedingten Auswirkungen der gewerblichen Nutzungen, einschließlich der Einzelhandelsbetriebe, wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung entsprechend berücksichtigt. Die geltenden Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete / Mischgebiete werden hiernach eingehalten.**

##### **Verkehrslärm:**

Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zum Schutz vor Verkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwand gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auf Basis der im Gutachten ermittelten Lärmpegelbereiche festgesetzt.

**An den Fassaden der bestehenden Wohnbebauung außerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sich durch die Planungen Erhöhungen der Lärmimmissionen von < 1 dB tags. Nachts ergeben sich nahezu keine Veränderungen (< 0,1 dB). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete werden sowohl tags als auch nachts an den straßenseitigen Fassaden bereits im Nullfall ohne den Zusatzverkehr durch die Planung um bis zu 11 dB tags und 14 dB nachts überschritten. Die Planung verursacht nach gutachterlicher Einschätzung keine Verschlechterung der Lärmsituation an den Bestandsgebäuden. Die prognostizierten Beurteilungspegel aus dem Verkehrslärm**

**liegen jeweils inklusive des Verkehrs aus dem Plangebiet tags und nachts an allen relevanten Immissionsorten unter den als gesundheitlich bedenklich geltenden Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Insgesamt ist die vorliegende Bauleitplanung auf Grundlage des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens und Einhaltung der hierin benannten Maßnahmen als vollzugsfähig zu beurteilen.**

Begründung Seite 38-39 (5.2 Darstellungen)

*(Kommentar: Die Nachrichtliche Übernahme zum Thema Hochwasserschutz war bereits Bestandteil der Planurkunde zur 73. Änderung des Flächennutzungsplans. Ebenso wird innerhalb der Begründung unter dem Kapitel 3.3.7 Schutzgut Wasser auf das Risikogebiet hingewiesen. Es handelt sich somit lediglich um eine Ergänzung der Darstellungstabelle)*

<p><b>Nachrichtliche Übernahme</b></p>	
<p><b>Hochwasserschutz Das Plangebiet befindet sich im Risikogebiet HQextrem des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden könnte. Alle Flurstücke liegen entweder innerhalb des Risikogebiets oder unmittelbar an der Abgrenzung (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstücke: 79, 80, 88, 244, 280, 281) des Risikogebiets.</b></p>	

**Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“**

Begründung Seite 8 (2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte)

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecke „WeselGas“. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren zulässig. **Allerdings wurde das Erlaubnisfeld „WeselGas“ mit Wirkung vom 26.09.2019 widerrufen.**

## Bestand

### Gewerbelärm:

Innerhalb des Plangebietes bestehen verschiedene Nutzungen, die sowohl gewerbliche (Dienstleistungen, Gastronomie, Handwerk, Handel) als auch Wohnnutzungen umfassen. Letztere sind insbesondere im westlichen Bereich des Plangebietes entlang der Alexanderstraße vorzufinden. Insgesamt handelt es sich hier um eine heterogene Nutzungsstruktur. Aufgrund dieser durchmischten Struktur und der Vorbelastungen im Bereich der angrenzenden Bahnhofstraße ist die bestehende Situation in Anbetracht der geschilderten Situation hinsichtlich der Immissionsrichtwerte als Mischgebiet zu beurteilen. **Südlich der Bahnhofstraße sind entsprechend den Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 29b und Nr. 134 die Werte für allgemeine Wohngebiete anzusetzen. Für die weiteren als allgemeines Wohngebiet einzustufenden Immissionsorte südlich der Bahnhofstraße (Immissionsorte 007 – 011 gem. Schallschutzgutachten) ist es nach Nr. 6.7 TA Lärm aufgrund der benachbarten Gewerbebetriebe und der sich daraus ergebenden Gemengelage nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen, als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit den 1970er-Jahren, so dass von einer städtebaulich gewachsenen Gemengelage gesprochen werden kann.**

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung<sup>2</sup> werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (60 dB(A) tags) heute an allen umgebenden Immissionsorten unterschritten. Bei den genannten Betrieben handelt es sich im Hinblick auf das Emissionsverhalten um nicht wesentlich störendes Gewerbe und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewährleistet werden.

### Verkehrslärm:

Aufgrund der Lage des Plangebietes bestehen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Bahnhofstraße sowie auf der Hindenburgstraße (B 8). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete werden teilweise überschritten.

Das Plangebiet bzw. sein auswirkungsrelevantes Umfeld übernehmen keine relevante Funktion im Hinblick auf Erholungsnutzungen.

## Baubedingte Auswirkungen

Da durch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans kein neues Baurecht geschaffen wird, sind keine baubedingten Änderungen der derzeitigen Situation zu prognostizieren. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen sind dementsprechend nicht anzunehmen. **Für zukünftige wesentliche Neu- oder Umbauten sind die Vorgaben des § 78b Wasserhaushaltsgesetz (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) zu berücksichtigen.**

## Betriebsbedingte Auswirkungen

### Gewerbelärm:

<sup>2</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019



Konflikte in Bezug auf Lärmimmissionen zwischen **ansässigen Gewerbe- und Einzelhandelsbetrieben und vorhandenen** Wohnnutzungen bestehen derzeit nicht. Im Bereich des Gewerbegebietes können durch den Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die das Wohnen wesentlich stören, die Immissionschutzansprüche der unmittelbar angrenzenden Wohn- und Mischgebiete sichergestellt werden.

**Die betriebsbedingten Auswirkungen der gewerblichen Nutzungen, einschließlich der Einzelhandelsbetriebe, wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung entsprechend berücksichtigt. Die geltenden Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete / Mischgebiete werden hiernach eingehalten.**

#### **Verkehrslärm:**

Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden zum Schutz vor Verkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwand gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auf Basis der im Gutachten ermittelten Lärmpegelbereiche festgesetzt.

**An den Fassaden der bestehenden Wohnbebauung außerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sich durch die Planungen Erhöhungen der Lärmimmissionen von < 1 dB tags. Nachts ergeben sich nahezu keine Veränderungen (< 0,1 dB). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete werden sowohl tags als auch nachts an den straßenseitigen Fassaden bereits im Nullfall ohne den Zusatzverkehr durch die Planung um bis zu 11 dB tags und 14 dB nachts überschritten. Die Planung verursacht nach gutachterlicher Einschätzung keine Verschlechterung der Lärmsituation an den Bestandsgebäuden. Die prognostizierten Beurteilungspegel aus dem Verkehrslärm liegen jeweils inklusive des Verkehrs aus dem Plangebiet tags und nachts an allen relevanten Immissionsorten unter den als gesundheitlich bedenklich geltenden Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Insgesamt ist die vorliegende Bauleitplanung auf Grundlage des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens und Einhaltung der hierin benannten Maßnahmen als vollzugsfähig zu beurteilen.**

Insgesamt sind mit Durchführung des Planvorhabens keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.02.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung "Spellen-Mitte" hier: Satzungsbeschluss

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stimmt den in Anlage 1 der Drucksache 16/1112 beigefügten Abwägungsvorschlägen zu.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den als Anlage 2 der Drucksache 16/1112 beigefügten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB einschließlich der in Anlage 5 dargestellten Änderungen als Satzung. Der als Anlage 3 der Drucksache 16/1112 beigefügten Begründung wird einschließlich der in Anlage 5 dargestellten Änderungen zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt die Verwaltung, den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend den Darstellungen in Anlage 4 zur Drucksache 16/1112 zu berichtigen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens (externe Betreuung; Gutachten; Erschließung etc.) werden auf Grundlage eines bereits geschlossenen städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt Voerde und dem Bauträger geregelt.

Die finanziellen Auswirkungen wurden in der nicht-öffentlichen Drucksache 16/1067 dokumentiert.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
Begründung:	Dieses Bauleitplanverfahren folgt dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Außenbereich. Zur Realisierung der Planungskonzeption ist die Flächeninanspruchnahme von öffentlicher Grünfläche notwendig. Als Handlungsalternativen bieten sich die Nichtdurchführung der Planung oder die Verkleinerung der zukünftigen Wohnbauflächen, wodurch jedoch der vorhandene Bedarf an neuem Wohnbauland nicht gedeckt werden könnte. Es müssen weitere Flächen entwickelt werden, die unter Umständen im Außenbereich liegen könnten.		

\* Erläuterung siehe Begründung

### Sachdarstellung:

Am 02.04.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“ durch den Rat der Stadt Voerde gefasst (Drucksache 16/915). Ziel der Planung ist es, nach Aufgabe eines Gartenbaubetriebs zusätzlichen Wohnraum im Stadtteil Spellen zu schaffen und den vorhandenen Wald zu sichern.

Mit den damals vorliegenden Planinhalten wurden die Bürgerinnen und Bürger am 26.06.2019 frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist nicht erfolgt.

Der Offenlagebeschluss wurde am 10.12.2019 durch den Rat der Stadt Voerde gefasst (Drucksache 16/1053). Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß §§ 13, 13a i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020 statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Bauleitplanverfahren beteiligt.

Folgende wesentliche Anregungen und Hinweise sind im Verfahren eingebracht worden:

Zu Beginn des Bauleitplanverfahrens erfolgte eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, da sich im östlichen Plangebiet im Kreuzungsbereich der Schweizer Straße / Rheinstraße ein ca. 0,42 ha großer Eichenwald befindet, der aufgrund seiner Nähe zum Wohnbereich ausgleichend auf das Lokalklima wirkt und neben seiner ökologischen Wertigkeit auch eine Erholungsfunktion einnimmt. Auf Grundlage der Abstimmung vor Ort wurde seitens des Landesbetriebs Wald und Holz empfohlen, diesen Planbereich als Wald zu sichern und festzusetzen. Durch die bauleitplanerische Umsetzung der Abstimmungsergebnisse sowie durch Einhaltung des erforderlichen Waldabstandes zur Wohnbebauung ist seitens des Landesbetriebs Wald und Holz eine positive Stellungnahme eingegangen.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Bedenken an den Grundzügen der Planung geäußert worden. Die vorgebrachten Anregungen der Bürgerinnen und Bürger orientierten sich im Wesentlichen an Rückfragen zu Planinhalten, Zeiträumen des Baubeginns sowie Grundstücksvergabekriterien.

Gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 5 LPlG NRW ist die landesplanerische Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde sowie dem Kreis Wesel erfolgt. Mit Antwortschreiben vom 01.07.2019 merkt der RVR an, dass im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Festlegung „Allgemeiner Siedlungsbereich“ durch eine Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert wird. Der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz in der verbindlichen Bauleitplanung ist umzusetzen. Insbesondere sind hierbei die Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen. Es seien alle Maßnahmen auszuschließen, die die Wasservorkommen nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Den Anregungen des RVR wurde gefolgt. Die Lage des Plangebiets innerhalb der Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Löhnen ist als Hinweis in die Planurkunde aufgenommen worden. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Der Kreis Wesel hat im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung zum Thema Bodenschutz/Altlasten angemerkt, dass eine orientierende Gefährdungsabschätzung durchzuführen ist, da es sich bei einer ehemaligen Gärtnerei um einen Altstandort handelt, auf dem in der Vergangenheit mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Der Anregung des Kreises Wesel wurde gefolgt, indem das Büro „Geokom“ mit der Durchführung der orientierenden Gefährdungsabschätzung beauftragt wurde. Aufgrund der Erkenntnisse der Ortsbesichtigung wurde auf die Durchführung von Bohrungen und Probennahmen verzichtet, da sich der ehemalige Heizöltank in einer sensorisch unauffälligen, flüssigkeitsdichten Wanne in einem unterkellerten Gebäude befand. Ebenfalls waren große Areale des Grundstücks versiegelt oder zum Teil nicht zugänglich (verwilderte Brachfläche). Daher wird seitens des Gutachters empfohlen, nach dem Rückbau aller Baulichkeiten das oberflächennahe Bodenprofil zu überprüfen. Gemäß der Empfehlung ist in der Pla-

nurkunde der Hinweis aufgenommen worden, dass der Boden auf dem Flurstück 565 (ehemals Gärtnerei) nach Rückbau aller Baulichkeiten nochmals auf Altlasten zu überprüfen ist. Im Rahmen der Beteiligung nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW sind weder vom RVR noch vom Kreis Wesel weitere Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.

Zusätzlich ist eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) durch das Büro ILS erfolgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Messtischblatt angegebenen planungsrelevanten Arten wird aus gutachterlicher Sicht, bei Beachtung der üblichen Maßnahmen zur Vermeidung (insbesondere: Baufeldräumung/Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, also nicht im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09), ausgeschlossen.

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB haben keine Grundzüge der Planung berührt. Jedoch sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die ausschließlich den Teilabschnitt „Hinweise und Empfehlungen“ betreffen. Der bereits vorhandene Hinweis „Altlasten“ ist aufgrund der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde angepasst worden. Gleiches gilt für die vor Offenlage bereits vorhandenen Hinweise zu Kampfmitteln sowie Bergbau. Die untere Naturschutzbehörde hat in Ihrer Stellungnahme angeregt, dass aufgrund der in die Planung einbezogenen naturnah strukturierten Vegetationsbestände und der dort typischerweise vorkommenden Tierarten eine besondere Sorgfalt im Hinblick auf Lichtemissionen geboten ist. Dementsprechend sind Hinweise für eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung außerhalb der Gebäude aufgenommen worden. Die genauen Anpassungen und Ergänzungen der Hinweise können der Anlage 5 dieser Drucksache entnommen werden.

Es handelt sich hierbei um Änderungen redaktioneller Art. Eine erneute Offenlage der Planunterlagen ist nicht notwendig.

Abwägungsvorschläge zu allen eingegangenen Stellungnahmen können der Anlage 1 dieser Drucksache entnommen werden.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“ kann somit als Satzung gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB beschlossen werden.

Die im gesamten Planverfahren eingegangenen Anregungen sind in einem gesonderten Ordner zusammengefasst, der während der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses sowie während der Sitzung des Stadtrates und im Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz den Rats- und Ausschussmitgliedern zur Einsichtnahme bereitsteht.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Abwägungsvorschläge
- (2) Planurkunde
- (3) Begründung
- (4) Berichtigung FNP
- (5) Änderungen nach Offenlage

Hinweis:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein. Die Originalstellungennahmen können vor bzw. während der Sitzung durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o. g. Mitglieder die Stellungnahme im Original im Rathaus, Zimmer 232, einzusehen.

**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB ; §§ 4 Abs. 2 BauGB ; § 2 Abs. 2 BauGB sowie §§ 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NRW zum Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“**

EinwenderIn / Anregung vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
<p>Amprion GmbH 21.01.2020</p>	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis Beteiligung weiterer Versorgungsträger ist erfolgt</b></p>
<p>Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65 Rechtsangelegenheiten</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 27.01.2020</p>	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Die Planfläche befindet sich über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum [REDACTED] sowie über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bruckhausen XII“ im Eigentum [REDACTED]</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich gleichwohl den o. gen. Feldeseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p><b>Anmerkungen zu bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet sind in der Planurkunde des Bebauungsplans unter Hinweis Nr. 10 aufgenommen.</b></p> <p><b>Feldeseigentümer der bestehenden Bergwerksfelder sind am Verfahren beteiligt worden.</b></p>

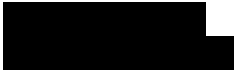


	<p>Ferner liegt die Planfläche über dem Erlaubnisfeld „Voerde-Gas“. Die Erlaubnis gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (hier: Grubengas). Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist [REDACTED]. [REDACTED] Mit bergbaulichen Einwirkungen (Bodenbewegungen) ist aus diesem Feld nicht zu rechnen.</p>	
<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53</p> <p>19.02.2020</p>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Plangebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis. Die genannten Träger wurden entsprechend beteiligt.</b></p>

	<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme des Sachgebietes 54.2 Wasserversorgung: Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Löhnen“ in der Zone III A. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind daher einzuhalten.</p> <p>Im Planentwurf wird im Abschnitt C – Hinweise und Empfehlungen unter Ziffer 1 auf die Lage im Wasserschutzgebiet und unter Ziffer 3 auf die daraus resultierenden Besonderheiten zur Niederschlagswasserbeseitigung hingewiesen. Gegen den Planentwurf bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Anmerkung zur Wasserversorgung ist in der Planurkunde des Bebauungsplans unter Hinweis Nr. 1 aufgenommen worden.</b></p>
--	---	--

	gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.	
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22 Kampfmittelbeseitigung	<b>Siehe Stellungnahme Fachdienst 5.1</b>	<b>Siehe Abwägung Fachdienst 5.1</b>
Bezirksregierung Köln, Topographische Informationserhebung	-	-
Biologische Station im Kreis Wesel	-	-
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  20.01.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planbereich liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich jeden Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.	<b>Kein Handlungserfordernis. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen keine baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 30m.</b>
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-
CIT Batthyány Verwaltungs GmbH	-	-
Deutsche Telekom Technik, Wesel  12.02.2020	Sehr geehrte Damen und Herren,  die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen	<b>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind die bestehenden Leitungen zu berücksichtigen.</b>



	<p>abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (Hauszuführungen) der Telekom (siehe Anlage).</p> <p>Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäuden mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes „Spellen-Mitte“ stattfinden werden.</p> <p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.</p> <p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Hinweise bei der Planung zur Erschließung zu berücksichtigen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,2m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,</p>	
--	---	--

	<p>Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth  17.01.2020</p>	<p>Im Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Die benachbarte Richtfunktrasse hat ausreichend Sicherheitsabstand. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH  </p> <p>oder per Mail an  </p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis. Die Firma Ericsson ist im Verfahren beteiligt worden.</b></p>
<p>Ericsson Services GmbH  15.01.2020</p>	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich Ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH  </p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis. Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist im Verfahren beteiligt worden.</b></p>

	Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	
Familienstiftung Kaszony	-	-
Fernwärmeverbund Niederrhein Duisburg/Dinslaken GmbH & Co. KG	-	-
Finanzamt Dinslaken	-	-
Gelsenwasser Energienetze GmbH 05.02.2020	<p>In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 26697, befindet sich eine Gasleitung unseres Unternehmens.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitung gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<b>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind die bestehenden Leitungen zu berücksichtigen.</b>
Gemeinde Hünxe	-	-
Handwerkskammer Düsseldorf  23.01.2020	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 13. Januar 2020 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
Katholische Kirchengemeinde St. Peter	-	-
Kreis Wesel als untere staatliche Ver-	Landesplanerische Anfrage gem. § 34 (1) LPIG	<b>Orientierende Gefährdungsabschätzung wurde durchgeführt. Aufgrund</b>

<p>waltungsbehörde</p> <p>01.07.2019</p>	<p>Die Stadt Voerde bittet mit Schreiben vom 25.04.2019 um landesplanerische Stellungnahme gem. § 34 (1) LPIG zu o.g. Vorhaben. Der Kreis Wesel nimmt als untere staatliche Verwaltungsbehörde wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bodenschutz/Altlasten</b> Da es sich bei einer ehemaligen Gärtnerei um einen Altstandort handelt, der in der Vergangenheit mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen ist, muss hier für die geplante sensiblere Nutzung (Wohnbebauung) eine orientierende Gefährdungsabschätzung durchgeführt werden. Zur Altlastensituation kann zurzeit noch keine Aussage gemacht werden.</p>	<p><b>der Erkenntnisse der Ortsbesichtigung wurde auf die Durchführung von Bohrungen und Probennahmen verzichtet, da sich der ehemalige Heizöltank in einem sensorisch unauffälligen, flüssigkeitsdichten Wanne in einem unterkellerten Gebäude befand. Ebenfalls waren große Areale des Grundstücks versiegelt oder zum Teil nicht zugänglich (verwilderte Brachfläche). Unter Hinweis Nr. 2 ist aufgenommen, dass nach dem Rückbau aller Baulichkeiten der Boden (Flurstück 565) nochmals zu überprüfen ist.</b></p>
<p>Kreis Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde</p> <p>26.11.2019</p>	<p>Stellungnahme des Kreises Wesel zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14</p> <p>Zu o.g. Vorhaben bestehen seitens des Kr. Wesel im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 (5) LPIG keine Bedenken.</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p>
<p>Kreis Wesel 63-1-1 Kreisplanung</p> <p>19.02.2020</p>	<p>aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die geplante 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken, da die mit Bebauung überplante Fläche bereits jetzt fast vollständig versiegelt ist und sich somit für das Schutzgut Boden keine Änderung durch die Planung ergibt.</p> <p>Hinweise: Bei der durchgeführten orientierenden Gefährdungsabschätzung des im B-Plan vorhandenen Altstandortes (ehem. Gärtnerei), ergaben sich im Bereich der ehemaligen Heizöltanks keine Auffälligkeiten. Da der Oberboden zum größten Teil versiegelt war (Bodenplatten der ehemaligen Gewächshäuser) wurden aber keine Bodenproben entnommen und analysiert. Dies muss im Rahmen</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Anregungen der unteren Bodenschutzbehörde sind unter Hinweis Nr. 2 der Planurkunde des Bebauungsplans aufgenommen worden.</b></p>

	<p>des Rückbaus aller baulichen Anlagen nachgeholt werden.</p> <p>Der vorhandene Oberboden ist im Weiteren daraufhin zu untersuchen (BBodSchV), ob er für die geplante Nutzung und die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht geeignet ist. Falls im Rahmen des Vorhabens Fremdmaterial auf- oder eingebracht wird, ist soweit es sich um den Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht handelt, der § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen. Der neu aufzubringende Boden muss mindestens die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 einhalten.</p> <p>Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten (z.B. ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche im Boden) muss die Fachbehörde (FD 66-1-1 bei der Kreisverwaltung Wesel) umgehend davon unterrichtet werden.</p> <p>Die Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen (Bereich der Parkanlage) sind soweit wie möglich zu vermeiden. Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung nicht überbauten Flächen sind die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), 19731 (Verwertung von Boden) und die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) zu beachten.</p> <p>Als Tragschicht oder unter Gebäuden, können hier auch in Rücksprache mit der zuständigen Behörde (hier: untere Wasserbehörde des Kreises Wesel) und Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis Sekundärrohstoffe einer bestimmten Güte eingebaut werden.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus der Sicht des Artenschutzes bestehen gegen die 4. Änderung des oben genannten Bebauungsplans dann keine Bedenken,</p>	<p><b>Anregungen der unteren Naturschutz-</b></p>
--	--	---

	<p>wenn die in der Artenschutzprüfung dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte verbindlich geregelt werden:</p> <p>Hinweis: Im Hinblick auf die in die Planung einbezogenen naturnah strukturierten Vegetationsbestände und die dort typischerweise vorkommenden Tierarten ist im Plangebiet eine besondere Sorgfalt im Hinblick auf Lichtemissionen geboten. Um eine künstliche Beleuchtung außerhalb der Gebäude möglichst insekten- und fledermausfreundlich auszuführen, ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lampenanzahl und Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß beschränken</li> <li>- Durch die Wahl heller Bodenbeläge indirektes Licht nutzen</li> <li>- Lampen möglichst niedrig positionieren</li> <li>- Lampen zur Vermeidung von Streulicht abschirmen, nach unten gerichteter Lichtkegel</li> <li>- Insektenfreundliche Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum von 590 - 630 nm (z.B. warmweiße LED's, Farbtemperatur bis max. 3000 K) verwenden</li> <li>- Fledermaus- und/oder Vogelnistkästen bzw. entsprechende Einbausteine "im Dunkeln lassen" (bei Beleuchtung der Einflugöffnung wird die Wahrscheinlichkeit für eine Besiedlung drastisch reduziert)</li> </ul> <p>Ich bitte die Stadtverwaltung dafür Sorge zu tragen, dass die verbindlichen Vorgaben und die obigen Hinweise im Hinblick auf Natur- und Bodenschutz den für die Umsetzung der öffentlichen Erschließung zuständigen Stellen und den zukünftigen Bauwilligen zeitgerecht zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<p><b>behörde sind unter den Hinweisen Nr.11 und 6 der Planurkunde des Bebauungsplans aufgenommen worden.</b></p>
Kreispolizeibehörde Wesel	-	-
Landesbetrieb Wald und	Innerhalb des Planbereiches stockt ein ca. 0,42 ha großer, älterer	<b>Kein Handlungserfordernis</b>

<p>Holz NRW 24.01.2020</p>	<p>Eichenwald, der aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Wohnbereich in besonderem Maße ausgleichend auf das Lokalklima wirkt, eine hohe ökologische Wertigkeit u.a. als Lebens- bzw. Rückzugsraum für Vögel und Kleinsäuger besitzt und für Erholungssuchende von Bedeutung ist.</p> <p>Gemäß vorgelegtem Entwurf wird der Eichenwald im Bebauungsplan zukünftig mit dem Planzeichen „Wald“ ausgewiesen. Die vorgenannte Abgrenzung entspricht den 2017/19 geführten Gesprächen. Unter der Voraussetzung, dass die Ausweisung als Wald – wie im Entwurf dargestellt – erfolgt, bestehen gegen das Vorhaben keine forstbehördlichen Bedenken.</p> <p>Bitte setzen Sie mich über den Satzungsbeschluss in Kenntnis.</p>	
<p>Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Landschaftsverband Rheinland Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement 12.02.2020</p>	<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis. LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind ebenfalls beteiligt worden</b></p>
<p>Lippeverband 18.02.2020</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Bebauungsplanänderung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p>

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-
LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	-	-
Mingas-Power GmbH	-	-
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  20.01.2020	<p>Bebauungsplan Nr. 14 – 4.Änderung „Spellen-Mitte“</p> <p>Mit Schreiben vom 13.01.2020 baten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Planverfahren.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbebauung auf dem Gelände eines aufgegebenen Gartenbaubetriebes geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken.</p>	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG	-	-
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	-	-
Ortsbauernschaft Voerde	-	-
PVG GmbH Resources Services und Managemant	-	-
RAG Deutsche Steinkohle	-	-
RAG Montan Immobilien GmbH	-	-
Regionalverband Ruhr, FB Landschaftsentwicklung und Umwelt	-	-
Regionalverband Ruhr, Wasserbau, Bergbau, Verkehr, Immissionsschutz, Landschaftsplanung, Abgrabungen, Aufschüttung,	-	-



Einzelhandel		
<p>Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde</p> <p>01.07.2020</p>	<p>Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW</p> <p>Mit Schreiben vom 24.05.2019 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Voerde</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Nachnutzung der Brachfläche eines ehemaligen Gartenbaubetriebes zu wohnbaulichen Zwecken im Ortsteil Spellern geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan Nr. 14 „Handwerkerstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden. Die Plankonzeption sieht die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes vor. Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt in diesem Bereich eine Wohnbaufläche dar.</p> <p>1. Ziele der Raumordnung Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) wird der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Die ASB-Festlegung wird durch eine Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert.</p> <p>Die Planung ist mit dem Ziel 2-3 LEP NRW vereinbar, demzufolge die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu erfolgen hat. Da es sich bei der Planung um die Nachnutzung einer Brachfläche in einem als Wohnbaufläche dargestellten Bereich handelt, bestehen auch im Hinblick auf die Vorgaben zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung des Ziels 6.1-1 LEP NRW keine landesplanerischen Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch auf Kapitel 3.10 Wasserwirtschaft Ziel 2 des GEP 99 hin, demzufolge der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz in der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen ist,</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Die Lage des Plangebiets innerhalb der Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Löhnen ist unter</b></p>







	<p>Sofern eine derartige Einschränkung oder Gefährdung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausgeschlossen werden kann, ist eine Vereinbarkeit der Planung mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr gegeben.</p> <p>3. Stellungnahme des Kreises Wesel Wir verweisen auf die Stellungnahme des Kreises Wesel, der sich mit dem Schreiben vom 01.07.2019 als untere staatliche Verwaltungsbehörde zum Themenfeld Bodenschutz/Altlasten wie folgt äußert: „Da es sich bei einer ehemaligen Gärtnerei um einen Altstandort handelt, der in der Vergangenheit mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen ist, muss hier für die geplante sensiblere Nutzung (Wohnbebauung) eine orientierende Gefährdungsabschätzung durchgeführt werden. Zur Altlastensituation kann zurzeit noch keine Aussage gemacht werden.“</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><b>Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Kreises vom 01.07.2019</b></p>
<p>Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde  17.12.2019</p>	<p>Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)</p> <p>Mit Schreiben vom 31.10.2019 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Voerde.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Nachnutzung der Brachfläche eines ehemaligen Gartenbaubetriebes zu wohnbaulichen Zwecken geschaffen werden, sowie eine öffentliche Grünfläche und eine bereits bewaldete Fläche als Wald im Ortsteil Spellen gesichert werden. Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan Nr. 14 „Handwerkerstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden. Die Plankonzept-</p>	

	<p>tion sieht die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im westlichen Teilbereich, sowie einer öffentlichen Grünfläche und einer Fläche für Wald im östlichen Teilbereich vor. Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt in diesem Bereich eine Wohnbaufläche dar und soll im Zuge der Berichtigung angepasst werden.</p> <p>Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) wird der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Der ASB wird aufgrund der Wasserschutzzone III A durch eine Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) überlagert.</p> <p>Bereits in unserer Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG vom 01.07.2019 äußerten wir keine landesplanerischen Bedenken gegen die Planung, sofern der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz im Sinne des Ziels 2 (Kap. 3.10 GEP 99) umgesetzt wird. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III A die Vorgaben der Verordnung des Wasserschutzgebietes „Löhnen“ beachtet werden. Der Kreis Wesel hat ebenfalls keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Gemäß der Planzeichendefinition zur LPIG Durchführungsverordnung (DVO LPIG) sind siedlungszugehörige Grün-, Freizeit- und Erholungsflächen im ASB möglich. Daher bestehen keine regionalplanerischen Bedenken hinsichtlich der freiraumbezogenen Festsetzungen.</p> <p>Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung haben sich seit unserer Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG nicht geändert. Das Plangebiet befindet sich gemäß Entwurf des Regionalplans Ruhr im ASB und aufgrund der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Löhnen“ im BGG.</p> <p>Die Planung steht sowohl mit den geltenden Zielen der Raumord-</p>	<p><b>Die Lage des Plangebiets innerhalb der Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Löhnen ist unter Hinweis Nr. 1 der Planurkunde aufgenommen worden.</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p> <p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p>
--	---	---

	<p>nung als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Einklang.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	
Regionalverkehr Niederrhein GmbH	-	-
Rhein- Main- Rohrleitungsgesellschaft mbH 20.01.2020	<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	-	-
Stadt Dinslaken	-	-
Stadt Wesel	-	-
Stadtwerke Dinslaken GmbH	-	-
Stadtwerke Voerde GmbH 05.02.2020	<p>Für die Benachrichtigung über die o.g. Planung danken wir.</p> <p>In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 26698, befindet sich eine Wasserleitung unseres Unternehmens.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitung gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich</p>	<b>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind die bestehenden Leitungen zu berücksichtigen.</b>

	<p>unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	
STEAG GmbH 03.02.2020	Für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren danken wir Ihnen. Wir haben die Unterlagen in unserem Hause prüfen lassen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
TBG Bergwerkseigentum UG	-	-
Thyssen- Vermögensverwaltung GmbH  24.01.2020	<p>Bebauungsplan Nr. 14</p> <p>Zu den o.g. Sachverhalten wird unsererseits keine Stellungnahme abgegeben. Die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH ist von den Plänen nicht betroffen.</p>	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
Thyssengas GmbH  30.01.2020	<p>Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“</p> <p>Mit Ihrer Nachricht vom 13.01.2020 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme mit.</p> <p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
Unitymedia NRW GmbH	-	-
Untere Denkmalbehörde  24.01.2020	<p>Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung Spellen-Mitte</p> <p>Seitens der unteren Denkmalbehörde der Stadt Voerde werden keine Bedenken und Anregungen zu dem o.g. Planverfahren vorgebracht.</p>	<b>Kein Handlungserfordernis</b>
Verband Wohneigentum	-	-

Ruhr-Niederrhein E.V.		
Verwaltungsamt im ev. Kirchenkreis Dinslaken	-	-
Vodafone NRW GmbH 18.02.2020	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten Sie dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind die bestehenden Leitungen zu berücksichtigen.</b></p>
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein 12.02.2020	<p>Wir arbeiten als Netzbetreiber   im Bereich der Mittel-, Niederspannung &lt;= 10 kV im Namen und für Rechnung     <ul style="list-style-type: none"> <li>• sowie im Bereich &gt; 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der </li> </ul> als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p>

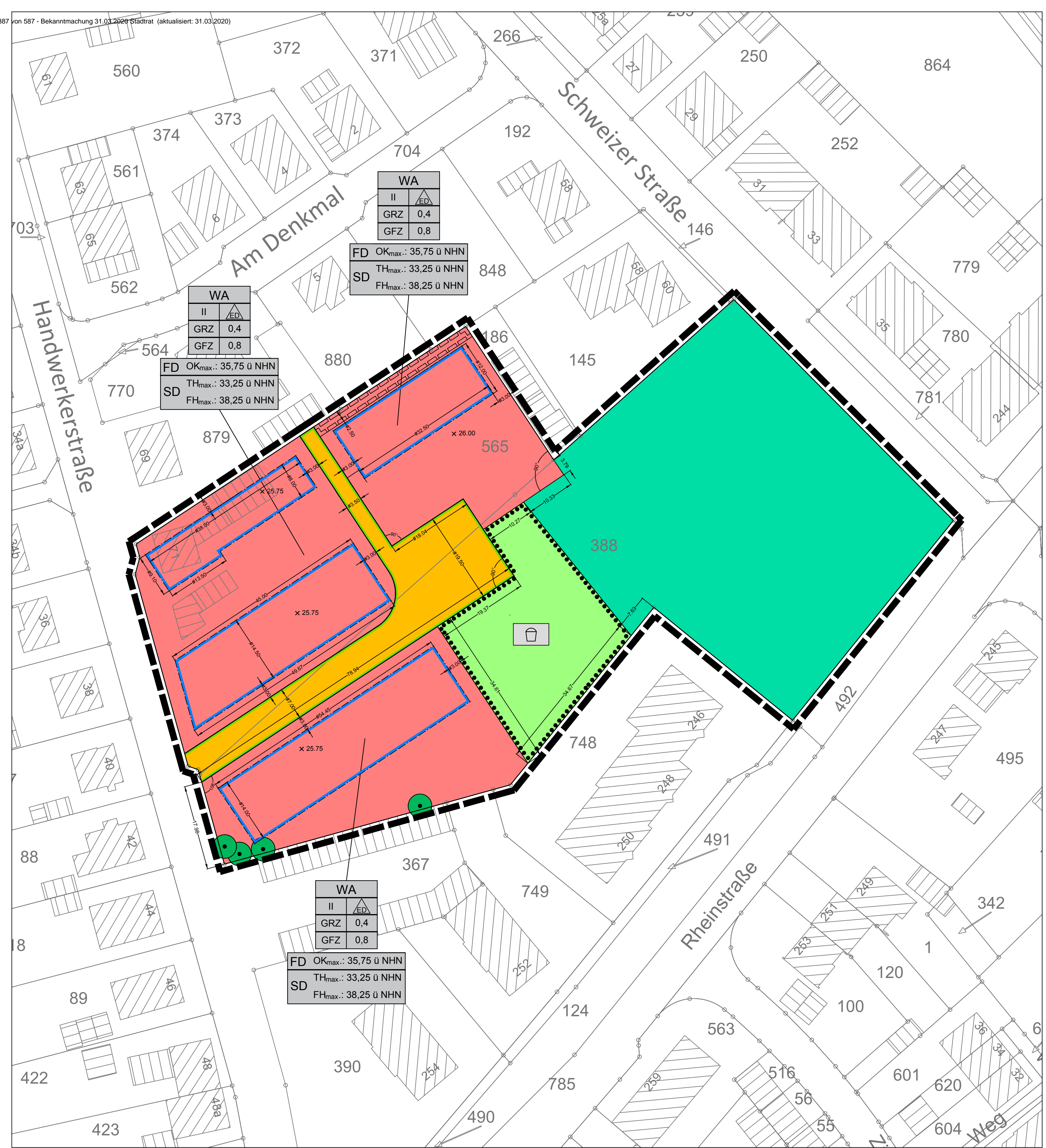
	<p>Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG und der Westnetz GmbH  <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span></p> <p>Bezug nehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes vorhanden sind. Ggf. neu zu verlegende Versorgungsleitungen zwecks Anschluss des Baugebietes werden wir innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche verlegen.  Gegen das o. g. Verfahren bestehen folglich unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Gerne beteiligen wir uns im Rahmen unseres Versorgungsauftrages aus dem Konzessionsvertrag an der Realisierung des Plangebietes.</p> <p>Für die weitere Beteiligung am Verfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	-	-
Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden	-	-
<p>Fachdienst 5.1</p> <p>18.02.2020</p>	<p>Stellungnahme zur Luftbildauswertung des KBD zum Bebauungsplan Nr. 14 – 4 Spellen-Mitte</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch).</p> <p><b>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.</b> Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular</p>	<p><b>Anmerkungen bezüglich Kampfmittel im Plangebiet sind in der Planurkunde des Bebauungsplans unter Hinweis Nr. 14 aufgenommen</b></p>



	<p>„Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, <u>vollständig</u> auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-29/20 anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular zu verwenden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird.)</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt:  <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p>	
<p>Zuhörer 03          Bürgeranhörung vom          26.06.2019</p>	<p>Zuhörer begrüßt, dass auch die städtische Grünfläche sowie der Spielplatz in das neue Wohngebiet einbezogen werden. Den geplanten Straßenverlauf innerhalb des neuen Wohngebiets betrachtet er ebenfalls als positiv</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p>
<p>Zuhörer 04          Bürgeranhörung vom          26.06.2019</p>	<p>Zuhörer fragte nach, welche Bedeutung das „gelbe Feld“ in den beiden Konzepten hat und ob die Spielplatzfläche getauscht oder noch zusätzlich erforderlich sei. Ferner möchte der Zuhörer wissen, ob nicht auch Eigentumswohnungen geplant seien</p>	<p><b>Kein Handlungserfordernis</b></p>

**HINWEIS:**

**Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein. Die Originalstellungnahmen können vor bzw. während der Sitzung durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder die Stellungnahme im Original im Rathaus Zimmer 232 einzusehen.**



Planinhalt	
<b>A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO</b>	
<b>1. Abgrenzung des Geltungsbereichs</b>	
	1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
<b>2. Nutzungsart</b>	
	2.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO, § 4 BauNVO)
In dem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) sind Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise sind die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig. Weiterhin sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.	
<b>3. Dichte des Baugebietes</b>	
0,4	3.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
0,8	3.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
II	3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
	3.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
3.5 Einzelhausgrundstücke müssen mindestens 390 m² groß sein. Grundstücke von Doppelhaushälften müssen mindestens 260 m² groß sein. Ausgenommen von der Mindestgrundstücksgröße ist das Baufenster mit vorhandenem Gebäudebestand (Wohnhaus Handwerkerstraße Nr. 71) (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	
3.6 In Wohngebäuden ist in einem Einzelhaus eine Wohneinheit mit max. 1 Einliegerwohnung zulässig. In einer Doppelhaushälfte ist max. 1 Wohneinheit zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	
<b>4. Bauhöhen und Baugrenzen</b>	
OK <sub>max.</sub> 35,75 ü NHN	4.1 Maximale Höhe der Gebäudeoberkante über Normalhöhennull für Flachdach (§ 18 BauNVO)
TH <sub>max.</sub> 33,25 ü NHN	4.2 Maximale Traufhöhe über Normalhöhennull für Satteldach (§ 18 BauNVO)
FH <sub>max.</sub> 38,25 ü NHN	4.3 Maximale Firsthöhe über Normalhöhennull für Satteldach (§ 18 BauNVO)
	4.4 Baugrenze (§ 23 BauNVO)
<b>5. Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</b>	
	5.1 Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	5.2 Fläche für ein Gehrecht zugunsten der Anlieger und für ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
<b>6. Grünflächen</b>	
	6.1 öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	Zweckbestimmung: Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
<b>7. Erhaltung von Pflanzen, Begrünung, Klimaschutz</b>	
	7.1 Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
7.2 Innerhalb der nach 7.1 festgesetzten Fläche (hier: öffentlicher Spielplatz) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Stammdurchmesser ab 25cm zu erhalten. Abgänge sind im räumlichen Zusammenhang des zu erhaltenden Bestandes durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	
	7.3 zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
7.4 Die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgängen im räumlichen Zusammenhang durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	

7.5	Flachdächer von Wohngebäuden sind zu begrünen. Ausnahmen von der Pflanzpflicht können für Dachaufbauten, Dachgauben, Zwerchhäuser, Dachterrassen oder Photovoltaikanlagen zugelassen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
	7.6 Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
<b>8. Sonstige Planinhalte</b>	
8.1	Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Der Stauraum vor den Garagen muss mindestens 5m betragen (§ 12 BauNVO)
8.2	Nebenanlagen gem. §§ 14 Abs. 1 BauNVO dürfen ausschließlich im rückwärtigen Gartenbereich errichtet werden und dürfen hierbei außerhalb der überbaubaren Fläche in Summe eine Fläche von 9 m² nicht überschreiten. Hauseingänge, Gartenwege und Wohnterrassen werden hierbei nicht angerechnet.
<b>B Gestalterische Festsetzungen</b>	
FD	1. Flachdach (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
SD	2. Satteldach (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
Außenwandflächen der zu errichtenden Gebäude sind als Verblendenmauerwerk (Sichtmauerwerk) mit Klinker zu errichten (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	
Dachflächen sind mit anthrazitfarbenen Dachziegeln einzudecken. Hochglänzende Dachziegel sind unzulässig (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	
Einfriedigungen in den Vorgärten sind bis zu einer Höhe von 0,80m zulässig. Sämtliche Einfriedigungen müssen höhengleich in heimische und standortgerechte Laubgehölze eingebunden sein. Vorrangig ist eine vorgenannte Anpflanzung nach außen zur öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	
Außerhalb der Gebäude aufgestellte Abfallbehälter sind durch Heckenpflanzungen oder eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen mindestens zur Hälfte der Fläche dauerhaft einzugrünen (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	
Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Flächen außerhalb der nicht überbauten Bereiche oder nicht versiegelten Grundstücksflächen zu begrünen. Grundstückszufahrten und Stellplätze etc. sollten jeweils so gestaltet werden, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken versickern kann (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	
<b>C Hinweise und Empfehlungen</b>	
1. Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten	
2. Gemäß Gutachten zur orientierenden Bodenuntersuchung zur Altlastensituation ist für das Flurstück 565, nach Rückbau aller Baulichkeiten, der Boden auf Altlasten zu überprüfen. Der vorhandene Oberboden ist im Weiteren daraufhin zu untersuchen (BBodSchV), ob er für die geplante Nutzung und die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht geeignet ist. Falls im Rahmen des Vorhabens Fremdmaterial auf- oder eingebracht wird, ist die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen. Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten muss die Fachbehörde (FD 66-1-1 bei der Kreisverwaltung Wesel) umgehend davon unterrichtet werden.	
3. Auf den Baugrundstücken ist das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen und allen befestigten Flächen gemäß Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort zu versickern. Dabei sind vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen. Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen ist eine Schachtversickerung unzulässig.	
4. Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag so weit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.	
5. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß § 15 DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten (§ 9 Abs.6 BauGB)	
6. Lichtemissionen Lampenzahl und Beleuchtungsstärke ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch die Wahl heller Bodenbeläge indirektes Licht nutzen. Lampen möglichst niedrig positionieren. Lampen zur Vermeidung von Streulicht abschirmen sowie nach unten gerichteter Lichtkegel. Insektenfreundliche Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum von 590 - 630 nm verwenden. Fledermaus- und/oder Vogelnistkästen nicht direkt beleuchten.	
7. Die Anlage naturnaher Vorgartenbereiche wird empfohlen.	

8.	In den rückwärtigen Grundstücksteilen deren Einfriedigungen in offener Art empfohlen (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
9.	Baustelleneinrichtungen sind ausschließlich auf gegenwärtig oder zukünftig versiegelten Flächen zu errichten.
10.	Das Plangebiet liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Nachfolgerin der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen.
11.	Baumfällungen und Gehölzbesichtigungen sowie Gebäudeabrisse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz führen. Folgende Bauzeitenbeschränkungen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte einzuhalten. Die Rodung von Gehölzen ist zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09 durchzuführen. Vor der Rodung sind Bäume auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und gegebenenfalls auf Besatz (Fledermäuse und Vögel) zu überprüfen. Falls leere Höhlen vorgefunden werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für Artenschutz zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, erfolgt die Rodung erst nach positiver Ausflugskontrolle und Verschluss der Höhlen unmittelbar im Anschluss des Ausflugs. Wurden bei der Kontrolle Fledermäuse oder Vögel angetroffen, sind entsprechende Ersatzquartiere (Fledermaus- oder Vogelkasten) in geeigneter Anzahl an geeigneten verbleibenden Bäumen innerhalb des Planbereichs ebenfalls in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzubringen. Das Freiräumen des Baufeldes ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vorzunehmen oder die Baufeldräumung kann - bei entsprechendem Negativnachweis bezüglich des Vorhandenseins von Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten - auch innerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden. Sofern Gebäude abgerissen werden, sind diese zuvor auf artenschutzrelevanten Besatz zu kontrollieren. Für den Fall, dass (Zwerg-)Fledermäuse gefunden wurden, sind Fledermauskästen in geeigneter Anzahl im Umfeld aufzuhängen.
12.	Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des Achtungsabstands von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dargestellt sind
13.	Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde (Niederrhein) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) - während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
14.	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch). Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen. Der Bauherr hat den Antrag unter Angabe der Luftbildauswertungsnummer 22.5-3-5170044-29/20 bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzureichen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten usw. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

**D Bestandsangaben**

x 25,75	1.1 vorhandene Geländehöhe in Metern (Geländeniveau über Normalhöhennull)
	1.2 Gebäude (Bestand)
	1.3 Flurstücksgrenzen

Rechtsgrundlagen:  
 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3736)  
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

in den zurzeit gültigen Fassungen

Maßstab 1:500  
 Gemarkung Spellen, Flur 13, Flurstück 388 und Flurstück 565  
 Stand der Plangrundlage: Oktober 2019  
 ..... Ausfertigung

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:  
 Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
 .....  
 technischer Angestellter

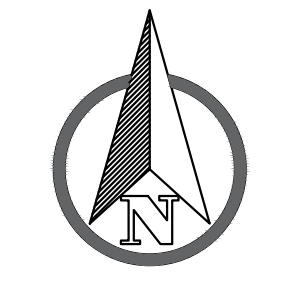
Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit, sowie die Eindeutigkeit der vermessungstechnischen Festsetzungen wird bescheinigt.  
 Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
 .....  
 Öffentlich best. Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom ..... nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt werden soll.  
 Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
 .....  
 Der Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom ..... hat der Planentwurf und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.  
 Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
 .....  
 Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom ..... durch den der Bebauungsplan als Satzung beschlossen worden ist  
 Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
 .....  
 Der Bürgermeister

Am ..... ist ortsüblich bekannt gemacht worden, dass dieser Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.  
 Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
 .....  
 Der Bürgermeister



# Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung

## - Spellen-Mitte -

### *Begründung*

#### Inhaltsübersicht

1	Zweck und Ziele der Planung .....	2
2	Städtebauliche Rahmenbedingungen.....	4
2.1	Nutzungen und Struktur .....	4
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte .....	5
2.3	Vorhandene städtebauliche Probleme.....	6
3	Konzeption der Änderung.....	7
3.1	Umsetzung der Planziele .....	7
3.2	Planvarianten .....	10
3.3	Auswirkungen auf die Umwelt – Umweltschutzgüter .....	11
3.3.1	Besonderer Artenschutz (§1 (6) Nr. 7 a BauGB, § 44 BNatschG) .....	15
3.4	Energieoptimierung .....	20
4	Planungsrechtliche Umsetzung .....	20
4.1	Planerische Grundentscheidung .....	20
4.2	Planungsinstrumente .....	23
4.3	Festsetzungen .....	25
4.4	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen .....	39
5	Versorgung und Entsorgung .....	39
5.1	Niederschlagswasser .....	39
5.2	Schmutzwasser.....	40
5.3	Löschwasser .....	40
5.4	Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger.....	40
6	Städtebauliche Daten .....	41
7	Kosten.....	41

## Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 14 (4.Änderung) umfasst Flächen im Stadtteil Spellen-Mitte östlich der Handwerkerstraße. Das Bebauungsplangebiet wird durch die angrenzende Wohnbebauung sowie die Straßen "Am Denkmal", Schweizer Straße und Rheinstraße eingefasst.

Im Änderungsbereich befinden sich Flächen einer aufgelassenen Gärtnerei (einschl. Wohngebäude und dazugehörige Nebengebäude / nicht mehr genutztes Ladengeschäft), welche bislang als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt sind. Ein Teil der Gewächshäuser wurde zwischenzeitlich rückgebaut. Daneben befinden sich im Änderungsbereich unbebaute Flächen, welche bislang als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" und "Parkanlage" festgesetzt sind.

Die Planung begründet sich vor allem im zusätzlichen Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern in Spellen. Diesem städtebaulichen Erfordernis soll – bei gleichzeitiger Beachtung des Grundsatzes der Innenentwicklung – mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 nachgekommen werden. Aktueller Anlass für die Planung ist die Aufgabe eines Gartenbaubetriebes im B-Plangebiet.

Städtebauliches Ziel ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum mit Zugang zu öffentlichen Grünflächen. Um den Bedarf an attraktivem Wohnraum zu decken, ist die Änderung für einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 14 sowie der 5. Vereinfachten Änderung erforderlich. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans soll zudem die mit Wald bestandene Fläche als "Wald" gesichert werden.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB unter bestimmten Bedingungen (vgl. Kap. 4.2) abgesehen.

### **1 Zweck und Ziele der Planung**

Die Änderung des Bebauungsplans dient dem Zweck, bedarfsgerechte und moderne Wohnbebauung in Form von Neubauten (Einfamilienhäuser und/oder Doppelhaushälften) zu ermöglichen. Die Änderung des Bebauungsplanes trägt zu einer Optimierung der Flächenausnutzung der jeweiligen Grundstücke bei und folgt dem Grundsatz der Innenentwicklung. Zudem wird der geschlossen mit Gehölzen bestandene Bereich als Wald gesichert, wodurch eine Mischung aus Wohnen sowie öffentlich zugänglichen Grünflächen entsteht.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbilds, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Bei der vorliegenden Planung sind die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, das Ortsbild und die Entwicklung vorhandener Stadtteile von besonderer Bedeutung. Die Bebauungsplanänderung zielt darauf ab, neue Wohnhäuser im bereits bebauten Umfeld zu realisieren, statt neue Flächen für Wohnungsbau außerhalb des besiedelten Raumes in Anspruch zu nehmen. Durch die getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wird sichergestellt, dass sich die Gebäude in die Umgebung einfügen ohne den individuellen Gestaltungscharakter zu sehr einzuschränken.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, so u.a. das Handlungskonzept "Wohnen", welches auch als Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dient und beispielweise den Bedarf an Neubauwohnungen aufzeigt. Weiter heißt es in dem Konzept, dass die Prämisse der Innenentwicklung die Aktivierung von Flächenpotentialen durch Nachverdichtung im Bestand erfordert.

Darüber hinaus ergeben sich aus der konkreten örtlichen Situation einige besondere Ziele, die mit der Planung erreicht werden sollen:

- Die Bebauung dient der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Sie soll sich in Bauweise und Geschossigkeit an die umgebende Bebauung anpassen.
- Der im östlichen Teil des Bebauungsplans gelegene flächig mit Gehölzen bestandene Bereich stellt Wald i.S. des BWaldG dar. Der überwiegende Bereich dieses Bestandes soll als "Wald" gesichert werden, die Gesamtgröße der als Wald zu sichernde Fläche soll gleich bleiben. Ebenso soll die allgemeine Zugänglichkeit dieses Bereiches dauerhaft gesichert werden. Neben der ökologischen Funktion hat die zu sichernde Waldfläche ebenfalls Bedeutung für die Naherholung.
- Der westlich des zuvor genannten Waldbereiches gelegene, locker mit Bäumen bestandene und als extensiver Spielplatz genutzte Bereich soll als Spielplatz gesichert werden. Damit soll der Bedarf in Spielen gemäß Spielflächenbedarfsplanung gedeckt werden.

Das Plangebiet ist Bestandteil eines zusammenhängenden Siedlungsbereichs und kann daher grundsätzlich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebau-

ungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden. Die für dieses Verfahren zu beachtenden besonderen Bedingungen werden im Einzelnen in Abschnitt 4.2 behandelt.

## **2 Städtebauliche Rahmenbedingungen**

### **2.1 Nutzungen und Struktur**

Der Stadtteil Spellen liegt ca. 5,00 km westlich des Ortszentrums von Voerde. Spellen ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Süden grenzt der Stadtteil an die Momm-Niederung an. Der Rhein mit seinen ihn umgebenden Auenbereichen verläuft ca. 1,5 km westlich von Spellen.

Die Siedlungsstruktur von Spellen ist geprägt von lockerer Wohnbebauung. Im Zentrum des Ortsteils befinden sich Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf.

Der Stadtteil Spellen ist über die Rheinstraße bzw. Weseler Straße / Böskensstraße mit dem Stadtteil Friedrichsfeld (hier befindet sich u.a. ein Gymnasium) und von dort über die Frankfurter Straße mit dem Ortszentrum von Voerde (mit weiteren Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten, Bildungs- und sonstigen öffentlichen Einrichtungen usw.) verbunden. Die überörtliche straßenverkehrliche Anbindung an die Nachbarstädte Wessel (im Norden) und Dinslaken (im Süden) wird letztlich über die B 8 hergestellt. ÖPNV-Verbindungen zum Zentrum von Voerde existieren mit den Buslinien 16 und 81. Der Bahnhof Voerde ist Haltepunkt mehrerer Eisenbahn-Regionallinien.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Spellen (Flur 13, Flurstücke 388 und 565) zwischen Handwerkerstraße im Westen und Schweizer Straße im Osten bzw. Rheinstraße im Südosten. Die Plangebietsgröße beträgt in etwa 1,1 ha.

Im Bereich des Flurstücks 565 befinden sich ein Wohngebäude (Handwerkerstraße 71) mit Nebengebäuden (u.a. nicht mehr genutztes Ladengeschäft) sowie das Gelände einer aufgelassenen Gärtnerei mit teilweise zurückgebauten Gewächshäusern.

Das Flurstück 388 wird als öffentliche Grünfläche im Westen durch extensiv genutzte Rasenflächen mit z.T. lockerem altem Baumbestand und im Osten durch einen flächigen Gehölzbestand (Wald) geprägt. Durch die Fläche verläuft eine weitgehend gering befestigte Fußwegeverbindung zwischen Handwerkerstraße und Schweizer Straße bzw. Rheinstraße. Die öffentlichen Grünflächen befinden sich im kommunalen Eigentum.

Die das Plangebiet umgebenden Flächen werden alle überwiegend zu Wohnzwecken genutzt (zwei- bis maximal viergeschossige, lockere Bebauung).

## 2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

Im geltenden Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist der Bereich des Plangebietes als "Siedlungsraum" dargestellt. Als überlagernde Darstellung tritt die Darstellung "Gebiet für den Schutz des Wassers" hinzu.

Der geltende Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf von 1999) stellt für den betroffenen Bereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) überlagert von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Zu letzterem existiert die Wasserschutzgebietsverordnung Löhnen; die Bestimmungen dieser Verordnung (hier zur WSZ IIIa) sind zu berücksichtigen. Die geplante Änderung des Bebauungsplans steht somit in keinem Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Auch die Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr (Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018) widersprechen der geplanten Entwicklung im Änderungsbereich nicht.

Der Flächennutzungsplan stellt den gesamten Planbereich aktuell als "Wohnbaufläche" dar. Die beabsichtigte Planung entspricht somit nicht vollständig dem Flächennutzungsplan, weil ein Teil des Bebauungsplangebietes als "Flächen für Wald" bzw. "öffentliche Grünfläche" festgesetzt werden soll.

In Bezug auf den betroffenen Stadtteil bleibt jedoch die grundsätzliche Nutzung für Wohnbebauung, die der Flächennutzungsplan darstellt, in den Grundzügen erhalten. Insbesondere wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets durch die Veränderung nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan wird daher mit Abschluss des Verfahrens im Wege der Berichtigung angepasst, wodurch der östliche Änderungsbereich als "Fläche für Wald" und „öffentliche Grünfläche“ dargestellt wird.

Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich des mit Datum vom 27.01.1969 genehmigten Bebauungsplans Nr. 14 (Spellen-Mitte). Die Art der baulichen Nutzung ist dort weit überwiegend als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Zudem überwiegt als Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung eine zweigeschossige, offene Bauweise (II o).

Der Bebauungsplan ist mehrfach durch "vereinfachte Änderungen" sowie durch bisher drei "Änderungen" angepasst worden

Das Wohngebäude Handwerkerstraße Nr. 71 (Flurstück 565) liegt gemäß der aktuell geltenden Festsetzung des B-Plans Nr. 14 (WA II o) vollständig in einer mit der Darstellung als überbaubare Grundstückfläche gekennzeichneten Fläche. Die ehemaligen



Gewächshäuser liegen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (ebenfalls Flurstück 565).

Des Weiteren liegt das Plangebiet mit dem Flurstück 388 im Bereich der "5. vereinfachten Änderung (rk. 06-04-1991)". Aktuell festgesetzt sind hier "Grünfläche" mit der zusätzlichen Kennzeichnung als "Spielplatz" bzw. "Parkanlage". Die zu diesem Änderungsbereich gehörenden Flurstücke 367, 390, 748 und 749, welche zu Wohnzwecken genutzt werden, befinden sich außerhalb des hier zugrundeliegenden Plangebietes.

In der 5. vereinfachten Änderung sind zwei Einzelbäume als zu erhaltenswert festgesetzt. Diese liegen innerhalb der "öffentlichen Grünfläche" sowie "Fläche für den Wald" der 4. Änderung und sind durch die Festsetzung zum Erhalt von Bäumen weiterhin geschützt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzverordnung ist zu beachten.

### 2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Das brachliegende Gelände der aufgelassenen Gärtnerei beeinträchtigt lokal das Ortsbild.

Die Entwicklung von Wohnbauland ist infolge der einzuhaltenden Abstandsflächen zur vorhandenen Waldfläche eingeschränkt.

Ansonsten sind im Planbereich keine städtebaulichen Probleme bekannt.

### **3 Konzeption der Änderung**

#### **3.1 Umsetzung der Planziele**

Ziele der Planung im Planbereich sind:

- Schaffung von zusätzlichem Wohnraum mittels Neubauten unter Beachtung des Charakters der umgebenden Bebauung,
- Sicherung eines vorhandenen Waldbestandes und
- Sicherung einer locker mit Bäumen bestandenen öffentlichen Grünfläche, die aktuell extensiv als Spielplatz genutzt wird.

Durch die Realisierung der Planung kann das Wohnraumangebot in Voerde-Spellen erweitert werden. Darüber hinaus wird die Erhaltung von Freiflächen mit Bedeutung für ein gesundes Wohnumfeld und für das Ortsbild, sowie das lokale Klima, den Boden- und Wasserhaushalt und für die Tier- und Pflanzenwelt durch die Planung gewährleistet.

Durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets wird eine bedarfsgerechte Nutzung der Wohngebäude gesichert, die über das reine Wohnen hinausgeht. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße sind weitere Nutzungsoptionen jedoch nur ausnahmsweise zulässig.

Die GRZ für die Wohnnutzung wird im gesamten Plangebiet auf 0,4 festgesetzt. Dies entspricht der Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung im allgemeinen Wohngebiet und ermöglicht eine optimale Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen. Darüber hinaus entspricht die GRZ von 0,4 der Festsetzung des aktuellen Bestandsplans. Gleichzeitig wird die zulässige Anzahl der Vollgeschosse gemäß der umliegenden Bebauung auf II festgesetzt. Gemäß dem Grundsatz einer effizienten Nutzbarkeit der Grundstücke wird eine GFZ von 0,8 festgelegt. Durch die Bestimmung maximaler Gebäudehöhen wird dem Ziel gefolgt den Charakter der umgebenden Bebauung zu erhalten.

Zudem weist die umliegende Wohnbebauung überwiegend bereits eine 2-geschossige Nutzung auf, so dass die Änderung des Bebauungsplanes eine der Umgebung entsprechende Nutzung der Grundstücke ermöglicht und zur Wahrung des Ortsbildcharakters beiträgt. Lediglich die südlich des Bebauungsplangebietes befindliche Wohnbebauung weist eine 4-geschossige Nutzung auf.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Dies ermöglicht eine individuellere Entwicklung des Quartiers. Durch die Beschränkung der Wohneinheiten sowie die Festlegung von Mindestgrundstücksgrößen wird die Entwicklung des Quartiers gesteuert. Die Anzahl der Wohneinheiten nach Realisierung des Vorhabens wird zwischen 15 und 22 liegen.

Die Abstände der verschiedenen geplanten Nutzungsarten untereinander sowie zu den vorhanden / zulässigen Nutzungen außerhalb des Planbereiches entsprechen den gültigen Anforderungen, insbesondere ist eine Beeinträchtigung der umgebenden Wohnbebauung nicht zu erwarten. Der Mindestabstand von Wald zur überbaubaren Fläche wird mit 25 m angenommen, eine geringfügige Unterschreitung ist möglich.

Die einzelnen Nutzungen sind so angeordnet, dass zum einen vorhandene erhaltenswerte Gehölzbestände / öffentliche Freiflächen erhalten bleiben und diese somit zu gesunden Wohnfeldverhältnissen und zum Erhalt des Ortsbildes beitragen und zum anderen Wohnbauflächen auf ehemals überwiegend als Gärtnerei genutzten Flächen geschaffen werden, welche an die vorhandene Bebauung der Handwerkerstraße und der Straße "Am Denkmal" räumlich anbindet. Insgesamt ergibt sich durch die Anordnung der geplanten Nutzungen und durch Art und Umfang der baulichen Nutzung ein durchgrünter Siedlungsbereich, der sich gut in den Charakter des vorhandenen Siedlungsbildes der Umgebung integriert.

Die Sicherung der Rasenfläche mit extensiver Spielplatznutzung sowie der mit Gehölzen bestandenen Fläche erfolgt durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche sowie einer Fläche für Wald. Zusätzlich werden die Einzelbäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche gesichert. Neben der ökologischen Wertigkeit erfüllt der östliche Änderungsbereich des Plangebiets die Naherholungsfunktion. Durch die Zweckbestimmung "Spielplatz" wird eine zusätzliche Freizeitmöglichkeit geschaffen. Die Festsetzung einer Fläche für Wald gewährleistet ebenfalls die Einhaltung der Abstandsfläche zum neuen Baugebiet. Durch die räumliche Anbindung zur neuen Erschließungsstraße kann eine Fußwegeverbindung zwischen Schweizer Straße / Rheinstraße und der Handwerkerstraße erhalten bleiben.

Die Größe der Waldgebietsfläche ergibt sich aus den Abgrenzungen des Bestandsplans der 5. Vereinfachten Änderung. Die dort festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ wird in der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 als „Fläche für Wald“ festgesetzt. Zusätzlich muss für den Abgang von Waldfläche durch die Inanspruchnahme von Wohnbauflächen ein Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt im Verhältnis von 1:2 durch die Pflanzung von Holunder- und Haselsträuchern. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine neue Waldrandzone in der Größenordnung von 135m<sup>2</sup> geschaffen wird. Der Waldabstand von 25m zur überbaubaren Fläche wird eingehalten. Eine geringfügige Unterschreitung wird mitgetragen.

Mit der vorgesehenen Erschließungsstraße und sonstigen Geh- und Leitungsrechten für die Anlieger wird die Erschließung der neuen Wohnbebauung gewährleistet.

Die durchgängige Zugänglichkeit der geplanten öffentlichen Grünflächen und der Flächen für Wald zwischen Schweizer Straße bzw. Rheinstraße und Handwerkerstraße bleibt mit der Planung erhalten. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die von der Handwerkerstraße ausgehende Erschließungsstraße, welche auch für die Müllentsorgung (z.B. durch 3-achsige Müllfahrzeuge) ausreichend dimensioniert ist und eine Gesamtbreite von 7 m aufweist. Baugrundstücke, welche nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind über die dafür festgesetzte Fläche mit Geh- und Leitungsrechten für Anlieger erschlossen.

Der Verlauf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist durch die Bestandsbebauung sowie die vorhandene Waldfläche eingeschränkt. Im Zuge der Flächeninanspruchnahme muss für den Bau der erforderlichen Erschließungsstraße ein Gehölzstreifen gerodet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Messtischblatt angegebenen planungsrelevanten Arten wird aus gutachterlicher Sicht, bei Beachtung der üblichen Maßnahmen zur Vermeidung (insbesondere Baufeldräumung/Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September), ausgeschlossen.

Die Aufteilung der Nutzungsarten im Planbereich setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeines Wohngebiet (WA)	5.175 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsfläche	941 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche	1.071 m <sup>2</sup>
Fläche für Wald	4.182 m <sup>2</sup>
<b>Planbereich <b>gesamt</b></b>	<b>11.369 m<sup>2</sup></b>

Die Gesamtgröße der überbaubaren Flächen innerhalb des Wohngebietes (durch Baugrenze abgegrenzt) beträgt 1.986 m<sup>2</sup>.

Als Mindestgröße der Grundstücksflächen wird festgesetzt:

Einzelhausgrundstücke	mind. 390 m <sup>2</sup>
Grundstücke von Doppelhaushälften	mind. 260 m <sup>2</sup>

Erfahrungen aus der Umlegung haben gezeigt, dass bei diesen Mindestgrößen zweckmäßige Grundstückszuschnitte realisiert werden können. Zusätzlich kann durch die Festlegung der Mindestgrundstücksgrößen ein offener Siedlungscharakter geschaffen werden.

Ausgenommen von der Mindestgrundstückgröße sind Gebäude im Altbestand (Gebäude an der Handwerkerstraße Nr. 71 mit rückwärtiger Grundstücksfläche).

Stellplätze können innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Gemäß geltender Stellplatzsatzung der Stadt Voerde sind nach aktuellem Stand 1,5 Stellplätze je Wohneinheit bei Ein- und Zweifamilienhäusern herzustellen. Bei einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung ergeben sich nach aktuellem Berechnungsschlüssel der Stellplatzsatzung 3 Stellplätze. Bei einem Doppelhaus mit jeweils einer Wohneinheit sind es 4 Stellplätze.

Da sich das Plangebiet im geschlossenen Siedlungsbereich befindet ist die Ver- und Entsorgung der Grundstücke mit Anschluss an die vorhandenen Netze zu gewährleisten.

Die Kapazität der umliegenden Straßen im Siedlungsbereich (insb. Handwerkerstraße, Rheinstraße) reicht aus, um das infolge der Neubebauung zu erwartenden zusätzliche Verkehrsaufkommen aufzunehmen.

Gestalterische Festsetzungen zur Dachform, Außenwandflächen und Dachziegeln sollen ein geordnetes städtebauliches Bild schaffen, ohne die Eigentümer in der individuellen Gestaltung zu stark einzuschränken. Regelungen zu Einfriedungen sollen eine Isolierung einzelner Wohnbauflächen verhindern und ein offenes, durchgrüntes Quartier schaffen.

### 3.2 Planvarianten

Zur Umsetzung der Planungsziele wurden zwei Planvarianten angedacht, jedoch nicht weiterverfolgt:

- Eine Variante ist der Status-Quo. Hierbei würde die gesamte öffentliche Grünfläche erhalten bleiben. Nördlich würde lediglich entlang der Handwerkerstraße gemäß der Festsetzungen des Bestandsplans gebaut werden können. Der rückwärtige Bereich bliebe unbebaut. Um dem zusätzlichen Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden, müssten an anderer Stelle geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- Die zweite Variante ist der Erhalt der Grünfläche im Süden und eine Bebauung der nördlich davon liegenden Fläche der ehemaligen Gärtnerei. Hierzu müsste zur Erschließung der rückwärtigen Bereiche eine Straße in das Gebiet verlegt werden, die lediglich eine einseitige Erschließung darstellen würde und damit unwirtschaftlich wäre, zumal sich das Flurstück nach Nordosten verjüngt.

Ziel ist eine umfangreiche Bebauung der Flächen vor dem Hintergrund, dass gerade in Spellen Wohnbauland dringend nachgefragt wird. Aus diesem Grund kommt weder eine Erhaltung der Grünfläche bei Bebauung lediglich der nördlichen Fläche noch eine teilweise Straßenrandbebauung entlang der Handwerkerstraße im Rahmen des Status-Quo in Betracht.

### 3.3 Auswirkungen auf die Umwelt – Umweltschutzgüter

Der Begriff Umwelt beschreibt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeit und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es u.a. darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB).

Bei der Bebauungsplanaufstellung ist von dem Rechtszustand vor der Planung auszugehen, wenn Eingriffe in die Umwelt beurteilt werden sollen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird jedoch von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Dennoch sind

auch im beschleunigten Verfahren die Umweltauswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Innerhalb der als "Allgemeines Wohngebiet" bzw. als "Öffentliche Verkehrsfläche" festgesetzten Flächen ist vor allem das Umweltschutzgut "Boden" infolge der Flächeninanspruchnahme für versiegelte Flächen (befestigte Straßenflächen sowie Wohngebäude, Nebengebäude wie Garagen, Stellplätze etc.) betroffen. Eine Versiegelung von Bodenoberflächen hat immer auch Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter "Wasser" und "Klima". Die Auswirkungen sind für die zuvor genannten Umweltschutzgüter jedoch unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Festsetzung des B-Plan Nr. 14 (hier: überwiegend Allgemeines Wohngebiet /WA); vgl. auch Kap. 2.2) und der bisherigen Nutzungsstruktur (mit teilweise in der Vergangenheit versiegelten bzw. stark veränderten Böden, so im Bereich der ehemaligen Gewächshäuser) ohne besondere Relevanz. Dies gilt auch im Hinblick auf das Umweltschutzgut "Fläche", da insbesondere keine erstmalige Flächeninanspruchnahme im Außenbereich erfolgt, mit Fläche also schonend umgegangen wird. Zu beachten ist auch, dass etwa die Hälfte des Plangebietes (mit den Festsetzungen "Öffentliche Grünfläche" bzw. "Fläche für Wald") auch zukünftig unversiegelt bleiben, der vorhandene Bodenaufbau unverändert erhalten bleibt.

Die Flächeninanspruchnahme für Verkehrsflächen und Wohnbauflächen führt des Weiteren zum Verlust des aktuellen Bestandes, d.h. der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen (Umweltschutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt"). Da die geplante Bebauung zum größten Teil jedoch im Bereich einer aufgelassenen Gärtnerei (vormals u.a. mit Gewächshäusern bestanden) erfolgt, sind die Auswirkungen auf das Umweltschutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" ohne besondere Relevanz. Auch die Inanspruchnahme von Teilen der vorhandenen öffentlichen Grünfläche (hier extensive genutzte Rasenflächen) führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes. Mit Ausnahme von einigen Gehölzen am Rande des ehemaligen Gärtnereigeländes und am südwestlichen Rand des Plangebietes bleiben die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet erhalten. Vielmehr werden letztere durch die Festsetzung als "Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)" bzw. als "Fläche für Wald" im Bestand gesichert; damit bleibt auch deren Funktion für die Umwelt und den Naturhaushalt (alle biotischen und abiotischen Schutzgüter), für das Siedlungsbild (Schutzgut "Landschaft") und als grün strukturiertes Wohnumfeld (Schutzgut "Menschen") erhalten.

Da die geplante lockere Bebauung innerhalb eines geschlossenen Siedlungsbereiches (im Wesentlichen auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei) erfolgen wird, sind unter Berücksichtigung von Art und Maß der Bebauung gravierende, nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter "Menschen", "Fläche" und "Landschaft" (hier synonym für Stadtbild) nicht zu erwarten. Während der Bauphase kann es zwar zu einer zusätzlichen Verlärmung des Freiraums und der angrenzenden Wohnbebauung

durch Bautätigkeiten und Baufahrzeuge kommen, aufgrund der begrenzten Zeitdauer und geringen Größe des Quartiers sind hierdurch jedoch keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen der dort wohnen Menschen zu erwarten. Die fußläufige Durchgängigkeit des Bereiches für die Öffentlichkeit bleibt in Bezug zur Bestandssituation infolge der Festsetzung der räumlich zusammenhängenden Flächen "Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)" bzw. als "Fläche für Wald" in Verbindung mit der geplanten Öffentlichen Verkehrsfläche erhalten. Aufgrund der geringen Dimension des Quartiers wird das zusätzlich Verkehrsaufkommen nach Bezug der Wohneinheiten nicht als so hoch eingeschätzt, dass hieraus eine gravierende Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbevölkerung abzuleiten wäre.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Umweltschutzgüter aufgeführt und es wird dargestellt, wo in Folge der Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. neu hinzukommen.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme von naturhaushaltlich geringwertiger Flächen für Verkehrsflächen und Wohnbauflächen (ehemaliges Gärtneriegelände, extensiv genutzte Rasenflächen). Verlust von Gehölzen	nein	Fällen der Gehölze ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. Die Gartenflächen im Bereich der Wohnbauflächen sind zu begrünen und möglichst naturnah zu gestalten, was auch der biologischen Vielfalt und der visuellen Gestaltung des Ortsbildes dient.
Fläche, Boden	Flächeninanspruchnahme von ca. 6.116 m <sup>2</sup> für Verkehrsflächen und Wohnbauflächen. Verlust des anstehenden Bodens durch Versiegelung von ca. 2.925 m <sup>2</sup> (Verkehrsfläche, überbaubare Fläche). Im Bereich des ehemaligen Gärtneriegeländes ist von gestörten Bodenverhältnissen auszugehen. Schutzwürdige Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen. Da die Bebauung im Siedlungsbereich erfolgt, wird keine Fläche im Außenraum erstmals beansprucht (sparsamer Umgang mit Flächen.)	nein	Anwendung der DIN 18195 bei Abtrag und Lagerung brauchbaren Bodens zur Vermeidung von weiterreichenden Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts. Die Gartenflächen im Bereich der Wohnbauflächen sind zu begrünen und möglichst naturnah zu gestalten, was auch dem Schutz des Bodens dient.
Wasser	Versiegelung von ca. 2.925 m <sup>2</sup> Bodenfläche für Verkehrsfläche und überbaubare Fläche: geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.	nein	Versickerung des auf den Baugrundstücken anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser vor Ort.
Luft, Klima	Flächeninanspruchnahme von	nein	Begrünung von Flachdächern zur



Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
	naturhaushaltlich geringwertiger Flächen für Verkehrsflächen und Wohnbauflächen (ehemaliges Gärtnereigelände, extensiv genutzte Rasenflächen) sowie Versiegelung von ca. 2.925 m <sup>2</sup> Bodenfläche (geringfügige Erhöhung von Aufheizungseffekten). Verlust von Gehölzen (ohne gravierende Auswirkungen auf die Lufthygiene und das Klima). Geringfügige Erhöhung von Emission (Erschließungsverkehr, Wohngebäudeheizung)		Verminderung von Aufheizungseffekten infolge von Flächenversiegelung. Die Gartenflächen im Bereich der Wohnbauflächen sind zu begrünen und möglichst naturnah zu gestalten, was auch dem Schutz des Klimas dient.
Mensch, Lärm und Erschütterungen	Keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.	nein	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Überschwemmungsgefahren	Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Altlasten	Die ehemalige Gärtnerei stellt einen Altstandort dar, an dem in der Vergangenheit mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Zur konkreten Altlastensituation können zurzeit keine Aussagen gemacht werden.	nein	Da die geplante Wohnbebauung eine sensible Nutzung darstellt, ist eine orientierende Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Es wird empfohlen, nach Rückbau aller Baulichkeiten das oberflächennahe Bodenprofil zu überprüfen. Je nach Ergebnislage sind weitere Untersuchungen durchzuführen. Vermutlich muss für den Fall der Gestaltung von Wohngärten ein Oberboden aus Fremdboden in Vorsorgequalität gemäß Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die Gestaltung der durchwurzelbaren Bodenzone in unversiegelten Gartenbereichen eingebaut werden.
Mensch, Erholung	Geringfügige Verkleinerung öffentlich nutzbaren Freiraums (extensiv genutzte Rasenflächen einer bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzten Fläche). Die Erweiterung der Spielplatzfläche führt zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität. Veränderung einer fußläufigen Verbindung zwischen Handwerkerstraße und Schweizer Str. / Rheinstraße.	nein	Die fußläufige Verbindung zwischen Handwerkerstraße und Schweizer Str. / Rheinstraße kann über die geplante Erschließungsstraße aufrechterhalten werden. Eine Wegeführung im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche mit Anschluss an die Erschließungsstraße sollte eingerichtet werden. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Relevante Objekte und Strukturen sind nicht betroffen.	nein	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

### 3.3.1 Besonderer Artenschutz (§1 (6) Nr. 7 a BauGB, § 44 BNatSchG)

Das Plangebiet ist durch folgende Biotoptypen gekennzeichnet.

- a) Der östliche Teil des Bebauungsplans wird von einem kleinen innerstädtischen Waldbestand eingenommen.
- b) Westlich davon befindet sich ein locker mit alten Einzelbäumen (überwiegend Eichen) bestandene und als extensiver Spielplatz genutzter Bereich.
- c) Weiter westlich bis zur Handwerkerstraße geht dieser Bestand in eine extensiv genutzte, artenarme Rasenfläche über. An deren Südrand befinden sich noch einige alte Einzelbäume.
- d) Der nördliche Teil des Plangebietes ist dem Biotoptyp "Siedlungsbrache" (aufgelassene Gärtnerei mit teilweise zurückgebauten Gewächshäusern) zuzuordnen. An ihrem Südrand befindet sich eine Gehölzreihe.
- e) Im Nordwesten, unmittelbar an der Handwerkerstraße gelegen, befindet sich ein Wohngebäude (Handwerkerstraße 71) mit Nebengebäuden (u.a. nicht mehr genutztes Ladengeschäft).

Die das Plangebiet umgebenden Flächen werden alle überwiegend zu Wohnzwecken genutzt (zwei- bis maximal viergeschossige, lockere Bebauung mit Gärten).

Die Bestände gemäß a) und b), welche aus ökologischer Sicht die wertvolleren Bereiche des Plangebietes darstellen, bleiben weitgehend unverändert.

Die extensiv genutzte, artenarme Rasenfläche (c) wird zukünftig als Wohnbaufläche genutzt. 5 der 6 dort am Rande stehenden Einzelbäume bleiben gemäß der vorgesehenen Festsetzungen jedoch erhalten.

Das ehemalige Gärtnereigelände (d) wird zukünftig als Wohnbaufläche genutzt. Die noch vorhandenen Aufbauten (teilweise zurückgebaute Gewächshäuser, nicht mehr genutztes Ladenlokal) müssen vollständig abgerissen werden. Der am Südrand des

Geländes befindliche Gehölzstreifen muss für den Bau der erforderlichen Erschließungsstraße des Bereiches gerodet werden.

Das Wohngebäude Handwerkerstraße Nr. 71 kann erhalten bleiben. Die Festsetzung des Plangebietes sieht hier ebenfalls Wohnbaufläche vor, so dass es ggf. aber auch zu einer Neubebauung kommen kann.

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten diese Verbote jedoch nicht,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Aus-

weichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt diese Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit. Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist.

Die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind, gelten jedoch weiter, auch wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind – anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig –; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden in einer planbezogenen Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) geprüft.

Zur Beurteilung des potentiellen Artenvorkommens im Plangebiet erfolgte eine Auswertung des Landschaftsinformationssystem (linfos) der LANUV durch die sog. Messtischblattabfrage.

Das Plangebiet befindet sich im 4. Quadranten des Messtischblattes MTB 4305 (Wesel). Die Datenabfrage beschränkt sich in Bezug zum vorgefundenen Biotoptypenvorkommen auf folgende Lebensraumtypen:

- Laubwälder mittlerer Standorte,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude.

Im Ergebnis werden für das MTB 4305-4 als planungsrelevante Arten benannt:

- 8 Fledermausarten,
- 29 Vogelarten,

- 1 Amphibienart und
- 1 Reptilienart.

Die Lebensraumsprüche der 8 gelisteten Fledermausarten werden im Plangebiet zumeist nicht erfüllt. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist nicht vollkommen auszuschließen. Auch ein Vorkommen des Abendsegler (*Nyctalus noctula*) als überfliegender Nahrungsgast ist möglich. Es sind jedoch weder für diese beiden Arten noch für die übrigen Fledermausarten vorhabenbedingte Verlust essentieller Lebensraumstrukturen zu erwarten. Insbesondere bleibt der überwiegende Teil des vorhandenen Gehölzbestandes erhalten. Die vorhandenen Nebengebäude (Handwerkerstraße 71) werden ggf. von Zwergfledermäusen aufgesucht (Zwergfledermäuse haben ihre Quartiere in geeigneten Gebäuden); bevor diese abgerissen werden, sind die baulichen Anlagen auf Besatz zu überprüfen. Die mögliche Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat wird nur geringfügig eingeschränkt. Eine essentielle Bedeutung kommt dem durch Bebauung beanspruchten Bereich auf keinen Fall zu. Da sich zudem das Plangebiet im Siedlungsbereich von Spellen befindet, ist ebenso weder von einer relevanten Störung noch von einer Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse auszugehen. Die im MTB gelisteten Fledermausarten sind daher nicht weiter zu betrachten.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten bzw. das von essentiellen Lebensräumen dieser Arten kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden, so dass diese ebenfalls nicht weiter zu betrachten sind.

Von den 29 gelisteten Vogelarten könnten das Plangebiet aufgrund ihrer Habitatansprüche und Lebensweise allenfalls folgende Arten als (Teil-)Lebensraum aufsuchen:

- Waldohreule,
- Mäusebussard,
- Saatkrähe,
- Kuckuck,
- Mehlschwalbe,
- Kleinspecht,
- Turmfalke,
- Rauchschwalbe und
- Star.

Aber auch für diese Arten kann, nach entsprechenden Prüfung im Rahmen durchgeführten Artenschutzprüfung (Stufe I) davon ausgegangen werden, dass essenti-

elle Lebensraumstrukturen vorhabenbedingt nicht betroffen sind und/oder eine erhebliche Störung der geprüften Arten nicht zu erwarten ist.

Als Folge der Planung kann ein Teil der zu Anfang des Abschnitts aufgeführten Biotoptypen, die zugleich – ganz allgemein betrachtet – Lebensräume darstellen, in Anspruch genommen werden, nämlich im Wesentlichen die Bestände der oben aufgelisteten Bereiche c), d) und e).

Dadurch kann es zu einer Gefährdung von Lebensräumen kommen. Jedoch befinden sich ähnliche Biotoptypen in der näheren und weiteren Nachbarschaft, so dass grundsätzlich Ausweichlebensräume vorhanden sind. Es sind im Vergleich mit der Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) vorhanden, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Da eine erhebliche Gefährdung aber nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird – das bedeutet, dass maßnahmebedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste –, wird davon ausgegangen, dass, bei Beachtung der üblichen Vermeidungsmaßnahmen, eine erhebliche Gefährdung der potentiell vorkommen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist. Infolge dieser Einschätzung sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen aus Artenschutzgründen erforderlich.

Folgende Maßnahmen / Vorkehrungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind vorzusehen:

- keine Gehölzrodung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres
- Überprüfung von Bäumen vor deren Rodung auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und ggf. Kontrolle auf Besatz (Fledermäuse und Vögel). Vorgefundene Höhlen sind zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, erfolgt der Verschluss erst nach positiver Ausflugskontrolle. Wurden bei der Kontrolle Fledermäuse oder Vögel angetroffen, sind entsprechende Ersatzquartiere (Fledermaus- oder Vogelkästen) in geeigneter Anzahl an geeigneten verbleibenden Bäumen innerhalb des Planbereichs (Festsetzung als "Fläche für Wald" bzw. "Öffentliche Grünfläche") anzubringen.
- Freiräumen des Baufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln. Die Baufeldräumung kann – bei entsprechendem aktuellem Negativnachweis bezüglich des Vorhandenseins von Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten – auch innerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden.

- Abriss von Gebäude nach erfolgter Kontrolle auf Besatz (Zwergfledermaus). Für den Fall, dass (Zwerg-)Fledermäuse gefunden wurden, sind Fledermauskästen in geeigneter Anzahl im Umfeld aufzuhängen.

Da die Störungsverbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG nicht der Sonderregelung für die Bauleitplanung unterliegen, ist es Sache des einzelnen Bauherrn, bei der Umsetzung der Planung entsprechende Störungen zu unterlassen. Dies ist jedoch bei allen genannten Arten möglich und führt im schlechtesten Fall zu einer Verzögerung des Baubeginns. Die beabsichtigte Planung ist daher grundsätzlich mit den Störungsverböten vereinbar.

Die Verpflichtungen des Bauherrn hinsichtlich des Artenschutzes werden durch geeignete Hinweise kenntlich gemacht.

### 3.4 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung, insbesondere bei der Festlegung der Erschließungsachsen und der Gebäudestellung ist Wert darauf gelegt worden, dass die künftig entstehenden Dachflächen eine günstige Orientierung zur Sonneneinstrahlung aufweisen können, um auf diese Weise eine Nutzung der Solarenergie zu ermöglichen.

Die Bauflächen sind so gewählt, dass es bei Satteldächern möglich ist, dass deren Dachfirste annähernd in West-Ost-Richtung verlaufen. Somit könnten die nach Süd(ost) geneigten Dachflächen entsprechend genutzt werden

Ansonsten wird die Versorgung mit Wärmeenergie durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Eine Festlegung auf den Bezug von Fernwärme wäre aus ökologischen Gründen sinnvoll. Der erforderliche Netzanschluss ist nach derzeitigem Stand nicht gegeben.

## 4 **Planungsrechtliche Umsetzung**

### 4.1 Planerische Grundentscheidung

Wie in Abschnitt 1 dargelegt soll durch den Bebauungsplan eine bedarfsgerechte und moderne Wohnbebauung in Form von Neubauten (Einfamilienhäuser und/oder Doppelhaushälften) ermöglicht werden. Die Änderung des Bebauungsplanes trägt zu einer Optimierung der Flächenausnutzung der jeweiligen Grundstücke bei. Zudem wird der geschlossen mit Gehölzen bestandene Bereich als Wald gesichert.

Die wesentlichen für das Planvorhaben geltenden Ziele lassen sich ebenfalls durch die Planung erreichen:

- Schaffung zusätzlichem Wohnraum mittels Neubauten unter Beachtung des Charakters der umgebenden Bebauung:  
Die Festsetzung von Teilen des Plangebietes als "Allgemeines Wohngebiet" ermöglicht den Neubau von bis zu 22 Wohneinheiten. Die Festsetzungen hinsichtlich der Dichte des Baugebietes bzw. des Maßes der baulichen Nutzung gewährleistet eine Anpassung des Plangebietes an den Charakter der Wohnbebauung in den umgebenden Bereichen.
- Sicherung eines vorhandenen Waldbestandes:  
Die Festsetzung der ca. 0,42 ha großen östlichen Teilfläche des Plangebietes als "Fläche für Wald" trägt zur dauerhaften Sicherung des dort stockenden Gehölzbestandes bei.  
Die Funktionen des Bestandes insbesondere im Hinblick auf Stadtklima, als Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie für das Ortsbild und die wohnungsnaher Erholung werden dadurch gesichert.
- Sicherung einer locker mit Bäumen bestandenen öffentlichen Grünfläche, die aktuell extensiv als Spielplatz genutzt wird:  
Durch die Festsetzung der ca. 0,11 ha großen Teilfläche westlich der zuvor genannten Waldfläche als "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" wird der mit locker gestellten, alten Einzelbäumen bestandene Wiesenbereich mit extensiver Spielplatznutzung dauerhaft als Freifläche gesichert. Mit der Festsetzung soll zudem der Bedarf in Spellen gemäß Spielflächenbedarf gedeckt werden.  
Der Erhalt des öffentlichen Spielplatzes trägt zudem zur Wahrung des vorhandenen Ortsbildes bei und dient zur Erhaltung des Charakters eines durchgrünten Siedlungsbereiches. Die Festsetzung ermöglicht zudem die Anlage eines Weges zur Aufrechterhaltung einer durchgängigen KFZ-freien Wegeverbindung zwischen Schweizer Straße bzw. Rheinstraße und (über die neue Erschließungsstraße) Handwerkerstraße und dient somit auch der Erhaltung gesunder Wohnumfeldverhältnisse.

Durch die Realisierung der Planung kann das Wohnraumangebot in Voerde-Spellen erweitert werden. Darüber hinaus wird die Erhaltung von Freiflächen mit Bedeutung für ein gesundes Wohnumfeld und für das Ortsbild, sowie das lokale Klima, den Boden- und Wasserhaushalt und für die Tier- und Pflanzenwelt durch die Planung gewährleistet.



Die einzelnen Nutzungen sind so angeordnet, dass zum einen vorhandene erhaltenswerte Gehölzbestände / öffentliche Freiflächen erhalten bleiben und diese somit zu gesunden Wohnumfeldverhältnissen und zum Erhalt des Ortsbildes beitragen und zum anderen Wohnbauflächen auf ehemals überwiegend als Gärtnerei genutzten Flächen geschaffen werden, welche an die vorhandene Bebauung der Handwerkerstraße und der Straße "Am Denkmal" räumlich anbindet. Insgesamt ergibt sich durch die Anordnung der geplanten Nutzungen und durch Art und Umfang der baulichen Nutzung ein durchgrünter Siedlungsbereich, der sich gut in den Charakter des vorhandenen Siedlungsbildes der Umgebung integriert.

Die Auswirkung der Planänderung auf die Umwelt führt insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, so dass Maßnahmen zur Kompensation nicht erforderlich werden:

- Durch den Neubau von Gebäuden und der erforderliche Erschließungsstraße werden zwar Flächen versiegelt und damit funktional dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen. Allerdings erfolgt diese Versiegelung auf Flächen, die vormals als Gärtnerei mit Glashauskultur genutzt wurden (also auf entsprechend vorbelasteten Flächen mit bereits gestörten Bodenverhältnissen) oder im Bereich artenarmer Rasenflächen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umweltschutzgüter Boden und Wasser sowie Klima/Luft nicht zu erwarten sind. Zudem ist vorgesehen, die Gartenflächen im Bereich der Wohnbauflächen zu begrünen und naturnah zu gestalten, was den negativen Auswirkungen der Versiegelung zumindest teilweise entgegenwirkt.
- Durch die Flächeninanspruchnahme (einschließlich Gehölzverlust) gehen zwar Strukturen verloren, die ganz allgemein als Teillebensraum für Tiere und Pflanzen fungieren können, was jedoch ebenfalls keine gravierenden Auswirkungen erwarten lässt. Die genannten Bestandsverluste sind aber im Hinblick auf Art und Umfang der betroffenen Flächen, deren isolierte Lage im Siedlungsgebiet von Spellen, der geringen Habitatsignung der Flächen sowie der vorgenannten Vorbelastung nicht so bedeutsam sind, dass nachhaltige Auswirkungen auf das ökologische Gesamtsystem befürchtet werden müssen. Zudem wird der aus Sicht des Biotop- und Artenschutz bedeutendere Teilbereich des Plangebiets durch die Festsetzung als "Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)" bzw. als "Fläche für Wald" im Bestand gesichert; damit bleiben auch deren Funktionen für die Umwelt und den Naturhaushalt (alle biotischen und abiotischen Schutzgüter), für das Siedlungsbild (Schutzgut "Landschaft") und als grün strukturiertes Wohnumfeld (Schutzgut "Menschen") erhalten.

Insgesamt gesehen und gemessen an dem vor der Planung bestehenden Sach- und Rechtszustand ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Umwelt.

Zur Umsetzung der Planungsziele wurden zwei Planvarianten angedacht, jedoch nicht weiterverfolgt:

- Eine Variante ist der Status-Quo. Hierbei würde die gesamte öffentliche Grünfläche erhalten bleiben. Nördlich würde lediglich entlang der Handwerkerstraße gemäß der Festsetzungen des Bestandsplans gebaut werden können. Der rückwärtige Bereich bliebe unbebaut. Um dem zusätzlichen Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden, müssten an anderer Stelle geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- Die zweite Variante ist der Erhalt der Grünfläche im Süden und eine Bebauung der nördlich davon liegenden Fläche der ehemaligen Gärtnerei. Hierzu müsste zur Erschließung der rückwärtigen Bereiche eine Straße in das Gebiet verlegt werden, die lediglich eine einseitige Erschließung darstellen würde und damit unwirtschaftlich wäre, zumal sich das Flurstück nach Nordosten verjüngt.

Ziel ist eine umfangreiche Bebauung der Flächen vor dem Hintergrund, dass gerade in Spellen Wohnbauland dringend nachgefragt wird. Aus diesem Grund kommt weder eine Erhaltung der Grünfläche bei Bebauung lediglich der nördlichen Fläche noch eine teilweise Straßenrandbebauung entlang der Handwerkerstraße im Rahmen des Status-Quo in Betracht.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele daher weitgehend verwirklicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

Soweit Beeinträchtigungen verbleiben, ist Gegenstand der Planung, dass die insoweit Betroffenen im Interesse der Planungsziele damit belastet werden sollen.

#### 4.2 Planungsinstrumente

Dieses Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Die Anwendung dieser Vorschrift ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden.

Das beschleunigte Verfahren ist in erster Linie vorgesehen für die Wiedernutzbarmachung bisher anderweitig baulich genutzter Flächen im Siedlungszusammenhang oder für die Überplanung von Siedlungsgebieten im Sinne der Nachverdichtung. Ziel ist, die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich möglichst zu vermeiden zu Gunsten der Nutzung von Flächen, die bereits der natürlichen Entwicklung weitgehend entzogen sind. Zur Nachverdichtung zählt auch die Entwicklung kleinerer, bisher baulich

nicht genutzter Flächen, soweit diese innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegen und zum Außenbereich keine bedeutende funktionale Beziehung (mehr) besteht.

Diese Kriterien treffen für den Planbereich zu, weil

- dieser Bestandteil eines zusammenhängenden Siedlungsbereichs ist,
- kein unmittelbar Kontakt zum unbebauten Außenraum besteht,
- ehemals als Gärtnerei genutztes Gelände für den größten Teil der als Wohnbauflächen vorgesehenen Bereiche herangezogen werden sollen und
- es im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.14 liegt, welcher für den Bereich des aufgelassenen Gärtnereigeländes bislang "Allgemeines Wohngebiet" festsetzt.

Die auf Grund der Festsetzungen dieses Plans maximal mögliche zulässige Grundfläche beträgt 1.986 m<sup>2</sup> (=durch Baugrenze abgegrenzt, überbaubare Fläche innerhalb des Wohngebietes). Die Größe der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt 941 m<sup>2</sup>, so dass im Plangebiet insgesamt von einer Versiegelung von max. 2.925 m<sup>2</sup> auszugehen ist.

Damit ist der in § 13a Absatz 1 Nr. 1 genannte Schwellenwert von 20.000 qm unterschritten. Es sind auch keine Bebauungspläne in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt worden bzw. ist deren Aufstellung beabsichtigt, deren zusammengefasste zulässige Grundflächen den genannten Schwellenwert überschreiten würden.

Durch die Planänderung wird ebenfalls nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.


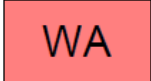
Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie besteht ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn solche Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Das ist nicht der Fall, da gegenüber dem bisherigen Planungsrecht lediglich Wohnbebauung in einem bereits durch Wohnbebauung geprägten Bereich hinzugefügt wird und somit auch unter Berücksichtigung der Entfernung zum nächstliegenden Schutzgebiet keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele hinzukommen oder verstärkt werden.

Damit sind alle Voraussetzungen gegeben, die der Gesetzgeber für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sehen will. Das bedeutet, dass für den Bebauungsplan kein Umweltbericht erstellt werden muss und dass für


Eingriffe in das Naturpotential keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt zu werden brauchen. Das Gebot, im Rahmen der Abwägung jedoch solche Eingriffe möglichst zu vermeiden, bleibt unberührt.


### 4.3 Festsetzungen

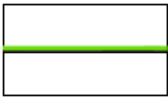

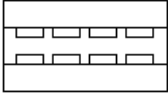


In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung dargestellt:

	Planinhalt	Begründung
<b>A</b>	<b>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO</b>	
<b>1.</b>	<b>Abgrenzung des Geltungsbereichs</b>	
1.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)  	Um die städtebaulichen Zielsetzungen (insb. Bereitstellung von bedarfsgerechtem Wohnraum in Form von Neubauten sowie Sicherung von erhaltenswerten Gehölzbeständen/Wald im besiedelten Bereich) realisieren zu können, umfasst der Geltungsbereich der 4. Änderung die Flurstücke 388 und 565 (Gemarkung Spellern, Flur 13). Eingefasst wird das Plangebiet durch die Rheinstraße (Süden), die Handwerkerstraße (Westen), die Straße „Am Denkmal“ (Norden) sowie der Schweizer Straße (Osten). Die Grenzen verlaufen entlang der Flurstücksgrenzen der betroffenen Grundstücke, die einer veränderten Nutzung zugeführt werden sollen. Neben dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei umfasst der Geltungsbereich ebenfalls öffentliche Grünflächen. Weitere an das Plangebiet grenzende Bereiche werden bereits zu Wohnzwecken genutzt. Diese Flächen sind demzufolge kein Bestandteil des Plangebiets. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 eine Fläche von etwa 1,1 ha.
<b>2.</b>	<b>Nutzungsart</b>	
2.1	Allgemeines Wohngebiet (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO, § 4 BauNVO)    In dem allgemeinen Wohngebiet	Der westliche Planbereich wird als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt, da hier vorwiegend Wohnbebauung entstehen soll.  Die Art der baulichen Nutzung wird aus den Festsetzungen des Bestandsplans (Bebauungsplan Nr. 14) übernommen und folgt dem Grundsatz der Innenverdichtung im Stadtteil Spellern. Die Wohnnutzung fügt sich darüber hinaus in die benachbarten Wohngebiete ein.  Die Art der erlaubten Bebauung orientiert sich an der Be-

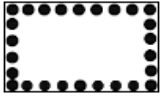

	Planinhalt	Begründung
	<p>(§ 4 BauNVO) sind Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise sind die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig. Weiterhin sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.</p>	<p>bauung der Umgebung. Zugleich soll eine zu starke Verdichtung vermieden und der Charakter eines offen bebauten, durchgrüneten Siedlungsbereiches erhalten werden.</p> <p>Die zulässigen Nutzungen ermöglichen eine - über das reine Wohnen hinausgehende – bedarfsgerechte, moderne Nutzung der Wohngebäude, die durch quartiersbezogene Nutzungen sinnvoll ergänzt werden kann. Demgegenüber werden aufgrund der geringen Größe des Wohngebietes das Wohnen störende Nutzungen ausgeschlossen. Die Festsetzung dient somit der Förderung ruhigen Wohnens. Darüber hinaus würden Gartenbaubetriebe oder Tankstellen zu einer zusätzlichen nicht unerheblichen Flächeninanspruchnahme führen. Vor dem Hintergrund der geringen Plangebietsgröße sind diese Nutzungen auszuschließen.</p>
<b>3.</b>	<b>Dichte des Baugebietes</b>	
3.1	<p>Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)</p> <p style="text-align: center;"><b>GRZ 0,4</b></p>	<p>Die im Plangebiet festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen orientieren sich an den Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 Abs. 1 BauNVO.</p> <p>Entsprechend der innerstädtischen Lage sowie des Bestandes in der Umgebung wird die GRZ von 0,4 beibehalten.</p>
3.2	<p>Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)</p> <p style="text-align: center;"><b>GFZ 0,8</b></p>	<p>Dies ermöglicht eine effiziente Ausnutzbarkeit der neu zur Verfügung stehenden Flächen. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist die Orientierung an der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung sinnvoll.</p> <p>Die Festlegung der Geschossflächenzahl regelt ebenso wie die Grundflächenzahl die Bebauungsdichte bei Bauprojekten und steuert somit das städtebauliche Erscheinungsbild. Entsprechend der Ausführungen zur GRZ wird vor dem Hintergrund einer zweigeschossigen Bebauung eine GFZ von 0,8 ermöglicht.</p>
3.3	<p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)</p> <p style="text-align: center;"><b>II</b></p>	<p>Die Zahl der Vollgeschosse wird im gesamten Plangebiet auf II Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Dadurch soll die Struktur der näheren Umgebung aufgenommen werden. Für die Entwicklung von Einzel- und Doppelhäusern ist die festgesetzte Geschossigkeit ausreichend. Zudem wird das vorhandene Ortsbild gewahrt.</p>


	Planinhalt	Begründung
3.4	<p>Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)</p> 	<p>Die Zulässigkeit von Wohngebäuden wird auf Einzel- sowie Doppelhäuser begrenzt. Ziel der Festsetzung ist die Entwicklung eines offenen und durchgrüntes Quartiers, welches sich darüber hinaus an der umgebenden Bebauung orientiert. Durch die räumliche Nähe zur festgesetzten Waldfläche entsteht ein attraktives Wohnraumangebot, welches den zusätzlichen Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern decken kann. Eine bauliche Struktur aus Einzel- und Doppelhäusern wahrt ebenfalls das städtebauliche Erscheinungsbild der Umgebung.</p>
3.5	<p>Einzelhausgrundstücke müssen mindestens 390 m<sup>2</sup> groß sein. Grundstücke von Doppelhaushälften müssen mindestens 260 m<sup>2</sup> groß sein. Ausgenommen von der Mindestgrundstücksgröße ist das Baufenster mit vorhandenem Gebäudebestand (Wohnhaus Handwerkerstraße Nr. 71) (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).</p>	<p>Die Festlegung der Mindestgrundstücksgröße dient dazu, den Charakter eines offen bebauten, durchgrüntes Siedlungsbereiches zu gewährleisten. Auf Grundlage einer städtebaulichen Konzeption für das Plangebiet hat sich ergeben, dass bei diesen Grundstücksgrößen ein zweckmäßig erschlossenes Quartier entstehen kann. Bei Unterschreitung der Mindestgrundstücksgrößen entstehen zu kleinteilige Strukturen.</p>
3.6	<p>In Wohngebäuden ist in einem Einzelhaus eine Wohneinheit mit max. 1 Einliegerwohnung zulässig. In einer Doppelhaushälfte ist max. 1 Wohneinheit zulässig.                  (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</p>	<p>Die Festsetzung der Anzahl von Wohneinheiten soll verhindern, dass zu viele Wohnungen realisiert werden. Ziel ist es den Gebietscharakter zu erhalten.</p>

	Planinhalt	Begründung
<b>4.</b>	<b>Bauhöhen und Baugrenzen</b>	
4.1	Maximale Höhe der Gebäudeoberkante über Normalhöhennull für Flachdach (§ 18 BauNVO)  <b>OK<sub>max.</sub> 35,75 ü NHN</b>	Die Begrenzung der Gebäudehöhe orientiert sich an den überwiegenden Gebäudehöhen der Umgebung und trägt somit zur Wahrung des vorhandenen Ortsbildes bei. Durch die Festsetzung der maximalen Bauhöhe wird in Verbindung mit den Baugrenzen das städtebauliche Erscheinungsbild des Baugebiets weitgehend bestimmt. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Geschossigkeit können zweckmäßig gestaltete Baukörper realisiert werden.  Die maximale Gebäudehöhe bei einem Flachdach beträgt ca. 10m.
4.2	Maximale Traufhöhe über Normalhöhennull für Satteldach (§ 18 BauNVO)  <b>TH<sub>max.</sub> 33,25 ü NHN</b>	Gebäude mit Satteldach erreichen eine Gesamthöhe von ca. 12,50 m. Es wird zwischen Traufhöhe und Firsthöhe unterschieden. Die Begrenzung der Gebäudehöhen orientiert sich an der umliegenden Bebauung. Die Festsetzung der Höhen erfolgt nach den geplanten Geschosszahlen ausgehend von einer durchschnittlichen Geländehöhe von 25,75 m ü. NHN.
4.3	Maximale Firsthöhe über Normalhöhennull für Satteldach (§ 18 BauNVO)  <b>FH<sub>max.</sub> 38,25 ü NHN</b>	Siehe Begründung zur Festsetzung 4.2
4.4	Baugrenze (§ 23 BauNVO)  	Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen sichern einen gewissen Mindestabstand baulicher Anlagen von öffentlichen Flächen bzw. Flächen anderer Nutzung. Des Weiteren wird durch die Bestimmung der Baugrenze der erforderliche Abstand zum Wald eingehalten.  Die Baugrenzen werden in einem Abstand von mindestens 3 m zu den Flurstücksgrenzen bzw. der Erschließung angelegt. Darüber hinaus stehen die Baufelder in einem ausreichenden Abstand zueinander, um dem durchgrünten Siedlungscharakter unter Einbeziehung der Waldfläche gerecht zu werden.  Ziel dieser Festsetzung ist die Sicherung von Frei- und Gartenflächen, so dass diese nicht überbaubaren Flächen auch gärtnerisch gestaltet und genutzt werden können.  Die Festsetzung der Baugrenzen trägt zur Wahrung des aktuellen Ortsbildes bei.

	Planinhalt	Begründung
<b>5.</b>	<b>Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</b>	
5.1	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenbegrenzungslinie  öffentliche Verkehrsfläche 	Die dargestellte Verkehrsfläche dient der inneren Erschließung des geplanten Baugebietes. Über die Handwerkerstraße wird das Plangebiet an das bereits bestehende öffentliche Straßennetz angebunden. Durch die Erschließung in Form einer Stichstraße entsteht kein Durchgangsverkehr im Plangebiet. Durch eine Straßenbreite von 7m können Müllfahrzeuge das Plangebiet ebenfalls befahren.  Zugleich wird die öffentliche Zugänglichkeit der festzusetzenden öffentlichen Grünfläche (vgl. Ziff. 7.) und der festzusetzenden Fläche für Wald (vgl. Ziff. 10.) über die dargestellte Erschließungsstraße sichergestellt.
5.2	Fläche für ein Gehrecht zugunsten der Anlieger und für ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) 	Die Festsetzung dient der fußläufigen Erschließung und der kurzen Anlieferung durch Fahrzeuge und trägt zur erforderlichen Ver- und Entsorgung von Grundstücken bei, welche nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen. Die Breite der Fläche wird auf 2,50m festgesetzt.
<b>6.</b>	<b>Grünflächen</b>	
6.1	öffentliche Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  Zweckbestimmung: Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) 	Der mit locker gestellten, alten Einzelbäumen bestandene Wiesenbereich in der Größenordnung von etwa 1.070 m <sup>2</sup> mit extensiver Spielplatznutzung wird durch die Festsetzung gesichert und bleibt somit weiterhin öffentlich zugänglich. Der Erhalt des öffentlichen Spielplatzes trägt zudem zur Wahrung des vorhandenen Ortsbildes bei und dient zur Erhaltung des Charakters eines durchgrünten Siedlungsgebietes. Darüber hinaus kann der Bedarf an öffentlichen Spielplätzen gemäß Spielflächenbedarfsplanung gedeckt werden.  Die Festsetzung ermöglicht zudem die Anlage eines Weges zur Aufrechterhaltung einer durchgängigen KFZ-freien Wegeverbindung zwischen Schweizer Straße bzw. Rheinstraße und (über die neue Erschließungsstraße) Handwerkerstraße und dient somit auch der Erhaltung gesunder Wohnumfeldverhältnisse. Die öffentliche Grünfläche kann als tägliche Naherholungsfläche durch die Anwohner des Plangebiets genutzt werden.
<b>7.</b>	<b>Erhaltung von Pflanzen, Begrünung, Klimaschutz</b>	



	Planinhalt	Begründung
7.1	<p>Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern                      (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)</p> 	<p>Die öffentliche Grünfläche ist überlagert von einer Erhaltungsfestsetzung für den Baumbestand.</p> <p>Die auf der dargestellten Fläche vorhandenen, locker gestellten Einzelbäume stellen einen erhaltenswerten Bestand für die Tierwelt dar, der auch zur Durchgrünung des Siedlungsbereiches und zum Charakter des vorhandenen Ortsbildes beiträgt.</p>
7.2	<p>Innerhalb der nach 7.1 festgesetzten Fläche (hier: öffentlicher Spielplatz) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Stammdurchmesser ab 25cm zu erhalten. Abgänge sind im räumlichen Zusammenhang des zu erhaltenden Bestandes durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)</p>	<p>Die Festsetzung dient dem dauerhaften Erhalt des vorhandenen Baumbestandes mit Bedeutung für das Ortsbild und die Tierwelt.</p>
7.3	<p>Zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)</p> 	<p>Unter Berücksichtigung der Nutzbarkeit der Flächen als Privatgärten, auf denen die dargestellten Bäume stehen, wird der Erhalt einzelner alter Bäume festgesetzt. Die erhaltenswerten Bäume sind von Bedeutung für die Tierwelt und tragen zur Durchgrünung des Siedlungsbereiches, positiven Klimateffekten und zur Prägung des Ortsbildes bei. Sie dienen darüber hinaus als Sichtschutz zur südlich gelegenen vorhandenen Bebauung bei.</p>
7.4	<p>Die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgängen im räumlichen Zusammenhang durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen                      (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)</p>	<p>Die zu erhaltenden Bäume tragen zur Durchgrünung des Siedlungsbereiches und zur Prägung des Ortsbildes bei. Abgänge sind dementsprechend zu ersetzen.</p>
7.5	<p>Flachdächer von Wohngebäuden sind zu begrünen. Ausnahmen von der Pflanzpflicht können für Dachaufbauten, Dachgauben, Zwerchhäuser, Dachterrassen oder Photovoltaikanlagen zugelassen werden                      (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</p>	<p>Die Begrünung von Flachdächern trägt zur Verringerung des Oberflächenabflusses und zur Verminderung von lokalklimatisch unerwünschten Aufheizungseffekten infolge von Versiegelung bei und vermindert somit die Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter Wasser und Klima.</p>

	Planinhalt	Begründung
7.6	Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)  	Die Festsetzung dient dem dauerhaften Erhalt der mit Gehölzen bestandenen Fläche, welche "Wald" i.S. des BWaldG dargestellt. Die in geringem Umfang erforderliche Inanspruchnahme von Wald wird durch die Festsetzung ausreichend größer, bisher nicht mit Wald bestandenen Bereiche – angrenzend an den vorhandenen Bestand – kompensiert. Die Inanspruchnahme von Wald wird im Verhältnis 1:2 durch die Neupflanzung von Holunder und Hasel kompensiert. Die ca. 135m² große neue Waldrandzone grenzt direkt an den vorhandenen Waldbestand.
<b>8.</b>	<b>Sonstige Planinhalte</b>	
8.1	Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Der Stauraum vor den Garagen muss mindestens 5m betragen.  (§ 12 BauNVO)	Garagen sollen nicht unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. Dadurch soll der Charakter eines offenen Quartiers gewahrt bleiben. Zusätzlich bleiben Sichtbeziehungen sowie ein positives städtebauliches Bild erhalten.
8.2	Nebenanlagen gem. §§ 14 Abs. 1 BauNVO dürfen ausschließlich im rückwärtigen Gartenbereich errichtet werden und dürfen hierbei außerhalb der überbaubaren Fläche in Summe eine Fläche von 9 m² nicht überschreiten. Hauseingänge, Gartenwege und Wohnterrassen werden hierbei nicht angerechnet.	Die Festsetzung trägt zur Erhaltung des vorhandenen Ortsbildes bei und dient dazu, den Charakter eines durchgrünter Siedlungsbereiches zu erzielen.  Die Freihaltung von Bebauung von größeren Teilflächen der Grundstücke im Plangebiet trägt zudem zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Klima bei.
<b>B</b>	<b>Gestalterische Festsetzungen</b>	
1.	Flachdach (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)  <p style="text-align: center;"><b>FD</b></p>	Begrünte Flach- oder gering geneigte Dächer tragen zur Verzögerung des Regenwasserabflusses bei und dienen somit dem Schutz des Wasserhaushalts.
2.	Satteldach (§89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)  <p style="text-align: center;"><b>SD</b></p>	Die Festsetzung orientiert sich an den Dachformen der vorhandenen Bebauung in der Umgebung. Die Festsetzung dient dem Erhalt des Ortsbildes.

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
3.	Außenwandflächen der zu errichtenden Gebäude sind als Verblendmauerwerk (Sichtmauerwerk) mit Klinker zu errichten. (§89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	Die Festsetzung dient dem Erhalt des Ortsbildes. Durch die Vorgabe wird das Erscheinungsbild eines zusammenhängenden Quartiers ermöglicht ohne den individuellen Spielraum der Eigentümer unverhältnismäßig einzuschränken.
4.	Dachflächen sind mit anthrazitfarbenen Dachziegeln einzudecken. Hochglänzende Dachziegel sind unzulässig. (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	Die Festsetzung dient dem Erhalt des Ortsbildes bzw. zur Vermeidung dessen ungeordneter Entwicklung. Die Festsetzung „anthrazit“ umfasst mehrere Farbtöne, wodurch ein einheitliches Gesamtbild mit individuellem Spielraum für die Eigentümer entsteht.
5.	Einfriedungen in den Vorgärten sind bis zu einer Höhe von 0,80m zulässig. Einfriedungen müssen höhengleich in heimische und standortgerechte Laubgehölze eingebunden sein. Vorrangig ist eine vorgenannte Anpflanzung nach außen zur öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich. (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	In den Vorgartenbereichen sollen Einfriedungen eine Höhe von 0,80m nicht überschreiten. Diese Festsetzung soll den Charakter eines offenen Quartiers ermöglichen und Sichtbeziehungen erhalten. Grün gestaltete Vorgartenbereiche erzeugen ein positives städtebauliches Erscheinungsbild und fügen sich den Strukturen der Umgebung des Plangebiets.
6.	Außerhalb der Gebäude aufgestellte Abfallbehälter sind durch Heckenpflanzungen oder eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen mindestens zur Hälfte der Fläche dauerhaft einzugrünen  (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	Die Festsetzung dient der Entwicklung eines ästhetisch ansprechenden Ortsbildes mit möglichst hohem Grünanteil.
7.	Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Flächen außerhalb der nicht überbauten Bereiche oder nicht versiegelten Grundstücksflächen zu begrünen. Grundstückszufahrten und Stellplätze etc. sollten jeweils so gestaltet werden, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken versickern kann. (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	Die Begrünung der nicht überbauten / nicht versiegelten Grundstücksflächen trägt zur Verringerung des Oberflächenabflusses und zur Verminderung von lokalklimatisch unerwünschten Aufheizungseffekten infolge fehlender Vegetation bei und vermindert somit die Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter Boden, Wasser und Klima.  Die Festsetzung trägt zur Erhaltung des vorhandenen Ortsbildes bei und dient dazu, den Charakter eines durchgrünerten Siedlungsbereiches zu erzielen.  Darüber hinaus trägt die Begrünung zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse bei.

	Planinhalt	Begründung
<b>C</b>	<b>Hinweise und Empfehlungen</b>	
1.	Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.	Der Hinweis auf die rechtskräftige Schutzgebietsverordnung dient der Beachtung der Belange des Grundwasserschutzes im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Löhnen.
2.	Gemäß Gutachten zur orientierenden Bodenuntersuchung zur Altlastensituation ist für das Flurstück 565, nach Rückbau aller Baulichkeiten, der Boden auf Altlasten zu überprüfen. Der vorhandene Oberboden ist im Weiteren daraufhin zu untersuchen (BBodSchV), ob er für die geplante Nutzung und die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht geeignet ist. Falls im Rahmen des Vorhabens Fremdmaterial auf- oder eingebracht wird, ist die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen. Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten muss die Fachbehörde (FD 66-1-1 bei der Kreisverwaltung Wesel) umgehend davon unterrichtet werden.	Die orientierende Bodenuntersuchung ergab keine offensichtlichen Auffälligkeiten. Aufgrund der noch vorhandenen Versiegelung des Flurstück sowie der eingeschränkten Zugänglichkeit in Teilbereichen des Flurstücks ist das oberflächennahe Bodenprofil nach Rückbau aller Baulichkeiten nochmals durch Bodenproben zu überprüfen
3.	Auf den Baugrundstücken ist das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen und allen befestigten Flächen gemäß Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort zu versickern. Dabei sind vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen. Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen ist eine Schachtversickerung unzulässig.	Die Empfehlung dient dazu, die Versickerung von nicht verwendetem Oberflächenwasser möglichst weitreichend zu erzielen und vermindert versiegelungsbedingte Beeinträchtigungen des Umweltschutzguts Wasser.  Die Versickerung von nicht verwendetem Oberflächenwasser vermindert versiegelungsbedingte Beeinträchtigungen des Umweltschutzguts Wasser.



	Planinhalt	Begründung
4.	Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag so weit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.	Der Hinweis soll dazu dienen die Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer auf die gesetzliche Pflicht zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu sensibilisieren.
5.	Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß § 15 DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten (§ 9 Abs.6 BauGB)	Der Hinweis erfolgt zur Beachtung der rechtlichen Verpflichtungen.
6.	Lichtemissionen Lampenzahl und Beleuchtungsstärke ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch die Wahl heller Bodenbeläge indirektes Licht nutzen. Lampen möglichst niedrig positionieren. Lampen zur Vermeidung von Streulicht abschirmen sowie nach unten gerichteter Lichtkegel. Insektenfreundliche Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum von 590 - 630 nm verwenden. Fledermaus- und/oder Vogelnistkästen nicht direkt beleuchten.	Im Plangebiet ist eine besondere Sorgfalt im Hinblick auf Lichtemissionen aufgrund der dort typischerweise vorkommenden Tierarten geboten. Die künstliche Beleuchtung außerhalb der Gebäude soll dabei möglichst insekten- und fledermausfreundlich ausgeführt werden.
7.	Die Anlage naturnaher Vorgartenbereiche wird empfohlen.	Die naturnahe Begrünung der nicht überbauten / nicht versiegelten Grundstückflächen und der Verzicht auf geschotterte Freiflächen trägt zum Erhalt der Artenvielfalt bei und zur Verminderung von lokalklimatisch unerwünschten Aufheizungseffekten sowie einer besseren Wasserdurchlässigkeit bei und vermindert somit die Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Klima.  Die Empfehlung trägt darüber hinaus zur Erhaltung des vorhandenen Ortsbildes bei.

	Planinhalt	Begründung
8.	In den rückwärtigen Grundstücksteilen werden Einfriedungen in offener Art empfohlen (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	Einfriedungen in offener Art sind lichtdurchlässig und erzeugen den Charakter eines offenen Quartiers. Sie verhindern die Bildung von isolierten Parzellen.
9.	Baustelleneinrichtungen sind ausschließlich auf gegenwärtig oder zukünftig versiegelten Flächen zu errichten.	Die Empfehlung dient der Vermeidung von baubedingte Beeinträchtigungen (z.B. infolge von Schadverdichtung) des anstehenden Bodens und damit der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts / des Umweltschutzgutes Boden und trägt somit auch den Zielen des Bodenschutzgesetzes Rechnung.
10.	Das Plangebiet liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Nachfolgerin der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen.	Trotz Abbauende können bergbaubedingte Auswirkungen auf den Planbereich einwirken. Demzufolge ist mit der RAG (Deutsche Steinkohle) vor Baubeginn abzustimmen, ob gegebenenfalls bergbaulich bedingte Maßnahmen notwendig sind.

	Planinhalt	Begründung
11.	<p>Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie Gebäudeabrisse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz führen. Folgende Bauzeitenbeschränkungen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte einzuhalten. Die Rodung von Gehölzen ist zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09 durchzuführen. Vor der Rodung sind Bäume auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und gegebenenfalls auf Besatz (Fledermäuse und Vögel) zu überprüfen. Falls leere Höhlen vorgefunden werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für Artenschutz zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, erfolgt die Rodung erst nach positiver Ausflugkontrolle und Verschluss der Höhlen unmittelbar im Anschluss des Ausflugs. Wurden bei der Kontrolle Fledermäuse oder Vögel angetroffen, sind entsprechende Ersatzquartiere (Fledermaus- oder Vogelkästen) in geeigneter Anzahl an geeigneten verbleibenden Bäumen innerhalb des Planbereichs ebenfalls in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzubringen. Das Freiräumen des Baufeldes ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vorzunehmen oder die Baufeldräumung kann - bei entsprechendem Negativnachweis bezüglich des Vorhandenseins von Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten - auch innerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden. Sofern Gebäude abgerissen werden, sind diese zuvor auf artenschutzrelevanten Besatz zu kontrollieren. Für den Fall, dass (Zwerg-)Fledermäuse gefunden wurden, sind Fledermauskästen in geeigneter Anzahl im Umfeld aufzuhängen.</p>	<p>Der Hinweis macht die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz deutlich, die jederzeit und von jedermann zu beachten sind.</p>

	Planinhalt	Begründung
12.	Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des Achtungsabstands von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dargestellt sind	Das Plangebiet befindet sich im Randbereich des Achtungsabstands, der seitens des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen dargestellt wird. Im Rahmen eines Störfallgutachtens auf Basis des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG für den Bereich des Hafens Emmelsum (Stand September 2017) wurden Betriebsbereiche untersucht, die aufgrund der in Ihnen gehandhabten Stoffe und Stoffmengen ebenfalls unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung fallen. Im Rahmen des Gutachtens wurden auf der Basis begründbarer technisch-naturwissenschaftlicher Daten verschiedene Szenarien modelliert und die diesbezüglichen angemessenen Abstände ermittelt. Der ermittelte angemessene Abstand liegt unter dem Achtungsabstand. Darüber hinaus liegt zwischen den genannten Betrieben sowie dem Plangebiet ein großer Teil des Stadtteilgebiets von Spellen. Das Bebauungsplangebiet rückt somit räumlich nicht näher an die Störfallbetriebe. Es handelt sich lediglich um eine Innenverdichtung.
13.	Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde (Niederrhein) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) - während der Öffnungszeiten eingesehen werden.	



	Planinhalt	Begründung
14.	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch). Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen. Der Bauherr hat den Antrag unter Angabe der Luftbilddauswertungsnummer 22.5-3-5170044-29/20 bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzureichen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	
<b>D</b>	<b>Bestandsangaben</b>	
1.1	<p>Vorhandene Geländehöhe in Metern (Geländenniveau über Normalhöhen-null)</p> <p style="text-align: center;"><b>x 25.75</b></p>	Die Darstellung der vorhandenen Geländehöhen im Plangebiet ermöglicht die Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhe für den jeweiligen Teilbereich.
1.2	<p>Gebäude (Bestand)</p> 	
1.3	<p>Flurstücksgrenzen</p> 	

#### 4.4 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Bei der Realisierung der Bebauungsplanung kann es nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen. Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn eventuelle Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund strebt die Verwaltung an, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren im Hinblick auf solche Veränderungen überprüft wird, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten. Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

## 5 **Versorgung und Entsorgung**

Die Änderung hat keine Auswirkung auf die im Ursprungsplan festgelegte Konzeption der Versorgung und Entsorgung des Gebiets.

### 5.1 Niederschlagswasser

Die in dem Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Straßen stellen Wohnstraßen mit nur geringem PKW-Verkehr und nur mit gelegentlichen LKW-Verkehr dar, so dass das darauf anfallende Regenwasser nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 26.5.2004 als schwach belastet bzw. gering verschmutzt anzusehen ist und örtlich versickert werden kann.

Das anfallende Regenwasser auf den privaten Flächen sollte grundsätzlich auf den privaten Grundstücksflächen versickert werden, wenn dies gemeinwohlverträglich möglich ist. Nach dem o. a. Runderlass kann das auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser als unbelastet angesehen werden, da hier nur ein- oder zweigeschossige Wohngebäude vorgesehen sind und im Stadtgebiet das Fahrzeugwaschen auf privaten Hofflächen unzulässig ist. Gemäß dem Runderlass ist bei der Einleitung von

unbelasteten Niederschlagswasser Flächen-, Mulden-, Rigolen- und Rohrversickerung zulässig. Voraussetzung hierfür ist ein ausreichender Flurabstand (Abstand zwischen Grundwasseroberfläche und Geländeoberkante). Diese Voraussetzung ist innerhalb des Planbereiches erfüllt. Der Grundwasserflurabstand beträgt mindestens 4,60 m und ist damit für eine Versickerung ausreichend. Der durchschnittliche Grundwasserflurabstand liegt bei 7,91 m.

Um das natürliche Schutzpotential des Bodens jedoch größtmöglich zu nutzen, sind bei der Wahl des Versickerungssystems solche Systeme vorzuziehen, bei denen das Niederschlagswasser durch die belebte Bodenzone in den Untergrund eingeleitet wird (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme). Dies ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Es ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass das anfallende Niederschlagswasser der befestigten privaten Grundstücksflächen einschließlich der Dachflächen zu versickern ist. Dies hat über die belebte Bodenzone zu erfolgen.

Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsfläche wird in den Regenwasserkanal eingeleitet.

## 5.2 Schmutzwasser

In der Handwerkerstraße ist ein Kanaltrennsystem mit Schmutz- und Regenwasserkanal vorhanden. Von diesen können die Kanäle im Trennsystem in das Plangebiet geführt werden.

Im Generalentwässerungsplan ist das Schmutzwasser des Plangebietes bereits berücksichtigt. Es kann zur Kläranlage Wesel geleitet und dort gereinigt werden.

## 5.3 Löschwasser

Hydranten sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes in der Schweizer Straße, der Straße Am Denkmal und der Handwerkerstraße vorhanden, so dass die Versorgung mit Löschwasser sichergestellt ist.

## 5.4 Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen ausreichend versorgt. Die Versorgungsträger werden die Leitungen in die neuen geplanten Straßen fortführen.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt. Bei der Straßenplanung sind die Erfordernisse für die Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt worden.

## 6 Städtebauliche Daten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ändert sich die Flächennutzung wie folgt (alle Angaben in ha):

	Bestand	Planung
Wohnbaufläche	0,3760 ha	0,5175 ha
Gewerbliche Fläche	0,0 ha	0,0 ha
Mischgebietsfläche	0,0 ha	0,0 ha
Verkehrsflächen	0,0 ha	0,0941 ha
Öffentliche Grünflächen	0,7637 ha	0,1071 ha
Interne MSPE-Flächen	0,0 ha	0,0 ha
Externe MSPE-Flächen	0,0 ha	0,0 ha
Sonstige Flächen: Fläche für Wald	0,0 ha	0,4182 ha

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Durch die Beschränkung der Wohneinheiten sowie die Festlegung von Mindestgrundstücksgrößen wird die Entwicklung des Quartiers gesteuert. Die Anzahl der Wohneinheiten nach Realisierung des Vorhabens wird zwischen 15 und 22 liegen.

Daraus errechnen sich bei einer Dichte von 2,5 Einwohnern je Wohneinheit etwa 55 Einwohner für das Plangebiet. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Belegung zunächst mit Familien mit Kindern erfolgt, so dass die Bevölkerungsdichte in den ersten Nutzungsjahren höher liegen dürfte.

Allerdings lässt sich nicht absehen, ob dieser Bevölkerungszuwachs durch Umsiedlungen innerhalb des Stadtgebiets oder durch Zuwanderungen aus der Region abgedeckt wird.

## 7 Kosten

Der Kostenverteilungsschlüssel ergibt sich aus dem Anteil der zugewiesenen Wohnbauflächen.

Für den privaten Anteil ist im städtebaulichen Vertrag eine hundertprozentige Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten sowie der Kosten für die Schmutzwasserkanalisation geregelt.

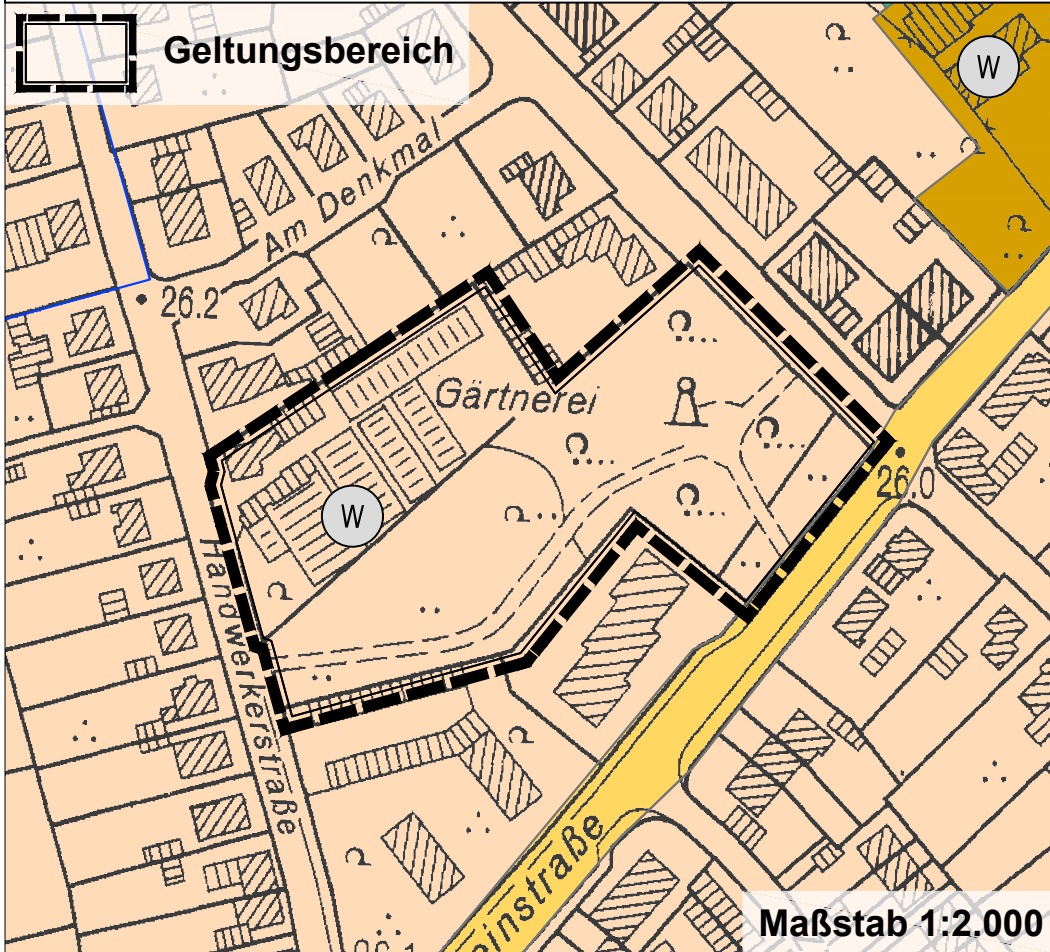
Der städtische Anteil an den Kosten ist in den Verkauf der städtischen Wohnbaugrundstücke integriert.

Voerde, den



In Vertretung:

Nicole Johann  
Erste Beigeordnete

**Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 - 4 Änderung "Spellen - Mitte"**



**Art der baulichen Nutzung**

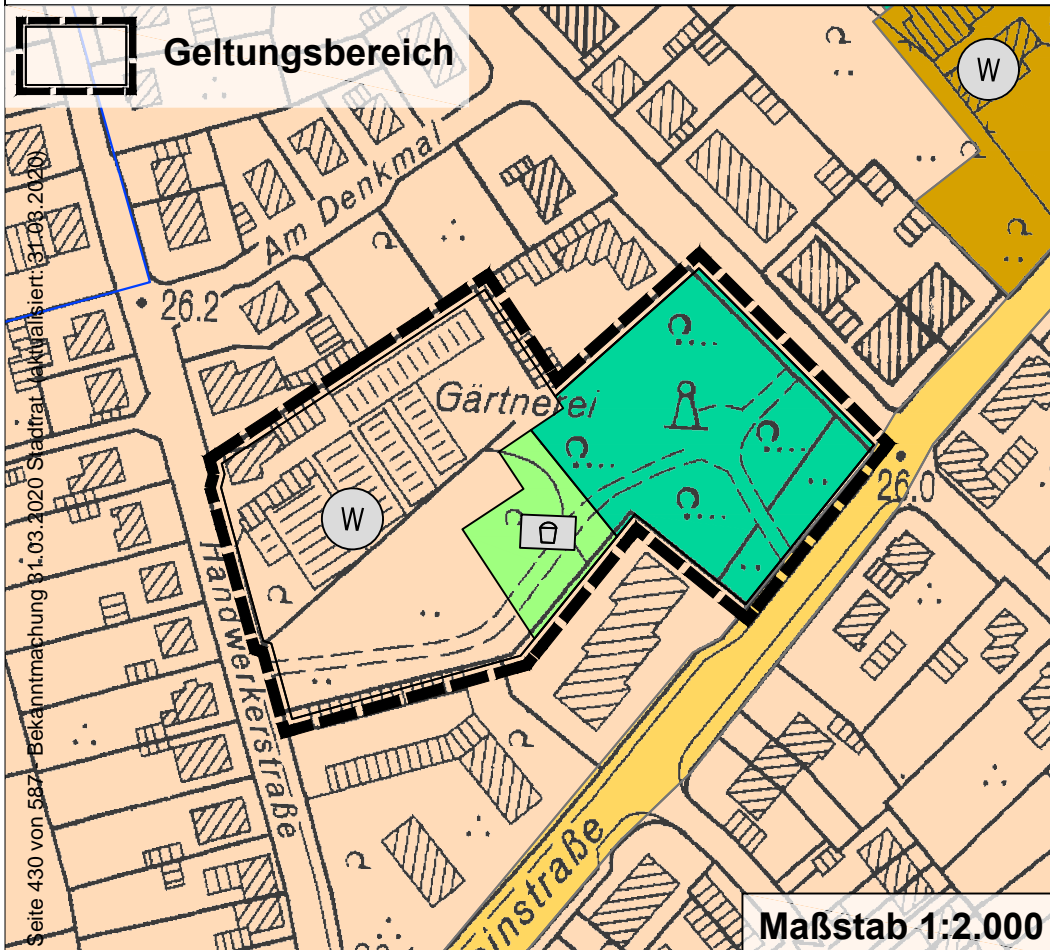
-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**



-  Straßenverkehrsflächen

Maßstab 1:2.000

**Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 - 4. Änderung "Spellen-Mitte"**





**Art der baulichen Nutzung**

-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**

-  Straßenverkehrsflächen

**Grünflächen**

-  Öffentliche Grünflächen
-  Spielplatz

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald**

-  Flächen für Wald

Maßstab 1:2.000

**Korrigierte Textpassagen (redaktionelle Änderungen) nach Offenlage der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“. Die angepassten Texte sind rot markiert.**

Begründung Seite 33

	Planinhalt	Begründung
<b>C</b>	<b>Hinweise und Empfehlungen</b>	
2.	Gemäß Gutachten zur orientierenden Bodenuntersuchung zur Altlastensituation ist für das Flurstück 565, nach Rückbau aller Baulichkeiten, der Boden auf Altlasten zu überprüfen. <b>Der vorhandene Oberboden ist im Weiteren daraufhin zu untersuchen (BBodSchV), ob er für die geplante Nutzung und die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht geeignet ist. Falls im Rahmen des Vorhabens Fremdmaterial auf- oder eingebracht wird, ist die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen. Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten muss die Fachbehörde (FD 66-1-1 bei der Kreisverwaltung Wesel) umgehend davon unterrichtet werden.</b>	Die orientierende Bodenuntersuchung ergab keine offensichtlichen Auffälligkeiten. Aufgrund der noch vorhandenen Versiegelung des Flurstück sowie der eingeschränkten Zugänglichkeit in Teilbereichen des Flurstücks ist das oberflächennahe Bodenprofil nach Rückbau aller Baulichkeiten <b>nochmals durch Bodenproben</b> zu überprüfen

Begründung Seite 34

	Planinhalt	Begründung
<b>C</b>	<b>Hinweise und Empfehlungen</b>	
6.	Lichtemissionen Lampenanzahl und Beleuchtungsstärke ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch die Wahl heller Bodenbeläge indirektes Licht nutzen. Lampen möglichst niedrig positionieren. Lampen zur Vermeidung von Streulicht abschirmen sowie nach unten gerichteter Lichtkegel. Insektenfreundliche Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum von 590 - 630 nm verwenden. Fledermaus- und/oder Vogelnistkästen nicht direkt beleuchten.	Im Plangebiet ist eine besondere Sorgfalt im Hinblick auf Lichtemissionen aufgrund der dort typischerweise vorkommenden Tierarten geboten. Die künstliche Beleuchtung außerhalb der Gebäude soll dabei möglichst insekten- und fledermausfreundlich ausgeführt werden.

## Begründung Seite 35

	Planinhalt	Begründung
<b>C</b>	<b>Hinweise und Empfehlungen</b>	
10.	Das Plangebiet liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen <b>mit der Nachfolgerin</b> der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen.	Trotz Abbauende können bergbaubedingte Auswirkungen auf den Planbereich einwirken. Demzufolge ist mit der RAG (Deutsche Steinkohle) vor Baubeginn abzustimmen, ob gegebenenfalls bergbaulich bedingte Maßnahmen notwendig sind.

## Begründung Seite 38

	Planinhalt	Begründung
<b>C</b>	<b>Hinweise und Empfehlungen</b>	
14.	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch). Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen. <b>Der Bauherr hat den Antrag unter Angabe der Luftbildauswertungsnummer 22.5-3-5170044-29/20 bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzureichen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</b>	





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.02.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Weseler Straße, Böskenstrasse"

hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung

#### Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskenstrasse“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und § 2 BauGB für den in der Anlage 1 zur Drucksache 16/1118 DS dargestellten Bereich.
- Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskenstrasse“ einschließlich Begründung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB für die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Das derzeitige Planrecht setzt auf der Gesamtfläche des Bebauungsplanentwurfes eine GRZ von 0,8 fest. Darüber hinaus ist eine unbegrenzte Versiegelung durch Nebenanlagen u. a. zulässig, so dass derzeit eine Versiegelung von 100 % möglich ist. Durch die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche ergibt sich somit kein höherer Versiegelungsgrad. Durch die Planung entstehen damit keine negativen Auswirkungen auf das Klima. Weitere Inhalte: siehe Sachdarstellung		

#### Sachdarstellung:

Ziel der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 ist die Festsetzung einer bereits vorhandenen Erschließungsstraße als Straßenverkehrsfläche.

Dadurch, dass die Straße zukünftig öffentlich genutzt werden soll, besteht ein Bedarf, sie bauleitplanerisch als Verkehrsfläche festzusetzen. Sie stellt keine Haupterschließung der angrenzenden Nutzungen dar, sondern lediglich eine weitere, zweite Erschließung. Insofern wurde auf die Anlage eines Wendehammers verzichtet.

Bei der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 handelt es sich um einen Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB. Aus diesem Grund soll ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. Da der Plan lediglich Verkehrsfläche festsetzt und keine Grundfläche, gilt § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB, wonach die Fläche maßgeblich ist, die voraussichtlich versiegelt wird. Das sind 1.129 qm. Damit liegt sie unter der Zulässigkeitsgrenze von 20.000 qm. Des Weiteren wird durch den Bebauungsplan kein Vorhaben begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Insoweit kann das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre wesentlichen Auswirkungen zu unterrichten. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, den Plan für die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen. Im Anschluss daran soll der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 64 -Industriegebiet Böskenstrasse-. Dieser setzt derzeit für den Bereich der festzusetzenden Verkehrsfläche Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 9,0 fest.

Es soll lediglich festgesetztes Industriegebiet in Verkehrsfläche umgewandelt werden. Weitere Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 64 sollen nicht geändert werden.

Da lediglich ein Teil eines Industriegebietes mit gleichem Versiegelungsgrad in eine Verkehrsfläche umgewandelt werden soll und die Verkehrsfläche bereits vorhanden ist, sind Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter nach derzeitigem Stand durch die Bebauungsplanung voraussichtlich nicht zu erwarten. Gleiches gilt im Hinblick auf artenschutzrechtliche Konflikte.

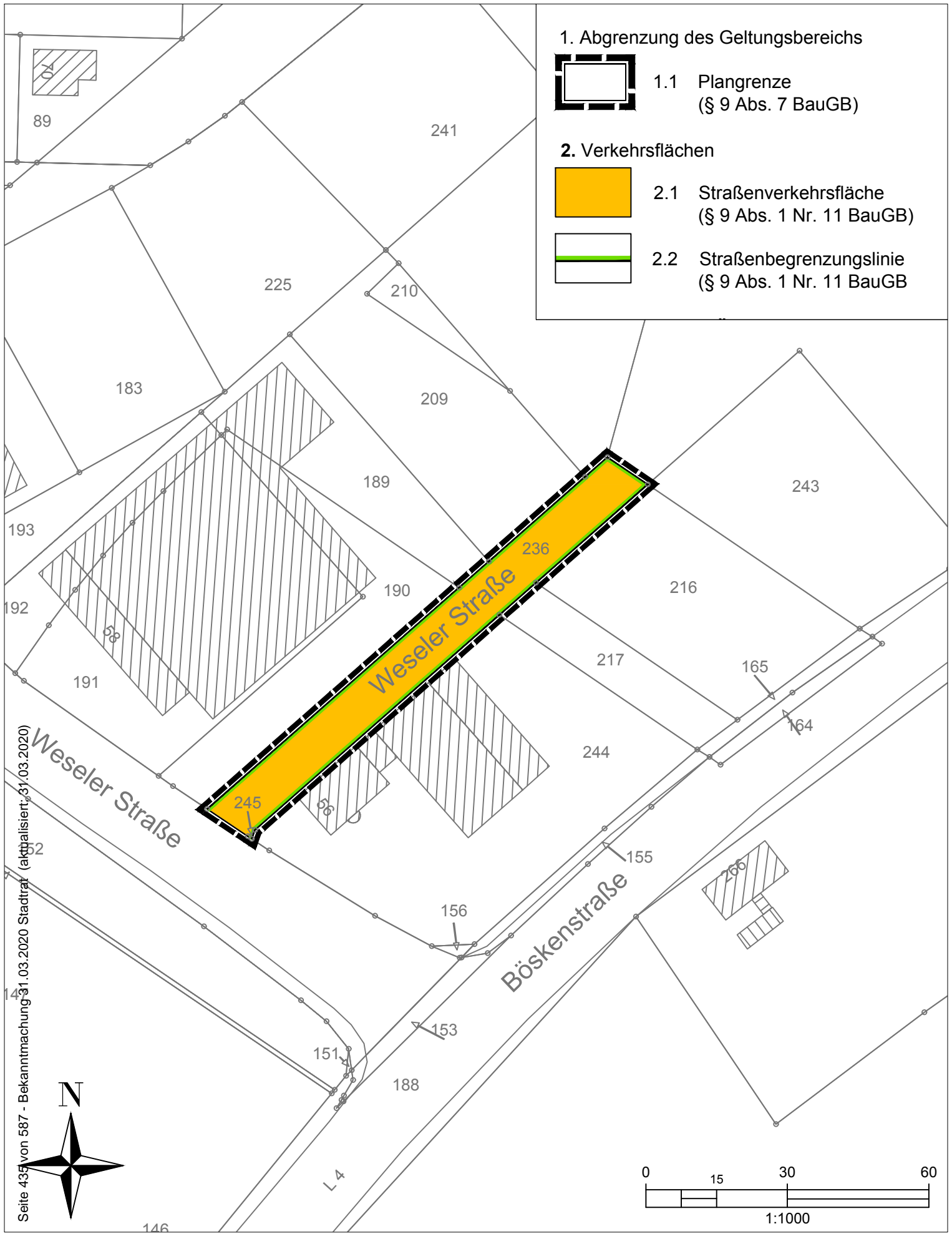
Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich Gewerbliche Bauflächen dar. Die Bebauungsplanänderung ist damit aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Haarmann

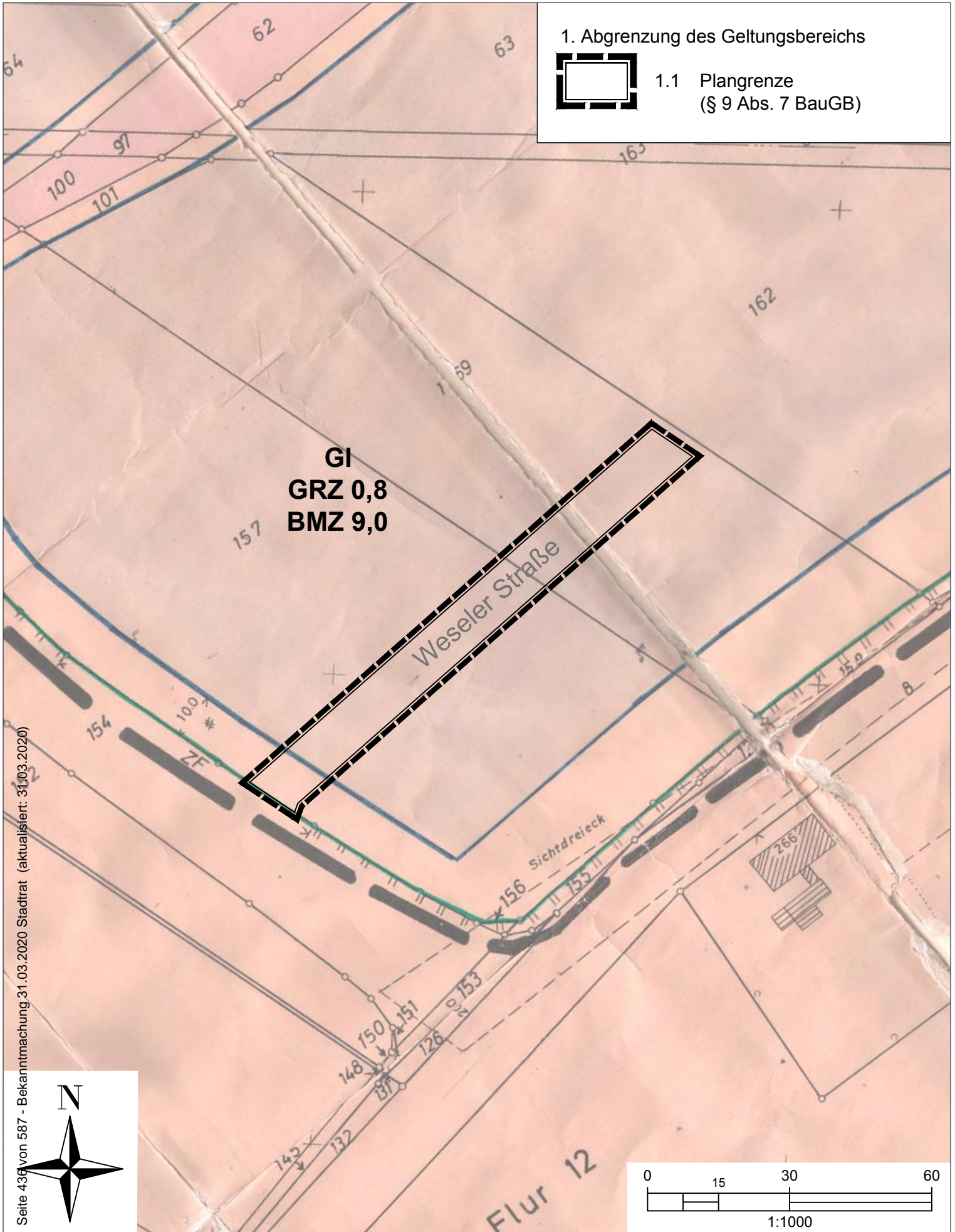
Anlage(n):

- (1) Entwurf des Bebauungsplans
- (2) Derzeitiges Planrecht
- (3) Begründungsentwurf

Vorentwurf 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64  
 "Weseler Straße / Bösenstraße"



Derzeitiger Bebauungsplan Nr. 64 "Weseler Straße / Bösenstraße"



# 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskenstrasse“

## *Begründung*

### Inhaltsübersicht

1. Zweck und Ziele der Planung .....	4
2. Städtebauliche Rahmenbedingungen.....	5
2.1 Nutzungen und Struktur .....	5
2.2 Bestehende örtliche und überörtliche Planungen, Wasser- und sonstige Rechte .....	6
2.2.1 Regionalplanung .....	6
2.2.2 Flächennutzungsplan .....	8
2.2.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan und angrenzende Bebauungspläne.....	9
2.2.4 Landschaftsplan .....	10
2.2.5 Wasserschutzgebiet .....	11
2.2.6 Einzelhandelskonzept .....	11
2.2.7 Klassifizierte Straßen .....	12
2.2.8 Leitungstrassen.....	12
2.2.9 Fläche für Bahnanlagen .....	12
2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme.....	12
3. Umwelt .....	13
3.1 Das Plankonzept.....	13
3.1.1 Umsetzung der Planziele.....	13
3.1.2 Planvarianten .....	13
3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen .....	14
3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung.....	14
3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	15
3.2.1 Landschaftsplan .....	15
3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.....	15
3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	17
3.3.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz .....	21
3.3.2 Schutzgut Landschaft.....	29
3.3.3 Schutzgut Boden.....	29
3.3.4 Schutzgut Fläche .....	30
3.3.5. Schutzgut Wasser .....	31
3.3.6 Schutzgut Klima und Luft .....	31
3.3.7 Katastrophenschutz .....	32
3.3.7.1 Allgemein .....	32
3.3.7.2 In der Nähe von Störfallanlagen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG .....	32

3.3.8	Schutzgut Mensch.....	33
3.3.8.1	Lärm und Erschütterungen durch Industrie- und Gewerbebetriebe .....	33
3.3.8.2	Verkehrslärm und -erschütterungen .....	33
3.3.8.3	Lufthygiene .....	34
3.3.8.4	Elektromagnetische Felder.....	34
3.3.8.5	Altlasten .....	34
3.3.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	35
3.3.9	Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden .....	35
3.4	Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich..	36
4.	Planungsrechtliche Umsetzung .....	36
4.1	Planerische Grundentscheidung.....	36
4.2	Planungsinstrumente.....	37
4.3	Festsetzungen.....	39
4.4	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen .....	41
5.	Versorgung und Entsorgung.....	41
5.1	Niederschlagswasser .....	41
5.2	Schmutzwasser .....	41
5.3	Löschwasser .....	42
5.4	Sonstige Ver- und Entsorgung .....	42
6.	Städtebauliche Daten .....	42
7.	Kosten.....	42

## Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Industriegebiet Böskenstrasse“ ist am 22.01.1980 in Kraft getreten. Der Plan diente der Entwicklung neuer Gewerbeflächen, da seinerzeit die damals festgesetzten Gewerbeflächen nahezu alle besetzt waren.

Er setzt für das Plangebiet Industriegebiet fest.

Zur zusätzlichen Erschließung rückwärtiger industrieller Flächen wurde inzwischen eine Erschließungsstraße, ausgehend von der Weseler Straße, mit beidseitigem Gehweg, gebaut.

Diese wurde notwendig, um die großen Gewerbegrundstücke Weseler Straße 56 und 58, die von der Weseler Straße aus erschlossen werden, besser nutzen zu können bzw. um die rückwärtigen Grundstücke zu erschließen. Ein weiterer Grund für den Bau der Straße war, dass die östlich gelegene Aufschüttung, auf der Material des Hafens Emmelsum aufgekippt wird, zwar von der Böskenstrasse aus erschlossen ist, diese Erschließung jedoch für eine gute und vollständige Nutzung der Fläche nicht ausreicht.

Durch die bereits erfolgte Herstellung der Erschließungsstraße wird die Festsetzung als Verkehrsfläche im Bebauungsplan erforderlich, da die Straße zukünftig öffentlich genutzt werden soll. Daher wird der Bebauungsplan im Rahmen seiner 1. Änderung geändert.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 – Weseler Straße, Böskenstrasse-„.

Das Plangebiet ist Bestandteil eines durch bauliche Anlagen geprägten Siedlungsbereichs, der sich als Industriegebiet darstellt, und kann daher grundsätzlich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden. Die für dieses Verfahren zu beachtenden besonderen Bedingungen und Voraussetzungen werden im Einzelnen in Abschnitt 4.2 behandelt.

## 1. Zweck und Ziele der Planung



Luftbild aus dem Jahr 2018

Zweck der Planung ist es, die vorhandene Erschließungsstraße des Industriegebietes „Böskenstraße“ nördlich der Böskenstraße östlich der Weseler Straße als Verkehrsfläche festzusetzen. Diese Verkehrsfläche ist bereits als Erschließungsstraße hergestellt worden.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbilds, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Bei der vorliegenden Planung sind die Belange der Wirtschaft und des Verkehrs von besonderer Bedeutung. Der Bau der Straße war erforderlich, um die angrenzenden rückwärtigen industriellen Flächen und die Aufschüttung, bestehend aus Material aus dem Hafen Emmelsum, zusätzlich zu erschließen und somit den Belangen der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Ohne diese Erschließungsanlage wäre die Aufschüttung



nur schlecht erschlossen und damit schwer nutzbar. Sie ist jedoch im Wesentlichen von der Böskenstrasse aus erschlossen.

Die Straße wird mit einer Breite von 10 m festgesetzt, was ihrem erfolgten Ausbau entspricht.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Einzelhandelskonzept, im Radverkehrs-Rahmenplan oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind. In Bezug auf das Einzelhandelskonzept ist bei jeder Planung zu prüfen, inwieweit die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden könnten.

Im Hinblick auf das Einzelhandelskonzept ist festzustellen, dass im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 keine Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels enthalten sind. Für diesen Plan gilt die Baunutzungsverordnung 1968. Demnach ist in einem Industriegebiet Einzelhandel grundsätzlich zulässig.

Durch die 1. Änderung des Planes soll jedoch lediglich die Verkehrsfläche festgesetzt werden. Weitere Flächen wie die des angrenzenden Industriegebietes sollen nicht mit einbezogen werden, da dies für den Planungszweck nicht erforderlich ist. Stattdessen soll das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. In einem späteren Bebauungsplanverfahren soll das fortgeschriebene Einzelhandelskonzept umgesetzt und der Einzelhandel in dem Industriegebiet insgesamt durch Festsetzungen gesteuert werden.

## **2. Städtebauliche Rahmenbedingungen**

### **2.1 Nutzungen und Struktur**

Das Plangebiet liegt südöstlich des Hafens Emmelsum und nördlich von Spellen. Es ist über die Weseler Straße mit den nördlich gelegenen Industrieflächen verbunden. Die Böskenstrasse führt im Süden nach Spellen und in Richtung Nordosten auf die Frankfurter Straße, die nach Wesel und Voerde führt.

Das Industriegebiet an der Böskenstrasse ist Teil eines großen Industriebereichs, der sich vom Hafen Emmelsum bis nach Friedrichsfeld erstreckt.

Innerhalb des Plangebietes liegt lediglich die bereits hergestellte Verkehrsfläche mit beidseitigem Gehweg, die eine zusätzliche Erschließung der Aufschüttung für Auffüllmaterials der Erweiterung des Hafens Emmelsum weiter östlich sowie der rückwärtigen Flächen der Betriebe Weseler Straße 56 und 58 darstellt.

Der Straßenquerschnitt beträgt 10 m, wobei der beidseitige Gehweg jeweils 1,75 m und die Fahrbahn 6,50 m einnimmt.

Das Industriegebiet insgesamt ist im Hinblick auf die äußere Erschließung durch die Weseler Straße im Westen und die Böskenstrasse im Süden erschlossen, wobei die Böskenstrasse als L 4 klassifiziert ist und damit, da in diesem Bereich außerhalb der Ortsdurchfahrt, anbaufrei ist.

Bei dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetrieb Weseler Straße 58 handelt es sich um einen Betrieb für industrielle Feuerungssysteme, bei dem südlich liegenden Betrieb Weseler Straße 56 in erster Linie um einen Rohrleitungs-Montagebetrieb.

Des Weiteren liegen nördlich der Weseler Straße 58, unmittelbar östlich der Weseler Straße im Bereich der Industriebahn, weitere Gewerbe- bzw. Industriebetriebe.

Im Plangebiet selbst ist kein schützenswerter Baumbestand vorhanden. Außerhalb befindet sich entlang der Südseite der Böskenstrasse eine Baumreihe, die erhalten werden sollte. Nördlich der Böskenstrasse auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplanes Nr. 64 ist ein Pflanzstreifen vorhanden. Eine weitere Baumreihe ist westlich der Weseler Straße vorhanden.

Die komplette, festzusetzende Verkehrsfläche (Flurstücke Gemarkung Spellen, Flur 12, Nrn. 236 und 245) ist in städtischem Eigentum.

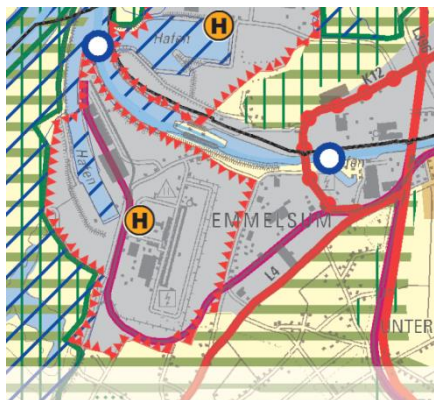
## 2.2 Bestehende örtliche und überörtliche Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

### *2.2.1 Regionalplanung*










Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 stellt den Bereich des Industriegebietes Böskenstrasse insgesamt als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dar. Der Bebauungsplan Nr. 64 und dessen 1. Änderung entspricht damit der Regionalplanung. Die südlich verlaufende Böskenstrasse ist im GEP als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.

Derzeit wird beim Regionalverband Ruhr (RVR) der Regionalplan Ruhr für das gesamte Verbandsgebiet neu aufgestellt. In diesem Entwurf sind keine Änderungen für das Plangebiet gegenüber dem GEP99 vorgesehen.

Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr des RVR (links) und aus dem GEP 99 (rechts)



Legende:

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  dc) Regionale Grünzüge
-  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
-  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  ab-2) *Grobtrassen* <sup>1)</sup>, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
-  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)

**b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte  
und Betriebsflächen**

ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits-  
verkehr und sonstigen großräumigen Verkehr



ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

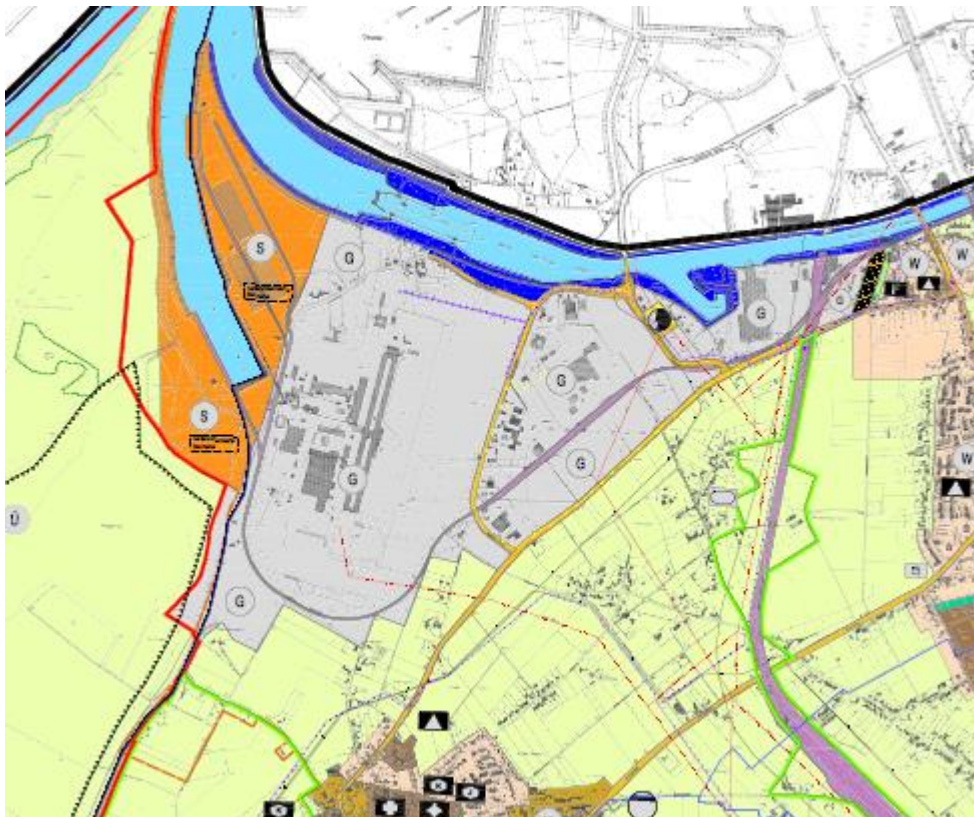


*GIB für zweckgebundene Nutzung*

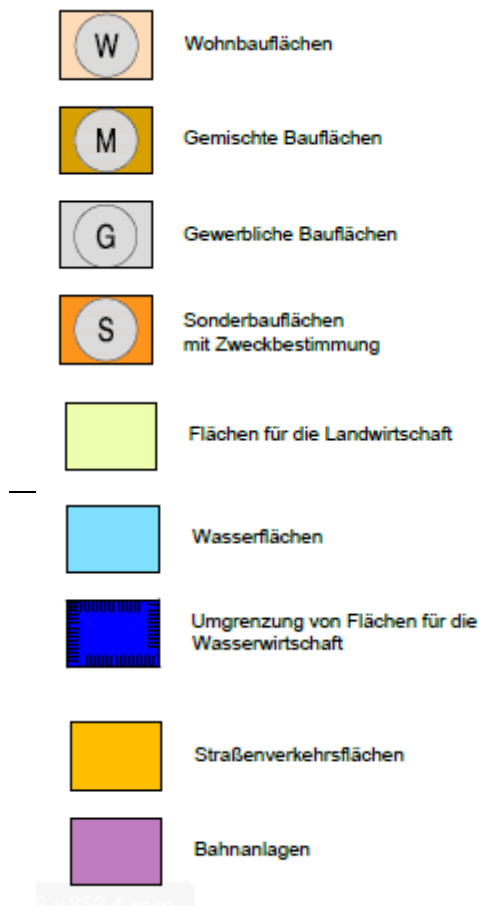
### 2.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet und dessen Umgebung großflächig als gewerbliche Baufläche dar. Die Weseler Straße und die Bösenstraße sind im Flächennutzungsplan als Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege dargestellt. Da die Festsetzung einer Verkehrsfläche, bei der es sich hier um eine Erschließungsstraße handelt, innerhalb von Gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplanes möglich ist, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die neue Erschließungsstraße nimmt nicht die Funktion einer überörtlichen Hauptverkehrsstraße ein.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Stand der Arbeitsgrundlage April 2018)



Legende:



### 2.2.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan und angrenzende Bebauungspläne

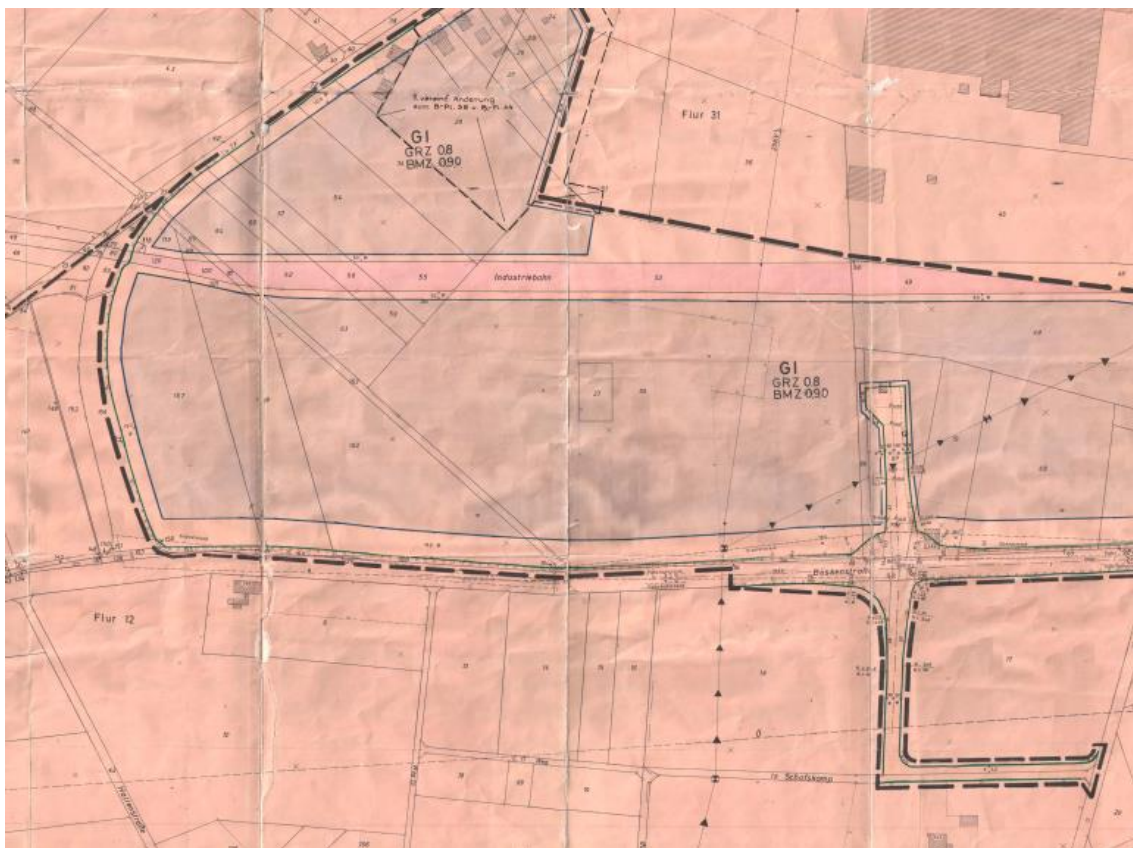
Das Plangebiet liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 vom 22.01.1980. Dieser setzt hier Industriegebiet fest. Der Abstand zwischen der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Weseler Straße und der dortigen Baugrenze, die die überbaubaren Grundstücksflächen festlegt, beträgt 10 m, der zwischen nördlicher Straßenbegrenzungslinie der Böskenstrasse zur entsprechenden, nördlich festgesetzten Baugrenze 18 m. Letztere Fläche ist gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes auf einer Breite von 15 m mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dieser Pflanzstreifen ist weitgehend hergestellt. Die Grundflächenzahl GRZ liegt bei 0,8, die Baumassenzahl BMZ bei 9,0. Da die BauNVO von 1968 anzuwenden ist, werden gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf die zulässige Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen nicht angerechnet. Das gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind. Damit ist durch bauliche Anlagen, ihren Nebenanlagen u.a. insgesamt eine Versiegelung von 100 % zulässig.

Nördlich der industriellen Fläche, in die durch die Planänderung die Verkehrsfläche festgesetzt werden soll, setzt der Bebauungsplan „Fläche für Bahnanlagen“ der Industriebahn und daran anschließend an der Weseler Straße ein weiteres Industriegebiet fest.

Der Bereich östlich dieses Gebietes ist im Bebauungsplan Nr. 38 ebenfalls als Industriegebiet festgelegt.

Außenbereich nach § 35 BauGB schließt sich südlich der Bösenstraße und westlich der Weseler Straße an.

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 64



#### 2.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet selbst liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde. Die Bereiche südlich der Bösenstraße und westlich der Weseler Straße liegen zwar im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, dort befinden sich jedoch keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete. Der Raum südlich der Bösenstraße wird in

der Festsetzungskarte Teil 2 des Landschaftsplanes als strukturreicher Offenlandbereich, die Flächen westlich der Weseler Straße als strukturarmer Offenlandbereich charakterisiert.

### *2.2.5 Wasserschutzgebiet*

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen.

### *2.2.6 Einzelhandelskonzept*

Bei der Planung handelt es sich um eine reine Straßenplanung: Innerhalb des sie umgebenden Industriegebietes soll lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt werden. Die Flächen des Industriegebietes sollen nicht mit einbezogen werden, da dies für die Straßenplanung nicht erforderlich ist.

Zu einem späteren Zeitpunkt soll der Bebauungsplan Nr. 64 dahingehend geändert werden, dass in ihm Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels aufgenommen werden. Diese fehlen in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 vollständig. Für ihn gilt die Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1968. Demnach ist dort Einzelhandel, auch zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel, grundsätzlich zulässig. Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels wurden damals nicht aufgenommen, da zum Zeitpunkt seiner Aufstellung 1980 noch kein Einzelhandelskonzept vorlag.

Mit Datum vom 21.03.2017 beschloss der Rat der Stadt Voerde das „Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes“ für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung im Voerder Stadtgebiet.

Dieses Einzelhandelskonzept als Leitlinie für die zukünftigen einzelhandelsbezogenen Planungen ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch als Entwicklungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Zur Steuerung des Einzelhandels legt dieses Konzept Zentrale Versorgungsbereiche in Voerde fest, in denen zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel angesiedelt werden sollte. An denjenigen Standorten, an denen bisher keine Einzelhandelsnutzungen vorhanden sind (wie in dem Industriegebiet Böskestraße), sollte gemäß Seite 137 des Gutachtens Baurecht dahingehend geschaffen werden, dass dort auch zukünftig kein Einzelhandel zulässig ist. Generell sollten demnach die Gewerbeflächen, die noch nicht durch Einzelhandel geprägt sind, der rein gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Am 24.06.2008 fasste der Rat der Stadt Voerde den Aufstellungsbeschluss für die Änderung mehrerer Bebauungspläne, den Einzelhandel in diesen Plänen zu regeln. Dazu gehörte auch der Bebauungsplan Nr. 64. Demnach soll bei diesen ein vollständiger Ausschluss des Einzelhandels erfolgen. Als Ausnahme sollen lediglich an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben zulässig sein, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Stätte

ihrer Produktion stehen. Voraussetzung für eine solche Festsetzung ist ggf. die Umstellung auf die heute geltende BauNVO, da die BauNVO von 1968 einen Ausschluss einzelner Arten von Gewerbebetrieben nicht zuließ. Die bisher festgesetzten Gebietsarten sollen erhalten werden. Auch das Maß der baulichen Nutzung soll unverändert bleiben.

Die Fortsetzung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 im Hinblick auf den Einzelhandel wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

### *2.2.7 Klassifizierte Straßen*

Die Böskenstrasse ist als Landesstrasse (L 4) klassifiziert. Ihr Streckenabschnitt im Bereich des Plangebietes ist einer auBerhalb der Ortsdurchfahrt und damit gemäÙ StraÙen- und Wegegesetz NRW nicht zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmt.

Die nördlich angrenzenden Betriebe des Industriegebietes Böskenstrasse können damit nicht von dieser aus erschlossen werden. Für die Aufschüttung gibt es eine Sondergenehmigung.

### *2.2.8 Leitungstrassen*

Durch das Plangebiet und dessen Umgebung verlaufen keine übergebietslichen Leitungen.

### *2.2.9 Fläche für Bahnanlagen*

Nördlich des festgesetzten Industriegebietes, in dem die Erschließungsstrasse als Verkehrsfläche festgesetzt werden soll, liegt die Fläche der Industriebahn, die im Bebauungsplan Nr. 64 als „Fläche für Bahnanlagen“ nachrichtlich übernommen wurde.

## 2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Die neue Erschließungsstrasse dient der zusätzlichen inneren Erschließung des Industriegebietes.

Städtebauliche Konflikte sind derzeit nicht vorhanden und nicht zu erwarten.

Problematisch ist die fehlende Steuerung des Einzelhandels in dem Industriegebiet Böskenstrasse durch nicht vorhandene Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 64. Hier auf wurde in Punkt 2.2.6 bereits eingegangen.



### **3. Umwelt**

#### 3.1 Das Plankonzept

##### *3.1.1 Umsetzung der Planziele*

Das Plankonzept sieht vor, dass die Straße in Form einer Stichstraße an die Weseler Straße angebunden wird. Weitere Inhalte als die Festsetzung der Verkehrsfläche und der Straßenbegrenzungslinie sowie eine nachrichtliche Übernahme zum Hochwasserschutz hat die Bebauungsplanänderung nicht.

Hierdurch werden die Planziele vollständig umgesetzt.

Durch die Verkehrsfläche kann eine zusätzliche innere Erschließung unter anderem für die Aufschüttung gewährleistet werden.

Insgesamt wird durch die Straße eine Fläche von 1.129 qm in Anspruch genommen.

Diese Fläche ist vollständig versiegelt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 ist für diese Fläche eine GRZ von 0,8 festgesetzt, was bedeutet, dass ursprünglich 80 % der Fläche durch bauliche Anlagen versiegelt werden durften. Dabei werden gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 1968 nicht mitgerechnet. Das gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind. Das bedeutet, dass nach derzeitigem Planrecht durch diese Anlagen eine Versiegelung von 100 % zulässig sein konnte. Es wird daher durch die Planänderung nicht mehr Fläche versiegelt.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, gelten mögliche Eingriffe gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dennoch sind die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die Umwelt und auf mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu untersuchen.

##### *3.1.2 Planvarianten*

Grundsätzliche Planvarianten zu einer zusätzlichen Erschließung der gewerblichen Flächen durch eine neue Erschließungsanlage in Form einer Stichstraße gibt es nicht.

Der Bedarf an bauplanungsrechtlich entwickelten Industrie- und Gewerbeflächen ist nach wie vor vorhanden. Dabei sollen die vorhandenen freien Flächen effizient genutzt werden. Hierzu dient die neue Straße.

Eine Alternative wäre die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Planung. Dabei wären die rückwärtigen Teile der an der Weseler Straße liegenden Industriebetriebe nur über ihre vorderen Grundstücksteile sowie die Aufschüttung nur schlecht über die Böskenstraße erschlossen und nutzbar. Daher kommt die Nullvariante nicht in Betracht.

### *3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen*

Durch den Bau der Erschließungsstraße sind nur geringe Umweltauswirkungen insbesondere gegenüber dem derzeit gültigen Planrecht zu erwarten.

Eine Versiegelung war bereits bisher aufgrund einer GRZ von 0,8 und einer zulässigen unbegrenzten Überschreitungen durch Nebenanlagen u.a. zu 100 % zulässig.

Die Erstellung einer Grundkonzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen ist nicht erforderlich, da die Auswirkungen äußerst gering sind. Zudem ist die Straße bereits fertiggestellt.

### *3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung*

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärme speichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Im gegebenen Fall wird durch die Planung lediglich eine Erschließungsstraße realisiert. Die hierfür erforderliche Fläche wird vollständig versiegelt. Hierdurch ergibt sich gegenüber dem derzeitigen Planrecht, das eine Überdeckung durch bauliche Anlagen von 80 % vorsieht, eine zusätzliche Versiegelung von 282 qm. Durch Nebenanlagen u.a. darf die Grenze von 80 % jedoch bereits nach derzeitigem Planrecht gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 bis auf 100 % überschritten werden.

Daher ergeben sich gegenüber dem derzeitigen Zustand durch die Planung keine Auswirkungen auf das Klima. Zudem umfasst die Verkehrsfläche lediglich 1.129 qm.

Denkbar wäre das Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum. Da jedoch gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nördlich der Böskenstrasse Bäume und Sträucher als Ausgleich angepflanzt wurden, wird aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hiervon abgesehen, denn Anpflanzungen würden den Straßenquerschnitt vergrößern und benötigte Betriebsflächen der angrenzenden Betriebe in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung könnte das auf der Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser insbesondere zum Auffangen von Starkregen seitlich versickert werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da das Niederschlagswasser möglicherweise durch LKW verschmutzt ist. Darüber hinaus würde zusätzlich Fläche verbraucht werden, die im gegebenen Fall besser durch die angrenzenden Industriebetriebe genutzt wird.

### 3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

#### 3.2.1 *Landschaftsplan*

Auf die Inhalte des Landschaftsplanes wurde bereits unter Kapitel 2.2.4 eingegangen.

#### 3.2.2 *FFH- bzw. Vogelschutzgebiete*

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen be-

sonderen Schutzgebiete. In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Das ist bei der mit dieser Änderung des Bebauungsplanes vorgesehenen Nutzung nicht der Fall, weshalb einer Auseinandersetzung mit den Schutzgebieten im Bebauungsplanänderungsverfahren grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Allerdings ist der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde vor dem Erlass der Vogelschutz-Richtlinie im Jahr 1984 rechtskräftig geworden. Insofern ist im Einzelfall nachzuprüfen, ob ein Bebauungsplan auf Grund alter Darstellungen des Flächennutzungsplans, auch wenn er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, vorhandene Europäische Schutzgebiete beeinträchtigen könnte.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume. Das Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservögel erhalten und geschützt werden.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für sta-

tionäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen .- erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt.

Der Abstand des Plangebiets zum nächsten FFH- beziehungsweise Vogelschutzgebiet beträgt wenigstens 1.000 m. Auch gehen von dem Gebiet keine nennenswerten Störungen oder Emissionen aus. Auf Grund der Plankonzeption ist mit Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgebiete nicht zu rechnen.

### 3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, das heißt ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Dennoch sind die Umweltbelange bei der Planung zu berücksichtigen.

Der Begriff Umwelt beschreibt dabei im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeit und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es u.a. darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten sowie Auswirkungen im Hinblick auf den Katastrophenschutz und Überschwemmungsgefahren zu erkennen, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB).

Bei der Änderung des Bebauungsplanes ist von dem Rechtszustand vor der Planung auszugehen, wenn Eingriffe in die Umwelt beurteilt werden sollen.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Umweltschutzgüter aufgeführt und es wird dargestellt, wo in Folge der Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. neu hinzukommen.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Durch die Änderung wird gegenüber dem derzeitigen Planrecht die Landschaft nicht zusätzlich beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb industrieller Flächen und Gebäude werden nicht festgesetzt.</p> <p>Südlich der Böskenstrasse und westlich der Weseler Straße schließt sich Freiraum an. Dieser wird durch die neue Verkehrsfläche nicht berührt.</p> <p>Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht gegenüber dem derzeitigen Planrecht nur in äußerst geringem Umfang verloren. Dies geschieht durch eine geringfügig zusätzliche Versiegelung von Flächen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan und betrifft besonders Insekten und kleinere Pflanzen.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Es sind keine ökologischen Maßnahmen in Hinblick auf einen Eingriff in die Landschaft oder auf Tiere und Pflanzen erforderlich.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 64 ist festgesetzt, dass nördlich der Böskenstrasse zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze ein 15 m breiter Streifen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern herzustellen ist. Diese Maßnahme ist weitestgehend verwirklicht.</p> <p>Weitere Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind des Weiteren nicht erforderlich, da mögliche Eingriffe gemäß § 13a BauGB als vor dem Eingriff zulässig gelten.</p>
Boden	Boden wird gegenüber dem derzeitigen Planrecht nicht zusätzlich in Anspruch genommen. Die versiegelte Fläche ist gegenüber dem rechtsverbindlichen Plan nicht größer, da bisher eine Versiegelung der Fläche von 80 % durch bauliche Anlagen zulässig ist und diese Grenze gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 durch Nebenanlagen u.a. bis zu 100 % überschrit-	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
	ten werden darf.		
Fläche	<p>Es wird gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Die Fläche ist bereits jetzt als Industriegebiet festgesetzt.</p> <p>Durch die Erschließungsstraße werden Bereiche im Inneren des festgesetzten Industriegebietes zusätzlich erschlossen, so dass Flächen besser genutzt werden können. Hierdurch werden Flächen im Außenbereich vor einer Inanspruchnahme geschont.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Wasser	<p>Durch die Versiegelung von Flächen wird in den Wasserhaushalt eingegriffen, insbesondere was die Grundwasserneubildung angeht.</p> <p>Diese Auswirkungen sind bereits jetzt planungsrechtlich zulässig.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Das auf der Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser wird über einen Mischwasserkanal komplett abgeleitet. Eine Versickerung des Wassers ist nicht möglich, da es zum Teil verschmutzt sein wird. Weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Versickerung des Wassers sind nicht möglich.
Klima und Luft	<p>Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu einer gegenüber dem rechtskräftigen Planrecht nicht zu einer stärkeren Erwärmung der Luft durch zusätzliche Versiegelung und damit nicht zu einer Veränderung des Klimas.</p> <p>Auch ist die Straße bereits hergestellt, so dass sich durch die Planung keine Auswirkungen im Vergleich zur gegebe-</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
	nen Situation ergeben.		
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>Durch den Bau der Verkehrsfläche und den Verkehr können Auswirkungen auf den Menschen in Hinblick auf Lärm und Erschütterungen entstehen.</p> <p>Die Straße ist jedoch nur wenig befahren.</p> <p>Auch befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft Industriebetriebe und damit keine schutzwürdigen Nutzungen.</p> <p>Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Mensch, Überschwemmungsgefahren	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.</p> <p>Gefahren durch Überschwemmungen sind daher mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.</p> <p>Es liegt jedoch im Bereich einer Hochwasserrisikokarte. Demnach könnte bei einem Extremhochwasser des Rheins bzw. bei einem Dammbbruch die Straße überflutet werden.</p> <p>Es sind dann jedoch keine schutzwürdigen Nutzungen betroffen oder Schäden zu erwarten.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.</p>
Mensch, Altlasten	Altlasten sind nicht vorhanden.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Mensch, Erholung	Durch die Planung wird die Erholungsfunktion nicht beein-	Erhebliche Auswirkungen sind	Maßnahmen sind nicht er-



Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
	trächtig. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	nicht zu erwarten.	forderlich.
Kultur- und Sachgüter	Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Katastrophenschutz	Durch den Bau und den Betrieb der Straße sind Veränderungen im Hinblick auf den Katastrophenschutz nicht zu erwarten.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### 3.3.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB, § 44 BNatSchG)

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt

grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten, die in § 7 definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 BNatSchG fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten die o.g. Verbote jedoch nicht,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch Genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt diese Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit. Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist.

Die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind, gelten weiter, auch wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu

rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig.

Da eine erhebliche Gefährdung aber nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird - das bedeutet, dass maßnahmenbedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste -, wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Gefährdung bei Arten, deren Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen als gut beurteilt wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist.

Es werden daher nachfolgend nur die Arten näher untersucht, deren Erhaltungszustand als schlecht oder unzureichend beschrieben wird und

- deren Vorhandensein in der Region und in den konkret im Plangebiet vorliegenden Biotoptypen wahrscheinlich ist oder
- deren Vorkommen im Plangebiet bereits beobachtet oder kartiert wurde.

Bei dem Plangebiet handelt es sich lediglich um eine Verkehrsfläche, die auch bereits hergestellt wurde. In der Umgebung sind Gewerbebetriebe und östlich die bauordnungsrechtlich genehmigte Aufschüttung vorhanden. Da in den Messtischblättern des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) entsprechende Biotoptypen bei der Bestandsaufnahme nicht zu Grunde gelegt wurden, müssen vergleichbare Biotoptypen herangezogen werden. Im Folgenden wurden daher die Biotoptypen Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen sowie Gebäude auf planungsrechtlich relevante Tierarten hin untersucht.

Dabei sind die planungsrechtlich relevanten Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die generell bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Demnach ist gemäß Quadrant 4 im Messtischblatt 4305 des LANUV der Schutz folgender gefährdeter Arten für das Plangebiet für die vorgenannten Biotoptypen von Bedeutung:

Als in einem ungünstigen bzw. unzureichenden Zustand (gelb) sind dort bezeichnet:

Myotis myotis	Großes Mausohr
Asio otus	Waldohreule
Cuculus canorus	Kuckuck
Delichon urbica	Mehlschwalbe

Dryobates minor	Kleinspecht
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Larus argentatus	Silbermöwe
Larus canus	Sturmmöwe
Passer montanus	Feldsperling
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz

Als in einem schlechten bzw. ungünstigen Zustand (rot) wird bewertet:

Perdix perdix	Rebhuhn
---------------	---------

Großes Maulohr	<p>Das Große Maulohr ist ein typischer Untermieter in Kirchendachböden und anderen Dachstühlen. Dort befinden sich auch die Wochenstuben. Das Große Maulohr nutzt häufig dieselbe Wochenstube ein Leben lang. Es jagd in unterwuchsarmen Wäldern, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder. Außerdem nutzt es regelmäßig Nadelwälder ohne Bodenbewuchs. Bei entsprechender Beschaffenheit werden auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd genutzt. Es orientiert sich dabei an Waldrändern, Gebäuden, Hecken oder Ähnlichem. Als Nahrung dienen ihm vor allem flugunfähige Käfer, aber auch Spinnen und andere Insekten. Es hört dabei von der Beute verursachte Geräusche.</p> <p>Nistmöglichkeiten waren vor dem Bau der Straße und sind im jetzigen Zustand im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet kann lediglich zum Überflug genutzt werden. Hindernisse werden durch den Bebauungsplan nicht hervorgerufen.</p>
----------------	---

Waldohreule	<p>Die Waldohreule jagd überwiegend aus dem Flug dicht am Boden. Sie ernährt sich vor Allem von Feldmäusen, aber auch von Waldmäusen und Kleinvögeln. Sie kommt in denselben Gebieten vor wie Turmfalken, Rabenkrähen und Elstern. Waldohreulen bauen selbst keine Nester, sondern brüten in denen von diesen Vogelarten. Die Waldohreule jagd in offenem Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. Für das Brüten nutzt sie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder einzelne Büsche, wenn ausreichend Deckung und Nester vorhanden sind. Waldränder werden bevorzugt. Im Winter leben Waldohreulen in nahrungsreichen Lebensräumen mit hoher Wühlmausdichte oder Schlafplätzen von kleinen Vögeln. Die Winterplätze werden regelmäßig aufgesucht, nicht selten auch in Parks, Friedhöfen oder Ähnlichem in der Stadt.</p> <p>Das Plangebiet und dessen Umgebung bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Waldohreule. Es ist nicht von einem Vorkommen auszugehen.</p>
-------------	--

Kuckuck	<p>Insekten sind die Hauptnahrung. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten. Sie ernähren sich vor Allem von Schmetterlingsraupen und größeren Insekten wie etwa Käfern und Heuschrecken. Bevorzugter Lebensraum des Kuckucks sind Parklandschaften, Heide und Moorgebiete, lichte Wälder und Siedlungsränder. Sie kommen</p>
---------	---

	<p>aber auch auf Industriebrachen vor. Er ist ein Nestschmarotzer, das heißt, das Weibchen legt ein Ei in ein fremdes Nest von Singvogelarten. Der Bestand des Kuckucks wird in Nordrhein-Westfalen auf 3.500 geschätzt, sein Vorkommen ist seit einigen Jahren rückläufig. Er kommt in allen Naturräumen vor, stets aber in relativ geringer Siedlungsdichte.</p> <p>Möglichkeiten zur Eiablage finden sich für den Kuckuck im Plangebiet nicht. Denkbar ist, dass er das Gebiet zur Nahrungssuche nutzt. Durch den Bebauungsplan wird jedoch nicht mehr in seinen Lebensraum eingegriffen als dies nach der derzeitigen Situation erfolgt.</p>
--	--

Mehlschwalbe	<p>Die Mehlschwalbe ist u.a. in ganz Westeuropa beheimatet. Sie ist eine der bekanntesten Vogelarten im besiedelten Raum. Der negative Trend ist auf den Verlust von Brutmöglichkeiten, ein verringertes Angebot an Insekten und die Zerstörung von Nestern zurückzuführen. Aber auch durch die Änderung des Klimas ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen. Sie ernährt sich von kleineren fliegenden Insekten wie Mücken, Blattläusen und Fliegen. Sie brütet vorwiegend in menschlichen Siedlungen und bevorzugt die Nähe von Gewässern. Den Winter verbringt die Mehlschwalbe in ihrem afrikanischen Winterquartier südlich der Sahara. Das Anbringen von Nisthilfen kann lokal zu einer Bestandsverbesserung führen, besonders da, wo Baumaterial fehlt.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Nistmöglichkeiten. In der Umgebung sind moderne Industriebauten vorhanden. Auch sie werden vermutlich nicht als Brutplatz dienen. Der Lebensraum ist daher nicht ideal. Sie könnte das Plangebiet zur Futtersuche nutzen. Dies wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.</p>
--------------	--

Kleinspecht	<p>Der Kleinspecht ist mit der Größe eines Sperlings der kleinste mitteleuropäische Specht. Sein Lebensraum sind lichte Wälder mit einem hohen Anteil an alten Laubbäumen, aber auch Bestände mit Pappeln und Weiden. Er lebt daher auch häufig in Auenlandschaften, am Rand von anderen Feuchtgebieten oder in Parks. In intensiv gepflegten Obstgärten tritt er nur noch selten auf. Viel Totholz ist kennzeichnend für seinen Lebensraum. Er lebt von Insekten und deren Larven. Im Winter lebt er hauptsächlich von Käfern und Larven, die in und unter der Rinde überwintern. Gefährdet ist er aufgrund der Zerstörung von Auenwäldern, einem Verlust von Nahrungs- und Bruträumen und einem zu geringen Anteil von Totholz. Seiner Gefährdung kann u.a. durch den Erhalt von Auenbereichen, durch das Belassen von Totholz und dem Schonen von Höhlenbäumen entgegengewirkt werden.</p> <p>Das Plangebiet und dessen Umgebung stellt für den Kleinspecht keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>
-------------	--

Rauchschwalbe	<p>Die Rauchschwalbe erlebt seit Jahren einen schleichenden Bestandsrückgang. Sie ist ein typischer Kulturfolger und brütet meist in Gebäuden, seltener an Gebäuden. Sie lebt vor allem im ländlichen Raum, wo sie Kuhställe und Scheunen besiedelt. Die Nahrung der Rauchschwalbe besteht vorwiegend aus fliegenden Insekten wie Mücken oder Fliegen. Zur Nahrungssuche sind sie auf eine offene Landschaft mit Feldern und Wiesen angewiesen. In der Stadt fehlen sie daher fast vollständig. Sie baut</p>
---------------	--

	<p>ihr Nest an einer senkrechten Wand im Gebäudeinneren. Deshalb ist es wichtig, dass z.B. Fenster geöffnet oder gekippt bleiben. Für den Nestbau sind Lehmputzen von Bedeutung. In Deutschland und den Nachbarländern gehen die Zahlen seit den 70er-Jahren merklich zurück. Insgesamt sind größere Bestandsfluktuationen nicht selten. Grund für die insgesamt negative Tendenz ist jedoch ein zunehmender Nistplatz- und Nahrungsverlust.</p> <p>Das Plangebiet stellt lediglich einen Raum zur Futtersuche dar. Brutmöglichkeiten sind hier und dessen Umgebung nicht vorhanden. Ein Auftreten ist insgesamt nicht wahrscheinlich.</p>
Silbermöwe	<p>Die Silbermöwe ist mit 800 bis 1500 Gramm eine der größten europäischen Möwenarten. Sie ist hauptsächlich ein Küstenvogel. Sie ist als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen eher selten. Die Zahl der Brutpaare wird auf 50 bis 60 geschätzt. Diese Brutvorkommen befinden sich im Wesentlichen im Rheintal sowie in der Weseraue. In NRW überwinterten Anfang des 21. Jahrhunderts bis zu 20.000 Individuen. Nach der Schließung vieler Mülldeponien ging ihre Zahl jedoch deutlich zurück. Silbermöwen sind in Bezug auf ihre Nahrung sehr flexibel. Vor allem fressen sie Fische. Aber auch Krebstiere, Muscheln und Abfall gehören zu ihrer Nahrung.</p> <p>Das Plangebiet stellt für die Silbermöwe keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>
Sturmmöwe	<p>Die Sturmmöwe lebt hauptsächlich an den Küsten, seltener an Binnengewässern. Vorkommen finden sich entlang des Niederrheins, der Niederrheinischen Bucht und der Weseraue. Im Winter ziehen viele Sturmmöwen bis in den Mittelmeerraum. Die Zahl der in NRW überwinterten Exemplare liegt je nach Winterhärte zwischen 5.000 und 15.000 Exemplaren. Die Zahl der Brutpaare im Sommer liegt bei ca. 500. Sie brüten meist in größeren Kolonien. Sturmmöwen fressen kleine Fische, Insekten, Würmer und Schnecken sowie Pflanzen und Abfall von Deponien. Auch Ackerflächen werden abgesucht.</p> <p>Das Plangebiet stellt für die Sturmmöwe keinen geeigneten Lebensraum dar. Es ist nicht von einer Nutzung des Gebietes als Nahrungsplatz auszugehen.</p>
Feldsperling	<p>Der Feldsperling besiedelt neben freien Feldern und Wiesen auch Feuchtgebiete. Meist ist er auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld von dörflichen Siedlungen zu finden, inzwischen jedoch zum Teil auch im Siedlungsbereich. Der Feldsperling hält sich in Hecken und Gebüsch, an Waldrändern oder in Obstgärten auf. Als Nahrung dienen ihm Insekten wie etwa Blattläuse zur Jungenaufzucht sowie Sämereien. Wichtig sind dabei verschiedene Pflanzen wie Melde, Brennnessel, Knöterich oder Beifuß. Er ist ein Koloniebrüter. Seine Population zeigt abnehmende Bestandszahlen. Gründe sind der Wegfall von Brutplätzen und Nahrungsbiotopen, der Einsatz von Pestiziden und der Rückgang der Kleintierhaltung in den Dörfern.</p> <p>Das Plangebiet bietet keinen Brutplatz. Auch findet er auf der Verkehrsfläche keine Nahrung. Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich.</p>

Gartenrotschwanz	<p>Das Verbreitungsgebiet des Gartenrotschwanzes liegt in fast ganz Europa. Sein Lebensraum sind lichte und aufgelockerte Altholzbestände wie Waldränder und Lichtungen. Er lebt aber auch in Gärten, Parks, alten Obstgärten und Obstwiesen sowie auf Friedhöfen. Als Höhlenbrüter benötigt der Vogel alte Baumbestände. Nistkästen als Nisthilfen nimmt der Gartenrotschwanz gern an. Der Bestand ist rückläufig. Ursachen könnten in verschlechterten Bedingungen in den Winterquartieren liegen.</p> <p>Das Plangebiet stellt für den Gartenrotschwanz keinen geeigneten Lebensraum dar. Ein Vorkommen gilt daher als unwahrscheinlich.</p>
------------------	---

Rebhuhn	<p>Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet.</p> <p>Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für das Rebhuhn dar. Dennoch ist ein Auftreten möglich. Durch den Bebauungsplan wird jedoch die vorgegebene Situation nicht geändert.</p>
---------	--

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Verkehrsfläche, die bereits hergestellt wurde. Vor ihrer Herstellung war dies eine ungenutzte Brachfläche, auf der sich keine Bäume befanden. Von den Biotoptypen des Messtischblattes weicht die Qualität der Fläche stark ab.

Durch die Versiegelung vermindert sich die Anzahl der Insekten auf der Fläche und damit das Nahrungsangebot für Vögel und Fledermäuse. Insgesamt ist zur Zeit, das heißt nach dem Bau der Straße, nur von einem Überfliegen der Fläche durch Vögel oder Fledermäuse auszugehen.

Nistmöglichkeiten für das Große Mausohr befanden sich im ursprünglichen Zustand als auch im jetzigen Zustand nicht im Plangebiet. Da keine Gebäude errichtet werden, ist der freie Flug im Hinblick auf eine Jagd nach Insekten weiterhin möglich. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich unmittelbar nördlich und südlich Gebäude. Inwieweit diese als Nistplätze genutzt werden, ist nicht bekannt. Eine diesbezügliche Untersuchung ist nicht erforderlich, da durch die Planänderung an diesen Gebäuden nichts geändert wird. Auch handelt es sich um moderne gewerbliche Gebäude und nicht um alte Gehöfte oder Ähnliches, so dass das Nisten von Fledermäusen sehr unwahrscheinlich ist. Die östlich vorhandene Aufschüttung oder die angrenzenden großen Freiräume im Süden und Westen können als Jagdrevier für das Große Mausohr angesehen werden.

Wesentliche Einschränkungen für das Große Mausohr ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Für bedrohte Vögel sind gleichfalls keine Brutmöglichkeiten im Plangebiet vorhanden. Sie waren jedoch auch vor dem Bau der Straße nicht gegeben, da die Fläche zwar nicht versiegelt, aber doch stark überformt und genutzt wurde. Jagdmöglichkeiten nach Insekten sind für die Vögel weiterhin gegeben, wenn auch in veränderter Qualität, da sich Insekten auf der Verkehrsfläche weniger aufhalten werden als auf der vorher vorhandenen ungenutzten Brachfläche. Jagdmöglichkeiten sind auch auf den angrenzend durch Gebäude genutzten Flächen, im Bereich der Aufschüttung östlich und auf den Freiflächen südlich der Böskenstrasse und westlich der Weseler Straße gegeben.

Durch den Bau der Straße ist potentieller Lebensraum verloren gegangen. Da es sich jedoch um eine auch ursprünglich bereits genutzte Fläche handelte, die durch Störungen des Menschen geprägt war, und da es sich nur um eine sehr kleine Fläche handelt, sind Auswirkungen auf den Lebensraum nicht wesentlich und Konsequenzen für die o.g. Arten insgesamt nicht zu erwarten.

Reptilien und Amphibien in einem schlechten oder unzureichenden Erhaltungszustand sind gemäß dem entsprechenden Messtischblatt im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden. Hinzu kommt die große Entfernung zu Wasserflächen und der starken menschlichen Überformung der Fläche, so dass diesbezüglich Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Die Straße ist bereits gebaut, so dass sich Auswirkungen des Bebauungsplanes nicht ergeben, da das Planrecht lediglich einen vorhandenen Zustand nachvollzieht. Und schließlich handelt es sich um eine sehr kleine Fläche, deren Versiegelung keine Auswirkungen auf gefährdete Arten haben wird.

Auch sind in der Umgebung des Plangebietes, vor allem südlich der Böskenstrasse und westlich der Weseler Straße, ausreichende Ersatzlebensräume für Vögel und Fledermäuse vorhanden. Die dortigen Baum- und Strauchreihen entlang der Straßen bieten einen diesbezüglichen Lebensraum zur Nahrungsaufnahme, zum Versteck und je nach Art zum Brüten. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands planungsrelevanter Arten auf Grund der Planung kann nicht festgestellt werden.

Gefährdete Pflanzen wie Moose, Farne und Blütenpflanzen sind und waren ursprünglich im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher in ihrem Lebensraum durch die Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt.

Entsprechend den Hinweisen der Naturschutzverbände wurde noch das Auftreten von in der „Roten Liste“ für Nordrhein-Westfalen aufgeführten Arten untersucht. Auch bei den im Gebiet möglicherweise vorkommenden Arten ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich. So wurden keine Arten bei einer Ortsbesichtigung festgestellt oder von An-



wohnern gemeldet. Auf Grund der geringen Größe des Gebietes wären mögliche Auswirkungen auf diese Arten auszuschließen.

### 3.3.2 *Schutzgut Landschaft*

(§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7a BauGB)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Industriegebietes „Böskenstraße“ und grenzt nicht unmittelbar an die freie Landschaft an. Erst südlich der Böskenstraße und westlich der Weseler Straße schließt sich Freiraum an.

Es gibt keine relevante Wahrnehmung der geplanten Maßnahmen aus der weiteren Umgebung, da es sich lediglich um eine Straßenplanung handelt und durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Gebäuden nicht begründet wird.

Durch die Planung werden auch keine Eingriffe in Vegetationsbestände oder Bausubstanz ermöglicht, welche bis dahin prägende Elemente des Landschaftsbildes darstellen.

Aus diesem Grund kann auf eine tiefergehende Betrachtung des Schutzgutes "Landschaftsbild" verzichtet werden.

### 3.3.3 *Schutzgut Boden*

(§ 1a Abs. 2 und § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang, z.B. mit starker Durchgrünung und lockerer Bebauung ergeben.

Im gegebenen Fall wurde sich für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden entschieden. Durch den Bau der Straße wurde bereits Boden in Anspruch genommen. Auf parallel zur Straße verlaufende Versickerungsmulden wird wegen einer möglichen Verschmutzung des Niederschlagswassers durch LKW verzichtet. Gleiches gilt für das Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum. Auch bräuchte man hierfür private gewerbliche Flächen.

Bei den vorhandenen Böden handelt es sich ursprünglich um schutzwürdige und sehr schutzwürdige Böden aus kreidezeitlichen Lockergesteinen. Trotz ihrer Wertigkeit durften sie auch schon bisher als Industriegebiet genutzt werden. Sie sind stark überformt und genutzt und daher in ihrer Ursprungsform kaum noch vorhanden.

Nach derzeitigem Planrecht durften durch bauliche Anlagen 80 % der Fläche versiegelt werden. Durch die Straße werden 100 % versiegelt. Dies ergibt zwischen derzeitigem Planrecht und der Planung eine Mehrversiegelung von 282 qm.

Bei der Grenze von 80 % werden heute gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 1968 jedoch nicht mitgerechnet. Das gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind. Das bedeutet, dass nach derzeitigem Planrecht durch diese Anlagen eine Versiegelung von 100 % erreicht werden kann. Es wird daher durch die Planänderung nicht oder nur geringfügig mehr Fläche versiegelt.

### 3.3.4 Schutzgut Fläche

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren ist sie in § 1a BauGB in besonderem Maß als Abwägungsdirektiven geregelt und müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat.

Demgemäß soll nach § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen.

Im gegebenen Fall wurde sich für einen sparsamen Umgang mit dem Boden entschieden. Dies ist zum einen auf die begrenzte vorhandene Breite der Baulücke zwischen den Betrieben an der Weseler Straße zurückzuführen. Für Versickerungsmulden entlang der Straße oder Baumpflanzungen ist kein Raum vorhanden. Zum anderen kann das Wasser wegen einer möglichen Verschmutzung nicht vor Ort versickert werden.

Das Vorhaben entspricht damit den Zielen einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Insgesamt wird durch die Straße eine Fläche von 1.129 qm in Anspruch genommen. Durch sie werden industrielle Flächen rückwärtiger Grundstücksteile zusätzlich erschlossen. Dabei handelt es sich um eine Entwicklung von Flächen im Innenbereich, der durch die Industriebetriebe an der Weseler Straße im Westen und die städtische Aufschüttung im Osten, die gleichfalls als bauliche Anlage gilt und bauordnungsrechtlich genehmigt ist, geprägt wird. Durch diese Maßnahme werden insoweit Flächen im baulichen Außenbereich geschont.

### 3.3.5. *Schutzgut Wasser*

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und g, 8 e, 12 BauGB)

Im Plangebiet und dessen direkter Umgebung befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

Auf mögliche Gefahren durch Überschwemmungen wird in Kapitel 3.3.10 ausführlich eingegangen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 ist eine GRZ von 0,8 und damit eine Versiegelung von 80 % durch bauliche Anlagen zulässig. Diese Grenze darf durch Nebenanlagen u.ä. bis zu 100 % überschritten werden.

Durch die Verkehrsfläche wird eine Fläche von 100 % versiegelt. Insoweit ändert sich nichts im Hinblick auf die Versiegelung und damit auf den Eingriff in den Wasserhaushalt.

Das auf dieser Fläche anfallende Niederschlagswasser ist über die Kanalisation abzuführen, da es durch Fahrzeuge, insbesondere LKW, verschmutzt sein kann.

### 3.3.6 *Schutzgut Klima und Luft*

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen.

Durch den Bau der Straße wird Fläche versiegelt. Die Fläche heizt sich leichter auf und die Temperatur steigt. Damit verändert sich durch die Maßnahme das Kleinklima. Gegenüber der derzeit planungsrechtlich zulässigen Versiegelung durch bauliche Anlagen, Nebenanlagen u.ä., die insgesamt zu 100 % zulässig ist, ändert sich nichts.

Die Luft in dem Plangebiet ist nicht unvorbelastet. Durch die Nähe zu Gewerbe- und Industriebetrieben mit mittelständischer Struktur ist die Luft durch Emissionen belastet, wenn auch nicht so stark wie bei einer Nachbarschaft zu Großemittenten. Zudem kommt es durch die benachbarte Aufschüttung zu Luftverunreinigungen durch Staub.

Da jedoch im Plangebiet lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird und keine empfindlichen Nutzungen vorhanden sind oder festgesetzt werden, sind diese Emissionen von nur geringer Bedeutung für das Gebiet.

In Kapitel 3.1.4 wurde bereits ausführlich auf den Aspekt des Klimaschutzes und der Klimaanpassung eingegangen.

### **3.3.7 Katastrophenschutz** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

#### **3.3.7.1 Allgemein**

Für das Plangebiet werden keine stöempfindlichen oder störenden Nutzungen festgesetzt, sondern nur eine Verkehrsfläche.

In der Umgebung befinden sich mittelständische Gewerbe- und Industriebetriebe. Unfälle oder Katastrophen sind durch diese Betriebe nicht zu erwarten.

Gleichfalls ist nicht mit Erdbeben oder Überschwemmungen zu rechnen.

Insoweit gehen vom Plangebiet keine Gefahren im Hinblick auf Katastrophen aus noch sind dort Mensch und Umwelt derartigen Gefahren ausgesetzt.

#### **3.3.7.2 In der Nähe von Störfallanlagen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG**

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der

Bauleitplanung (Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben ([www.kas.bmu.de](http://www.kas.bmu.de)). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Da keine stöempfindlichen Nutzungen wie z.B. Wohnen in der Bebauungsplanänderung festgesetzt werden, sondern lediglich eine Verkehrsfläche, hat die Nähe zu Störfallbetrieben, insbesondere im Bereich des Hafens, keine Auswirkungen auf die Planung.

### 3.3.8 *Schutzgut Mensch* (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

#### 3.3.8.1 Lärm und Erschütterungen durch Industrie- und Gewerbebetriebe

Neben Beeinträchtigungen über den Luftpfad oder über Einflüsse auf das Landschaftsbild können Gewerbe- und Industriebetriebe insbesondere durch den verursachten Lärm und in Einzelfällen auch auf Grund von Erschütterungen erhebliche Auswirkungen auf Menschen haben.

Im gegebenen Fall liegt das Plangebiet zwischen Industriebetrieben, so dass von diesen mit Lärm und Erschütterungen zu rechnen ist. Da jedoch keine schutzwürdige Nutzung festgesetzt wird, sondern lediglich Verkehrsfläche, auf der sich selten über einen längeren Zeitraum Menschen, etwa Fußgänger, aufhalten werden, ist eine Beeinträchtigung von Menschen durch Gewerbe- und Industrielärm nicht von großer Relevanz.

#### 3.3.8.2 Verkehrslärm und -erschütterungen

Lärmbeeinträchtigungen können in erheblichem Maße auch von Verkehrsanlagen ausgehen. Erschütterungen treten demgegenüber eher selten auf; hier sind es vor allem Gleisanlagen, die Erschütterungen verursachen können.

Durch die Planänderung wird eine Verkehrsfläche festgesetzt.

Auf der Verkehrsfläche wird vor allem LKW-Verkehr fahren.

Durch die entstehenden Verkehre ist mit Verkehrslärm und Erschütterungen zu rechnen. Bei den angrenzenden Nutzungen handelt es sich jedoch gleichfalls um Industriebetriebe, die im Hinblick auf ihren Schutzanspruch nicht schutzwürdig sind. Insoweit ist mit Konflikten durch die Planung nicht zu rechnen.

#### 3.3.8.3 Lufthygiene

Durch die Straße des Plangebietes kann es zu Luftverschmutzung durch Fahrten, insbesondere von LKW, kommen. Über die Verkehrsfläche wird auch die östlich gelegene Aufschüttung teilerschlossen. Hier ist daher mit Luftverunreinigungen durch Staub zu rechnen.

Angrenzend befinden sich jedoch keine besonders schutzwürdigen Nutzungen, so dass die Zusatzbelastung vertretbar erscheint.

Darüber hinaus wird das Plangebiet selbst den Luftverunreinigungen durch die angrenzenden Industriebetriebe ausgesetzt. Auch dies ist vertretbar, da lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird.

#### 3.3.8.4 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Neben den selteneren und im Stadtgebiet nicht gegebenen Rundfunksendeanlagen sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsfreileitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Im Plangebiet werden weder Wohnnutzungen festgesetzt noch verlaufen Hochspannungsleitungen über das Plangebiet.

#### 3.3.8.5 Altlasten

Da das Plangebiet vor dem Bau der Straße und der Nutzung als Teilerschließung der Aufschüttung ursprünglich landwirtschaftlich genutzt war bzw. brach lag, ist mit Altlasten nicht zu rechnen.

Die Fläche ist nicht als Altlastenverdachtsfläche im entsprechenden Kataster des Kreises Wesel geführt.

### 3.3.9 *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Kultur- und Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen. Weder befinden sich im Plangebiet oder dessen Umgebung Denkmäler noch sind z.B. Naturdenkmäler oder Ähnliches vorhanden.

Sonstige Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

### 3.3.9 *Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden*

(§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. In keiner dieser Verordnungen für Voerde sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt ([www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de); [www.uvo.nrw.de](http://www.uvo.nrw.de)). Die Hochwasserrisikokarten zeigen für Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern diese Schutzanlagen nicht aus. Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffen-

heit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Schutzanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich in einem solchen Fall die potentiell überschwemmten Bereiche.

Bei allen Szenarien sind Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete betroffen.

Für Risikogebiete sind gemäß § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz außerhalb von Überschwemmungsgebieten bei der Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte. Da jedoch lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird, bei der durch eine Überflutung keine weiteren Schäden zu erwarten sind, sind besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht erforderlich.

Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.

### 3.4 Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten planungsrechtlich Eingriffe bei diesem Bebauungsplanverfahren als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Ein Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft ist dementsprechend nicht erforderlich.

Eine besondere Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen ist nicht erforderlich, da wie oben dargestellt, Auswirkungen auf die Umwelt nicht hervorgerufen werden.

## **4. Planungsrechtliche Umsetzung**

### 4.1 Planerische Grundentscheidung

Wie in Abschnitt 1 dargelegt, soll durch den Bebauungsplan eine Verkehrsfläche planungsrechtlich abgesichert werden.



Die wesentlichen, für das Planvorhaben geltenden Ziele lassen sich durch die Planung erreichen:

Die Gewerbegrundstücke Weseler Straße 56 und 58 an der Weseler Straße sind sehr tief und von der Weseler Straße aus erschlossen. Um sie jedoch noch besser nutzen zu können, wurde die Erschließungsstraße gebaut, die nun als Verkehrsfläche festgesetzt werden soll. Ein weiterer Grund für ihren Bau ist die Tatsache, dass die östlich gelegene große Aufschüttung von der Böskenstrasse aus erschlossen wird. Um auch sie besser und wirtschaftlicher nutzen zu können, wurde diese zweite Erschließung gebaut. Somit wird durch das Planverfahren den Belangen der Wirtschaft Rechnung getragen.

Es sind durch die Planung keine Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten, da die Straße inzwischen hergestellt worden ist. Auch verglichen mit dem Zustand vor dem Bau der Straße werden Auswirkungen auf die Umwelt nicht gesehen.

Da es sich um ein Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ist auch rein planungsrechtlich ein ökologischer Ausgleich nicht erforderlich.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange zu beeinträchtigen.

Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

#### 4.2 Planungsinstrumente

Dieses Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Die Anwendung dieser Vorschrift ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden.

Das beschleunigte Verfahren ist in erster Linie vorgesehen für die Wiedernutzbarmachung bisher anderweitig baulich genutzter Flächen im Siedlungszusammenhang oder für die Überplanung von Siedlungsgebieten im Sinne der Nachverdichtung. Auch ist es für sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung eingeführt worden. Ziel der Vorschrift ist, die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich möglichst zu vermeiden zu Gunsten der Nutzung von Flächen, die bereits der natürlichen Entwicklung weitgehend entzogen sind. Zur Nachverdichtung zählt auch die Entwicklung kleinerer, bisher baulich nicht genutzter Flächen, soweit diese innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegen und zum Außenbereich keine bedeutende funktionale Beziehung (mehr) besteht.

Das Vorhaben der Planänderung zielt auf die zusätzliche Erschließung von Flächen ab, die im baulichen Innenbereich liegen. Nördlich und südlich unmittelbar östlich der Weseler Straße sind Gebäude (Weseler Straße 56 und 58) vorhanden. Östlich schließt sich die bauliche Anlage der Aufschüttung an, die bauordnungsrechtlich entsprechend

genehmigt ist. Diese baulichen Anlagen machen insgesamt den gesamten Bereich des Plangebietes zum baulichen Innenbereich. Die Maßnahme dient des Weiteren der Erschließung von Flächen im Innenbereich.

Darüber hinaus darf ein Bebauungsplan nur im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 qm festgesetzt wird. Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB ist für den Fall, dass weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird, die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird.

Dabei wird das Plangebiet durch die Verkehrsfläche zu 100 % versiegelt. Es umfasst eine Fläche von 1.129 qm und liegt damit deutlich unter dem Wert von 20.000 qm. Es sind auch keine Bebauungspläne in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt worden bzw. ist deren Aufstellung beabsichtigt, deren zusammengefasste zulässige Grundflächen den genannten Schwellenwert überschreiten würden. Es ist zukünftig lediglich die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 im Hinblick auf den Einzelhandel vorgesehen. Dabei wird jedoch die zulässige GRZ nicht verändert werden.

Des Weiteren ist das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Dies ist hier nicht der Fall.

Auch ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Auswirkungen im Hinblick auf Unfälle nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie besteht ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn solche Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Das ist, wie in Kapitel 3.2.2. dargestellt, nicht der Fall.



Auch Auswirkungen im Hinblick auf Unfälle nach § 50 BImSchG sind nicht zu erwarten.


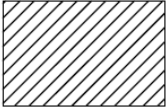

Damit sind alle Voraussetzungen gegeben, die der Gesetzgeber für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sehen will. Das bedeutet, dass für den Bebauungsplan kein Umweltbericht erstellt werden muss und dass für Eingriffe in das Naturpotential keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt zu werden

brauchen. Das Gebot, im Rahmen der Abwägung jedoch solche Eingriffe möglichst zu vermeiden, bleibt unberührt.

### 4.3 Festsetzungen

In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung dargestellt:

<b>A.</b>	<b>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO</b>	
<b>1.</b>	<b>Abgrenzung des Geltungsbereiches</b>	
<b>1.1</b>	<b>Plangrenze</b> (§ 9 Abs. 7 BauGB) 	<p>Das Plangebiet umfasst lediglich die Flurstücke Flur 12, Nrn. 236 und 245 der Gemarkung Spellen. Auf der westlichen Seite wird es im Norden und Süden durch Industriebetriebe begrenzt. Im Westen liegt die Ostseite der Weseler Straße und im Osten die städtische Fläche der Aufschüttung.</p> <p>Damit ist lediglich die Verkehrsfläche, die zur zusätzlichen Erschließung rückwärtiger Flächen der Industriebetriebe und der Aufschüttung erforderlich ist, Teil des Bebauungsplanes. Eine Einbeziehung weiterer Flächen ist nicht erforderlich, da die Zulässigkeit in der Umgebung des Plangebietes weiterhin durch den Bebauungsplan Nr. 64 geregelt werden soll.</p>
<b>2.</b>	<b>Verkehrsflächen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Straßenverkehrsfläche</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 	<p>Die Verkehrsfläche wird in einer Breite von ca. 10 m festgesetzt. Dies entspricht dem derzeitigen Ausbau und den Erfordernissen des auf ihr abzuwickelnden Verkehrs. Beidseitig ist ein Gehweg vorhanden.</p> <p>Ihre Länge beträgt 113 m.</p> <p>Sie dient der zusätzlichen Erschließung von industriellen Flächen und ist diesbezüglich er-</p>

		<p>forderlich.</p> <p>Ihr Ausbau entspricht den auf ihr zu erwartenden Verkehren.</p>
2.2	<p><b>Straßenbegrenzungslinie</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> 	<p>Die Straßenbegrenzungslinie begrenzt die Verkehrsfläche.</p>
B.	<p><b>Nachrichtliche Übernahmen</b></p>	
1.	<p><b>Hochwasserschutz</b> (§ 9 Abs. 6a BauGB)</p> <p>Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.</p>	<p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte. Da jedoch lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird, bei der durch eine Überflutung keine weiteren Schäden zu erwarten sind, sind besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht erforderlich.</p> <p>Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.</p>
C.	<p><b>Bestandsangaben</b></p>	
1.1	<p><b>Vorhandene Bebauung</b></p> 	
1.2	<p><b>Flurstücksgrenze</b></p> 	

#### 4.4 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Im Verfahren gemäß § 13a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB § 4c BauGB nicht anzuwenden, das bedeutet, eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, ist nicht erforderlich und somit nicht vorgesehen.

### **5. Versorgung und Entsorgung**

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 hat keine Auswirkung auf die im Ursprungsplan festgelegte Konzeption der Versorgung und Entsorgung des Gebiets oder dessen Umgebung.

#### 5.1 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans anfallende Regenwasser sollte grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 51a Landeswassergesetz NRW (LWG) örtlich versickert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird. Für Bereiche, auf denen mit mehr als geringen Verschmutzungen nicht zu rechnen ist (wie Dachflächen und Parkplätze für Pkw) wäre das grundsätzlich auch nicht problematisch. Im gegebenen Fall handelt es sich jedoch um Niederschlagswasser, das teilweise durch die Straße befahrende LKW verschmutzt ist. Aus diesem Grund kann das anfallende Niederschlagswasser nicht versickert werden. Es wurde daher ein Mischwasserkanal angelegt, der das Wasser im Mischsystem abführt.

Das auf den dem Plangebiet benachbarten Industrieflächen anfallende Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben und unter Einhaltung der Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Voerde zu versickern.

#### 5.2 Schmutzwasser

In die Straße wurde ein Mischwasserkanal eingebaut, der das Schmutzwasser im Mischsystem über den Mischwasserkanal der Weseler Straße abführt.

Die Straßenbaumaßnahme ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Voerde enthalten und berücksichtigt, so dass die Kapazitäten der Kläranlage durch den Bebauungsplan nicht überschritten werden.

Auch der überwiegende Teil der angrenzenden Flurstücke ist im Generalentwässerungsplan enthalten.

### 5.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes und dessen Umgebung erfolgt über die bestehenden Hydranten in der Böskestraße und der Weseler Straße.

### 5.4 Sonstige Ver- und Entsorgung

Am Ende der Erschließungsstraße wird auf die Festsetzung einer Wendeanlage für das Müllfahrzeug verzichtet, da die Grundstücke Weseler Straße 56 und 58 über die Weseler Straße erschlossen sind und deshalb das Müllfahrzeug die Straße nicht befahren und nicht wenden muss. Die Aufschüttung östlich ist zum Teil zusätzlich über die Böskestraße erschlossen. Eine Wendeanlage ist daher nicht erforderlich.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

## **6. Städtebauliche Daten**

Durch die Änderung des Bebauungsplans ändert sich die Flächennutzung, dadurch dass auf einer Fläche von 1.129 qm an Stelle von Industriegebiet Verkehrsfläche festgesetzt wird.

## **7. Kosten**

Mit dem Bau der Straße einschließlich der Kanalisation und damit der frühzeitigen Umsetzung der Änderung des Bebauungsplanes sind der Stadt Voerde Kosten entstanden.

Die Herstellung der Erschließungsanlagen kann nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung nach den Regeln des Erschließungsbeitragsrechts abgerechnet werden.

Ferner kann die Herstellung der Kanalisation durch die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen refinanziert werden.

Die Entwicklung und Nutzung der Flächen dürfte über Gebühren und Steuereinnahmen sowie durch die damit verbundene allgemeine Stärkung der Wirtschaftskraft zu einer Verbesserung der kommunalen Haushaltslage führen.

Voerde, den

In Vertretung:

Johann  
Erste Beigeordnete



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.02.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### Ergänzung der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork" hier: Satzungsbeschluss

#### Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde folgt den in der Anlage 4 zur Drucksache 16/1123 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen zur Satzung zur Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“.
- Der Rat der Stadt Voerde beschließt die Satzung zur Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den in der Anlage 1 der DS 16/1123 dargestellten Bereich und in der als Anlage 2 beigefügten Fassung. Der als Anlage 3 zur DS 16/1123 dargelegten Begründung wird zugestimmt.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input checked="" type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Die behutsame Ergänzung der Satzung Ork erfolgt nicht in einer Randlage des Rheindorfes, sondern im bebauten Kernbereich, in den derzeit ein ackerbaulich-genutzter Grünkeil ragt. Es werden maximal vier neue Bauvorhaben auf mindestens 650 m2 großen Grundstücken ermöglicht, die aufgrund ihrer dorftypischen-Größe auch einen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft vor Ort zulassen. Der Außenbereich wird geschont, dorfangepasste Begrünungsmaßnahmen erreicht und den Klimabelangen ausreichend Rechnung getragen.		

#### Sachdarstellung:

Am 09.07.2019 hat der Rat der Stadt Voerde mit DS 16/913 die Aufstellung der Satzung zur Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ beschlossen, um eine behutsame Eigenentwicklung des Rheindorfes mit bis zu vier neuen Bauvorhaben in einem baulich vorgeprägten Kernbereich in der Dorfmitte zu ermöglichen. Die Festsetzungen der Satzungsergänzung sollen sich an der seit 2006 geltenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork orientieren, um eine dorfangepasste behutsame Entwicklung zu erreichen.



In der dazu am 17.09.2019 durchgeführten Bürgeranhörung wurden keine wesentlichen Anregungen und Bedenken vorgebracht. Ein Bürger brachte mit Bezug auf die Bürgeranhörung u.a. die Anregung vor, zunächst ungenutzte Gebäude in Ork für eine weitere Entwicklung zu nutzen. Es wurden jedoch konkret keine leerstehenden Gebäude benannt. Die Betrachtung von ggf. ungenutztem Gebäudebestand in Ork soll künftig, bei einer größeren Entwicklungsmaßnahme in Ork, mit betrachtet werden. Alle Anregungen und Stellungnahmen im Verfahren sind in der Anlage 4 zur Drucksache 16/1123 mit Abwägungsvorschlägen dargelegt.

In der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Satzungsergänzung Ork wurde vom Kreis Wesel vorgebracht, dass der § 34 Absatz 4 BauGB aus Sicht des Kreises nicht ordnungsgemäß anwendbar sei, da es sich nicht um „einzelne Außenbereichsflächen“ handelt und diese zudem nicht „baulich vorgeprägt“ seien, da es sich um landwirtschaftlich bewirtschaftete Ackerflächen handelt. Vor diesem Hintergrund werden informativ weitere Anregungen zu Boden-, Gewässer- und Artenschutz sowie Eingriffsregelung vorgebracht (vgl. Anlage 4). Aus Sicht der Landschaftsplanung bestünden zudem dann keine grundsätzlichen Bedenken gegen die bauliche Inanspruchnahme der von der Satzung betroffenen Ackerfläche, wenn eine landschaftsge-rechte, ortsrandeinbindende Eingrünung der hinzukommenden Bebauung erfolgt.

Je nach konkreter Situation kann eine bauliche Prägung auch auf einer der bestehenden Bebauung gegenüberliegenden, unbebauten Straßenseite bestehen. Dies trifft auf den Satzungsbereich zur Ergänzung der bestehenden Satzung Ork zu. Der bebaute Kernbereich von Ork liegt an und südlich der etwa zur Hälfte beidseitig bebauten Vogellake. Dieser bauliche Kernbereich des Dorfes prägt den ackerbaulich genutzten Bereich zwischen der nördlich der Vogellake bestehenden Bebauung bis zur Verlängerung der beidseitig bebauten Annastraße vor. Zudem hier, im Keil zwischen der Laakstraße und der Vogellake langfristig und behutsam die Entwicklung einer Dorfmitte über einen Bebauungsplan städtebaulich sinnvoll wäre. Auch, weil die ökologisch bedeutenden Bereiche und Vogelschutzgebiete hier nicht direkt an die Freiflächen angrenzen.

Über die Ergänzung der bestehenden Satzung Ork werden etwa 2.700 m<sup>2</sup> des insgesamt etwa 26.000 m<sup>2</sup> großen Grünkeils, der in die Dorfmitte ragt, baulich genutzt. Damit ist der Vorgabe nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB, dass nur „einzelne Außenbereichsflächen“, welche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind, in eine Satzung einbezogen werden können, Rechnung getragen.

Auch zur Offenlage des Satzungsentwurfes vom 20.01. bis 21.02.2020 wurden wesentliche Anregungen nur vom Kreis Wesel vorgebracht. Alle vorgebrachten Anregungen und Abwägungsvorschläge sind in der Anlage 4 dargelegt.

Da es sich um Einbezug von baulich geprägten Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt, ist der Kreis Wesel für die Bewertung des Eingriffs und der vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen zuständig. Der dazu bei der Trägerbeteiligung vorgebrachten Anregung, mehr Ausgleich als in der 2006'er Satzung festzusetzen, wurde bereits mit dem Offenlageentwurf gefolgt. So wurden zwei statt eines Baumes und 40 m statt 20 m doppelreihige Hecke als Ausgleichsmaßnahmen je Baugrundstück festgesetzt. Dieser Ausgleich ist nach den Festsetzungen des Satzungsentwurfs zudem auf den großen Baugrundstücken mindestens zur Hälfte zum Außenbereich hin anzuordnen. Dadurch kann gleichzeitig dem Belang der Eingrünung des Ortsrandes Rechnung getragen werden.

Zur Offenlage stellt der Kreis Wesel dar, dass 3 kleinkronige Laubbäume (pro 80 m<sup>2</sup> Versiegelung ein kleinkroniger Baum) und eine zweireihige Laubhecke zum Außenbereich als Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich sind.

Da die Festsetzungen des Satzungsentwurfs diesem Ausgleichserfordernis bis auf einem weiteren kleinkronigen Baum fast gänzlich entsprechen und der Kreis Wesel für den Ausgleich zuständig ist, wird der Anregung gefolgt. Die Festsetzungen werden unter § 3 Nr. 2.1 (Eingriff und Ausgleich) des Satzungsentwurfs von mindestens 2 in mindestens 3 als Ausgleich zu pflanzende, kleinkronige Laubbäume geändert. Da diese Änderung nicht wesentlich bezogen auf die Mindestgröße der

Baugrundstücke, der bisher geplanten Ausgleichsfestsetzungen und der offen gelegenen Festsetzungen ist, wird keine neue Offenlage durchgeführt.

Des Weiteren regt der Kreis Wesel an, die Boden- und Artenschutzbelange sowie die Bedeutung des (Vor-)Gartens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere Bauwilligen mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Anforderungen auch im Rahmen der gemeindlichen Bauaufsicht mit verfolgt werden.

Der o.g. Satzungsentwurf enthält unter § 4 bereits Festsetzungen zur Begrenzung sichtbehindernder Einfriedungen und Begrünung des Vorgartens. Es wird daran gearbeitet, das im Baugenehmigungsverfahren bereits an die Bauherren ausgegebene „Hinweisblatt Artenschutzbelange“ ggf. auf Bodenschutz und weitere Belange wie z.B. Steinvorgärten, Insektenfreundliche Beleuchtung, Niederschlagswasserversickerung etc. zu erweitern.

Nach dem nun anstehenden Satzungsbeschluss würde der in der Anlage 1 bis 3 zur DS 16/1123 dargelegten Satzungsentwurf zur Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ über eine Veröffentlichung rechtskräftig und die Festsetzungen des Landschaftsplans anschließend angepasst.

Die im gesamten Planverfahren eingegangenen Anregungen sind in einem gesonderten Ordner zusammengefasst, der während der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses sowie während der Sitzung des Stadtrates und im Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz den Rats- und Ausschussmitgliedern zur Einsichtnahme bereitsteht.

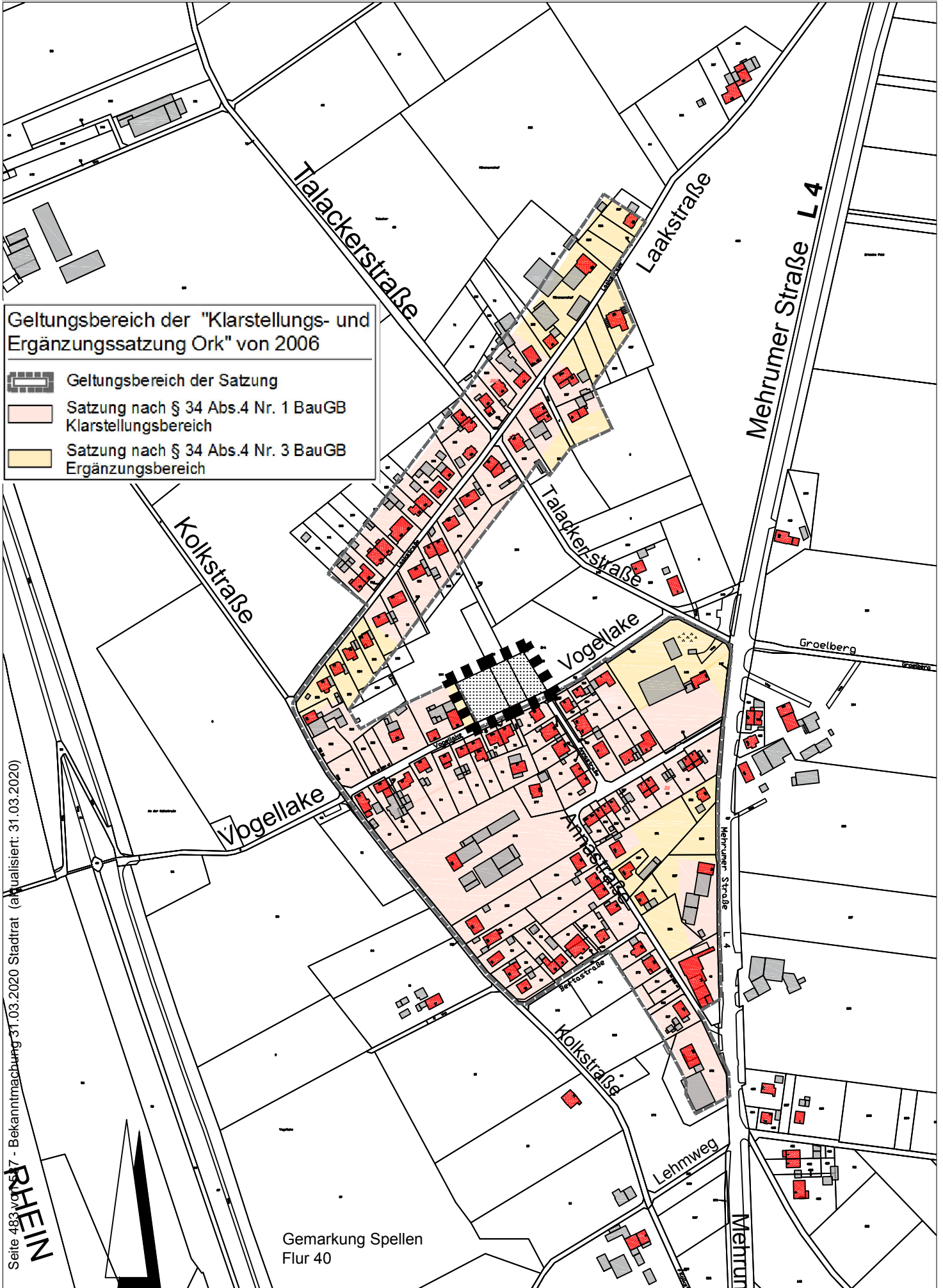
Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 DS 16 1123 Geltungsbereich
- (2) Anlage 2 Satzungsentwurf Ork-Ergänzung
- (3) Anlage 3 DS 16 1123 Begründungsentwurf Satzung Ork
- (4) Anhang 4 zur DS 16 1123 Abwägungsvorschläge



Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung zur Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ von 2006 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB



## Entwurf der Satzung

### zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Voerde vom .....

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebietsabgrenzung

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Plan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2 Textliche Festsetzungen

Für den nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB festgesetzten Ergänzungsbereich gelten für die, dem Wohnen dienenden Grundstücke, folgende Festsetzungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Es gilt eine Mindestgrundstücksgröße für Baugrundstücke von 650 m<sup>2</sup>.

#### § 3 Eingriff und Ausgleich

1. Der Eingriff ist auf das für das Bauvorhaben notwendige Maß zu begrenzen. Vorhandene Gehölzstrukturen wie Bäume und Hecken sind vorrangig zu erhalten.
2. Zum Ausgleich für die Versiegelung der Flächen sind auf den nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB festgesetzten Grundstücken Ausgleichspflanzungen vorzunehmen.
  - 2.1 Auf jedem Baugrundstück sind mindestens 3 kleinkronige Laubbäume sowie eine mindestens 40 m lange zweireihige Laubhecke zu pflanzen. Die Laubbäume und mindestens die Hälfte der vorgenannten Laubhecke sind dabei auf dem zum Außenbereich liegenden Baugrundstücksbereich (Eingrünung zur Ackerfläche) zu pflanzen.
  - 2.2 Für die durch diese Satzung festgesetzten Anpflanzungen ist ausschließlich die Verwendung von gebietsheimischen und standortgerechten Laubgehölzen zulässig.
  - 2.3 Anzupflanzende Bäume müssen, gemessen in 1 m Höhe, einen Mindeststammumfang von 12 cm aufweisen. Gehölze sind mit einer Höhe von mind. 80 cm zu pflanzen. Heckenpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1 m sowie einem Abstand in der Reihe von 0,5 m zu pflanzen. Hecken sollen auf eine Mindesthöhe von 1,20 m gebracht werden.
  - 2.4 Alle aufgrund dieser Satzung anzupflanzenden Gehölze sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
  - 2.5 Die Maßnahmen gemäß § 3 Punkt 2.1 sind spätestens zwei Pflanzperioden nach Erteilung der Baugenehmigung herzustellen.

#### § 4 Festsetzungen zu Wasser-, Natur- und Ortsbildbelangen

Künstliche sichtbehindernde Einfriedungen sind nur bis zu einer Länge von 4 m je Baugrundstück zulässig. Vorgärten sind zu mindestens 60 Prozent zu begrünen. Für diese Begrünung sind vorrangig blühende Pflanzen, Stauden und/oder Gewürzpflanzungen zu verwenden.

## § 5 Hinweise

1. Der Satzungsbereich liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Nachfolgerin der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen.
2. Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III a der Wassergewinnung Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.
3. Das Plangebiet liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebietes des Rheins (Teileinzugsbereich Rheingraben Nord) und wird durch den Deich geschützt. Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebietes möglich.
4. Im Planbereich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) geschätzten Vorsorgewerte von Arsen, Chrom, Nickel, Zink und Quecksilber überschritten.
5. Auf den Baugrundstücken soll das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von bebauten und allen befestigten Flächen gemäß Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort versickert werden. Bei der Versickerung auf den Grundstücksflächen sind auch aus Bodenschutzgründen vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme). Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen, ist eine Schachtversickerung unzulässig.  
Zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit hat der Bauherr im Rahmen einer Baugenehmigung die wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der zuständigen Fachbehörde einzuholen.
6. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.
7. Bautätigkeiten, Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie Gebäudeabrisse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen. Jedermann hat ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen. Es wird empfohlen sich bei Fragen zum Artenschutz an die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel zu wenden. Unabhängig von den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG) ist es nach § 39 BNatSchG u.a. verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (sog. Vogelschutzzeit).

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Voerde vom ..... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung einschließlich Begründung wird im Rathaus Voerde (Fachdienst Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:** Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

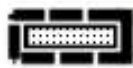
Gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz-LNatSchG NRW in der Fassung vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW. S. 193, 214)) treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde mit Rechtskraft der Satzung außer Kraft.

**Anlage:** Übersichtsplan

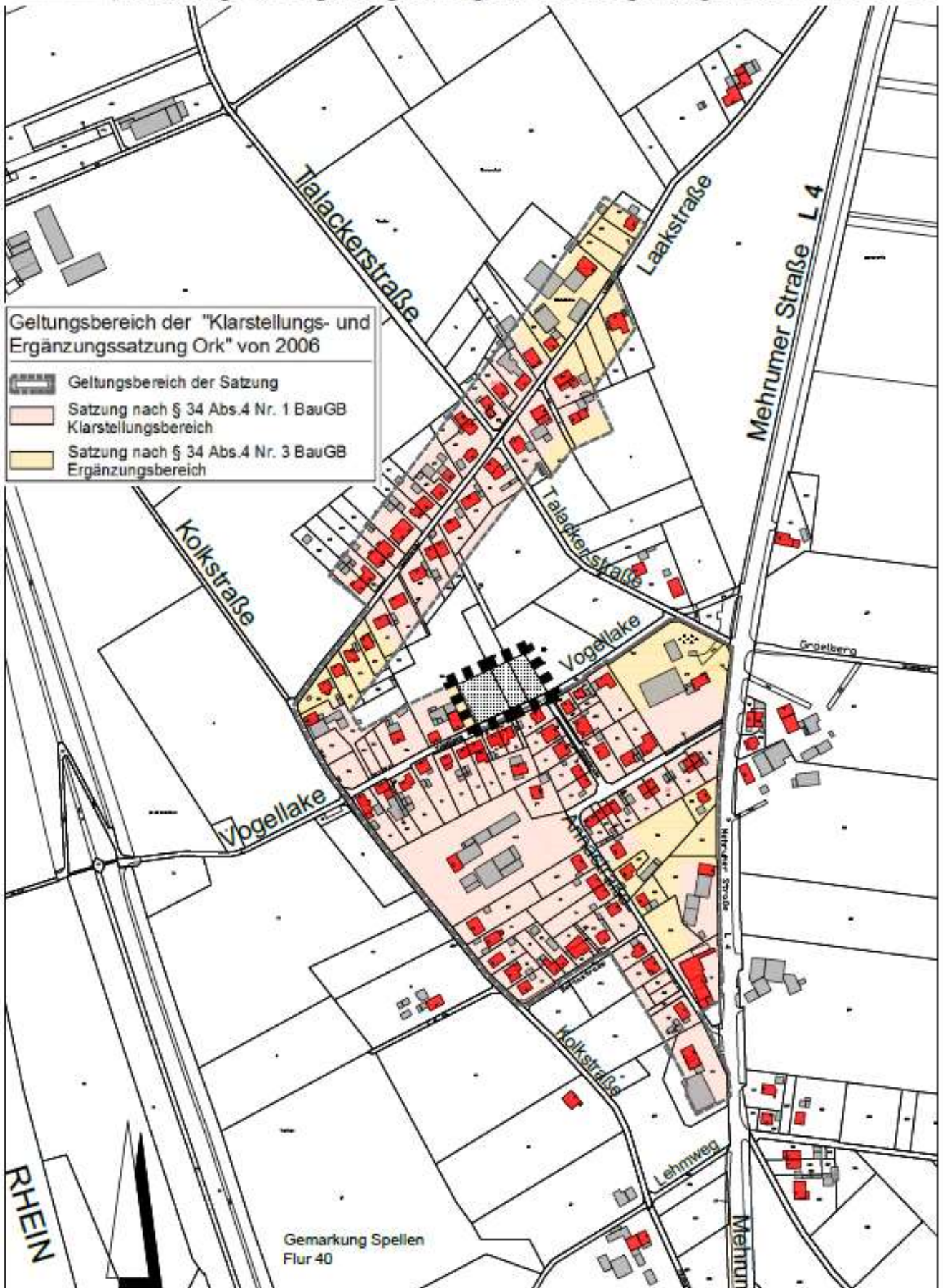
Der Bürgermeister

Voerde (Niederrhein), den .....

.....  
Haarmann

Anlage: Geltungsbereich

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung zur Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ von 2006 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB



## **Begründungsentwurf**

### **Satzung zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Inhaltsübersicht:**

<b>1. Zweck und Ziele der Planung</b>	<b>2</b>
<b>2. Rahmenbedingungen</b>	<b>3</b>
2.1 Gelände und Landschaft	3
2.2 Auswirkungen auf Umweltschutzgüter	3
2.3 Artenschutzbelange	4
2.4 Vorhandene städtebauliche Probleme	5
2.5 Bestehende Festsetzungen, Rechte und zu beachtende Belange	5
<b>3. Das Konzept</b>	<b>6</b>
3.1 Umsetzung der Ziele	6
3.2 Bewältigung der Umweltfolgen	7
3.3 Konzeption für den ökologischen Ausgleich	7
<b>4. Inhalt der Satzung</b>	<b>7</b>
<b>5. Emissionen und Immissionen</b>	<b>12</b>
<b>6. Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Artenschutzbelange</b>	<b>12</b>
<b>7. Versorgung und Entsorgung</b>	<b>13</b>
<b>8. Städtebauliche Daten</b>	<b>13</b>
<b>9. Kosten</b>	<b>13</b>
<b>Anlage: Pflanzliste</b>	<b>14</b>



Über die seit 2006 rechtskräftige „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ konnten 19 neue Bauvorhaben bis 2019 in Ork zugelassen werden. Trotzdem besteht ein hoher Baudruck in dem Rheindorf mit seinen etwa 550 Einwohnern. Die über die 2006'er Satzung noch nicht genutzten 10 Baumöglichkeiten werden jedoch von den Eigentümern langfristig für die jeweilige Familie bevorratet. Um kurzfristig bis zu 4 neue Baumöglichkeiten im baulich geprägten Bereich an der Vogellake Ecke Annastraße zu ermöglichen, soll die bestehende Satzung gering um etwa 2.700 m<sup>2</sup> ergänzt werden. Und zwar in einem Teilbereich, der sich derzeit als ackerbaulich genutzter Grünkeil in der Dorfmitte darstellt und der langfristig wahrscheinlich über ein Bauleitplanverfahren zur Dorfmitte entwickelt werden soll.

Da dieser insgesamt etwa 22.000 m<sup>2</sup> große Acker-Grünkeil derzeit aufgrund der benachbarten landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe nur zum Teil bebaubar wäre, soll über die Ergänzung der bestehenden Satzung ein bereits baulich geprägter, kleiner Teilbereich dieses Grünkeils für eine behutsame Innenentwicklung genutzt werden. Dabei werden bereits die langfristigen Entwicklungsziele für Ork berücksichtigt, die eine Dorfmitte statt einer randlichen Ausweitung der Siedlung entlang von Straßen sowie den Schutz von ökologisch hochwertigen Flächen vorsehen. Durch die Ergänzung der bestehenden Satzung kann kurzfristig für den Eigenbedarf gebaut und so insbesondere Familienzuzug ermöglicht werden. Dieser kann insbesondere den sozialen Zusammenhalt sowie das Vereins- und Dorfleben stärken.

Der Geltungsbereich der Satzungsergänzung ergibt sich aus der Beachtung der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe, über die Voraussetzung einer baulichen Vorprägung und der dazu inzwischen vorhandenen Rechtssprechung, die auch eine vorhandene Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite als baulich vorgeprägt definiert sowie der Orientierung an der Bebauung. Die östliche Abgrenzung des Planbereichs greift die Bebauung Annastraße in nördlicher Verlängerung auf.

Es handelt sich um die Aufstellung einer Satzung für die die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit am 17.09.2019 durchgeführt worden ist. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden steht an.

### **1. Zweck und Ziele der Planung**

Die Satzungsergänzung wird zu dem Zweck erstellt, dass über die Einbeziehung eines durch den Bestand baulich vorgeprägten Teilbereiches eines Grünkeils in der Dorfmitte, eine behutsame bauliche Erweiterung baurechtlich ermöglicht wird. Dabei werden eine städtebaulich gewünschte, dorfverträgliche „Innenentwicklung“ und Nachverdichtung des Rheindorfes sowie die Natur- und Umweltbelange berücksichtigt. Ork soll sich im Rahmen seiner bestehenden Funktion als Siedlungsbereich entwickeln, ohne dass die heutige Siedlungsgröße nennenswert überschritten wird, da aufgrund der fehlenden sozialen und Versorgungseinrichtungen, seiner Lage in einem ökologisch bedeutsamen Raum sowie der auf den Bestand ausgerichteten Verkehrsinfrastruktur eine Ausweitung deutliche städtebauliche Probleme nach sich ziehen würde, die nicht im Rahmen einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung geregelt werden könnten.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, da es sich um

einzelne, durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägte Außenbereichsgrundstücke handelt. Die Planung ist nicht raumbedeutsam. Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.

Ziel der Planung ist zudem eine angepasste Bauweise für die einbezogenen Bereiche an den Siedlungsbereich mit Ausgleichspflanzungen auf den Baugrundstücken und eine Orientierung an der geltenden Ergänzungssatzung „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“. Neben der an das Siedlungsbild angepassten Bauweise und Bau-dichte soll auch das offene, dörfliche Ortsbild erhalten werden.

## **2. Rahmenbedingungen**

### *2.1 Gelände und Landschaft*

Das Rheindorf Ork liegt größtenteils westlich der Mehrumer Straße (L 4) zwischen den Ortsteilen Spellen und Mehrum, an der westlichen Stadtgrenze, die durch den Rhein gebildet wird. Der an der Vogellake liegende Bereich der Satzungsergänzung stellt einen kleinen Teilbereich eines Grünkeils dar, der intensiv als Ackerfläche genutzt wird (derzeit Maisacker) und der zwischen den größtenteils bebauten Straßen Vogellake, Laakstraße und Talackerstraße liegt. Die Bebauung besteht vorwiegend aus eingeschossigen Einfamilienhäusern, die fast gänzlich in Privateigentum stehen. Südlich der Vogellake besteht ein Bebauungskern des Dorfes während die Bebauung entlang der Laakstraße und entlang von Teilstrecken der Kolkstraße sowie Annastraße linienartig von diesem Bebauungskern in den Außenbereich reichen.

Innerhalb der Siedlung bestehen schmale, dörfliche Straßen mit unversiegelten Randstreifen also ohne Bürgersteige. Die Verkehrsinfrastruktur ist auf den Bestand ausgerichtet. Zwei Hofgrundstücke liegen in gut 50 m Entfernung zu dem Ergänzungsbereich der Satzung. Die betrieblich genutzten Flächen und Gebäude liegen in knapp 100 m Entfernung zum Planbereich. Es besteht bereits Wohnbebauung zwischen dem Ergänzungsbereich und diesen landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieben, so dass das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden ist. Über die Ergänzung der Satzung wird kein näheres Heranrücken von Wohnbebauung an die Höfe im Vergleich zum Bestand ermöglicht. Einschränkungen für die Bewirtschaftung der Höfe, die über das jetzige Maß oder unzumutbare Einwirkungen durch die Betriebe auf die Wohnbebauung in diesem Mischgebiet Dorf sind somit nicht zu erwarten.

Die Siedlung Ork hat keine eigene Versorgungsinfrastruktur mit Geschäften oder sozialen Betreuungseinrichtungen. Eine Gaststätte und das Schützenheim liegen an der Mehrumer Straße (L 4). Das Stadtzentrum Voerde mit seinen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen ist 7 km entfernt, Spellen als Zentrum der Grundversorgung 1,5 km.

### *2.2 Auswirkungen auf Umweltschutzgüter*

Der einbezogene, ergänzte Satzungsbereich wird intensiv als Ackerfläche genutzt. Randgehölze oder –strukturen sind nicht bzw. nur in den teilweise benachbarten Gär-

ten vorhanden. Über die Planung werden rund 10 Prozent dieser insgesamt 22.000 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche in Anspruch genommen. Um eine kurzfristige und behutsame aber an die langfristigen städtebaulichen Entwicklungsziele der Innenentwicklung und dörflich angepasster Nachverdichtung sowie der Schaffung einer Dorfmitte ausgerichteten Eigenentwicklung des Dorfes unter Berücksichtigung der Natur- und Umweltbelange zu ermöglichen, sind keine Alternativstandorte vorhanden. Langfristig könnten in Ork z.B. bei Aufgabe von Hofnutzungen und durch Gebäudeumnutzungen zusätzliche Baupotenziale entstehen.

Durch die Satzung werden maximal vier Bauvorhaben ermöglicht und damit Boden versiegelt, was zu Auswirkungen auf den Boden (Bodenverbrauch bzw. Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzfläche) und das Kleinklima führt. Für die übrigen Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB entstehen jedoch keine erheblichen Auswirkungen.

### 2.3 Artenschutzbelange

Bei allen Maßnahmen und Planungen sind Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Der einbezogene, ergänzte Satzungsbereich wird intensiv als strukturarme Ackerfläche genutzt und liegt benachbart zu Wohnbebauung. In der Bürgeranhörung wurden auf Anfrage keine Hinweise auf Tiervorkommen gegeben. Im Fundortkataster des Landesamtes für Natur- und Verbraucherschutz NRZ (LANUV) liegen für den Planbereich keine Angaben zu Tier- oder Pflanzenfunden vor.

Neben den auszuschließenden wasserbezogenen Arten sind Feldlerche, Wiesenpieper, Bluthänfling, Wachtel, Wachtelkönig, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn, Star und Kiebitz sowie die Fledermausart Großes Mausohr nach Angaben der LANUV im Bereich Ork als zu beachtende und potenziell vorkommende, planungsrelevante Arten mit ungünstigem und schlechtem Erhaltungszustand dargestellt. Anzeichen für potenziell auf Acker vorkommende planungsrechtliche Tier- und Pflanzenarten wurden bei zwei Ortsbegehungen nicht entdeckt und sind aufgrund der fehlenden Strukturen und der direkt benachbarten Wohnbebauung nicht wahrscheinlich. Da die Eingriffsverursacher selbst für die Beachtung der Artenschutzvorschriften (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) verantwortlich sind, wird ein artenschutzrechtlicher Hinweis in die Satzung aufgenommen. Dadurch wird Bauherren der Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen verdeutlicht bzw. Wege zur Vermeidung eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben des Artenschutzes aufgezeigt.

Zwar handelt es sich bei dem Ergänzungsbereich der Satzung um eine „kahle“, intensiv genutzte Ackerfläche, jedoch kann bei der teilweisen Nutzung der neuen Baurechte temporär z.B. eine Baulücke entstehen, auf der sich Aufwuchs entwickeln könnte. Auf einer aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommenen Fläche könnten sich nach einiger Zeit z.B. brütende Wiesenvögel oder andere Tierarten vor einer baulichen Inanspruchnahme ansiedeln. Da es sich bei den zu beachtenden Artenschutzbelangen um jederzeit und von jedermann zu beachtende gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz handelt, die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises beurteilt

werden, wird ein allgemeiner Hinweis auf Artenschutzbelange in die Ergänzungssatzung aufgenommen.

#### *2.4 Vorhandene städtebauliche Probleme*

Zwischen der bereits vorhandenen Wohnnutzung und der bestehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe bestand bereits 2006 zur Aufstellung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ an der Vogellake ein Nutzungskonflikt. Der an der Vogellake bestehende Hof hatte 2006 Erweiterungsabsichten, die er aufgrund der Wohnbebauung nicht auf den Flächen nördlich der Vogellake verwirklichen konnte. Da durch die geplante Ergänzung eine Wohnbebauung ermöglicht wird, die nicht näher an den Hof/die Höfe rückt als die bestehende Wohnbebauung und ein Abstand von rund 50 m zu den Grundstücken der Höfe bzw. etwa 100 m zu den bewirtschafteten Hofflächen und Gebäuden eingehalten wird, ist nicht mit Konflikten zu rechnen.

#### *2.5 Bestehende Festsetzungen, Rechte und zu beachtende Belange*

Der Ergänzungsbereich zur Satzung Ork liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken-Voerde, jedoch ohne besondere Festsetzungen. Als Entwicklungsziel ist eine Anreicherung festgesetzt. Der Planbereich ist nicht als bedeutende Biotopverbundfläche oder Vorrangbereich für Maßnahmen dargestellt, was aber z.B. für die Flächen zwischen Rhein und Ork zutrifft.

Zu dem rund um Ork festgesetzten europäischen Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ besteht zum Planbereich ein Abstand von rund 200 m. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) ist u.a. bei privilegierten Vorhaben nach § 35 sowie der Schließung von Baulücken nach § 34 BauGB nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, so dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Satzungsbereich nicht notwendig ist.

Der ergänzte Satzungsbereich befindet sich nicht in einem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) dargestellten Achtungsabstand von Betrieben der Störfall-Verordnung.

Innerhalb des ergänzten Satzungsbereiches befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe. Zwischen den zwei in Nachbarschaft bestehenden Höfen und dem Planbereich ist bereits Wohnbebauung vorhanden (s. auch Nr. 2.4).

Ork befindet sich im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaus, der mit der sogenannten der Walsumer Vereinbarung von 2005 bis Mitte 2008 eingestellt wurde. In die Satzung wird der Hinweis aufgenommen, dass ggf. erforderliche, bergbaulich bedingte Maßnahmen bei Bauvorhaben mit der Nachfolgerin der Deutschen Steinkohle AG abzuklären sind.

Es wird vorsorglich für ggf. entstehende Nutzgärten ein Hinweis aufgenommen, dass die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) geschätzten Vorsorgewerte von Arsen, Chrom, Nickel, Zink und Quecksilber überschrit-

ten sind. Die Prüfwerte sind jedoch jeweils unterschritten, so dass keine weiteren Untersuchungen oder Maßnahmen zur Bodensanierung erforderlich sind.

Ork befindet sich in der Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Löhnen, die zu beachten ist und auf die in der Satzung hingewiesen wird. Auch wird aufgrund von Funden im weiteren Umfeld (z.B. römischer Besiedelung in Mehrum), darauf hingewiesen, dass archäologische Bodenfunde an das zuständige Landesamt zu melden sind.

Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Hochwasserrisikogebietes des Rheins (Teileinzugsbereich Rheingraben Nord) befindet und durch den Deich geschützt wird. Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebietes möglich. Der Deichverband Mehrum hat den Deich im Abschnitt Ork erst vor wenigen Jahren ertüchtigt und der Kreis Wesel hat Anfang 2003 den Runden Tisch "Hochwasserschutz am Niederrhein" für den Austausch mit Verbänden, Städten und Gemeinden eingerichtet. Es ist von ausreichenden Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Rheindeiches auszugehen. Über die durch die ergänzte Satzung ermöglichten maximal vier Bauvorhaben sind keine Erschwernisse für das Hochwasserrisikomanagement vom Land, Kreis und der Stadt Voerde abzusehen. Für den Planbereich wird die Überschwemmungshöhe mit 1 m Höhe bei HQ 100 und mit 1 bis 2 m Höhe bei HQ extrem dargestellt. Mit dem Hinweis können Bauherren eigene Risikovorsorge (z.B. Versicherung und erhöhte Aufmerksamkeit für Hochwassergefahren) betreiben.

### **3. Das Konzept**

#### **3.1 Umsetzung der Ziele**

Über die Planung wird die seit 2006 bestehende „Klarstellung- und Ergänzungssatzung Ork“ um einzelne Außenbereichsflächen, die durch den bestehenden im Zusammenhang bebauten Bereich entsprechend vorgeprägt sind, gemäß § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB ergänzt. Dabei orientieren sich die Festsetzungen für den ergänzten Bereich im Wesentlichen an der 2006'er Satzung, die über Festsetzungen zu Gebäudetyp sowie die Nutzungsdichte (Mindestgrundstücksgröße von 650 m<sup>2</sup>) eine an den bestehenden Siedlungsbereich angepasste Bauweise sichert. Diese Festsetzungen werden aus gleichem Grund übernommen. Die Sicherung des Ausgleichs soll und kann mit etwas modifizierten Festsetzungen auf den dörflich großen Grundstücken gewährleistet werden.

Da aufgrund der Mindestgrundstücksgröße in dem etwa 2.700 m<sup>2</sup> großen Planbereich maximal vier Baugrundstücke möglich sind, kann die bestehende Infrastruktur ohne Überlastungsbefürchtungen genutzt werden. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen kann somit im Rahmen der bestehenden Straßen ebenso bewältigt werden wie die Ver- und Entsorgung. Der vorhandene Schmutzwasserkanal ist ausreichend dimensioniert und weist an der Vogellake eine Überdeckung von etwa 2 m auf.

Die Anbindung an die Versorgungszentren im Stadtgebiet erfolgt über die Landesstraße 4.

### 3.2 *Bewältigung der Umweltfolgen*

Unmittelbare Auswirkungen der Planung auf den Menschen durch Lärm, Gerüche oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen sind ebenfalls als nicht erheblich einzustufen, da die einbezogenen Flächen landwirtschaftlich intensiv genutzt und somit wenig strukturiert sind. Im direkt benachbarten Umfeld liegen gleichartige Lebensräume, die als Ausweichlebensräume für ggf. verdrängte Tier- und Pflanzenarten genutzt werden können. Über die Ausgleichspflanzungen auf den großen Baugrundstücken werden zudem strukturreichere Ersatzhabitats geschaffen.

Auswirkungen der Planung auf Boden und Wasser sind durch die Versiegelung von Flächen für mögliche Bauvorhaben zu erwarten. Das Regenwasser ist nach dem Landeswassergesetz auf dem Grundstück zu versickern. Für die Versiegelung sind Ausgleichspflanzungen vorgesehen, die auch die Bodenfunktion aufwerten.


Die Auswirkungen der Planung auf die Landschaft führen aufgrund der bestehenden Struktur und Lage der Ergänzungsflächen nicht zu einer Beeinträchtigung, die ein Kompensationserfordernis hervorruft. Auswirkungen der Planung auf das Mikroklima und die Luft sind ebenfalls durch die zu erwartende Versiegelung anzunehmen und werden durch die Ausgleichspflanzungen auf dem Grundstück kompensiert.

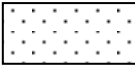
### 3.3 *Konzeption für den ökologischen Ausgleich*

Die Ausgleichsmaßnahmen für die durch die Satzung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft werden wie folgt geleistet:

Pflanzung einer mindestens 40 m langen 2-reihigen Laubhecke und mindestens zweier kleinkroniger Laubbaumes je Baugrundstück. Die Pflanzmaßnahmen werden in Größe, Lage, Pflanzzeitpunkt und Pflanzenart näher festgesetzt um ihre ökologische Wertigkeit und Wirkung zu sichern.

## 4. *Inhalt der Satzung*

	Planinhalt	Begründung
§ 1	Gebietsabgrenzung	
1.	Plangrenze 	Der Satzungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, der die geltende „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ ergänzen soll, umfasst einzelne Außenbereichsflächen nördlich der Vogellake, die durch den räumlichen Zusammenhang und die städtebauliche Vorprägung der

	Planinhalt	Begründung
		<p>angrenzenden, im Zusammenhang bebauten Bereiche der Vogellake und der Annastraße eine Einbeziehung in den Satzungsbereich und somit eine künftige baurechtliche Beurteilung nach den Kriterien des § 34 BauGB rechtfertigen.</p> <p>Die Abgrenzungen des ca. 2.700 m<sup>2</sup> großen Geltungsbereichs ergeben sich dabei südlich durch die Straße und westlich durch das bebaute Grundstück Vogellake 18, welches in der geltenden Satzung von 2006 liegt, nördlich durch die an der bestehenden Satzung angepassten Tiefenbegrenzung und auf der Ostseite in Verlängerung der Annastraße.</p>
2.	<p>Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB</p> 	<p>Die Flächensignatur wird in Anpassung an die bestehende Satzung von 2006 verwendet. Für die Satzung können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden. Zudem ist § 1a BauGB entsprechend anzuwenden.</p>
<b>§ 2</b>	<b>Textliche Festsetzungen</b>	
1.	<p>Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.</p>	<p>Diese Festsetzung greift die bestehenden prägenden Gebäudetypen auf und sichert somit ein Einfügen der neuen Bereiche. An drei Stellen in Ork existieren Reihenhausergrundstücke; diese Bauweise ist insgesamt untypisch und da her auch für die Satzung nicht relevant.</p>
2.	<p>Es gilt eine Mindestgrundstücksgröße von 650 m<sup>2</sup>.</p>	<p>Durch die Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße wird das größtenteils bestehende Maß der Nutzung, welches auch in der Satzung von 2006 festgesetzt wurde, berücksichtigt. Zudem lässt diese Grundstücksgröße den Ausgleich auf den Eingriffsgrundstücken zu, wird den i.d.R. schmalen Straßen gerecht und bewahrt das dörfliche Ortsbild.</p>
<b>§ 3</b>	<b>Eingriff und Ausgleich</b>	
1.	<p>Der Eingriff ist auf das für das Bauvorhaben notwendige Maß zu begrenzen. Vorhandene Gehölzstrukturen wie Bäume und Hecken sind vorrangig zu erhalten.</p>	<p>Die Vermeidung von Eingriffen steht im Vordergrund der Bemühungen um eine umweltgerechte Planung. Ziel der Planung ist ein Einfügen in den bestehenden, dörflich durchgrüneten Bereich. Das Einfügen soll sich nicht nur auf die baulichen Belange beschränken.</p>
2.	<p>Zum Ausgleich für die Versiegelung der Flächen sind auf den nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB festgesetzten</p>	<p>Durch den Neubau von Wohngebäuden mit der typischen Umfeldnutzung entsteht eine Versiegelung von Flächen, die vor allem Auswirkungen auf den Boden und</p>

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	Grundstücken Ausgleichspflanzungen vorzunehmen.	das Klima hat. Daher werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und der Anpflanzzeitpunkt bestimmt.
2.1	Auf jedem Baugrundstück sind mindestens 3 kleinkronige Laubbäume sowie eine mindestens 40 m lange zweireihige Laubhecke zu pflanzen. Die Laubbäume und mindestens die Hälfte der vorgenannten Laubhecke sind dabei auf dem zum Außenbereich liegenden Baugrundstücksbereich (Eingrünung zur Ackerfläche) zu pflanzen.	Durch diese Maßnahmen wird am Ort des Eingriffs die Kompensation geschaffen und gleichzeitig ein dorftypisches Ortsbild geschaffen, eine Eingrünung zum Außenbereich gesichert und den Klimabelangen Rechnung getragen.
2.2	Für die durch diese Satzung festgesetzten Anpflanzungen ist ausschließlich die Verwendung von gebietsheimischen und standortgerechten Laubgehölzen zulässig.	Nadelgehölze sind für die hiesige, durch alte Flussauen geprägte niederrheinische Tiefebene in der Regel untypisch. Der Begründung ist eine Pflanzliste beigefügt, welche beispielhaft geeignete landschafts- und standortgerechte Laubgehölze aufzählt.
2.3	Anzupflanzende Bäume müssen, gemessen in 1 m Höhe, einen Mindeststammumfang von 12 cm aufweisen.  Gehölze sind mit einer Höhe von mind. 80 cm zu pflanzen. Heckenpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1 m sowie einem Abstand in der Reihe von 0,5 m zu pflanzen. Hecken sollen auf eine Mindesthöhe von 1,20 m gebracht werden.	Hinsichtlich der Bäume bewirkt die Festsetzung der Mindestpflanzgröße eine zeitigere Wirkung der Ausgleichsmaßnahme. Die Zielgröße für die Hecken definiert die für die Funktionserfüllung erforderliche Mindestqualität. Die Pflanzabstände sollen zu einer dichten, zweireihigen Laubhecke führen, die damit gute Brut- und Schutzfunktionen für die Tierwelt bieten soll.
2.4	Alle aufgrund dieser Satzung anzupflanzenden Gehölze sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.	Durch diese Festsetzung wird gewährleistet, dass die Pflanzmaßnahmen dauerhaft erhalten und das mit dem Plankonzept verfolgte Ziel gesichert wird.
2.5	Die Maßnahmen gemäß § 3 Punkt 2.1 sind spätestens zwei Pflanzperioden nach Erteilung der Baugenehmigung herzustellen.	Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen soll zeitlich nicht zu weit vom Eingriffszeitpunkt stattfinden, um eine Kompensation ermöglichen zu können.
<b>§ 4</b>	<b>Festsetzungen zu Wasser-, Natur- und Ortsbildbelangen</b>	
	Künstliche sichtbehindernde Einfriedungen sind nur bis zu einer Länge	Sichtbehindernde Einfriedungen widersprechen ebenso wie die in Mode gekommenen versiegelten Steingärten



	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	von 4 m je Baugrundstück zulässig. Vorgärten sind zu mindestens 60 Prozent zu begrünen. Für diese Begrünung sind vorrangig blühende Pflanzen, Stauden und/oder Gewürzpflanzen zu verwenden.	dem dörflichen Erscheinungsbild von Ork. Zudem lassen versiegelte Vorgärten keine oder kaum Niederschlagsversickerung zu. Bei zunehmenden Starkregenereignissen nach Trockenperioden sind unversiegelte Vorgärten als Regenwasserrückhaltefläche gut geeignet und somit zur Entlastung der Kanäle wichtig. Zudem wirken begrünte Flächen positiv auf das Klima, insbesondere bei zunehmenden Hitzeperioden. Aufgrund der Kenntnisse der enorm abgenommenen Insektenpopulationen werden vorrangig blühende Pflanzen festgesetzt. Vorrangig lässt nachrangig, also nicht überwiegend, auch eine andere Begrünung zu. Die vorrangig zu verwendenden Blühpflanzen auf der mindestens zu 60 Prozent begrüneten Vorgartenfläche dienen nicht nur als Nahrungsquelle für Insekten, sondern auch dem Ortsbild.
<b>§ 5</b>	<b>Hinweise</b>	
<b>1.</b>	<b>Bergbauhinweis</b>	
1.1	Der Satzungsbereich liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Nachfolgerin der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen.	Ork befindet sich im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaus, der mit der sogenannten der Walsumer Vereinbarung von 2005 bis Mitte 2008 eingestellt wurde. Ggf. auch noch nach Abbauende mögliche, bergbaubedingte Auswirkungen auf den Planbereich und damit ggf. erforderliche, bergbaulich bedingte Maßnahmen für Bauvorhaben sollten vor Baubeginn mit der Nachfolgerin RAG (Deutsche Steinkohle, Essen) abgeklärt werden. Darauf wird hingewiesen.
<b>2.</b>	<b>Wasserschutzgebietshinweis</b>	
2.1	Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnung Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.	Hinweis zur Beachtung der im Planbereich geltenden Schutzgebietsverordnung.
<b>3.</b>	<b>Hinweis zum Hochwasserrisiko</b>	
3.1	Das Plangebiet liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebietes des Rheins (Teileinzugsbereich Rheingraben Nord) und wird durch den Deich geschützt. Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflu-	Für den Planbereich wird die Überschwemmungshöhe mit 1 m Höhe bei HQ 100 und mit 1 bis 2 m Höhe bei HQ extrem dargestellt.  Mit dem Hinweis können Bauherren eigene Risikovor-sorge (z.B. Versicherung und erhöhte Aufmerksamkeit für Hochwassergefahren) betreiben.

	Planinhalt	Begründung
	tungen des Plangebietes möglich.	
<b>4.</b>	<b>Hinweis auf Bodenbelastungen</b>	
4.1	Im Planbereich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) geschätzten Vorsorgewerte von Arsen, Chrom, Nickel, Zink und Quecksilber überschritten.	Es wird vorsorglich für ggf. entstehende Nutzgärten ein Hinweis aufgenommen, dass die <b>Vorsorgewerte</b> von Arsen, Chrom, Nickel, Zink und Quecksilber überschritten sind. Die Prüfwerte sind jedoch jeweils unterschritten, so dass keine weiteren Untersuchungen oder Maßnahmen zur Bodensanierung erforderlich sind.
<b>5.</b>	<b>Niederschlagswasserversickerung</b>	
5.1	<p>Auf den Baugrundstücken soll das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von bebauten und allen befestigten Flächen gemäß Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort versickert werden. Bei der Versickerung auf den Grundstücksflächen sind auch aus Bodenschutzgründen vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme). Aufgrund der Lage innerhalb der <b>Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen</b>, ist eine Schachtversickerung unzulässig.</p> <p>Zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit hat der Bauherr im Rahmen einer Baugenehmigung die wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der zuständigen Fachbehörde einzuholen.</p>	<p>Grundsätzlich ist das auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser nach Landeswassergesetz in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Dies ist nicht nur für den Einleitenden gebührenpflichtig, sondern kann auch aus hydraulischen Gründen in diesem Bereich aufgrund z.B. ausgeschöpfter Kapazität des vorhandenen Regenwasserkanals ungünstig sein. Deshalb soll hier der Eigentümer verpflichtet werden, dass Regenwasser grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen. Eine Prüfung der Möglichkeiten der Regenwasserableitung auf dem Grundstück obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Die Pflicht des Eigentümers auf Beseitigung des Regenwassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW obliegt ihm dann, wenn gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser Gemeinwohlverträglich und unter Berücksichtigung der hier geltenden Wasserschutzzone (WSZ) III A auf dem Grundstück versickert werden kann und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstückes von der Überlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c freigestellt hat. Die Gemeinwohlverträglichkeit ist dann gegeben, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung zur Einleitung des Regenwassers in das Grundwasser erteilt hat.</p>
<b>6.</b>	<b>Hinweis zu archäologischen Funden</b>	
6.1	Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüg-	Aufgrund von archäologischen Funden im weiteren Umfeld (z.B. römischer Besiedelung in Mehrum), werden die Bauherren darauf hingewiesen, dass archäologischer Bodenfunde an das zuständige Landesamt zu melden sind.

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	lich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.	
<b>7.</b>	<b>Artenschutzhinweise</b>	
7.1	<p>Bautätigkeiten, Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie Gebäudeabrissse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen. Jedermann hat ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen. Es wird empfohlen sich bei Fragen zum Artenschutz an die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel zu wenden.</p> <p>Unabhängig von den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG) ist es nach § 39 BNatSchG u.a. verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (sog. Vogelschutzzeit).</p>	<p>Neben den Vogelschutzzeiten (1. März bis Ende September) in denen i.d.R. keine Baumfällungen und größere Heckenschnitte zulässig sind, hat jedermann ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen.</p> <p>Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel kann bei Fragen zum Artenschutz angesprochen werden.</p>
<b>§ 6</b>	<b>Inkrafttreten</b>	
	Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.	

## **5. Emissionen und Immissionen**

Emissionen können von den landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen. Ork weist die Merkmale des in der Baunutzungsverordnung als Dorfgebiet aufgeführten Gebietstyps auf. Im Dorfgebiet sind landwirtschaftliche Betriebe zulässig. Die Lärm-Orientierungswerte sind im Dorfgebiet entsprechend höher angeordnet. Im Dorfgebiet ist nach der Baunutzungsverordnung auf die Belange landwirtschaftlicher Betriebe und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen.

## **6. Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Artenschutz**

Die Kompensationsmaßnahmen werden am Eingriffsort auf dem Grundstück nachgewiesen und sichern somit eine Durchgrünung des Planbereichs, die letztlich der Lage im landschaftlichen Umfeld, dem Ausgleichserfordernis und dem Ortsbild Rechnung trägt. Auf die durch die Eingriffsverursacher selbst zu berücksichtigenden Artenschutzbelange wird hingewiesen.

### **7. Versorgung und Entsorgung**

Das Niederschlagswasser von den privaten Flächen ist auf dem Baugrundstück zu versickern. Das Wasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird ebenfalls in den Randstreifen zur Versickerung gebracht. Das Schmutzwasser wird über das bestehende Kanalnetz der Kläranlage Wesel zugeleitet. Die Kapazität der Anlage wird durch die neue Bebauung nicht überschritten.

### **8. Städtebauliche Daten**

Die Satzung hat eine Flächengröße von 0,27 ha.

### **9. Kosten**

Für die Stadt werden durch die Satzung keine Kosten entstehen. Durch die Abrechnungsfähigkeit der neu einbezogenen Flächen nach dem Kanalanschlussbeitragsrecht ergeben sich Kosteneinnahmen für die bislang noch nicht veranlagten Flächen.

Voerde, den .....

In Vertretung

Nicole Johann  
Erste Beigeordnete

Anlage: Pflanzliste zur Begründung  
der Satzung zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
Ork gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Acer platanoides (Spitzahorn)	Acer campestre (Feldahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)	Cornus mas (Kornelkirsche)
Alnus glutinosa (Schwarzerle)	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Alnus incana (Grauerle)	Corylus avellana (Hasel)
Betula verrucosa (Birke)	Crataegus monogyna (Weißdorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Castanea sativa (Eßkastanie)	Ilex aquifolium (Stechpalme)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Fraxinus exelsior (Esche)	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Juglans regia (Walnuß)	Mespilus germanica (Mispel)
Malus sylvestris (Holzapfel)	Prunus padus (Traubenkirsche)
Pinus sylvestris (Kiefer)	Prunus spinosa (Schlehe)
Populus nigra (Schwarzpappel)	Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Populus tremula (Zitterpappel)	Rhamnus frangula (Faulbaum)
Prunus avium (Vogelkirsche)	Ribes nigrum (Johannisbeere)
Pyrus communis (Wildbirne)	Rosa canina (Hundsrose)
Quercus robur (Stieleiche)	Rosa rubiginosa (Weinrose)
Quercus petraea (Traubeneiche)	Rosa multiflora (Vielblütige Rose)
Salix alba (Silberweide)	Rosa rugosa (Apfelrose)
Salix fragilis (Bruchweide)	Rubus fruticosus (Brombeere)
Sorbus aria (Mehlbeere)	Salix aurita (Ohrweide)
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Salix triandra (Mandelweide)
Taxus baccata (Eibe)	Salix caprea (Salweide)
Tilia cordata (Winterlinde)	Salix cinerea (Grauweide)
Tilia platyhyllus (Sommerlinde)	Salix daphnoides (Reifweide)
Ulmus carpinifolia (Feldulme)	Salix incana (Lavendelweide)
Ulmus laevis (Flatterulme)	Salix pentandra (Lorbeerweide)
.....	Salix purpurea (Purpurweide)
Obstgehölze	Salix viminalis (Korbweide)
Pflaume	Sambucus nigra (Schwarzerholunder)
Birne	Sambucus racemosa (Traubenholunder)
Apfel	Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
Kirsche	

Stellungnahmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens - Stand 26.02.2020

1. vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (Bürgeranhörung) vom 17.09.2019
2. frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vom 21.10.2019
3. reguläre Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB vom 13.01.2020
4. förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 20.01.2020 bis 21.02.2020

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	BA § 3 (1) 1	TöB § 4(1) 2	TöB § 4 (2) 3	öA § 3 (2) 4	Stellungnahme vom	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB (Bürgeranhörung) am 17.09.19							
1		x				17.09.2019	<b>Zuhörer 10</b> erkundigte sich nach der Art der vorgesehenen Bebauung und wann damit begonnen würde.	In der Bürgeranhörung (BüA) beantwortet : dorfangepasste Bebauung und Bauvorhaben nach Rechtskraft der Ergänzungssatzung
2		x				17.09.2019	<b>Zuhörer 04</b> erkundigte sich nach den geplanten Grundstücksgrößen.	In der BüA beantwortet : Herr Müser erklärte, dass die zukünftig bebaubaren 4 Grundstücke eine Größe von je ca. 650 qm haben werden.
3		x				17.09.2019	<b>Zuhörer 06</b> fragte nach, ob und in welcher Höhe Erschließungskosten auf die Anlieger der Vogellake zukommen werden. Die Straße werde ja durch die Bauarbeiten zusätzlich belastet und ggf. beschädigt.	In der BüA beantwortet : die maximal möglichen 4 Bauvorhaben liegen an der vorhandenen Erschließungsstraße Vogellake. Erschließungskosten für Anlieger sind nicht zu erwarten.

4		x				17.09.2019	<b>Zuhörer 17</b> bat um Erläuterung wie die „behutsame Entwicklung“ berechnet worden sei und ob nicht mehr Bebauung in Ork zulässig sein könne.	In der BÜA beantwortet : Herr Müser stellte dar, dass in den letzten ca. 10 Jahren 19 Bauvorhaben in Ork realisiert worden seien. Nach der Satzung von 2006 ergäben sich noch ca. 11 Baumöglichkeiten. Mit der jetzt geplanten Satzung sollen wieder einige Baumöglichkeiten für die nächste Generation geschaffen werden. Über das Angebot werde Ork behutsam erweitert, um Baumöglichkeiten für die Eigenentwicklung des Orts teils sicherzustellen.
5		x				17.09.2019	<b>Zuhörer 15</b> erkundigte sich nach der, sich über die neue, langfristig angedachte Bebauung an der Vogellake ergebende, hintere Grünfläche.	In der BÜA beantwortet : Herr Müser erläuterte, dass diese innenliegende Grünfläche nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehe. Künftig könne diese Fläche vielleicht als Obstwiese oder z.B. für Erntedankfeste genutzt werden. Eine Zugänglichkeit müsse bei der weiteren Entwicklung in diesem Bereich vorgesehen werden.
6		x				17.09.2019	Weiter erkundigte sich <b>Zuhörer 15</b> , warum gerade eine Stelle für eine Ergänzung der Bebauung gewählt worden sei, bei der sich auf der gegenüberliegenden Seite bereits Bebauung befände. Günstiger wäre doch eine Bebauung an einer Stelle, die noch nicht verdichtet wäre. Zudem fragte er, ob eine Drehung der vier Grundstücke in den Innenbereich nicht sinnvoller wäre.	In der BÜA beantwortet : Herr Müser erläuterte, dass die Mindestgröße für die zukünftigen Baugrundstücke 650 qm betrage, es sich also um eine lockere Bebauung mit großen Gärten handle. Wie die Ausrichtung der Häuser aussehen werde sei, anders als bei einem Bebauungsplan, nicht vorgeschrieben. Hier gäbe es einen gewissen Gestaltungsspielraum. Frau Johann ergänzte, dass eine Baumöglichkeit entlang der Straße gewählt wurde, so dass keine zusätzliche Erschließung notwendig sei, die aber bei einer Drehung der Grundstücke erforderlich wäre.

7		x				17.09.2019	<b>Zuhörer 06</b> erkundigte sich nach der Dauer der Baustellenzeit, nach Veräußerung der Grundstücke.	In der BüA beantwortet :
8		x				17.09.2019	<b>Zuhörer 04</b> bat um Erläuterung der architektonischen Gestaltungsmöglichkeiten.	In der BüA beantwortet : Herr Müser stellte dar, dass es bei einer Satzung nach § 34 BauGB auf das „Einfügen“ ankomme. Dieses bemesse sich nach Lage, Tiefe, Höhe und des Volumens der vorhandenen Bebauung, nicht nach der Gestaltung. Es seien keine engeren Vorgaben wie über einen Bebauungsplan möglich. Es solle aber eine ortsangepasste Bebauung, möglichst mit Putz oder Klinker, Dachgaube und Pulldach angestrebt werden.
	<b>Bürgeranregungen bezogen auf die Bürgeranhörung 17.09.2019</b>							
9	Anregungen und Fragen eines Bürgers aus Ork	x				16.09.2019 per Mail	Da ich leider am 17.09.2019 an der Versammlung und Vorstellung nicht teilnehmen kann, möchte ich einige Anmerkungen, Verbesserungsvorschläge und Fragen an Sie richten.	Anregungen und Fragen wurden per Mailantwort 7.10.2019 bereits beantwortet.
10		x					Durch eine weitere Bebauung werden doch sicherlich neue Erschließungskosten anfallen. Inwieweit sind die bisherigen Anwohner hierdurch betroffen.	s. Abwägungsvorschlag Nr. 3.
11		x					Um den Ortsteil Ork attraktiver zu machen, ist ein besserer Ausbau der Infrastruktur dringend erforderlich. So kann es doch nicht sein, dass kaum ein Bus fährt und dann die Fahrt in die nächste Stadt eine Stunde dauert, das widerspricht dem Ansatz den Nahverkehr zu fördern und den Individualverkehr zu senken (Ökologie kommt später noch). Des Weiteren sollte auch für ein schnelleres Internet gesorgt werden, da die Telefonie auch hierüber abgewickelt wird. Bereits jetzt macht sich dies zu Zeiten, an denen viel telefoniert wird, bemerkbar.	Ork ist ein schönes Rheindorf und stellt aufgrund der fehlenden Versorgungsstrukturen, seiner Größe und seiner Lage kein Hauptentwicklungsgebiet in Voerde dar. Eine behutsame, ortsangepasste Eigenentwicklung und Stärkung des Dorfes ist städtebauliches Ziel. Schnelles Internet gibt es für viele Bereiche in Voerde bereits und wird überall in Voerde angestrebt. Auch bezüglich Mobilität ist vieles in Bewegung. So ist z.B. die Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes vorgesehen, welches auch in Zusammenarbeit mit dem Kreis Wesel erarbeitet werden wird, da der Kreis für den öffentlichen



								Personennahverkehr zuständig ist.
12		x					Anfrage auch, inwieweit das Stromnetz und das Abwasserwesen auf eine weitere Bebauung ausgerichtet ist (Weitere hohe Kosten für die bisherigen Anwohner?)	Die Ver- und Entsorgung ist in ausreichendem Maße vorhanden. Keine Kosten für bisherige Anwohner absehbar.
13		x					Anmerken möchte ich auch, dass in Ork mehrere Gebäude leer stehen. Warum wird hier nicht eine Verkaufs- bzw Kaufsförderung vorgenommen, dies erscheint mir günstiger als den wertvollen Boden weiter zu versiegeln, zumal Ork in einem Vogelschutzgebiet liegt.	Ja, grundsätzlich ist eine Gebäudeumnutzung (wenn möglich) vor Neuversiegelung städtebauliches Ziel. Gerne würden wir erfahren, welche ungenutzten Gebäude in Ork Sie meinen.  Nicht jedes Gebäude eignet sich zur Umnutzung zur Wohnbebauung. Z.B. sind Größe, eine dorftypische Verdichtung, das Ortsbild und die Lage eines ggf. leerstehenden Gebäudes neben den Absichten des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist eine Umnutzung von Gebäudebestand, wenn sie denn möglich und gewünscht ist, einer Ausdehnung der Siedlung in den Außenbereich und einer Neuversiegelung vorzuziehen.  Da es sich bei der Planung um eine behutsame Entwicklung im baulich geprägten Bereich in etwa 200 m Abstand zum festgesetzten Vogelschutzgebiet im Bereich Ork handelt, ist die Planung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
14		x					Insbesondere weise ich darauf hin, dass Voerde den Umweltnotstand ausgerufen hat. Somit wäre es unvereinbar ohne weiter Prüfung und Umweltverträglichkeitsstudien neue Gebäude zu errichten, die nicht dem neuesten Umweltstandard (Nullemissionshaus) entsprechen oder zu prüfen, ältere Gebäude die leer stehen durch günstige Finanzierungen und Förderungen auf den neuesten Stand zu bringen, so dass sich Neubauten erübrigen.	Neue Bauvorhaben haben gesetzliche Anforderungen u.a. an geringem Energieverbrauch einzuhalten.  Wie bereits oben erläutert, würden wir uns über die Nennung konkreter Gebäudeleerstände, die dann ggf. für Umnutzungsmöglichkeiten geprüft werden können, freuen. Zudem möchte ich darauf verweisen, dass in

								Voerde eine kostenlose Beratung bezüglich Energieeinsparung durch Gebäudesanierung etc. möglich ist. Energieberater der Verbraucherzentrale: Akke Wilmes: Tel.: 0281/473 684 – 15, bietet bei Anmeldung jeden ersten Freitag (10.00 bis 12.00 Uhr) und jeden dritten Donnerstag (13.00 bis 16.00 Uhr) im Rathaus Voerde (Raum 240) eine kostenlose Bürgersprechstunde an.
	<b>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Schreiben vom 21.10.19) und zur Offenlage – Schreiben vom 13.01.2020</b>							
<b>15</b>	Amprion GmbH Dortmund		<b>X</b>			29.10.2019	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Im Verfahren berücksichtigt.
				<b>X</b>		22.01.2020	wie Stellungnahme 29.10.2019	
<b>16</b>	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW		<b>X</b>			29.10.2019	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen“ sowie über dem Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld VI“, beide im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg.  Ferner liegt das o.g. Vorhaben über dem Erlaubnisfeld „Voerde-Gas“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Mingas-Power GmbH in Essen.  Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“, Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn	Im Verfahren berücksichtigt, der in der Satzung bereits enthaltene Bergbauhinweis reicht aus.

							<p>2 in 46145 Oberhausen.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes ist in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereichen (&gt;100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in der Begründung unter 2.5 Bestehende Festsetzungen, Rechte und zu beachtende Belange aufgenommen.“ Eine Empfehlung, die bergbautreibende RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen zu beteiligen wurde ebenfalls aufgenommen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem o.g. Feldeseigentümer /Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, die hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 29.10.2019 bleibt unverändert bestehen. Entsprechende Hinweise wurden bereits im Begründungsentwurf unter 2.5 und und § 5 -1. Bergbauhinweise aufgenommen.</p>	
17	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53							
18	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung - über Stadt Voerde FD 5.1							
19	Bezirksregierung Köln Topografische Informations- erhebung - Abt. 7 Geobasis.NRW							
20	Biologische Station im Kreis Wesel							
21	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum		x			28.10.2019	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage, bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher</p>	Im Verfahren berücksichtigt.

	Baumanagement Düsseldorf						Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass ich in einem etwaigen Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig beteiligt werde. Hierbei bitte ich das o.a. Aktenzeichen anzugeben.	
22	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West, Wessel		x			30.10.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: <b>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</b> Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Im Verfahren berücksichtigt.
23	Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB) Squad Budget- und Ressourcensteuerung, Bayreuth		x			25.10.2019	Wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Demnach verlaufen derzeit keine Richtfunkverbindungen durch das Planungsgebiet. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.  <b>Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen.</b>  Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.  Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a>	Im Verfahren berücksichtigt, bzw. kein Handlungserfordernis.



						<p>Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass nach meiner Kenntnis der § 34 Abs. 4 BauGB in diesem Fall keine anwendbare Rechtsgrundlage für die ordnungsgemäße Aufstellung einer Satzung darstellen kann. Nach der o.g. Vorschrift kann die Gemeinde – wie es die Stadt Voerde mit der rechtskräftigen Satzung Ork getan hat - die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind: Sie darf jedoch nur dann Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Vor-geprägt sind z.B. Hausgärten oder Flächen mit baulichen Nebenanlagen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch zweifellos um regelmäßig landwirtschaftlich bewirtschaftete Ackerflächen. Eine Vorprägung durch bauliche Nutzung von benachbarten Flächen ist für mich nicht zu erkennen. Zudem dürfen nur einzelne Flächen einbezogen werden. Der Geltungsbereich umfasst dagegen augenscheinlich mindestens drei Parzellen.</p>	<p>trifft auf den Satzungsbereich zur Ergänzung der bestehenden Satzung Ork zu.</p> <p>Der bebaute Kernbereich von Ork liegt an und südlich der etwa zur Hälfte beidseitig bebauten Vogellake. Dieser bauliche Kernbereich des Dorfes prägt den ackerbau-lich genutzten Außenbereich zwischen der nördlich der Vogellake bestehenden Bebauung bis zur Verlängerung der beidseitig bebauten Annastraße vor.</p> <p>Über die Ergänzung der bestehenden Satzung Ork werden etwa 2.700 m<sup>2</sup> des insgesamt etwa 26.000 m<sup>2</sup> großen Grünkeils, der in die Dorfmitte ragt, baulich genutzt. Damit ist der Vorgabe nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB, dass nur "einzelne, baulich geprägte Außenbereichsflächen" in eine Satzung einbezogen werden können, Rechnung getragen."</p>
33						<p>Vor diesem Hintergrund weise ich lediglich informativ darauf hin, dass unter der Voraussetzung einer bauplanungsrechtlich zulässigen baulichen Inanspruchnahme der Flächen des Änderungsbereichs fachrechtliche Anforderungen im Hinblick auf Vorschriften des Bodenschutzrechts, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, der Landschaftsplanung und der Eingriffsregelung zu beachten wären. Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind nach meiner Information dort nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
34						<p><b>Bodenschutz:</b> Laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW 3. Auflage 2016 wurde für den o.g. Planbereich (Gemarkung Spellen, Flur 40, Flurstücke 12, 164 und 198 alles teilweise) keine besondere Schutzwürdigkeit auf Grund einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung der im BBodSchG benannten natürlichen Bodenfunktionen ausgewiesen. Als Bodentyp liegt hier laut Karte der schutzwürdigen Böden des GD NRW 1:50.000 Humusbraunerde vor, ein lehmig-sandiger Boden, der eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit besitzt. Der Erhebungsmaßstab 1:50.000 lässt die Darstellung lokaler Besonderheiten hier jedoch nicht zu.</p> <p><b>Altlasten liegen im Plangebiet nicht vor.</b></p> <p>Für den Planbereich wird in der Begründung darauf hingewiesen,</p>	<p>Die Angaben zur Schutzwürdigkeit der im Satzungsbereich vorkommenden Böden werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es gibt zahlreiche gesetzliche Vorgaben und Richtlinien für den Bodenschutz, die den Fachfirmen der Bauausführungen i.d.R. bekannt sind und beachtet werden.</p> <p>Eine Erweiterung der an Bauherren bereits ausgegebenen Hinweise zum Artenschutz um Bodenschutzbelange und weitere,</p>

						<p>dass die Vorsorgewerte nach BBodSchV zwar überschritten, die Prüfwerte jedoch eingehalten werde. Diese Informationen stammen nicht aus entnommenen Bodenuntersuchungen aus dem o.g. Planbereich, sondern aus der BBK (Bodenbelastungskarte), die lediglich in einem Maßstab 1:50.000 vorliegt.</p> <p>Im Geltungsbereich der beabsichtigten Erweiterung sollen ca. 2.700 m<sup>2</sup> Ackerboden zukünftig für Wohnbebauung genutzt werden. Hierdurch findet eine teilweise Versiegelung der Fläche statt. Beim hier stattfindenden Bodenauf- und abtrag würde die Leistungsfähigkeit des Bodens besonders beeinträchtigt. Deshalb müsste im Rahmen von Bauvorhaben der Bodenabtrag so weit wie möglich minimiert werden. In der Planung der Bauabschnitte wäre darauf zu achten, dass insbesondere die humosen oberen Bodenschichten zeitnah vor Ort verwertet und lange Lagerzeiten vermieden werden.</p> <p>Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung der nicht überbauten Flächen sind die DIN 19731, die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen nach §§ 9 und 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Für den Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sei noch auf die neue DIN 19639 hingewiesen.</p> <p>Neben dem unmittelbaren Verlust an fruchtbaren Boden zieht der Flächenverbrauch eine Reihe von Folgewirkungen nach sich, darunter Verlust von Lebensräumen für Flora, Fauna und Erholung, Reduktion der Wasserversicherung, Verschärfung von Hochwasser, verändertes Kleinklima.</p> <p>Der Eingriff in den Boden muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen nachvollziehbar funktional ausgeglichen werden.</p>	<p>angesprochene Belange, wie z.B. Insektenschutz, Niederschlagswasserableitung und Klimabelange, wird künftig im Hause abgestimmt werden.</p> <p>Ein gewisser Ausgleich der über die Satzung beeinträchtigten Bodenfunktionen wird über Bodenaufwertung durch Ausgleichspflanzungen erreicht.</p> <p>Vgl. dazu Festsetzungen des Satzungsentwurfes Ork. unter § 3 (Eingriff und Ausgleich) und § 4 (Festsetzungen zu Wasser-, Natur- und Ortsbildbelangen).</p> <p>Den Anregungen wird teilweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die bereits getroffenen Festsetzungen und</li> <li>- ggf. Erweiterungen der an Bauherren auszugeben Artenschutzhinweise erfolgt.</li> </ul>
35						<p><b>Gewässerschutz:</b> Das Gebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III a des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (WSG) Trinkwassergewinnung Voerde. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung, Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Löhnen I und II der Stadtwerke Dinslaken GmbH (Wasserwerksbetreiber)- Wasserschutzgebietsverordnung Löhnen – vom 23.06.1995, veröffentlicht im Amtsblatt vom 27.07.1995 der Bezirksregierung Düsseldorf, wären zu beachten.</p> <p>Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Hochwasserrisikogebietes des Rheins und wird durch den Deich geschützt. Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebietes möglich. Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass bei Bauvorhaben auf dieses Risiko hinreichend beachtet wird.</p> <p>Ferner wäre darauf hinzuweisen, dass nachfolgende Nutzungen wasserbehördliche Erlaubnisse erfordern und bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen wären:</p>	<p>Kein Handlungserfordernis, da im Satzungsentwurf bereits auf Hochwasserrisiko, Niederschlagswasserversicherung und die geltende SchutzVO der Wasserschutzzone III a hingewiesen wird (vgl. § 5 Hinweise Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 des Satzungsentwurfes Ork).</p>

							<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Versickerung von Niederschlagswasser über technische Einrichtungen wie Mulden oder Mulden-Rigolen bedarf der Genehmigung. Grundsätzlich ist eine Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben. Belastetes Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Vorbehandlung. Von einer Versickerung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist abzusehen.</li> <li>Die Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und/oder temporär).</li> <li>Der Einbau von güteüberwachten Recycling-Material und mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen.</li> <li>Die Nutzung von Erdwärme</li> </ul>	
36							<p><b>Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz</b></p> <p>Die Maßnahmen zum Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung und wären in Zulassungsverfahren entsprechend umzusetzen und nachzuweisen.</p> <p>Im Entwurfstext ist der Artenschutz unter § 5 Punkt 7. (Hinweis) verkürzt angesprochen. Aus meiner Sicht sollte der Entwurfstext ggf. wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Unabhängig von den Vorschriften für besonders geschützte Tier – und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG) ist es nach den § 39 BNatSchG u.a. verboten, Bäume (die außerhalb des Waldes, oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen), Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.</p> <p>Es wird empfohlen sich bei Fragen zum Artenschutz an die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel zu wenden.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die bereits getroffenen Festsetzungen § 5 Hinweis Nr. 7 (Artenschutzbelange)</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die ggf. Erweiterungen der an Bauherren bereits auszugeben Artenschutzhinweise</li> </ul> <p>gefolgt.</p>
37							<p><b>Landschaftsplanung:</b> Aus Sicht der Landschaftsplanung bestünden gegen eine bauliche Inanspruchnahme der im Lageplan bezeichneten Flächen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn eine landschaftsgerechte ortsrandeinbindende Eingrünung der hinzukommenden Bebauung erfolgte.</p>	<p>Über die Festsetzungen des § 3 Nr. 2.1 (Eingriff und Ausgleich) wird eine Ortsrandeingrünung bewirkt.</p>
38							<p><b>Eingriffsregelung:</b> Eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen würde Kompensationsmaßnahmen erfordern, die den Eingriff im Hinblick auf Flächenversiegelung, Bodenfunktion und Landschaftsbild reell ausgleichen. Der Ausgleich sollte vorzugsweise auf den Grundstücken erfolgen.</p> <p>Der Satzungsentwurf sieht in § 3 vor (siehe auch Anlage 4, Begründung, Kapitel 4 und 6) den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Ausgleichspflanzung eines kleinkronigen Baumes sowie einer zweireihigen Heckenpflanzung von 20m Länge je Grundstück auszugleichen. Rechnerisch gleichen diese Maßnahmen allenfalls</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und neu,</p> <p>neben der für jedes mindestens 650 m<sup>2</sup> große Baugrundstück als Ausgleich bereits festgesetzten 40m langen, doppelreihigen Laubhecke ,</p> <p>werden 3 statt bisher 2 kleinkronige Laubbäume als weitere Ausgleichspflanzungen festge-</p>



							einem Eingriff von ca 80m <sup>2</sup> Flächenversiegelung aus. Nach meiner Erfahrung wird die Flächenversiegelung je Grundstück deutlich mehr als 80 m <sup>2</sup> betragen. Der Eingriff würde nicht ausreichend kompensiert. Der Ausgleich ist durch weitere Anpflanzungsmaßnahmen, die Verwendung eines Ökokontos, Alleepflanzungen etc. zu erzielen.	setzt. Über eine Befreiung wäre je nach Grundstückssituation auch 1 großkroniger Laubbaum für 2 kleinkronige Bäume denkbar.  Über die Festsetzungen des § 3 Nr. 2.1 (Eingriff und Ausgleich) wird bereits eine Ortsrandeingrünung bewirkt.
<b>39</b>	Kreis Wesel					21.02.2020	im Verfahren der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hatte ich zu der beabsichtigten Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork Stellung genommen.  Im Nachfolgenden führe ich die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde weiter aus. Darüber hinaus bleibt es bei meiner Stellungnahme.	s. Abwägungsvorschlag Nr. 13
<b>40</b>							Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist wie folgt Stellung zu nehmen:  Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen die o.a. Satzung im weiteren Verfahren keine Bedenken, wenn eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt. Betroffen ist der Entwicklungsraum A1 „Ackerlandschaft um Spellen“. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) sind bei behördlichen Planungsverfahren zu bestimmten Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die Ausstattung des Entwicklungsraum A1 mit gliedernden Landschaftselementen ist danach zu erhöhen. Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.	Der Anregung wurde gefolgt. Vgl. Abwägungsvorschlag Nr. 37.
<b>41</b>							Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft der Satzung außer Kraft.  Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung der Satzung aufzunehmen.  <u>Hinweis:</u> Dem FD 60, Koordinationsbereich "Landschaftsplanung und Landschaftsplanrealisierung" ist nach Rechtskraft der geänderten Satzung eine Ausfertigung (Maßstab 1:10.000 oder größere Darstellung) zur Verfügung zu stellen, damit der Landschaftsplan in Karte und Text angepasst werden kann.	Kentnisnahme und Berücksichtigung im Verfahren.  Nach Rechtskraft der Satzung wird diese dem Kreis Wesel, FD 60, zur Verfügung gestellt.
<b>42</b>							Aus der Sicht der Eingriffsregelung bestehen gegen die o.a. Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ weiterhin Bedenken. Der Ergänzungsbereich befindet sich bisher auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich. Dort geplante Eingriffe bedürfen des Ausgleichs.	Der Anregung wurde gefolgt und neu 3 statt bisher 2 kleinkronige Laubbäume neben der für jedes Baugrundstück festgesetzten 40 m langen, zweireihigen

## Satzung zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ork“

							Zum Ausgleich der durch die Satzung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft ist es notwendig, auf jedem Baugrundstück mindestens 3 kleinkronige Laubbäume sowie entlang der zukünftigen Grenze zum Außenbereich (s. o.) eine zweireihige Laubhecke zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind in bzw. begleitend zur Aufstellung der Satzung so zu regeln, dass Ihre verbindliche Umsetzung (spätestens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der vorbereiteten Bauvorhaben) gesichert wird.	Laubhecke festgesetzt. Vgl. Festsetzung § 3 N.r 2.1 des Satzungsentwurfes.
43							<p><b>Artenschutzrecht:</b></p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen die o.a. Ergänzung der Satzung in Ork keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Sofern artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten ermittelt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Schutz- und Versorgungsmaßnahmen zu ergreifen.</p>	Wie Abwägungsvorschlag Nr. 36.
44							<p>Der (Vor-)Garten eines Hauses erfüllt i.d.R. nicht nur ästhetische Funktionen, sondern er kann je nach Gestaltung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (insbes. Insekten und Vögel) auch bedeutende ökologische Funktionen übernehmen. Vor diesem Hintergrund ist durch die Genehmigungsbehörde darauf hinzuwirken, dass eine vollflächige Schotterung bzw. (Teil-)Versiegelung dieses Bereiches unterbleibt.</p> <p>Um eine künstliche Beleuchtung außerhalb der Gebäude möglichst insekten- und fledermausfreundlich auszuführen, ist das Folgende zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lampenanzahl und Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß beschränken</li> <li>- Durch die Wahl heller Bodenbeläge indirektes Licht nutzen</li> <li>- Lampen möglichst niedrig positionieren</li> <li>- Lampen zur Vermeidung von Streulicht abschirmen, nach unten gerichteter Lichtkegel</li> <li>- Insektenfreundliche Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum von 590 – 630 nm ( z.B. warmweiße LED´s, Farbtemperatur bis max. 3000 K) verwenden</li> <li>- Fledermaus- und/oder Vogelnistkästen bzw. entsprechende Einbausteine „im Dunkeln lassen“ (bei Beleuchtung der Einflugöffnung wird die Wahrscheinlichkeit für eine Besiedlung drastisch reduziert) Anregungen für z.B. die Anlage insektenfreundlicher Gärten sind u.a. im Internet zu finden.</li> </ul>	Wie Abwägungsvorschlag Nr. 36.
45							Ich bitte durch entsprechende Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass diese Anforderungen den Bauwilligen zeitgerecht mitgeteilt	Die Anregung wird zur Kenntnis

							werden und dass diese Anforderungen auch im Rahmen der gemeindlichen Bauaufsicht mit verfolgt werden.	genommen.
46	Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung							
47	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen							
48	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel		X			28.10.2019  24.01.2020	Die Belange der von hier betreuten Straße L 4 Abs 14 km 5,5 werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.  Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.  wie 28.10.2019	Kenntnisnahme. Kein Handlungserfordernis.
49	Landesbüro Naturschutzverbände Oberhausen							
50	Landwirtschaftskammer NRW							
51	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland							
52	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland							
53	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV							
54	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij NL							
55	Mingas-Power GmbH							
56	MAN GHH Immobilien GmbH Oberhausen			X		16.01.2020	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.1..2020. Namens der der MAN SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gute Hoffnung“ liegt. Das Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen. Wir waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber.  Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht.	Kenntnisnahme. Kein Handlungserfordernis.

							Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.	
<b>57</b>	Ortsbauernschaft Voerde Herrn Heckes							
<b>58</b>	PVG GmbH Resources Services und Managemant							
<b>59</b>	RAG Deutsche Steinkohle							
<b>60</b>	RAG Montan Immobilien GmbH							
<b>61</b>	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwicklung und Umwelt							
<b>62</b>	Regionalverband Ruhr, Masterplanung, Wasserbau, Bergbau							
<b>63</b>	Regionalverband Ruhr Regionalplanung							
<b>64</b>	Regionalverkehr Niederrhein GmbH, Regiocenter Wesel							
<b>65</b>	Rhein-Main-Rohrleitungs GmbH, Köln		<b>x</b>			24.10.2019	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.  Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.  Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Ist im Verfahren berücksichtigt, bzw. kein Handlungserfordernis.
<b>66</b>	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. –Kreisbauernschaft - Wesel							
<b>67</b>	Stadtwerke Dinslaken GmbH		<b>x</b>			04.11.219	Ich bedanke mich für die Übermittlung der Unterlagen und möchte Ihnen mitteilen das sich in der Seite 8 des pdf-Dokuments, (Detailauszug s. 2te Anlage) der Fehlerteufel eingeschlichen hat.  Die Formulierung muss von „Wasserschutzzone IIIB“ nach „Wasserschutzzone IIIA“ geändert werden.  Ansonsten haben die Stadtwerke Dinslaken GmbH keine Bedenken.	Im Verfahren berücksichtigt, bzw. kein Handlungserfordernis.
<b>68</b>	Stadtwerke Voerde 05.02.2020			<b>x</b>		5.02.2020	Für die Benachrichtigung über die o.g. Planung danken wir. In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 26699, befindet sich eine Wasserleitung unseres Unternehmens.	Im Verfahren berücksichtigt, bzw. kein Handlungserfordernis.

							<p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitung gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reperaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	
<b>69</b>	TBG Bergwerkseigentum UG, c/o TBG Europe N.V							
<b>70</b>	Thyssen Vermögensverwaltung Duisburg		<b>x</b>			<p>21.11.2019</p> <p>Wir haben Ihre o.g. Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Grundstücke im Pachtfeld der RAG befinden. Wir empfehlen Ihnen daher, Kontakt mit der Bergschadensabteilung der RAG aufzunehmen. Diese Abteilung kann Ihnen mitteilen, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf die Grundstücke zu erwarten sind.</p> <p>24.01.2020</p> <p>Zu den o.g. Sachverhalten wird unsererseits keine Stellungnahme abgegeben. Die Thyssenvermögensverwaltung GmbH ist von den Plänen nicht betroffen.</p>	<p>Auf die Beteiligung des Bergbaus werden die Bauherren bereits über § 5 Hinweis Nr. 1 angehalten.</p> <p>Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	
<b>71</b>	Thyssengas GmbH Dortmund		<b>x</b>			<p>5.11.2019</p> <p>Wir bitten darum, die von Ihnen veranlassten Planungs- und Baumaßnahmen frühzeitig mit uns abzustimmen, sowie die in Ihrem Auftrag tätigen Planungs- und Baufirmen auf deren Erkundungspflicht zur Einholung einer Leitungsauskunft hinzuweisen. Hierzu steht das kostenfreie BIL – Auskunftsportal (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche) zur Verfügung. Die internet-adresse lautet: <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a>.</p> <p>Unsere ständig besetzte Leitzentrale ist unter der Rufnummer 01802-221022 zu erreichen Sie ist in Fällen von Gefahr in Verzug (z.B. Bombenfund...) sowie bei Schäden an den Gasfernleitungen der Thyssengas zu benachrichtigen.</p>	<p>Vor Erdbauarbeiten ist die Einholung von Leitungsauskünften bereits vorgeschrieben und auch üblich. Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	
<b>72</b>	Unitymedia NRW GmbH Zentrale Planung		<b>x</b>			<p>30.10.2019</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	
<b>73</b>	Verwaltungsamt im ev. Kirchenkreis Dinslaken							
<b>74</b>	Westnetz GmbH Regionalzentrum Niederrhein, Wesel		<b>x</b>			<p>07.11.2019</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 ist die Westnetz GmbH Rechtsnachfolgerin der innogy Netze Deutschland GmbH geworden.</p> <p>Bezug nehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Bestandsanlagen innerhalb des Ergänzungsbereichs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork vorhanden sind. Folg-</p>	<p>Im Verfahren berücksichtigt, bzw. kein Handlungserfordernis.</p>	

							<p>lich bestehen seitens Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Bebauung der Grundstücke. Gegenwärtig planen wir keine Baumaßnahmen im Ergänzungsbereich.</p> <p>Gerne beteiligen wir uns im Rahmen unseres Versorgungsauftrages aus dem Konzessionsvertrag an der Realisierung des Plangebietes.</p>	
<b>75</b>	Westnetz GmbH							
<b>76</b>	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden Dekanat Dinslaken/Wesel							



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.02.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### 66. Änderung Flächennutzungsplan "Löhnen" hier: erneuter Offenlagebeschluss

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beauftragt die Verwaltung, den in der Anlage 1 zur DS 16/1129 dargelegten Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“ einschließlich der als Anlage 2 zur DS 16/1129 beigefügten Begründung und den bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen, gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB findet die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung statt.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht indirekt über den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan grundsätzlich neue Baumöglichkeiten. Da diese im Bebauungsplan Nr. 48 – 2. Ergänzung und 2. Änderung – „Löhnen“ festgesetzten Baumöglichkeiten eine behutsame Eigenentwicklung des Rheindorfes Löhnen mit nur geringen Arrondierungen der vorhandenen Bebauung darstellen und die Eingriffe in den Naturhaushalt vor Ort durch Anpflanzungen auf den großen Baugrundstücken ausgeglichen werden, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Klimaschutz auszugehen.		

#### Sachdarstellung:

Am 08.12.2009 fasste der Rat der Stadt Voerde den Aufstellungsbeschluss für die 66. Änderung zum Flächennutzungsplan „Löhnen“. Über diese 66. Änderung zum FNP sollten für zwei Teilbereiche die derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind in gemischte Baufläche gewandelt werden, um den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 48 „Löhnen“ – 2. Ergänzung und 2. Änderung zur Rechtskraft bringen zu können. Das Verfahren wurde bis zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss am 14.12.2010 (DS 14/ 232) weitergeführt. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf ist noch zu bean-

tragen. In Abstimmung mit der Bezirksregierung soll eine neue Offenlage für das alte Planverfahren und eine neue landesplanerische Abstimmung durchgeführt werden.

Insbesondere aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen bzw. der Inhalte des Landesentwicklungsplans und der Aufstellung des Regionalplans Ruhr ist eine erneute Abstimmung und Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung erforderlich, um den Entwurf der 66. Flächennutzungsplanänderung genehmigen zu können. Deswegen wurde bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde, Regionalverband Ruhr (RVR), neu angefragt, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen bzw. ob die 66. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 34 Absatz 5 Landesplanungsgesetz NRW den Zielen der Regionalplanung entspricht.

Der RVR bestätigt mit Schreiben vom 12.02.2020 und bezogen auf die regionalplanerische Stellungnahme vom 18.08.2010, die weiterhin Bestand hat, dass der Entwurf der 66. Änderung zum Flächennutzungsplan „Löhnen“ nach wie vor den hier unveränderten Zielen der Regionalplanung (Gebietsentwicklungsplan - GEP 99) entspricht. Darüber hinaus steht die Planung auch mit den geänderten, bzw. hinzugekommenen Zielen der Raumordnung, wie auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Einklang.

Somit soll dieser Flächennutzungsplanentwurf neu offengelegt werden. In der zeichnerischen Darstellung unverändert wie mit Satzungsbeschluss vom 28.09.2010, jedoch mit Aktualisierungen und Ergänzungen insbesondere bei den Hinweisen und der Artenschutzprüfung sowie redaktionell überarbeitetem Erläuterungsbericht bezogen auf neue gesetzliche Vorgaben (z.B. Wasserhaushaltsgesetz, Hochwasserschutzgesetz, Landeswassergesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW). Erst durch eine neue Offenlage und nach Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung, kann ein Bauvorhaben im Bereich des Entwurfs des B-Plans Nr. 48 „Löhnen“ - 2. Ergänzung und 2. Änderung genehmigt werden. Eine Genehmigung nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) ist nach neuer Rechtsprechung nicht mehr möglich.

Der Planentwurf zum Feststellungsbeschluss (Stadtrat 14.12.2010) der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“ ist in der Anlage 1 zur DS 16/1129 dargestellt. Neben den zwei Teilbereichen, die in gemischte Baufläche umgewandelt werden sollen, sind auch die Tauschflächen - also Aufgabe von gemischter Baufläche in etwa gleicher Größenordnung - dargestellt. Als Tauschflächen sollen drei ökologisch hochwertige Bereiche, die mit dem Außenbereich in Verbindung stehen und teilweise im Bebauungsplan Nr. 48 „Löhnen“ als Obstwiese sowie als von der Bebauung freizuhalten festgesetzt sind, neu als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Dieser unveränderte Planentwurf soll mit aktualisierter Begründung nun erneut offen gelegt werden mit dazu durchzuführenden Behörden- und Trägerbeteiligungsverfahren.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur DS 16 1129 Gelt.bereiche 66. Änd. FNP
- (2) Anlage 2 Begründung/Fassung zur Offenl.



Entwurf zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt  
Voerde - "Bereich Löhnen"

Anlage 1 zur DS 16/1129



Grenze des Geltungsbereiches Teil A und Teil B (Tauschflächen) der 66. Änderung des FNP

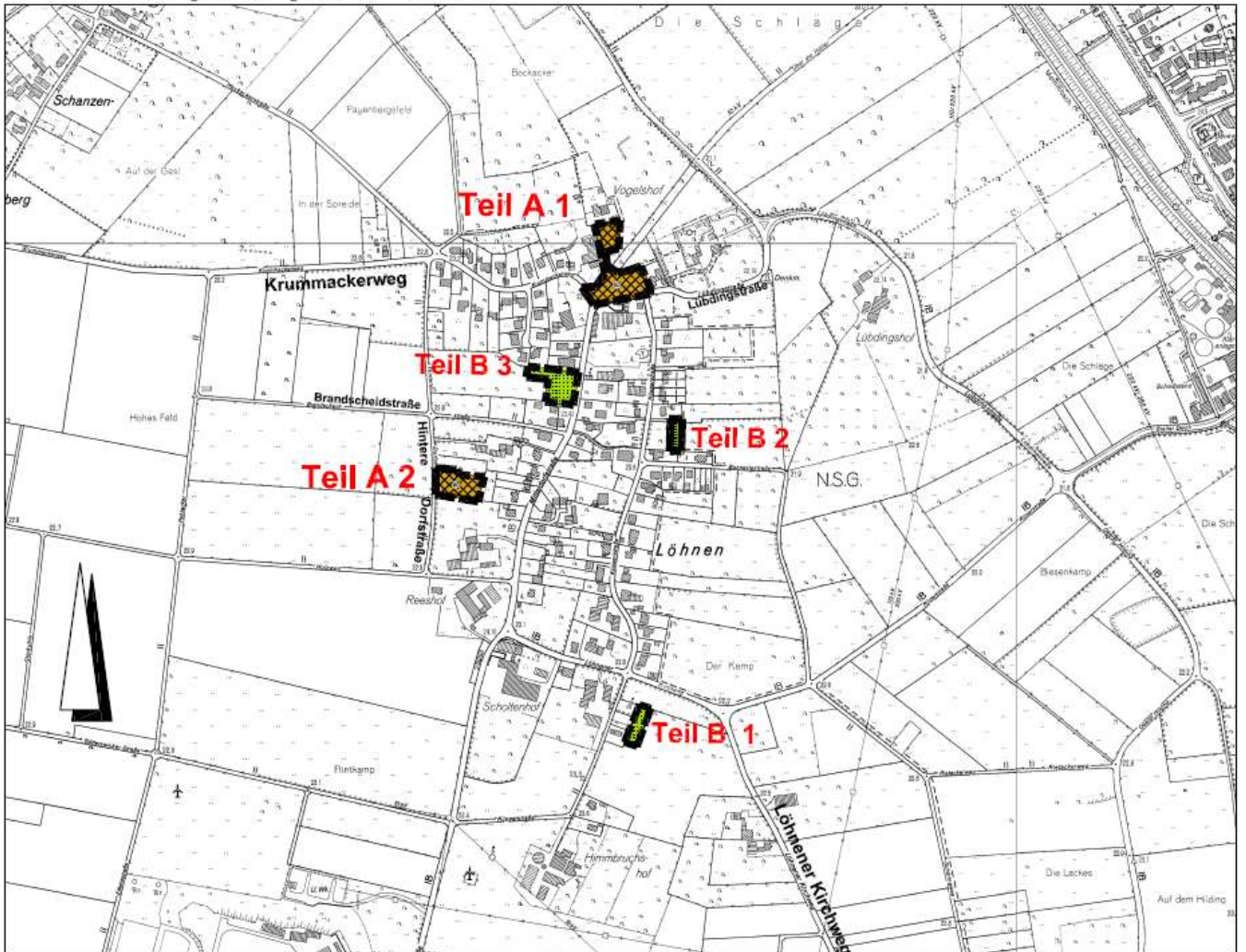


gemischte Baufläche neu



Fläche für die Landwirtschaft neu mit Nummern der Tauschflächen  
(Aufgabe von gemischte Baufläche)

M = 1 : 10.000



derzeit rechtskräftige FNP-Darstellung für den  
Bereich Löhnen (31. Änd. des FNP)

Stadt Voerde (Niederrhein)  
31. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan für den Bereich  
"Ortslage Löhnen"

**Planzeichenerklärung:**

- Grenze des Änderungsbereichs
- Gemischte Baufläche (§1 Abs. 1 Nr.2 BauNVO)
- Fläche für die Landwirtschaft (§5 Abs. 2 Nr.9 BauGB)

## 66. Änderung des Flächennutzungsplans

### - Löhnen -

## Begründung

### Inhaltsübersicht

1	Zweck und Ziele der Planung .....	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	5
2.1	Regionalplanung .....	5
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte .....	6
3	Umweltbericht .....	7
3.1	Das Plankonzept .....	8
3.1.1	Umsetzung der Planziele .....	8
3.1.2	Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen .....	8
3.2	Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	9
3.2.1	Landschaftsplan .....	9
3.2.2	FFH- bzw. Vogelschutzgebiete .....	11
3.3	Ermittlung des derzeitigen Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	16
3.3.1	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB) .....	17
3.3.2	Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB) .....	29
3.3.3	Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB) .....	31
3.3.4	Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB) .....	32
3.3.5	Schutzgut Klima und Luft ( § 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB) .....	34
3.3.6	Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB) .....	35
3.3.6.1	Lärm und Erschütterungen durch Gewerbebetriebe und ähnliche Einrichtungen .....	35
3.3.6.2	Verkehrslärm und -erschütterungen .....	36
3.3.6.3	Lufthygiene und Klima .....	37
3.3.6.4	Elektromagnetische Felder .....	37
3.3.6.5	Altlasten .....	37
3.3.6.6	Überschwemmungsgefahren .....	37
3.3.6.7	Erholung .....	38
3.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	38
3.3.8	Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung .....	39
3.4	Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	40
3.5	Methodik der Ermittlung .....	41

3.6	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	41
4	Planungsrechtliche Umsetzung .....	43
4.1	Planerische Grundentscheidung .....	43
5	Städtebauliche Daten .....	45

## 66. Änderung des Flächennutzungsplans - Löhnen -

### Vorwort zur Begründung

Dieser Begründungsentwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“ vom 09.11.2009 wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) Anfang 2020 redaktionell bezüglich

- Aktualisierung der Artenschutzbelange und
- neuer gesetzlicher Anforderungen

überarbeitet

sowie eine neue landesplanerische Abstimmung durchgeführt, um die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung herzustellen.

Hierzu ist eine erneute Offenlage und ein anschließender Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Voerde vorgesehen.

Nach Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Voerde vom 14.12.2010 wurde der Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt.

Erst nach Genehmigung der 66. Flächennutzungsplanänderung sind Baugenehmigungen im Geltungsbereich des parallel zur 66. Änderung des FNP aufgestellten Bebauungsplans Nr. 48 „Löhnen“ - 2. Ergänzung und 2. Änderung grundsätzlich möglich.

Die aktuelle Überarbeitung der Begründung führte nicht zu Änderungen der Darstellungen des zeichnerischen Entwurfes der 66. Änderung der Flächennutzungsplanänderung. Die o.g. Änderungen des Begründungsentwurfes vom 9.11.2009 sind gelb unterlegt.

## Begründung

Von vielen Bürgern Löhrens wurde eine Überarbeitung des 2009 inzwischen 20 Jahre alten Bebauungsplans Nr. 48 „Löhnen“ gewünscht, um eine weitere Entwicklung der Ortschaft bzw. neue Baumöglichkeiten insbesondere für die Kinder in der Ortschaft zu erhalten. Deshalb wurde am 30.10.2007 die Aufstellung der 2. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Löhnen“ beschlossen. Dieses Aufstellungsverfahren führte zu zwei Erweiterungsbereichen des rechtskräftigen Bebauungsplans, für die der Flächennutzungsplan (FNP) jedoch Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans parallel zum Bebauungsplanverfahren ist somit erforderlich, um die geplanten Erweiterungsflächen in gemischte Baufläche (Dorf) umzuwandeln (Teil A 1 und A 2 der 66. Änderung des Flächennutzungsplans). Für die ausgeglichene Flächenbilanz sollen im Bereich Löhnen dafür in

etwa gleicher Größenordnung gemischte Bauflächen in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden (Teil B 1 bis B 3, sog. Tauschflächen).

Der Aufstellungsbeschluss zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit dem Offenlagebeschluss für das Bauleitplanverfahren gefasst. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand mit dem o.g. Bebauungsplanverfahren am 25.11.2008 statt. Über diese Änderung des Bebauungsplans sollen behutsame, orts- und lageangepasste bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Schaffung eines multifunktionalen Platzes ermöglicht werden. Bei der Bürgeranhörung wurde als Einziges bemängelt, dass die nördliche Dorferweiterung in einen ökologisch wertvollen Bereich erfolgt.

## 1 Zweck und Ziele der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um den Bebauungsplan Nr.48 „Löhnen“ - 2. Ergänzung und 2. Änderung aufstellen zu können. Insoweit ist der Zweck und sind die Ziele der Planung identisch mit denen des Bebauungsplans. In seiner Sitzung am 28.02.2007 hat der Planungs- und Umweltausschuss die seinerzeit für den geltenden Bebauungsplan aufgestellten Ziele überprüft und aktualisiert. Dies ist im Abschnitt 1 der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Abschließend heißt es zusammenfassend:

„Grundlegendes Ziel bleibt daher eine nachhaltige, dem Raum und dem besonderen Charakter Löhrens angepasste, behutsame Entwicklung der Ortschaft, die dem Eigenbedarf der Bevölkerung, der Sicherung der Dorfgemeinschaft und der Erhaltung der ökologischen und kulturhistorischen Wertigkeit des Raumes dient.“

Dabei wurde für den Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. zum Nachweis der Verträglichkeit Wohnen / Landwirtschaft zunächst ein Geruchs-Gutachten erstellt. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens und der aktualisierten Leitbilder zur Sozial-, Landschafts- und Bebauungsstruktur sowie zur Landwirtschaft wurden die von den Bürgern neu gewünschten 15 Baumöglichkeiten und Änderungswünsche für Löhnen überprüft. Dies führte dazu, dass 7 Bau- und Änderungswünsche über das Bauleitplanverfahren weiter verfolgt werden konnten, die den o.g. Zielen bzw. der Immissionsverträglichkeit entsprachen.

Von diesen 7 weiter zu verfolgenden Bau- und Änderungswünschen liegen vier Bau- bzw. Umnutzungsmöglichkeiten auf Flächen, für die der Flächennutzungsplan (FNP) Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Da über die Leitbilder eine Entwicklung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Dorfes selbst und seiner Lage in der kulturhistorisch und ökologisch bedeutsamen Mommniederung gewährleistet ist, soll für die o.g. 4 Bau- und Änderungswünsche, die in zwei Ergänzungsbereiche zusammengefasst werden, eine Änderung des FNP erfolgen. Über die Neudarstellung gemischter Baufläche für die zwei Ergänzungsbereiche kann eine orts- und raumverträgliche Entwicklung des Dorfes gewährleistet werden. Dafür wird an anderen Stellen im Dorfgebiet Löhnen gemischte Baufläche reduziert.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist aber darüber hinaus zu prüfen, ob die dem Flächennutzungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Gesamtkonzeption durch die Planung eventuell beeinträchtigt werden könnte. Das ist nicht der Fall, weil es sich um eine der Lage im Raum angepasste, behutsame Entwicklung und kleine Arrondierung der Ortschaft handelt. Zudem verändert sich die Flächenbilanz für Löhnen nicht, da vor Ort gemischte Baufläche in etwa gleicher Größenordnung aufgegeben wird.

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Regionalplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Gebiet der Stadt Voerde sind im geltenden Regionalplan (GEP 99) konkretisiert. Ab 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) für die Regionalplanung der Metropole Ruhr, zu der auch die Stadt Voerde gehört, zuständig. Die Verbandsversammlung des RVR hat am 06.07.2018 die Aufstellung des „Regionalplans Ruhr“ beschlossen. Dieser liegt derzeit im Entwurf vor.

Mit Schreiben vom 12.02.2020 bestätigt der Regionalverband Ruhr, dass die 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“ hinsichtlich der hier unverändert geltenden Ziele des „GEP 99“ (mit Verweis auf nach wie vor geltende Stellungnahme des RVR vom 18.08.2010) und auch hinsichtlich der geänderten und hinzu gekommenen sowie auch in Aufstellung befindlichen Ziele des „Regionalplanentwurfs Ruhr“ angepasst ist. Für den Änderungsbereich trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Aussagen:

Der GEP 99 weist als derzeitige Zielsetzung für den Bereich der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung „Löhnen“ allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, regionaler Grünzug und wertvolle Kulturlandschaft, deichgeschützter Bereich, Bergsenkungsbereich, Bereich für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz sowie Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung aus. In den Erläuterungskarten wird der Bereich um Löhnen als ein grünes Entwicklungsband und Hauptluftaustauschgebiet dargestellt.

Bezüglich des 2016 geänderten Zieles 2-4 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ist in den im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum gelegenen Ortsteilen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche, eine bedarfsgerecht an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.

Im Entwurf des „Regionalplan Ruhr“ (RP Ruhr) liegt die 66. Änderung des FNP im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz, mit benachbarter Lage zum BSN (Bereiche zum Schutz der Natur). Zudem ist der Ortsteil Löhnen als Eigenentwicklungsortsloge gemäß Ziel 1.3-1 des RP Ruhr eingestuft.

Aufgrund der geringen Größenordnung und der beabsichtigten behutsamen Entwicklung des Dorfes für den Eigenbedarf ist die Bauleitplanung als verträglich mit den regionalplanerischen Zielen anzusehen.

## 2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

Der Bergbau (Rahmenbetriebsplan Walsum) ist nach der sog. Walsumer Vereinbarung im Umfeld Löhnen beendet, jedoch können noch jahrelang Nachsenkungen auftreten. Aufgrund der bergbaubedingten Veränderungen der Mommniederung wurde in Zusammenarbeit mit der Landesregierung ein Leitbild für die kulturhistorisch bedeutende Mommniederung erarbeitet. Dieses soll trotz der bergbaulich bedingten Veränderungen, wie z.B. Schaffung einer Wasserführung in Teilbereichen des Mommbachs oder Ersatz von entfallenden Kopfeschen aufgrund sich ändernder Grundwasserstände, zu einem größtmöglichen Erhalt der bedeutenden Kulturlandschaft beitragen.

Fast die ganze Mommniederung und damit auch Löhnen ist als Trinkwasserschutzgebiet III A der Wassergewinnung Löhnen festgesetzt, so dass eine nachrichtliche Übernahme dazu aufgenommen bzw. beibehalten wird.

Es findet sich kein Gewässer im Bauleitplanbereich.

Löhnen liegt in der Mommniederung, einem Altgewässer des Rheins und gehört zu den deichgeschützten Bereichen in Voerde, jedoch außerhalb von Deichschutzzonen. Für die Bemessung der Deichhöhen hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage eines bestimmten Abflussquerschnitts eine Bemessungshöhe festgelegt, mit deren Überschreitung nur alle 500 Jahre gerechnet zu werden braucht. Nach dem BHQ 2004 (Bemessungshochwasser) ist in Löhnen bei Deichbruch mit einer maximalen Überflutungshöhe von etwa 25,00 m üNN zu rechnen. Da das Gelände hier etwa bei 23,00 m üNN liegt, ist also schlimmstenfalls mit einer Überflutungshöhe von 2,00 m zu rechnen.

Die dazu erstmals 2013 veröffentlichten und Ende 2019 aktualisierten Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Zuständigkeit des Hochwasserrisikomanagement bei den Bezirksregierungen (Rheingraben Nord = Bezirksregierung Düsseldorf) sind für jedermann einsehbar. Sie zeigen die Überschwemmungshöhen für ein Hochwasserereignis mit hoher (HQ häufig = Hochwasser tritt im Mittel alle 10 bis 20 Jahre auf), mittlerer (HQ 100) und niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem = Hochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf, jedoch extrem). Löhnen ist ein Hochwasserrisikogebiet, jedoch handelt es sich nicht um ein ordnungsbehördlich durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetztes Überschwemmungsgebiet. In der tiefer gelegenen Mommniederung mit der Ortslage Löhnen, die durch den Rheindeich geschützt ist, ist das Thema Hochwassergefahr bekannt. Auch über die oft auf Warften gebauten Gebäude in Löhnen und die derzeit noch für den Abschnitt Götterswickerhamm (genannt Deichsanierung Abschnitt Mehrum 3) laufende Sanierung des Deiches über den Deichverband Mehrum.

Im Bebauungsplanentwurf Nr. 48 „Löhnen“ - 2. Ergänzung und 2. Änderung ist ein Hinweis auf die Lage des Planbereichs in einem potentiellen Überflutungsgebiet, der durch den Rheindeich geschützt ist, aufgenommen worden.

Für den Planbereich gilt der neue Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde, der seit dem 27. April 2009 rechtskräftig ist und bereits mit der beabsichtigten Bauleitplanung vorabgestimmt wurde.

### 3 Umweltbericht

Der Begriff Umwelt beschreibt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, welche die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit der Möglichkeit solcher Eingriffe beschäftigt sich dieser Umweltbericht.

Eingriffe erfolgen auf Grund von konkretem Handeln, z.B. durch Bautätigkeit. Da der Bebauungsplan Rechte für solches Handeln verleiht, sind die Umweltbelange umfassend bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu prüfen. Im Flächennutzungsplan wird jedoch lediglich der Rahmen für den Bebauungsplan gesetzt. Gegenstand der Betrachtung in einem Umweltbericht zu einer Flächennutzungsplanänderung sind daher nur die großräumigen Auswirkungen, die sich durch die Änderung der bisher vorgesehenen Nutzungsart ergeben. Die konkrete Betrachtung und Bewertung der Eingriffe und auch die Darlegung der möglicherweise erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltsysteme überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB).



### 3.1 Das Plankonzept

#### 3.1.1 *Umsetzung der Planziele*

Über die Änderungsplanung wird eine behutsame Ortsentwicklung angestrebt, die die von den Einwohnern benötigten neuen Bau-, Spiel- und Kommunikationsflächen sowie auch Umnutzungsmöglichkeiten von vorhandener Bausubstanz ermöglicht. Dabei wurde bei allen Bau- und Änderungswünschen der Bürger jeweils darauf geachtet, dass die o.g. Ziele, die in Leitlinien für den Ort dargelegt und vom Rat beschlossen wurden, eingehalten werden. Zudem wurde über das GIRL-Gutachten jeweils geprüft, ob die Verträglichkeit zwischen Wohnen und Landwirtschaft gewährleistet ist. Dadurch kann die Änderungsplanung der Lage des Rheindorfes in einem ökologisch und landschaftskulturell sowie für die Landwirtschaft bedeutenden Raum sowie den Besonderheiten des Ortes selbst gerecht werden. Die städtebaulich gewünschte Erhaltung des dörflichen Ortsbildes wird dabei neben den Festsetzungen des Bebauungsplans über die ebenso überarbeitete und für ganz Löhnen geltende Gestaltungssatzung „Löhnen“ unterstützt.

Unter Berücksichtigung dieser o.g. Leitlinien sind über insgesamt 7 Änderungs- bzw. Erweiterungsteilbereiche eine geringfügige, nördliche Arrondierung der Ortschaft, Schaffung neuer Baumöglichkeiten in der Ortslage sowie der Einbezug eines bereits bebauten Ortsrandgrundstückes geplant. Dabei ist die nördliche Arrondierung des Rheindorfes als Teil A 1 und der Einbezug eines bereits bebauten Grundstücks am westlichen Ortsrand als Teil A 2 der der 66. Änderung des FNP, zur Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Baufläche, dargestellt. Die dafür aufzugebenden Teilbereiche der gemischten Baufläche befinden sich ebenso in der Ortslage Löhnen (Tauschflächen B 1 bis 3). Sie stellen eine nicht mehr benötigte gemischte Baufläche hinter bestehender Bebauung am südwestlichen Ortsrand (B 1) sowie zwei große, im rechtskräftigen Bebauungsplan gesicherte Obstwiesen dar, die mit dem Außenbereich verbunden sind. Dadurch, dass sowohl die Ergänzungsflächen für gemischte Baufläche als auch die Tauschflächen dafür in funktionalem und räumlichen Zusammenhang stehen, können die im GEP **und Entwurf des RP Ruhr** dargelegten Funktionen des Raumes nach wie vor erfüllt werden. Zudem es sich faktisch nur bei der nördlichen Ergänzungsfläche um einen bisher nicht baulich genutzten Bereich handelt. Und selbst dieser Bereich ist bereits baulich geprägt, da er als teilweise durch Straßen- und Mietenfläche versiegelter Grünkeil zwischen bestehender Ortsrandbebauung liegt.

#### 3.1.2 *Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen*

Der Eingriff in die o.g. bauliche Entwicklung der Ortschaft soll in direktem, räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum Planungsraum ausgeglichen werden.

Über Neuanpflanzungen von Obstbäumen und Heckenstrukturen wird neben der Kompensation des Eingriffs zudem das Ortsbild als auch die Vernetzung der Ortschaft mit dem Außenbereich gestärkt. So können die durch die Planung ermöglichten Umweltauswirkungen quali-

tativ und quantitativ vor Ort kompensiert und damit die Eingriffe umweltverträglich durchgeführt werden.

### 3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

#### 3.2.1 Landschaftsplan

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der sonstigen geschlossenen Ortslagen im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde, der seit dem 27. April 2009 rechtskräftig ist; östlich der B 8 gilt der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Bei dem nördlichen Erweiterungsbereich (Teil A 1) der 66. Änderung des FNP handelt es sich um bisher unbebaute Grünfläche, die keilartig in die Ortschaft reicht und z.T. von einer großen Mietenfläche und Straßenflächen geprägt wird. Der Planbereich A 1 liegt außerhalb des im Landschaftsplan (LP) Raum Dinslaken-Voerde festgesetzten Naturschutzgebietes „Mommniederung“ (N 1), welches jedoch angrenzt. Für das Naturschutzgebiet Mommniederung, welches auch dem internationalen Biotopverbund dient und somit größtenteils als Vogelschutzgebiet gemeldet ist, ist insgesamt der Entwicklungsraum E 6 im LP dargestellt. In der Entwicklungskarte des LP ist die temporäre Erhaltung für die Fläche des Planbereichs A 1 dargestellt. Die Entwicklungsziele in diesem Entwicklungsraum E 6 sind die Erhaltung, Pflege und Optimierung der ortstypischen, historisch gewachsenen wertvollen Kulturlandschaft mit den ausgedehnten, durch Hecken, Streuobstwiesen und Kopfbäume gegliederten Grünlandflächen insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tier- und Pflanzenarten und als Natura 2000-Gebiet. Die Ergänzung überalterter und lückiger Hecken, Obstwiesen und Kopfbäumebestände und die Erhaltung sowie Extensivierung der Grünlandbestände sowie Optimierung von Feuchtgrünlandflächen insbesondere für den Wiesenvogelschutz stellen u.a. die Entwicklungsziele für diesen Bereich dar. So werden in der Festsetzungskarte Teil 2 des LP (Maßnahmeräume, hier: M 10) die Anlage von Biotopstrukturen wie z.B. Feldhecken, Gehölzstreifen, Kopfbäumen, Streuobstwiesen, Feldrainen und Krautsäumen in diesem strukturreichen Offenlandbereich als Entwicklungsmaßnahmen und am Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen als Optimierungsmaßnahme angegeben.

Der **westliche Erweiterungsbereich (Teil A 2)** der 66. Änderung des FNP stellt eine alte Hoflage mit Obstwiese im nördlichen Grundstücksteil dar; wobei die Obstwiese, die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt werden soll, weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden soll. Ein Teil dieser Obstwiese ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt, während der bebaute Bereich von dieser Festsetzung ausgenommen ist. Auch für diesen Ergänzungsbereich A 2 stellt die Entwicklungskarte die temporäre Erhaltung

dar. Die Entwicklungsziele des hier geltenden Entwicklungsraums E 7 dienen der Erhaltung der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstrukturen sowie der Biotopvernetzung. So sollen die Hecken, Feldraine und Obstwiesen erhalten, gepflegt und ergänzt werden. In der Festsetzungskarte Teil 2 des LP (Maßnahmeräume) werden für diesen Maßnahmeraum 11 die Anlage von Biotopstrukturen (0,5 bis 1 ha) wie z.B. Feldrainen und Krautsäumen sowie Winterbergrünung der Ackerflächen in diesem strukturarmen Offenlandbereich mit Bedeutung als Rastplatz für arktische Gänse als Entwicklungsmaßnahmen und am Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen in Gewässernähe als Optimierungsmaßnahme angegeben.

Die im Landschaftsplan festgelegten Ziele oder Festsetzungen widersprechen dem Plankonzept nicht, da über die Planung eine dauerhafte Abgrenzung durch Hecken und Obstbäume zwischen Innen- und Außenbereich geschaffen wird. Derzeit ist etwa ein Drittel des nördlichen Ergänzungsbereichs (Teil A 1) bereits Straßen- bzw. gepflasterte Mietenfläche, die in etwa auch den künftigen Platzbereich darstellt. Die weiteren Planbereichsflächen des nördlichen Ergänzungsbereichs stellen eine Weidefläche, die in eine Streuobstwiese übergeht, und eine Grünlandfläche mit Hecken- bzw. Gehölzstrukturen in Randlage zur Bebauung dar. Die Beeinträchtigung der vorhandenen Strukturen soll über Laubheckeneinfriedung der zwei neuen Baugrundstücke und Ergänzung der Obstbaumbestände und Heckenstrukturen am geplanten Platzbereich sowie ökologischer Aufwertung des näheren Außenbereichs ausgeglichen werden. Damit wird auch den Entwicklungszielen des Landschaftsplans entsprochen.

Im westlichen **Ergänzungsbereich (Teil A 2)** an der Hinteren Dorfstraße wird nicht in ökologisch wertvolle Strukturen eingegriffen, da es sich um einen bereits bebauten Bereich handelt, für den der Versiegelungsgrad nicht erhöht und die bestehende Bebauungsstruktur aufgegriffen wird. Die hier im Bebauungsplanbereich liegende Obstwiese auf dem nördlichen Grundstücksteil soll als zu erhalten festgesetzt und damit langfristig gesichert werden.

Die **Tauschflächen (B 1 bis B 3)** liegen aufgrund ihrer bisherigen Darstellung als gemischte Baufläche im FNP nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans - Raum Dinslaken-Voerde. Als regionale Entwicklungsziele können die angrenzenden bereits oben erläuterten Vorgaben des LP für die benachbarten Flächen angenommen werden. Dabei sind für die Tauschflächen B 1 und B 3 die Vorgaben für die Erweiterungsfläche A 2 heranzuziehen und für die Tauschfläche B 2 die Vorgaben der Erweiterungsfläche A 1. Es spricht nichts dagegen diese Tauschflächen künftig in den Geltungsbereich des LP einzubeziehen, da diese dauerhaft als Grünflächen, die mit dem Außenbereich verbunden sind, gesichert sind.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NW treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplans widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Kreis Wesel als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Bebauungsplan nicht widersprochen hat. Da die Änderung des Flächennutzungsplans **bis zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss vom 14.12.2010** im Parallelverfahren mit dem Bauleitplanverfahren erfolgte, kann es keine rechtliche Differenz zwischen dem Landschaftsplan und der Flächennutzungs-

plandarstellung geben, bzw. erfolgt die Beteiligung des für die Landschaftsplanung zuständigen Kreises auch zur erneuten Offenlage der 66. Änderung des Flächennutzungsplans.

### 3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Teil der Mommniederung.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979). Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume. Das Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservögel erhalten und geschützt werden.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen - erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt. Annähernd deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet ist das RAMSAR-Gebiet „Unterer Niederrhein“. Dessen Schutz wird über die Ausweisung als Vogelschutzgebiet wahrgenommen.

Die Planbereiche liegen nicht in der Nähe eines FFH Gebietes oder in dem Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterer Niederrhein“. Jedoch grenzt Teil A 1 des Ergänzungsbereichs in einem Abstand von etwa 5 bis ca. 50 m an das VSG an. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung und Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projektes ergeben sich aus den besonderen Erhal-

tungszielen und Schutzzwecken für das möglicherweise betroffene VSG (kein vorhabenbezogener, sondern gebietsbezogener Ansatz). Jedoch können kleinere Vorhaben von der Prüfung der Verträglichkeit freigestellt bzw. kann über eine allgemeine Vorprüfung geklärt werden, ob ein unbeachtliches Vorhaben zu vermuten ist. Dabei ist zur Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nach einer Empfehlung der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) über Tendenzaussagen zu prüfen, ob ggf. konkrete Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen. Denn bisher gibt es keine Schwellenwerte (Erheblichkeitsschwelle). Diese Tendenzaussagen betrachten dabei das Schutzgebiet und das Projekt, z.B.:

- je kleiner das Projekt, desto eher ist von einer unerheblichen Beeinträchtigung auszugehen,
  - je mehr Projekte auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile einwirken, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen,
- und
- Je kleiner die Fläche eines einzelnen betroffenen Lebensraumtypvorkommens ist und je spezieller die Standortansprüche sind sowie
  - je höher der Anteil der beeinträchtigten Fläche des Lebensraumtyps im Schutzgebiet im Verhältnis zum Gesamtbestand im Gebiet ist sowie
  - je gefährdeter eine Population im betroffenen Gebiet ist, bzw. je isolierter und je empfindlicher diese auf Veränderungen reagiert und
  - je weniger ein Lebensraum standörtlich und funktional regenerierbar ist und
  - je länger die Entwicklungszeit,
- desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Da die Mommniederung nur etwa 2,3 % des gesamten VSG „Unterer Niederrhein“ ausmacht und auch der Ergänzungsbereich A 1 im Verhältnis zur Mommniederung (etwa 800 ha) wiederum sehr klein ist, es keine isolierten Populationen oder spezielle Strukturen sowie lange Wiederherstellungszeiten für den ggf. durch die Planung beeinträchtigten Lebensraumtyp gibt, ist tendenziell nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des VSG durch die Planung auszugehen.

Da es sich bei diesem nördlichen Planbereich um einen sich in den bebauten Bereich ziehenden Grünkeil also in der Ortslage liegende Flächen am Ortsrand handelt, sind aufgrund der Nähe zu diesen bereits bebauten Bereichen und aufgrund des geringen, geplanten Eingriffs in diesen Lebensraum sowie der Art der geplanten Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten bzw. Schutzziele des angrenzenden VSG zu erwarten. So soll über den nördlichen Ergänzungsbereich neben zwei Baumöglichkeiten, die in eingeschossiger Bauweise benachbart zur vorhandenen Bebauung liegen, ein multifunktionaler Platz in etwa im Bereich der derzeit genutzten Mietenfläche ermöglicht werden. Dieser liegt dann zwischen der Bebauung des nicht mehr als Vollerwerbsbetrieb geführten Krüskenhofes und des Hauses Krummackerweg 2 und hält etwa 45 m Abstand zum VSG ein.

Auch ist die 2009 geplante Nutzung des durch Laubhecken eingegrüntem, multifunktional zu nutzenden Platzes nicht intensiv. So ist hier Ende 2014 eine Rasenfläche mit einzelnen Spiel-

geräten für Jugendliche – kein Kinderspielplatz! – angelegt worden, die gleichzeitig für das Aufstellen eines Schützenszeltes geeignet ist. Die als Zeltstandort frei zu haltende Rasenfläche kann auch als Ballspielfläche von den Einwohnern Löhrens genutzt werden. Es soll jedoch kein Fußball- oder Bolzplatz angelegt werden. Der Platz wurde über Heckenpflanzungen zum Außenbereich ortstypisch eingegrünt und hält zudem über eine im Bebauungsplan festgesetzte Weidefläche einen Abstand von etwa 45 m zum festgesetzten VSG.

Im weiteren Umfeld wurden bei einer Ortsbegehung mit Lockruf Steinkäuze (Charaktervogel der Mommniederung) festgestellt, jedoch nicht im direkten Umfeld zum Ergänzungsbereich A 1. Auch das regelmäßig aktualisierte Fundortkataster des Landesamtes für Natur, Umweltschutz und Verbraucherschutz / LANUV zeigt Februar 2020 keine Funde planungsrelevanter Arten in direkter Nachbarschaft zur Planung. Ein Feldsperling ist in etwa 120 m Entfernung, ein Steinkauz in 220 m und ein Gartenrotschwanz in 200 m zum nördlichen Planbereich in 2017 erfasst. Das Steinkauzrevier befindet sich nördlich der Bebauung entlang des Krummackerweges auf einer Obstwiese, in die über den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan nicht eingegriffen wird. Feldsperling und Gartenrotschwanz haben ihren Lebensraum in Gehölzen und Bäumen, die über das Bebauungsplanverfahren größtmöglich berücksichtigt wurden. Zudem sind Hecken und Laubbaumpflanzungen als Ausgleich im Bebauungsplan festgesetzt. Auch handelt es sich nicht um kleine, isolierte Lebensräume im Planbereich, sondern um auch im Umfeld vorhandene, gleichartig strukturierte Lebensräume, so dass Ausweichlebensräume im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Ebenso waren im Bereich des Platzes bisher keine äsenden Wildgänse anzutreffen. Aufgrund der Lage des Ergänzungsbereichs zwischen bestehender Bebauung und der derzeitigen Nutzung etwa eines Drittels als Mieten- bzw. Straßenfläche ist auch nicht mit Tieren, die eine hohe Fluchtdistanz aufweisen, zu rechnen. Über die geplanten Obstbaum- und Heckenpflanzungen im Planbereich und über die benachbarten Ergänzungspflanzungen im angrenzenden Außenbereich ist eine ökologische Aufwertung des Raumes und damit auch des angrenzenden VSG anzunehmen. Es sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des VSG anzunehmen, da in dieser Ortsrandlage im direkten Umfeld, dem Außenbereich, ausreichend Ausweichlebensräume in gleichartiger Struktur bestehen und es sich um eine behutsame Planung handelt.

**Teil A 2** des Ergänzungsbereichs liegt in über 300 m Entfernung zu dem VSG, so dass auch hier nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu rechnen ist, zudem es sich um bereits bebaute Flächen handelt. Die **Tauschflächen B 1 bis B 3** grenzen teilweise an oder liegen sogar im Vogelschutzgebiet. Da diese Tauschflächen über die Planung langfristig als landwirtschaftliche Flächen also Weide- und Obstwiesenflächen gesichert werden, entsprechen sie den Zielen des Vogelschutzgebietes.

### 3.2.3 Allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand seines Gewässertyps abweicht.

Gemäß WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde liegt in der Flussgebietseinheit Rhein in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit sind ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

§ 1 des BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

So gehören zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts z.B. auch der schonende und sparsame Umgang mit Naturgütern, die sich nicht erneuern, der erhaltende Umgang mit Boden einschließlich Renaturierung nicht mehr genutzter, versiegelter Flächen, bzw. der Überlassung der natürlichen Entwicklung, der vorsorgende Gewässerschutz und ein ausgeglichener Niederschlags-Abflusshaushalt sowie Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen, unzerschnittenen Landschaftsräumen, Frisch- und Kaltluft-

tentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen und der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung.

Auch sollen Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden, Naherholungsflächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich geschützt und zugänglich gemacht werden. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, soll Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang 33 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im geltenden Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 1999) und dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) des RVR für die Metropol Ruhr enthalten. Sie legen in Anlehnung an § 14 (1) Landesplanungsgesetz auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW von 2016 die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (vgl. dazu auch Kapitel 2.1 Regionalplanung).

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, FNP) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben z.B. folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solcher mit hoher Bodenqualität erhalten werden. Der Freiraum (LEP 7.2 – 1 Ziel) soll entsprechend seiner naturräumlichen Potenziale ökologisch aufgewertet werden.
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (LEP Ziel 3-1).



- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu erhalten und zu entwickeln (LEP 7.2-1 Grundsätze).
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete, Kaltluftbahnen) sollen verhindert werden (LEP 4-1 Grundsätze).

Über die Planung in Löhnen sind die Freiraum- und Erholungsfunktionen sowie die Funktionen der regionalen Grünzüge, der wertvollen Kulturlandschaft und des Luftaustauschgebietes angesprochen. Über die behutsame Entwicklungsplanung für den Eigenbedarf der Dorfeinwohner werden die landesplanerischen Entwicklungsziele jedoch nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt.

### 3.2.4 Zusammenfassung: wesentliche Ziele für den Planbereich

Neben den im Landschaftsplan enthaltenen Entwicklungszielen sind vor allem die im Gebietsentwicklungsplan und die im Entwurf des RP Ruhr dargestellten Ziele für die regionalen Grünzüge und die wertvolle Kulturlandschaft Mommniederung von Bedeutung, da sowohl die künftige, behutsame Ergänzung der Wohnbebauung bzw. des geplanten Platzes in der nördlichen Randlage von Löhnen als auch die künftigen Ausgleichsflächen in dem gleichen Regionalen Grünzug bzw. Erholungsraum liegen. Potentielle Immissionskonflikte werden aufgrund einer Begutachtung der Geruchssituation bezüglich der landwirtschaftlichen Voll- und Nebenerwerbsbetriebe bei der Planung berücksichtigt. Außergewöhnliche Eingriffe in den Boden und erhebliche Veränderungen des Wasserhaushalts sind nicht zu erwarten.

### 3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im folgenden Kapitel sollen die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgütern dargestellt werden. Die Betrachtungstiefe berücksichtigt dabei die übergeordnete Planungsebene des Flächennutzungsplans. Da sowohl die Ergänzungsbereiche (A 1 und A 2) als auch die Tauschflächen (B 1 bis B 3) in der Ortschaft Löhnen liegen und vergleichbare Strukturen aufweisen, werden die einzelnen Flächen nicht gesondert, sondern bei jedem Schutzgut zusammenhängend erläutert.

Zunächst soll die Charakteristik der Teilflächen beschrieben werden:

#### **Nördlicher Ergänzungsbereich (Teil A 1):**

Bei der nördlichen Ergänzungsfäche handelt es sich um Wege- und Straßenfläche, einer gepflasterten Mietenfläche sowie um eine keilförmig in den bebauten Bereich ragende Grünfläche. Diese Grünfläche stellt sich nördlich als Fettweide, die nur entlang der Zufahrt zum zurückliegenden ehemals landwirtschaftlichen Hof, 6 junge Ahornbäume aufweist und sich wei-

ter zum Außenbereich als Streuobstwiese entwickelt. Im mittleren Planbereich besteht eine schmale Weidefläche, die erst im weiteren Außenbereich, außerhalb des Planbereichs, Feldgehölze aufweist. Aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse ist sie mit einem Weidezaun von der der nördlichen Fettweide und der südlich angrenzenden Streuobstwiese, die mit Feldhecken (hauptsächlich Holunder und Weißdorn) und Kopfweiden eingefasst ist, abgegrenzt. Dieser südliche von Pferden beweidete Streuobstwiesenbereich weist aufgrund der Feldhecken, die sich weiter in den gut durchgrünten Außenbereich ziehen, die höchste ökologische Wertigkeit auf, obwohl sie sich überweidet und mit teilweise abgängigen Obstbäumen darstellt.

### **Westlicher Ergänzungsbereich (Teil A 2):**

Bei der westlichen Ergänzungsfläche (Teil A 2) handelt es sich um den bebauten Grundstücksbereich einer alten, nicht mehr bewirtschafteten Hoflage. Auf dem nördlichen Bereich dieses Grundstücks in der Randlage des Dorfes besteht eine große, gepflegte und erwerbsmäßig genutzte Obstwiese. Diese Obstwiese wird nicht vom Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erfasst, da sie erhalten werden soll. Das im Änderungsbereich liegende Wohngebäude weist einen großen Scheunenanbau auf, der gemäß § 35 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) und aufgrund der nach wie vor ausgesetzten 7 Jahresfrist gem. § 35 Absatz 4 d auch ohne Flächennutzungsplanänderung zu Wohnzwecken umgenutzt werden könnte. Weitere Nebenanlagen werden als Partyraum und Lager- und Abstellraum genutzt. Über die Bauleitplanung soll künftig Baurecht gemäß § 30 BauGB geschaffen als auch die große Obstwiese auf dem Grundstück gesichert werden. Da über den Bebauungsplan der Obstwiesenbereich erhalten und die bestehende Bebauung über die Festsetzungen des Bebauungsplans entweder umgenutzt oder gleichartig ersetzt werden soll, sind keine wesentlichen Eingriffe in die Umwelt zu erwarten. Deshalb konzentriert sich die Schutzgutbetrachtung im Wesentlichen auf die nördlichen Ergänzungsflächen (Teil A 1).

### **Tauschflächen (B 1 bis B 3):**

Bei den Tauschflächen (Teil B 1 bis B 3) handelt es sich um eine Weidefläche mit vereinzelt Gehölzen, die in den Außenbereich übergeht und zwei großen Streuobstwiesenflächen zwischen der Bebauung, die aber ebenso im Übergang zum Außenbereich liegen.

#### *3.3.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)*

Das Gebiet der Stadt Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Niederrheinisches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rheinaue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslakeener Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

#### "Rheinberg-Weseler-Rheinaue":

Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Taluebereichen des Rheines (z.B. südwestlich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

#### "Dinslakener Rheinebene“:

Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nord-östlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemaßnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald.

Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden(-feuchte)-Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B 8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft

ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

Für die so entstandene Kulturlandschaft im Stadtgebiet Voerde sind demnach die folgenden Biotoptypen kennzeichnend:

### Kennzeichnende Biotoptypen im Stadtgebiet Voerde

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Feuchtwiesen	Rast- Äsungs- und Schlafplatz für Wintergäste wie z.B. Bläss- und Graugans, zahlreiche Wat- und Wasservögel, Bach- und Schafstelze, Rotschenkel, Austernfischer, Schnepfe, Bekassine, Krickente, Knäkente, Rot- und Schwanzläufer, Wachtel, Schwalbe, Kiebitz, Feldlerche, Kuckuck wertvoll als Libellen- und Amphibien-Lebensraum, Kreuzotter, Wasserfrosch, Schmetterlinge wie Tagpfauenauge
Fettwiesen	Wildkaninchen, Krähe, Dohle, Ringeltaube, Feldsperling, Kiebitz, Schmetterlinge, wiesenbrütende Vogelarten, Insekten, Mäuse, Mäusebussard
Kopfbäume aus Weiden, Eschen, Pappeln	Höhlenbrüter, Steinkauz, Krähe, Fledermäuse, Dohle, Schwalbe, Holtaube, Weidenmeise, Hummeln, Käfer, Insekten
Hecken- und Gehölzstreifen sowie Kleingärten an Grünflächen insbesondere in den Ortskernen Gehölzen wie Weißdorn, Holunder, Liguster, Eibisch, Gelbe Hasel, Schlehe, Hainbuche, Schrankelcheneiche, Kornelkirsche, Weide, Pfaffenhütchen	Feld- und Haussperling, Zilpzalp, Zaunkönig, Fitis, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Meise, Rabenkrähe, Dohle, Fasan, Kiebitz, Eidechsen, Amsel, Wildkaninchen, Heupferd, Insekten, Fuchs, Igel, Spitzmäuse, Amphibien wie Grasfrosch und Kreuzotter, Wildbienen und Hummeln,
Obstwiesen und -gärten, z.T. verwildert	Höhlenbrüter, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Dohle, Dohlmücke, Hohltaube, Nachtigall, Siebenschläfer, Gartenrotschwanz, Admiral, Insekten, Grashüpfer, Insekten
Buchen- und Eichenmischwälder auf feuchten Standorten	Habicht, Hohltaube, Schwarz- und Grünspecht, Schleierhahn, Eichelhäher, Buchfink, Kernbeisser, Bussard, Zilpzalp, Zaunkönig, Eichhörnchen, Insekten, Grashüpfer, Waldkauz, Fuchs

<b>Biotoptyp:</b>	<b>Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:</b>
Heidereste, meist mit Birkenvegetation im Stadium der Verbuschung	Schmetterlinge wie Bläulingsarten, Zilpzap, Gras Waldeidechse
Kiefernforste auf trocken-sandigen Sanden	Eichhörnchen, Amseln, Insekten, Spechte
Ackerflächen mit wechselnder Fruchtfolge	Feldhase, Feldmaus
Brachen	Laufkäfer, Grünes Heupferd, wertvoll für Insekten- und S terlingsfauna, Goldammer, Zauneidechse, Wildkaninchen tigall, Fuchs
Übliche siedlungstypische Biotope wie Wälder, Parkanlagen, Abstandsstreifen	Amsel, Gartenrotschwanz, Meise, Zaunkönig, Igel, Ma Eichhörnchen, Specht

Für den Planbereich bzw. seinen Teilbereichen mit nahem Umfeld sind die Landschaftstypen Obstweide, Weide und siedlungstypische Biotope also Abstandsstreifen, Nutzgarten, Straßen- und Wegeflächen zutreffend. Dabei spielen die zum Außenbereich gelegenen Weiden und Obstweiden mit teilweise Feldheckenabgrenzung auch eine große Bedeutung für die Vernetzung des Dorfes mit dem Außenbereich und das kulturhistorisch bedeutende Orts- und Landschaftsbild. Insbesondere da rund um Löhnen Obstwiesen und Heckenstrukturen das Bild prägen und zur hohen ökologischen Wertigkeit des Raumes beitragen.

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt **auch** im Rahmen des parallelen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Löhnen“ - 2. Ergänzung und 2. Änderung. Dabei ist jedoch, **grundsätzlich unter Beachtung der Artenschutzbelange**, ein möglichst geringen Eingriffs in die Umwelt und des Ausgleich in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriff **Planungsziel**.

Nachfolgend werden 18 planungsrelevante Arten mit ungünstigem oder schlechten oder auch unbekanntem Erhaltungszustand, die seitens der Fachbehörde LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW) für Messtischblatt 4405 (2) Löhnen in den LRT (Lebensraumtypen) „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und –weiden“ vorkommen, behandelt. Planungsrelevante Arten, die auf Wasser angewiesen sind, werden nicht betrachtet, da im Planbereich keine Wasserflächen im näheren Bereich vorkommen (etwa 1,5 km Luftlinie zum Rhein). Der aufgrund

um Löhnen vorhandenen Obstwiesenbestände häufig hier vorkommende Steinkauz hat einen günstigen Erhaltungszustand.

Planungsrelevanten Arten mit günstigem Erhaltungszustand werden nicht näher betrachtet, da

- mit der Planung nicht in einen selten Lebensraum eingegriffen wird,
- benachbart zum Planungsraum gleichartige Lebensräume als Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen und
- der Eingriff in geringer Größe und im Dorfgefüge bzw. im bebauten Bereich erfolgt.

Somit sind erheblichen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten mit günstigem Erhaltungszustand nicht zu befürchten.

Nr.	Art		EZ (Erhaltungszustand)	Artbeschreibung	Fluchtdistanz	Nachweis? / Beeinträchtigungen / Prognose	Ersatzlebensräume und Maßnahmenvorschläge
1	Alauda arvensis	Feldlerche	u	<p>Feldlerche besiedelt offenen Feldflur: reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.</p> <p>Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.</p> <p>Schutzmaßnahmen: Mahd erst ab 1. August, keine Biozide, Anlage von Ackerrandstreifen, Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen</p>	20	<p>In den Planbereichen der 66. Änderung des FNP sind keine Feldlerchen im Fundortkataster des LANUV oder über Mitteilungen der Anwohner, des Kreises oder der NABU bekannt. Potenziell ist die Fettweidefläche als extensiv genutztes Grünland im Teilbereich A 1 jedoch als Lebensraum geeignet.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu Bebauung und Lage zur bewirtschafteten Mietenfläche bzw. zur seit 2015 angelegten Platzfläche, ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich.</p>	Kein Handlungserfordernis.
2	Anthus pratensis	Wiesenpieper	s	<p>Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel. In NRW tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Maximale Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Brutorttreue mit geringer Fluchtdistanz.</p>	20	<p>In den Planbereichen der 66. Änderung des FNP sind keine Wiesenpieper im Fundortkataster des LANUV oder über Mitteilungen der Anwohner, des Kreises oder der NABU bekannt. Potenziell sind Planbereichsflächen als Lebensraum geeignet. Aufgrund der Nähe zu Bebauung ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Über die im Bebauungsplanentwurf der 2. Ergänzung und 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Löhnen“</p>	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Art		EZ (Erhaltungszustand)	Artbeschreibung	Fluchtdistanz	Nachweis? / Beeinträchtigungen / Prognose	Ersatzlebensräume und Maßnahmvorschläge
						geplanten Begrünungs- und Ausgleichsfestsetzungen findet zudem eine ökologische Aufwertung der Lebensräume im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff statt.	
3	Asio otus	Waldohreule	u	In NRW tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.	20	Keine Waldohreulenfunde bekannt. Keine typischen Lebensräume also Parklandschaften und Waldstrukturen über die Planbereiche betroffen. Die vereinzelt Bäume im Planbereich werden erhalten. Zudem ist aufgrund der Nähe zu Bebauung ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich.	Kein Handlungserfordernis.
4	Carduelis cannabina	Bluthänfling	ub	In Mitteleuropa ist der „Teilzieher“ Bluthänfling ein vor allem im Tiefland flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In NRW bevorzugt der Bluthänfling heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.	15	Keine Funde des Bluthänflings bekannt. Potenziell sind Planbereichsflächen als Lebensraum geeignet. Aufgrund der Nähe zur Bebauung und der geringen Fluchtdistanz von 20 m ist ein Vorkommen in den Planbereichen eher unwahrscheinlich.  Über Begrünungs- und Ausgleichsfestsetzungen des o.g. Bebauungsplans findet zudem eine ökologische Aufwertung der Lebensräume im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff statt.	Kein Handlungserfordernis.
5	Coturnix coturnix	Wachtel	u	Die Wachtel ist ein Zugvogel und tritt in NRW als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichende Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackeraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvege-	50	Keine Wachtelfunde bekannt. Keine typischen Lebensräume also ausgedehnte Ackerflächen im Planbereich. Vorkommen im Planbereich unwahrscheinlich.  Über die im Bebauungsplanentwurf der 2. Ergänzung und 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Löhnen“ geplanten Begrünungs- und Ausgleichsfestsetzungen findet zudem eine ökologische Aufwertung der Lebensräume im räumlichen und funk-	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Art		EZ (Erhaltungszustand)	Artbeschreibung	Fluchtdistanz	Nachweis? / Beeinträchtigungen / Prognose	Ersatzlebensräume und Maßnahmenvorschläge
				tation angelegt.		tionalen Zusammenhang mit dem Eingriff statt.	
6	Crex crex	Wachtelkönig	s	Wachtelkönige sind Zugvögel, und kommen in NRW selten als Brutvogel vor. Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Die Siedlungsdichte kann bis zu 1 Brutpaar auf 10 ha betragen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.	k.A.	Geringe Lebensraumpotenziale für den Wachtelkönig im Planbereich. Auch aufgrund der Nähe zur Bebauung. Keine Funde bekannt.	Kein Handlungserfordernis.
7	Cuculus canorus	Kuckuck	u	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren.	50	Potenziell sind Planbereichsflächen als Lebensraum für den Kuckuck geeignet.  Über die Planung werden nur geringe Eingriffe in den Gehölzbestand ermöglicht. Zudem findet über die im Bebauungsplanentwurf der 2. Ergänzung und 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Löhnen“ geplanten Begrünungs- und Ausgleichsfestsetzungen eine ökologische Aufwertung der Lebensräume im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff statt.	Kein Handlungserfordernis.
8	Delichon urbica	Mehlschwalbe	u	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.	20	In den Planbereichen wird nicht in Gebäudebestand eingegriffen, bzw. wird der Artenschutz für ermöglichte Bauvorhaben im o.g. Bebauungsplanentwurf über „Hinweise Artenschutz“ näher dargestellt.	Kein Handlungserfordernis. Kein Handlungserfordernis.
9	Falco subbuteo	Baumfalke	u	In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als	200	Funde oder Nester von Baumfalken sind in den	Kein Handlungserfordernis.



Nr.	Art		EZ (Erhaltungszustand)	Artbeschreibung	Fluchtdistanz	Nachweis? / Beeinträchtigungen / Prognose	Ersatzlebensräume und Maßnahmvorschläge
				Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern.		Planbereichen nicht bekannt.  Größere Bäume sind über die Planung nicht betroffen. Gleichartig strukturierte Lebens- und Jagdhabitats sind in direkter Nachbarschaft zu den Planbereichen vorhanden.	erfordernis.
10	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	u	Rauchschwalben sind Zugvögel und treten in NRW häufig als Brutvögel und als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft auf. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	10	wie Nr. 8	Kein Handlungserfordernis.
11	Locustella naevia	Feldschwirl	u	Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Nur selten Getreidefelder. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt	20	Funde des Feldschwirls sind in den Planbereichen nicht bekannt.  Über die Planung wird nur gering in die Lebensräume des Feldschwirls eingegriffen. Gleichartig strukturierte Lebensräume sind in direkter Nachbarschaft zu den Planbereichen vorhanden.	Kein Handlungserfordernis.
12	Oriolus oriolus	Pirol	u	Der Pirol ist ein Zugvogel, der als Lebensraum feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder) bevorzugt. Seltener werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt.	40	Geringe Lebensraumpotenziale für den Pirol im Planbereich. Auch aufgrund der Nähe zur Bebauung. Keine Funde bekannt.	Kein Handlungserfordernis.
13	Passer montanus	Feldsperling	u	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten ge-	10	Das Plangebiet ist potenziell als Brutgebiet des Gartenrotschwanzes geeignet. Er kommt auch um Löhnen vor (LANUV-Fundortkataster). Es werden nur geringe Eingriffe über die Planung ermöglicht. Im direkten räumlichen Zusammenhang zu den Planbereichen bestehen gleich geprägte Ersatz-	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Art		EZ (Erhaltungszustand)	Artbeschreibung	Fluchtdistanz	Nachweis? / Beeinträchtigungen / Prognose	Ersatzlebensräume und Maßnahmvorschläge
				gentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.		lebensräume.  Der Artenschutz für ermöglichte Bauvorhaben im o.g. Bebauungsplan wird über „Hinweise Artenschutz“ im Bebauungsplanentwurf näher dargestellt.	
14	Perdix perdix	Rebhuhn	s	Das Rebhuhn kommt in NRW als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege (benötigt Magensteine zur Nahrungszerkleinerung).	100	Kein Vorkommen von Rebhühnern bekannt oder im LANUV-Fundortkataster dargestellt.  Geringer Eingriff in Lebensräume durch Planung und gleichartig strukturierte Lebensräume in direkter Nachbarschaft zu den Planbereichen vorhanden.	Kein Handlungserfordernis.
15	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	u	Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der in Afrika überwintert und immer seltener in NRW brütet. Er kommt in allen Naturräumen vor, wobei Verbreitungsschwerpunkte Heidelandschaften sind. Früher kam der Vogel in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen sowie in Feldgehölzen und lichten Mischwäldern vor, mittlerweile findet er sich hauptsächlich in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern. Das Nest wird zwischen April bis Juni in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe angelegt. Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	20	Das Plangebiet ist potenziell als Brutgebiet des Gartenrotschwanzes geeignet. Er kommt auch um Löhnen vor (LANUV-Fundortkataster) Es werden nur geringe Eingriffe über die Planung ermöglicht. Im direkten räumlichen Zusammenhang zu den Planbereichen bestehen gleich geprägte Ersatzlebensräume.  Der Artenschutz für ermöglichte Bauvorhaben im o.g. Bebauungsplan wird über „Hinweise Artenschutz“ im Bebauungsplanentwurf näher dargestellt.	Kein Handlungserfordernis.
16	Streptopelia turtur	Turteltaube	s	Die Turteltaube tritt in NRW als mittelhäufiger Brutvogel und Zugvogel auf. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, in 1-5 m Höhe, an Gebüschreihen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte Mai. Bis Juli sind alle Jungen flügge. Zur Nahrungsaufnahme wer-	25	Das Plangebiet ist als Brut- und Nahrungshabitat wegen der vorkommenden Feldgehölze potenziell als Lebensraum für die Turteltaube geeignet.  Über die Planung werden nur geringe Eingriffe ermöglicht. Zudem sind in der Nachbarschaft gleichartig vorhandenen Habitatstrukturen und damit Ausweichlebensräume vorhanden.	

Nr.	Art		EZ (Erhaltungszu- stand)	Artbeschreibung	Flucht- distanz	Nachweis? / Beein- trächtigungen / Prog- nose	Ersatzle- bensräume und Maß- nahmenvor- schläge
				den Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Als Nahrung werden Samen und Früchte von Ackerwildkräutern sowie Fichten- und Kiefern Samen aufgenommen.		Der zu beachtende Artenschutz für ermöglichte Bauvorhaben wird im o.g. Bebauungsplan über „Hinweise Artenschutz“ näher dargestellt.	
17	Sturnus vulgaris	Star	ub	In NRW kommt der Star als Brutvogel flächendeckend vor; aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	15	Das Plangebiet ist als Brut- und Nahrungshabitat wegen der vorkommenden Feldgehölze potenziell als Lebensraum für den Star geeignet.  Über die Planung werden nur geringe Eingriffe in Gehölzstrukturen ermöglicht. Zudem sind in der Nachbarschaft gleichartig vorhandenen Habitatstrukturen und damit Ausweichlebensräume vorhanden. Der zu beachtende Artenschutz für ermöglichte Bauvorhaben wird im o.g. Bebauungsplan über „Hinweise Artenschutz“ näher dargestellt.	Kein Handlungserfordernis.
18	Vanellus vanellus	Kiebitz	u	Der Kiebitz tritt in NRW als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Bedeutende Rastvorkommen in NRW liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“, „Weseraue“ und „Untere Niederrhein“ sowie in den Börden der Kölner Bucht. Er ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze (März bis Anfang Juni) in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten.  Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er-Jahren hat-	100	Nach LANUV-Fundortkataster sind Kiebitzbestände westlich von Löhnen bekannt. Über das Bauleitplanverfahren wird nicht in offene Landschaftsräume, die vom Kiebitz bevorzugt werden, eingegriffen. Es handelt sich um bereits bebaute Grundstücke oder eine in die Dorfmitte ragende Grünfläche, über die eine Zufahrt verläuft und die teilweise als Mietenfläche genutzt wird.  Im Teilbereich A 1 der 66. FNP-Änderung handelt es sich um eine genutzte Mietenfläche und. Kleinteilige Wiesengebiete bestehender Bebauung, die zudem vermehrt mit Gehölzstreifen ein gefriedet sind.  Im Teilbereichen A 2 handelt es sich um größ-	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Art		EZ (Erhaltungszustand)	Artbeschreibung	Fluchtdistanz	Nachweis? / Beeinträchtigungen / Prognose	Ersatzlebensräume und Maßnahmvorschläge
				ten sich die Bestände zwischenzeitlich stabilisiert. Aktuell wird erneut ein starker Rückgang festgestellt.		tenteils als Obstwiese genutzte „Gartenlandflächen“ um ein altes Gehöft. Auch aufgrund der Fluchtdistanz ist hier nicht mit dem Kiebitz zu rechnen.	

Erhaltungszustand: u = ungünstig, ub = unbekannt s =schlecht

Alle Planbereiche weisen im direkten Umfeld ähnliche Hecken und Baumstrukturen wie in den jeweiligen Änderungsbereichen auf, so dass ausreichende Ausweichlebensräume in direkter Nähe vorhanden sind. Aufgrund der Lage der Ortschaft mitten in der und vernetzt mit der Mommniederung kann die ökologische Aufwertung entsprechend den Entwicklungszielen des Landschaftsplans im Außenbereich gut gewährleistet werden. Zudem wird in nur kleine, ökologisch wertvolle Teilbereiche, die noch dazu in baulicher Randlage liegen, eingegriffen, bzw. werden ökologisch wertvolle Bereiche über die Planung langfristig gesichert. Insbesondere das landesweit bedeutende Vorkommen des Steinkauzes in der Mommniederung wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt, da im Planungsraum selbst kein Brut- und Standortvorkommen des Steinkauzes bekannt ist und die im weiteren Umfeld bekannten Steinkauzstandorte (z.B. auf der nordwestlich des Plangebietes vorhandenen Obstwiesenfläche) über die ökologische Aufwertung des an die Planbereiche angrenzenden Raumes (Randhecken und Obstbaumpflanzungen) aufgewertet werden.

Da die Planung in direktem Umfeld bereits bebauter Bereiche erfolgt, der Obstwiesenbestand im Ergänzungsbereich A 2 erhalten wird und im nördlichen Planungsbereich (A 1) die ökologische Wertigkeit direkt angrenzend an den Planungsraum erhöht wird und zudem flächen- und höhenmäßig nur gering eingegriffen wird, ist nicht von relevanten Eingriffen in Natur und Landschaft auszugehen. Deshalb werden nur die direkt angrenzenden Flächen des Planungsraums als Untersuchungsraum mit betrachtet.

#### **Westlicher Ergänzungsbereich (Teil A 2):**

Beim westlichen Ergänzungsbereich (Teil A 2) handelt es sich um ein durch Hausgärten, Obstweiden, Straßenfläche und im weiteren Bereich durch Obstwiesen und Ackerflächen geprägtes Umfeld. Über die Planung sollen nur der bereits mit Wohnhaus und Scheunenanbau genutzte Bereich planungsrechtlich für Wohnbebauung in gleichem Maße gesichert und die nördliche Obstwiese als zu erhalten festgesetzt werden Da über die Änderungsplanung die vorhandenen Strukturen beibehalten werden, ist nicht von wesentlichen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, bzw. den Naturhaushalt auszugehen. (vgl. Kap. 3.3). Zudem grenzen gleichartige Ausweichlebensräume in ausreichender Größe direkt an den Planbereich.

#### **Nördlicher Ergänzungsbereich (Teil A 1):**

Bei der nördlichen Ergänzungsfläche (Teil A 1) wird das Umfeld sowohl von siedlungs- als auch außenbereichstypischen Strukturen geprägt. Es handelt sich hier um Straßenflächen, bereits baulich genutzte Grundstücke und zwischen der Bebauung liegende und in den Außenbereich übergehende, ökologisch und auch für das Orts- und Landschaftsbild und damit der Erholungs- und Grünvernetzungsfunktion dienende, Weideflächen, Obstwiesen sowie Feldheckenstrukturen. Bei diesem Planungsbereich handelt es sich um den ökologisch wertvollsten Bereich, da die Obstwiesen und Heckenstrukturen zusammen mit den Weideflächen einen Lebensraum für viele Tiere bietet (vgl. Tabelle oben) und der noch dazu mit dem Außenbereich verbunden ist. Da über die Planung nur in einen Teilbereich der sich weiter in den Außenbereich ziehenden Hecken- und Baumstrukturen eingegriffen wird und somit gleiche Ausweichlebensräume in direktem Zusammenhang mit dem Änderungsbereich bestehen, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Zudem werden neue Lebensräume über die im Bebauungsplan und mit einem städtebaulichen Vertrag gesicherten Ausgleichspflanzungen geschaffen, wodurch gleichzeitig eine Eingrünung mit Hecken- und Baumstrukturen des künftigen Ortsrandes geschaffen wird.

### **Tauschflächen (Teil B 1 bis B 3):**

Bei den die Tauschflächen umgebenden Bereichen handelt es sich bei der südöstlichen Tauschfläche (B 1) um eine Gartenfläche, eine Stromversorgungsstation und eine Weidefläche, die nur wenig mit Gehölzen bepflanzt ist. Bei den beiden Obstwiesenflächen (B 2 und B 3) liegen ebenso bebaute Bereiche mit Gärten, Obstwiesen und Weideflächen sowie Kopfbäume im Umfeld. Die die Ergänzungs- und Tauschflächenbereiche umgebenden Strukturen kommen rund um Löhnen vor und bewirken die ökologische und kulturhistorische Bedeutung des Raumes. Damit sind sie gleichzeitig für die landschaftsgebundene Naherholung, als Frischluftschneise, für die Biotopvernetzung und das Orts- sowie Landschaftsbild bedeutend.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde sich für den westlichen **Ergänzungsbereich (Teil A 2)** ggf. eine Umnutzung des Scheunenbaus zu Wohnzwecken gemäß § 35 Absatz 4 Baugesetzbuch ergeben. Bei der nördlichen **Ergänzungsfläche (Teil A 1)** würde der keilförmig ins Dorf ragende Bereich weiterhin intensiv als Wege-, Straßen-, Mietenfläche und Weidefläche genutzt werden. Dabei würden auf der hier östlich vorhandenen, mit Pferden beweideten Obstwiesenfläche vermutlich weitere Obstbäume abgängig werden.

Bei den **Tauschflächen (B1 bis B 3)** ändert sich bei Verzicht auf die Planung nichts, da es sich um hinter der Bebauung liegende Außenbereichsflächen bzw. über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 48 „Löhnen“ geschützte Obstwiesenflächen handelt.

Über die Planung wird nur gering und damit orts-, landschaftsbild- und ökologisch verträglich eingegriffen. So wird im nördlichen **Ergänzungsbereich (Teil A 1)** etwa  $\frac{1}{4}$  der Bebauungsplanfläche als zu erhaltende und mit Anpflanzungen anzureichernde Weide- bzw. Obstwiesenfläche festgesetzt. Die benachbart geplanten, zwei neuen Baugrundstücke sollen mit 2 m breiten Heckenstrukturen (Weißdorn, Holunder) zum Außenbereich eingefasst werden und über

städtebauliche Verträge den hier angrenzenden Außenbereich ökologisch aufwerten. Es findet eine behutsame Arrondierung der Ortschaft um 2 Gebäude und eine Platzfläche statt. Da dieser Eingriff in Flächen erfolgt, die nahe bestehender Bebauung liegen und der Ausgleich in räumlichem und funktionalem Zusammenhang vorgenommen wird, ist insgesamt nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt bzw. den Naturhaushalt zu rechnen.

Beim Ergänzungsbereich A 2 und den Tauschflächen würden sich bei Verzicht auf die Planung keine wesentlich anderen Auswirkungen als über diese Planung ergeben. Nur die Obstwiese des **Ergänzungsbereichs A 2** wird über den Bebauungsplan gesichert und die Erhaltung der Grünbereiche bzw. Obstwiesen der **Tauschflächen B 1 bis B 3** werden deutlich gemacht.

Da die Strukturen rund um Löhnen ähnlich sind, würde die Verlagerung der Bauwünsche auf andere Grundstücke (**Ergänzungsbereiche A 1 und A 2**) in etwa gleiche Eingriffe bewirken. Die Bau- und Änderungswünsche wurden anhand der Leitbilder im Abschnitt 1 überprüft, so dass eine orts- und umweltverträgliche Dorfentwicklung durch die Planung angenommen werden kann. Für die **Tauschflächen (B 2 und B 3)** ergeben sich keine Alternativen, da es sich um größere, im Bebauungsplan gesicherte Obstwiesen handelt, die mit dem Außenbereich verbunden sind. Andere festgesetzte Obstwiesen im geltenden Bebauungsplan liegen dagegen in der Ortslage ohne direkten Anschluss an den Außenbereich. Auch für die **Tauschfläche B 1** ergibt sich keine Alternative, da es sich um einen als gemischte Baufläche dargestellten Bereich hinter bestehender Bebauung handelt, der über das geteilte Baugrundstück reicht und eine Weidefläche erfasst. Eine bauliche Erweiterung in den Außenbereich wird hier städtebaulich nicht angestrebt. Eine ähnliche Situation ist in Löhnen höchstens in kleinerem Ausmaß noch gegeben, so dass keine Planungsalternative hierzu besteht.

Die infolge der Flächennutzungsplanänderung ermöglichte Aufstellung des Bebauungsplans wird geringe Eingriffe in den Naturhaushalt ermöglichen, die einer Kompensation bedürfen. Diese wird im Bebauungsplan und über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

### 3.3.2 *Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)*

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde prägen, wurden bereits zu Beginn des Abschnitts 3.3.1 beschrieben. Die mit den einzelnen darin vorkommenden Biotoptypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, die die ausgesprochene Flachheit des Voerder Stadtgebietes darstellt. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und

- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Auf Grund der Flächennutzungsplanänderung sollen lediglich ortstypische, maximal zweigeschossige Baumöglichkeiten zugelassen werden. Zudem wird über Neuanpflanzungen von Hecken und Obstbäumen, bzw. deren Erhalt, sowie die Umnutzung vorhandener Gebäudestrukturen bzw. ähnliche Ersatzgebäude am gleichen Standort das bestehende Orts- und Landschaftsbild in vergleichbarer Art wiederhergestellt bzw. erhalten. Die Details der baulichen Ausprägung, insbesondere die Gebäudehöhen, werden im Bebauungsplanverfahren festgelegt und dort hinsichtlich ihrer Auswirkungen bewertet.

Löhnen liegt mitten in der Mommniederung. Die heutige Landschaftsstruktur der Mommniederung ist nicht natürlichen Ursprungs, sondern Ergebnis einer Jahrhunderte langen Bewirtschaftung. Neben der Siedlung „Schanzenberg“ waren es vor allem die Löhner Bauern, die Hecken als Windschutz und Kopfbäume für die Brennholzgewinnung gepflanzt haben. Kulturhistorisch bildet die Mommniederung daher mit ihren Dörfern eine untrennbare Einheit. Die große Zahl an Kopfeschen ist eine örtliche Besonderheit und stellt das größte zusammenhängende Gebiet von Kopfeschen in Deutschland dar. Zur Selbstversorgung wurden um die Dörfer herum Obstwiesen angelegt, die in der Umgebung von Löhnen noch weitgehend erhalten sind. Seit je her sind sie prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und bestimmen auch das Ortsbild für Löhnen. Das in den wesentlichen Zügen ungestört erhalten gebliebene, für den Niederrhein typische Landschaftsbild wird trotz der Beeinträchtigung durch Hochspannungsleitungen und Bahntrassen als für den Niederrhein einmalige und aus landeskundlicher Sicht wertvollste Landschaftsstruktur beschrieben.

Die gemeinsame Entstehungsgeschichte spiegelt sich auch in der spezifischen Nutzungsstruktur innerhalb des Ortes wieder. Die als Kranz um das Dorf liegenden Obstwiesen ziehen sich zwischen der Bebauung bis zu den Dorfstraßen hin durch. Immer wieder öffnen sich dem Betrachter Blicke in die freie Landschaft. Die als große, meist wild wachsende Landschaftsstrukturen in der Mommniederung vorhandenen Hecken finden sich im Dorf als (mehr oder weniger) gepflegte Weißdornhecken wieder.

Die Eigenart und kulturelle Wertigkeit und damit auch die Schutzwürdigkeit der Landschaft in der Umgebung des Planbereichs ist somit als hoch einzustufen.

Um den besonderen Charakter der Ortschaft zu erhalten, wurde anhand des o.g. Leitbildes zur Landschaftsstruktur, die, die neuen Baumöglichkeiten so wählt, dass nur gering in vorhandene Strukturen eingegriffen wird und über Neuanpflanzungen und der Sicherung einer breiten Grünfläche im Bebauungsplan die Sicht- und Vernetzungsbeziehungen zu den angrenzenden Landschaftsstrukturen bzw. das Orts- und Landschaftsbild so weit wie möglich erhalten bleiben. Dabei ist zu beachten, dass der nördliche **Ergänzungsbereich (Teil A 1)** neben der hier vorhandenen großen Hofanlage, den Weide- und Streuobstweideflächen sowie Gehölzeinfriedungen der Grundstücke auch wesentlich durch die Wege- und Mietenfläche

hier im Mündungsbereich dreier Straßen geprägt wird. Der westliche **Ergänzungsbereich (Teil A 2)** ist dagegen wesentlich durch die Hofbebauung und die angrenzende Obstwiese geprägt.

Bei den **Tauschflächen (Teil B 1 bis B 3)** handelt es sich ebenso um eine ortstypische Weidefläche mit nur vereinzelt Gehölzen und zwei großen Obstwiesen in der Randlage des Dorfes, die bereits als zu erhaltende Obstwiesen im geltenden Bebauungsplan gesichert bzw. im Übergang zum Außenbereich liegen.

Diese Verzahnung von Dorfgebiet und Außenbereich macht den besonderen Reiz der Ortslage Löhnen aus. Deswegen ist Löhnen auch Anziehungspunkt für zahlreiche Erholungssuchende, die in den Sommermonaten meist mit dem Fahrrad in der Mommniederung unterwegs sind. Die Naherholungsfunktion des Bereichs wird durch die Planung der Ergänzungs- und Tauschflächen nicht beeinträchtigt.

Bei einem Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) würde sich voraussichtlich an der bestehenden Situation keine gravierende Änderung für alle Planbereiche ergeben. Ggf. wären weitere Obstbäume auf der Streuobstweide des nördlichen Ergänzungsbereichs A 1 abgängig.

Über die Planung ergibt sich sowohl für die **Ergänzungsbereiche A 1 und A 2** als auch für die **Tauschflächen B 1 bis B 3**, wie bereits oben beschrieben, nur eine geringe Veränderung der Strukturen und damit auch für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Die Sicht- und Vernetzungsstrukturen bleiben größtmöglich erhalten bzw. werden über Neuanpflanzungen in ähnlicher, bzw. dorftypischer Art wiederhergestellt.

Da die Strukturen rund um Löhnen in etwa ähnlich sind, würde die Verlagerung der Bauwünsche bzw. **Ergänzungsbereiche A 1 und A 2** auf andere Grundstücke in etwa gleiche Eingriffe in das Landschaftsbild bewirken. Zudem wurden nur die Bauwünsche weiter verfolgt, die unter anderem dem o.g. Leitbild der Landschaftsstruktur nicht widersprochen haben. **Gleiches gilt für die Tauschflächen B1 bis B 3.**

Insgesamt sind die Auswirkungen des Planverfahrens auf das Landschaftsbild nicht erheblich.

### 3.3.3 *Schutzgut Boden* (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste, der Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen



- Abbau-, Ausgleichs- Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Eingriffe in den Boden finden in aller Regel in Form von Bodenaushub oder vor allem Bodenversiegelung statt. Beides lässt sich nach Lage und Ausmaß erst bei der konkreten Bebauungsplanung ermitteln. Da in den Änderungsbereichen (**A 1 und A 2**) keine außergewöhnlich schützenswerte Böden anstehen und auch ein großflächiger Bodenaustausch, wie z.B. bei einer Abgrabung zur Kiesgewinnung, nicht ansteht, lässt sich der Eingriff in den Boden erst bei der Bebauungsplanung bewerten. Bei den **Tauschflächen B 1 bis B 3** findet kein Eingriff in den Boden statt, da es sich nur um eine Sicherung der bestehenden Nutzung handelt.

#### 3.3.4 *Schutzgut Wasser* (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Die Grundwasserflurabstände sind im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, deren Bereiche von Auen- und Bruchlandschaften gekennzeichnet sind, sehr gering (durchschnittlich 3); im Bereich der trockenen Niederterrasse der Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld deutlich höher (Durchschnittlich 5-6 m).

Der Grundwasserleiter wurde durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus insbesondere auch in der Mommniederung beeinflusst. Die hierdurch erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (grundwasser-) stromaufwärts gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Der Grundwasserleiter wird für die Trinkwasser- und Wirtschaftswassergewinnung genutzt. Die Schutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen erstreckt sich vom Rhein praktisch über die gesamte Mommniederung bis zur Mitte der Ortschaft Spellen. Östlich schließt die Schutzzone 3 B an, die den gesamten Ortsteil Voerde umfasst und erst östlich der B 8 im Bereich der Abgrabungsgewässer am Tenderingsweg endet. Die Schutzzone III A des Wasserwerkes Bucholtwelmen schließt sich in etwa nord-östlich an und überdeckt das Gebiet zwischen der Stadtgrenze zu Hünxe und der Bundesstraße 8.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet ist der Rhein. Er gehört zum Fließwassertyp „sandgeprägter Strom“. Dieser Gewässertyp weist eine große Artenvielfalt auf. Kennzeichnend sind die vielfältigen Austauschbewegungen zwischen Hauptstrom und Auengewässern. Trotz der starken Veränderungen auf Grund der Sicherstellung der Schiffbarkeit, großer Abgrabungsflächen, teilweise intensiver Landwirtschaft und insbesondere der mehr oder weniger ufernahen Eindeichung aufgrund des erforderlichen Hochwasserschutzes hat der Rhein im Stadtgebiet Voerde noch viel von seinem natürlichen Charakter bewahrt. Bezüglich der Gewässergüte ist der Rhein mäßig belastet.

Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund.

Der Rhein ist auch verantwortlich für die im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren. Für die Bemessung der Deichhöhen hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage eines bestimmten Abflussquerschnitts eine Bemessungshöhe festgelegt, mit deren Überschreitung nur alle 500 Jahre gerechnet zu werden braucht (vgl. dazu Kap. 2.2). Unter Berücksichtigung dieses Maßes ist im Wesentlichen die Mommniederung von Hochwasser bedroht, wenn die sie schützenden Deichanlagen versagen.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde der Mommbach und der Neue Mommbach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben. Dabei ist beim Mommbach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben. Der Neue Mo-

mmbach und seine Nebenläufe, die zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt sind, weisen kaum Wasserführung auf.

Durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen sind verschiedene Abtragungsgewässer entstanden. In der Gemeinde Hünxe befindet sich am Tenderingsweg ein größerer Abgrabungskomplex, der sich teilweise auf das Gebiet der Stadt Voerde erstreckt. Zwischen Mehrum und Götterswickerhamm liegen landseitig des Deiches zwei Abgrabungsseen, die mit ihrer Tiefe von mehr als 10 Metern eine direkte Verbindung zum Grundwasserleiter aufweisen und somit starken Schwankungen in der Wasserspiegelhöhe unterliegen. Zwei weitere Gewässer im Rheinvorland bei Emmelsum und Mehrum werden vom Rheinwasser gespeist. Während die landseitigen Abgrabungsseen eine permanente Wasserführung aufweisen, fallen die Gewässer im Rheinvorland bei niedrigen Rheinwasserständen teilweise trocken.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Gewässer.

Die Beeinflussung der Grundwassersituation erfolgt praktisch ausschließlich durch Oberflächenversiegelung bzw. durch Einleitungen in das Grundwasser. Auch diese Einflüsse lassen sich nur im Rahmen der Bebauungsplanung qualitativ und quantitativ beschreiben, so dass erst auf dieser Ebene eine umweltrelevante Bewertung möglich ist.

### 3.3.5 Schutzgut Klima und Luft ( § 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Das Stadtgebiet von Voerde ist verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milde Winter und verhältnismäßig kühle Sommer.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 ° C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatureaustausch bewirkt.

Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe -und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld sowie das Industriegebiet der Aluminiumhütte, bewirken aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung als auch eine Änderung der Windverhältnisse aufgrund der Gebäudestruktur. Die Waldfläche zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf Flächen, die eine Bedeutung für Luftaustauschbeziehungen haben. Jedoch findet über die Planung keine Einschränkung dieser Luftaustauschbeziehungen statt, da es sich um Ermöglichung einer geringen Neubebauung mit ausreichend breiten Freiflächen zwischen der Bebauung handelt bzw. bei den Tauschflächen um die Erhaltung von Frischluftschneisen durch Erhaltung der Grünflächen. Wärmeinseln können ebenso aufgrund der vorhandenen und geplanten Bebauungsstruktur sowie der großen Freiflächen zwischen der Bebauung hier nicht entstehen.

Bei der Bebauungsplanung ist darauf zu achten, dass durch die Höhe der Gebäude und deren Stellung mögliche Luftaustauschbeziehungen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Eine weitere Bewertung ist jedoch erst bei Vorliegen einer genaueren Planung im Rahmen der Bebauungsplanung möglich.

### 3.3.6 *Schutzgut Mensch* (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft.

#### 3.3.6.1 Lärm und Erschütterungen durch Gewerbebetriebe und ähnliche Einrichtungen

Neben Beeinträchtigungen über den Luftpfad oder über Einflüsse auf das Landschaftsbild können Gewerbebetriebe insbesondere durch den verursachten Lärm und in Einzelfällen auch auf Grund von Erschütterungen erhebliche Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben. Deswegen sollen Wohngebiete und Gewerbegebiete möglichst voneinander getrennt sein.

Ähnliches gilt für intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Änderungsbereiche (**A 1 und A 2 sowie B 1 bis B 3**) liegen in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld. Deshalb wurde über eine Geruchsmissionsuntersuchung

(GIRL-Untersuchung) die Verträglichkeit der Planung untersucht und bestätigt. Danach ist bei einer Umsetzung der Plandarstellung in einen Bebauungsplan nicht mit Konflikten mit bestehender Nutzungen zu rechnen. Für die **Tauschflächen B 1 bis B 3** handelt es sich um die Sicherung der bestehenden, nicht baulichen Nutzung, so dass bezüglich der Immissionssituation keine Änderung erfolgt.

In den Änderungsbereichen (**A 1 und A 2 sowie B1 bis B 3**) sind keine Flächen vorgesehen, in den durch die Bebauungsplanung nennenswerte emittierende Anlagen zugelassen werden könnten. Auch in der Umgebung des Änderungsbereichs sind Anlagen, deren Auswirkungen den Änderungsbereich betreffen könnten, nicht vorhanden.

Eine Verlagerung der Bauwünsche auf andere Grundstücke kann zu Konflikten mit den Emissionen der ansässigen Landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe führen. Da die landwirtschaftlichen Betriebe wichtig für die Erhaltung der Kulturlandschaft und für den dörflichen Charakter sind, sollen sie nicht durch heranrückende Bebauung behindert werden. Gleichzeitig ist die Verträglichkeit des Nebeneinanders von Wohnen und Landwirtschaft zu prüfen. Für die Änderungsplanung Löhnen wurden nur Bauwünsche weiter verfolgt, die unter anderem dem o.g. Leitbild für die Landwirtschaft nicht widersprochen haben. Für die bauliche Entwicklung in den **Ergänzungsbereichen A 1 und A 2** ist eine Verträglichkeit zwischen Wohnen und Landwirtschaft gegeben ohne die landwirtschaftlichen Betriebe zu behindern. Für die **Tauschflächen B1 bis B 3** ergeben sich keine Alternativen bzw. spielt die Immissionssituation hier keine Rolle, da sich die Nutzung auf diesen Flächen nicht ändert.

#### 3.3.6.2 Verkehrslärm und -erschütterungen

Lärmbeeinträchtigungen können in erheblichem Maße auch von Verkehrsanlagen ausgehen. Erschütterungen treten demgegenüber eher selten auf; hier sind es vor allem Gleisanlagen, die Erschütterungen verursachen können. Bei den hier gegebenen Bodenverhältnissen ist davon auszugehen, dass bei einem Abstand von etwa 50 m von der Gleistrasse mit erschütterungsbedingten Auswirkungen auf Menschen nicht mehr gerechnet zu werden braucht.

Da die Verkehrsführung im Einzelnen im Bebauungsplan geregelt wird, sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes lediglich die regionalen Eisenbahntrassen und Straßen sowie die im FNP dargestellten Hauptgemeindefstraßen zu betrachten.

Grundsätzlich sollen Baugebiete von emittierenden Verkehrsachsen Abstände einhalten. Der Änderungsbereich wird jedoch von solchen Verkehrsachsen nicht berührt. Auch kommt es über die Planung nicht zu deutlich stärkeren Verkehrsbelastungen.

Zielkonforme Planalternativen mit geringeren Auswirkungen sind nicht bekannt.

### 3.3.6.3 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Abschnitt 3.3.5 behandelt worden.

### 3.3.6.4 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Neben den selteneren und im Stadtgebiet nicht existierenden Rundfunksendeanlagen sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden. Hochspannungsleitungen berühren die Planbereiche (**A 1 und A 2 sowie B 1 bis B 3**) jedoch nicht.

### 3.3.6.5 Altlasten

In allen Änderungsbereichen sind Altlasten insbesondere aus früherer gewerblicher Tätigkeit nicht bekannt.

### 3.3.6.6 Überschwemmungsgefahren

Das Plangebiet liegt nicht im Überschwemmungsgebiet, da es deichgeschützt ist. Jedoch liegen die Ergänzungs- und Tauschbereiche in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Rheins. Dies lässt sich auch den Hochwassergefahren- und risikogebietskarten entnehmen (vgl. auch Kapitel 2.2 Seite 7). Bei einem Deichbruch oder einem sonstigen Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist mit einer Überschwemmung mit potentieller Überflutungshöhe von etwa 2 m (bei durchschnittlicher Geländehöhe 23,0 m ü. NN) zu rechnen. Da die Sanierung des Deichs bereits in den letzten Jahren erfolgt ist, bzw. für den Abschnitt Götterswickerhamm in konkreter Planung ist, ist die Wahrscheinlichkeit eines Deichbruchs gering. Über die Planung entstehen nur 6 neue Bau- bzw. Umnutzungsmöglichkeiten, so dass eine Erschwerung von ggf. erforderlichen Evakuierungs- bzw. Rettungsmaßnahmen nicht anzunehmen ist

Weitere Oberflächengewässer, von denen Rückstaugefahren ausgehen könnten, sind im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

### 3.3.6.7 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient zugleich dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B. die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Neue Bauflächen müssen daher zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie wichtige Erholungsbereiche in Anspruch nehmen oder beeinträchtigen.

Die Mommniederung mit ihren Ortslagen stellt ein Schwerpunkt für landschaftsgebundene Erholung dar (vgl. Ausführungen zu Punkt 3.3.2). Da Löhnen mitten in der Mommniederung liegt und eine Verzahnung von Dorfgebiet und Außenbereich besteht, ist der Einfluss der Planung auf die Naherholungsfunktion des Raumes zu beachten. Da es sich um Planungen für 2 neue Bauvorhaben im nördlichen **Ergänzungsbereich (Teil A 1)** unter Beibehaltung einer zwischen der Bebauung liegenden Grünfläche und ansonsten um geringe Änderungen bzw. Umnutzung oder Neunutzung bereits bebauter bzw. versiegelter Standorte handelt, ist nicht von einer Beeinträchtigung der hier vorhandenen Naherholungsfunktion auszugehen. Der Erholungsraum wird ebenso durch die Planung der **Ergänzungsfläche A 2 und die Tauschflächen B 1 bis B 3** nicht wesentlich beeinträchtigt, da es sich um die Beibehaltung der bestehenden Strukturen handelt. Eine orts- und landschaftsbildverträgliche Entwicklung ist für alle Planbereiche gegeben.

Bei der Erarbeitung des Bebauungsplans wurde angestrebt, dass die gegebenen Erholungsmöglichkeiten nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Da die Strukturen rund um Löhnen in etwa ähnlich sind, würde die Verlagerung der Bauwünsche auf andere Grundstücke in etwa gleiche Eingriffe bewirken (**Ergänzungsbereiche A 1 und A 2**). Über die an den o.g. Leitbildern orientierten Bau- und Änderungswünsche ist zudem eine orts- und landschaftsbildverträgliche Dorfentwicklung bereits sichergestellt, die die Erholungsmöglichkeiten nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Darstellung der **Tauschflächen (Teil B 1 bis B 3)** als Fläche für die Landwirtschaft verdeutlicht nur die langfristige Sicherung als landwirtschaftlichen Nutzflächen und dient der Erhaltung der Erholungsfunktion des Raumes.

### 3.3.7 *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Kulturgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind

und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

In den **Änderungsbereichen (A 1 und A 2)** befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte oder Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart. Jedoch findet die Planung in einem kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsraum (vgl. Ausführungen zu Punkt 3.3.2) mit dem die Ortschaft verzahnt ist, statt. Über die Leitbilder zur Planung und auch bei der Umsetzung in einen Bebauungsplan wird die Wertigkeit des Kulturraumes ausreichend beachtet. Auch die Sicherung der **Tauschflächen B 1 bis B 3** als unbebaubare Bereiche trägt zur Erhaltung des Charakters des Landschaftsraumes bei. Zudem setzt der geltende Bebauungsplan für einen Teilbereich des Bebauungsplans in dem neue Baumöglichkeiten auf einem ehemaligen Hofgrundstück bzw. durch Umnutzung bzw. Neunutzung der Gebäudestandorte geschaffen werden sollen, eine Erhaltungsfestsetzung gemäß § 172 Baugesetzbuch fest, um das auch als Kulturgut zu bezeichnende Ortsbild zu wahren. Diese bestehende Erhaltungsfestsetzung wird durch die Planung berücksichtigt.

Auf Grund der allein sachgerechten Einzelfallbetrachtung kann eine Bewertung der Auswirkungen auf diese Schutzgüter erst bei der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

### *3.3.8 Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung*

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler



- Binnendünenkomplexe
- Naturnahe Wälder

Solche Gebiete werden vom allen Änderungsbereichen (**A 1 und A 2 sowie B 1 bis B 3**) nicht berührt und sind auch so weit entfernt, dass nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter ist durch die Planung aufgrund der dem Raum angepassten, behutsamen Vorgehensweise nicht anzunehmen. Potenziale für eine Beeinträchtigung durch eine Bebauung ergeben sich für die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, Grundwasser, Erholung, Kultur sowie für das nicht vermehrbare Schutzgut Boden.

Es ist Aufgabe der Planung auf der konkreteren Ebene, diese Beeinträchtigung möglichst zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund des vorbereitenden Charakters daher nicht möglich.

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich in den Teilbereichen B 1 bis B 3 auf Gebiete, bei denen bisher vorhandene Flächennutzungsplan-Darstellungen (gemischte Baufläche) aufgehoben und statt dessen Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden sollen. Insofern ändert sich durch die Flächennutzungsplanänderung an der tatsächlichen Nutzung nichts; es werden aber die bisher vorgesehenen Planungen, die zu einer baulichen Nutzung führen könnten, auf diesen Flächen künftig nicht mehr stattfinden. Die Ausführungen zu den Teilräumen B 1 bis B 3 finden sich aufgrund der räumlichen Nähe zu den zwei Teilbereichen A 1 und A 2 zusammen mit diesen in den jeweiligen Abschnitten der o.g. Schutzgüter.

### 3.4 Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Für die Flächennutzungsplanänderung ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht erforderlich, weil erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten offensichtlich ausgeschlossen werden können (vgl. Abschnitt 3.2.2). Das Änderungsgebiet liegt weder in einem Schutzgebiet noch sind erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ zu erwarten. Denn es handelt sich um eine dem Raum angemessene und behutsame Planung mit ausreichenden, gleich strukturierten Ausweichlebensräumen im direkten Umfeld. Auch die Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter lassen keine bedeutenden Fernwirkungen, die die Schutzziele in der Umgebung befindlicher Schutzgebiete beeinträchtigen könnten, befürchten.

### 3.5 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, was für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahe legen.

Demgemäß wurde bei der Ermittlung der Grundlagen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung ausschließlich auf vorhandenes Material zurückgegriffen. Detaillierte Untersuchungen - unter Umständen auch erforderliche Gutachten - werden erst auf der nächsten konkreteren Planungsebene, dem Bebauungsplan, erforderlich.

Lediglich für die Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde eine Vorprüfung der offensichtlichen Erheblichkeit der Beeinträchtigungen durch die Planungen Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. Kap. 3.2.2).

### 3.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Es handelt sich bei dem Planverfahren um eine der Lage und der ökologischen Wertigkeit des Raumes angepasste, behutsame Ortsentwicklung, die für den Eigenbedarf geringe bauliche Erweiterungen (zwei neuen Wohnhäuser und die Anlage eines multifunktional zu nutzenden Platzes) in einem bereits baulich geprägten Bereich in der Randlage des Dorfes vorsieht. Daneben soll über die Planung die Schaffung von Baurecht für die Umnutzung einer bestehenden Scheune zu Wohnzwecken, bzw. Neubauten an deren Stelle, ermöglicht werden. Für die Neudarstellung gemischter Baufläche soll in räumlicher Nähe gleichzeitig gemischte Baufläche mit gleicher Funktion wie die Ergänzungsflächen aufgegeben werden.

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden in der folgenden Tabelle übersichtlich zusammengestellt:

Schutzgut	Beschreibung der möglichen Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen möglich ?	
		Teilbereiche A	Teilbereiche B
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	Wesentliche Beeinträchtigungen der unter Nr. 1 genannten Schutzgüter, von „Natura 2000 – Gebieten“ und des Landschaftsbildes sind über die Planung in den zwei Teilbereichen A nicht zu befürchten, da es sich bei dem Planbereich um kleine Ergänzungsbereiche der dargestellten „gemischten Baufläche“ in Dorfrandlage handelt, bzw. um den Einbezug einer bereits teilweise baulich genutzten Fläche. In den Teilbereichen B wird die Darstellung „gemischte Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert, so dass bei ordnungs-	Nein	Nein

Schutzgut	Beschreibung der möglichen Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen möglich ?	
	gemäßiger Landwirtschaft nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist. Erhalt und Neuanpflanzungen von Hecken und Obstwiesen also Landschaftsstrukturen in der Dorflage sollen durch Festsetzungen des Bebauungsplan gesichert werden.		
Boden, für Wohnzwecke genutzte Flächen, landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald, Flächenschutz	Über die Planung wird eine behutsame Entwicklung von Löhnen ermöglicht mit geringer, neuer Flächeninanspruchnahme in einem entweder baulich geprägtem Bereich oder als bereits baulich genutzter Bereich. Es wird ermöglicht, Boden neu zu versiegeln, aber kein besonders zu schützender Boden. Landwirtschaftliche Nutzfläche (Weidefläche und versiegelte Mietenfläche) wird gering in Anspruch genommen.	Ja, da nicht ausgleichbar. Ermittlung des konkreten Maßes im Bebauungsplan. Aufwertung von Boden durch im Bebauungsplan festzusetzende Anpflanzungen.	Nein
Wasser	Geringere Grundwasserversickerung und -neubildung durch über die Planung ermöglichte Neubebauung. Wasserflächen sind nicht betroffen. Ein Hinweis auf das hier geltende Wasserschutzgebiet ist im Bebauungsplan aufgenommen.	Nein, Regelung des Versiegelungsmaßes im Bebauungsplan.	Nein
Klima und Luft, Klimaanpassung	Keine erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Funktionen absehbar, aufgrund der über die Planung ermöglichten, geringen Neuversiegelung, Festsetzungen zu Eingrünungen im Bebauungsplan, mögliche Retentionsflächen für Niederschlagswasser auf großen Baugrundstücken und lockerer, niedriger Bebauung.	Nein, Detaillierung im Bebauungsplan.	Nein
Mensch, Lärm, Bergbauauswirkungen und Erschütterungen	Durch die Planung werden keine besonderen Emittenten ermöglicht. Ein Hinweis auf inzwischen eingestellten Bergbau unter dem Plangebiet ist im Bebauungsplan aufgenommen.	Nein	Nein
Mensch, Überschwemmungsgefahren	Lage im potentiellen Überschwemmungsgebiet, der durch den Rheindeich geschützt ist.	Nein	Nein
Katastrophenschutz	Betriebe der StörfallVO sind im Plangebiet und näherer Umgebung nicht vorhanden.	Nein	Nein
Mensch, Altlasten	Keine Altlasten bekannt	Nein	Nein
Mensch, Erholung	Planungen dienen auch dem Erhalt der Naherholungsfunktionen. Beibehaltung des dörflichen Charakters über Festsetzungen im Bebauungsplan.	Nein, Detaillierung im ungsplan	
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler im Planbereich bekannt und keine negativen Auswirkungen auf Kulturgüter absehbar.	Nein, Detaillierung im ungsplan	Nein

Die Planung kann bei einigen Schutzgütern zu Beeinträchtigungen führen, die im Rahmen der Bebauungsplanung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Nicht möglich ist ein solcher Ausgleich eventuell bei Beeinträchtigungen des Bodens, weil dieser nicht vermehrbar ist und Entsiegelungsmaßnahmen im Raum nur über die gepflasterte Mietenfläche gegeben ist. Die Neuversiegelung ist aber nicht so bedeutsam, dass nachhaltige Auswirkungen auf das ökologische Gesamtsystem befürchtet werden müssen.

## 4 Planungsrechtliche Umsetzung

### 4.1 Planerische Grundentscheidung

Die durch den Umweltbericht vorgenommene "umweltinterne" Bewertung der möglichen Veränderung der Umweltsituation auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung hat ergeben, dass die gemäß §1 BauGB zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter oder umweltrelevanten Ziele bei der Konkretisierung durch die Bebauungsplanung voraussichtlich nicht oder nur unwesentlich (Boden) beeinträchtigt bzw. die Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden kann (Grundwasser, Erholungsfunktion)

Alternativen zum Plankonzept, die zu einer geringeren Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern führen würden, haben sich bei der Prüfung der Umweltbelange nicht ergeben.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich betroffener Privatpersonen sowie aus der Behördenbeteiligung sind keine Vorschläge hervorgegangen, die eine realistische Alternative zum Plankonzept darstellen würden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele daher verwirklicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung zusammengestellt:

	Planinhalt	Begründung
	<b>Teilbereiche A 1 und A 2 und B 1 bis B 3</b>	
1.	<b>Abgrenzung des Geltungsbereichs</b>	

	Planinhalt	Begründung
1.1	Grenze des Geltungsbereiches der Planänderung (§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch – BauGB)	<p>Der <b>Teilbereich A 1</b> reicht südlich bis an die Darstellung gemischte Baufläche des FNP und bezieht somit die über den geltenden Bebauungsplan Nr. 48 „Löhnen“ bereits erfassten Straßenflächen mit ein. Westlich wird die Zufahrt einer zurückliegenden Bebauung einbezogen, deren südliche Versiegelungsgrenze als nördliche Abgrenzung des Teilbereichs A 1 dient. Östlich verläuft die Grenze von dem östlichsten Punkt dieser Hofversiegelung ca. 35 m in südlicher Richtung dann im Bogen bis zur westlichen Grenze des bebauten Grundstücks Lübbingstraße 13a. Diese Bogenform entsteht dadurch, dass der Bebauungsplan die keilartig in den Ort ragende Grünfläche teilweise erhalten wird, so dass sie im Übergang zum Außenbereich als Fläche für die Landwirtschaft, wie sie auch nach wie vor genutzt werden wird, dargestellt werden kann.</p> <p>Der <b>Teilbereich A 2</b> erfasst das baulich genutzte Flurstück einer alten Hofbebauung an der Hinteren Dorfstraße, die schon lange teilweise zu Wohnzwecken genutzt wird und neu in den Bebauungsplan einbezogen werden soll. Dabei wird der nördliche Teilbereich des Flurstücks, der nach wie vor als Obstwiese genutzt und auch so festgesetzt werden soll nicht in den Änderungsbereich einbezogen.</p> <p>Der <b>Teilbereich B 1</b> stellt eine Weidefläche hinter bestehender Bebauung dar, so dass der Flächennutzungsplan hier bis an die östliche Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks Fläche für die Landwirtschaft darstellen kann, da die über den geltenden Bebauungsplan ermöglichte Bebauung mit einem kleineren Grundstücksfläche errichtet wurde.</p> <p>Die <b>Teilbereiche B 2 und B 3</b> erfassen zwei im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten, großen Obstwiesenflächen, die mit dem Außenbereich verbunden sind.</p>
.	<b>Nutzungsart</b>	
2.1	Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr.2 Baunutzungsverordnung – BauNVO)	<p>Die Darstellung ermöglicht bei <b>Teilbereich A 1</b> die mit der Planung angestrebte Ergänzung der nördlichen Dorfbebauung um 2 Häuser und einen multifunktional zu nutzenden Platz im Bereich einer keilartig zwischen der Bebauung liegenden Grünfläche, die teilweise erhalten werden soll.</p> <p>Bei <b>Teilbereich A 2</b> soll über den Bebauungsplan die Umnutzung eines Scheunenbaus zu Wohnzwecken bzw. Nutzung des Scheunen- und Wohnhausstandortes für ggf. Neubebauung ermöglicht werden, so dass die Ausweisung von gemischter Wohnbaufläche im FNP erforderlich ist.</p> <p>Die Änderung der bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen in gemischte Bauflächen ergänzt die Darstellung gemischte Baufläche nördlich und westlich und greift tlw. die bestehende Nutzung der Fläche und seines Umfeldes auf.</p>

	Planinhalt	Begründung
2.2	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)	<p>Die mit dem Außenbereich verbundenen, Obstwiesen (<b>Teilbereich B 2 = 670 m<sup>2</sup> und B 3 = 2.700 m<sup>2</sup></b>), die über den rechtskräftigen Bebauungsplan als solche festgesetzt sind, gehören zu den im Außenbereich üblichen landwirtschaftlichen Nutzungen und dienen als Tauschflächen für die neu dargestellten gemischten Bauflächen.</p> <p>Bei <b>Teilbereich B 1</b> soll die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung dieser Weidefläche aufgegriffen werden, zudem hier eine Hinterlandbebauung unerwünscht ist. Auch diese Aufgabe von 1.200 m<sup>2</sup> gemischte Baufläche dient der in etwa ausgeglichenen Bilanz von gemischter Baufläche des Dorfes.</p> <p>Durch die Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft kann der Schutz der ökologisch und landschaftskulturell hochwertigen Bereiche in und um Löhnen nochmal deutlich gemacht und diese Flächen vor einer Siedlungsbebauung geschützt werden. Gleichzeitig werden dadurch die neu geplanten gemischten Bauflächen ausgeglichen. Dadurch wird dem Planziel der Flächennutzungsplanänderung Rechnung getragen.</p>

## 5 Städtebauliche Daten

Folgende Flächengrößen werden in der Änderung dargestellt (alle Angaben in ha):

	Bestand	Planung
Größe des Geltungsbereichs	1,1	1,1
Gemischte Baufläche	0,5	0,6
Fläche für die Landwirtschaft	0,6	0,45

Voerde, den 4.03.2020

In Vertretung:

Nicole Johann  
Erste Beigeordnete



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 02.03.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 140 „Kombibad Voerde“

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 140 „Kombibad Voerde“ für den in der Anlage 1 zur Drucksache 16/1136 dargestellten Bereich.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input checked="" type="radio"/> nein*
Begründung:	Das Verfahren zur Standortfindung ist abgeschlossen, so dass im Vorfeld alternative Standorte auch unter ökologischen Gesichtspunkten geprüft worden sind. Der ausgewählte Standort liegt am Siedlungsrand und ist durch die Freibadnutzung seit Jahren vorgeprägt. Der Versiegelungsgrad wird aufgrund der erweiterten Nutzung sehr wahrscheinlich zunehmen. Der entsprechende ökologische Ausgleich wird im Bebauungsplanverfahren erarbeitet. Durch die Standortwahl wird keine Außenbereichsfläche in Anspruch genommen und damit der Freiraum geschützt.		

\* Erläuterung siehe Begründung

Sachdarstellung:

Nach der bisher erfolgten Grundlagenermittlung zur Planung eines Kombibades am Standort des Freibades an der Straße „Allee“ und der Variantendiskussion soll nun begleitend zum in der Ratsitzung am 10.12.2019 (Drucksache 16/1077) beschlossenen Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb das erforderliche Bauleitplanverfahren begonnen werden.

Der bisherige Standort des Freibades befindet sich nach dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Niederrhein) in einer Grünfläche mit der Zweckbindung Badeplatz/Freibad. Ein verbindlicher Bebauungsplan besteht bisher nicht. Die Erweiterung des bisherigen Freibades in ein Kombibad ist nicht nur eine Veränderung und Intensivierung der Nutzung, sondern geht auch mit einer deutlichen Erweiterung und Veränderung der baulichen Substanz einher. Aufgrund der Nähe zur schutzwürdigen Wohnbebauung und dem angrenzenden Freiraum muss eine verbindliche Bauleitplanung in Form eines qualifizierten Bebauungsplanes aufgestellt werden, um in diesem Verfahren die zukünftige Entwicklung des Standortes zu leiten und mit den öffentlichen Belangen und Bürgerinteressen frühzeitig abzuwägen.

Der Planungsprozess soll rechtzeitig begonnen werden, um einerseits die landesplanerische Abstimmung zu erreichen und andererseits die erforderlichen Fachgutachten zu beauftragen, da hier mit einem erhöhten Aufwand gerechnet werden muss. Nach Erarbeitung der Fachbeiträge soll auf dessen Grundlage ein erster Entwurf in enger Abstimmung mit dem federführenden Fachbereich Bauen und Technische Infrastruktur erarbeitet werden. Weiterhin können in diesem frühen Stadium Anregungen und Bedenken der bereits bisher im Entwicklungsprozess beteiligten Interessenvertretungen in die Planung berücksichtigt werden, um den Fortgang des Planungsprozesses auch weiterhin transparent zu halten.

Die Planung muss dann finalisiert werden, wenn es im Rahmen des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb zur Erarbeitung der Leistungsphase 3 kommen muss, da die Vorgaben der Leistungsphase 3 nur erfüllt werden können, wenn Bauzeichnungen vorgelegt werden, die mit den bauplanungsrechtlichen Vorgaben genehmigungsfähig sind.

Haarmann

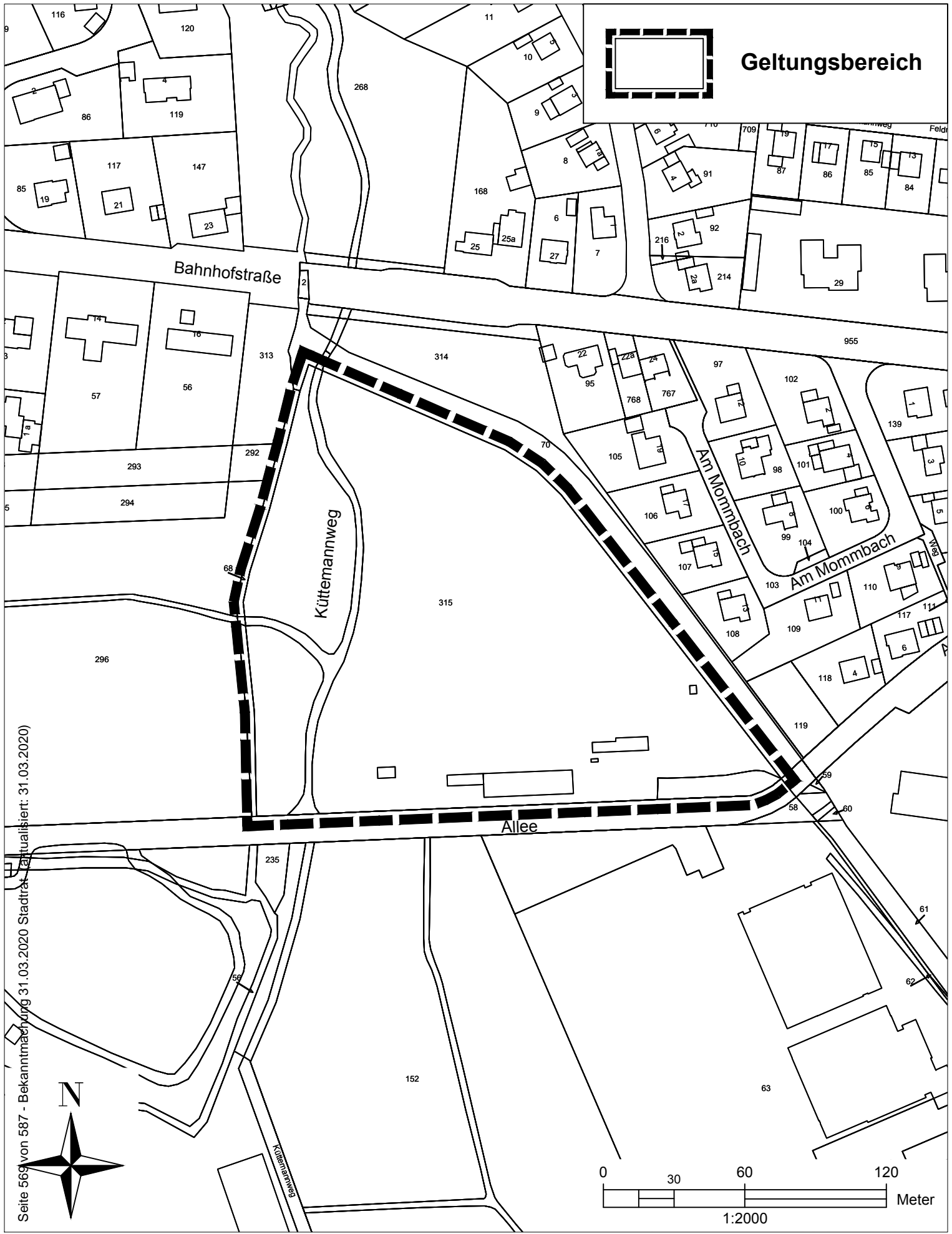
Anlage(n):

(1) Anlage-1-Drucksache-Nr-xxx

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:Sichtvermerk des Beigeordneten:Sichtvermerk des Kämmers:Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:



# Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 "Kombibad Voerde"



Seite 569 von 587 - Bekanntmachung 31.03.2020 Stadtrat - Aktualisiert: 31.03.2020)



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 04.03.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### **Kunstrasenplatz Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße hier: Gestaltung des Kunstrasengroßspielfeldes im Rahmen der Entwicklung der Sportanlage Rönkenstraße zum Sport- und Quartierszentrum**

#### Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt das vom Planungsbüro Geo 3, 47551 Bedburg-Hau, erstellte Entwurfskonzept als Grundlage der aufzustellenden Ausführungsplanung und Vergabeunterlagen mit/ohne Ergänzung einer Tribünenanlage auf dem Kunstrasenplatz.  
Nach Genehmigung des Haushaltsplanes 2020 ist das öffentliche Vergabeverfahren für die Modernisierung der Sportanlage Rönkenstraße zum Sport- und Quartierszentrum einzuleiten.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Investitionsmaßnahmen								
Produktbereich:	11 - Innere Verwaltung							
Maßnahme:	7100541 - Ausbau Kunstrasenplatz Rönkenstraße							
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre						
		Vorjahre	2020	2021	2022	2023	später	
<b>Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:</b>								
Einzahlungen	1.011.330 €	95.580 €	64.440 €	835.380 €	15.930 €			
Auszahlungen	1.123.700 €	106.200 €	999.800 €	17.700 €	0 €			
städt. Eigenanteil	112.370 €	10.620 €	935.360 €	-817.680 €	-15.930 €	0 €	0 €	
<b>Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:</b>								
Einzahlungen	1.011.330 €	95.580 €	64.440 €	835.380 €	15.930 €			
Auszahlungen	1.123.700 €	106.200 €	999.800 €	17.700 €	0 €			
städt. Eigenanteil	112.370 €	10.620 €	935.360 €	-817.680 €	-15.930 €	0 €	0 €	
<b>Abweichung zur bisherigen Veranschlagung</b>								
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Auszahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
<b>städt. Eigenanteil</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	
+Verbesserung / - Verschlechterung								
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:					0 €
<b>Folgekosten</b>								
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:					
Folgerträge								
Folgeaufwendungen								
Zinsaufwand		2.654 €						
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo		5.308 €						
Summe Folgeaufwand	<b>0 €</b>	<b>7.962 €</b>	einmalig	<input type="checkbox"/>	jährlich	<input type="checkbox"/>		
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>		
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:					

Investitionsmaßnahmen								
Produktbereich:	11 - Innere Verwaltung							
Maßnahme:	7100497 - Außenanlagen Sportplätze							
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre						
		Vorjahre	2020	2021	2022	2023	später	
<b>Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:</b>								
Einzahlungen	23.000 €	0 €	0 €	23.000 €	0 €			
Auszahlungen	88.000 €	0 €	88.000 €	0 €	0 €			
städt. Eigenanteil	65.000 €	0 €	88.000 €	-23.000 €	0 €	0 €	0 €	
<b>Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:</b>								
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €			
Auszahlungen	65.000 €	0 €	65.000 €	0 €	0 €			
städt. Eigenanteil	65.000 €	0 €	65.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
<b>Abweichung zur bisherigen Veranschlagung</b>								
Einzahlungen	23.000 €	0 €	0 €	23.000 €	0 €	0 €	0 €	
Auszahlungen	23.000 €	0 €	-23.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
<b>städt. Eigenanteil</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>-23.000 €</b>	<b>+23.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	
<b>+Verbesserung / - Verschlechterung</b>								
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:					0 €
<b>Folgekosten</b>								
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:					
Folgerträge								
Folgeaufwendungen								
Zinsaufwand		1.625 €						
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo		2.167 €						
Summe Folgeaufwand	<b>0 €</b>	<b>3.792 €</b>	einmalig	<input type="checkbox"/>	jährlich	<input type="checkbox"/>		
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>		
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:					

**Klimaschutzrelevanz:**

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	---------------------------------------

**Sachdarstellung:**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hatte im Rahmen des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier NRW“ 2018 Fördermittel i.H. von 1,011 Millionen Euro für die Modernisierung des Sport- und Quartierszentrums Rönkenstraße (Kunstra-senplatz) bereitgestellt.

Nach Durchführung eines offenen wettbewerblichen Verfahrens hatte der Bau- und Betriebsausschuss in seiner Sitzung vom 28.11.2019 das Planungsbüro Geo3 GmbH, Uedemer Straße 196, 47551 Bedburg-Hau, mit der stufenweisen Erstellung (zunächst 1. Stufe: LP'en 2-4) der Objektplanung für Frei-, Verkehrsanlagen zur Sanierung der Sportanlage Rönkenstraße beauftragt. Das Büro hat jetzt einen Entwurf für die Modernisierung des Tennengroßspielfeldes in ein Großspielfeld mit Kunststoffrasenbelag vorgelegt.

#### Das Planungskonzept beinhaltet:

Ziel des Bauvorhabens ist die Sanierung des nordöstlich gelegenen Tennengroßspielfeldes für den Spiel- und Trainingsbetrieb als erster Meilenstein für die Umsetzung des langfristigen Gesamtkonzeptes zu einer multifunktionalen, barrierefreien und generationsübergreifend nutzbaren Sport- und Quartiersanlage.

#### Spielfeld

Das nordöstlich vom Vereinsheim gelegene Tennengroßspielfeld wird modernisiert und erhält einen Kunststoffrasenbelag (Maße: 71 x 110m). Die Linierung erfolgt mit den Maßen 68 x 105m. Für den Querspielbetrieb ist zudem eine Jugendlinierung vorgesehen.

Als Belag ist ein texturiert rein sandverfüllter Kunststoffrasen vorgesehen. Durch den ganzjährig bespielbaren Belag werden weitere Sportnutzungen möglich und Kapazitäten frei.

#### Wege

Um das Spielfeld wird ein umlaufender barrierefreier Pflasterweg vorgesehen, der in dem westlichen Hauptzuschauerbereich breiter ausgeführt wird. Auf der Ostseite sind Aufstellflächen für Jugend- und Seniorentore vorgesehen.

#### Ballfangeinrichtungen

An den Längsseiten ist eine Barriere mit Gittermatte vorgesehen, die auf der Westseite Aussparungen für Spielerkabinen und auf der Ostseite Ausbuchtungen für mobile Tore bekommt. Der Zugang wird über sechs Schlupftore sowie ein Pflegetor sichergestellt. An den Stirnseiten wird ein 6 m hoher Ballfangzaun mit jeweils einem Schlupftor montiert.

#### Beleuchtung

Das Kunststoffrasenspielfeld erhält eine neue 6-Mast-Flutlichtanlage mit 8 Strahlern. Eine Ergänzung der Beleuchtungsanlage für das südlich angrenzende Kleinspielfeld ist möglich. TV Voerde und Stadt sind sich einig, dass an beiden südlichen Masten im Zuge der jetzigen Baumaßnahmen noch keine Beleuchtung für das

südlich angrenzende Kleinspielfeld angebracht, aber eine Ergänzung vorbereitet wird (betrifft beide südlichen Masten).

Das Planungsbüro Geo3 hat angeregt, zu prüfen, ob die Platzanlage im Sinne des Klimaschutzes mit einer LED-Beleuchtung anstelle der Halogenlampen ausgestattet werden kann. Hier soll noch ein separater Zuwendungsantrag aufgestellt werden (Bruttokosten 11.000 €).

#### Entwässerung

Das Niederschlagswasser des Großspielfeldes wird über eine Dränage und eine Muldenrinne an den Längsseiten in eine Rigole geleitet.

#### Baum-, Strauchbestand

Die Pappelreihe nördlich des Spielfeldes bleibt erhalten.

Lediglich der Baum- und Strauchbestand an den Längsseiten wird ausgelichtet. Dies ermöglicht bessere Sichtbeziehungen sowie das schnellere Abtrocknen der Sportflächen.

#### Mehrbedarf Stehtribüne

Eine vom Verein zusätzlich gewünschte Stehtribüne würde zusätzliche Kosten von 46.000 € nach sich ziehen. Der Verein hat sich zu einem Zuschuss bzw. einer Kostenübernahme von 23.000 € bereit erklärt. Da im Haushaltsplan 2020 65.000 € für den Ersatz der westlichen Tribüne an der Wettkampfanlage angemeldet wurden, besteht mit dem Zuschuss des Vereins die Möglichkeit einer anteiligen Mittelübertragung für eine Tribünenanlage auf dem Kunstrasenplatz.

#### Mehrbedarf Brunnenanlage

Die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Brunnenanlage ist z.Zt. aufgrund ihres Alters eingeschränkt und auf Dauer nicht mehr gegeben. Für eine Kompletterneuerung ist mit einem Mittelbedarf von ca. 41.000 € (brutto) zu rechnen. Sofern sich im Vergabeverfahren Minderausgaben zeigen, sollte eine Erneuerung der Anlage erfolgen.

#### Gesamtkosten

Gemäß Kostenschätzung des Planungsbüros Geo3 belaufen sich die Gesamtausgaben auf brutto 1,115 Mio €, die im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben liegen (1.123.700 €). Den Ausgaben stehen Fördermittel in Höhe von 90 v.H. gegenüber. Diese Ausgaben und Einnahmen werden durch den Haushaltsansatz auf PSP 7.100541 gedeckt.

Für den Ersatz der Tribünenanlage auf der Wettkampfanlage (Rasenplatz) sind 65.000 € auf PSP 7.100.497 im Haushaltsjahr 2020 angemeldet. Mit dem Zuschuss des Vereins von 23.000 € stehen somit 88.000 € für einen Ersatz und ei-

ner Neuaufstellung am Kunstrasenplatz Verwendung finden. Diese Ausgaben sind nicht förderfähig.

Nach Erstellung der Ausführungsplanung soll das Vergabeverfahren im Juni 2020 eingeleitet werden. Die Beauftragung der Bauleistungen ist für Oktober 2020 eingeplant. Die Arbeiten sollen im Juni 2021 fertiggestellt werden.

Haarmann

Anlage(n):

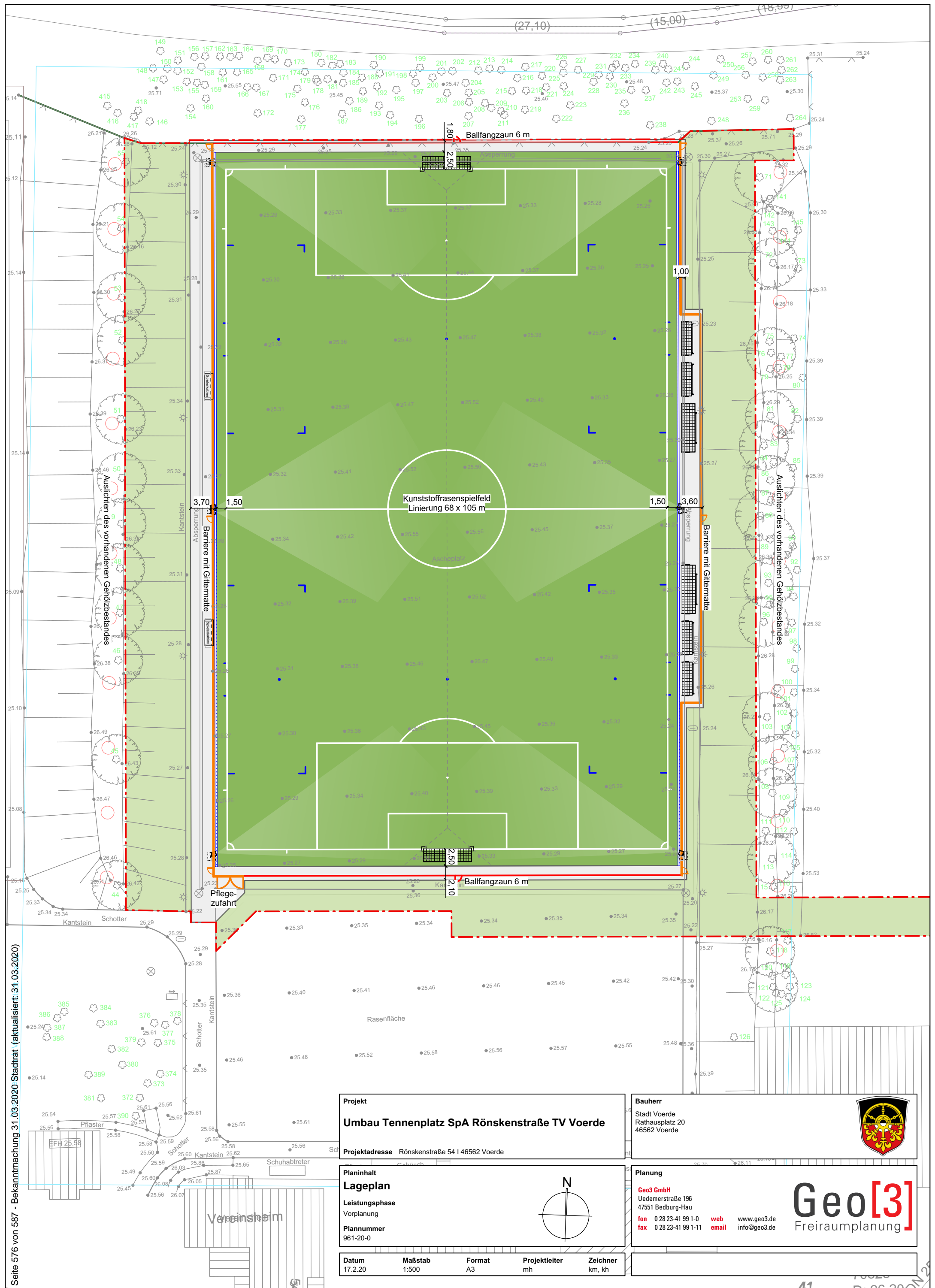
(1) Lageplan Kunstrasenplatz Voerde

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

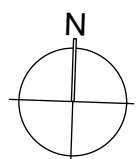
Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:



Seite 576 von 587 - Bekanntmachung 31.03.2020 Stadtrat (aktualisiert: 31.03.2020)

<b>Projekt</b>				
<b>Umbau Tennisplatz SpA Rönkenstraße TV Voerde</b>				
Projektadresse Rönkenstraße 54   46562 Voerde				
<b>Planinhalt</b>				
<b>Lageplan</b>				
Leistungsphase Vorplanung				
Plannummer 961-20-0				
				
Datum	Maßstab	Format	Projektleiter	Zeichner
17.2.20	1:500	A3	mh	km, kh

<b>Bauherr</b>		
Stadt Voerde Rathausplatz 20 46562 Voerde		
<b>Planung</b>		
Geo3 GmbH Uedemerstraße 196 47551 Bedburg-Hau		
fon 0 28 23-41 99 1-0	web www.geo3.de	
fax 0 28 23-41 99 1-11	email info@geo3.de	





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 04.03.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### **Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Umbau der Dinslakener Straße**

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 52.200 € für das Haushaltsjahr 2019 für die Baumaßnahme „Umbau der K17/Dinslakener Straße von Rahmstraße bis Steinstraße“.

**Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:**

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	54 – Verkehrsflächen und –anlagen						
Maßnahme:	7.100133 – Ausbau Gehwege Dinslakener Straße						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2018	2019	2020	2021	später
<b>Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:</b>							
Einzahlungen	489.550 €	0 €	204.300 €	285.250 €			
Auszahlungen	669.200 €	0 €	550.000 €	119.200 €			
städt. Eigenanteil	179.650 €	0 €	345.700 €	-166.050 €	0 €	0 €	0 €
<b>Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:</b>							
Einzahlungen	489.550 €		204.300 €	285.250 €			
Auszahlungen	617.000 €	228.000 €	322.000 €	67.000 €			
städt. Eigenanteil	127.450 €	228.000 €	117.700 €	-218.250 €	0 €	0 €	0 €
<b>Abweichung zur bisherigen Veranschlagung</b>							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	52.200 €	228.000 €	-228.000 €	-52.200 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil	-52.200 €	+228.000 €	-228.000 €	-52.200 €	0 €	0 €	0 €
<b>+Verbesserung / –Verschlechterung</b>							
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
<b>Folgekosten</b>							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand		4.491 €					
Abschreibungen ./ . Auflösung SoPo		3.593 €					
Summe Folgeaufwand	0 €	8.084 €	einmalig	<input type="checkbox"/>	jährlich	<input checked="" type="checkbox"/>	
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag:	52.200 €	Deckung:			
				In 2019 Minderausgaben bei 7.100.209.700.004			

**Klimaschutzrelevanz:**

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	----------------------------

**Sachdarstellung:**

Nachdem der Kreistag und der Betriebsausschuss der Stadt Voerde im Jahr 2012 beschlossen hatten, die Erneuerung der Ortsdurchfahrt der Dinslakener Straße (Kreisstraße 17) zwischen der Rahmstraße und der Steinstraße gemeinsam durchzuführen, ist zwischen der Stadt Voerde und dem Kreis Wesel die für die Ausführung erforderliche Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen worden (DS 547).

Die Vereinbarung regelt Art und Umfang der Gemeinschaftsmaßnahme sowie die Aufteilung der Kosten. Der städtische Anteil an den Straßenbaukosten umfasst die Ausgaben für Gehwege und Parkflächen einschließlich der hierauf anzurechnenden Verwaltungskosten (Planung) des Kreises Wesel. Die städtische Zuständigkeit ergibt sich außerdem für Kosten der Beleuchtung, der Schmutz- und Regenwasserkanalisation sowie der mitverlegten Druckrohrleitung zwischen der Rahmstraße und der Schwanenstraße. Die für die städtischen Kostenanteile benötigten Mittel sind einschließlich einer Förderung des Landes in Ausgabe und Einnahme im Investitionsprogramm bereitgestellt worden.

Der auf die Stadt Voerde entfallende Kostenanteil ist im Sommer 2017 an die vom Kreis Wesel entsprechend dem Ausschreibungsergebnis aktualisierte Kostenberechnung angepasst worden. Aus dem Ausschreibungsergebnis und der beauftragten Beschleunigung der Baumaßnahme ist eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung gestellt worden (DS 16/834).

Gemäß aktuellem Kenntnisstand ergeben sich nach Abschluss der Baumaßnahme (Dezember 2019) keine nennenswerten Massenmehrungen und Kostensteigerungen gegenüber den beauftragten Baukosten. Im Zuge der Mittelanpassung bei der Beauftragung der Bauleistungen im Jahr 2017 ist allerdings der vertraglich festgelegte städtische Verwaltungskostenanteil von 10 % der städtischen Straßenbauausgaben (62.200 €) nicht zusätzlich im Haushaltsplan abgebildet worden.

Der Verwaltungskostenanteil gehört zum beitragsfähigen Aufwand nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), aber nicht zu den förderfähigen Ausgaben. Dementsprechend wurde er bereits in der KAG-Beitragsberechnung und auch als Abzug im Förderantrag berücksichtigt. Im Haushaltsplan wird jedoch eine nachträgliche Aufnahme erforderlich.

Für die im vergangenen Jahr fertig gestellte Maßnahme verbleibt eine zusätzlich anzumeldende Verbindlichkeit in Höhe von 52.200 € für das Haushaltsjahr 2019, für die eine überplanmäßige Mittelbereitstellung beantragt wird. Zur Deckung stehen auf dem PSP 7.100209.700.004 (Umgestaltung von Bushaltestellen -Bauabschnitt 2-) ausreichende Mittel aus dem Jahr 2019 im Rahmen einer Neuveranschlagung in 2020 zur Verfügung.

Haarmann



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.03.2020

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	11.03.2020	vorberatend
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“

**hier: 3. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde beschließt das als Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/1115 beigefügte, weiterentwickelte Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" bereitgestellten Kreditkontingente.
2. Der aktuelle Umsetzungsstand der Maßnahmen aus dem Förderprogramm "NRW.BANK.Gute Schule 2020" (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung wird weiterhin mit der Umsetzung des Konzeptes unter enger Beteiligung der Schulleitungen und des Arbeitskreises Schule beauftragt. Der Schulausschuss ist weiterhin laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage 2

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde hat in der Sitzung am 21.03.2017 das erste Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ in Aussicht gestellten Kreditkontingente beschlossen (vgl. Drucksache Nr. 576). Ein solches Konzept ist Voraussetzung, um das Programm i.H.v. insgesamt 3.118.880 € (779.720 € p.a. im Zeitraum 2017 – 2020) in Anspruch nehmen zu können. Gleichzeitig hat der Rat die Verwaltung mit der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes unter enger Beteiligung der Schulleitungen und des Arbeitskreises Schule beauftragt. Anhand von Drucksache Nr. 16/673 hat der Rat der Stadt Voerde in der Sitzung am 20.03.2018 im Rahmen der ersten Fortschreibung des Konzeptes erste Anpassungen vorgenommen. Zuletzt hat die Verwaltung in der Sitzung des Schulausschusses am 19.09.2019 über den aktuellen Stand der Umsetzung berichtet. Nach Inkrafttreten des Digitalpaktes hat der Rat der Stadt die Verlagerung einzelner Maßnahme aus dem Programm Gute

Schule 2020 in den Digitalpakt sowie die Bereitstellung des 10%igen kommunalen Eigenanteils für den Digitalpakt beschlossen (vgl. Drucksache Nr. 16/1065).

Durch die o.g. Änderungen stehen aus den Kreditkontingenten Mittel i.H.v. 376.593 € zur Verfügung, über deren Verwendung im Arbeitskreis Schule am 18.02.2020 diskutiert worden ist. Zur Diskussion im Hinblick auf die weitere Verwendung der freien Mittel standen einerseits die Deckung der im Zuge der Sanierung der Gesamtschule entstandenen Mehrkosten und die Sanierung von Toilettenanlagen an der Erich Kästner-Schule, dem Gymnasium Voerde und der Regenbogenschule (je 125.000 €). Der Arbeitskreis Schule hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, mit den Mitteln die o.g. Toilettensanierungen zu ermöglichen, so dass diese nunmehr in der Fortschreibung des Konzeptes unter den neuen Maßnahmen Nr. 25 und 26 bzw. als zusätzliche Mittel in Maßnahme Nr. 2 Berücksichtigung finden.

Als weitere Änderung ist eine Reduzierung des Maßnahmevolumentes der Maßnahme Nr. 4 (Sanierung der Turnhalle an der Steinstraße) von 400.000 € auf 350.000 € vorgesehen. Die freien Mittel sollen dazu eingesetzt werden, das Volumen der Maßnahme Nr. 13 (Ergänzung der Mensa-Küche am Gymnasium Voerde) von 30.000 € auf 40.000 € zu erhöhen. Die übrigen 40.000 € sollen für eine neue Maßnahme „Attraktivierung des Schulgeländes bzw. der Bestandsgebäude der Comenius-Gesamtschule Voerde“ (Maßnahme Nr. 27) vorgesehen werden.

Nach endgültiger Abrechnung der bereits umgesetzten Maßnahmen, könnte eine weitergehende Anpassung des Konzeptes erforderlich werden, wenn sich zeigt, dass die Umsetzung einzelner Maßnahmen mehr bzw. weniger Kosten verursacht haben. Die Verwaltung wird den Schulausschuss weiterhin laufend über den Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen unterrichten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Konzept Inanspruchnahme Kreditkontingente
- (2) Umsetzungsstand Maßnahmen Gute Schule 2020

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Stand: 02.03.2020

**G U T E S C H U L E 2 0 2 0****Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" in Aussicht gestellten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Erläuterungen
1	7.3	ALS	30.000 €	80.000 €	0 €	0 €	110.000 €	Anstrich- und Bodenbelagsarbeiten; Renovierung von Sanitärräumen; Arbeiten am Fahrradständer oder Fensteroberlichtern; Detailabsprachen mit der Schulleitung noch erforderlich
2	7.3	GV	20.000 €	80.000 €	51.873 €	74.720 €	226.593 €	Es wurden folgende Wünsche der Schule angemeldet: 1. Bibliothek + SAR-Raum umbauen, 2. Küchenzeile, 3. Böden und Teppiche, 4. Raumteiler, 5. Durchbruch, 6. Renovierungen von Klassen, 7. Instandsetzung Außenfassade, Windfang Lehrerzimmer, Türenanlagen. Vorrangig werden 2 Toilettenanlagen saniert.
3	7.3	MZH Steinstr.	38.000 €	0 €	0 €	0 €	38.000 €	Austausch eines Heizkessels
4	7.3	TH Steinstr.	0 €	50.000 €	200.000 €	100.000 €	350.000 €	Sanierung einer Umkleide / Dusche 30.000 € in 2019. die weiteren Sanierungsmaßnahmen ab 2018 sind noch im Detail zu planen
5	7.3	TH ALS	0 €	42.600 €	0 €	0 €	42.600 €	Fenster austausch in den Umkleiden und Renovierungsarbeiten
6	7.3	2-fach-TH GV	0 €	0 €	50.000 €	0 €	50.000 €	Renovierung
7	8	NW-Räume NGES	0 €	0 €	150.000 €	150.000 €	300.000 €	Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume im sanierten Altbau der Gesamtschule (2019) und im Neubau der Gesamtschule (2020)
8	8	NW-Räume GV	0 €	0 €	150.000 €	150.000 €	300.000 €	Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume im Gymnasium (2019 und 2020)
9	8	WLAN NGES	44.000 €	0 €	0 €	0 €	44.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Gesamtschule mit WLAN (Neubau 2017; sanierter Altbau 2020)
10	8	WLAN RBS	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Regenbogenschule mit WLAN (2018)
11	8	2. Lehrküche NGES	0 €	0 €	0 €	40.000 €	40.000 €	Einrichtung einer zweiten Lehrküche im sanierten Altbau der Gesamtschule (2020)
12	8	Küche NGES (Erg.)	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €	Ergänzung bzw. Austausch von Geräten in der Mensa-Küche der Gesamtschule (2018)
13	8	Küche GV (Erg.)	0 €	40.000 €	0 €	0 €	40.000 €	Ergänzung bzw. Austausch von Geräten in der Mensa-Küche des Gymnasiums (2018)

Stand: 02.03.2020

**G U T E S C H U L E 2 0 2 0****Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" in Aussicht gestellten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Erläuterungen
14	8	Aula GV (Veranst.techn.)	35.000 €	0 €	0 €	0 €	35.000 €	Erweiterung der Veranstaltungstechnik in der Aula des Gymnasiums (2017)
15	8	17 Activboard NGES	18.750 €	18.750 €	37.500 €	0 €	75.000 €	Ausstattung aller Klassenräume der Gesamtschule mit Activboards (5 neue 5. Klassen in 2017, 5 weitere in 2018 und 2019 die übrigen (2x5) Activeboards sowie 3 in 2020 für die Oberstufe)
16	8	26 Activboard GS	48.750 €	48.970 €	0 €	0 €	97.720 €	Ausstattung aller Klassenräume der 3. und 4. Klassen an den Voerder Grundschulen mit Activboards (2017 4. Klassen; 2018 3. Klassen)
17	8	Außenspielgeräte GS	0 €	200.000 €	0 €	0 €	200.000 €	Berücksichtigung von 40.000€ je Grundschulstandort für die Beschaffung und Montage eines Außenspielgerätes bzw. die Weiterentwicklung der Außenanlagen (2018)
18	8	Activb. Fachräume	0 €	7.500 €	0 €	0 €	7.500 €	Ausstattung der Fachräume der Gesamtschule mit Activboards (2018 und 2020)
19	8	Lehrküche GV	0 €	50.000 €	0 €	0 €	50.000 €	Erneuerung der Lehrküche im Gymnasium (2018)
20	7.3	3-fach-Halle Nord	545.000 €	0 €	0 €	0 €	545.000 €	Sanierung der 3-fach-Halle am Schulzentrum Nord sowie Beseitigung der brandschutztechnischen Mängel (2017)
21	8	OGS Küche OWS	0 €	0 €	0 €	15.000 €	15.000 €	Neue OGS-Küche nach Umzug an den Standort der Realschule (2021)
22	7.3	RBS	0 €	42.120 €	6.220 €	0 €	48.340 €	Anstrich- und Bodenarbeiten, Überarbeitung Hausmeister-Loge und Sanitätsraum (2018 und 2019)
23	8	GV	0 €	20.000 €	0 €	0 €	20.000 €	Ausstattung und Einrichtung des Selbstlernzentrums.
24	8	alle	0 €	0 €	134.127 €	0 €	134.127 €	10%iger kommunaler Eigenanteil im Digitalpakt
25	7.3	RBS	0 €	0 €	0 €	125.000 €	125.000 €	Sanierung von Toilettenanlagen an der Regenbogeschule

Stand: 02.03.2020

**G U T E S C H U L E 2 0 2 0****Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" in Aussicht gestellten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Erläuterungen
26	7.3	EKS	0 €	0 €	0 €	125.000 €	125.000 €	Sanierung von Toilettenanlagen an der Erich Kästner-Schule
27	8	CGE		40.000 €			40.000 €	Attraktivierung der Außenanlagen bzw. Bestandsgebäude der Comenius-Gesamtschule
		gesamt	779.500 €	779.940 €	779.720 €	779.720 €	3.118.880 €	
		Kreditkontingent	779.720 €	779.720 €	779.720 €	779.720 €	3.118.880 €	
		Differenzen	-220 €	220 €	0 €	0 €	0 €	



Stand: 02.03.2020

**G U T E S C H U L E 2 0 2 0****Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" in Aussicht gestellten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Umsetzung	Erläuterungen
1	7.3	ALS	30.000 €	80.000 €	0 €	0 €	110.000 €	abgeschlossen	Anstrich- und Bodenbelagsarbeiten; Renovierung von Sanitärräumen; Arbeiten am Fahrradständer oder Fensteroberlichtern; Detailabsprachen mit der Schulleitung noch erforderlich
2	7.3	GV	20.000 €	80.000 €	51.873 €	74.720 €	226.593 €	2020	Es wurden folgende Wünsche der Schule angemeldet: 1. Bibliothek + SAR-Raum umbauen, 2. Küchenzeile, 3. Böden und Teppiche, 4. Raumteiler, 5. Durchbruch, 6. Renovierungen von Klassen, 7. Instandsetzung Außenfassade, Windfang Lehrerzimmer, Türenanlagen. Vorrangig werden 2 Toilettenanlagen saniert.
3	7.3	MZH Steinstr.	38.000 €	0 €	0 €	0 €	38.000 €	abgeschlossen	Austausch eines Heizkessels
4	7.3	TH Steinstr.	0 €	50.000 €	200.000 €	100.000 €	350.000 €	2022	Sanierung einer Umkleide / Dusche 30.000 € in 2019. die weiteren Sanierungsmaßnahmen ab 2018 sind noch im Detail zu planen
5	7.3	TH ALS	0 €	42.600 €	0 €	0 €	42.600 €	?	Fensteraustausch in den Umkleiden und Renovierungsarbeiten
6	7.3	2-fach-TH GV	0 €	0 €	50.000 €	0 €	50.000 €	?	Renovierung
7	8	NW-Räume NGES	0 €	0 €	150.000 €	150.000 €	300.000 €	2021	Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume im sanierten Altbau der Gesamtschule (2019) und im Neubau der Gesamtschule (2020)
8	8	NW-Räume GV	0 €	0 €	150.000 €	150.000 €	300.000 €	2021	Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume im Gymnasium (2019 und 2020)
9	8	WLAN NGES	44.000 €	0 €	0 €	0 €	44.000 €	abgeschlossen	Vernetzung des Gebäudes der Gesamtschule mit WLAN (Neubau)
10	8	WLAN RBS	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €	abgeschlossen	Vernetzung des Gebäudes der Regenbogenschule mit WLAN (2018)
11	8	2. Lehrküche NGES	0 €	0 €	0 €	40.000 €	40.000 €	2021	Einrichtung einer zweiten Lehrküche im sanierten Altbau der Gesamtschule (2020)
12	8	Küche NGES (Erg.)	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €	abgeschlossen	Ergänzung bzw. Austausch von Geräten in der Mensa-Küche der Gesamtschule (2018)
13	8	Küche GV (Erg.)	0 €	40.000 €	0 €	0 €	40.000 €	2020	Ergänzung bzw. Austausch von Geräten in der Mensa-Küche des Gymnasiums (2018)
14	8	Aula GV (Veranst.techn.)	35.000 €	0 €	0 €	0 €	35.000 €	abgeschlossen	Erweiterung der Veranstaltungstechnik in der Aula des Gymnasiums (2017)

Stand: 02.03.2020

**G U T E S C H U L E 2 0 2 0****Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" in Aussicht gestellten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Umsetzung	Erläuterungen
15	8	17 Activboard NGES	18.750 €	18.750 €	37.500 €	0 €	75.000 €	abgeschlossen	Ausstattung aller Klassenräume der Gesamtschule mit Activboards (5 neue 5. Klassen in 2017, 5 weitere in 2018 und 2019 die übrigen (2x5) Activeboards sowie 3 in 2020 für die Oberstufe)
16	8	26 Activboard GS	48.750 €	48.970 €	0 €	0 €	97.720 €	abgeschlossen	Ausstattung aller Klassenräume der 3. und 4. Klassen an den Voerder Grundschulen mit Activboards (2017 4. Klassen; 2018 3. Klassen)
17	8	Außenspielgeräte GS	0 €	200.000 €	0 €	0 €	200.000 €	abgeschlossen	Berücksichtigung von 40.000€ je Grundschulstandort für die Beschaffung und Montage eines Außenspielgerätes bzw. die Weiterentwicklung der Außenanlagen (2018)
18	8	Activb. Fachräume	0 €	7.500 €	0 €	0 €	7.500 €	abgeschlossen	Ausstattung der Fachräume der Gesamtschule mit Activboards (2018 und 2020)
19	8	Lehrküche GV	0 €	50.000 €	0 €	0 €	50.000 €	abgeschlossen	Erneuerung der Lehrküche im Gymnasium (2018)
20	7.3	3-fach-Halle Nord	545.000 €	0 €	0 €	0 €	545.000 €	abgeschlossen	Sanierung der 3-fach-Halle am Schulzentrum Nord sowie Beseitigung der brandschutztechnischen Mängel (2017)
21	8	OGS Küche OWS	0 €	0 €	0 €	15.000 €	15.000 €	2023	Neue OGS-Küche nach Umzug an den Standort der Realschule (2021)
22	7.3	RBS	0 €	42.120 €	6.220 €	0 €	48.340 €	2020	Anstrich- und Bodenarbeiten, Überarbeitung Hausmeister-Loge und Sanitätsraum (2018 und 2019)
23	8	GV	0 €	20.000 €	0 €	0 €	20.000 €	abgeschlossen	Ausstattung und Einrichtung des Selbstlernzentrums.
24	8	alle	0 €	0 €	134.127 €	0 €	134.127 €	2020 - 2024	10%iger kommunaler Eigenanteil im Digitalpakt
25	7.3	RBS	0 €	0 €	0 €	125.000 €	125.000 €	2020	Sanierung von Toilettenanlagen an der Regenbogeschule
26	7.3	EKS	0 €	0 €	0 €	125.000 €	125.000 €	2020	Sanierung von Toilettenanlagen an der Erich Kästner-Schule
27	8	CGE	0 €	40.000 €	0 €	0 €	40.000 €	2020	Attraktivierung der Außenanlagen bzw. Bestandsgebäude der Comenius-Gesamtschule
gesamt			779.500 €	779.940 €	779.720 €	779.720 €	3.118.880 €		

Stand: 02.03.2020

**G U T E S C H U L E 2 0 2 0****Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" in Aussicht gestellten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Umsetzung	Erläuterungen
		Kreditkontingent	779.720 €	779.720 €	779.720 €	779.720 €	3.118.880 €		
		Differenzen	-220 €	220 €	0 €	0 €	0 €		
		gesamt konsumtiv	88.000 €	284.720 €	108.093 €	324.720 €	805.533 €		
		gesamt investiv	691.500 €	495.220 €	671.627 €	455.000 €	2.313.347 €		
		<b>gesamt</b>	779.500 €	779.940 €	779.720 €	779.720 €	3.118.880 €		

Veränderungen zur 2. Fortschreibung des Konzeptes aus Dezember 2019